

1577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 16. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Auszeichnungsgesetz 1989, das Verwaltungskademiegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesministeriengesetz 1986, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Wehrgesetz 1990, das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen und das Schulorganisationsgesetz geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 bedarf es keiner Ernennung, wenn

1. ein Beamter durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen wird,
2. die bisherige und die neue Planstelle des Beamten derselben Verwendungsgruppe angehören und
3. der Bundespräsident das Recht der Ernennung auf die neue Planstelle gemäß Art. 66 B-VG übertragen hat.

(3) Eine Verwendungsänderung im Sinne des Abs. 2 Z 1 liegt auch dann vor, wenn

1. der Arbeitsplatz des Beamten wegen geänderter Aufgaben durch Änderung der Bewertung einer anderen Funktionsgruppe oder der

Grundlaufbahn derselben Verwendungsgruppe zugeordnet wird oder

2. der Zeitraum einer befristeten Ernennung des Beamten ohne Weiterbestellung endet.

(4) Die Planstelle ist dem Beamten verliehen

1. mit der Rechtskraft der Verwendungsänderung oder Versetzung, sofern im Bescheid kein späterer Wirksamkeitstermin festgelegt oder vorbehalten ist, oder,
2. wenn die Verwendungsänderung oder im Fall des § 41 die Versetzung mit Dienstauftrag verfügt wird, mit dem sonst verfügten Wirksamkeitszeitpunkt.

(5) Soweit sich dieses Bundesgesetz auf die Ernennung bezieht, ist damit auch die Verleihung einer Planstelle gemäß den Abs. 2 bis 4 erfaßt.“

2. Im § 3 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.

3. Im § 3 Abs. 7 wird die Zitierung „Abs. 2“ durch die Zitierung „Abs. 6“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 137, 138, 143, 144, 147, 148, 202 und 229 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt. Die allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse sind nicht nur für die Ernennung, sondern auch für die Verleihung einer Planstelle gemäß § 3 Abs. 2 zu erbringen.“

5. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Funktionsgruppen, Dienstklassen, Gehaltsgruppen, Dienstzulagengruppen und Dienststufen anzuführen.“

6. § 9 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Funktionsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienst-

stufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört.“

7. § 11 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und
2. eine Dienstzeit von sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Definitivstellung wird durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Beamten nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist, den der Beamte nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier Jahren erlitten hat.

(3) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Zeiten

1. eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses nach § 12 Abs. 2 Z 1 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder
2. einer Tätigkeit oder eines Studiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956

ganz oder zum Teil, im Fall der Z 2 bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind. Diese Einrechnung wird auch für die im Abs. 2 angeführte Frist von vier Jahren wirksam.

(4) Bei der Einrechnung nach Abs. 3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.“

8. An die Stelle des § 12 Abs. 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden:

1. auf Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,
2. auf Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Funktionsgruppen oder Dienstklassen vorgeschrieben sind,
3. auf Ernennungserfordernisse, die gemäß Anlage 1 aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung bestehen,
4. auf einen definitiven Beamten, dem die Dienstbehörde vor Antritt der betreffenden Verwendung nachweislich mitgeteilt hat, daß sie für ihn die Anwendung des Abs. 2 wegen der Anforderungen der vorgesehenen Verwendung ausschließt.

(4) Die Dienstbehörde kann im Fall des Abs. 3 Z 4 erfolgreich absolvierte Ausbildungen und

Prüfungen sowie vom Beamten zurückgelegte Praxiszeiten ganz oder teilweise auf die für die neue Verwendung geltenden Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse anrechnen.

(5) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse

1. für die Verwendungsgruppe A 2 oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
2. für die Verwendungsgruppe A 1 oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium

erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt worden ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Wird die Auflage innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.“

9. Der bisherige § 12 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

10. § 22 lautet:

„Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 gleichzuhalten.“

11. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.“

12. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hiefür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe, Dienstklasse, Dienstzulagen-

1577 der Beilagen

3

gruppe oder Dienststufe oder von Beamten mit einer im § 8 Abs. 1 angeführten Leitungsfunktion ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.“

13. An die Stelle des § 38^o treten folgende Bestimmungen:

„Versetzung“

§ 38. (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Die Versetzung ist von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung an einen anderen Dienstort auch ohne wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

(3) Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflassung von Arbeitsplätzen oder
2. bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle, für den keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, wenn der Beamte die für diesen Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung aufweist, oder
3. wenn der Beamte nach § 81 Abs. 1 Z 3 den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder
4. wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle nicht vertretbar erscheint.

(4) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist — ausgenommen in den Fällen des Abs. 3 Z 3 und 4 sowie in jenen Fällen, in denen abweichend vom Abs. 3 Z 4 noch keine rechtskräftige Disziplinarstrafe verhängt worden ist — unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(5) Eine Versetzung des Beamten von Amts wegen durch das Ressort, dem der Beamte angehört, in ein anderes Ressort bedarf bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides der schriftlichen Zustimmung des Leiters dieses Ressorts.

(6) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hienvon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und seiner neuen Verwendung mit dem

Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(7) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der vom Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz darf bis zur Rechtskraft des Bescheides nicht auf Dauer besetzt werden.

(8) Im Fall der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Freigabepflicht bei Ressortwechsel

§ 38 a. (1) Strebt ein Beamter seine Versetzung in ein anderes Ressort an und fordert dieses Ressort den Beamten an, hat das Ressort, dem der Beamte angehört, eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirksamkeit von dem Monatsersten zu verfügen, der auf den Ablauf von sechs Monaten nach Einlangen der Anforderung folgt. Der vom anfordernden Ressort verlangten Dienstzuteilung des Beamten ist bis zu einer Dauer von drei Monaten zu entsprechen. Eine länger dauernde Dienstzuteilung bedarf der Zustimmung des abgebenden Ressorts.

(2) Verlangt das anfordernde Ressort mit Zustimmung des Beamten beim abgebenden Ressort dessen Versetzung zum anfordernden Ressort, gilt diese zum verlangten Wirksamkeitstermin als verfügt, wenn dieser Termin auf einen Monatsersten fällt und

1. nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten einer Dienstzuteilung nach Abs. 1 liegt oder
2. unmittelbar an den Ablauf einer länger dauernden Dienstzuteilung nach Abs. 1 anschließt.

(3) Strebt ein Beamter seine Versetzung in ein anderes Ressort an und verlangt dieses Ressort die Versetzung des Beamten ohne vorangehende Dienstzuteilung, gilt die Versetzung mit Wirksamkeit von dem Monatsersten als verfügt, der auf den Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlangen der Anforderung folgt. Diese Frist kann mit Zustimmung des abgebenden Ressorts verkürzt werden.“

14. Die §§ 40 und 41 lauten:

„Verwendungsänderung“

§ 40. (1) Wird der Beamte von seiner bisherigen unbefristeten oder befristeten Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 112 wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn

1. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder
2. durch die neue Verwendung eine Verschlechterung für die Beförderung des Beamten in eine höhere Dienstklasse oder Dienststufe zu erwarten ist oder
3. dem Beamten keine neue Verwendung zugewiesen wird.

(3) Die neue Verwendung ist der bisherigen Verwendung gleichwertig, wenn sie innerhalb derselben Verwendungsgruppe derselben Funktions- oder Dienstzulagengruppe zugeordnet ist.

(4) Abs. 2 gilt nicht

1. für die Zuweisung einer drei Monate nicht übersteigenden vorübergehenden Verwendung, wenn dem Beamten daran anschließend eine der bisherigen Verwendung zumindest gleichwertige Verwendung zugewiesen wird,
2. für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstausübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten und
3. für das Ende des Zeitraums einer befristeten Ernennung des Beamten, ohne daß dieser weiterbestellt wird.

Ausnahmen für Beamte bestimmter Dienstbereiche

§ 41. (1) § 38 Abs. 2, 3, 4 und 7, § 39 Abs. 2 bis 4 und § 40 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(2) Die Versetzung eines Beamten von einem in Abs. 1 angeführten Dienstbereich in ein anderes Ressort ist mit Bescheid zu verfügen.“

15. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„Berufungskommission

§ 41 a. (1) Beim Bundeskanzleramt ist eine Berufungskommission einzurichten, die aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Berufungskommission werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Es sind so viele Mitglieder zu bestellen, daß die Berufungen innerhalb der im Abs. 5 angeführten Frist erledigt werden können. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Richter, die weiteren Mitglieder rechtskundige Bundesbeamte sein, die je zur Hälfte Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer sind.

(4) Macht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Bundeskanzler die Dienstnehmervertreter nicht namhaft, so obliegt die Namhaftmachung dem Bundeskanzler.

(5) Die Berufungskommission hat ihre Entscheidungen ohne unnötigen Aufschub, möglichst aber binnen drei Monaten ab Einbringung der Berufung zu treffen. Die Bescheide der Berufungskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.“

16. (Verfassungsbestimmung) Nach § 41 a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Die Berufungskommission entscheidet über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide in Angelegenheiten der §§ 38, 40 und 41 Abs. 2.“

17. Nach § 41 a werden folgende §§ 41 b bis 41 f eingefügt:

„Mitgliedschaft zur Berufungskommission

§ 41 b. (1) Zu Mitgliedern der Berufungskommission dürfen nur Richter und Bundesbeamte des Dienststandes bestellt werden.

(2) Die Mitgliedschaft zur Berufungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(3) Die Mitgliedschaft zur Berufungskommission endet mit dem Ablauf der Bestellungsduauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter verlieren außerdem ihre Mitgliedschaft zur Berufungskommission, wenn sie ihre Eigenschaft als Richter verlieren.

(4) Der Bundespräsident enthebt ein Mitglied der Berufungskommission auf Vorschlag der Bundesregierung seiner Funktion, wenn es

1. aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben kann oder
2. die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(5) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Berufungskommission vor Ablauf der Bestellungsduauer, ist die Berufungskommission durch Neube-

1577 der Beilagen

5

stellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen. Bei gesteigertem Anfall von Berufungen können für den Rest der Funktionsdauer zusätzliche Kommissionsmitglieder für einen nach § 41 c Abs. 3 neu zu bildenden Senat bestellt werden.

Berufungssenate

§ 41 c. (1) Die Berufungskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Vorsitzenden der Berufungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und je einem Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer als weiteren Mitgliedern zu bestehen. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.

(2) Das als Vertreter des Dienstgebers bestellte Senatsmitglied muß dem Ressort des Berufungswalters angehören. Dieses Mitglied ist zugleich der Berichterstatter.

(3) Der Vorsitzende der Berufungskommission hat jeweils bis zum Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte auf diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei Verhinderung von Senatsmitgliedern als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Der Vorsitzende ist berechtigt, ausnahmsweise dem zuständigen Senat von diesem zu entscheidende Fälle abzunehmen und sie einem anderen Senat zuzuweisen, wenn bei einem Senat vorübergehend eine so große Anzahl von Fällen zur Entscheidung anfällt, daß eine rechtzeitige Entscheidung innerhalb der nach § 41 a Abs. 5 festgesetzten Frist nicht möglich ist.

Abstimmung und Stellung der Mitglieder

§ 41 d. (1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn alle Senatsmitglieder anwesend sind. Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(3) Die Bundesregierung hat für die Berufungskommission und die Berufungssenate eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Kommissionsvorsitzenden, der Vorsitzenden der einzelnen Senate sowie des Berichterstatters zu treffen sind.

Personal- und Sachaufwand

§ 41 e. (1) Für die Sacherfordernisse der Berufungskommission und für die Besorgung ihrer

Kanzleigeschäfte hat das Bundeskanzleramt aufzukommen.

(2) Der Bundeskanzler hat für die Verhandlungen vor der Berufungskommission rechtskundige Schriftführer beizustellen.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission haben Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§ 41 f. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor der Berufungskommission

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51 und 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64 a, 67 a bis 68 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

(2) Die Kosten für die Tätigkeit der Berufungskommission sind von Amts wegen zu tragen.“

18. Nach § 45 werden folgende §§ 45 a und 45 b eingefügt:

„Mitarbeitergespräch

§ 45 a. (1) Der unmittelbar mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte (Vorgesetzter) hat einmal jährlich mit jedem seiner Mitarbeiter ein Mitarbeitergespräch zu führen.

(2) Das Mitarbeitergespräch umfaßt zwei Teile:

1. a) Erörterung des Arbeitsziels der Organisationseinheit sowie ihrer Aufgabenstellungen im Folgejahr; darauf aufbauend ist der wesentliche Beitrag des Mitarbeiters zur Aufgabenerfüllung zu vereinbaren.
- b) Sind für das abgelaufene Jahr bereits Vereinbarungen getroffen worden, so sind sie Grundlage für die Erörterung der Aufgabenerfüllung.
2. Vereinbarung von Maßnahmen, die zur Verbesserung oder Erhaltung der Leistung des Mitarbeiters notwendig und zweckmäßig sind und die dem Mitarbeiter auch im Rahmen seiner längerfristigen beruflichen Entwicklung eröffnet werden sollen; Auflistung allfälliger Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Mitarbeiter auf seinem Arbeitsplatz nicht einbringen kann.

(3) Das Mitarbeitergespräch ist ausschließlich zwischen dem Vorgesetzten und seinem Mitarbeiter zu führen.

(4) Die Ergebnisse der beiden Teile des Mitarbeitergespräches sind von einem der Gesprächspartner während des Gespräches kurz schriftlich zusammenzufassen und von den Gesprächspartnern zu unterschreiben. Ist dies mangels Übereinstimmung nicht möglich, so ist ein abschließender Gesprächstermin festzulegen, dem auf Wunsch jedes der Gesprächspartner eine Person seines Vertrauens beigezogen werden kann, die

1. bei Dienststellen im Inland Gleichbehandlungsbeauftragter oder Personalvertreter oder Behindertenvertrauensperson ist,
2. bei Dienststellen im Ausland Angehöriger der betreffenden Dienststelle ist.

(5) Je eine Ausfertigung des Ergebnisses des ersten Teiles verbleibt beim Mitarbeiter und bei seinem Vorgesetzten. Diese Ausfertigungen dürfen nicht weitergegeben werden.

(6) Je eine Ausfertigung des Ergebnisses des zweiten Teiles des Mitarbeitergespräches bleibt beim Mitarbeiter und bei seinem Vorgesetzten. Eine weitere Ausfertigung ist der personalführenden Stelle zuzuleiten und dem Personalakt beizufügen.

(7) Der nächsthöhere Vorgesetzte ist nachweislich zu verständigen, daß das Mitarbeitergespräch stattgefunden hat.

Teamarbeitsbesprechung

§ 45 b. (1) Jeweils nach Abschluß der einzelnen Mitarbeitergespräche ist mit allen Mitgliedern der Organisationseinheit eine Teamarbeitsbesprechung durchzuführen.

(2) Gegenstand dieser Besprechung sind notwendige oder zweckmäßige Maßnahmen zur Erhaltung oder zur Verbesserung der Leistung der Organisationseinheit, wie etwa die Qualität des Informationsflusses und der Koordination, oder Änderungen der internen Geschäftseinteilung oder benötigte Sachbehelfe usw.

(3) Die notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten. Soweit diese Maßnahmen nicht von den Mitgliedern selbst gesetzt werden können, sind sie schriftlich dem nächsthöheren Vorgesetzten zur weiteren Veranlassung bekanntzugeben.“

19. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte ist berechtigt, einen im Besonderen Teil für ihn vorgesehenen Amtstitel zu führen.“

20. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen können mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil des Amtstitels oder der Verwendungsbezeichnung.“

21. § 81 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungsfeststellung ist die rechtsverbindliche Feststellung, daß der Beamte im Beurteilungszeitraum den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat. Für das Ergebnis dieser Feststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.“

22. Nach § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

„Beurteilungszeitraum

§ 81 a. (1) Für eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist der Beurteilungszeitraum das vorangegangene Kalenderjahr.

(2) Für eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 gilt als Beurteilungszeitraum der Zeitraum vom Tag der ersten nachweislichen Ermahnung bis zu dem Tag, der drei Monate nach der zweiten nachweislichen Ermahnung liegt.“

23. § 82 Abs. 2 lautet:

„(2) Gilt für den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3, so ist für den an den Beurteilungszeitraum nach § 81 a Abs. 2 anschließenden Zeitraum von sechs Monaten eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.“

24. Dem § 82 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wurde über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 getroffen und wird über ihn eine Versetzung nach § 38 Abs. 3 Z 3 verfügt, so gilt für ihn ab dieser Versetzung eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 2.“

25. § 83 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2, B, E 1, W 1, M BO 2, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 oder K 2 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungskademiegesetzes anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.“

26. Im § 83 Abs. 3 wird der Ausdruck „26 Wochen“ durch den Ausdruck „13 Wochen“ ersetzt.

27. Dem § 84 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Z 2 hat der Vorgesetzte den Bericht innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des Beurteilungszeitraumes zu erstatten.“

1577 der Beilagen

7

28. Im § 86 Abs. 2 wird der Ausdruck „vier Wochen“ durch den Ausdruck „zwei Wochen“ ersetzt.

29. Im § 87 Abs. 1 wird der Ausdruck „acht Wochen“ durch den Ausdruck „vier Wochen“ ersetzt.

30. Im § 87 Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck „vier Wochen“ jeweils durch den Ausdruck „zwei Wochen“ ersetzt.

31. Im § 87 Abs. 5 wird der Ausdruck „drei Monaten“ durch den Ausdruck „sechs Wochen“ ersetzt.

32. An die Stelle der Überschrift „1. Abschnitt BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG“ vor § 136 treten folgende Bestimmungen:

„1. Abschnitt

ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST
Einteilung

§ 136. (1) Der Allgemeine Verwaltungsdienst umfaßt die Verwendungsgruppen A 1 bis A 7.

(2) In den Verwendungsgruppen A 1 bis A 5 sind neben der Grundlaufbahn folgende Funktionsgruppen für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
A 1	1 bis 9
A 2	1 bis 8
A 3	1 bis 8
A 4	1 und 2
A 5	1 und 2

Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

§ 137. (1) Die Arbeitsplätze der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler zu bewerten und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen. Die Bewertung und die Zuordnung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Richtverwendungen sind gesetzlich zugeordnete Arbeitsplätze, die den Wert wiedergeben, der ihnen auf Grund ihres Inhaltes und ihrer organisatorischen Stellung am Tag des Inkrafttretens der betreffenden Gesetzesbestimmung zukommt.

(3) Bei der Arbeitsplatzbewertung sind die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. das Wissen nach den Anforderungen
 - a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 - b) an die Fähigkeit, Aufgaben zu erfüllen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und
 - c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,
2. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Handeln mehr oder weniger exakt vorgegeben ist, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,
3. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach dem Umfang einer messbaren Richtgröße (wie zB Budgetmittel) und dem Einfluß darauf.

(4) Sollen durch eine geplante Organisationsmaßnahme die für die Bewertung eines Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen verändert werden oder haben sich die Anforderungen des Arbeitsplatzes in einer für seine Bewertung maßgebenden Weise geändert, sind

1. der betreffende Arbeitsplatz und
 2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze
- gemäß Abs. 1 bis 3 neuerlich zu bewerten. Der zuständige Bundesminister hat den Bundeskanzler von einem solchen Anlaßfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(5) Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe findet im Stellenplan ihren Niederschlag.

(6) Der Beamte darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß den Abs. 1 bis 3 bewertet, zugeordnet und im Stellenplan ausgewiesen ist.

Ausbildungsphase

§ 138. (1) Unabhängig von der Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer Funktionsgruppe oder zur Grundlaufbahn sind die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes am Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Abschluß der Ausbildungsphase in die Grundlaufbahn einzustufen.

- (2) Als Ausbildungsphase gelten
 1. in den Verwendungsgruppen A 1 und A 2 die ersten vier Jahre,

2. in der Verwendungsgruppe A 3 die ersten beiden Jahre und
3. in den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 das erste Jahr des Dienstverhältnisses.
- (3) Mit Zustimmung des Bundeskanzlers können
1. Zeiten, die der Beamte unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
 2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b oder c des Gehaltsgesetzes 1956 und
 3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) In der Ausbildungsphase sind Beamte nicht zu Vertretungstätigkeiten heranzuziehen, solange nicht zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern. Probeweise Verwendungen auf wechselnden Arbeitsplätzen gelten nicht als eine Vertretungstätigkeit.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut sind, nicht anzuwenden.

Verwendungszeiten und Grundausbildungen

§ 139. (1) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat:

1. in einer höheren Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes,
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
3. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948.

(2) Dabei entsprechen

1. die Verwendungsgruppe A und die Entlohnungsgruppe a der Verwendungsgruppe A 1,
2. die Verwendungsgruppe B und die Entlohnungsgruppe b der Verwendungsgruppe A 2,
3. die Verwendungsgruppe C und die Entlohnungsgruppe c der Verwendungsgruppe A 3,
4. die Verwendungsgruppe D und die Entlohnungsgruppe d der Verwendungsgruppe A 4 oder A 5,

5. die Verwendungsgruppe E und die Entlohnungsgruppe e der Verwendungsgruppe A 7,
6. die Verwendungsgruppe P 1 und die Entlohnungsgruppe p 1 der Verwendungsgruppe A 3,
7. die Verwendungsgruppe P 2 und die Entlohnungsgruppe p 2 der Verwendungsgruppe A 4,
8. die Verwendungsgruppe P 3 und die Entlohnungsgruppe p 3 der Verwendungsgruppe A 4 oder A 5,
9. die Verwendungsgruppe P 4 und die Entlohnungsgruppe p 4 der Verwendungsgruppe A 6,
10. die Verwendungsgruppe P 5 und die Entlohnungsgruppe p 5 der Verwendungsgruppe A 7.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Zeiten anzuwenden, in denen der Beamte zwar nicht die verlangte Einstufung aufgewiesen hat, wohl aber ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut war, die dieser Einstufung entsprechen.

(4) Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A, B, C, D oder P 3 sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gleichzuhalten.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 140. (1) Für den Allgemeinen Verwaltungsdienst ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Verwendungsbezeichnung „Beamter“ vorgesehen. Diese Verwendungsbezeichnung kann mit einem Kurzhinweis auf die Art der Aufgabenstellung („für . . .“) geführt werden.

(2) An die Stelle dieser Verwendungsbezeichnung treten folgende Amtstitel:

1. in der Verwendungsgruppe A 1
 - a) ab der Gehaltsstufe 11 Oberrat,
 - b) abweichend von lit. a in den Funktionsgruppen 2 bis 4 ab der Gehaltsstufe 14 und in den Funktionsgruppen 5 bis 9 ab der Gehaltsstufe 13
 - an Zentralstellen Ministerialrat,
 - an sonstigen Dienststellen Hofrat,
2. in der Verwendungsgruppe A 2 ab der Gehaltsstufe 10:
 - a) in der Grundlaufbahn und in den Funktionsgruppen 1 und 2 Amtsrat,
 - b) in den Funktionsgruppen 3 bis 8
 - Amtdirektor,
3. in der Verwendungsgruppe A 3 ab der Gehaltsstufe 10:
 - a) in der Grundlaufbahn und in den Funktionsgruppen 1 und 2 Fachinspektor,
 - b) in den Funktionsgruppen 3 bis 8
 - Fachoberinspektor,

1577 der Beilagen

9

4. in der Verwendungsgruppe A 4 ab der Gehaltsstufe 10: a) in der Grundlaufbahn Kontrollor, b) in den Funktionsgruppen 1 und 2 Oberkontrollor,	für den Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
5. in der Verwendungsgruppe A 5 ab der Gehaltsstufe 10: Oberamtsassistent,		
6. in den Verwendungsgruppen A 6 und A 7 ab der Gehaltsstufe 10: Oberamtswart.		
(3) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:		
für den Leiter der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsdirektor	Generaldirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle)
für den Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten	Botschafter	
für den Stellvertreter des Kabinettsdirektors	Kabinettsvizedirektor	Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek
für den Leiter der Parlamentsdirektion	Parlamentsdirektor	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
für seine Stellvertreter	Parlamentsvizedirektor	
für den Leiter einer Sektion in einer Zentralstelle, wenn für ihn in diesem Abs. keine andere Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist	Sektionschef	Gouverneur der Österreichischen Postsparkasse
für den Leiter einer Gruppe in einer Zentralstelle, wenn für ihn in diesem Abs. keine andere Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist	Gruppenleiter	Vizegouverneur der Österreichischen Postsparkasse
für den Leiter einer Abteilung in einer Zentralstelle	Abteilungsleiter	Polizeipräsident
für den Leiter eines Referats in einer Zentralstelle	Referatsleiter	Polizeivizepräsident
für den Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Bundesdenkmalamtes, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)	Sicherheitsdirektor
		Gendarmeriegeneral
		Polizeidirektor
		Stadthauptmann
		Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)

		bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
für den Leiter der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)	§ 136 § 137 § 137 a § 138 § 139 § 140	§ 255 Abs. 1 und 2 § 256 § 257 § 258 § 259 § 255 Abs. 3
für den Leiter einer Berghauptmannschaft	Berghauptmann		
für den Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 78 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 805/1993	Bibliotheksdirektor		
für den Leiter einer sonstigen Bibliothek, eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbständigen Sammlung	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der geleiteten Organisationseinheit)		
für den Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie	Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle oder des Wortes „Bundesgendarmerie“)		
für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer Zentralstelle	Ministerialkanzleidirektor		
für den Bereiter der Spanischen Reitschule	Bereiter der Spanischen Reitschule		
für den Bereiter der Spanischen Reitschule in leitender Stellung	Oberbereiter der Spanischen Reitschule		
<p>(4) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.“</p>			
<p>33. Die bisherigen §§ 136 bis 139 samt Überschriften und der bisherige § 140, dessen Überschriften aufgehoben werden, erhalten folgende neue Bezeichnungen:</p>			
<p>34. An die Stelle der §§ 141 bis 151 treten folgende Bestimmungen:</p>			
<p>„Zeitlich begrenzte Funktionen“</p>			
<p>§ 141. (1) Die Arbeitsplätze der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 sind durch befristete Ernennung für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren zu besetzen.</p>			
<p>(2) Nach einer befristeten Ernennung sind neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) zulässig.</p>			
<p>(3) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist ihm ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Eine Einstufung in die Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe A 1 darf dabei nur mit schriftlicher Zustimmung des Beamten unterschritten werden.</p>			
<p>(4) Unterbleibt eine Zuweisung des Arbeitsplatzes nach Abs. 3, so ist der Beamte kraft Gesetzes auf eine Planstelle der Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe A 1 übergeleitet.</p>			
<p>(5) Wird ein im Abs. 1 angeführter Arbeitsplatz einem Beamten übertragen, der die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 nicht erfüllt, so sind</p>			
<p>1. die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle</p>			
<p>a) der auf fünf Jahre befristeten Ernennung eine auf fünf Jahre befristete Betrauung ohne Ernennung und</p>			
<p>b) einer befristeten Weiterbestellung eine befristete Weiterbetrauung ohne Ernennung tritt, und</p>			
<p>2. die Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.</p>			
<p>(6) Die erstmalige Übertragung eines Arbeitsplatzes an</p>			
<p>1. den Beamten der Verwendungsgruppe A 1 in der gemäß Abs. 3 oder 4 anfallenden Funktionsgruppe — ausgenommen die Funktionsgruppen 7 bis 9 — und</p>			
<p>2. den im Abs. 5 angeführten Beamten in der Verwendungs- und Funktionsgruppe, in die er bei Beendigung seiner befristeten Funktion ernannt ist,</p>			
<p>ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungsplik nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig.</p>			

1577 der Beilagen

11

(7) In Dienstbereichen, bei denen es gemäß § 41 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, sind

1. die Abs. 1, 3 und 4 ausschließlich auf Beamte der Verwendungsgruppe A 1 und mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der auf fünf Jahre befristeten Ernennung eine befristete Betrauung tritt, und
2. die Abs. 2, 5 und 6 nicht anzuwenden.

Verwendungsänderung und Versetzung

§ 141 a. (1) Wird ein Beamter von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 3 Abs. 3 und hat der Beamte in diesen Fällen die Gründe für die Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten, darf die nachstehend angeführte Einstufung nur mit seiner schriftlichen Zustimmung unterschritten werden, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat:

1. in der Verwendungsgruppe A 1 die Funktionsgruppe 2,
2. in der Verwendungsgruppe A 2 die Funktionsgruppe 3,
3. in der Verwendungsgruppe A 3 die Funktionsgruppe 3,
4. in der Verwendungsgruppe A 4 die Funktionsgruppe 2.

(2) Wird dem Beamten, der die Gründe für eine solche Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten hat, kein neuer Arbeitsplatz zugewiesen, gebührt ihm

1. die im Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehene Einstufung, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat,
2. in den übrigen Fällen die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe.

(3) Hat der Beamte die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Funktionsgruppen die Grundlaufbahn der jeweiligen Verwendungsgruppe tritt.

(4) Gründe, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Ist der Beamte von einer zeitlich begrenzten Funktion im Sinne des § 141 abberufen worden, so gelten für ihn anstelle des Abs. 1 Z 1 die Wahrungsbestimmungen des § 141 Abs. 3 und 4.

(6) Die Einstufung in eine niedrigere Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe ist — ausgenommen im Fall des § 41 — ohne schriftliche Zustimmung des Beamten nur nach § 141 oder auf Grund eines Verfahrens nach den §§ 38 oder 40 zulässig. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 3 über die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit bleiben unberührt.

(7) Die Zuweisung eines niedriger bewerteten Arbeitsplatzes nach den Abs. 1 oder 3 ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Funktionen.

Sonderbestimmungen für Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen)

§ 141 b. Auf Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen) sind die §§ 155 bis 160, 182 und 183 insoweit anzuwenden, als dies der Art ihrer Verwendung im Sinne der Organisationsvorschriften entspricht. Bei der Festlegung des Dienstplanes ist in sinngemäßer Anwendung des § 181 Abs. 2 auf die Aufgaben der Einrichtung und die Notwendigkeiten des Lehr- und Forschungsbetriebes Bedacht zu nehmen.

2. Abschnitt

EXEKUTIVDIENST

Einteilung

§ 142. (1) Der Exekutivdienst umfaßt die Verwendungsgruppen E 1, E 2a, E 2b und E 2c.

(2) Neben der Grundlaufbahn sind

1. in der Verwendungsgruppe E 1 die Funktionsgruppen 1 bis 11 und
2. in der Verwendungsgruppe E 2a die Funktionsgruppen 1 bis 7 für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen.

Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

§ 143. (1) Die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler zu bewerten und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen. Die Bewertung und die Zuordnung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Richtverwendungen sind gesetzlich zugeordnete Arbeitsplätze, die den Wert wiedergeben, der ihnen auf Grund ihres Inhaltes und ihrer organisatorischen Stellung am Tag des Inkrafttretens der betreffenden Gesetzesbestimmung zukommt.

(3) Bei der Arbeitsplatzbewertung sind die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. das Wissen nach den Anforderungen
 - a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 - b) an die Fähigkeit, Aufgaben zu erfüllen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und
 - c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,
2. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Handeln mehr oder weniger exakt vorgegeben ist, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,
3. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach dem Umfang einer messbaren Richtgröße (wie zB Budgetmittel) und dem Einfluß darauf.

(4) Sollen durch eine geplante Organisationsmaßnahme die für die Bewertung eines Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen verändert werden oder haben sich die Anforderungen des Arbeitsplatzes in einer für seine Bewertung maßgebenden Weise geändert, sind

1. der betreffende Arbeitsplatz und
 2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze
- gemäß Abs. 1 bis 3 neuerlich zu bewerten. Der zuständige Bundesminister hat den Bundeskanzler von einem solchen Anlaßfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(5) Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe findet im Stellenplan ihren Niederschlag.

(6) Der Beamte des Exekutivdienstes darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß den Abs. 1 bis 3 bewertet, zugeordnet und im Stellenplan ausgewiesen ist.

Verwendungszeiten und Grundausbildungen

§ 144. (1) Schreibt die Anlage 1 eine Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe vor, so entsprechen

1. die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe E 1,
2. die Verwendungsgruppe W 2 (Dienststufen 1, 2 oder 3) der Verwendungsgruppe E 2a,
3. die Verwendungsgruppe W 2 (Grundstufe) und die Verwendungsgruppe W 3 (nach Absolvierung der Grundausbildung für Wachebeamte) der Verwendungsgruppe E 2b,
4. die Verwendungsgruppe W 3 (bis zur Absolvierung der Grundausbildung für Wachebeamte) der Verwendungsgruppe E 2c.

(2) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen E 1 und E 2a sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(3) Verliert ein Beamter während des Grundausbildungslehrganges die für die Zulassung maßgebend gewesene persönliche Eignung und scheidet er deshalb aus dem Lehrgang aus, so kann er, wenn er diese Eignung wiedererlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem Grundausbildungslehrgang derselben Art oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

(4) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die für den Exekutivdienst vorgesehenen Grundausbildungen und die Stellvertreter dieser Vorsitzenden müssen abweichend vom § 29 Abs. 1 zweiter Satz der Verwendungsgruppe A 1, A, E 1 oder W 1 oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehören.

(6) Für Wachebeamte vorgesehene Grundausbildungen sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes gleichzuhalten.

Dienstzeit

§ 145. Wird ein Beamter des Exekutivdienstes auf Grund einer in Ausübung des Exekutivdienstes getroffenen Wahrnehmung zu einer Einvernahme als Zeuge vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde geladen, so gilt die Zeit der notwendigen Anwesenheit bei der betreffenden Behörde als Dienstzeit. Diese Zeit beginnt 30 Minuten vor dem festgesetzten Ladungstermin und endet 30 Minuten nach Beendigung der Zeugeneinvernahme.

Amtstitel

§ 145 a. (1) Für die Beamten des Exekutivdienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 1		5	Leutnant
			Oberleutnant; nach einer Wartezeit von vier Jahren: Hauptmann
			Major
			Oberstleutnant
		16	Oberst
		14	
E 2 a		12	Bezirksinspektor
			Gruppeninspektor
		11	
		10	
		15	Abteilungsinspektor
		14	
E 2 b		4	Inspektor
			Revierinspektor
E 2 c			Inspektor

(2) In der im Abs. 1 angeführten Wartezeit muß der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt worden sein. In diese Wartezeit sind Zeiten nicht einzurechnen, während deren die Vorrückung in höhere Bezüge aufgeschoben oder gehemmt ist. Wird die Zeit der Aufschiebung für die Vorrückung angerechnet, ist der Beamte jedoch so zu behandeln, als ob die Rechtsfolge des ersten Satzes nicht eingetreten wäre.

(3) Beamten der Verwendungsgruppe E 2b gebührt

1. der im Abs. 1 vorgesehene Amtstitel „Revierinspektor“ jedenfalls erst nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von sechs Jahren,
2. nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 der Amtstitel „Bezirksinspektor“.

(4) Für die Dauer der Verwendung als Leiter des Gendarmeriezentralkommandos oder des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache kann — wenn die betreffende Planstelle jedoch nicht mit einem Beamten der Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ besetzt ist, als Stellvertreter — der Amtstitel „General“ verliehen werden.

(5) Beamten der Verwendungsgruppe E 1, die einer Einheit im Sinn des § 1 des Bundesverfas-

sungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslands- eingesatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.

(6) Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im Abs. 5 angeführten Beamten des Exekutivdienstes von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

Verwendungsänderung und Versetzung

§ 145 b. (1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 3 Abs. 3 und hat der Beamte in diesen Fällen die Gründe für die Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten, darf die nachstehend angeführte Einstufung nur mit seiner schriftlichen Zustimmung unterschritten werden, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat:

1. in der Verwendungsgruppe E 1 die Funktionsgruppe 3,
2. in der Verwendungsgruppe E 2a die Funktionsgruppe 5.

(2) Wird dem Beamten des Exekutivdienstes, der die Gründe für eine solche Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten hat, kein neuer Arbeitsplatz zugewiesen, gebührt ihm

1. die im Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehene Einstufung, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat,
2. in den übrigen Fällen die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe.

(3) Hat der Beamte des Exekutivdienstes die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Funktionsgruppen die Grundlaufbahn der jeweiligen Verwendungsgruppe tritt.

(4) Gründe, die vom Beamten des Exekutivdienstes nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Die Einstufung in eine niedrigere Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe ist — ausge-

nommen im Fall des § 41 — ohne schriftliche Zustimmung des Beamten des Exekutivdienstes nur auf Grund eines Verfahrens nach den §§ 38 oder 40 zulässig. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 3 über die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit bleiben unberührt.

(6) Die Zuweisung eines niedriger bewerteten Arbeitsplatzes nach den Abs. 1 und 3 ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig.

Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerie

§ 145 c. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Inneres ist vorzusorgen, daß für die Beamten der Bundesgendarmerie besondere Senate gebildet werden können. Die Vorsitzenden der Senate müssen nicht rechtskundig sein. Zu Mitgliedern der Senate dürfen nur Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppen E 1, W 1, E 2a und W 2 bestellt werden.

(2) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppen E 1 oder W 1 zu bestellen; sie müssen nicht rechtskundig sein.

3. Abschnitt

MILITÄRISCHER DIENST

Einteilung

§ 146. (1) Der Militärische Dienst umfaßt als Militärpersonen

1. die Berufsmilitärpersonen in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2 sowie
2. die Militärpersonen auf Zeit in den Verwendungsgruppen M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh.

(2) In den Verwendungsgruppen M BO 1 bis M BUO 2 und M ZO 1 bis M ZUO 2 sind neben der Grundlaufbahn folgende Funktionsgruppen für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
M BO 1 und M ZO 1	1 bis 9
M BO 2 und M ZO 2	1 a bis 9
M BUO 1 und M ZUO 1	1 bis 7
M BUO 2 und M ZUO 2	1 und 2

Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

§ 147. (1) Die Arbeitsplätze der Militärpersonen sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler zu bewerten und unter

Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen. Die Bewertung und die Zuordnung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Richtverwendungen sind gesetzlich zugeordnete Arbeitsplätze, die den Wert wiedergeben, der ihnen auf Grund ihres Inhaltes und ihrer organisatorischen Stellung am Tag des Inkrafttretens der betreffenden Gesetzesbestimmung zukommt.

(3) Bei der Arbeitsplatzbewertung sind die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. die besondere Führungsverantwortung im Hinblick auf Ausbildung, Bildung und Führung von Menschen im Frieden und im Einsatz,
2. das Wissen nach den Anforderungen
 - a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 - b) an die Fähigkeit, Aufgaben zu erfüllen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und
 - c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,
3. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Handeln mehr oder weniger exakt vorgegeben ist, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,
4. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach dem Umfang einer messbaren Richtgröße (wie zB Budgetmittel) und dem Einfluß darauf.

(4) Sollen durch eine geplante Organisationsmaßnahme die für die Bewertung eines Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen verändert werden oder haben sich die Anforderungen des Arbeitsplatzes in einer für seine Bewertung maßgebenden Weise geändert, sind

1. der betreffende Arbeitsplatz und
2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze

gemäß Abs. 1 bis 3 neuerlich zu bewerten und zuzuordnen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat den Bundeskanzler von einem solchen Anlaßfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(5) Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur

1577 der Beilagen

15

Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe findet im Stellenplan ihren Niederschlag.

(6) Die Militärperson darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß den Abs. 1 bis 3 bewertet, zugeordnet und im Stellenplan ausgewiesen ist.

Ausbildungsphase

§ 148. (1) Unabhängig von der Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer Funktionsgruppe oder zur Grundlaufbahn sind die Militärpersonen am Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Abschluß der Ausbildungsphase in die Grundlaufbahn einzustufen.

(2) Als Ausbildungsphase gelten

1. in den Verwendungsgruppen M BO 1, M ZO 1, M BO 2 und M ZO 2 die ersten vier Jahre,
2. in den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die ersten beiden Jahre und
3. in den Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 das erste Jahr

des Dienstverhältnisses.

(3) Diese Zeiten verkürzen sich um Zeiträume vorangegangener, über den sechsmonatigen Grundwehrdienst hinausgehender militärischer Dienstleistungen.

(4) Mit Zustimmung des Bundeskanzlers können

1. Zeiten, die die Militärperson unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b oder c des Gehaltsgesetzes 1956 und
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung der Militärperson von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(5) In der Ausbildungsphase sind Militärpersonen nicht zu Vertretungstätigkeiten heranzuziehen, solange nicht zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern. Probeweise Verwendungen auf wechselnden Arbeitsplätzen gelten nicht als eine Vertretungstätigkeit.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Militärpersonen, die im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut sind, nicht anzuwenden.

Verwendungszeiten und Grundausbildung

§ 149. (1) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht,

wenn sie die Militärperson nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat:

1. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948.

(2) Dabei entsprechen

1. die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe M BO 1,
2. die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe M BO 2,
3. die Verwendungsgruppe C und die Entlohnungsgruppe c der Verwendungsgruppe M BUO 1,
4. die Verwendungsgruppe D und die Entlohnungsgruppe d der Verwendungsgruppe M BUO 2,
5. die Verwendungsgruppe P 1 und die Entlohnungsgruppe p 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1,
6. die Verwendungsgruppen P 2 und P 3 sowie die Entlohnungsgruppen p 2 und p 3 der Verwendungsgruppe M BUO 2.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Zeiten anzuwenden, in denen die Militärperson zwar nicht die verlangte Einstufung aufgewiesen hat, wohl aber ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut war, die dieser Einstufung entsprechen.

(4) Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen H 1, H 2, C — Dienst in Unteroffiziersfunktion oder D — Dienst in Unteroffiziersfunktion sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe der Berufsmilitärpersonen gleichzuhalten.

(5) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1 und die Generalstabsausbildung sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an Militärpersonen abzuhalten. Die Zulassung zur Generalstabsausbildung, zur Truppenoffiziersausbildung sowie zu den Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen M BUO 1 und M BUO 2 ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(6) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Militärpersonen vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der Bundesminister für Landesverteidigung.

Dienstverhältnis der Berufsmilitärpersonen

§ 150. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsmilitärpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Zeit des Präsenzdienstes sowie Zeiten in einem Dienstverhältnis als Militärperson auf

- Zeit in die provisorische Dienstzeit einzurechnen sind und
2. im § 12 Abs. 5 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.

Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit

§ 151. (1) Militärpersonen auf Zeit stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von drei Jahren. Die §§ 13, 15 und 16 sind nicht anzuwenden. § 14 ist ausschließlich im Falle eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit anzuwenden.

(2) Das Dienstverhältnis endet durch Ablauf der Bestellungsdauer. Eine zweimalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils drei Jahren bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig.

- (3) Das Dienstverhältnis endet jedoch jedenfalls
1. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Militärperson auf Zeit das 40. Lebensjahr vollendet oder
 2. durch die Übernahme in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer anderen Gebietskörperschaft oder
 3. aus den im § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 7 angeführten Gründen.

(4) Das Dienstverhältnis der Militärperson auf Zeit kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungegründe sind:

1. auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,
4. Bedarfsmangel.

(5) Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden und beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als zwei Jahren einen Monat, von zwei Jahren zwei Monate und von vier Jahren drei Monate. Der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Dauer des Präsenzdienstes zuzurechnen. Die §§ 10 bis 12 sind auf Militärpersonen auf Zeit nicht anzuwenden.

(6) Wird eine Militärperson auf Zeit unmittelbar auf eine Planstelle einer Verwendungsgruppe ernannt, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung ihres Dienstverhältnisses als Beamter ein.

(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalles aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(8) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die Abs. 7 zutrifft.“

35. § 152 erhält die Bezeichnung „§ 153“. Vor der Überschrift zum 5. Abschnitt werden folgende §§ 152 bis 152 d eingefügt:

„Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsmilitärpersonen“

§ 152. (1) Für die Berufsmilitärpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel		
M BO 1	1 2 bis 8	5 9 8 10 12		Oberleutnant		
				Hauptmann		
				Major		
				Oberstleutnant		
				Oberst		
	4 bis 8	14 13 12	Abteilungsleiter in der Zentralstelle	Brigadier		
	5 bis 8	15		General		
	3	18 17 16				

1577 der Beilagen

17

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M BO 2				Leutnant
		5		Oberleutnant
	1 a 1 b bis 9	8 7		Hauptmann
	1 a 1 b 2 3 4 bis 9	15 14 12 11 10		Major
	2 3 4 und 5 6 bis 9	18 16 14 13		Oberstleutnant
	5 6 7 8 und 9	18 17 16 15		Oberst
	9	18		Brigadier
				Stabswachtmeister
	— 1 2 3 bis 7	12 10 9 8		Oberstabswachtmeister
	— 1 2 3 und 4 5 bis 7	17 15 13 12 11		Offiziersstellvertreter
M BUO 1	2	15	Zugskommandant	Vizeleutnant
	3 und 4 5 bis 7	15 14		
				Wachtmeister
M BUO 2		6	acht Jahre in den Verwendungsgruppen M BUO 2 oder M ZUO 2	Oberwachtmeister
		—	positiver Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1	

(2) Den im Abs. 1 für die Verwendungsgruppe M BO 1 vorgesehenen Amtstiteln (außer Brigadier und General) ist je nach Verwendung die Bezeichnung „des Generalstabsdienstes“, „des Intendanzdienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“ oder „des höheren militärfachlichen Dienstes“ hinzuzufügen.

(3) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsmilitärpersönchen sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und — an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels — aus dem Zusatz „...arzt“, „...apotheker“ oder „...veterinär“ zusammensetzen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt (Heeressanitätschef) ist die Verwen-

dungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Ärztlicher Leiter d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) für Leiter einer Krankenanstalt,
2. „Primararzt d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) für Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984,
3. „Oberarzt“ für sonstige Fachärzte an einer Krankenanstalt.

(4) Berufsmilitärpersönchen der Verwendungsgruppe M BUO 2 haben nach einer im militärischen Dienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von

30 Jahren abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel „Stabswachtmeister“ zu führen.

(5) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsmilitärpersonen sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in den Gehaltsstufen	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
1 bis 4		Militärkaplan
5 bis 7		Militärkurat
8 und 9		Militäroberkurat
10 und 11	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
10 und 11	evangelischer Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
12 bis 19		Militärdekan
	Generalvikar des Militärbischofs	Militärgeneralvikar
	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Militärsuperintendent

(6) Als Verwendungsbezeichnung haben zu führen:

1. Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 2, denen auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 1 zugewiesen wird, jenen Amtstitel, der für eine Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 1 in der entsprechenden Gehaltsstufe auf diesem Arbeitsplatz vorgesehen ist,
2. Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BUO 1, denen auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 2 zugewiesen wird, jenen Amtstitel, der sich bei Zuweisung eines Arbeitsplatzes der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe M BUO 1 ergeben würde,
3. Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BUO 2, denen auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BUO 1 zugewiesen wird, jenen Amtstitel, der für eine Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BUO 1 in der entsprechenden Gehaltsstufe auf diesem Arbeitsplatz vorgesehen ist.

(7) Wird einer Berufsmilitärperson ein Arbeitsplatz zugewiesen, auf dem sie einen niedrigeren Amtstitel als den bisherigen zu führen hätte, ist der bisherige höhere Amtstitel weiter zu führen, wenn er auch auf dem neuen Arbeitsplatz durch Vorrückung erreicht werden kann.

(8) Berufsmilitärpersonen haben während der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militäraakademie die Verwendungsbezeichnung „Fähnrich“ zu führen.

(9) Für Berufsmilitärpersonen sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Korpskommandant“ für die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung (mit Ausnahme des Generaltruppeninspektors), den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. „Divisionär“ für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militäraakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärmmandanten.

(10) Militärpersonen, die gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärperson durch Verordnung zu bestimmen.

(11) Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den in Abs. 10 angeführten Berufsmilitärpersonen von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

(12) Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 gelten auch für Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 1, die im Ausland als Militärattaché verwendet werden. Verwendungsbezeichnungen für Militärattachés sind in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu bestimmen.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen auf Zeit

§ 152 a. (1) Für Militärpersonen auf Zeit sind folgende Amtstitel vorgesehen:

1577 der Beilagen

19

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M ZO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	— 1 2 bis 7	10 9 8		Major
	1 2 und 3 4 bis 7	12 11 10		Oberstleutnant
	5 bis 7	12		Oberst
				Leutnant
M ZO 2		5		Oberleutnant
	1 a 1 b bis 9	8 7		Hauptmann
	2 3 4 bis 9	12 11 10		Major
				Stabswachtmeister
M ZUO 1	— 1 2 3 bis 7	12 10 9 8		Oberstabswachtmeister
	3 und 4 5 bis 7	12 11		Offiziersstellvertreter
				Wachtmeister
		6	acht Jahre in den Verwendungsgruppen M BUO 2 oder M ZUO 2	Oberwachtmeister
M ZUO 2		—	positiver Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1	
				Korporal
		4	positiver Abschluß des I. und II. Abschnittes der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2	Zugführer
			fünf Jahre in der Verwendungsgruppe M ZCh	

(2) § 152 Abs. 2, 3 und 5 bis 12 ist anzuwenden.

Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 152 b. (1) Die Arbeitsplätze der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 und der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe M ZO 1 sind durch befristete Ernennung für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren zu besetzen.

(2) Nach einer befristeten Ernennung sind neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) zulässig.

(3) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt die

Militärperson im Dienststand, so ist ihr ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Eine Einstufung in die Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 darf dabei nur mit schriftlicher Zustimmung der Militärperson unterschritten werden.

(4) Unterbleibt eine Zuweisung des Arbeitsplatzes nach Abs. 3, so ist die Militärperson kraft Gesetzes auf eine Planstelle der Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 übergeleitet.

(5) Wird ein im Abs. 1 angeführter Arbeitsplatz einer Militärperson übertragen, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 nicht erfüllt, so sind

1. die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle
 - a) der auf fünf Jahre befristeten Ernennung eine auf fünf Jahre befristete Betrauung ohne Ernennung und
 - b) einer befristeten Weiterbestellung eine befristete Weiterbetrauung ohne Ernennung tritt, und
2. die Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.

(6) Die erstmalige Übertragung eines Arbeitsplatzes an

1. die Militärperson der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 in der gemäß Abs. 3 oder 4 anfallenden Funktionsgruppe — ausgenommen die Funktionsgruppen 7 bis 9 — und
2. die im Abs. 5 angeführte Militärperson in der Verwendungs- und Funktionsgruppe, in die sie bei Beendigung ihrer befristeten Funktion ernannt ist,

ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig.

Verwendungsänderung und Versetzung

§ 152 c. (1) Wird eine Militärperson von ihrem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 3 Abs. 3 und hat die Militärperson in diesen Fällen die Gründe für die Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten, darf die nachstehend angeführte Einstufung nur mit schriftlicher Zustimmung der Militärperson unterschritten werden, wenn sie zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat:

1. in den Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 die Funktionsgruppe 2,
2. in den Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 die Funktionsgruppe 3,
3. in den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die Funktionsgruppe 3,
4. in den Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 die Funktionsgruppe 2.

(2) Wird der Militärperson, die die Gründe für eine solche Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten hat, kein neuer Arbeitsplatz zugewiesen, gebührt ihr

1. die im Abs. 1 vorgesehene Einstufung, wenn die Militärperson zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat,
2. in den übrigen Fällen die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe.

(3) Hat die Militärperson die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten

Funktionsgruppen die Grundlaufbahn der jeweiligen Verwendungsgruppe tritt.

(4) Gründe, die von der Militärperson nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie die Militärperson nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Ist die Militärperson von einer zeitlich begrenzten Funktion im Sinne des § 152 b abberufen worden, so gelten für sie anstelle des Abs. 1 Z 1 die Wahrungsbestimmungen des § 152 b Abs. 3 und 4.

(6) Die Einstufung in eine niedrigere Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe ist — ausgenommen im Fall des § 41 — ohne schriftliche Zustimmung der Militärperson nur nach § 152 b oder auf Grund eines Verfahrens nach den §§ 38 oder 40 zulässig. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 3 über die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit bleiben unberührt.

(7) Die Zuweisung eines niedriger bewerteten Arbeitsplatzes nach den Abs. 1 und 3 ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Funktionen.

Disziplinarrecht

§ 152 d. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1994 unterliegenden Militärpersonen nicht anzuwenden.“

35 a. Nach § 153 wird folgender § 153 a eingefügt:

„§ 153 a. (1) In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz können die Planstellen der Verwendungsgruppe A 1 nach Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwälten besetzt werden:

1. Funktionsgruppe 6: Leitender Staatsanwalt nach § 44 Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956,
2. Funktionsgruppe 5: Leitender Staatsanwalt nach § 44 Abs. 2 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956,
3. Funktionsgruppe 4: Oberstaatsanwalt,
4. Funktionsgruppe 3: Staatsanwalt,
5. Funktionsgruppe 2: Staatsanwalt.

(2) § 44 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ist

1. auf die in Abs. 1 Z 4 angeführten Staatsanwälte mit Ausnahme der Wortgruppen „,“ die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden,“ und „— beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I —“ anzuwenden,
2. auf die übrigen in Abs. 1 angeführten Staatsanwälte nicht anzuwenden.

(3) Auf die Ausschreibung der Planstellen nach Abs. 1 sind § 16 Abs. 1 und 2, die §§ 17 bis 19, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, 5 und 6 Z 1, § 22, § 24, § 25, § 27 und § 28 des Staatsanwaltschaftsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Besetzung einer Planstelle in der Funktionsgruppe 4 mit einem Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, daß der Betreffende eine achtjährige Praxis als Richter oder Staatsanwalt aufweist. Die Besetzung einer Planstelle in den Funktionsgruppen 2 und 3 mit einem Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, daß der Betreffende eine einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft und eine zweijährige Praxis in der Zentralleitung aufweist.

(5) Die für die Funktionsgruppen 2 bis 6 der Verwendungsgruppe A 1 in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 35 und 36 des Gehaltsgesetzes 1956 und der §§ 137 und 141 a dieses Bundesgesetzes sind auf die im Abs. 1 angeführten Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bezugnahmen auf die Funktionsgruppen 2, 3, 4, 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 auch die gemäß Abs. 1 der entsprechenden Funktionsgruppe zugeordneten Verwendungen umfassen.“

36. § 169 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. die §§ 38, 39, 40 und 41 bis 41 f (Verwendung),“

37. § 187 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. § 11 Abs. 3 (Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis),“

38. Nach § 213 wird folgender § 213 a eingefügt:

„Mitarbeitergespräch und Teamarbeitsbesprechung

§ 213 a. Die §§ 45 a und 45 b sind auf Lehrer nicht anzuwenden.“

39. Im § 229 Abs. 4 wird die Zitierung „Anlage 1 Z 1.1“ durch die Zitierung „Anlage 1 Z 1.12“ ersetzt.

40. § 230 a Abs. 2 Satz 2 entfällt.

41. Nach der Überschrift für den 2. Abschnitt des Schlußteiles wird folgender § 233 samt Überschriften eingefügt:

„1. Unterabschnitt

ALLGEMEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Definitivstellung

§ 233. (1) Definitivstellungsverfahren von Beamten, deren provisorisches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1995 begonnen hat, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Die Definitivstellungserfordernisse des § 11 Abs. 1 Z 2 in der ab 1. Jänner 1995 geltenden

Fassung gelten als erfüllt, wenn der Beamte an diesem Tag unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 bis 6 in der am Tag davor geltenden Fassung eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis aufweist.“

42. Die bisherigen §§ 233 bis 248 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§§ 233 bis 235	§§ 234 bis 236
§ 236	§ 240
§ 236 a	§ 241
§ 237	§ 242
§ 238	§ 243
§ 239	§ 246
§ 240	§ 248
§ 240 a	§ 249
§ 240 b	§ 250
§ 240 c	§ 251
§§ 241 bis 248	§§ 273 bis 280

43. § 234 lautet:

„Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

§ 234. (1) Die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gelten so lange als Bundesgesetze weiter, bis die auf Grund des § 24 Abs. 5 für die betreffenden Verwendungen erlassenen Verordnungen in Kraft treten. Auf die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sind § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 bis 3 und die §§ 28 bis 35 und 275 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung des § 33 Abs. 8 sind die bisherige und die entsprechende neue Dienstprüfung als selbe Dienstprüfung anzusehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der für die betreffenden Verwendungen vorgesehenen neuen Verordnungen nach § 24 Abs. 5 gelten noch folgende Erfordernisse:

1. im höheren auswärtigen Dienst für die Zulassung zur Dienstprüfung eine einjährige Verwendung im auswärtigen Dienst,
2. im rechtskundigen Dienst und höheren technischen Dienst im Patentamt für die Zulassung zur Dienstprüfung eine dreijährige Verwendung in diesem Dienst, wobei auf den dreijährigen Zeitraum Zeiten einer einschlägigen Praxis bis zum Höchstmaß von eineinhalb Jahren anzurechnen sind,
3. im rechtskundigen Dienst im Patentamt Entfall der Grundausbildung bei Eignung des Beamten zum Richteramt oder zum Rechtsanwaltsberuf,
4. im höheren schulpsychologischen Dienst
 - a) für die Zulassung zur Dienstprüfung eine einjährige Verwendung im höheren schulpsychologischen Dienst,

- b) Entfall der Grundausbildung bei Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L PA, L 1 oder L 2 entsprechenden Verwendung,
- 5. im höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen für die Zulassung zur Dienstprüfung eine einjährige Verwendung in diesem Dienst,
- 6. im gehobenen Dienst bei Gericht Ersatz der Gerichtskanzleiprüfung durch die erfolgreich abgelegte Prüfung für den Kanzleidienst oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Dienst in der Finanzverwaltung,
- 7. im gehobenen sozialen Betreuungsdienst Ersatz der Dienstprüfung durch die Absolvierung einer Akademie für Sozialarbeit, einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe,
- 8. im Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst Ersatz
 - a) der Grundausbildung und
 - b) der nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht,
 durch die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule),
- 9. im Zollfachdienst Ersatz der Dienstprüfung durch die Fachprüfung für Zollwachebeamte oder die frühere Erste Fachprüfung für die Zollwache.“

44. § 235 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A 1, A, M BO 1, M ZO 1 und H 1 auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweistufige Aufbaustudium an einer Hochschule für Welthandel absolviert hat.“

45. Im § 236 Abs. 2 wird die Zitierung „§§ 233 und 234“ durch die Zitierung „§§ 234 und 235“ ersetzt.

46. Nach § 236 werden folgende §§ 237 bis 239 eingefügt:

„Versetzung

§ 237. Am 1. Jänner 1995 anhängige Versetzungsverfahren, die nach § 38 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Verwendungsänderung

§ 238. Am 1. Jänner 1995 anhängige Verwendungsänderungsverfahren, die nach § 40 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden

Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Berufungskommission

§ 239. Die §§ 41 a bis 41 f sind auf Berufungen gegen Bescheide, die in vor dem 1. Jänner 1995 eingeleiteten Verfahren in Angelegenheiten der §§ 38 und 40 erlassen worden sind, nicht anzuwenden.“

47. § 242 lautet:

„Leistungsfeststellung

§ 242. (1) Am 1. Jänner 1995 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren, die nach den §§ 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Auf Beamte, über die gemäß § 81 Abs. 1 Z 3 die Feststellung getroffen worden ist, daß sie den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen und für die diese Feststellung am 1. Jänner 1995 gültig ist, sind die §§ 22 und 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

48. Nach § 243 werden folgende §§ 244 und 245 eingefügt:

„2. Unterabschnitt

ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 244. (1) Ernennungen und Überleitungen sind zulässig:

- 1. in die Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
- 2. in die Verwendungsgruppen A 2 und A 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996.

(2) § 137 Abs. 2 ist auf die in der Anlage 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1994 angeführten Richtverwendungen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes mit der Abweichung anzuwenden, daß für den Wert eines als Richtverwendung dienenden Arbeitsplatzes der 1. Jänner 1994 maßgebend ist.

(3) Beamte, die nach § 254 in den Allgemeinen Verwaltungsdienst übergeleitet worden sind, können ihren bisherigen Amtstitel weiterhin führen, wenn für sie in der neuen Einstufung zwar ein niedrigerer Amtstitel vorgesehen ist, aber ihr bisheriger Amtstitel in der betreffenden Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn durch Vorrückung erreicht werden kann.

3. Unterabschnitt

EXEKUTIVDIENST

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 245. (1) Ernennungen und Überleitungen sind zulässig:

1577 der Beilagen

23

1. in die Verwendungsgruppen E 2 c, E 2 b und E 2 a frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
2. in die Verwendungsgruppe E 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996.

(2) § 143 Abs. 2 ist auf die in der Anlage 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 angeführten Richtverwendungen des Exekutivdienstes mit der Abweichung anzuwenden, daß für den Wert eines als Richtverwendung dienenden Arbeitsplatzes der 1. Jänner 1994 maßgebend ist.

(3) Beamte des Exekutivdienstes, die nach § 262 in den Exekutivdienst übergeleitet worden sind, können ihren bisherigen Amtstitel weiterhin führen, wenn für sie in der neuen Einstufung zwar ein niedrigerer Amtstitel vorgesehen ist, aber ihr bisheriger Amtstitel in der betreffenden Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn durch Vorrückung erreicht werden kann.“

49. § 246 lautet:

,,Ernennungserfordernisse

§ 246. Für Beamte des Exekutivdienstes, die am 1. Jänner 1978 der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 angehörten, gilt das Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2 a nur als erfüllt, wenn sie nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Ausbildungsvorschriften eine mindestens sechsmonatige Fachausbildung oder im Falle einer kürzeren Fachausbildung eine zu deren Besuch vorgeschriebene Sonderausbildung (Verwendung) erfolgreich abgeschlossen haben.“

50. Nach § 246 wird folgender § 247 eingefügt:

,,4. Unterabschnitt

MILITÄRISCHER DIENST

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 247. (1) Ernennungen und Überleitungen sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen M BUO 2 und M BUO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
2. in die Verwendungsgruppen M BO 2 und M BO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996.

(2) Ernennungen sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen M ZCh, M ZUO 2 und M ZUO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
2. in die Verwendungsgruppen M ZO 2 und M ZO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996.

(3) Militärpersonen, die nach den §§ 254 oder 268 in den Militärischen Dienst übergeleitet worden sind, können ihren bisherigen Amtstitel oder ihre

bisherige Verwendungsbezeichnung weiterhin führen, wenn für sie in der neuen Einstufung zwar ein niedrigerer Amtstitel oder eine niedrigere Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist, aber ihr bisheriger Amtstitel oder ihre bisherige Verwendungsbezeichnung in der betreffenden Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn durch Vorrückung erreicht werden kann.“

51. Die Überschrift vor § 248 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

,,5. Unterabschnitt

LEHRER

52. Im § 248 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 235 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 236 Abs. 1“ ersetzt.

53. Die Überschrift vor § 249 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

,,6. Unterabschnitt

BEAMTE DER POST- UND TELEGRAPHENVERWALTUNG

54. Die Überschrift „Beamte des Krankenpflegedienstes“ vor § 250 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

,,7. Unterabschnitt

BEAMTE DES KRANKENPFLEGEDIENSTES

55. Nach § 251 werden folgende §§ 252 bis 254 eingefügt:

,,8. Unterabschnitt

BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG UND BEAMTE IN HANDWERKLICHER VERWENDUNG

Einteilung

§ 252. Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind die Verwendungsgruppen A bis E, für die Beamten in handwerklicher Verwendung die Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 vorgesehen.

Ernennung und Betrauung mit einer Funktion

§ 253. (1) Ernennungen auf eine Planstelle

1. der Verwendungsgruppen E, D, C oder P 1 bis P 5 mit Wirkung von einem nach dem 31. Dezember 1994 gelegenen Tag,
2. der Verwendungsgruppen A oder B mit Wirkung von einem nach dem 31. Dezember 1995 gelegenen Tag

sind nur mehr für Beamte zulässig, die einer in Z 1 oder 2 angeführten Verwendungsgruppe angehören.

(2) Die ständige Betrauung mit einer gemäß § 141 Abs. 1 zeitlich begrenzten Funktion ist nach dem Ablauf des 31. Dezember 1995 innerhalb der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung nicht mehr zulässig. Auf einen Beamten, der mit dieser Funktion bereits zuvor unbefristet betraut worden ist, sind für die Dauer seiner Ausübung dieser Funktion die Bestimmungen über die Befristung nicht anzuwenden, solange er weiterhin der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehört.

(3) Abs. 2 Satz 1 ist in Dienstbereichen, bei denen es gemäß § 41 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, nur auf Arbeitsplätze der Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppe A 1 im Inland anzuwenden, auch wenn in diesen Dienstbereichen grundsätzlich jede Betrauung mit einer Funktion unbeschadet des § 140 befristet erfolgt.

Überleitung in andere Verwendungsgruppen

§ 254. (1) Ein Beamter des Dienststandes, der einer der Verwendungsgruppen A bis E oder P 1 bis P 5 angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst und damit in eine der Verwendungsgruppen A 1 bis A 7 bewirken.

(2) Ist ein solcher Beamter nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und ist seine Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen, so ist Abs. 1 auf ihn nicht anzuwenden. Dieser Beamte kann jedoch durch schriftliche Erklärung seine Überleitung abweichend vom Abs. 1 in den Militärischen Dienst und damit in eine der Verwendungsgruppen M BUO 1 oder M BUO 2 bewirken. Beamte der Verwendungsgruppe P 1 werden dabei in die Verwendungsgruppe M BUO 1 und Beamte der Verwendungsgruppen P 2 und P 3 in die Verwendungsgruppe M BUO 2 übergeleitet.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf:

1. Beamte in der Post- und Telegraphenverwaltung oder im Fernmeldezentrabüro oder in den nachgeordneten Fernmeldebüros oder in einem Frequenz- und Zulassungsbüro und
2. Beamte, die die Voraussetzungen des § 231 a für eine Ernennung zum Beamten des Krankenpflegedienstes erfüllen.

(4) Gibt ein Beamter, der im Falle der Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 einzustufen wäre, eine Erklärung nach Abs. 1 ab, so gilt er mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung für einen Zeitraum von fünf Jahren als mit der betreffenden Funktion

befristet betraut. Dies gilt nicht für Beamte, die einem Dienstbereich angehören, in denen es gemäß § 41 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(5) Wäre ein Beamter im Falle seiner Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 einzustufen, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzustellen, welche der bisher innegehabten Funktionen

1. der Funktionsgruppe 7 oder
2. der Funktionsgruppe 8 oder
3. der Funktionsgruppe 9

der Verwendungsgruppe A 1 entsprechen.

(6) Wäre ein Beamter im Falle seiner Überleitung in die Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder in die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 einzustufen und würde ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 19

1. mit Dienstalterszulage oder
2. mit Anfall der Dienstalterszulage in spätestens zwei Jahren

gebühren, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzustellen, welcher vor der Option liegende Zeitraum gemäß § 30 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für das Erreichen der Funktionsstufe 4 einzurechnen wäre.

(7) Die Überleitung wird

1. im Fall des Abs. 1 mit dem Termin wirksam, der sich aus § 244 Abs. 1 ergibt,
2. im Fall des Abs. 2 mit dem 1. Jänner 1995 wirksam,

wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach dem betreffenden Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(8) Der Beamte wird

1. nach den Abs. 1 und 3 bis 7 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes
2. nach den Abs. 2 bis 7 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe des Militärischen Dienstes

übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse erfüllt. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Beamte am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist.

(9) Für den Fall einer rückwirkenden Überleitung gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Hat sich die Verwendung des Beamten seit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung derart geändert, daß er in eine andere Funktionsgruppe oder Verwendungsgruppe

1577 der Beilagen

25

- einzuordnen wäre, ist in der Überleitung auszusprechen, welche geänderte Einstufung für den Beamten ab dem Tag der betreffenden Verwendungsänderung maßgebend ist.
2. Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Besoldungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich aus § 244 Abs. 1 oder aus § 247 Abs. 1 ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 7 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

(10) Erfüllt der Beamte die sonstigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der neuen Besoldungsgruppe, so wird er nach den für ihn geltenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(11) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so sind anzuwenden:

1. im Allgemeinen Verwaltungsdienst § 139,
2. im Militärischen Dienst § 149.

(12) Der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung und die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gelten nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung als erfüllt, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, wenn der Beamte diese Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nach den vor der Überleitung geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe erfüllt hat, der diese Verwendung zuzuordnen war.

(13) Bei Beamten, die ein sondervertragliches Dienstverhältnis zum Bund eingegangen sind und sich deswegen auf Karenzurlaub befinden, werden mit der Überleitung sowohl das sondervertragliche Dienstverhältnis als auch der Karenzurlaub beendet. Bei der Einstufung in der neuen Besoldungsgruppe ist von dem Arbeitsplatz auszugehen, den der Beamte zuletzt in seinem sondervertraglichen Dienstverhältnis ausgeübt hat. Mit der Überleitung gehört der Beamte jedenfalls dem Personalstand an, dem er auf Grund seines sondervertraglichen Dienstverhältnisses angehört hat.“

56. § 256 Abs. 4 lautet:

„(4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E, D und P 1 bis P 5: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister,
2. in den Verwendungsgruppen D und P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter,
3. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.“

57. Nach § 259 werden folgende §§ 260 bis 272 eingefügt:

„9. Unterabschnitt

WACHEBEAMTE

Einteilung

§ 260. Für die Wachebeamten sind die Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 vorgesehen.

Ernennung und Betrauung mit einer Funktion

§ 261. (1) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen der Anlage 1 Z 56.1 lit. a und b erfüllen, sind zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zu ernennen.

(2) Für Wachebeamte, die am 1. Jänner 1978 der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 angehörten, gilt das Erfordernis der Anlage 1 Z 56.2 nur als erfüllt, wenn sie nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Ausbildungsvorschriften eine mindestens sechsmonatige Fachausbildung oder im Falle einer kürzeren Fachausbildung eine zu deren Besuch vorgeschriebene Sonderausbildung (Verwendung) erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Ernennungen auf eine Planstelle

1. der Verwendungsgruppen W 3 oder W 2 mit Wirkung von einem nach dem 31. Dezember 1994 gelegenen Tag,
2. der Verwendungsgruppe W 1 mit Wirkung von einem nach dem 31. Dezember 1995 gelegenen Tag

sind nur mehr für Beamte zulässig, die einer in Z 1 oder 2 angeführten Verwendungsgruppe angehören.

(4) § 144 Abs. 2 bis 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Verwendungsgruppe E 1 die Verwendungsgruppe W 1 und der Verwendungsgruppe E 2 a die Verwendungsgruppe W 2 (Dienststufen 1, 2 oder 3) entspricht.

Überleitung in andere Verwendungsgruppen

§ 262. (1) Ein Wachebeamter des Dienststandes kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in den Exekutivdienst und damit in eine der Verwendungsgruppen E 1, E 2 a, E 2 b oder E 2 c bewirken.

(2) Wäre ein Wachebeamter im Falle seiner Überleitung in die Funktionsgruppe 8, 9, 10 oder 11 der Verwendungsgruppe E 1 einzustufen und würde ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 19 gebühren, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzustellen, welcher vor der Option liegende Zeitraum gemäß § 74 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für das Erreichen der Funktionsstufe 4 einzurechnen wäre.

(3) Die Überleitung wird mit dem Termin wirksam, der sich aus der Anwendung des § 245 Abs. 1 ergibt, wenn der Wachebeamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach dem betreffenden Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der Wachebeamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungserfordernisse erfüllt. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Wachebeamte am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist.

(5) Für den Fall einer rückwirkenden Überleitung gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Hat sich die Verwendung des Wachebeamten seit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung derart geändert, daß er in eine andere Funktionsgruppe oder Verwendungsgruppe einzustufen wäre, ist in der Überleitung auszusprechen, welche geänderte Einstufung für den Beamten ab dem Tag der betreffenden Verwendungsänderung maßgebend ist.
2. Erfüllt der Wachebeamte die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Besoldungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich aus § 245 Abs. 1 ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 3 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

(6) Erfüllt der Wachebeamte die sonstigen Ernennungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(7) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 144 anzuwenden.

(8) Der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung und der Abschluß einer bestimmten Schulaus-

bildung gelten nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung als erfüllt, mit der der Wachebeamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, wenn der Wachebeamte diese Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nach den vor der Überleitung geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe erfüllt hat, der diese Verwendung zuzuordnen war.

(9) Beamte des Exekutivdienstes können ihren bisherigen Amtstitel nach der Überleitung weiterhin führen, wenn für sie in der neuen Einstufung zwar ein niedrigerer Amtstitel vorgesehen ist, aber ihr bisheriger Amtstitel in der betreffenden Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn durch Vorrückung erreicht werden kann.

Dienstzeit

§ 263. § 145 ist auf Wachebeamte anzuwenden.

Amtstitel

§ 264. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Gehaltsstufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	III	1 bis 4	4	Leutnant
	III	ab 5		Oberleutnant
	III	ab 5		Hauptmann
	IV			Oberleutnant
	IV		4	Hauptmann
	V			Major
	VI			Oberleutnant
W 2	VII, VIII			Oberst
	Grundstufe			Revierinspektor
	1			Bezirksinspektor
W 3	2			Gruppeninspektor
	3			Abteilungsinspektor
W 3				Inspektor

(2) In der im Abs. 1 angeführten Wartezeit muß der unmittelbar vorher angeführte Amtstitel geführt werden sein. In diese Wartezeit sind Zeiten nicht einzurechnen, während deren die Vorrückung in höhere Bezüge aufgeschoben oder gehemmt ist. Wird die Zeit der Aufschiebung für die Vorrückung angerechnet, ist der Beamte jedoch so zu behandeln, als ob die Rechtsfolge des ersten Satzes nicht eingetreten wäre.

(3) In der Dienstklasse VIII kann der Amtstitel „General“ für die Dauer der Verwendung als Leiter des Gendarmeriezentralkommandos oder des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache — wenn die betreffende Planstelle jedoch nicht mit einem Wachebeamten besetzt ist, als Stellvertreter — verliehen werden.

1577 der Beilagen

27

(4) Wachebeamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 haben nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel „Bezirksinspektor“ zu führen.

(5) Der Amtstitel „Bezirksinspektor“ fällt für Beamte der Verwendungsgruppe W 2, die die Erfordernisse des § 261 Abs. 2 nicht erfüllen, erst nach einer Dienstzeit in der Dienststufe 1 von zwei Jahren an.

(6) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, die einer Einheit im Sinn des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.

(7) Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im Abs. 6 angeführten Wachebeamten von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

Leistungsfeststellung

§ 265. Abweichend vom § 83 Abs. 1 ist eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2

1. der Dienststufe 1, wenn sie dem im § 140 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Personenkreis angehören,
 2. der Dienststufe 2 und
 3. der Dienststufe 3, wenn sie nicht der Dienstklasse V angehören,
- in jedem Kalenderjahr zulässig.

Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerie

§ 266. § 145 c ist auf Beamte der Bundesgendarmerie anzuwenden.

10. Unterabschnitt

BERUFSOFFIZIERE

Einteilung

§ 267. Für die Berufsoffiziere sind die Verwendungsgruppen H 1 und H 2 vorgesehen.

Ernennung und Betrauung mit einer Funktion

§ 268. (1) Ernennungen auf eine Planstelle der Verwendungsgruppen H 2 oder H 1 mit Wirkung

von einem nach dem 31. Dezember 1995 gelegenen Tag sind nur mehr für Beamte zulässig, die der Verwendungsgruppe H 2 oder H 1 angehören.

(2) Die ständige Betrauung mit einer gemäß § 152 b Abs. 1 zeitlich begrenzten Funktion ist nach dem Ablauf des 31. Dezember 1995 für Berufsoffiziere nicht mehr zulässig. Auf einen Berufsoffizier, der mit dieser Funktion bereits zuvor unbefristet betraut worden ist, sind für die Dauer seiner Ausübung dieser Funktion die Bestimmungen über die Befristung nicht anzuwenden, solange er weiterhin Berufsoffizier ist.

(3) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 1 und die Generalstabsausbildung sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Berufsoffizieren abzuhalten. Die Zulassung zur Generalstabsausbildung sowie zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(4) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

Überleitung in andere Verwendungsgruppen

§ 269. (1) Ein Berufsoffizier des Dienststandes, der der Verwendungsgruppe H 1 oder H 2 angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in den Dienst als Berufsmilitärperson und damit in die Verwendungsgruppe M BO 1 oder M BO 2 bewirken.

(2) Gibt ein Berufsoffizier, der im Falle der Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 einzustufen wäre, eine Erklärung nach Abs. 1 ab, so gilt er mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung für einen Zeitraum von fünf Jahren als mit dieser Funktion befristet betraut.

(3) Wäre ein Berufsoffizier im Falle seiner Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 einzustufen, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzustellen, welche der bisher innegehabten Funktionen

1. der Funktionsgruppe 7 oder
 2. der Funktionsgruppe 8 oder
 3. der Funktionsgruppe 9
- der Verwendungsgruppe M BO 1 entsprechen.

(4) Wäre ein Berufsoffizier im Falle seiner Überleitung in die Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder in die Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe

M BO 2 einzustufen und würde ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 19

1. mit Dienstalterszulage oder
2. mit Anfall der Dienstalterszulage in spätestens zwei Jahren

gebühren, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzustellen, welcher vor der Option liegende Zeitraum gemäß § 91 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für das Erreichen der Funktionsstufe 4 einzurechnen wäre.

(5) Die Überleitung wird mit dem 1. Jänner 1996 wirksam, wenn der Berufsoffizier die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach dem betreffenden Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(6) Der Berufsoffizier wird nach den Abs. 1 bis 5 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse erfüllt. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Berufsoffizier am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist.

(7) Für den Fall einer rückwirkenden Überleitung gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Hat sich die Verwendung der Militärperson seit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung derart geändert, daß sie in eine andere Funktionsgruppe oder Verwendungsgruppe einzustufen wäre, ist in der Überleitung auszusprechen, welche geänderte Einstufung für die Militärperson ab dem Tag der betreffenden Verwendungsänderung maßgebend ist.
2. Erfüllt die Militärperson die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Besoldungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich aus § 247 Abs. 1 ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 5 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

(8) Erfüllt die Militärperson die sonstigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der neuen Besoldungsgruppe, so wird sie nach den für sie geltenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(9) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 149 anzuwenden.

(10) Der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung und der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung gelten nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung als erfüllt, mit der der Berufsoffizier am Tag der Überleitung dauernd betraut war, wenn der Berufsoffizier diese Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nach den vor der Überleitung geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe erfüllt hat, der diese Verwendung zuzuordnen war.

Dienstverhältnis

§ 270. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Zeit des Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit einzurechnen ist und
2. im § 12 Abs. 5 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 271. (1) Für die Berufsoffiziere sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III IV V VI VII VIII IX		Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst Brigadier General
		während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
	III	nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
H 2		nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
		nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
	IV, V		Hauptmann
	V	nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Major
	VI VII VIII		Oberstleutnant Oberst Brigadier

1577 der Beilagen

29

(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklassen III bis VII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzufügen: „des Generalstabsdienstes“, „des Intendanzdienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“ oder „des höheren militärfachlichen Dienstes“.

(3) In der Dienstklasse VIII sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Korpskommandant“ für den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. „Divisionär“ für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militäركommandanten.

(4) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsoffiziere sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
III		Militärkaplan
IV		Militärkurat
V		Militäroberkurat
VI	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
VI	evangelischer Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
VII		Militärdekan
	Generalvikar des Militärbischofs	Militärgeneralvikar
	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Militärsuperintendent

(5) Für die als Militärärzte, Militärapoteker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsoffiziere sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und — an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels — aus dem Zusatz „...arzt“, „...apotheker“ oder „...veterinär“ zusammensetzen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt (Heeressanitätschef) ist in der Dienstklasse VIII die Verwendungsbezeichnung

„Divisionär“ vorgesehen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Ärztlicher Leiter d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) für Leiter einer Krankenanstalt,
2. „Primararzt d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) für Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984,
3. „Oberarzt“ für sonstige Fachärzte an einer Krankenanstalt.

(6) § 264 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere anzuwenden.

(7) Auf Berufsoffiziere, die gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland entsendet sind, ist § 151 Abs. 10 und 11 anzuwenden.

(8) § 151 Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 gilt auch für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, die im Ausland als Militärrattaché verwendet werden. Verwendungsbezeichnungen für Militärrattachés sind in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu bestimmen.

Disziplinarrecht

§ 272. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1994 unterliegenden Berufsoffiziere nicht anzuwenden.“

58. Die §§ 274 und 275 lauten:

„Mitwirkungsbefugnisse

§ 274. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Bundespräsidenten, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

Dienstliche Ausbildung

§ 275. (1) Die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sind auch auf Bundesbedienstete anzuwenden, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben.

(2) Dies gilt auch für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst leisten, soweit sie eine der folgenden Ausbildungen anstreben:

1. die dienstliche Ausbildung für
 - a) die Verwendungsgruppen M BUO 2 oder M ZUO 2 oder
 - b) den Dienst in Unteroffiziersfunktion in den Verwendungsgruppen C oder D oder

- c) die Verwendungsgruppen M BO 2, M ZO 2 oder H 2 in der Verwendung als Musikoffizier oder
2. eine sonstige dienstliche Ausbildung im Rahmen der beruflichen Bildung nach § 33 oder § 40 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1990.
- (3) Landes- und Gemeindebedienstete sind zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn
1. sie nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Dienstprüfung erfüllen,
 2. die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben ist und
 3. die Prüfung nicht nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.
- (4) Durch Verordnung kann bestimmt werden,
1. daß Personen, die keine Bundesbediensteten sind und auch nicht von den Abs. 2 oder 3 erfaßt werden, zu bestimmten Grundausbildungslehrgängen zugelassen werden können und
 2. welcher angemessene Kostenersatz für eine solche Teilnahme zu leisten ist.“
59. (Verfassungsbestimmung) Dem § 278 wird folgender Abs. 11 angefügt:
- „(11) (Verfassungsbestimmung) § 41 a Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“
60. Dem § 278 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:
- „(12) Es treten in Kraft:
1. a) § 3 Abs. 2 bis 7, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 3 Z 5, § 11 Abs. 1 bis 4, § 12 Abs. 3 bis 6, § 14 Abs. 3, § 22 samt Überschrift, § 29 Abs. 1, § 36 Abs. 3, die §§ 38 und 38 a samt Überschriften, die §§ 40 bis 41 f samt Überschriften (mit Ausnahme des § 41 a Abs. 6), § 63 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 1, § 81 a samt Überschrift, § 82 Abs. 2 und 3, § 83 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3, § 84 Abs. 1, § 86 Abs. 2, § 87 Abs. 1, 3, 4 und 5, die §§ 136 bis 153 samt Überschriften, § 169 Abs. 1 Z 6, § 187 Abs. 2 Z 1, § 213 a samt Überschrift, § 229 Abs. 4, § 230 a Abs. 2, die §§ 233 bis 277 samt Überschriften und die §§ 279 und 280 samt Überschriften,
 - b) Anlage 1 Z 1 bis 17 c samt Überschriften, Z 21.1 lit. a, Z 26.1 Abs. 2 lit. g, Z 30.3, der Entfall der Z 30.5, Z 31.1, Z 33.3 lit. a und b, Z 34.4, Z 35.4, Z 36.3 und die Z 45 bis 59 samt Überschriften und Anlage 2 samt Überschrift
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1995,
 2. § 153 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1996,
3. die §§ 45 a und 45 b samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1998.
- (13) Optionserklärungen nach den §§ 254, 262 und 269 können rechtswirksam abgegeben werden:
1. für die Verwendungsgruppen A 3 bis A 7, E 2 a, E 2 b, E 2 c, M BUO 1 und M BUO 2 bereits ab 1. Oktober 1994,
 2. für die Verwendungsgruppen A 1, A 2, E 1, M BO 1 und M BO 2 bereits ab 1. Oktober 1995.“
61. § 279 lautet:
- „Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 279. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
62. An die Stelle der Anlage 1 Z 1 bis 17 treten folgende Bestimmungen:
- „1. VERWENDUNGSGRUPPE A 1
(Höherer Dienst)
- Ernennungserfordernisse:**
- Allgemeine Bestimmungen**
- Gemeinsame Erfordernisse**
- 1.1. Eine in den Z 1.2 bis 1.11 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 1.12 bis 1.19 vorgeschriebenen Erfordernisse.
- Richtverwendungen**
- 1.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind:
- 1.2.1. der Kabinettsdirektor der Präsidentschaftskanzlei,
- 1.2.2. der Parlamentsdirektor,
- 1.2.3. der Direktor der Volksanwaltschaft,
- 1.2.4. der Leiter einer Sektion im Rechnungshof,
- 1.2.5. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle
- a) im Bundeskanzleramt
der Sektion I (Präsidium),
der Sektion II (Zentrale Personalverwaltung),
der Sektion IV (Koordinationsangelegenheiten),
der Sektion V (Verfassungsdienst),
- b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
der Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten und Leiter der Sektion I (Zentrale Angelegenheiten),

1577 der Beilagen

31

- der Sektion II (Politische Sektion),
 der Sektion III (Wirtschafts- und integrationspolitische Sektion),
 der Sektion VI (Administrative Sektion),
 c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 der Präsidialsektion,
 der Sektion I (Europäische Integrationsübereinkommen und multilaterale Außenwirtschaftspolitik),
 der Sektion III (Gewerbe),
 der Sektion V (Bundeshochbau),
 der Sektion X (Wirtschaftliche Koordination, Wohnungs- und Siedlungswesen),
 d) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 der Sektion I (Präsidium),
 der Sektion II (Sozialversicherung),
 der Sektion III (Arbeitsmarktpolitik),
 e) im Bundesministerium für Finanzen
 der Sektion I (Präsidialsektion),
 der Sektion II (Budgetsektion),
 der Sektion III (Integrations- und Zollsektion),
 der Sektion IV (Abgabensektion),
 der Sektion V (Kreditsektion),
 f) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 der Sektion I (Zentralsektion),
 g) im Bundesministerium für Inneres
 der Sektion I (Zentralsektion),
 der Sektion II (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit),
 h) im Bundesministerium für Justiz
 der Präsidialsektion,
 i) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 der Präsidialsektion,
 der Sektion II (Landwirtschaftssektion),
 der Sektion VI (Landwirtschaftliche Marktregelungen),
 j) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 der Sektion I (Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Umwelttechnologien usw.),
 der Sektion III (Familienangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten des Ressorts),
 k) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst
 der Präsidialsektion,
 l) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 der Sektion Präsidium und Luftfahrt,
 der Sektion V (Wirtschaftliche Angelegenheiten; Schifffahrt),
 m) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 der Präsidialsektion,
 der Sektion I (Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen),

1.2.6. der Leiter einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde, eines Amtes oder einer Einrichtung des Bundes, in der Folge „nachgeordnete Dienststelle“ genannt,

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie
 der Österreichischen Mission bei der Europäischen Union in Brüssel,
 b) des Bundesministeriums für Finanzen wie
 der Österreichischen Postsparkasse (Gouverneur).

1.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind:

- 1.3.1. die Parlamentsvizedirektoren,
- 1.3.2. der Leiter einer bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion Sektionsleiter)
- a) im Bundeskanzleramt
 der Sektion III (Bundespressoedienst),
 der Sektion VI (Entwicklungszusammenarbeit),
 b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
 der Sektion IV (Rechts- und Konsularsektion),
 der Sektion V (Kulturpolitische Sektion),
 c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 der Sektion II (Bilaterale Außenwirtschaftspolitik),
 der Sektion IV (Industrie),
 der Sektion VI (Bundesstraßen),
 der Sektion VII (Oberste Bergbehörde — Roh- und Grundstoffe),
 der Sektion VIII (Energie),
 der Sektion IX (Technik und Innovation),
 d) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 der Sektion IV (Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten),
 der Sektion V (Arbeitsrecht und allgemeine Sozialpolitik),
 der Sektion VI (Zentral-Arbeitsinspektorat),
 e) im Bundesministerium für Finanzen
 der Sektion VI (ADV-Sektion),
 f) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 der Sektion II (Gesundheitswesen),
 der Sektion III (Lebensmittelangelegenheiten, Veterinärverwaltung und Strahlenschutz),
 g) im Bundesministerium für Inneres
 der Sektion III (Paß-, Staatsbürgerschafts-, Flüchtlings- und Fremdenwesen),
 der Sektion IV (Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten),
 h) im Bundesministerium für Justiz
 der Sektion I (Zivilrechtssektion),
 der Sektion II (Straflegislativektion),
 der Sektion III (Verwaltungs- und Personalsektion),
 der Sektion IV (Straf- und Gnadsachen),
 der Sektion V (Strafvollzugssektion),

- i) im Bundesministerium für Landesverteidigung
der Sektion I (Präsidial- und Rechtssektion),
der Sektion II (Personal-, Ergänzungs- und Disziplinarwesen),
 - j) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
der Sektion I (Rechtssektion),
der Sektion III (Landwirtschaftliche Marktregelungen),
der Sektion IV (Wasserwirtschaft und Wasserbau),
der Sektion V (Forstwesen),
 - k) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Sektion II,
der Sektion IV (Jugendangelegenheiten und besondere familienpolitische Angelegenheiten),
der Sektion V (Fachliche und rechtliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und der Siedlungswasserwirtschaft usw.),
 - l) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst
der Sektion I (Allgemeinbildendes Schulwesen, Bildungsplanung und internationale Angelegenheiten),
der Sektion II (Berufsbildendes Schulwesen, ADV-Angelegenheiten),
der Sektion III (Rechtsangelegenheiten; Personalangelegenheiten; Schulrechtsentwicklung, rechtliche ADV-Angelegenheiten; Organisation),
der Sektion IV (Kunstangelegenheiten),
der Sektion V (Bildungsberatung und -betreuung; Erwachsenenbildung),
 - m) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
der Sektion I (Grundsätzliche Verkehrspolitik; Straßenverkehr),
der Sektion II (Oberste Behörde für Eisenbahnen, Kraftfahrlinien, Rohrleitungen, Seilbahnen und Schleppfeste),
der Sektion IV (Oberste Fernmeldebehörde — Fernmeldezentrabüro; Verkehrs-Arbeitsinspektorat),
 - n) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
der Sektion II (Forschung und Technologie),
der Sektion III (Bibliotheken, Museen und Denkmalschutz),
der Sektion IV (Internationale Angelegenheiten),
- 1.3.3. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle
- a) des Bundeskanzleramtes wie
des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
 - b) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie
- der Ständigen Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York,
der Österreichischen Botschaft in Paris,
 - c) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
des Österreichischen Patentamtes,
des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
 - d) des Bundesministeriums für Finanzen wie
der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
der Finanzprokuratur,
der Österreichischen Postsparkasse (Vizegouverneure),
 - e) des Bundesministeriums für Inneres wie
der Bundespolizeidirektion Wien,
 - f) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie
des Umweltbundesamtes,
 - g) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
der Österreichischen Nationalbibliothek.
- 1.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind:
- 1.4.1. der Leiter einer besonders bedeutenden Gruppe in einer Zentralstelle
- a) im Bundeskanzleramt wie
 - der Gruppe II/A (Besoldungs-, Dienst- und Pensionsrecht),
der Gruppe IV/A (Wirtschaftliche Koordination, Angelegenheiten der OECD),
 - b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie
 - der Gruppe I/A (Völkerrechtsbüro),
der Gruppe III/B (Internationale Umwelt-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik),
 - c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
 - der Gruppe Präs./A (Allgemeine Präsidialangelegenheiten und Personal),
der Gruppe I/A (Europagruppe),
der Gruppe III/A (Gewerbe und betriebliche Berufsausbildung),
der Gruppe VII/A (Oberste Bergbehörde),
 - d) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie
 - der Gruppe I/B (Haushaltsangelegenheiten, Wirtschaftsangelegenheiten, ADV, usw.),
 - e) im Bundesministerium für Finanzen wie
 - der Gruppe III/B (Internationale Angelegenheiten),
der Gruppe V/D (Versicherungsaufsicht),
 - f) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie
 - der Gruppe I/D (Präsidialangelegenheiten),
der Gruppe I/E (Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds),
 - g) im Bundesministerium für Inneres wie
 - der Gruppe II/A (Bundespolizei),
der Gruppe II/B (Gendarmeriezentralkommando),

1577 der Beilagen

33

- der Gruppe II/C (Staatspolizei),
der Gruppe II/D (Kriminalpolizei — INTERPOL),
h) im Bundesministerium für Landesverteidigung wie
der Gruppe II/A (Personalwesen),
i) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie
der Gruppe Präs./B,
der Gruppe I/A,
j) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie
der Gruppe I/B,
der Gruppe II/B (Chemikalienrecht),
der Gruppe V/A (Fachliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft usw.),
k) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie
der Gruppe Präs./A (Lehrer- und Erzieherbildung),
der Gruppe III/A (Legistik),
l) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie
der Gruppe „Personal-, Organisations- und EDV-Angelegenheiten“ der Sektion Präsidium und Luftfahrt,
m) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie
der Gruppe I/B (Recht-Organisation-Planung-Reform der Universitäten und Hochschulen),
- 1.4.2. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie**
- a) des Bundeskanzleramtes wie
des Österreichischen Staatsarchivs,
b) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie
der Österreichischen Botschaft in Ottawa,
des Österreichischen Generalkonsulates in New York,
c) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
der Bundesbaudirektion Wien,
d) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
des Landesarbeitsamtes Oberösterreich,
e) des Bundesministeriums für Finanzen wie
der Finanzlandesdirektion für Steiermark,
f) des Bundesministeriums für Inneres wie
der Bundespolizeidirektion Graz,
g) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
der Forstlichen Bundesversuchsanstalt,
h) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
des Bundesdenkmalamtes,
des Kunsthistorischen Museums,
des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal,
i) diesen Richtverwendungen sind die Amtsdi rektoren des Stadtschulrates für Wien und des Landesschulrates für Niederösterreich gleich zuhalten,
- 1.4.3. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie**
- des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, sofern damit die Leitung des Präsidiums verbunden ist,
des Österreichischen Patentamtes (die Vizepräsidenten).
- 1.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind:**
- 1.5.1. der Leiter einer bedeutenden Gruppe in einer Zentralstelle (Richtfunktion Gruppenleiter) wie**
- a) im Bundeskanzleramt wie
der Gruppe VI/A (Länder-, Regional- und Sektorprogramme),
b) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
der Gruppe Präs./B (Revision),
der Gruppe II/A (Außenwirtschaftsadministration und Artenschutz),
der Gruppe VI/B (Rechtsangelegenheiten des Straßenwesens),
der Gruppe IX/A,
c) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie
der Gruppe III/A,
d) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie
der Gruppe II/B (Rechtliche und medizinische Angelegenheiten der Sanitätsberufe),
der Gruppe III/A (Veterinärverwaltung),
e) im Bundesministerium für Inneres wie
der Gruppe II/E (Verwaltungspolizei),
f) im Bundesministerium für Landesverteidigung wie
der Gruppe I/B (Rechtswesen),
g) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie
der Gruppe IV/A,
der Gruppe V/C,
h) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie
der Gruppe IV/A (Nationale und internationale Jugendpolitik, außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit),
i) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie
der Gruppe V/D (Erwachsenenbildung usw.),
j) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie
der Gruppe „Verkehrs-Arbeitsinspektorat — VAI“,
k) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie
der Gruppe I/C (Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung),

- 1.5.2. der Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung in einer Zentralstelle wie**
- a) im Bundeskanzleramt wie
der Abteilung I/6 (Ministerratsdienst),
der Abteilung III/1 (Information und Mediendokumentation),
der Abteilung IV/10 (ADV-Koordination),
der Abteilung V/7 (Volksgruppenangelegenheiten),
 - b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie
der Abteilung II/1 (West- und Nordeuropa; Grundsatzfragen),
der Abteilung I/1 (Protokoll),
 - c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
der Abteilung I/1 (Allgemeine Angelegenheiten der Außenwirtschaftspolitik),
der Abteilung III/6 (Technische Angelegenheiten der Gewerbepolitik),
der Abteilung V/8 (Wirtschaftliche, finanzielle und Vertragsangelegenheiten von Sonderbauvorhaben),
der Abteilung VI/4 (Allgemeine Fragen der Wirtschaftlichkeit der Bundesstraßen),
 - d) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie
der Abteilung IV/5 (Legistische und normative Angelegenheiten der Opferfürsorge),
der Abteilung II/4 (Legistische und normative Angelegenheiten der zwischenstaatlichen Sozialversicherung),
 - e) im Bundesministerium für Finanzen wie
der Abteilung II/7 (Budgetangelegenheiten betreffend das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, die Sozialversicherung usw.),
der Abteilung III/12 (Marktordnungsgesetz usw.),
der Abteilung IV/2 (Inspektionsdienst),
 - f) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie
der Abteilung III/2 (Angelegenheiten der Toxikologie),
 - g) im Bundesministerium für Inneres wie
der Abteilung I/1 (Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht sowie Personalangelegenheiten usw.),
der Abteilung III/16 (Fremdenpolizeiangelegenheiten),
 - h) im Bundesministerium für Justiz wie
der Abteilung Pr. 1 (Koordination),
der Abteilung I/3 (Angelegenheiten des Handelsrechts),
 - i) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie
der Abteilung „Revision“,
 - j) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie

- der Abteilung I/3 (Angelegenheiten der Wissenschafts- und Technologiepolitik im Umweltbereich usw.),
der Abteilung II/3 (Fachliche Angelegenheiten des Chemikaliengesetzes, des Pflanzenschutzes, der Wasch- und Reinigungsmittel usw.),
der Abteilung III/2 (Familienpolitischer Beirat, Familienorganisationen usw.),
- k) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie
der Abteilung II/3 (Pädagogische und berufsfachliche Angelegenheiten der mittleren und höheren kaufmännischen Schulen),
- l) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie
der Abteilung Pr. 6 (Internationale Luftfahrtbeziehungen),
der Abteilung Pr. 8 (Angelegenheiten der Flughäfen und der sonstigen Flugplätze usw.),
der Abteilung Pr. 9 (Flugbetriebliche Angelegenheiten),
der Abteilung II/6 (Bautechnische Angelegenheiten der Schienenbahnen, O-Buslinien und Rohrleitungen usw.),
der Abteilung V/2 (Erarbeitung und Durchführung der industriell-gewerblichen Maßnahmenprogramme usw.),
- m) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie
der Abteilung I/7 (Legislative, rechtliche und organisatorische Angelegenheiten der Studienförderung),
der Abteilung II/3 (Wissenschaftsbezogene Forschung),
der Abteilung III/2 (Sachliche Angelegenheiten der Bundesmuseen),

- 1.5.3. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie**
- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie
der Österreichischen Botschaft in Nairobi, des Österreichischen Generalkonsulates in Los Angeles,
 - b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
der Bundesgebäudeverwaltung II Linz — Salzburg, der Bergbaupräsidenten Innsbruck oder Leoben,
 - c) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, des Landesarbeitsamtes Salzburg,
 - d) des Bundesministeriums für Finanzen wie
des Bundesrechenamtes, der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg,
 - e) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie

1577 der Beilagen

35

- der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung,
 der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen,
 der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien,
 f) des Bundesministeriums für Inneres wie
 der Bundespolizeidirektion Salzburg,
 g) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
 der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde,
 der Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft,
 einer Sektion des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung,
 h) diesen Richtverwendungen sind die Amtsdirektoren der Landesschulräte für Tirol und Burgenland gleichzuhalten,

1.5.4. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundesministeriums für Finanzen wie
 der Finanzprokuratur,
 b) des Bundesministeriums für Inneres wie
 der Bundespolizeidirektion Wien,
 c) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
 der Österreichischen Nationalbibliothek,

1.5.5. der Leiter einer besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundeskanzleramtes wie
 der Abteilung 7 (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
 der Technisch-Methodischen Abteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
 b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
 der Rechtsabteilung B des Österreichischen Patentamtes,
 der Gruppe K (Kataster, Grundlagenvermessungen, Staatsgrenzen) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
 der Gruppe E (Eichwesen) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
 der Abteilung K 1 (Planung, Organisation, Verwaltung) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
 c) des Bundesministeriums für Finanzen wie
 der Geschäftsabteilung 3 (Steuerlandesinspektorat) der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 der Geschäftsabteilung 13 (Zoll- und Grenzreferat) der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 der Abteilungen der Finanzprokuratur,

- der Stabsabteilung „Rechts- und Beteiligungsangelegenheiten“ der Österreichischen Postsparkasse,
 der Stabsabteilung „Marketing und Kommunikation“ der Österreichischen Postsparkasse, des Bereiches „Finanzierung“ der Österreichischen Postsparkasse,
 d) des Bundesministeriums für Inneres wie
 der Abteilung I (Staats-, Personen- und Objektschutz) der Bundespolizeidirektion Wien,
 der Abteilung II (Kriminalpolizeiliche Abteilung) der Bundespolizeidirektion Wien,
 e) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie
 der Gruppe III (Ökologie) des Umweltbundesamtes,
 f) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
 der Universitätsdirektion Graz,
 der Bibliotheksdirektion an der Universität Wien.

1.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind:

- 1.6.1.** der Leiter einer Gruppe in einer Zentralstelle, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung der Gruppe keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
1.6.2. der Leiter einer bedeutenden Abteilung in einer Zentralstelle (Richtfunktion Abteilungsleiter) wie
- a) im Bundeskanzleramt wie
 der Abteilung I/10 (Grundsatzabteilung für Frauenangelegenheiten),
 der Abteilung II/3 (Konkrete Personalangelegenheiten der Bundesbediensteten),
 b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie
 der Abteilung I/A/8 (Rechtsfragen der europäischen Integration usw.),
 der Abteilung III/B/5 (Multilaterale Wirtschaftsangelegenheiten),
 c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
 der Abteilung I/A/3 (Durchführung des EFTA-Übereinkommens usw.),
 der Abteilung III/A/2 (Allgemeine und legislative Angelegenheiten der umweltbezogenen Vorschriften des Gewerberechtes),
 der Abteilung IV/4 (Angelegenheiten der Industriepolitik auf dem Gebiet der technischen Weiterverarbeitungsindustrien),
 der Abteilung VII/A/5 (Technische Angelegenheiten des Bergbaus und Angelegenheiten der Sicherheit im Bergbau usw.),
 der Abteilung VIII/1 (Legislative, rechtliche und administrative Angelegenheiten der Sektion),
 d) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie

- der Abteilung I/C/9 (Angelegenheiten der dienstlichen Ausbildung im Ressortbereich), der Abteilung II/9 (Prüfdienst, Rechnungslegung der Sozialversicherungsträger), der Abteilung III/A/2 (Internationale sowie legistische, normative und rechtliche Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung), der Abteilung V/5 (Angelegenheiten der internationalen Sozialpolitik usw.),
- e) im Bundesministerium für Finanzen wie der Abteilung I/9 (Prüfungs- und Begutachtungsabteilung), der Abteilung IV/10 (Stempel- und Rechtsgebühren, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer usw.),
- f) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie der Abteilung I/D/14 (Allgemeine Präsidialangelegenheiten), der Abteilung II/C/15 (Fachliche Behandlung von allgemeinen grundsätzlichen pharmazeutischen Angelegenheiten),
- g) im Bundesministerium für Inneres wie der Abteilung I/3 (Haushalts- und Budgetangelegenheiten), der Abteilung II/C/6 (Administrative Angelegenheiten des staatspolizeilichen Dienstes), der Abteilung III/11 (Grundsätzliche Angelegenheiten des Paß- und Fremdenpolizei-, Flüchtlings- und Staatsbürgerschaftswesens),
- h) im Bundesministerium für Justiz wie der Abteilung I/7 (Miet- und Wohnrecht sowie Gebührenrecht), der Abteilung III/6 (Verwaltungs- und Personalangelegenheiten der OLG-Sprengel Linz und Innsbruck und Einzelangelegenheiten des österreichischen Notariats),
- i) im Bundesministerium für Landesverteidigung wie der Abteilung I/5 (Rechtsabteilung A),
- j) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie der Abteilung Präs./A/8 (Informations- und Kommunikationstechnik), der Abteilung II/A/1 (Forschungs- und Versuchswesen), der Abteilung V/B/5 (Forstpolitik),
- k) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie der Abteilung I/D/9 (Fachliche Angelegenheiten der Luftreinhaltung, der Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen und des Immissionsschutzes usw.), der Abteilung IV/A/4 (Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der nationalen Jugendpolitik), der Abteilung V/A/1 (Fachliche Belange der internationalen Abfallwirtschaft),
- l) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie
- der Abteilung Präs. 5 (Angelegenheiten der Jugendfilmkommission),
- m) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie der Abteilung Pr. 1 (Dienst-, Besoldungs- und Pensionsangelegenheiten), der Abteilung I/2 (Internationale Verkehrsangelegenheiten und Koordination der internationalen Verkehrspolitik), der Abteilung I/6 (Koordination der nationalen Verkehrspolitik), der Abteilung II/2 (Rechtliche und administrative Angelegenheiten der Schienenbahnen und O-Buslinien, insbesondere Bewilligung von Vorarbeiten usw.), der Abteilung II/8 (Finanzielle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Infrastruktur gemäß § 2 des Bundesbahngesetzes usw.), der Abteilung V/7 (Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Binnen- und Seeschifffahrt),
- n) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie der Abteilung I/A/11 (Planung, Koordination, Anschaffung von EDV-Systemen), der Abteilung I/C/10B (Dienstrechtsangelegenheiten der allgemeinen Bediensteten der Universitäten), der Abteilung IV/3 (Multilaterale Zusammenarbeit im Forschungs- und Technologiebereich),

1.6.3. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie der Österreichischen Botschaft in Caracas, des Österreichischen Generalkonsulates in Frankfurt, des Kulturinstitutes in Kairo,
- b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Bundesgebäudeverwaltung II Graz,
- c) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie des Landesarbeitsamtes Vorarlberg, des Landesinvalidenamtes für Steiermark, eines Arbeitsinspektorates, ausgenommen das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten,
- d) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Finanzämter Innsbruck oder Villach, der Zollämter Wien oder Salzburg, der Großbetriebsprüfung Wien,
- e) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Graz oder Klagenfurt,
- f) des Bundesministeriums für Inneres wie der Bundespolizeidirektion Schwechat, des Bundesasylamtes,

1577 der Beilagen

37

- g) des Bundesministeriums für Justiz wie der Justizanstalt Stein, der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Wien,
- h) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie des Heeresgeschichtlichen Museums,
- i) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, der Bundesanstalt für Landtechnik,
- j) des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
- k) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie des Museums für Völkerkunde,
- der Abteilung „Lufthygiene“ des Umweltbundesamtes,
- f) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie der Abteilung IV (schul- und dienstrechtliche Angelegenheiten) des Stadtschulrates für Wien, sofern mit der Abteilungsleitung die Stellvertretung des Dienststellenleiters verbunden ist, der Abteilung A 3 (rechtliche und administrative Angelegenheiten aller Schularten) des Landesschulrates für Steiermark, sofern mit der Abteilungsleitung die Stellvertretung des Dienststellenleiters verbunden ist,
- g) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie der Universitätsdirektion an der Wirtschaftsuniversität Wien, der Bibliotheksdirektion an der Universität Innsbruck.

1.6.4. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie der Erstzugeteilte der Österreichischen Botschaft in Paris,
- b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Bundesgebäudeverwaltung II Linz — Salzburg,

1.6.5. der Leiter einer bedeutenden Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundeskanzleramtes wie der Abteilung 3 (Gewerbliche Wirtschaft) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
- b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Gruppe 2 (Allgemeine technische Angelegenheiten) der Bundesbaudirektion Wien, der Abteilung E2 (Allgemeines Meßwesen) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der Vermessungsinspektor für Oberösterreich und Salzburg des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- c) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Geschäftsabteilung 8 (Zoll- und Grenzreferat) der Finanzlandesdirektion für Steiermark, der Geschäftsabteilung 1 (Präsidial- und Personalabteilung) der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich,
- d) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie des Institutes für Forstinventur in der Forstlichen Bundesversuchsanstalt,
- e) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie der Gruppe II (Umweltanalytik) des Umweltbundesamtes,

1.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

1.7.1. der Leiter einer Abteilung in einer Zentralstelle

- a) im Bundeskanzleramt wie der Abteilung III/4 (Vergabe-, Budgetierungs- und technische Herstellungsangelegenheiten), der Abteilung IV/A/11 (Rechtliche Angelegenheiten der Nuklearkoordination; Non-proliferation),
- b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie der Abteilung IV/4 (Auslandsösterreicher; Schutzmachtangelegenheiten),
- c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Abteilung Präs./B/11 (Angelegenheiten der Innenrevision), der Abteilung II/4 (Mitwirkung in Angelegenheiten der Ausfuhrförderung), der Abteilung III/7 (Angelegenheiten des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens), der Abteilung VI/A/9 (Technische Angelegenheiten der Verkehrssicherheit), der Abteilung VI/B/14 (Umweltschutz in Angelegenheiten der Bundesstraßen usw.),
- d) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie der Abteilung I/B/6 (Mitwirkung in Vertragsangelegenheiten, Wirtschaftsangelegenheiten usw.), der Abteilung III/C/6 (Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit Trägern der Rehabilitation usw.),
- e) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie der Abteilung I/A/3 (Bundessportheime und Bundessporteinrichtungen usw.),

- der Abteilung III/A/3 (Schlachttier- und Fleischuntersuchung usw.),
- f) im Bundesministerium für Inneres wie der Abteilung II/D/16 (Polizeiliche Kriminalstatistik und Sicherheitsbericht), der Abteilung II/E/15 (Vereins- und Versammlungswesen), der Abteilung IV/1 (Angelegenheiten des Zivilschutzes),
- g) im Bundesministerium für Justiz wie der Abteilung IV/5 (Einzelsachen der bedingten Entlassung und strafrechtliche Entschädigungssachen), der Abteilung V/6 (Strafgefangenenklassifizierung und Vollzugsortänderung),
- h) im Bundesministerium für Landesverteidigung wie der Abteilung II/8 (Ergänzungsabteilung C),
- i) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie der Abteilung I/B/6 (Legistik und Vollziehung des Wasserrechtes bezüglich öffentliches Wassergut), der Abteilung II/B/6 (Bergbauernpolitik), der Abteilung IV/A/7 (Angelegenheiten der internationalen wasserwirtschaftlichen Zusammenarbeit),
- j) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie der Abteilung I/A/11 (Fachliche verkehrsrelevante Angelegenheiten des Umweltschutzes), der Abteilung I/B/4 (Internationale Angelegenheiten des Umweltschutzes),
- k) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie der Abteilung III/D/15 (Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Schulaufsichtsbeamten für allgemeinbildende höhere Schulen), der Abteilung IV/7 (Kulturpolitische Grundsatzfragen),
- l) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie der Abteilung Pr. 4 (Zusammenfassende Behandlung von mündlichen und schriftlichen parlamentarischen Anfragen usw.), der Abteilung I/5 (Internationale, nationale, administrative und allgemeine Angelegenheiten der Beförderung gefährlicher Güter usw.), der Abteilung I/10 (Konkrete rechtliche und administrative Angelegenheiten des Kraftfahrwesens, insbesondere Angelegenheiten der Lenkerberechtigung), der Abteilung V/5 (Umweltschutzangelegenheiten, die den Wirkungsbereich des Bundesministeriums betreffen), der Abteilung „Revision“,
- m) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie
- der Abteilung IV/7 (Koordinierung von Infrastrukturen im Bereich des Informationswesens),
- 1.7.2. der Leiter eines besonders bedeutenden Referates in einer besonders bedeutenden Abteilung in einer Zentralstelle
- a) im Bundeskanzleramt wie des Referates V/6 a (Rechtsinformationssystem),
- b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie des Referates V/5 a (Multilaterale wissenschaftliche Interessen im Rahmen des Europarates und der EU), des Referates VI/1 c (Honorarkonsulate),
- c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie des Referates V/10 a (Vertragsrechtliche Angelegenheiten des Erwerbes und der Veräußerung von Bauten und Liegenschaften),
- d) im Bundesministerium für Finanzen wie des Referates II/1 a,
- e) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie des Referates III/2 a (Mitwirkung im Verfahren nach dem Pflanzenschutzrecht und Düngemittelrecht usw.),
- f) im Bundesministerium für Inneres wie des Referates I/1 a (Schulungs- und Organisationsangelegenheiten der Zentralstelle einschließlich Kanzleiordnung),
- g) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie des Referates II/4 a (Pädagogische und berufsfachliche Angelegenheiten der höheren gewerblichen Lehranstalten und Fachschulen für Fremdenverkehrsberufe usw.),
- h) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie des Referates V/61 (Angelegenheiten der Technologieförderung),
- 1.7.3. der Referent mit der Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes in einer besonders bedeutenden Abteilung in einer Zentralstelle, wenn er keinem Referat zugeteilt ist, mit Aufgaben, für die großes Wissen erforderlich ist und besonders hohe Anforderungen an die Denkleistung gestellt werden,
- 1.7.4. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie
- a) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie des Landesinvalidenamtes für Tirol, des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie des Finanzamtes Kufstein, der Großbetriebsprüfung Linz,

- des Zollamtes Klagenfurt,
des Hauptpunzierungs- und Probieramtes,
c) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck,
der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Salzburg,
des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes,
der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz,
d) des Bundesministeriums für Justiz wie der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf,
e) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft,
der Bundesanstalt für Bergbauernfragen,
der Bundesanstalt für Wassergüte,
der Bundesanstalt für Weinbau,
der Bundesgärten,
f) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
des Landeskonservatorates für Niederösterreich,

1.7.5. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie
der Erstzugeteilte der Österreichischen Botschaft in Ottawa,
b) des Bundesministeriums für Finanzen wie
des Finanzamtes Innsbruck,
der Großbetriebsprüfung Wien (1. Stellvertreter),
des Zollamtes Wien,
c) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie
der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung, sofern damit die Leitung einer Abteilung verbunden ist,
d) des Bundesministeriums für Inneres wie
der Bundespolizeidirektion Salzburg,
e) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
einer Sektion des Forstlichen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, sofern damit eine Gebietsbauleitung verbunden ist,
f) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
der Abteilung 2 (Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten) des Landesschulrates für Vorarlberg, sofern mit der Abteilungsleitung die Stellvertretung des Dienststellenleiters verbunden ist,

1.7.6. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundeskanzleramtes wie
des Haus-, Hof- und Staatsarchivs,

- der Abteilung 2 (Land- und Forstwirtschaft) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
der Gruppe 1 (Präsidium) der Bundesbaudirektion Wien,
einer Hochbaugruppe mit mindestens fünf Gebäudeverwaltungen der Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg,
des II. Eichaufsichtsbezirkes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
c) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
einer Gruppe des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
einer Gruppe des Landesarbeitsamtes Niederösterreich,
d) des Bundesministeriums für Finanzen wie
der Pensionsbehörde I. Instanz des Bundesrechenamtes,
der Geschäftsabteilung 3 (Fach- und Rechtsmittelabteilung) der Finanzlandesdirektion für Salzburg,
e) des Bundesministeriums für Inneres wie
des Bezirkspolizeikommissariates Landstraße der Bundespolizeidirektion Wien,
des Büros für Personen- und Objektschutz der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien,
f) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie
der Abteilung Elektrotechnik im Amt für Wehrtechnik,
g) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie
der Abteilung „Allgemeine Ökologie“ des Umweltbundesamtes,
der Abteilung „Allgemeine Angelegenheiten der Umwelttechnologie“ des Umweltbundesamtes,
der Zweigstelle West des Umweltbundesamtes,
der Abteilung 1 (Abfallwirtschaft, technologischer Umweltschutz) der Zweigstelle Süd des Umweltbundesamtes,
h) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
der Abteilung A 1 (Personalangelegenheiten für Lehrer an Pflichtschulen) des Landesschulrates für Steiermark,
der Abteilung „Schulpsychologie und Bildungsberatung“ des Landesschulrates für Salzburg, Kärnten, Tirol, Burgenland oder Vorarlberg,
i) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
der Universitätsdirektion für Bodenkultur Wien,
der Rektoratsdirektion der Hochschule für angewandte Kunst,

der Bibliotheksdirektion der Technischen Universität Graz,

1.7.7. der stellvertretende Leiter einer besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Geschäftsabteilung 3 (Steuerlandesinspektorat) der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Stabsabteilung „Rechts- und Beteiligungsangelegenheiten“ der Österreichischen Postsparkasse, wenn damit die Leitung der Rechtsabteilung verbunden ist,
- b) diesem ist der Referent in der Finanzprokurator mit Rechtsanwaltsprüfung und mindestens zweijähriger einschlägiger Tätigkeit gleichzuhalten.

1.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

1.8.1. der Leiter einer Abteilung in einer Zentralstelle, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung der Abteilung keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,

1.8.2. der Leiter eines bedeutenden Referates in einer besonders bedeutenden oder bedeutenden Abteilung in einer Zentralstelle wie

- a) im Bundeskanzleramt wie
 - des Referates I/3 a (Grundsätzliche Angelegenheiten zur Erstellung des Ressortvoranschlages),
 - des Referates II/4 a (Nebengebühren),
- b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie
 - des Referates III/4 a (Europäischer Binnenmarkt),
- c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
 - des Referates IX/8 b (Angelegenheiten des Innovations- und Technologietransfers),
- d) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie
 - des Referates II/A/1 b (Dokumentation der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts usw.),
 - des Referates IV/2 a (Medizinische Grundsatzfragen in Versorgungs- und Behindertenangelegenheiten),
 - des Referates IV/A/7 a (Normative und administrative Angelegenheiten des Bundespflegegeldgesetzes usw.),
- e) im Bundesministerium für Finanzen wie
 - des Referates I/5 a,
 - des Referates III/12 a (Wertzollgesetz),
- f) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie
 - des Referates II/C/15 a (Koordination der Arzneibuchangelegenheiten),
- g) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie

des Referates IV/A/2 d (Technische Angelegenheiten der Grundwasserwirtschaft),
des Referates V/C/8 a (Gefahrenzonenplanung),

- h) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie
 - des Referates Präs.1 c (Angelegenheiten der Verwaltungskademie usw.)
- i) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie
 - des Referates V/21 (ERP-Verkehrskreditangelegenheiten usw.),
 - des Referates V/81 (Wirtschaftlich-technische und wirtschaftlich-nautische Angelegenheiten der Binnenschiffahrt und ihrer Infrastruktur),
- j) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie
 - des Referates III/3 a (Angelegenheiten der archäologischen Denkmale),

1.8.3. der Referent in einer besonders bedeutenden Abteilung in einer Zentralstelle, wenn er keinem Referat zugeteilt ist, mit Aufgaben, für die großes Wissen erforderlich ist und hohe Anforderungen an die Denkleistung gestellt werden,

1.8.4. der Referent mit der Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes in einer bedeutenden Abteilung in einer Zentralstelle, wenn er keinem Referat zugeteilt ist, mit Aufgaben, für die großes Wissen erforderlich ist und hohe Anforderungen an die Denkleistung gestellt werden,

1.8.5. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
 - des Vermessungsamtes Graz des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie
 - des Finanzamtes Weiz
 - der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols,
- c) des Bundesministeriums für Justiz wie
 - der Justizanstalt Wien-Mittersteig,

1.8.6. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie
 - der Erstzugeteilte der Botschaften Nairobi oder Caracas,
 - der Zweitzugeteilte der Botschaften Paris oder Ottawa,
- b) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
 - des Landesarbeitsamtes Kärnten, sofern damit die Leitung einer Abteilung verbunden ist,
 - des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich, sofern damit die Leitung einer Abteilung verbunden ist,

1577 der Beilagen

41

- eines Arbeitsinspektorates, ausgenommen das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten,
- c) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Großbetriebsprüfung Linz, der Großbetriebsprüfung Wien (2. Stellvertreter) des Zollamtes Salzburg,
- d) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Linz, sofern damit die Leitung einer Abteilung verbunden ist,
- e) des Bundesministeriums für Inneres wie der Bundespolizeidirektion Schwechat,
- f) des Bundesministeriums für Justiz wie der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Wien (1. Stellvertreter),

1.8.7. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundeskanzleramtes wie des Allgemeinen Verwaltungsarchivs des Österreichischen Staatsarchivs,
- b) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie der Kulturabteilung an der Österreichischen Botschaft in Moskau,
- c) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Gruppe „Haustechnik“ der Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg, des Hauptreferates 1 der Abteilung K2 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- d) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Geschäftsabteilung 7 (Gebühren- und Verkehrssteuern) der Finanzlandesdirektion für Steiermark, einer Gruppe für EDV-Systemprüfung oder für Auslandsbeziehungen oder Konzernprüfung einer Großbetriebsprüfung,
- e) des Bundesministeriums für Inneres wie des Bezirkspolizeikommissariates Wieden der Bundespolizeidirektion Wien,
- f) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie der Bauabteilung A im Heeres-Bau- und Vermessungsamt,
- g) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie einer Abteilung in der Bundesanstalt für Pflanzenbau, sofern mit der Abteilungsleitung die Stellvertretung des Dienststellenleiters verbunden ist, einer Abteilung in der Bundesanstalt für Agrarbiologie, sofern mit der Abteilungsleitung die Stellvertretung des Dienststellenleiters verbunden ist, einer Abteilung in der Bundesanstalt für Landtechnik, sofern mit der Abteilungsleitung

- die Stellvertretung des Dienststellenleiters verbunden ist,
- h) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie der Abteilung 2 der Zweigstelle Süd des Umweltbundesamtes,
- i) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie der Abteilung V (Angelegenheiten des schulpsychologischen Dienstes und der Bildungsberatung) des Stadtschulrates für Wien, der Gruppe „Schulpsychologie — Bildungsberatung“ des Landesschulrates für Niederösterreich,
- j) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie der Abteilung „Recht und Organisation“ der Universitätsdirektion der Universität Wien, der Abteilung „Restaurierung und Konservierung von Denkmälern“ des Bundesdenkmalamtes, der Bibliotheksdirektion der Universität für Bodenkultur Wien,

1.8.8. der stellvertretende Leiter einer bedeutenden Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundeskanzleramtes wie der Abteilung 3 (Gewerbliche Wirtschaft) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie einer Fach- und Rechtsmittelabteilung (1. Vertreter) der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- c) des Bundesministeriums für Inneres wie des Büros für Staatsschutz der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien, des Sicherheitsbüros der Abteilung II der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie der Abteilung III/2 (Terrestrische Ökologie) des Umweltbundesamtes, der Abteilung IV/2 (Luftreinhaltetechnologien, Lärmschutz) des Umweltbundesamtes;
- e) diesen Richtverwendungen ist der Leitende Bodenschätzer der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gleichzuhalten.

1.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind z.B.:

- 1.9.1. der Leiter eines Referates in einer Zentralstelle wie**
- a) im Bundeskanzleramt wie des Referates III/3 a (Übersetzungsdiest),
- b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie des Referates IV/4 a (Schutzmachtangelegenheiten),
- c) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie

- des Referates IV/8 a (Normative und administrative Angelegenheiten des Verbrechensopfergesetzes),
- d) im Bundesministerium für Finanzen wie des Referates II/2 b (Angelegenheiten der Lohn- und Preispolitik),
- e) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie des Referates III/B/1 a (Besondere Angelegenheiten der Lebensmittelkontrolle),
- f) im Bundesministerium für Landesverteidigung wie des Referates II/B/6/a (Angelegenheiten der Erfassung und Stellung der Wehrpflichtigen),
- g) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie des Referates II/C/13 b (Rinderzucht, Milchgewinnung und Fleischerzeugung bei Rindern),
- des Referates III/A/3 b (Angelegenheiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, FAO/UN – Welternährungsprogramm),
- h) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie des Referates I/B/5 a (Energiewirtschaftliche und energiepolitische Angelegenheiten des Umweltschutzes usw.),
- des Referates II/C/1 a (Rechtliche Angelegenheiten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und des Umweltförderungsgesetzes usw.),
- des Referates IV/1 a (Beratung und Hilfe in familienrechtlichen Problemfällen usw.),
- i) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie des Referates I/11 a (Koordination pädagogischer Entwicklungs- und Forschungsvorhaben),
- j) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie des Referates I/51 (Technische Angelegenheiten der Gefahrguttransporte),
- des Referates V/11 (Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen),
- k) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie des Referates IV/6 a (Maßnahmen für Ost- und Mitteleuropa; internationale Angelegenheiten der Weltraummedizin),

1.9.2. der Referent in einer bedeutenden Abteilung in einer Zentralstelle mit unterschiedlichen Aufgaben,

1.9.3. der Referent in einer Zentralstelle mit unterschiedlichen Aufgaben,

1.9.4. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie des Vermessungsamtes Wr. Neustadt des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- b) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie des Arbeitsamtes Graz,
- c) des Bundesministeriums für Finanzen wie des Finanzamtes Zwettl,
- d) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie der Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung,

1.9.5. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen, sofern damit die Leitung einer Abteilung verbunden ist,
- b) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie der Forstlichen Bundesversuchsanstalt,

1.9.6. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie einer Abteilung des Landesarbeitsamtes Tirol, des Büros der Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Bemessungsabteilung des Finanzamtes Innsbruck, eines Referates in der Pensionsbehörde I. Instanz des Bundesrechenamtes, der Abteilung „Beteiligungen und Dokumentation“ der Österreichischen Postsparkasse,
- c) des Bundesministeriums für Inneres wie der Abteilung II (Kriminalpolizeiliche Abteilung) der Bundespolizeidirektion Graz, des Strafamtes und Revisionsbüros für Polizeistrafsachen in der Präsidialabteilung der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) des Bundesministeriums für Justiz wie des Psychologischen Dienstes der Justizanstalt Wien-Josefstadt,
- e) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie der Museumsabteilung im Heeresgeschichtlichen Museum,
- f) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie des Institutes für Weinbau in der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde,

1577 der Beilagen

43

- der Abteilung „Laborbodenkunde“ in der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft,
 der Abteilung „Botanik II“ in der Bundesanstalt für Pflanzenschutz,
 des Institutes für Waldbau in der Forstlichen Bundesversuchsanstalt,
 einer Abteilung in der Bundesanstalt für Milchwirtschaft, sofern mit der Abteilungsleitung die Stellvertretung des Dienststellenleiters verbunden ist,
- g) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
 der Abteilung A 3 (Administrative Angelegenheiten) des Landesschulrates für Oberösterreich,
 der Abteilung B II (Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten für Allgemeinbildende Höhere Schulen) des Landesschulrates für Tirol,
- h) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
 der Antikensammlung im Kunsthistorischen Museum,
 der Papyrussammlung in der Österreichischen Nationalbibliothek,
 der Abteilung Bodendenkmale im Bundesdenkmalamt,
- 1.9.7.** der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie
- a) des Bundesministeriums für Finanzen wie
 der Geschäftsabteilung 6/1 (Rechtsmittelabteilung, 2. Vertreter und zugleich Senatsvorsitzender) der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 der Geschäftsabteilung 3 (Zoll- und Grenzreferat) der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg,
- b) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
 des Arbeitsinspektorate für Bauarbeiten,
- 1.9.8.** der Referent in einer nachgeordneten Dienststelle mit unterschiedlichen Aufgaben
- a) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
 der Arbeitsinspektionsarzt,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie
 der Prüfer einer Großbetriebsprüfung für EDV-System-, Auslands- und Konzernprüfung,
 der Referent in der Finanzprokuratur mit Rechtsanwaltsprüfung,
 der Referent für Veranlagungsgeschäfte in der Österreichischen Postsparkasse.
- 1.10.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:
- 1.10.1.** der Leiter eines Referates in einer Zentralstelle oder der Leiter oder der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle oder der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung des Referates oder der nachgeordneten Dienststelle oder der Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann, wie
- a) im Bundeskanzleramt wie
 des Hauptreferates „Regionalstatistik“ der Abteilung „Umwelt“ des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
- b) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
 der Leiter einer Hochbauabteilung der Bundesbaudirektion Wien, wenn dieser Arbeitsplatz keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- c) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie
 der Leiter einer Abteilung in der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung, wenn dieser Arbeitsplatz keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- d) im Bundesministerium für Inneres wie
 der Leiter des Büros des Polizeipräsidenten der Bundespolizeidirektion Wien,
- e) im Bundesministerium für Justiz wie
 der Leiter der Justizanstalt Eisenstadt,
- 1.10.2.** der Referent mit verwandten Aufgaben in einer Zentralstelle oder in einer nachgeordneten Dienststelle wie
- a) des Bundesministeriums für Finanzen wie
 der Fachbereichsleiter in einem Finanzamt, der Referent für Produktentwicklung Giro- und Sparverkehr der Österreichischen Postsparkasse,
- b) des Bundesministeriums für Inneres wie
 der Hauptreferent im Sicherheitsbüro, der Wirtschaftspolizei oder des Verkehrsamtes in der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
 der Referent in einer Sektion des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung,
 der Referent in der Forstlichen Bundesversuchsanstalt,
- d) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
 der Beamte in wissenschaftlicher Verwendung, soweit dieser Arbeitsplatz keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann.
- 1.11.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:
 der Referent in einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben
- a) des Bundeskanzleramtes wie
 der Bibliothekar des Österreichischen Staatsarchivs,

- b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Referent in einem Vermessungsamt,
- c) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie der Referent in einem Landesarbeitsamt, der Referent in einem Landesinvalidenamt, der Referent in einem Arbeitsamt, der Referent in einem Arbeitsinspektorat, wenn dieser Arbeitsplatz keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- d) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie der Referent in einer Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt, wenn dieser Arbeitsplatz keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- e) des Bundesministeriums für Inneres wie der Referent in einer Bundespolizeidirektion oder einer Sicherheitsdirektion,
- f) des Bundesministeriums für Justiz wie Psychologen, Seelsorger,
- g) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie der Referent in einer der Bundesanstalten für pflanzliche Produktion, der Referent in einer der Bundesanstalten für Milchwirtschaft,
- h) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie der Referent im Umweltbundesamt, wenn dieser Arbeitsplatz keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- i) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie der Referent in einem Landesschulrat oder dem Stadtschulrat für Wien,
- j) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie der Referent einer Universitätsdirektion, der Referent der Abteilung Recht, Verwaltung, Organisation an einer Universität, der Referent des technischen Dienstes des Bundesforschungs- und Prüfzentrums Arsenal, der Referent an einer Universitätsbibliothek.

Hochschulbildung

1.12. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.

Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie

1.13. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Apotheker

1.14. Für Apotheker zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf. Für Leiter von Apotheken außerdem die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.

Ärzte

1.15. Für Ärzte zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

Auswärtiger Dienst

1.16. Im auswärtigen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium.

Dienst bei der Finanzprokuratur

1.17. Bei der Finanzprokuratur zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht und für die Ernennung in die Funktionsgruppe 2 oder in eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.

Seelsorger

1.18. Für Seelsorger zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

Ausschluß der Nachsicht

1.19. Eine Nachsicht von den in Z 1.14, 1.15 und 1.18 angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

1.20. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger

an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1.

2. VERWENDUNGSGRUPPE A 2
(Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

2.1. Eine in den Z 2.2 bis 2.10 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 2.11 bis 2.24 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

2.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind:

2.2.1. der Leiter einer bedeutenden Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit besonders komplexen Aufgaben

- a) im Bundeskanzleramt wie der Buchhaltung,
- b) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie der Buchhaltung,
- c) im Bundesministerium für Finanzen wie der Buchhaltung,
- d) im Bundesministerium für Landesverteidigung wie der Buchhaltung,
- e) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie der Buchhaltung,

2.2.2. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit besonders komplexen Aufgaben des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie des Generalkonsulates Hamburg,

2.2.3. der Leiter einer bedeutenden Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit besonders komplexen Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen wie der Hauptabteilung „Datenaufbereitung“ der Österreichischen Postsparkasse.

2.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind z.B.:

2.3.1. der Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit komplexen Aufgaben

- a) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie des Referates VI/1 a (Individuelle Dienstrechtsangelegenheiten),
- b) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Buchhaltung,

c) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie

des Referates VI/3 a (Haushaltsangelegenheiten und Beschaffungswesen der Sektion und der Arbeitsinspektorate),

d) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie

des Referates Präs. 1 b (Personalangelegenheiten, Stellenplanangelegenheiten),

e) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie

des Sekretariates der Flugunfallkommission,

2.3.2. der Referent in einer Zentralstelle mit der Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes mit komplexen und besonders verantwortungsvollen Aufgaben,

2.3.3. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit komplexen Aufgaben,

2.3.4. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit komplexen Aufgaben

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie der Verwaltung an der Österreichischen Mission bei der Europäischen Union in Brüssel,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Hauptabteilung „Sparverkehr“ der Österreichischen Postsparkasse,
- c) des Bundesministeriums für Inneres wie des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) des Bundesministeriums für Justiz wie der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes Graz,
- e) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie einer Abteilung des Heeres-Datenverarbeitungsamtes (Chefanalytiker),
- f) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie der Dekanatsdirektion der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien,
- g) diesen Richtverwendungen sind die Inspizierenden der Zollämter gleichzuhalten.

2.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind z.B.:

2.4.1. der Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit unterschiedlichen Aufgaben wie

a) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie des Referates V/6 a (Finanzielle Planung für kulturelle Aktivitäten),

b) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie

- des Referates II/9 a (Angelegenheiten der Koordination und Organisation der Sozialversicherungsträger),
- c) im Bundesministerium für Finanzen wie der Amtswirtschaftsstelle,
- d) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie des Referates II/B/9 b (Angelegenheiten der Ärzteförderung),
- des Referates III/9 a (Haushaltsangelegenheiten der Sektion III),
- e) im Bundesministerium für Inneres wie des Büros für Auswanderung und Statistik der Abteilung III/15 (Angelegenheiten der Integration und der Auswanderung von Asylwerbern),
- f) im Bundesministerium für Landesverteidigung wie des Hauptreferates für Nebengebühren in der Abteilung II/1 (Personalabteilung A),
- g) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie des Referates Präs. B/4 a (Haushaltsreferat),
- h) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie des Referates I/D/8 a (Finanz- und Budgetangelegenheiten der Sektionen I, II, V),
- i) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie des Referates Präs. 2 b (Erstellung des Teilheftes usw.),
- j) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie des Referates Pr. 11 (Stellenplanangelegenheiten der Zentralstelle usw.).
- 2.4.2. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit unterschiedlichen Aufgaben wie**
- a) im Bundeskanzleramt wie der Buchhaltung, sofern damit die Leitung einer Prüfungs- oder Verrechnungsstelle verbunden ist,
- b) im Bundesministerium für Finanzen wie der Buchhaltung, sofern damit die Leitung einer Prüfungs- oder Verrechnungsstelle verbunden ist,
- 2.4.3. der Referent in einer Zentralstelle mit komplexen Aufgaben,**
- 2.4.4. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit unterschiedlichen Aufgaben wie**
- a) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Bundesmobilienservice, des Beschaffungsamtes Wien,
- b) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie des Arbeitsamtes „Bekleidung, Druck, Papier“, des Arbeitsamtes Vöcklabruck,
- c) des Bundesministeriums für Finanzen wie des Zollamtes Arnoldstein,
- 2.4.5. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit unterschiedlichen Aufgaben wie**
- des Bundesministeriums für Finanzen wie des Finanzamtes Zwettl,
- 2.4.6. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit unterschiedlichen Aufgaben wie**
- a) des Bundeskanzleramtes wie des Hauptreferates „Personalangelegenheiten“ der Präsidialabteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, des Hauptreferates „Pressedienst“ der Informationsabteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
- b) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft in Paris oder Ottawa,
- c) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Abteilung 205 (Raumordnungsplanung und Liegenschaftsbewirtschaftung) der Bundesbaudirektion Wien, der Verwaltungsabteilung der Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg, der Abteilung L 4 (Graveur und Retrokarteographie) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- d) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie der Abteilung Präs. C des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- e) des Bundesministeriums für Finanzen wie einer Gruppe der Veranlagungsabteilung des Finanzamtes Innsbruck, einer Gruppe einer Betriebsprüfungsabteilung eines Finanzamtes, der Gruppe I des Zollamtes Wien, der Gruppe I des Zollamtes Feldkirch (und 2. Vertreter des Dienststellenleiters), der Kasse des Zollamtes Wien, der Hauptabteilung „Belegeverarbeitung“ der Österreichischen Postsparkasse,
- f) des Bundesministeriums für Inneres wie des Paßamtes der Bundespolizeidirektion Wien, des Referates 3 (Beschaffungswesen) des Büros für ökonomische Angelegenheiten der Bundespolizeidirektion Wien, des Wirtschaftsverwaltungsdienstes der Bundespolizeidirektion Graz,
- g) des Bundesministeriums für Justiz wie der Einbringungsstelle und Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichtes Wien oder Innsbruck,

- h) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie
des Hauptreferates für Einkauf im Heeres-Materialamt,
- i) des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie
der mobilen Prüfung bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
- j) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
der Dekanatsdirektion der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, der Dekanatsdirektion der Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien,

2.4.7. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit unterschiedlichen Aufgaben,

2.4.8. der Referent in einer nachgeordneten Dienststelle mit komplexen Aufgaben wie

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie
der Kanzler der Österreichischen Botschaft in Paris,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie
der Inspizierende eines Steuerlandesinspektors einer Finanzlandesdirektion, der Referent mit besonderen Aufgaben in einer Fach- und Rechtsmittelabteilung einer Finanzlandesdirektion, der Hauptlehrer in der Bundeszoll- und Zollwachschule,
- c) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie
der Referent für Abfalltechnik im Umweltbundesamt,
- d) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
der Personalsachbearbeiter im Landesschulrat für Steiermark für Bedienstete des Landesschulrates, des Pädagogischen Institutes des Bundes und Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

2.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

2.5.1. der Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit verwandten Aufgaben wie

- a) im Bundeskanzleramt wie
des Referates VI/6 a (Finanzielle Abwicklung der Entwicklungszusammenarbeit-Programme und Projekte),
- b) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie
des Referates V/4 b (Filmangelegenheiten),
- c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
des Referates II/A/2 a (Behandlung von Anträgen nach dem Außenhandelsgesetz),
- d) im Bundesministerium für Finanzen wie
der Verrechnungsstelle 3 der Buchhaltung,

- e) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie
des Referates I/A/4 b (Trainerangelegenheiten usw.),
- f) im Bundesministerium für Inneres wie
des Referates I/4 a (Bürgerdienst und Auskunftsstelle),
- g) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie
des Referates V/A/1 b (Koordination der forstlichen Informations- und Publikationstätigkeit usw.),
- h) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie
des Referates III/9 a (Vergleichende Beobachtung der Mutterschutz- und Karenzregelungen der Länder usw.),
- i) im Bundesministerium für Landesverteidigung wie
des Referates I/3 a (Zentrale Auskunfts- und Bürgerservicestelle),
des Referates IV/A/4 a (Jugendinformation usw.),
der Buchhaltung,
- j) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie
des Referates II/15 a (Angelegenheiten der Lehrerfort- und Weiterbildung für Lehrer an Berufsschulen und im Bereich der Osteuropakontakte),
- k) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie
des Referates Pr. 1 a (Personalangelegenheiten usw.),

2.5.2. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit verwandten Aufgaben wie
im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
der Buchhaltung, wenn damit die Leitung einer Prüf- oder Verrechnungsstelle verbunden ist,

2.5.3. der Referent in einer Zentralstelle mit unterschiedlichen Aufgaben wie
im Bundesministerium für Landesverteidigung wie
der Referatsleiter für konkrete Personalangelegenheiten in der Abteilung II/2 (Personalabteilung B),

2.5.4. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit verwandten Aufgaben wie

- a) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
des Eichamtes Innsbruck,
- b) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
des Arbeitsamtes Leoben,
- c) des Bundesministeriums für Finanzen wie
des Zollamtes Lustenau,
- d) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie
des Bundessportheimes Faaker See,

e) des Bundesministeriums für Justiz wie der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Salzburg,

2.5.5. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit verwandten Aufgaben wie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie der Bundesgärten, sofern damit die Leitung einer Gartenverwaltung verbunden ist,

2.5.6. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit verwandten Aufgaben wie

- a) des Bundeskanzleramtes wie des Hauptreferates „Erwerbstätigkeit“ der Abteilung 5 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, der Verwaltung der Verwaltungsakademie des Bundes,
- b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Abteilung 201 (Umwelt und Energie) der Bundesbaudirektion Wien, des Referates 23 (Punktkartei der Triangulierungspunkte) der Abteilung K 2 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Geschäftsbereiches 003 des Vermessungsamtes Linz des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- c) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Steiermark,
- d) des Bundesministeriums für Finanzen wie einer Lohnsteuer- und Beihilfenstelle eines Finanzamtes, der Bewertungsstelle des Finanzamtes Innsbruck, der Finanzkasse des Finanzamtes Innsbruck der Abteilung „Privatkonten 1“ der Österreichischen Postsparkasse, der Gruppe II des Zollamtes Wien,
- e) des Bundesministeriums für Inneres wie des Wirtschaftsverwaltungsdienstes der Bundespolizeidirektion Salzburg,
- f) des Bundesministeriums für Justiz wie der Geschäftsstelle bei Bezirksgerichten mit 30 bis 49 nichtrichterlichen Bediensteten, des Sozialen Dienstes der Justizanstalt Wien-Josefstadt,
- g) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie der Gartenverwaltung Innsbruck,
- h) des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie eines mobilen Labors bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
- i) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie der Abteilung „Gebäude und Technik“ an der Universität Linz,

der Dekanatsdirektion der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, der Verwaltung des Kunsthistorischen Museums,

2.5.7. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit verwandten Aufgaben,

2.5.8. der Referent in einer nachgeordneten Dienststelle mit unterschiedlichen Aufgaben wie

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie der Kanzler der Österreichischen Botschaft in Ottawa oder Nairobi,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Referent mit besonderen Aufgaben in einer Präsidial- und Personalabteilung einer Finanzlandesdirektion, der Referent für Integrationsangelegenheiten in einer Zollabteilung einer Finanzlandesdirektion, der Zollkassenillustrator, der Referent in der Technischen Untersuchungsanstalt der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, sofern damit die Leitung einer Gruppe verbunden ist.

2.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

2.6.1. der Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- a) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie des Referates VI/6 d (Depeschenadministration),
- b) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie des Referates I/5 a (Angelegenheiten der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in bezug auf die Europäische wirtschaftliche Integration usw.),
- c) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie des Referates II/10 b (Haushaltsangelegenheiten der Sektion, Durchführung), des Referates VI/3 b (Heimarbeit),
- d) im Bundesministerium für Finanzen wie der Verrechnungsstelle „Wertpapiere-Mengenverrechnung“ der Buchhaltung,
- e) im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie des Referates III/A/4 a (Finanzielle, administrative und ökonomische Angelegenheiten der Bundesanstalten),
- f) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie des Referates VI/B/7 a (Verwaltungsmäßige Unterstützung der Bundeskellereiinspektion),

- g) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie des Referates V/C/10 b (Angelegenheiten der Bundesschullandheime usw.),
- h) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie des Referates I/A/1 b (Aufsicht über teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen),

2.6.2. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- a) im Bundesministerium für Finanzen wie der Amtsbibliothek,
- b) im Bundesministerium für Unterricht und Kunst wie der Amtsbibliothek,

2.6.3. der Referent in einer Zentralstelle mit verwandten Aufgaben,

2.6.4. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- a) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie des Arbeitsamtes Eisenstadt, des Arbeitsamtes Hollabrunn,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie des Zollamtes Wullowitz,
- c) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie der Dienststelle „Haus des Sports“,
- d) des Bundesministeriums für Justiz wie der Bewährungshilfe Leoben,
- e) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie einer Lagerabteilung im Heeres-Sanitätslager,
- f) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie des Bundesschullandheimes Saalbach,

2.6.5. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

des Bundesministeriums für Finanzen wie einer Gruppe im Erhebungsdienst einer Großbetriebsprüfung, des Zollamtes Arnoldstein,

2.6.6. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- a) des Bundeskanzleramtes wie des Archivs „2. Weltkrieg“ des Österreichischen Staatsarchivs, des Hauptreferates „Amtswirtschaftsstelle“ der Präsidialabteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, des Referates „Schulen“ der Abteilung 1 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,

- b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Gebäudeverwaltung Linz der Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg, des Referates 01 (Auswertung der Bodenschätzungsergebnisse) der Abteilung K6 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Geschäftsbereiches 002 des Eichamtes Graz des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Geschäftsbereiches 003 des Vermessungsamtes Salzburg des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- c) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Vorarlberg,
- d) des Bundesministeriums für Finanzen wie einer Zentralstelle für Lohnsteuerstatistik der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Finanzkasse der Finanzämter Weiz oder Zwettl, der KFZ-Steuerstelle des Finanzamtes Innsbruck, der Gruppe II des Zollamtes Linz, der Abteilung Organisation (Vertreter des Gruppenleiters Organisation) des Zollamtes Wien, der Kasse des Zollamtes Linz, der Abteilung „Auslandszahlungen“ der Österreichischen Postsparkasse,
- e) des Bundesministeriums für Inneres wie des Fundamtes der Bundespolizeidirektion Wien,
- f) des Bundesministeriums für Justiz wie des Sozialen Dienstes der Justizanstalt Linz,
- g) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie der Gartenverwaltung Schönbrunn,
- h) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie des Referates „Verwaltungspersonal an Bundesschulen“ im Stadtschulrat für Wien, der Verwaltung des Technologischen Gewer bemuseums, der Abteilung „Kartenvertrieb, Abonnementbüro und Bestellbüro“ der Bundestheater,
- i) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie der Bibliothek des Naturhistorischen Museums, der Dekanatsdirektion der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, des Veranstaltungsreferates an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien,

der Verwaltung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,

2.6.7. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft in Nairobi,
- b) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie der Abteilung Präs. C des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland

2.6.8. der Referent in einer nachgeordneten Dienststelle mit verwandten Aufgaben wie

- a) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wie der Kanzler, wenn dieser Arbeitsplatz keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Referent in der Technischen Untersuchungsanstalt der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Referent der Geschäftsabteilung „Liegenschafts- und Wirtschaftsverwaltung“ einer Finanzlandesdirektion,
- c) des Bundesministeriums für Justiz wie der Rechtspfleger, wenn er gleichzeitig Vorsteher der Geschäftsstelle eines Gerichtes ist, der Rechtspfleger, der ausschließlich als solcher tätig ist,
- d) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie der Referent im Materialstab „Luft“ im Amt für Wehrtechnik,
- e) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie der Spezialist für GC-Netzwerke im Umweltbundesamt.

2.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind z.B.:

2.7.1. der Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit gleichartigen Aufgaben wie

- a) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie des Referates III/B/10 a (Angelegenheiten der Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs gemäß FAG 1979),
- b) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie der „Bundesbesoldung“ der Buchhaltung,
- c) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie des Referates I/2 d (Nostrifikationen usw.),

2.7.2.2. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit gleichartigen Aufgaben,

2.7.3. der Referent in einer Zentralstelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie der Referent in einer Buchhaltung, der überwiegend mit Aufgaben betraut ist, für deren Erfüllung umfassende Kenntnisse der haushaltrechtlichen und buchhalterischen Vorschriften erforderlich sind; solche Aufgaben sind z.B. die selbständige und komplexe Nachprüfung gemäß § 92 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, oder die Führung der Buchhaltungsgeschäfte für einen oder mehrere Rechtsträger einschließlich der Erstellung der Bestands- und Erfolgsrechnungen,

2.7.4. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben wie

- a) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie des Eichamtes Leoben,
- b) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie des Arbeitsamtes Feldkirchen, des Arbeitsamtes Tamsweg,
- c) des Bundesministeriums für Finanzen wie der Zollamt Steinpaß und Marchegg,
- d) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie des Bundessportheimes Obergurgl,

2.7.5. der stellvertretende Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben wie des Bundesministeriums für Finanzen wie des Zollamtes Villach (zugleich Abteilungsleiter),

2.7.6. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben wie

- a) des Bundeskanzleramtes wie des Hauptreferates „Mängelbehebungsverfahren“ im Datenverarbeitungsregister des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, des Referates „Statistisches Handbuch für die Republik Österreich“ in der Informationsabteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
- b) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Verwaltungsabteilung der Burghauptmannschaft in Wien, der Gebäudeverwaltung Eisenstadt, des Labors 022 (Zulassung von Elektrizitätszählern) der Abteilung E3 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Labors 002 (Meßgeräte für Druck- und Gasmengen) der Abteilung E4 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der Technischen Amtsstelle 012 (Maßstabsumbildung)

1577 der Beilagen

51

- der Katastralmappe) der Abteilung K4 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
des Geschäftsbereiches 003 des Vermessungsamtes Zell/See des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- c) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien,
- d) des Bundesministeriums für Finanzen wie
der Veranlagungs- oder Bemessungsleitstelle des Finanzamtes Innsbruck,
der Rechnungsabteilung des Zollamtes Wien,
der Kasse des Zollamtes Innsbruck,
der Abteilung „Kundendatenbank“ der Österreichischen Postsparkasse,
- e) des Bundesministeriums für Inneres wie
des Fremdenpolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Klagenfurt,
des Paßamtes der Bundespolizeidirektion Graz,
des Verkehrsamtes der Bundespolizeidirektion St. Pölten,
- f) des Bundesministeriums für Justiz wie
des Sozialen Dienstes der Justizanstalt Feldkirch,
der Außenstelle Hessenplatz der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Linz,
- g) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie
des Referates für Abnahme im Heeres-Materialamt,
- h) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
der Verwaltungsstelle der Höheren Bundeslehranstalt Francisco-Josephinum (Verwaltungsführer),
des Referates „Mittelprüfung“ der Bundesanstalt für Pflanzenschutz,
- i) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
des Referates „Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Landeslehrer“ im Landesschulrat für Burgenland,
der Studienbibliothek der Pädagogischen Akademie des Bundes in Oberösterreich,
- j) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
der Dekanatsdirektion der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Graz,
des Fortsetzungskataloges der Universitätsbibliothek Wien,
der Titelaufnahme der Universitätsbibliothek Innsbruck,
- 2.7.7. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben wie**
- a) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Vorarlberg,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie
einer Gruppe einer Betriebsprüfungsabteilung der Finanzämter Kufstein oder Weiz,
- 2.7.8. der Referent in einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie**
- a) des Bundeskanzleramtes wie
der Referent im Finanzarchiv des Österreichischen Staatsarchivs,
- b) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
der selbständige Arbeitsinspektor in einem Arbeitsinspektorat,
- c) des Bundesministeriums für Finanzen wie
der Rechnungsführer der Finanzkasse der Finanzämter Innsbruck oder Kufstein,
- d) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wie
der Chemiker mit instrumentell-analytischen Aufgaben (zB GC-, HPLC-, DC-Analysen) in der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und Forschung,
- e) des Bundesministeriums für Justiz wie
der Rechtspfleger, wenn er keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- f) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie
der Techniker für GC-MS-Analysen im Umweltbundesamt,
- g) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
der Referent für die Einrichtung der Bundeschulgebäude im Landesschulrat für Steiermark,
- h) des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie
der Kfz-Sachverständige bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
- i) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
der Rechnungs- und Verwaltungsführer beim Landeskonservator für Oberösterreich,
- j) der Referent in einer Buchhaltung, der überwiegend mit Aufgaben gemäß Z 2.7.3. betraut ist.
- 2.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:**
- 2.8.1. der Leiter einer Organisationseinheit in einer Zentralstelle mit gleichartigen Aufgaben und engen Vorgaben,**
- 2.8.2. der Referent in einer Zentralstelle mit gleichartigen Aufgaben wie**
der Referent in einer Amtswirtschaftsstelle,
der Referent in einer Buchhaltung, der überwiegend mit Aufgaben betraut ist, für die vertiefte Kenntnisse

der haushaltrechtlichen und buchhalterischen Vorschriften sowie breites Wissen über die für das Ressort anzuwendenden oder ein umfassendes Wissen über bestimmte Rechtsvorschriften erforderlich sind; solche Aufgaben sind zB komplexe Kontierungsprüfungen, die Bearbeitung von Dritt-schuldnerangelegenheiten oder von Sicherstellungen wie Bankgarantien, die Vorbereitung der Jahresabschlußrechnung oder die selbständige Nachprüfung gemäß § 92 des Bundeshaushaltsgesetzes,

2.8.3. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben und engen Vorgaben wie
des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
der Dekanatsdirektion der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien,
der Personalabteilung der Akademie der bildenden Künste in Wien,

2.8.4. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben und engen Vorgaben wie

- a) des Bundeskanzleramtes wie
des Referates „Zivilluftfahrt“ der Abteilung 4 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
- b) des Bundesministeriums für Finanzen wie
der Abteilung „Datenaufbereitung 1“ der Österreichischen Postsparkasse,
- c) des Bundesministeriums für Inneres wie
des Fremdenpolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wr. Neustadt,
- d) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
der Verwaltungsstelle der Höheren Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe Sitzenberg (Verwaltungsführer),
der Versuchsstelle Neusiedl der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau,
- e) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
der Blindendruckerei, Blindenbibliothek und des Lehrmittelverlages des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes,

2.8.5. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben und engen Vorgaben wie
des Bundesministeriums für Inneres wie
des Fundamtes der Bundespolizeidirektion Wien,

2.8.6. der Referent in einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben wie

- a) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wie
der Referent für Markenangelegenheiten des Österreichischen Patentamtes,
der Referent der Berghauptmannschaft Leoben,

- b) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
der Referent eines Arbeitsamtes mit der Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter Angelegenheiten,
- c) des Bundesministeriums für Finanzen wie
der Betriebsprüfer eines Finanzamtes,
der Referent für Analyse und Wertpapiermarketing der Österreichischen Postsparkasse,
- d) des Bundesministeriums für Inneres wie
der Strafvollzugsreferent beim Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt der Bundespolizeidirektion Wien,
- e) des Bundesministeriums für Justiz wie
der Referent der Einbringungsstelle und Verwahrungsabteilung eines Oberlandesgerichtes,
der Sozialarbeiter in den Justizanstalten und in der Bewährungshilfe,
- f) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie
der Referatsleiter für Bau- und Liegenschaftsverwaltung im Militärkommando Niederösterreich,
- g) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
der Leitende Oberbereiter der Spanischen Reitschule,
- h) des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wie
der Techniker für Routineanalysen des Umweltbundesamtes,
- i) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
der Referent für Sachaufwands-, Wirtschafts- und Budgetangelegenheiten im Landesschulrat für Salzburg,
- j) der Referent in einer Buchhaltung, der überwiegend mit Aufgaben gemäß Z 2.8.2 betraut ist,
- k) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie der Technische Assistent am Institut für Experimentalphysik der Universität Linz.

2.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

2.9.1. der Referent in einer Zentralstelle mit gleichartigen Aufgaben und engen Vorgaben wie
der Referent in einer Buchhaltung, der überwiegend mit Aufgaben betraut ist, für die die Kenntnis der haushaltrechtlichen und buchhalterischen Vorschriften sowie ein breites Wissen über die für das Ressort anzuwendenden oder ein vertieftes Wissen über bestimmte Rechtsvorschriften erforderlich ist; solche Aufgaben sind zB Kontierungsprüfungen, komplexe Kontierungen, die Prüfung von Kassen- und Zahlstellenabrechnungen, die Erstellung von Ersatzaufträgen oder die Führung von Nebenverrechnungskreisen (zB für Beteiligungen, Haftungen oder Finanzschulden),

1577 der Beilagen

53

2.9.2. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle, wenn dieser Arbeitsplatz wegen seiner Größe und Bedeutung keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann, wie

- a) des Bundesministeriums für Inneres wie
der Referates „PKW-Zulassung“ beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien,
- b) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
der Graphik- und Gewässergütekartei der Bundesanstalt für Wassergüte,
der Verwaltungsstelle der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl (Verwaltungsführer),
- c) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
der Abteilung „Solisten und szenischer Dienst/Musiktheater“ der Bundestheater,
des Referates B/I/3 des Landesschulrates für Tirol,

2.9.3. der stellvertretende Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben und besonders engen Vorgaben wie

- a) des Bundesministeriums für Inneres wie
der Polizeiabteilung der Staatsanwaltschaft der Bundespolizeidirektion Wien,
- b) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie
der Betriebsüberwachungszentrale in der Fliegerwerft Aigen,

2.9.4. der Referent in einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben und engen Vorgaben wie

- a) des Bundesministeriums für Finanzen wie
der Revisor in der Stabsabteilung „Revision“ der Österreichischen Postsparkasse,
- b) des Bundesministeriums für Inneres wie
der Strafvollzugsreferent des Bezirkspolizeikommissariates Simmering der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wie
der Versuchstechniker der Forstlichen Bundesversuchsanstalt,
der Lektor der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft,
- d) des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wie
der Referent für Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung im Landesschulrat für Burgenland,
- e) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie der Rechnungsführer der Österreichischen Nationalbibliothek,
- f) der Referent in einer Buchhaltung, der überwiegend mit Aufgaben gemäß Z 2.9.1 betraut ist.

2.10. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB: der Referent in einer nachgeordneten Dienststelle mit gleichartigen Aufgaben und besonders engen Vorgaben wie

- a) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie
der Referent eines Arbeitsamtes,
der Referent eines Landesinvalidenamtes,
- b) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie
der Arbeitssteuerer in der technischen Abteilung der Heereszeuganstalt Wien,
- c) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
der Institutsreferent am Botanischen Institut der Universität Wien.

Reifeprüfung

2.11. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A 1 oder für eine der Verwendungsgruppe A 1 gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

Lehrabschluß, Fachakademie und Studienberechtigungsprüfung

2.12. Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 92/1985.

Beamten-Aufstiegsprüfung

2.13. (1) Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat.

(2) Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums)
 - aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde und
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde und
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
 - aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Biologie und Umweltkunde.

(3) Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externenprüfungen erworben wurden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung

2.14. Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine sechsjährige Tätigkeit im Fachdienst der Arbeitsmarktverwaltung ersetzt. Drei Jahre dieser Verwendung müssen probeweise im Gehobenen Dienst der Arbeitsmarktverwaltung zurückgelegt worden sein.

Arbeitsinspektionsdienst

2.15. (1) Im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde.

(2) Sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Dienst in Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten

2.16. (1) Beamte in Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten haben bei der Anwendung der Z 2.13 den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte an Anstalten technischer Richtung und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, für technische Restauratoren und für technische Präparatoren.

Graveure

2.17. Graveure haben an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von acht Jahren beim Hauptmünzamt zu erbringen.

Kellereiinspektoren

2.18. Kellereiinspektoren haben zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine fünfjährige einschlägige Praxis nachzuweisen.

Landwirtschaftlicher Dienst

2.19. Im landwirtschaftlichen Dienst (ausgenommen Kellereiinspektoren) ist zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige einschlägige Praxis nachzuweisen.

Rechnungsdienst

2.20. Arbeitsplätze mit Aufgaben, die überwiegend gleichartige und periodisch wiederkehrende Aufgaben des Rechnungsdienstes hinausgehen, sind der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet und erfordern breite Kenntnisse der haushaltrechtlichen, buchhalterischen und buchhaltungsrelevanten Rechtsvorschriften.

Reitendes Personal der Spanischen Reitschule

2.21. Im gehobenen Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildung von Pferden in der „Hohen Schule“ und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren beim reitenden Personal der Spanischen Reitschule.

Sozialer Betreuungsdienst

2.22. Im sozialen Betreuungsdienst wird das Erfordernis der Z 2.11 durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt. In die gemäß Z 2.13 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden.

Technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

2.23. Im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird das Erfordernis der Z 2.11 ersetzt durch

- eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder
- eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei.

Veterinärmedizinisch-technischer Dienst

2.24. Im veterinärmedizinisch-technischen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 die Absolvierung eines Lehrganges an einer veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt (ausgenommen die Ausbildung für einen der medizinisch-technischen Dienste, die seiner Tätigkeit entspricht).

Definitivstellungserfordernisse:

2.25. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, gehobener Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2.

**3. VERWENDUNGSGRUPPE A 3
(Fachdienst)****Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen****Gemeinsame Erfordernisse**

3.1. Eine in den Z 3.2 bis 3.10 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 3.11 bis 3.34 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

3.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:

der Leiter einer Organisationseinheit mit besonders qualifizierten Aufgaben und hoher Verantwortung wie

der Ministerialkanzleidirektor des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

3.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- 3.3.1. der Leiter einer Organisationseinheit mit qualifizierten Aufgaben wie
- der Leiter der Arbeitsgruppe Hochschulstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
 - der Leiter der Betriebsverwaltung der Bundesmobiliensverwaltung,
 - der Hilfsämterdirektor der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - der Leiter der Gruppe Kontoführung in der Abteilung „Firmenkonten 1“ der Österreichischen Postsparkasse,
 - der Ministerialkanzleidirektor des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
 - der Vorsteher der Geschäftsstelle eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, wenn dieser Arbeitsplatz nicht der nächsthöheren Verwendungsgruppe zugeordnet werden kann,
 - der Leiter der Betriebstechnik im Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal,

3.3.2. der Sachbearbeiter mit besonders qualifizierten Aufgaben wie

- der Leiter der Strom- und Hafenaufsicht Wien-Praterkai,
- der Sachbearbeiter beim Vermessungsinspektor für Oberösterreich und Salzburg des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- der Erste Fachbeamte im Steueraufsichtsdienst einer Finanzlandesdirektion,
- der Sachbearbeiter im Personalbüro der Präsidialabteilung bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- der Hauptsachbearbeiter mit hervorgehobenen Aufgaben in der Abteilung II/1 (Personalabteilung B) im Bundesministerium für Landesverteidigung.

3.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- 3.4.1. der Leiter einer Organisationseinheit mit unterschiedlichen Aufgaben wie
- der Leiter der Haus- und Inventarverwaltung des Bundeskanzleramtes,
 - der Leiter des Beschußamtes Ferlach,

- c) der Leiter der Gebäudeaufsicht für die Stiftskaserne Wien der Bundesbaudirektion Wien,
- d) der Leiter der Technischen Amtsstelle 013 (Eichmitteltechnik) der Abteilung E1 der Bundesanstalt für Eich- und Vermessungswesen,
- e) der Leiter der Technischen Amtsstelle 031 (Rotationsdruck) der Abteilung L5 der Bundesanstalt für Eich- und Vermessungswesen,
- f) der Leiter des Geschäftsbereiches 004 des Vermessungsamtes Wien der Bundesanstalt für Eich- und Vermessungswesen,
- g) der Hilfsämterdirektor der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich oder Steiermark,
- h) der Ökonomatsleiter der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich oder Steiermark,
- i) der Leiter der Gruppe „Kundenbetreuung 1“ in der Abteilung „Post- und Privatsparen“ der Österreichischen Postsparkasse,
- j) der Leiter des Meldeamtes des Bezirkspolizeikommissariates Favoriten der Bundespolizeidirektion Wien,
- k) der Leiter der Werkstatt für Flugwerk in der Fliegerwerft Zeltweg,
- l) der Technische Betriebsleiter der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft,
- m) der Leiter des Zentralen Schwachstromdienstes der Bundestheater,
- n) der Leiter der Amtswirtschaftsstelle in der Abteilung Pr. 5 des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,

3.4.2. der Sachbearbeiter mit qualifizierten Aufgaben wie

- a) der Elektromeister der Gebäudeverwaltung Siezenheim der Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg,
- b) der Sachbearbeiter im Steueraufsichtsdienst einer Finanzlandesdirektion,
- c) der Rechnungsführer (zumindest zu 75 vH als solcher tätig) bei einem Gerichtshof I. Instanz oder bei einem Bezirksgericht, dessen Zahlungsverkehr den Umfang eines Gerichtshofes erreicht,
- d) der Hauptsachbearbeiter mit besonderen Aufgaben in der Abteilung II/4 (Personalabteilung D) im Bundesministerium für Landesverteidigung.

3.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

3.5.1. der Leiter einer Organisationseinheit mit verwandten Aufgaben wie

- a) der Leiter der Kraftwagenbetreuung für die Zentralstelle des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Bundeskanzleramt,
- b) der Leiter des Geschäftsbereiches 004 des Vermessungsamtes Eisenstadt,

- c) der Hilfsämterdirektor der Finanzlandesdirektion für Tirol oder Kärnten,
- d) der Hilfsämterdirektor und Ökonomatsleiter der Finanzlandesdirektion für Salzburg,
- e) der Leiter der KFZ-Stelle der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- f) der Leiter der Verwaltungsstelle der Finanzämter Weiz oder Zwettl,
- g) der Leiter der Gruppe 1 in der Abteilung „Datenaufbereitung 1“ der Österreichischen Postsparkasse,
- h) der Leiter des Meldeamtes des Bezirkspolizeikommissariates Floridsdorf der Bundespolizeidirektion Wien,
- i) der Leiter der Werkstatt für Bordausrustung in der Fliegerwerft Hörsching,
- j) der Leiter der Abteilung „Entlehnung und Fernleihe“ an der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien,
- k) der Leiter der Photographischen Dokumentation in der Abteilung für Denkmalforschung des Bundesdenkmalamtes,

3.5.2. der Sachbearbeiter mit unterschiedlichen Aufgaben wie

- a) der Hilfsrestaurator (Dokumente) im Österreichischen Staatsarchiv,
- b) der Verwaltungsreferent der Gebäudeverwaltung Siezenheim der Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg,
- c) der Sachbearbeiter und gleichzeitig stellvertretende Leiter einer Veranlagungsleitstelle der Finanzämter Innsbruck oder Kufstein,
- d) der Sachbearbeiter einer Fach- und Rechtsmittelabteilung einer Finanzlandesdirektion, soweit er überwiegend mit Steueragenden befasst ist,
- e) der Sachbearbeiter eines Veranlagungs- oder Bemessungsreferates des Finanzamtes Innsbruck,
- f) das Erhebungsorgan in einer Betriebsprüfungsabteilung eines Finanzamtes,
- g) der Lohnsteuerprüfer in einer Lohnsteuer- und Beihilfenstelle eines Finanzamtes,
- h) der Hauptsachbearbeiter in einer Verbrauchsteuerstelle eines Finanzamtes,
- i) der Bezirksanwalt, dem in erheblichem Umfang Aufgaben gemäß § 41 Abs. 2 DV-StAG übertragen sind,
- j) der Hauptsachbearbeiter in der Abteilung II/8 (Ergänzungsabteilung C) im Bundesministerium für Landesverteidigung,
- k) der besonders qualifizierte Prüfer bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge.

3.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

3.6.1. der Leiter einer Organisationseinheit mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- a) der Leiter der Verwaltung des Bundesinventars der Verwaltungsakademie des Bundes,

1577 der Beilagen

57

- b) der Leiter der Kanzleistelle der Sektion II (Politische Sektion) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
- c) der Leiter der Verwaltungsstellen des Österreichischen Patentamtes,
- d) der Leiter des Patentregisters im Österreichischen Patentamt,
- e) der Leiter einer Kanzlei einer Berghauptmannschaft,
- f) der Leiter der Hilfswerkstätte der Gebäudeverwaltung Siezenheim der Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg,
- g) der Leiter der Arbeitsgruppe 21.1 (Technische Feinmessung) der Abteilung E4 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- h) der Leiter des Geschäftsbereiches 004 des Vermessungsamtes Wels des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- i) der Hilfsämterdirektor und Ökonomatsleiter der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg,
- j) der Leiter der Personalstandesführung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- k) der Ökonomatsleiter der Finanzlandesdirektion für Tirol oder Kärnten,
- l) der Leiter der KFZ-Stelle der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich oder Steiermark,
- m) der Leiter der Drucksorten- und Materialverwaltung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- n) der Leiter der Gruppe „Korrespondenz“ in der Abteilung „Baranweisung“ der Österreichischen Postsparkasse,
- o) der Leiter des Meldeamtes des Bezirkspolizeikommissariates Landstraße der Bundespolizeidirektion Wien,
- p) der Leiter der Geschäftsabteilung des Präsidenten eines Gerichtshofes I. Instanz mit konzeptiver Tätigkeit in erheblichem Umfang,
- q) der Leiter der Werkstatt für Bordausrustung in der Fliegerwerft Aigen,
- r) der Kassenleiter der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenzucht,
- s) der Leiter einer Außenstelle der Bundesanstalt für Landtechnik,
- t) der Leiter der Werkstatt der Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung,
- u) der Leiter des Aufsichtsbereiches im Naturhistorischen Museum,
- c) der Verwalter der Amtsbibliothek der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich oder Steiermark,
- d) der Hausverwalter der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich oder Steiermark,
- e) der Sachbearbeiter in einem Veranlagungsreferat der Finanzämter Kufstein oder Weiz oder Zwettl,
- f) der Hauptsachbearbeiter in einer Veranlagungsleitstelle der Finanzämter Innsbruck oder Kufstein,
- g) der Hauptsachbearbeiter in einer Lohnsteuer- und Beihilfenstelle eines Finanzamtes,
- h) der Hauptsachbearbeiter in einer Bewertungsstelle eines Finanzamtes,
- i) das Erhebungsorgan in einer Strafsachenstelle eines Finanzamtes,
- j) der Hauptsachbearbeiter in einer Finanzkasse eines Finanzamtes,
- k) der Vormerkführer in einer Finanzkasse eines Finanzamtes,
- l) der Sachbearbeiter in der Präsidialabteilung bei der Bundespolizeidirektion Schwechat,
- m) der Bezirksanwalt, dessen Arbeitsplatz nicht der Funktionsgruppe 5 zugeordnet werden kann,
- n) der Sachbearbeiter in der Abteilung II/2 (Personalabteilung B) im Bundesministerium für Landesverteidigung,
- o) ein leitender Versuchstechniker in einer Bundesanstalt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- p) der Versuchsleiter in der Abteilung „Kälte und Klimatechnik“ am Maschinenbautechnischen Institut im Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal.

3.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- 3.7.1. der Leiter einer Organisationseinheit mit gleichartigen Aufgaben wie
- a) der Kanzleileiter der Sektion V (Kulturpolitische Sektion) im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
- b) der Leiter der Amtswirtschaftsstelle des Österreichischen Patentamtes,
- c) der Kanzleileiter des Obersten Patent- und Markensenates und Präsidialkanzlei des Österreichischen Patentamtes,
- d) der Leiter der Technischen Amtsstelle 011 (Einreichstelle und Kanzleistelle) der Abteilung E1 (Planung, Organisation, Verwaltung) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- e) der Leiter der Hilfswerkstätte der Gebäudeverwaltung Innsbruck der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck,

3.6.2. der Sachbearbeiter mit verwandten Aufgaben wie

- a) der Sachbearbeiter im Filmlager des Bundespressedienstes im Bundeskanzleramt,
- b) der dienstführende Nachrichtentechniker der Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg,

- f) der Verwaltungs- und Rechnungsführer der Gebäudeverwaltung 3 Wien (Arsenal 1) der Bundesbaudirektion Wien,
- g) der Leiter der Technischen Amtsstelle 031 (Kartenverlag) der Abteilung L 6 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
- h) der Leiter der Personalstandesführung der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich oder Steiermark,
- i) der Leiter der Verwaltungsstelle des Bildungszentrums der Finanzverwaltung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- j) der Leiter der Gruppe „Postverrechnung“ in der Abteilung „Postabfertigung“ der Österreichischen Postsparkasse,
- k) der Leiter des Sekretariates des Oberlandesgerichtes Wien,
- l) der Leiter des Mischfutterwerkes der Bundesversuchswirtschaft Königshof,
- m) der Leiter der Abteilung „Palmen- und Sonnenuhrhaus“ der Bundesgärten,
- n) der Kanzleileiter im Landesschulrat für Steiermark,
- o) der Leiter des Botanischen Gartens der Universität für Bodenkultur,

3.7.2. der Sachbearbeiter mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- a) der Sachbearbeiter und gleichzeitig stellvertretende Leiter der Kraftfahrzeugsteuerstelle des Finanzamtes Kufstein,
- b) der Sachbearbeiter im Ökonomat der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- c) der Hausverwalter der Finanzlandesdirektion für Tirol oder Kärnten,
- d) der Vertreter des Strafvollzugsreferenten beim Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt der Bundespolizeidirektion Wien,
- e) der Rechnungsführer bei einem Bezirksgericht, der ausschließlich als solcher tätig ist,
- f) der Hilfsreferent mit hervorgehobenen Aufgaben in der Abteilung II/3 (Personalabteilung C) im Bundesministerium für Landesverteidigung,
- g) der Leiter der Personalverwaltung und Personalbearbeiter am Truppenübungsplatz Hochfilzen,
- h) der Lohnbuchhalter einer Sektion des Forstlichen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- i) der Glasbläser am Institut für anorganische Chemie der Universität Innsbruck,
- j) der Sammlungspräparator für qualifizierte Ausgaben der Zoologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums,

3.7.3. der Sachbearbeiter mit verwandten Aufgaben und engen Vorgaben wie

- a) der Revisionsassistent der Österreichischen Postsparkasse,
- b) der Sachbearbeiter im Fundamt der Bundespolizeidirektion Schwechat,
- c) der Personalsachbearbeiter in der Bundespolizeidirektion Wels,
- d) der Verwaltungsführer in der Zentralabteilung der Bibliothek der Technischen Universität Wien,
- e) der Werkmeister in der Versuchsanlage im Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal,
- f) der Sachbearbeiter in einer Buchhaltung, der laufend Buchungsfälle der Phasen 3 und 4 zu prüfen oder zu kontieren hat, für die die Beherrschung des gesamten Kontenrahmens erforderlich ist.

3.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- 3.8.1. der Leiter einer Organisationseinheit mit gleichartigen Aufgaben und engen Vorgaben wie**
 - a) der Leiter der Schreibstelle A im Bundeskanzleramt,
 - b) der Kanzleileiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
 - c) der Leiter der Einlauf- und Abgangsstelle des Österreichischen Patentamtes,
 - d) der Leiter der Verwaltungsstelle eines Arbeitsinspektorates,
 - e) der Leiter der Personalstandesführung der Finanzlandesdirektion für Tirol, Kärnten, Salzburg oder Vorarlberg,
 - f) der Leiter der Übernahmestelle in der Abteilung I/6 (Beschaffung) im Bundesministerium für Inneres,
 - g) der Leiter des besonderen Schreibdienstes eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, dem mindestens 18 vollbeschäftigte Schreibkräfte zugeteilt sind,
 - h) der Kassenleiter in der Verwaltung Wien der Bundesgärten,
 - i) der Leiter einer Übertragungsstelle in einer Buchhaltung,

3.8.2. der Sachbearbeiter mit gleichartigen Aufgaben wie

- a) der Sachbearbeiter in einem Generalkonsulat,
- b) der Sachbearbeiter für Ähnlichkeitsprüfung (Wortmarken, Wortbestandteile und Wortbildmarken) des Österreichischen Patentamtes,
- c) der Sachbearbeiter im Gruppendiffekt „Kontoführung“ der Österreichischen Postsparkasse,
- d) der Hilfsreferent mit besonderen Aufgaben in der Abteilung II/7 (Ergänzungsabteilung B) im Bundesministerium für Landesverteidigung,
- e) der Hilfsreferent mit besonderen Aufgaben im Amt für Wehrtechnik,

1577 der Beilagen

59

- f) der Sachbearbeiter für den Entlehdienst an Wissenschaftlichen Bibliotheken,

- 3.8.3.** der Sachbearbeiter mit überwiegend gleichartigen Aufgaben und engen Vorgaben wie
- der Verhandlungsschriftführer in Strafsachen gemäß Z 3.30,
 - der Sachbearbeiter in einer Buchhaltung, der laufend Buchungsfälle der Phasen 3 und 4 für eine eingeschränkte Zahl von Konten zu prüfen oder zu kontieren hat,
 - der Sachbearbeiter in einer Buchhaltung, der Zahlungseingänge zu überwachen und einzumahnen hat.

- 3.9.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

3.9.1. der Leiter einer Organisationseinheit, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung der Organisationseinheit keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann, wie der Leiter der Hausverwaltung im Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal,

- 3.9.2.** der Sachbearbeiter mit gleichartigen Aufgaben und engen Vorgaben wie
- der Sachbearbeiter in der Kulturabteilung an einer österreichischen Botschaft,
 - der Sachbearbeiter in einem Landesarbeitsamt oder in einem Landesinvalidenamt,
 - der Sachbearbeiter des Gruppendienstes in der Datenaufbereitung der Österreichischen Postsparkasse,
 - der Schriftführer bei den Kommissariaten der Bundespolizeidirektion Wien,
 - der Hilfsreferent in der Abteilung II/8 (Ergänzungsabteilung C) im Bundesministerium für Landesverteidigung,
 - der Werkstättenmeister und Waffenmeister in der Heereszeuganstalt Wels,
 - der Versuchstechniker in der Forstlichen Bundesversuchsanstalt,
 - der Sachbearbeiter in der Probenvorbereitung an der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft,
 - der Laborant in einer Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt,
 - der Sachbearbeiter in einer Buchhaltung, der gleichartige Geschäftsfälle zu prüfen oder zu kontieren hat (zB Geschäftsfälle nach dem Gehaltsgesetz 1956).

- 3.10.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB: der Sachbearbeiter mit gleichartigen Aufgaben und besonders engen Vorgaben wie

- der Materienindexführer in einer Kanzleistelle in einer Zentralstelle,
- der Sachbearbeiter in einer Kanzleistelle,
- der Sachbearbeiter für Inventar- und Materialverwaltung mit Dispositionsbefugnis an der Berufspädagogischen Akademie in Wien,

- der Sachbearbeiter in einer Übertragungsstelle einer Buchhaltung,
- der Sachbearbeiter in einer Buchhaltungsablage.

Vorverwendung und Grundausbildung**3.11.**

- Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und
- der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

Lehrabschluß, Meisterprüfung und Grundausbildung

- 3.12.** Die Ernennungserfordernisse der Z 3.11 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung oder, sofern diese Gewerbe Tätigkeiten handwerklicher Natur zum Gegenstand haben, der Prüfung für gebundene Gewerbe oder für seinerzeitige konzessionierte Gewerbe und
- erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

Erlernung eines Lehrberufes

- 3.13.** Ist die Erlernung eines Lehrberufes gefordert, so ist diese nachzuweisen

- nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes,
- in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung**

- 3.14.** Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a durch eine vierjährige Verwendung ersetzt, die nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der

Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes liegt. Mindestens zwei Jahre dieser Verwendung müssen im Bundesdienst zurückgelegt worden sein.

Arbeitsinspektionsdienst

3.15. Im Arbeitsinspektionsdienst wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch

- a) die abgeschlossene Ausbildung zum Werkmeister oder
- b) eine vierjährige Verwendung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Von der in lit. b angeführten Verwendung müssen mindestens zwei Jahre im Bundesdienst zurückgelegt worden sein.

Leiter eines Badebetriebes

3.16. Für Leiter eines Badebetriebes an Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. b oder der Z 3.12 lit. c der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Sportlehrer.

Bergbehördlicher Dienst

3.17. Im bergbehördlichen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) eine vierjährige Verwendung als Betriebsaufseher nach den §§ 150 bis 158 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, und
- b) die Absolvierung einer Berg- und Hütten- schule (Abteilung Bergbau) oder einer Bohr- und Fördermeisterschule.

Ehemalige Beamte des Exekutivdienstes und ehemalige Wachebeamte

3.18. Die Erfordernisse der Z 3.11 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund körperlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E 2 b aus dem Exekutivdienst oder der Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit
- b) dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes.

Leiter einer Gebäudeaufsicht

3.19. Für Leiter einer Gebäudeaufsicht zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Gerichtsvollzieher

3.20. (1) Für Gerichtsvollzieher zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine sechsjährige ununterbrochene und überwiegende Verwendung als Gerichtsvollzieher. Eine Unterbrechung der Gerichtsvollziehertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der sechsjährigen Verwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer auf Gerichtsvollzieher der Verwendungsgruppe A 3 anzuwendenden Grundausbildungsverordnung hat die Grundausbildung für diese Verwendung sowohl die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung als auch die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherfachprüfung zu umfassen.

Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei

3.21. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Erfüllung der Erfordernisse für Kuriere der Präsidentschaftskanzlei, überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei und die für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben erforderliche Eignung.

Verwendung im Bundesministerium für Landesverteidigung

3.22. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch eine vierjährige Verwendung

- a) als Militärperson auf Zeit oder als zeitverpflichteter Soldat oder
- b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/ 1978 oder
- c) als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990.

Partieführer

3.23. Für Partieführer an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer. Die Tätigkeit als Partieführer umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bediensteten- gruppe, der Facharbeiter angehören.

Rechnungsdienst

3.24. Arbeitsplätze mit überwiegend gleichartigen und periodisch wiederkehrenden Aufgaben des Rechnungsdienstes sind der Verwendungsgruppe

A 3 zugeordnet und erfordern haushaltsrechtliche, buchhalterische und buchhaltungsrelevante Grundkenntnisse.

Reitendes Personal der Spanischen Reitschule

3.25. Im Fachdienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a eine sechsjährige Verwendung im Reitdienst der Spanischen Reitschule.

Dienst der Schiffahrtspolizei

3.26. Im Dienst der Schiffahrtspolizei tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für die Donau und sonstige Binnengewässer (Schiffsführerpatent A),
- b) die Berechtigung zur selbständigen Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen und
- c) eine vierjährige Verwendung bei der Schiffahrtspolizei, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

Dienst in Schwachstromabteilungen

3.27. In Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes und in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Spezialarbeiter in besonderer Verwendung

3.28. (1) Für Spezialarbeiter in besonderer Verwendung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung.

(2) Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe A 4 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinsetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler.

(3) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

Straßenmeister

3.29. (1) Für Straßenmeister zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen.

(2) Das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch

- a) die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und
- b) eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

Technischer Dienst

3.30. Im technischen Dienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

Verhandlungsschriftführer in Strafsachen

3.31. Für Verhandlungsschriftführer in Strafsachen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren. Überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.

Wasserbaudienst

3.32. (1) Für Gerätekommandanten im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a eines der beiden folgenden Erfordernisse:

- a) die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder
- b) eine achtjährige einschlägige Verwendung im Wasserbaudienst des Bundes und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter.

Erfordernis ist in allen Fällen überdies die Verwendung als Gerätekommandant im Wasserbaudienst.

(2) Für Kapitäne im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung aller Motorschiffe der Bundeswasserbauver-

- waltung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung und
- b) die Verwendung als Kapitän auf Motorschiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit mindestens 294 Kilowatt Antriebsleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung.

Leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung

3.33. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 3.11

- a) die Erlernung eines Lehrberufes, Verwendung
- aa) als Alleinmaschinist auf Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) oder auf Schwimmbaggern und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffs-motorenwärter oder
- bb) als Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführer-prüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen gemäß dem Schiffahrtsgesetz 1990, BGBL. Nr. 87/1989, sowie für die Thaya von Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und eine Verwendung, die nicht ausschließlich innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion erfolgt oder,
- cc) als leitender Schiffsmaschinist auf Motorschiffen oder Schwimmbaggern, die Beaufsichtigung des zugeteilten Maschinenpersonals und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotoren-wärter oder
- dd) als Tauchermeister, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführer- und der Sprengberechtigungsprüfung, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes, die Fähigkeit zur Durchführung von Unter-wasserspreng- und -schneidearbeiten und die Überwachung von Taucharbei-ten oder
- ee) als Baggermeister, das Schiffsführerpa-tent für die Führung eines Arbeitsbootes mit Außenbordmotor, Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung für Matrosen und eines Erste-Hilfe-Kurses sowie langjährige nautische Praxis als Matrose und Bootsmann und langjährige Erfahrung im Betrieb mit Baggern zur Erzielung hoher Baggerleistungen.
- b) Verwendung als Leiter eines Steinbruches in der Wasserbauverwaltung, die Erlernung

eines Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung. Die Erlernung eines Lehrberufes wird durch eine gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb ersetzt.

Wirtschaftsdienst

3.34. Im Wirtschaftsdienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

Definitivstellungserfordernisse:

3.35. Für die in Z 3.16 und 3.27 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

4. VERWENDUNGSGRUPPE A 4 (Qualifizierter mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

4.1. Eine in den Z 4.2 bis 4.4 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 4.5 bis 4.17 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

4.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) der Bedienstete in einer Flüchtlingsbetreuungsstelle, der Asylwerber berät und betreut,
- b) der Karteiführer einer Spezialkartei (geschlossene oder alphabetisch-phonetische Karteien),
- c) die selbständige Schreib- oder Sekretariatskraft, die überwiegend Schreibarbeiten zu besorgen hat, für die Grundkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen erforderlich sind,
- d) der Vorarbeiter, dem mehr als vier angelernte Arbeiter oder mehr als zwei Facharbeiter zugeteilt sind,
- e) der Operator im Heeres-Datenverarbeitungsamt.

4.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) die Schreib- oder Sekretariatskraft, die überwiegend anspruchsvolle Abschreibarbeiten zu besorgen hat (zB in Fremdsprachen oder Formelsprachen),

1577 der Beilagen

63

- b) der Vorarbeiter, dem höchstens vier angelernte Arbeiter oder höchstens zwei Facharbeiter zugeteilt sind,
- c) der leitende Schulwart, dem mindestens drei Bedienstete des Schulwarteihilfsdienstes unterstellt sind,
- d) der Bedienstete der Fernsprechvermittlung beim Kasernenkommando Arsenal des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
- e) der Bedienstete der Fernsprechvermittlung in einer Zentralstelle.

- 4.4. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:**
- a) die Schreib- oder Sekretariatskraft mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung,
 - b) die Kanzleikraft beim Militärikommando Wien,
 - c) der Facharbeiter, der im erlernten oder in einem verwandten Lehrberuf tätig ist.

Fachliche Eignung

- 4.5. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.**

Erlernung eines Lehrberufes

- 4.6. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, Z 3.13 anzuwenden.**

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst**

- 4.7. Im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.**

Berufskraftfahrer**4.8. (1) Für Berufskraftfahrer**

- a) der Erwerb des Führerscheins der Gruppe C,
- b) die Erlernung des Lehrberufes „Berufskraftfahrer“ durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsvorschlag für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987, und
- c) Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder für Spezialfahrzeuge (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) samt der hierfür erforderlichen Berechtigung.

(2) Inwieweit das Führen anderer als der in Abs. 1 lit. c ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

(3) Bei Berufskraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse des Abs. 1 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die geforderte Dauer der Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf „Kraftfahrzeugmechaniker“ oder den Lehrberuf „Landmaschinenmechaniker“ erlernt hat.

Facharbeiter

- 4.9. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. a oder b und Verwendung im erlernten Lehrberuf.**

Heizer in Hochdruckkesselanlagen

- 4.10. Für Heizer in Hochdruckkesselanlagen die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung und die entsprechende Verwendung.**

Kraftwagenlenker für Organe nach dem Bezügegesetz

- 4.11. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezügegesetzes angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Verwendung als Kraftwagenlenker für die angeführten Personen im überwiegenden Ausmaß und der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.**

Munitionsfacharbeiter

- 4.12. Für Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist, die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.13 lit. c angeführten Erfordernisse sowie Verwendung als Munitionsfacharbeiter.**

Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen

- 4.13. Für Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen die Erlernung eines Lehrberufes, Verwendung im erlernten Lehrberuf als verantwortlicher Schicht-**

führer in Hochdruckkesselanlagen und die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.

Dienst bei der Schiffahrtspolizei

4.14. Bei der Schiffahrtspolizei

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für die Donau und sonstige Binnengewässer (Schiffsführerpatent A),
- b) die Berechtigung zur selbständigen Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen,
- c) eine dreijährige Verwendung bei der Schiffahrtspolizei, im gleichwertigen Schiffsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern und
- d) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4.

Spezialarbeiter

4.15. (1) Für Spezialarbeiter die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Spezialarbeiter.

(2) Die Tätigkeit als Spezialarbeiter liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.

(3) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

Vorarbeiter

4.16. Für Vorarbeiter die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Vorarbeiter. Die Tätigkeit als Vorarbeiter umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

4.17. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 4.5

- a) die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als
 - aa) Alleinmaschinist auf Motorschiffen von 60 bis 200 PS Maschinenleistung auf

dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter,

- bb) Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten,
- cc) zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter,
- b) eine Verwendung als
 - aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die Strecke der betreffenden Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion,
 - bb) Schiffssteuermann auf Motorschiffen und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung, die die Erlernung des Matrosenberufes nachweist,
 - cc) ständiger Stellvertreter des Leiters eines Steinbruches (Steinbruchmeister) und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung,
 - dd) Volltaucher mit regelmäßiger Verwendung als Taucher, die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten aller Art.

Definitivstellungserfordernisse:

4.18. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 4.8 bis 4.17 angeführten Verwendungen) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4.

5. VERWENDUNGSGRUPPE A 5 (Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

5.1. Eine in den Z 5.2 bis 5.4 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 5.5 bis 5.16 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

5.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) der Leiter einer Eingangs- oder Abgangsstelle, einer Schreibstelle, einer Auskunftsstelle usw., dem mindestens drei Bedienstete unterstellt sind,
- b) der Oberaufseher in einem Bundesmuseum, dem mindestens drei Aufseher unterstellt sind,

5.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) der Leiter einer Eingangs- oder Abgangs- oder Poststelle, einer Schreibstelle, einer Auskunftsstelle usw., soweit dieser Arbeitsplatz nicht einer höheren Verwendungsgruppe oder Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- b) eine Schreib- oder Sekretariatskraft, die überwiegend Reinschriften oder Abschreibarbeiten zu besorgen hat,
- c) eine Signierkraft im Österreichischen Statistischen Zentralamt,
- d) der Bedienstete der Fernsprechvermittlung an einer österreichischen Dienststelle im Ausland,
- e) der Bedienstete im Schalterdienst bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge.

5.4. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) der Bedienstete der Fernsprechvermittlung in der Flüchtlingsbetreuungsstelle Traiskirchen,
- b) der Bedienstete im qualifizierten Aufsichts- und Auskunftsdiensst in einem Bundesmuseum,
- c) der Bedienstete in einer Eingangs- oder Abgangs- oder Poststelle mit Büroaufgaben, für deren Besorgung durch entsprechende Einarbeitungszeit gegebene Sachkunde erforderlich ist,
- d) der Facharbeiter, der in einem anderen als dem erlernten oder einem verwandten Lehrberuf tätig ist,
- e) der Bedienstete mit Facharbeiteraufstiegsprüfung, der im betreffenden oder in einem verwandten Lehrberuf tätig ist,
- f) der Lenker eines Kraftfahrzeuges mit weniger als 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Spezialfahrzeuge),
- g) der Staplerfahrer,
- h) der Ladekranfahrer.

Fachliche Eignung

5.5. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

Erlernung eines Lehrberufes

5.6. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**Facharbeiter**

5.7. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. c und Verwendung im erlernten Lehrberuf.

Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

5.8. Im fachlichen Hilfsdienst höherer Art eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5.

Kraftwagenlenker

5.9. Für Kraftwagenlenker die Verwendung als Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hiefür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist.

Maschinisten

5.10. Für Maschinisten in Bereichen, für die die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen und die entsprechende Verwendung.

Militärhundeführer

5.11. Für Militärhundeführer die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und die entsprechende Verwendung.

Führer von Spezialfahrzeugen

5.12. Für Führer von Spezialfahrzeugen im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 die erforderliche Berechtigung.

Sprengmeister

5.13. Für Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die entsprechende Verwendung.

Straßenwärter

5.14. Für Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst

- a) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und
- b) die entsprechende Verwendung.

Taucher in der Wasserbauverwaltung

5.15. Für Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßiger Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schniedarbeiten und die entsprechende Verwendung.

Zollgerdienst

5.16. Im Zollgerdienst

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollgerdienst der Verwendungsgruppe A 7 und
- b) Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollgerdienstes der Verwendungsgruppe A 7 bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

Definitivstellungserfordernisse:

5.17. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 5.7 bis 5.15 angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidenten- schaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5.

6. VERWENDUNGSGRUPPE A 6 (Qualifizierter Hilfsdienst)

Ernenntungserfordernisse:

Gemeinsame Erfordernisse

6.1.

- a) Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und
- b) dauernde Ausübung einer in Z 6.2 angeführten oder gemäß § 137 der Verwendungsgruppe A 6 zugeordneten Verwendung.

Richtverwendungen

6.2. Verwendungen der Verwendungsgruppe A 6 sind zB:

- a) der Bedienstete in einer Eingangs- oder Abgangs- oder Poststelle mit einfachen Aufgaben,

- b) der Hausarbeiter,
- c) der Bedienstete des Schulwarterhilfsdienstes,
- d) die Reinigungskraft in einem Labor,
- e) sonstige Bedienstete, für deren Aufgabenbe- sorgung die Erlernung eines Lehrberufes keine Voraussetzung und eine kurze Einar- beitungszeit ausreichend ist.

7. VERWENDUNGSGRUPPE A 7 (Hilfsdienst)

Ernenntungserfordernisse:

Gemeinsame Erfordernisse

7.1. Eine in Z 7.2 angeführte oder gemäß § 137 der Verwendungsgruppe A 7 zugeordnete Verwen- dung und die für diese Verwendung erforderliche Eignung.

Richtverwendungen

7.2. Verwendungen der Verwendungsgruppe A 7 sind zB:

- a) die Reinigungskraft ohne hervorgehobene Aufgaben (wie zB Reinigung in einem Labor),
- b) der Amtsgehilfe,
- c) sonstige Bedienstete, für deren Aufgabenbe- sorgung die bloße Unterweisung am Arbeits- platz ausreicht.

8. VERWENDUNGSGRUPPE E 1 (Leitende Beamte)

Ernenntungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

8.1. Eine in den Z 8.2 bis 8.13 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 8.14 und 8.15 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

8.2. Der Funktionsgruppe 11 gehört folgende Verwendung im Gendarmeriedienst an:
Abteilungsleiter im Gendarmeriezentralkommando.

8.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 10 sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Landesgendarmeriekommandant für die Steiermark
- b) im Sicherheitswachdienst:
Generalinspektor der Bundespolizeidirektion Wien.

1577 der Beilagen

67

8.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind
zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Landesgendarmeriekommmandant für Salzburg,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Zentralinspektor der Bundespolizeidirektion Linz,
- c) im Kriminaldienst:
Vertreter des Leiters des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) im Justizwachdienst:
Leiter der Justizwachschule,
- e) im Zollwachdienst:
Inspizierender der Zollwache im Generalinspektorat.

8.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind
zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Gendarmerieeinsatzkommandos,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Zentralinspektor der Bundespolizeidirektion Innsbruck,
- c) im Kriminaldienst:
Leiter des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz,
- d) im Justizwachdienst:
Leiter der Justizanstalt Hirtenberg,
- e) im Zollwachdienst:
Hauptsachbearbeiter im Bundesministerium für Finanzen.

8.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind
zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Hauptreferent beim Gendarmeriezentralkommmando für Dienstbetrieb und Dienstvollzug,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Kommandant der Alarmabteilung bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) im Kriminaldienst:
Leiter des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck,
- d) im Justizwachdienst:
Leiter der Justizanstalt Suben,
- e) im Zollwachdienst:
Gruppenleiter und zugleich Hauptreferent für Personalangelegenheiten im Präsidium der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

8.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind
zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Referatsgruppenleiter I beim Landesgendarmeriekommmando Kärnten,

- b) im Sicherheitswachdienst:
Kommandant der Sicherheitswacheabteilung am Flughafen Wien/Schwechat,
- c) im Kriminaldienst:
Leiter des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Villach,
- d) im Justizwachdienst:
Leiter der Justizanstalt Salzburg,
- e) im Zollwachdienst:
Inspizierender der Zollwache und zugleich Referent für den Bereich in der Finanzlandesdirektion Salzburg.

8.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind

zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant der Kriminalabteilung und zugleich Referatsleiter I/c beim Landesgendarmeriekommmando Kärnten,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Kommandant der Sicherheitswache-Abteilung I bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) im Kriminaldienst:
Leiter der Kriminalbeamtenabteilung beim Bezirkspolizeikommissariat XVI,
- d) im Justizwachdienst:
Leiter der Justizanstalt St. Pölten,
- e) im Zollwachdienst:
Stellvertreter des Inspizierenden der Zollwache und zugleich Referent im Zoll- und Grenzreferat in der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

8.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind

zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant der Schulabteilung und zugleich Referatsleiter III/a beim Landesgendarmeriekommmando Kärnten,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Kommandant der Sicherheitswache-Abteilung I bei der Bundespolizeidirektion Salzburg,
- c) im Kriminaldienst:
Leiter der Kriminalbeamtenabteilung beim Bezirkspolizeikommissariat XV,
- d) im Justizwachdienst:
Leiter der Justizanstalt Feldkirch,
- e) im Zollwachdienst:
Hauptreferent im Zoll- und Grenzreferat in der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

8.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind

zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant der Stabsabteilung beim Landesgendarmeriekommmando Steiermark,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Kommandant der Sicherheitswache-Abteilung II bei der Bundespolizeidirektion Linz,

- c) im Kriminaldienst:
Leiter der Kriminalbeamtenabteilung beim Bezirkspolizeikommissariat XX,
- d) im Justizwachdienst:
Leiter der Justizanstalt Wels,
- e) im Zollwachdienst:
Leiter des Referates 1 in der Abteilung II bei der Bundespolizeidirektion Graz.

8.11. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Bezirksgendarmeriekommendant mit einem Personalstand von bis zu 89 Beamten und mehreren Gendarmerieposten,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Kommandant der Verkehrsabteilung bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt,
- c) im Kriminaldienst:
Leiter des Referates 1 in der Abteilung II bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- d) im Justizwachdienst:
Stellvertreter des Leiters der Justizanstalt Suben,
- e) im Zollwachdienst:
Stellvertreter des Inspizierenden der Zollwache und zugleich Referent in der Finanzlandesdirektion Salzburg.

8.12. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Referent der Verwendungsgruppe E 1 bei einem Bezirksgendarmeriekommando,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Verkehrs- und Ordnungsreferent, zugleich Vertreter des Kommandanten der Verkehrsabteilung bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) im Kriminaldienst:
Vertreter des Leiters der Kriminalbeamtenabteilung beim Bezirkspolizeikommissariat XII,
- d) im Justizwachdienst:
Stellvertretender Leiter im Strafvollzug,
- e) im Zollwachdienst:
Referent im Zoll- und Grenzreferat einer Finanzlandesdirektion.

8.13. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant eines Kommandos bei der Schulabteilung,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Referent in einer Sicherheitswache-Bezirksabteilung bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) im Kriminaldienst:
Stellvertreter des Leiters der Kriminalbeamtenabteilung beim Bezirkspolizeikommissariat VIII,

- d) im Justizwachdienst:
Stellvertreter des Leiters der Verwaltung in der Justizanstalt Graz-Karlau während der ersten fünf Jahre in dieser Tätigkeit (Einschulungsphase),
- e) im Zollwachdienst:
Referent im Zoll- und Grenzreferat einer Finanzlandesdirektion während der ersten fünf Jahre in dieser Tätigkeit (Einschulungsphase).

Ausbildung, Höchstalter und Praxiszeiten

8.14.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung
 - aa) ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren),
 - bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2 a oder E 2 b und
 - cc) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Justizwachebeamte und Erzieher an Justizanstalten

- 8.15. Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die in Z 8.14 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.

**9. VERWENDUNGSGRUPPE E 2 a
(Dienstführende Beamte)**

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

- 9.1. Eine in den Z 9.2 bis 9.9 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 9.10 bis 9.12 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

9.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Hauptsachbearbeiter für Dienstrechtsangelegenheiten im Gendarmeriezentralkommando,

1577 der Beilagen

69

- a) Leiter des Lehrfaches für Vollzugsdienst und zugleich hauptamtlicher Lehrer an der Gendarmeriezentralschule,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Hauptsachbearbeiter für Schulungsangelegenheiten in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gruppe A, Abteilung II/2,
- c) im Kriminaldienst:
Hauptsachbearbeiter in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gruppe C,
- d) im Justizwachdienst:
Justizwachkommandant der Justizanstalt Wien-Josefstadt,
- e) im Zollwachdienst:
Referent für Ausbildungsangelegenheiten und Diensthundewesen in der Abteilung III/1 des Bundesministeriums für Finanzen.

9.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind
zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand ab 41 Beamten,
Referent der Verwendungsgruppe E 2 a eines Bezirksgendarmeriekommandos,
Hauptsachbearbeiter HS/VA/1 der Verkehrsabteilung eines Landesgendarmeriekommandos,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Kommissariatswachkommandant des Bezirkspolizeikommissariates XVI,
- c) im Kriminaldienst:
Gruppenführer in der Bundespolizeidirektion Wien, Abteilung II, Sicherheitsbüro, Referat 5,
- d) im Justizwachdienst:
Justizwachkommandant der Justizanstalt Graz-Jakomini,
- e) im Zollwachdienst:
Leiter einer Zollwachabteilung mit 40 und mehr Beamten,
Vorstand des Zollamtes Deutschkreutz.

9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind
zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 40 Beamten,
Hauptsachbearbeiter V/a/1 beim Landesgendarmeriekmando für die Steiermark,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Dienstführer in der Gefangenenehausbteilung bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) im Kriminaldienst:
Gruppenführer in der Abteilung V im Bezirkspolizeikommissariat XVI,
- d) im Justizwachdienst:
Justizwachkommandant der Justizanstalt Wels,

- e) im Zollwachdienst:
Leiter einer Zollwachabteilung mit 22 bis 39 Beamten,
Leiter der Abfertigungsstelle beim Zollamt Brennerpaß.

9.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind
zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 13 bis 21 Beamten,
Hauptamtlicher Lehrer bei den Schulabteilungen,
- b) im Sicherheitswachdienst:
Technischer Dienstführender im Donaudienst bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) im Kriminaldienst:
Hauptsachbearbeiter im Kriminalbeamteninspektorat bei der Bundespolizeidirektion Wien, Personal- und PIS-Angelegenheiten,
- d) im Justizwachdienst:
Justizwachkommandant der Justizanstalt Schwarza-Gutshof,
- e) im Zollwachdienst:
Leiter einer Zollwachabteilung mit 13 bis 21 Beamten,
Referent für Grenzkontrolle beim Zollamt Spielfeld.

9.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind
zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand bis zu 12 Beamten,
Hauptsachbearbeiter und zugleich 1. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,
- b) im Sicherheitswachdienst:
1. Wachkommandant eines Wachzimmers mit einem Personalstand von mindestens 35 Sicherheitswachebeamten,
- c) im Kriminaldienst:
Gruppenführerstellvertreter in der Abteilung V beim Bezirkspolizeikommissariat XI,
- d) im Justizwachdienst:
Justizwachkommandant der Justizanstalt Stein-Außenstelle Meidling im Tal,
- e) im Zollwachdienst:
Leiter einer Zollwachabteilung bis 12 Beamte, Erhebungsbeamter im Zollfahndungsdienst und zugleich Vertreter des Erhebungsgruppenführers beim Zollamt Innsbruck.

9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind
zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Zugskommandant einer Einsatzeinheit bei einem Landesgendarmeriekmando,

- Sachbearbeiter bei einem Bezirksgendarmeriekmando,
 Sachbearbeiter und zugleich 2. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,
- b) im Sicherheitswachdienst:
 1. Wachkommandant eines Wachzimmers mit einem Personalstand von mindestens 18 Sicherheitswachebeamten,
- c) im Kriminaldienst:
 Spezialsachbearbeiter in der Abteilung II, Wirtschaftspolizei, bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) im Justizwachdienst:
 Diensteinteiler in der Justizanstalt Salzburg,
- e) im Zollwachdienst:
 Stellvertreter des Leiters der Zollfunk-Servicestelle Wien,
 Kassenführer in der Zollkasse beim Zollamt Graz/Flughafen.

9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
 Sachbearbeiter und zugleich 3. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,
 Sachbearbeiter auf einem Bezirksposten,
- b) im Sicherheitswachdienst:
 Funk sprecher der Verkehrsabteilung der Verkehrsleitzentrale bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) im Kriminaldienst:
 Spezialsachbearbeiter mit mindestens 25% Tätigkeit auf einem Spezialgebiet,
- d) im Justizwachdienst:
 Stellvertreter des Justizwachkommandanten der Justizanstalt Leoben — Außenstelle Judenburg,
- e) im Zollwachdienst:
 Stellvertreter des Leiters der Ausrüstungsstelle Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 Einsatzbeamter der Mobilen Einsatzgruppe Oberösterreich.

9.9. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
 Vertreter eines Gruppenkommandanten des Ausbildungszuges beim Gendarmerieeinsatzkommando,
 sonstige Sachbearbeiter mit Grundausbildung während der ersten fünf Jahre in dieser Tätigkeit (Einschulungsphase),
- b) im Sicherheitswachdienst:
 sonstige Sachbearbeiter (Sicherheitswachebeamte),
- c) im Kriminaldienst:
 sonstige Sachbearbeiter (Kriminalbeamte),

- d) im Justizwachdienst:
 Stellvertreter eines Betriebsleiters in einer Justizanstalt während der ersten fünf Jahre in dieser Tätigkeit (Einschulungsphase),
- e) im Zollwachdienst:
 Funk-Ersatzsprecher bei einer Zollfunkaußenstelle,
 Mitarbeiter in einem Referat eines Zollamtes 1. Klasse.

Ausbildung

9.10. Der erfolgreiche Abschluß

- a) der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
- b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2 a.

Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2 a

9.11. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2 a ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Kriminaldienst

9.12. Für den Kriminaldienst gilt Z 9.11 mit folgenden Abweichungen:

- a) Für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2 a ist die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit erforderlich.
- b) Bei Beamtinnen im Kriminaldienst ist in diese Exekutivdienstzeit auch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen, soweit diese Zeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

10. VERWENDUNGSGRUPPE E 2 b
(Eingeteilte Beamte)

Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E 2 c und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst.

11. VERWENDUNGSGRUPPE E 2 c
(Beamte in der Grundausbildung für den Exekutivdienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

11.1.

- a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,
- b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m,
- c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung und
- d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Erzieher an Justizanstalten

11.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 11.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

Kriminaldienst

11.3. Für Beamtinnen im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z 11.1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt.

12. VERWENDUNGSGRUPPE M BO 1

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

12.1. Eine der in Z 12.2 bis 12.11 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 12.12 bis 12.18 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

12.2. Verwendung der Funktionsgruppe 9 ist: Generaltruppeninspektor.

12.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:

- a) Leiter der Sektion III (Ausbildung und Dienstbetrieb) in der Zentralstelle,
- b) Leiter der Sektion IV (Rüstung, Beschaffung, Versorgung) in der Zentralstelle,
- c) Kommandant der Landesverteidigungsakademie.

12.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Leiter der Gruppe Ausbildung in der Zentralstelle,
- b) Kommandant des Korpskommandos I.

12.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Leiter der Gruppe Intendantwesen in der Zentralstelle,
- b) Chef des Stabes und stellvertretender Kommandant des Korpskommandos I.

12.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Leiter der Gruppe Dienstbetrieb und Umweltschutz in der Zentralstelle,
- b) Militärrkommandant von Salzburg.

12.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Leiter der Nachschubabteilung in der Zentralstelle,
- b) Kommandant einer Panzergrenadierbrigade.

12.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Leiter der Abteilung Umweltschutz in der Zentralstelle,
- b) Chef des Stabes des Militärrkommandos Niederösterreich

12.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Abteilungsleiterstellvertreter der Nachschubabteilung in der Zentralstelle,
- b) Leiter der Intendantabteilung des Militärrkommandos Niederösterreich.

12.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Hauptreferatsleiter in der Zentralstelle,
- b) G 3 (Leiter der Abteilung für Einsatzvorbereitung und -führung, Organisation und Ausbildung) des Militärrkommandos Salzburg.

12.11. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Referent in der Zentralstelle,
- b) Zugeliebter Generalstabsoffizier im Militärrkommando Niederösterreich (Stv G 3).

Ausbildung und Verwendung**12.12.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 und
- b) die Leistung des im Wehrgesetz 1990 vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**Generalstabsdienst**

12.13. Für die Verwendung im Generalstabsdienst die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule; an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a der erfolgreiche Abschluß der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Berufsmilitärpersönlichkeit der Verwendungsgruppe M BO 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden.

Ärzte

12.14. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

Apotheker

12.15. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf.

Militärseelsorger

12.16. An Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. b die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

Intendantendienst

12.17. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärpersönlichkeit der Verwendungsgruppe M BO 2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungssakademie veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Z 1.13 zweiter Satz ist anzuwenden.

Höherer militärfachlicher Dienst

12.18. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärpersönlichkeit der Verwendungsgruppe M BO 2.

Ausschluß der Nachsicht

12.19. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 12.14, 12.15 und 12.16 ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

12.20. Für Militärseelsorger eine zweijährige Verwendung in diesem Dienst.

12.21. Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung im Generalstabsdienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1.

13. VERWENDUNGSGRUPPE M BO 2**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen****Gemeinsame Erfordernisse**

13.1. Eine der in Z 13.2 bis 13.12 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 13.13 oder 13.14 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

13.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:

- a) Infanterieinspektor in der Zentralstelle,
- b) Kommandant der Lehrgruppe Technik an der Heeresversorgungsschule.

13.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:

- a) Artillerieinspektor in der Zentralstelle,
- b) Kommandant der Jägerschule.

13.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Leiter des selbständigen Referates UN in der Zentralstelle,
- b) Kommandant eines Aufklärungsregimentes.

13.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Hauptreferatsleiter in der Zentralstelle,
- b) Kommandant des Überwachungsgeschwaders.

13.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Referent in besonderer Verwendung in der Zentralstelle,
- b) Fernmeldeoffizier der Fliegerdivision.

1577 der Beilagen

73

- 13.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:
- Referent in der Zentralstelle,
 - Kommandant eines Panzergrenadierbataillons.

13.8. Verwendung der Funktionsgruppe 3 ist zB: S 4 (Versorgungsführender) eines Jägerregimentes

13.9. Verwendung der Funktionsgruppe 2 ist zB: S 4 (Versorgungsführender) und stellvertretender Bataillonskommandant.

13.10. Verwendung der Funktionsgruppe 1 b ist zB: Kommandant einer Jägerkompanie.

13.11. Verwendung der Funktionsgruppe 1 a ist zB: S 1 (Personalführender) eines Pionierbataillons.

13.12. Verwendung der Grundlaufbahn ist zB: Kommandant eines Panzerabwehrlenkwaffenzuges.

Ausbildung und Verwendung

- 13.13.
- Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
 - die Ausbildung zum Unteroffizier,
 - die erfolgreiche Verwendung als Ausbildner in der Dauer von mindestens sechs Monaten und
 - die erfolgreiche Absolvierung der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie. Auf die Truppenoffiziersausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

Musikoffiziere

- 13.14. Für die Verwendung als Musikoffizier
- anstelle des Ernennungserfordernisses der Z 13.13 lit. a der erfolgreiche Abschluß
 - einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
 - der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.
- Die Erfordernisse der lit. aa oder bb können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.
- anstelle der Ernennungserfordernisse der Z 13.13 lit. b bis d der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Musikoffiziere.

14. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO 1

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

14.1. Eine der in Z 14.2 bis 14.9 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 14.10 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

14.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- Hauptsachbearbeiter in qualifizierter Verwendung in der Zentralstelle,
- Kommandant des Flugmeldebetriebsdienstes einer mobilen Radarstation.

14.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- Hauptsachbearbeiter in besonderer Verwendung in der Zentralstelle,
- Kommandant des Lehrzuges Alpin der Jägerschule.

14.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- Hauptsachbearbeiter in der Zentralstelle,
- Flugzeugführer.

14.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- Sachbearbeiter in der Zentralstelle,
- Personalbearbeiter eines Fernmeldebataillons.

14.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- Hilfsreferent in qualifizierter Verwendung,
- Dienstführender Unteroffizier einer Jägerkompanie.

14.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- Hilfsreferent in besonderer Verwendung,
- Kommandant eines Jägerzuges.

14.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- Hilfsreferent,
- Kommandant des Zugtrupps und stellvertretender Kommandant eines Pionierzuges.

14.9. Verwendung der Grundlaufbahn ist zB: Kommandant einer Richtverbindungsgruppe.

Ausbildung und Verwendung

14.10.

- Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,

- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit oder als Zeitsoldat.

15. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

- 15.1.** Eine der in Z 15.2 bis 15.4 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 15.5 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

15.2. Verwendung der Funktionsgruppe 2 ist zB: Wirtschaftsunteroffizier/Bekleidung eines Bataillons.

15.3. Verwendung der Funktionsgruppe 1 ist zB: Kommandant einer Jägergruppe.

15.4. Verwendung der Grundlaufbahn ist zB: Truppkommandant.

Ausbildung und Verwendung

15.5.

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit oder als Zeitsoldat.

16. VERWENDUNGSGRUPPE M ZO 1

Ernennungserfordernisse:

Die Z 12.1 bis 12.19 sind anzuwenden.

17. VERWENDUNGSGRUPPE M ZO 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

- 17.1.** Eine der in Z 13.2 bis 13.12 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder

Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 17.2 oder 17.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

17.2.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13 und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung als und die Ernennung zum Offizier des Milizstandes nach § 7 des Wehrgesetzes 1990.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

Musikoffiziere

17.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 17.2 lit. a der erfolgreiche Abschluß

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudiengänge oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)-pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

17 a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1

Ernennungserfordernisse:

Die Z 14.1 bis 14.9 und Z 14.10 lit. a und b sind anzuwenden.

17 b. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 2

Ernennungserfordernisse:

17 b.1. Eine der in Z 15.2 bis 15.4 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 17 b.2 vorgeschriebenen Erfordernisse.

17 b.2.

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 oder der erfolgreiche Abschluß der Unteroffiziersausbildung im Rahmen der Milizoffiziersausbildung.

17 c. VERWENDUNGSGRUPPE M ZCh

Ernennungserfordernis:

Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes.“

1577 der Beilagen

75

63. Anlage 1 Z 21.1 lit. a lautet:

„a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12,“

64. In der Anlage 1 Z 26.1 Abs. 2 lit. g wird die Zitierung „Z 3.3 lit. a“ durch die Zitierung „Z 3.13 lit. a“ ersetzt.

65. In der Anlage 1 Z 30.3 werden ersetzt:

- a) in der lit. a die Zitierung „Z 1.1“ durch die Zitierung „Z 1.12“,
- b) in der lit. b die Zitierung „Z 1.2“ durch die Zitierung „Z 1.13“.

66. Anlage 1 Z 30.5 entfällt.**67. Anlage 1 Z 31.1 lautet:**

„31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse

- a) der Z 1.12 oder
- b) der Z 1.13

und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.“

68. Anlage 1 Z 33.3 lit. a und b lautet:

- „a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.12,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.13 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II oder“

69. In der Anlage 1 Z 34.4 wird die Zitierung „Z 3.3 lit. a oder c“ durch die Zitierung „Z 3.13 lit. a oder c“ ersetzt.

70. In der Anlage 1 Z 35.4 wird die Zitierung „Z 3.3 lit. a oder c“ durch die Zitierung „Z 3.13 lit. a oder c“ ersetzt.

71. In der Anlage 1 Z 36.3 wird die Zitierung „Z 3.3 lit. a oder c“ durch die Zitierung „Z 3.13 lit. a oder c“ ersetzt.

72. Der Anlage 1 werden folgende Z 45 bis 59 angefügt:

**„45. VERWENDUNGSGRUPPE A
(Höherer Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

45.1. Die Z 1.12 bis 1.19 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 1.17 (Dienst bei der Finanzprokuratur) an die Stelle der Ernennung in die Funktionsgruppe 2 oder in eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen V bis IX tritt.

Definitivstellungserfordernisse:

45.2. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

46. VERWENDUNGSGRUPPE B

(Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen**

46.1. Die Z 2.11 bis 2.19 und 2.21 bis 2.23 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 2.15 Abs. 2 (Arbeitsinspektionsdienst) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B tritt.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Medizinisch-technischer Dienst

46.2. Im medizinisch-technischen Dienst die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes.

Fernmeldetechnischer, kraftfahrzeugtechnischer und posttechnischer Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

46.3. Im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im fernmeldetechnischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden.

Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

46.4. (1) Im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im Post- und Fernmeldedienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden.

(2) Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach „Fremdsprache“ als erbracht, wenn der Beamte bei erfolgreichem Abschluß der für seine Verwendung vorgesehenen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B die Kenntnisse aus dem Fachgebiet „Französische Sprache“ nachweist.

Ausbildung für Verkehrsleiter

46.5. Für alle Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung (ausgenommen der fernmeldetechnische, posttechnische, hochbautechni-

sche und der Rechnungsdienst sowie der Verwaltungsdienst, wenn er einer der vorgenannten Verwendungen entspricht), für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI oder VII überdies der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung für Verkehrsleiter. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung sind auf diese Ausbildung anzuwenden.

Veterinärmedizinisch-technischer Dienst

46.6. Im veterinärmedizinisch-technischen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 die Absolvierung eines Lehrganges an der veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Erfordernisse der Z 46.2.

Definitivstellungserfordernisse:

46.7. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, gehobener Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule, medizinisch-technischer Dienst und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

47. VERWENDUNGSGRUPPE C (Fachdienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

47.1. Die Z 3.11 bis 3.20, 3.22, 3.25 bis 3.27 und 3.29 bis 3.34 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 3.11 lit. b an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C tritt.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Fernmeldetechnischer und posttechnischer Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

47.2. (1) Im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

(2) Für Verwendungen, für die die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes ersetzt durch

- a) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder

b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung.

Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

47.3. (1) Im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der für die Verwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung sowie

- a) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung oder
- b) eine vierjährige Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 in der Post- und Telegraphenverwaltung.

(2) Das Erfordernis der vierjährigen Dienstzeit verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn der Beamte die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für eine Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat.

Krankenpflegedienst und medizinisch-technischer Dienst

47.4. Im Krankenpflegedienst und im medizinisch-technischen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Berechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem Krankenpflegegesetz.

Lehrhebammen

47.5. Für Lehrhebammen tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme in Verbindung mit einer vierjährigen Praxis.

Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

47.6. Im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11

- a) eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine zweijährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder
- b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige ein-

schlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung.

Dienst in Unteroffiziersfunktion

47.7. (1) Im Dienst in Unteroffiziersfunktion wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch eine vierjährige Verwendung

- a) als zeitverpflichteter Soldat oder
- b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
- c) als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990.

(2) In einer technischen Verwendung des Dienstes in Unteroffiziersfunktion wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a bis zum Höchstmaß von zwei Jahren durch die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt ersetzt, soweit diese Ausbildung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

Definitivstellungserfordernisse:

47.8. Für die in den Z 3.16, 3.27 und 47.2, 47.3 und 47.6 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

48. VERWENDUNGSGRUPPE D (Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Fachliche Eignung

48.1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

Erlernung eines Lehrberufes

48.2. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst

48.3. Im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

48.4. Im fachlichen Hilfsdienst höherer Art eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Kraftwagenlenker im Betriebsdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

48.5. Für Kraftwagenlenker im Betriebsdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

- a) die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes oder eine einjährige probeweise Verwendung als Kraftwagenlenker im Post- und Fernmeldedienst,
- b) die erfolgreiche Ablegung der erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

48.6. Im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit nicht die Z 48.5 oder 48.7 in Betracht kommen,

- a) eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung (davon eine einjährige probeweise Verwendung im Post- und Fernmeldedienst der Verwendungsgruppe D) und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Technische Dienste in der Post- und Telegraphenverwaltung

48.7. In den technischen Diensten in der Post- und Telegraphenverwaltung

- a) die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige probeweise Verwendung in technischen Diensten der Verwendungsgruppe D) und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Sanitätshilfsdienst

48.8. Im Sanitätshilfsdienst die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem Krankenpflegegesetz.

Dienst bei der Schiffahrtspolizei**48.9. Bei der Schiffahrtspolizei**

- a) eine dreijährige Verwendung in der Schiffahrtspolizei, im gleichwertigen Schiffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern,
- b) die Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau,
- c) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS und
- d) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Dienst in Unteroffiziersfunktion

48.10. Im Dienst in Unteroffiziersfunktion eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H 3. Die Zulassung zu dieser Grundausbildung ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

Zollgerdienst**48.11. Im Zollgerdienst**

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollgerdienst der Verwendungsgruppe E und
- b) Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollgerdienstes der Verwendungsgruppe E bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

Definitivstellungserfordernisse:

48.12. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter den Z 48.4 bis 48.11 angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

**49. VERWENDUNGSGRUPPE E
(Hilfsdienst)****Ernungserfordernisse:**

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

1577 der Beilagen

79

Abs. 1 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf „Kraftfahrzeugmechaniker“ oder den Lehrberuf „Landmaschinenmechaniker“ erlernt hat.

52. VERWENDUNGSGRUPPE P 3

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

52.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.

Erlernung eines Lehrberufes

52.2. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Anwendung von Bestimmungen der Z 4 und 5

52.3. Z 4.8 Abs. 1 und 2 und die Z 4.10 und 5.10 bis 5.15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 5.11 (Militärhundeführer) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D tritt.

53. VERWENDUNGSGRUPPE P 4

Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

54. VERWENDUNGSGRUPPE P 5

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelernter Arbeiter.

55. VERWENDUNGSGRUPPE W 1

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

55.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren), eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 2 oder W 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

55.2. Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die in Z 55.1 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.

56. VERWENDUNGSGRUPPE W 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Ausbildung und Praxiszeiten

56.1.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 3, sofern nicht der erfolgreiche Abschluß einer der in Z 12.10 angeführten Grundausbildungen nachgewiesen wird.

Ausbildung für dienstführende Wachebeamte

56.2. Für die Ernennung auf eine Planstelle einer über der Grundstufe liegenden Dienststufe der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte.

Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte

56.3. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die

Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Kriminaldienst

56.4. Für den Kriminaldienst gelten die Z 56.1 und 56.3 mit folgenden Abweichungen:

- a) Bei Beamten im Kriminaldienst ist die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Fachschule für Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die in Z 56.1 lit. b angeführte Dienstzeit einzurechnen.
- b) Für die Zulassung zur Grundausbildung für Kriminalbeamte ist abweichend von Z 56.3 die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit erforderlich.
- c) Bei Beamten im Kriminaldienst ist in diese Exekutivdienstzeit auch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen, soweit diese Zeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

57. VERWENDUNGSGRUPPE W 3

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

57.1.

- a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,
- b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m,
- c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung und
- d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Erzieher an Justizanstalten

57.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 57.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

Kriminaldienst

57.3. Für Beamten im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z 57.1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt.

Definitivstellungserfordernisse:

57.4. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte.

58. VERWENDUNGSGRUPPE H 1

Ernennungserfordernisse:

58.1. Die Z 12.12 bis 12.19 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle einer Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2 eine um drei Jahre längere Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2 tritt.

Definitivstellungserfordernisse:

58.2. Die Z 12.20 und 12.21 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 1 tritt.

59. VERWENDUNGSGRUPPE H 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

59.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11, 2.12 oder 2.13 und
- b) die Leistung eines neunmonatigen Präsenzdienstes.

59.2. Für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI bis VIII der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Stabsoffizier; auf diese Ausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

59.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 59.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß

- einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

59.4. Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 59.2 der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier des Milizstandes.

Definitivstellungserfordernisse:

59.5. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2.“

73. *Die Anlage 2 lautet:*

„Anlage 2

**AUSBILDUNGS- UND
PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS
§ 234 ABS. 1 ALS BUNDESGESETZE WEITER
ANZUWENDEN SIND**

- Physikatsprüfung, RGBl. Nr. 37/1873 in der Fassung RGBl. Nr. 139/1873, 8/1875 und 126/1875 sowie BGBl. Nr. 60/1923, 100/1947 und 294/1986,
- Zweite Kanzleiprüfung für Fachbeamte der Gerichtskanzlei, Grundbuchsführerprüfung und Erste Kanzleiprüfung in der Kanzleipersonal-Verordnung, RGBl. Nr. 170/1897, in der Fassung RGBl. Nr. 12/1909 und 42/1915, StGBl. Nr. 47/1945 und BGBl. Nr. 182/1987 und 183/1987, ausgenommen die Ausbildung und Prüfung für die Verwendungsgruppen C und D in den Geschäftsstellen (Kanzleien) der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- Gerichtsvollzieherprüfung, JABl. Nr. 1/1924,
- Tierärztliche Physikatsprüfung, BGBl. Nr. 215/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 56/1952,

- Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Leitende Beamte)“, JABl. Nr. 20/1956,
- Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Eingeteilte Beamte)“, JABl. Nr. 21/1956,
- Prüfung für den Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Dienstführende Beamte)“, JABl. Nr. 22/1956,
- Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst, BGBl. Nr. 9/1971,
- Prüfungen für den Rechtskundigen und höheren technischen Dienst im Patentamt und für Registerführer im Patentamt, BGBl. Nr. 345/1971,
- Prüfung für den Höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen, BGBl. Nr. 98/1972,
- Prüfung für den Gehobenen Dienst im Eich- und Vermessungswesen, BGBl. Nr. 256/1972,
- Prüfung für den Fachlichen Vermessungsdienst, BGBl. Nr. 257/1972,
- Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst, BGBl. Nr. 398/1972,
- Prüfung für den höheren schulpsychologischen Dienst, BGBl. Nr. 161/1973,
- Zollwache-Ausbildungs- und Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 285/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 449/1973 und 408/1986, ausgenommen die Ausbildung und Prüfung für die Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache),
- Ausbildung und Prüfung für den Zollfachdienst, BGBl. Nr. 286/1973,
- Prüfung für den fachlichen Eichdienst, BGBl. Nr. 338/1973,
- Gerichtsvollzieherfachprüfung, BGBl. Nr. 507/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 381/1975,
- Ausbildung und Prüfung für den Steuereintreibungsdienst, BGBl. Nr. 304/1974,
- Ausbildung und Prüfung für den Mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung, BGBl. Nr. 584/1974,
- Ausbildung und Prüfung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst, BGBl. Nr. 595/1974,
- Prüfung für den Finanzprokuratursdienst, BGBl. Nr. 38/1975,
- Prüfung für den Höheren technischen Finanzdienst, BGBl. Nr. 131/1975,
- Prüfung für den Höheren Bodenschätzungsdiens, BGBl. Nr. 434/1975,
- Prüfung für den Gehobenen Bodenschätzungsdiens, BGBl. Nr. 548/1975,
- Prüfung für den Höheren Auslandskulturdienst, BGBl. Nr. 13/1977.“

Artikel II**Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

- „1. a) Allgemeiner Verwaltungsdienst,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung,“

2. § 2 Z 6 und 7 lautet:

- „6. a) Exekutivdienst,
- b) Wachebeamte,
- 7. a) Militärischer Dienst,
- b) Berufsoffiziere,“

3. Im § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienstzulagen,“ das Wort „Funktionszulagen,“ eingefügt.

4. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. durch eine bescheidmäßige Feststellung, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Länge des Beurteilungszeitraumes, für den diese bescheidmäßige Feststellung gilt, und endet jedenfalls mit einer Versetzung nach § 38 Abs. 3 Z 3 des Beamten-Dienstrechtsgezes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333; der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 BGD 1979 gleichzuhalten;“

5. § 12 Abs. 2 Z 5 lautet:

- „5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des BGD 1979 oder in einer Verordnung zum BGD 1979 für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
 - b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2 b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;
- ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;“

6. Im § 12 Abs. 2 Z 6 werden die Worte „Verwendungsgruppen B, L 2 b, W 1, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2“ durch die Worte „Verwen-

dungsgruppen A 2, B, L 2 b, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 Z 8 lautet:

- „8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A 1, A, L PA, L 1, M BO 1, M ZO 1, H 1, PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.“

8. Im § 12 Abs. 8 wird die Zitierung „§ 86 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 114 Abs. 1“ ersetzt.

9. § 12 Abs. 10 lautet:

„(10) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden.“

10. § 12 a Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. Verwendungsgruppen A 1 bis A 7, B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2 b, L 3, E 1, E 2 a, E 2 b, E 2 c, W 1 bis W 3, M BO 1, M BO 2, M BUO 1, M BUO 2, M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2, M ZCh, H 2, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;“

11. An die Stelle des § 12 b Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenügsfähige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

- 1. die Verwendungszulage,
- 2. die Funktionszulage,
- 3. die Dienstzulagen nach den §§ 44, 49 a und 105 und
- 4. die Dienstzulagen nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes.

(4) Ist jedoch in der neuen Verwendungsgruppe die Summe aus Gehalt und ruhegenügsfähigen Zulagen unter Einschluß der Ergänzungszulage nach Abs. 3 und der im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Zulagen höher als der sich aus den Abs. 1 und 2 ergebende Vergleichsbezug unter Einschluß allfälliger im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Zulagen, so vermindert sich die Ergänzungszulage um den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Vergleichsbezügen.“

12. Im § 15 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Dienstzulage,“ das Wort „Funktionszulage,“ eingefügt.

1577 der Beilagen

83

13. An die Stelle der §§ 28 bis 40 treten die folgenden Bestimmungen:

„ABSCHNITT II

ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST

Gehalt

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Schilling						
1	20 948	16 180	14 407	14 112	13 816	13 524	13 226
2	20 948	16 659	14 801	14 410	14 082	13 738	13 389
3	20 948	17 139	15 196	14 709	14 349	13 951	13 552
4	21 709	17 619	15 591	15 007	14 615	14 164	13 715
5	22 466	18 099	15 984	15 306	14 881	14 378	13 878
6	23 563	18 578	16 379	15 604	15 148	14 591	14 041
7	25 408	19 058	16 774	15 902	15 436	14 804	14 204
8	27 258	20 466	17 285	16 201	15 724	15 016	14 367
9	29 107	21 875	17 797	16 499	16 011	15 230	14 530
10	30 951	23 283	18 308	16 817	16 299	15 454	14 693
11	32 797	24 691	18 820	17 135	16 587	15 678	14 857
12	34 645	26 099	19 332	17 453	16 875	15 901	15 032
13	36 493	27 663	19 935	17 770	17 163	16 126	15 206
14	38 340	29 227	20 537	18 088	17 504	16 350	15 381
15	40 187	30 205	21 282	18 406	17 845	16 573	15 556
16	42 036	31 183	22 027	19 106	18 603	16 808	15 731
17	43 881	32 163	22 807	19 807	19 360	17 042	15 906
18	45 737	33 141	23 588	20 507	20 118	17 277	16 081
19	48 301	35 284	24 368	20 786	20 400	17 511	16 255

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

Dienstalterszulage

§ 29. (1) In den Verwendungsgruppen A 1 und A 2 gebührt dem Beamten nach vier Jahren, die er in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 seiner Verwendungsgruppe („DAZ“).

(2) In den Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 gebührt dem Beamten nach zwei Jahren, die er in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 seiner Verwendungsgruppe („kleine DAZ“). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 19 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen („große DAZ“).

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

Funktionszulage

§ 30. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenüßfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeits-

platz betraut ist, der nach § 137 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt für Beamte

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
Schilling					
A 1	1	533	1 599	2 985	3 411
	2	2 665	4 264	9 595	15 991
	3	2 879	5 276	11 557	19 126
	4	3 069	6 716	12 576	20 172
	5	7 503	13 181	23 533	32 061
	6	9 041	15 232	25 789	34 112
A 2	1	320	533	747	960
	2	533	853	1 067	1 599
	3	1 812	2 559	3 731	7 463
	4	2 345	3 199	5 331	9 595
	5	2 879	3 731	6 396	11 193
	6	3 199	4 264	7 463	12 579
	7	3 731	5 331	8 528	13 859
	8	7 995	10 660	15 991	22 387
A 3	1	320	427	533	640
	2	533	693	853	1 067
	3	853	1 279	2 132	3 731
	4	1 172	1 599	2 665	4 264
	5	1 599	2 132	3 199	4 797
	6	2 132	2 665	3 731	5 331
	7	2 665	3 199	4 477	5 863
	8	3 199	4 264	5 331	6 396
A 4	1	267	320	373	427
	2	533	853	1 279	2 132
A 5	1	267	320	373	427
	2	373	480	587	693

(2) Es gebühren:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und in der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht

als abgegolten. 35% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist ein Beamter einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebührt ihm die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in seiner Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.

(6) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 an die Stelle der dauernden Betrauung einer Funktion die Übertragung einer Funktion für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der Dienstbehörde ein Jahr übersteigen soll.

Fixgehalt

§ 31. (1) Dem Beamten der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 gebührt anstelle des Gehaltes nach § 28, einer allfälligen Dienstalterszulage nach § 29 und einer Funktionszulage ein Gehalt (Fixgehalt) nach Abs. 2.

(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7

- a) für die ersten fünf Jahre 84 399 S,
- b) ab dem sechsten Jahr 89 526 S,

2. in der Funktionsgruppe 8

- a) für die ersten fünf Jahre 90 477 S,
- b) ab dem sechsten Jahr 95 604 S,

3. in der Funktionsgruppe 9

- a) für die ersten fünf Jahre 95 604 S,
- b) ab dem sechsten Jahr 102 729 S.

(3) Für die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der betreffenden Funktionsgruppe sind

1. die §§ 8 und 10 anzuwenden und

2. Zeiten einzurechnen, die

- a) in einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder

- b) im Bundesdienst außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Funktionsgruppe des Beamten oder einer höheren Funktionsgruppe zuzuordnen wäre.

(4) Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 16% des Fixgehaltes gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Wird ein Beamter der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 auf eine andere Planstelle ernannt oder übergeleitet, so kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12 b nicht in Betracht.

Ruhegenussfähigkeit des Fixgehaltes

§ 32. (1) In den ersten vier Jahren ist das Fixgehalt nicht ruhegenussfähig. Scheidet der Beamte während dieser Zeit aus dem Dienststand aus, ist der Ruhegenuss nach dem ruhegenussfähigen Monatsbezug zu bemessen, der dem Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührt hätte, wenn er in der Funktion geblieben wäre, die er unmittelbar vor der Betrauung einer mit einem Fixgehalt ausgestatteten Funktion bekleidet hat.

(2) In diesem Fall sind der Bemessung des Ruhegenusses jedoch mindestens das Gehalt und die Funktionszulage für eine Planstelle der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugrunde zu legen. In allen Fällen ist von jener Funktionsstufe auszugehen, die der Beamte auf Grund der für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit erreicht hätte.

(3) Hat der Beamte im letzten Monat des Aktivstandes Anspruch auf ein Fixgehalt und besteht dieser Anspruch durch wenigstens vier Jahre, ist das Fixgehalt ruhegenussfähig

1. bei einer Anspruchsdauer von

- a) vier Jahren unter Abzug von 50%,
- b) fünf Jahren unter Abzug von 40%,
- c) sechs Jahren unter Abzug von 30%,
- d) sieben Jahren unter Abzug von 20%,
- e) acht Jahren unter Abzug von 10%

des Unterschiedsbetrages zwischen dem ruhegenussfähigen Monatsbezug für die Vorfunktion gemäß den Abs. 1 und 2, auf den er beim Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch hätte, einerseits und dem Fixgehalt andererseits und

2. bei einer Anspruchsdauer von neun Jahren im vollen Ausmaß.

(4) In die für das Ausmaß der Ruhegenussfähigkeit maßgebende Zeit sind alle Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte im Bundesdienst in einer Verwendung gestanden ist, die der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist oder zuzuordnen wäre.

(5) Hat der Beamte im letzten Monat des Dienststandes keinen Anspruch auf ein Fixgehalt oder auf ein Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdiestgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5, so ist das Fixgehalt dennoch anstelle aller übrigen Bezüge des Beamten der Pensionsbemessung zugrunde zu legen, wenn er

1. gemäß Abs. 3 Z 2 die volle Ruhegenussfähigkeit des Fixgehaltes erreicht hat und
2. der letzte Bezug eines Fixgehaltes — ausgehend vom letzten Tag des Dienststandes — nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

In diesem Fall ist das Fixgehalt jener Funktionsgruppe der Pensionsbemessung zugrunde zu legen, in der der Beamte zuletzt ein Fixgehalt bezogen hat.

Ruhegenügsfähigkeit einer Funktionszulage oder des Fixgehaltes in besonderen Fällen

§ 33. (1) Eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4 ist auch dann ruhegenügsfähig, wenn

1. der Beamte während der letzten zwölf Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand in einem bestimmten Dienstbereich gemäß § 41 BDG 1979 verwendet wurde und in diesem Zeitraum insgesamt 96 Monate hindurch Anspruch auf eine solche Funktionszulage oder auf ein Fixgehalt nach § 31 gehabt hat, und
2. für den Beamten im letzten Monat des Dienststandes
 - a) keiner dieser Ansprüche besteht und auch
 - b) keine Ansprüche auf ein Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdiensstgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5 bestehen.

(2) Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn diese Funktionszulagen in dem in Abs. 1 angeführten Zeitraum durchwegs in einer Verwendungsgruppe bezogen wurden, die der Verwendungsgruppe zumindest gleichwertig ist, der der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienststand angehört hat. In diesem Fall ist die Funktionszulage nach den der letzten Bemessung zugrundeliegenden Kriterien (Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe und Funktionsstufe) ruhegenügsfähig, soweit sie eine allfällige andere

1. nicht unter die Voraussetzungen des Abs. 1 fallende und
2. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührende Funktionszulage übersteigt.

(3) Ein Fixgehalt nach § 31 ist auch dann ruhegenügsfähig, wenn

1. der Beamte während der letzten acht Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand in einem bestimmten Dienstbereich gemäß § 41 BDG 1979 verwendet wurde und in diesem Zeitraum insgesamt 48 Monate hindurch Anspruch auf ein solches Fixgehalt gehabt hat, und
2. für den Beamten im letzten Monat des Dienststandes
 - a) kein solcher Anspruch besteht und auch
 - b) keine Ansprüche auf ein Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdiensstgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5 bestehen.

(4) Bei Anwendung des Abs. 3 ist vom Fixgehalt jener Funktionsgruppe auszugehen, auf das der Beamte zuletzt Anspruch gehabt hat. Das Fixgehalt ist in dem sich aus § 32 ergebenden Ausmaß ruhegenügsfähig. Bei der Anwendung des § 32 Abs. 3 ist als Unterschiedsbetrag der Betrag heranzuziehen, um den dieses Fixgehalt den für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebenden Monatsbezug übersteigt.

(5) Die Anwendung der Abs. 3 und 4 schließt eine Anwendung der Abs. 1 und 2 aus.

Verwendungszulage

§ 34. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenügsfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd auf einem einer höherwertigen Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt 50% des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Ergibt die Gegenüberstellung der beiden Gehälter unter Einschluß allfälliger Funktionszulagen einen geringeren Unterschiedsbetrag als nach Abs. 1, so beträgt die Verwendungszulage abweichend vom Abs. 1 50% dieses Unterschiedsbetrages.

(3) Bei der Gegenüberstellung nach Abs. 2 sind zuzuzählen:

1. dem Gehalt der höheren Verwendungsgruppe die allfällige Funktionszulage
 - a) der Funktionsgruppe, der der betreffende Arbeitsplatz zugeordnet ist, und
 - b) der Funktionsstufe, der der Beamte angehört,
2. dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe die Funktionszulage der Funktionsgruppe und der Funktionsstufe, der der Beamte angehört.

(4) Ist der Arbeitsplatz, auf dem der Beamte gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet, so gebührt dem Beamten abweichend vom Abs. 1 eine ruhegenügsfähige Verwendungszulage in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von seinem Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Funktionszulage und der nach § 12 b Abs. 3 zu berücksichtigenden Zulagen) und dem für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen höheren Fixgehalt.

(5) Durch eine Verwendungszulage nach Abs. 4 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Verwendungszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Verwendungsänderung und Versetzung

§ 35. (1) Wird ein Beamter durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Verwendung des Beamten durch Änderung der Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 3 Abs. 3 BDG 1979 und ist in diesen Fällen für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist,

- anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,
2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, die bisherige Funktionszulage ersatzlos.

(2) Wird der Beamte von einem Arbeitsplatz aus Gründen abberufen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, und war in diesen Fällen der bisherige Arbeitsplatz des Beamten

1. in der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppe 2,
2. in der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppe 3,
3. in der Verwendungsgruppe A 3 der Funktionsgruppe 3,
4. in der Verwendungsgruppe A 4 der Funktionsgruppe 2,

oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt dem Beamten auf dem nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeitsplatz zumindest die gemäß Z 1 bis 4 für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage, es sei denn, der Beamte hat einer niedrigeren Einstufung schriftlich zugestimmt.

(3) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung aus Gründen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, und wird dem Beamten kein neuer Arbeitsplatz zugewiesen, gebührt ihm

1. die Funktionszulage der im Abs. 2 vorgesehene Funktionsgruppe, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat,
2. keine Funktionszulage, wenn er zuvor einer niedrigeren als der im Abs. 2 angeführten Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn angehört hat.

(4) Hat der Beamte die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß bei der Bemessung des Monatsbezuges die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe an die Stelle der im Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Funktionsgruppen tritt.

(5) Gründe, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung eines Beamten ohne Weiterbestellung oder wird der Beamte von einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 abberufen und ist in diesen Fällen für die neue Verwendung ein niedrigeres Fixgehalt oder kein Fixgehalt vorgesehen,

1. so gebührt dem Beamten für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 anstelle des bisherigen Fixgehaltes der für die neue Verwendung vorgesehene Monatsbezug,
2. so tritt bei der Anwendung des Abs. 2 Z 1 an die Stelle der Funktionsgruppe 2 die Funktionsgruppe 4.

(7) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung mit einem Monatsersten, so werden die besoldungsrechtlichen Folgen abweichend von den Abs. 1 und 6 mit dem betreffenden Monatsersten wirksam.

(8) Wird der Bescheid, mit dem die Versetzung oder Verwendungsänderung nach Abs. 1 oder 6 verfügt worden ist, im Zuge des betreffenden Verfahrens aufgehoben, so gebührt dem Beamten für die Zeit, in der er wegen dieser Versetzung oder Verwendungsänderung wegen Anwendung der Abs. 1 bis 7 einen geringeren Monatsbezug erhalten hat, anstelle dieses Monatsbezuges jener Monatsbezug, der ihm gebührt hätte, wenn er auf dem bisherigen Arbeitsplatz verblieben wäre.

Ergänzungszulage

§ 36. (1) Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gebührt ihm bei Anwendung des § 35 Abs. 1 bis 7 zusätzlich eine ruhegenüffähige Ergänzungszulage. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Zuweisung: 90%,
2. im zweiten Jahr nach der Zuweisung: 75%,
3. im dritten Jahr nach der Zuweisung: 50%

des Unterschiedsbetrages zwischen seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(2) In den Fällen des § 35 Abs. 6 gilt Abs. 1 mit der Abweichung, daß die Ergänzungszulage nach den Prozentsätzen des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem jeweiligen Monatsbezug mit Ausnahme der Haushaltzzulage und der Teuerungszulage oder
 2. dem jeweiligen Fixgehalt.
- und dem für die bisherige Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt zu bemessen ist.

(3) § 32 ist auf die Ergänzungszulage nach Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Ergänzungszulage, wenn sie der Beamte im letzten Monat des Aktivstandes bezogen hat, bei einer Anspruchsdauer von

1. vier Jahren im Ausmaß von 50%,
2. fünf Jahren im Ausmaß von 60 %,
3. sechs Jahren im Ausmaß von 70 %,
4. sieben Jahren im Ausmaß von 80 %,

1577 der Beilagen

87

5. acht Jahren im Ausmaß von 90 %,
 6. neun Jahren im vollen Ausmaß
- ruhegenüßfähig ist. Zeiten, in denen der Beamte Anspruch auf ein Fixgehalt gehabt hat, und Zeiten gemäß § 32 Abs. 4 sind in diese für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebende Zeit einzurechnen.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn sich der Ruhegenuß des Beamten nach einem Fixgehalt oder einem Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5 bemäßt.

(5) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 oder 2 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. dem Beamten eine Funktion übertragen wird, für die ihm eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß § 35 abberufen worden ist, oder
2. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(6) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 5 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte gemäß § 35 abberufen worden ist, und
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

(7) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage,

so sind 65% der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(8) Bestand auf dem bisherigen Arbeitsplatz Anspruch auf ein Fixgehalt und

1. sind durch die neue Funktionszulage die Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht nicht abgegolten oder
2. besteht für die neue Verwendung weder Anspruch auf ein Fixgehalt noch auf Funktionszulage,

so sind 84% des bisherigen Fixgehaltes der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(9) Die Ergänzungszulagen nach den Abs. 7 und 8 sind der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den §§ 15 bis 19 nicht zugrunde zu legen.

(10) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 9 gebührt nicht, wenn

1. der Beamte in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird oder
2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion.

Funktionsabgeltung

§ 37. (1) Einem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der vorübergehend, aber an mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen auf einem gegenüber seiner Funktionsgruppe um mindestens zwei Funktionsgruppen höher zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, gebührt eine nicht ruhegenüßfähige Funktionsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

- (3) Es gebühren bei einem Unterschied von
1. zwei Funktionsgruppen ein halber Vorrückungsbetrag und
 2. je einer weiteren Funktionsgruppe je ein weiterer halber Vorrückungsbetrag.

(4) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die der Beamte eingestuft ist, ist die Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabgeltung nach Abs. 3 so zu ermitteln, als ob der Beamte jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die Funktionsgruppe oder die Grundlaufbahn seiner Einstufung angeführt ist:

Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe						
A 7	A 6	A 5	A 4	A 3	A 2	A 1
GL	GL	GL 1,2	GL 1 2	GL 1 2 3—6 7 8	GL 1 2 3 4 5 6 7 8	GL 1 2 2 2 2 2 3 5

(5) Bei einem Beamten der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 ist die Funktionsabgeltung so zu ermitteln, als ob er gemäß § 28 Anspruch auf ein Gehalt der Verwendungsgruppe A 1 hätte.

(6) Wird der Beamte ständig auf einem gegenüber seiner Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz

verwendet, ist für die Ermittlung der Funktionsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Einstufung des Beamten, sondern von der Einstufung des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(7) Die Funktionsabgeltung darf gemeinsam mit einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Bezieht der Beamte weder eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4 noch ein Fixgehalt nach § 31, ist eine im § 30 Abs. 4 angeführte und für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen entfällt.

(8) Gebührt die Funktionsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Funktionsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Funktionsabgeltung.

(9) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 8 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(10) Die Abs. 1 bis 9 sind nicht anzuwenden

1. auf Zeiten, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört,
2. auf Stellvertreter, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Verwendungsabgeltung

§ 38. (1) Wird ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes vorübergehend, aber durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet, ohne in die betreffende Verwendungsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßfähige Verwendungsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertre-

tungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Die Verwendungsabgeltung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes des Beamten zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. von den Verwendungsgruppen A 2 und A 3 auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen Vorrückungsbetrag,
2. von den Verwendungsgruppen A 4 bis A 7 auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen halben Vorrückungsbetrag.

(4) Beträgt der Unterschied zwischen der Einstufung des Beamten und der Zuordnung des Arbeitsplatzes, auf dem der Beamte vorübergehend verwendet wird, mehr als eine Verwendungsgruppe, so sind die sich aus Abs. 3 ergebenden ganzen oder halben Vorrückungsbeträge dem Unterschied der Verwendungsgruppen entsprechend zusammenzählen.

(5) Wird der Beamte ständig auf einem gegenüber seiner Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz verwendet, ist für die Ermittlung der Verwendungsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Verwendungsgruppe des Beamten, sondern von der Verwendungsgruppe des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(6) Die Verwendungsabgeltung darf die Höhe einer Verwendungsgruppe nach § 34 nicht übersteigen, die dem Beamten im Fall einer dauernden Verwendung auf dem betreffenden Arbeitsplatz gebührte.

(7) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Verwendungsabgeltung ist je nach der Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(8) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Verwendungsabgeltung.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten

1577 der Beilagen

89

Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 39. (1) Die Bemessung

1. der Funktionszulage und der Verwendungs- zulage nach § 34 und
2. — wenn ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Exekutivdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet wird — der Funktionsabgeltung und der Verwendungsabgeltung nach § 38 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Im Fall der Z 2 ist eine den Bemessungskriterien der §§ 37 und 38 entsprechende Abgeltungshöhe vorzusehen.

(2) In der Ausbildungsphase am Beginn des Dienstverhältnisses nach § 138 BDG 1979 gebührt nur dann eine Funktionszulage oder eine Funktionsabgeltung oder eine Verwendungszulage nach § 34 oder eine Verwendungsabgeltung nach § 38, wenn der Beamte im Wege eines Ausschreibungsvorfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut ist.

(3) Für denselben Zeitraum kann dem Beamten nur eine einzige nach den §§ 37 und 38 anspruchsbegründende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Übt er zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen aus, ist jene abzugulden, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(4) Für eine Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz kann für denselben Zeitraum nicht mehr als einem Beamten eine Funktionsabgeltung oder Verwendungsabgeltung gebühren. Wird die Vertretung gleichzeitig von mehreren Bediensteten wahrgenommen, gebührt die Funktionsabgeltung oder Verwendungsabgeltung ausschließlich dem Beamten, der diese Vertretung nach Art und Umfang der Tätigkeit überwiegend wahrnimmt.

(5) Maßgebend für den Anspruch auf Funktionsabgeltung und auf Verwendungsabgeltung ist, daß der betreffende Arbeitsplatz dem Allgemeinen Verwaltungsdienst zugeordnet ist. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob auch der Vertretene dem Allgemeinen Verwaltungsdienst angehört.

(6) Werden Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen B oder A verwendet, so sind auf sie statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 34 und die Verwendungsabgeltung nach § 39 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem

Fall ist der Bemessung der Verwendungsabgeltung nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. der Verwendungsgruppe A 3 die Verwendungsgruppe C,
2. den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 die Verwendungsgruppe D.

Überstellung

§ 40. (1) Bei einer Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in eine andere Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem gelgenden Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen anzuwenden.

(3) Wird ein Beamter, der kein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist, in die Verwendungsgruppe A 1 ernannt,

1. gebühren dem Beamten im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Gehaltsstufe und derselbe Vorrückungstermin,
2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

Exekutivdienstliche Tätigkeiten

§ 40 a. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen oder amtsärztlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 1 014 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

(2) Von der Exekutivdienstzulage und dem der Exekutivdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des Höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht,
2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,
4. dem Beamten des amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,
5. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt, an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 10,95 %,
2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 7,48 %,
3. für die unter Abs. 3 Z 4 und 5 angeführten Beamten 7,30 %

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 82 Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 und 4 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.

Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 40 b. (1) Den Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrttechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968 berechtigt sind und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrttechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.

(2) Diese Vergütung beträgt

1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst
 - a) ohne einschlägige Berufsausbildung 103 S,
 - b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart 205 S,
2. als Wart mit Grundbefähigung 1 743 S,
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 2 974 S,
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 4 102 S,
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 2) 3 846 S und

6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 1) 3 230 S.

(3) Auf die Vergütung sind die für die Nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschweriszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes anzuwenden.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfallen nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt. Der Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(5) Die Vergütung gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 oder
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht.“

14. Im § 61 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 85 b“ durch die Zitierung „§ 115“ ersetzt.

15. Die §§ 72 bis 82 lauten:

„ABSCHNITT VII EXEKUTIVDIENST

Gehalt

§ 72. (1) Das Gehalt des Beamten des Exekutivdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Schilling			
1	—	—	—	13 718
2	—	—	14 958	13 931
3	—	—	15 321	14 145
4	19 536	17 163	16 039	14 411
5	20 410	17 591	16 402	14 678
6	21 284	18 636	16 764	14 972
7	22 158	19 020	17 127	15 267
8	23 032	19 403	17 489	15 561
9	23 906	19 787	17 851	—
10	25 783	20 171	18 214	—
11	27 661	20 555	19 093	—
12	28 623	21 058	19 973	—
13	30 003	22 396	20 754	—
14	31 383	23 148	21 126	—
15	32 345	23 899	22 005	—
16	33 306	24 704	22 885	—
17	34 268	25 510	23 765	—
18	35 229	26 316	24 644	—
19	37 459	26 809	25 136	—

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

Dienstalterszulage

§ 73. (1) In der Verwendungsgruppe E 1 gebührt dem Beamten nach vier Jahren, die er in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 seiner Verwendungsgruppe („DAZ“).

(2) In den Verwendungsgruppen E 2 a und E 2 b gebührt dem Beamten nach zwei Jahren, die er in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 seiner Verwendungsgruppe („kleine DAZ“). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 19 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen („große DAZ“).

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

Funktionszulage

§ 74. (1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder E 2 a gebührt eine ruhegenüßfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 143 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
Schilling					
E 1	1	640	747	853	960
	2	747	960	1 172	1 599
	3	1 812	2 559	3 731	7 463
	4	2 345	3 199	5 117	10 127
	5	2 559	3 411	5 543	10 873
	6	3 199	4 264	7 463	12 579
	7	3 731	4 797	7 995	13 859
	8	7 995	10 660	15 991	22 387
	9	8 528	11 727	17 589	26 651
	10	10 127	12 792	19 188	33 047
	11	12 792	14 924	21 320	36 244
E 2a	1	640	747	853	960
	2	747	960	1 172	1 385
	3	1 067	1 599	2 132	2 665
	4	1 599	2 132	2 665	3 199
	5	2 132	2 665	4 264	6 503
	6	2 665	3 199	5 331	6 929
	7	3 199	4 264	6 396	8 528

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (4. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (5. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Exekutivdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist ein Beamter des Exekutivdienstes einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebührt ihm die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in seiner Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.

Verwendungszulage

§ 75. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd auf einem einer höherwertigen Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt 50% des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Ergibt die Gegenüberstellung der beiden Gehälter unter Einschluß allfälliger Funktionszulagen einen geringeren Unterschiedsbetrag als nach Abs. 1, so beträgt die Verwendungszulage abweichend vom Abs. 1 50% dieses Unterschiedsbetrages.

(3) Bei der Gegenüberstellung nach Abs. 2 sind zuzuzählen:

1. dem Gehalt der höheren Verwendungsgruppe die allfällige Funktionszulage
 - a) der Funktionsgruppe, der der betreffende Arbeitsplatz zugeordnet ist, und
 - b) der Funktionsstufe, der der Beamte des Exekutivdienstes angehört,
2. dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe die Funktionszulage der Funktionsgruppe und der Funktionsstufe, der der Beamte des Exekutivdienstes angehört.

Verwendungsänderung und Versetzung

§ 76. (1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Verwendung des Beamten durch Änderung der Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 3 Abs. 3 BDG 1979 und ist in diesen Fällen für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebürt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,
2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, die bisherige Funktionszulage ersatzlos.

(2) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung mit einem Monatsersten, so werden die besoldungsrechtlichen Folgen mit dem betreffenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung aus Gründen, die vom Beamten des Exekutivdienstes nicht zu vertreten sind, und war der bisherige Arbeitsplatz des Beamten

1. in der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppe 3,
2. in der Verwendungsgruppe E 2a der Funktionsgruppe 5

oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebürt dem Beamten auf dem nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeitsplatz zumindest die gemäß Z 1 oder 2 für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage, es sei denn, der Beamte hat einer niedrigeren Einstufung schriftlich zugestimmt.

(4) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung aus Gründen, die vom Beamten des Exekutivdienstes nicht zu vertreten sind, und wird dem Beamten kein neuer Arbeitsplatz zugewiesen, gebürt ihm

1. die Funktionszulage der im Abs. 3 vorgesehene Funktionsgruppe, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat,
2. keine Funktionszulage, wenn er zuvor einer niedrigeren als der im Abs. 3 angeführten Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn angehört hat.

(5) Hat der Beamte des Exekutivdienstes die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, daß bei der Bemessung des Monatsbezuges die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe an die Stelle der im Abs. 3 Z 1 oder 2 angeführten Funktionsgruppen tritt.

(6) Gründe, die vom Beamten des Exekutivdienstes nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(7) Wird der Bescheid, mit dem die Versetzung oder Verwendungsänderung nach Abs. 1 verfügt worden ist, im Zuge des betreffenden Verfahrens aufgehoben, so gebürt dem Beamten des Exekutivdienstes für die Zeit, in der er wegen dieser Versetzung oder Verwendungsänderung wegen Anwendung der Abs. 1 bis 6 einen geringeren Monatsbezug erhalten hat, anstelle dieses Monatsbezuges jener Monatsbezug, der ihm gebürt hätte, wenn er auf dem bisherigen Arbeitsplatz verblieben wäre.

Ergänzungszulage

§ 77. (1) Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die der Beamte des Exekutivdienstes nicht zu vertreten hat, gebürt ihm bei Anwendung des § 76 Abs. 1 bis 4 zusätzlich eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Zuweisung: 90%,
2. im zweiten Jahr nach der Zuweisung: 75 %,
3. im dritten Jahr nach der Zuweisung: 50%

des Unterschiedsbetrages zwischen seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(2) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. dem Beamten des Exekutivdienstes eine Funktion übertragen wird, für die ihm eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebürt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß § 76 abberufen worden ist, oder
2. der Beamte des Exekutivdienstes der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(3) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 2 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte des Exekutivdienstes gemäß § 76 abberufen worden ist, und
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

1577 der Beilagen

93

(4) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Beamten des Exekutivdienstes in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf eine Funktionszulage, so sind 65% der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Die Ergänzungszulage nach Abs. 4 ist der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den §§ 15 bis 19 nicht zugrunde zu legen.

(6) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 5 gebührt nicht, wenn

1. der Beamte des Exekutivdienstes in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird oder
2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion.

Funktionsabgeltung

§ 78. (1) Einem Beamten des Exekutivdienstes, der vorübergehend, aber an mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen auf einem gegenüber seiner Funktionsgruppe um mindestens zwei Funktionsgruppen höher zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, gebührt eine nicht ruhegenüsfähige Funktionsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

- (3) Es gebühren bei einem Unterschied von
1. zwei Funktionsgruppen ein halber Vorrückungsbetrag und
 2. je einer weiteren Funktionsgruppe je ein weiterer halber Vorrückungsbetrag.

(4) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die der Beamte des Exekutivdienstes eingestuft ist, ist die Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabgeltung nach Abs. 3 so zu ermitteln, als ob der Beamte jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn seiner Einstufung angeführt ist:

Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe		
E 2b	E 2a	E 1
GL	GL	GL
1	1	1
2	2	2
3—5	3	3
6	4	4
7	5	5

(5) Wird der Beamte des Exekutivdienstes ständig auf einem gegenüber seiner Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz verwendet, ist für die Ermittlung der Funktionsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Einstufung des Beamten, sondern von der Einstufung des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(6) Die Funktionsabgeltung darf gemeinsam mit einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten des Exekutivdienstes die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Bezieht der Beamte keine Funktionszulage nach § 74 Abs. 4, ist eine im § 74 Abs. 4 angeführte und für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen entfällt.

(7) Gebührt die Funktionsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Funktionsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Funktionsabgeltung.

(8) Für Beamte des Exekutivdienstes, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 7 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach der Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

- (9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht anzuwenden
1. auf Zeiten, in denen die vom Beamten des Exekutivdienstes ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört,
 2. auf Stellvertreter, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Verwendungsabgeltung

§ 79. (1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes vorübergehend, aber durch mindestens 29 aufeinan-

derfolgende Kalendertage auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet, ohne in die betreffende Verwendungsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßhige Verwendungsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Die Verwendungsabgeltung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes des Beamten des Exekutivdienstes zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. von der Verwendungsgruppe E 2 a auf die Verwendungsgruppe E 1 einen Vorrückungsbetrag,
2. von der Verwendungsgruppe E 2 b auf die Verwendungsgruppe E 2 a einen halben Vorrückungsbetrag.

(4) Beträgt der Unterschied zwischen der Einstufung des Beamten des Exekutivdienstes und der Zuordnung des Arbeitsplatzes, auf dem der Beamte vorübergehend verwendet wird, mehr als eine Verwendungsgruppe, so sind die sich aus Abs. 3 ergebenden ganzen oder halben Vorrückungsbeträge dem Unterschied der Verwendungsgruppen entsprechend zusammenzählen.

(5) Wird der Beamte des Exekutivdienstes ständig auf einem gegenüber seiner Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz verwendet, ist für die Ermittlung der Verwendungsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Verwendungsgruppe des Beamten, sondern von der Verwendungsgruppe des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(6) Die Verwendungsabgeltung darf die Höhe einer Verwendungszulage nach § 75 nicht übersteigen, die dem Beamten des Exekutivdienstes im Fall einer dauernden Verwendung auf dem betreffenden Arbeitsplatz gebührte.

(7) Für Beamte des Exekutivdienstes, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Verwendungsabgeltung ist je nach der Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(8) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe

des Monates die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Verwendungsabgeltung.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 80. (1) Die Bemessung

1. der Funktionszulage und der Verwendungszulage nach § 75 und
2. — wenn ein Beamter des Exekutivdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet wird — der Funktionabgeltung und der Verwendungsabgeltung nach § 79

bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Im Fall der Z 2 ist eine den Bemessungskriterien der §§ 78 und 79 entsprechende Abgeltungshöhe vorzusehen.

(2) Für denselben Zeitraum kann dem Beamten des Exekutivdienstes nur eine einzige nach den §§ 78 und 79 anspruchsbegründende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Übt er zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen aus, ist jene abzugelten, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(3) Für eine Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz kann für denselben Zeitraum nicht mehr als einem Beamten eine Funktionsabgeltung oder Verwendungsabgeltung gebühren.

(4) Maßgebend für den Anspruch auf die Funktionsabgeltung und auf die Verwendungsabgeltung ist, daß der betreffende Arbeitsplatz dem Exekutivdienst zugeordnet ist. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob auch der Vertretene dem Exekutivdienst angehört.

(5) Werden Beamte des Exekutivdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe W 1 verwendet, so sind auf sie statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 75 und die Verwendungsabgeltung nach § 79 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Wachebeamten angehörte.

1577 der Beilagen

95

Wachdienstzulage

§ 81. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Wachdienstzulage.

(2) Die Wachdienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E 2c	756
E 2b	885
E 2a	885
E 1	1 014

(3) Für den Beamten des Exekutivdienstes, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3fache des im § 142 Abs. 1 genannten Betrages.

(4) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Vergütung für besondere Gefährdung

§ 82. (1) Dem exekutivdienstfähigen Beamten des Exekutivdienstes gebührt für die mit seiner dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung von 7,30% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, soweit nicht für seine Verwendung gemäß Abs. 3 ein höheres Ausmaß festgesetzt ist.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede der Bemessung zugrunde zu legende Stunde einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung um 0,1% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung

1. jene Verwendungen zu bestimmen, mit deren Ausübung ein höherer Grad an Gefährdung verbunden ist, und hiefür unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes dieser Gefährdung an Stelle des in Abs. 1 genannten Betrages einen entsprechend höheren Vergütungsbetrag festzusetzen und
2. den nach Abs. 2 der Bemessung zugrunde zu legenden Zeitanteil einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung zu bestimmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(4) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Erhöhung der Vergütung für die Beamten des Sicherheitswachdienstes, des Gendarmeriedienstes und des Kriminaldienstes für jede zu berücksichtigende Stunde, die durch Freizeit ausgeglichen wird, 0,1% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abzüglich 1/173,2 der sich aus Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 ergebenden Vergütung.

(5) Ergeben sich bei Berechnung der nach den Abs. 2 und 4 der Bemessung zugrunde zu legenden Stunden Bruchteile von Stunden, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Vergütung. Abweichend davon sind für Beamte des Zollwachdienstes Bruchteile im Ausmaß von mehr als 30 Minuten als volle Stunde zu berücksichtigen, Bruchteile bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15 a Abs. 2 und
4. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

(7) Die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes sind auch auf den Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 und 4 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die Teilnehmer an der kurzmäßigen Grundausbildung an der Justizwachschule nicht anzuwenden.“

16. Die bisherigen §§ 82 a bis 84 c, 85 b, 86, 88 bis 90, 92, 92 a, 94 und 96 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§ 82a	§ 103
§ 82b	§ 104
§ 82c	§ 105
§ 82d	§ 106
§ 82e	§ 107
§ 83	§ 108
§ 84	§ 109
§ 84a	§ 110
§ 84b	§ 111
§ 84c	§ 112
§ 85b	§ 115
§ 86	§ 114
§ 88	§ 157
§ 89	§ 158
§ 90	§ 161
§ 92 Abs. 1 und 2	§ 113 Abs. 1 und 2
§ 92a Abs. 1 und 2	§ 113 Abs. 3 und 4
§ 94	§ 116
§ 96	§ 162

17. Nach § 82 werden folgende §§ 83 bis 85 eingefügt:

„Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes“

§ 83. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt für wachespezifische Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 1 058 S.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz und
2. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschweriszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

Überstellung

§ 84. (1) Bei einer Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes in eine andere Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe des Exekutivdienstes überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen anzuwenden.

ABSCHNITT VIII
MILITÄRISCHER DIENST
UNTERABSCHNITT A
Berufsmilitärpersonen
Gehalt

§ 85. (1) Das Gehalt der Berufsmilitärpersonen wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
1	20 948	—	—	14 524
2	20 948	—	—	14 791
3	20 948	18 683	16 441	15 057
4	21 709	18 683	16 441	15 324
5	22 466	19 109	16 781	15 590
6	23 563	19 536	17 122	15 856
7	25 408	20 510	17 462	16 144
8	27 258	21 484	17 973	16 433
9	29 107	22 458	18 485	16 720
10	30 951	23 997	18 996	17 008
11	32 797	25 535	19 508	17 296
12	34 645	26 243	20 020	17 583
13	36 493	27 284	20 623	17 871
14	38 340	28 681	21 225	18 213
15	40 187	29 502	21 970	18 553
16	42 036	30 409	22 715	19 311
17	43 881	31 379	23 495	20 069
18	45 737	32 349	24 277	20 830
19	48 301	34 674	25 063	21 111

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

(3) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsmilitärpersonen mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.“

18. Die §§ 85 c bis 85 f, 91 und 95 werden aufgehoben.

19. Nach § 85 werden folgende §§ 86 bis 102 eingefügt:

„Dienstalterszulage“

§ 86. (1) In den Verwendungsgruppen M BO 1 und M BO 2 gebührt der Berufsmilitärperson nach vier Jahren, die sie in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenügsame Dienstalterszulage im Ausmaß von einer halb Vorrückungsbeträgen von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 ihrer Verwendungsgruppe („DAZ“).

(2) In den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M BUO 2 gebührt der Berufsmilitärperson nach zwei Jahren, die sie in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenügsame Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 ihrer Verwendungsgruppe („kleine DAZ“). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 19 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen („große DAZ“).

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

Fixgehalt

§ 87. (1) Der Berufsmilitärperson der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 gebührt anstelle des Gehaltes nach § 85, einer allfälligen Dienstalterszulage nach § 86 und einer Funktionszulage ein Gehalt (Fixgehalt) nach Abs. 2.

1577 der Beilagen

97

(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärsachen

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre 84 399 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 89 526 S,
2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre 90 477 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 95 604 S,
3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 95 604 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 102 729 S.

(3) Für die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der betreffenden Funktionsgruppe sind

1. die §§ 8 und 10 anzuwenden und
2. Zeiten einzurechnen, die
 - a) in einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder
 - b) im Bundesdienst außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Funktionsgruppe der Berufsmilitärsachen oder einer höheren Funktionsgruppe zuzuordnen wäre.

(4) Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen der Berufsmilitärsachen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 16% des Fixgehaltes gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Wird eine Berufsmilitärsache der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 auf eine andere Planstelle ernannt oder übergeleitet, so kommt für sie eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12 b nicht in Betracht.

Ruhegenügsfähigkeit des Fixgehaltes

§ 88. (1) In den ersten vier Jahren ist das Fixgehalt nicht ruhegenügsfähig. Scheidet die Berufsmilitärsache während dieser Zeit aus dem Dienststand aus, ist der Ruhegenuss nach dem ruhegenügsfähigen Monatsbezug zu bemessen, der der Berufsmilitärsache zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührt hätte, wenn sie in der Funktion geblieben wäre, die sie unmittelbar vor der Betrauung einer mit einem Fixgehalt ausgestatteten Funktion bekleidet hat.

(2) In diesem Fall sind der Bemessung des Ruhegenusses jedoch mindestens das Gehalt und die Funktionszulage für eine Planstelle der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe M BO 1 zugrunde zu legen. In allen Fällen ist von jener Funktionsstufe auszugehen, die die Berufsmilitärsache auf Grund der für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit erreicht hätte.

(3) Hat die Berufsmilitärsache im letzten Monat des Aktivstandes Anspruch auf ein Fixgehalt und besteht dieser Anspruch durch wenigstens vier Jahre, ist das Fixgehalt ruhegenügsfähig

1. bei einer Anspruchsdauer von
 - a) vier Jahren unter Abzug von 50%,

- b) fünf Jahren unter Abzug von 40%,
 - c) sechs Jahren unter Abzug von 30%,
 - d) sieben Jahren unter Abzug von 20%,
 - e) acht Jahren unter Abzug von 10%
- des Unterschiedsbetrages zwischen dem ruhegenügsfähigen Monatsbezug für die Vorfunktion gemäß den Abs. 1 und 2, auf den sie beim Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch hätte, einerseits und dem Fixgehalt andererseits und
2. bei einer Anspruchsdauer von neun Jahren im vollen Ausmaß.

(4) In die für das Ausmaß der Ruhegenügsfähigkeit maßgebende Zeit sind alle Zeiten einzurechnen, in denen die Berufsmilitärsache im Bundesdienst in einer Verwendung gestanden ist, die der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 zugeordnet ist oder zuzuordnen wäre.

(5) Hat die Berufsmilitärsache im letzten Monat des Dienststandes keinen Anspruch auf Fixgehalt oder auf ein Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdiensstgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5, so ist das Fixgehalt dennoch anstelle aller übrigen Bezüge der Berufsmilitärsache der Pensionsbemessung zugrunde zu legen, wenn sie

1. gemäß Abs. 3 Z 2 die volle Ruhegenügsfähigkeit des Fixgehaltes erreicht hat und
2. der letzte Bezug eines Fixgehaltes — ausgehend vom letzten Tag des Dienststandes — nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

In diesem Fall ist das Fixgehalt jener Funktionsgruppe der Pensionsbemessung zugrunde zu legen, in der die Berufsmilitärsache zuletzt ein Fixgehalt bezogen hat.

UNTERABSCHNITT B

Militärsachen auf Zeit

Gehalt

§ 89. (1) Das Gehalt der Militärsachen auf Zeit wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
1	20 948	—	—	14 524	13 226
2	20 948	—	—	14 791	13 397
3	20 948	18 683	16 441	15 057	13 568
4	21 709	18 683	16 441	15 324	13 740
5	22 466	19 109	16 781	15 590	13 911
6	23 563	19 536	17 122	15 856	14 082
7	25 408	20 510	17 462	16 144	14 253
8	27 258	21 484	17 973	16 433	14 425
9	29 107	22 458	18 485	16 720	14 596
10	30 951	23 997	18 996	17 008	14 767
11	32 797	25 535	19 508	17 296	14 938
12	34 645	26 243	20 020	17 583	15 110

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

(3) § 13 Abs. 1 ist auf Militärpersonen auf Zeit mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinar- gesetzes 1994, BGBl. Nr. ..., an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

Abfertigung

§ 90. (1) Der Militärperson auf Zeit, die wegen Ablaufes der Bestellungsdauer oder wegen einer Kündigung durch den Bund gemäß § 151 Abs. 4 Z 1 oder 4 BDG 1979 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, gebührt eine Abfertigung. Eine Abfertigung gebührt nicht, wenn sich die Militärperson im Zeitpunkt des Ablaufs des befristeten Dienstverhältnisses in einem weiteren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft befindet.

(2) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

drei Jahren das Zweifache
sechs Jahren das Dreifache
neun Jahren das Vierfache
des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.

(3) Die Abfertigung nach Abs. 2 gebührt in doppelter Höhe, wenn die im Bundesgesetz über die Berufsförderung von Militärpersonen auf Zeit, BGBl. Nr. .../1994, vorgesehenen Maßnahmen zur Berufsförderung innerhalb von 36 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht in Anspruch genommen worden sind.

(4) Wird eine Militärperson auf Zeit innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen befristeten Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(5) Die gemäß Abs. 4 zurückzuerstattende Abfertigung ist von jener Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen, die im Zeitpunkt des Ablaufs des befristeten Dienstverhältnisses der Militärperson auf Zeit zuständig gewesen ist. Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die §§ 13 a Abs. 2 und 13 b Abs. 4 sind anzuwenden.

UNTERABSCHNITT C

Gemeinsame Bestimmungen

Funktionszulage

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhege- nußfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147

BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	1	533	1 599	2 985	3 411
	2	2 665	4 264	9 595	15 991
	3	2 879	5 276	11 557	19 126
	4	3 069	6 716	12 576	20 172
	5	7 503	13 181	23 533	32 061
	6	9 041	15 232	25 789	34 112
M BO 2 und M ZO 2	1a	533	640	747	853
	1b	640	747	853	960
	2	747	960	1 172	1 599
	3	1 812	2 559	3 731	7 463
	4	2 345	3 199	5 117	10 127
	5	2 559	3 411	5 543	10 873
	6	3 199	4 264	7 463	12 579
	7	3 731	4 797	7 995	13 859
	8	7 995	10 660	15 991	22 387
	9	8 528	11 727	17 589	26 651
M BUO 1 und M ZUO 1	1	320	427	533	640
	2	533	693	853	1 067
	3	853	1 279	2 132	3 731
	4	1 172	1 599	2 665	4 264
	5	1 599	2 132	3 199	4 797
	6	2 132	2 665	3 731	5 331
	7	2 665	3 199	4 477	5 863
M BUO 2 und M ZUO 2	1	320	427	533	640
	2	853	1 279	1 693	2 510

(2) Es gebühren:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppe M BO 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen die Militärperson

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Militärischen Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 und die Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 vorgesehene

Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist eine Militärperson einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebührt ihr die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.

Verwendungszulage

§ 92. (1) Der Militärperson gebührt eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage, wenn sie dauernd auf einem einer höherwertigen Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt 50% des Betrages, um den das Gehalt der Militärperson vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Ergibt die Gegenüberstellung der beiden Gehälter unter Einschluß allfälliger Funktionszulagen einen geringeren Unterschiedsbetrag als nach Abs. 1, so beträgt die Verwendungszulage abweichend vom Abs. 1 50% dieses Unterschiedsbetrages.

(3) Bei der Gegenüberstellung nach Abs. 2 sind zuzuzählen:

1. dem Gehalt der höheren Verwendungsgruppe die allfällige Funktionszulage
 - a) der Funktionsgruppe, der der betreffende Arbeitsplatz zugeordnet ist, und
 - b) der Funktionsstufe, der die Berufsmilitärperson angehört,
2. dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe die Funktionszulage der Funktionsgruppe und der Funktionsstufe, der die Militärperson angehört.

(4) Ist der Arbeitsplatz, auf dem die Militärperson gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 zugeordnet, so gebührt der Militärperson eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von ihrem Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Funktionszulage und der nach § 12 b Abs. 3 zu berücksichtigenden Zulagen) und dem für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen höheren Fixgehalt.

(5) Durch eine Verwendungszulage nach Abs. 4 gelten alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Verwendungszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Verwendungsänderung und Versetzung

§ 93. (1) Wird eine Militärperson durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von ihrem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Verwendung der Militärperson durch Änderung der Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 3 Abs. 3 BDG 1979 und ist in diesen Fällen für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebührt der Militärperson für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,
2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, die bisherige Funktionszulage ersatzlos.

(2) Wird die Militärperson von einem Arbeitsplatz aus Gründen abberufen, die von ihr nicht zu vertreten sind, und war in diesen Fällen der bisherige Arbeitsplatz der Militärperson

1. in den Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Funktionsgruppe 2,
2. in den Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppe 3,
3. in den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 der Funktionsgruppe 3,
4. in den Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2

oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt der Militärperson auf dem nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeitsplatz zumindest die gemäß Z 1 bis 4 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage, es sei denn, die Militärperson hat einer niedrigeren Einstufung schriftlich zugestimmt.

(3) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung aus Gründen, die von der Militärperson nicht zu vertreten sind, und wird der Militärperson kein neuer Arbeitsplatz zugewiesen, gebührt ihr

1. die Funktionszulage der im Abs. 2 vorgesehenen Funktionsgruppe, wenn die Militärperson zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat,
2. keine Funktionszulage, wenn die Militärperson zuvor einer niedrigeren als der im Abs. 2 angeführten Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn angehört hat.

(4) Hat die Militärperson die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß bei der Bemessung des Monatsbezuges die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe an die Stelle der im Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Funktionsgruppen tritt.

(5) Gründe, die von der Militärperson nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung einer Militärperson ohne Weiterbestellung oder wird die Militärperson von einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 abberufen und ist in diesen Fällen für die neue Verwendung ein niedrigeres Fixgehalt oder kein Fixgehalt vorgesehen,

1. so gebührt der Militärperson für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 anstelle des bisherigen Fixgehaltes der für die neue Verwendung vorgesehene Monatsbezug,
2. so tritt bei der Anwendung des Abs. 2 Z 1 an die Stelle der Funktionsgruppe 2 die Funktionsgruppe 4.

(7) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung mit einem Monatsersten, so werden die Besoldungsrechtlichen Folgen abweichend von den Abs. 1 und 6 mit dem betreffenden Monatsersten wirksam.

(8) Wird der Bescheid, mit dem die Versetzung oder Verwendungsänderung nach Abs. 1 oder 6 verfügt worden ist, im Zuge des betreffenden Verfahrens aufgehoben, so gebührt der Militärperson für die Zeit, in der sie wegen dieser Versetzung oder Verwendungsänderung wegen der Anwendung der Abs. 1 bis 7 einen geringeren Monatsbezug erhalten hat, anstelle dieses Monatsbezuges jener Monatsbezug, der ihr gebührt hätte, wenn sie auf dem bisherigen Arbeitsplatz verblieben wäre.

Ergänzungszulage

§ 94. (1) Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die von der Militärperson nicht zu vertreten sind, gebührt ihr bei Anwendung des § 93 Abs. 1 bis 7 zusätzlich eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Zuweisung: 90%,
 2. im zweiten Jahr nach der Zuweisung: 75 %,
 3. im dritten Jahr nach der Zuweisung: 50% des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(2) In den Fällen des § 93 Abs. 6 gilt Abs. 1 mit der Abweichung, daß die Ergänzungszulage nach den Prozentsätzen des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem jeweiligen Monatsbezug mit Ausnahme der Haushaltzulage und der Teuerungszulage oder

2. dem jeweiligen Fixgehalt und dem für die bisherige Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt zu bemessen ist.

(3) § 88 ist auf die Ergänzungszulage nach Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Ergänzungszulage, wenn sie die Militärperson im letzten Monat des Aktivstandes bezogen hat, bei einer Anspruchsdauer von

1. vier Jahren im Ausmaß von 50%,
2. fünf Jahren im Ausmaß von 60%,
3. sechs Jahren im Ausmaß von 70%,
4. sieben Jahren im Ausmaß von 80%,
5. acht Jahren im Ausmaß von 90%,
6. neun Jahren im vollen Ausmaß

ruhegenüßfähig ist. Zeiten, in denen die Militärperson Anspruch auf ein Fixgehalt gehabt hat, und Zeiten gemäß § 88 Abs. 4 sind in diese für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebende Zeit einzurechnen.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn sich der Ruhegenüß der Militärperson nach einem Fixgehalt oder einem Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdiestgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5 bemäßt.

(5) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 oder 2 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. der Militärperson eine Funktion übertragen wird, für die ihr eine gleich hohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der sie gemäß § 93 abberufen worden ist, oder
2. die Militärperson der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(6) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 5 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der die Militärperson gemäß § 93 abberufen worden ist, und
2. die Militärperson die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

(7) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage, so sind 65% der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(8) Bestand auf dem bisherigen Arbeitsplatz Anspruch auf ein Fixgehalt und

1. sind durch die neue Funktionszulage die Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht nicht abgegolten oder
 2. besteht für die neue Verwendung weder Anspruch auf ein Fixgehalt noch auf eine Funktionszulage,
- so sind 84% des bisherigen Fixgehaltes der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(9) Die Ergänzungszulagen nach den Abs. 7 und 8 sind der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den §§ 15 bis 19 nicht zugrunde zu legen.

(10) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 9 gebührt nicht, wenn

1. die Militärperson in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird oder
2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion.

Funktionsabgeltung

§ 95. (1) Einer Militärperson, die vorübergehend, aber an mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen auf einem gegenüber ihrer Funktionsgruppe um mindestens zwei Funktionsgruppen höher zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, gebührt eine nicht ruhegenüßhafte Funktionsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

- (3) Es gebühren bei einem Unterschied von
1. zwei Funktionsgruppen ein halber Vorrückungsbetrag und
 2. je einer weiteren Funktionsgruppe je ein weiterer halber Vorrückungsbetrag.

(4) Für die Ermittlung des Unterschiedes gelten die Funktionsgruppen 1 a und 1 b der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 gemeinsam als eine Funktionsgruppe.

(5) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die die Militärperson eingestuft ist, ist die Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabgeltung nach Abs. 3 so zu ermitteln, als ob die Militärperson jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die

Funktionsgruppe oder die Grundlaufbahn ihrer Einstufung angeführt ist:

M ZCh	Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe			
	M BUO 2 und M ZUO 2	M BUO 1 und M ZUO 1	M BO 2 und M ZO 2	M BO 1 und M ZO 1
GL	GL	GL	GL	GL
1	1	1	1 a	GL
2	2	3-6	2	GL
	7		3	1
			4	2
			5, 6	2
			7	3
			8, 9	5

(6) Bei einer Militärperson der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe M BO 1 ist die Funktionszulage so zu ermitteln, als ob sie gemäß § 89 Anspruch auf ein Gehalt der Verwendungsgruppe M BO 1 hätte.

(7) Wird die Militärperson ständig auf einem gegenüber ihrer Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz verwendet, ist für die Ermittlung der Funktionsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Einstufung der Militärperson, sondern von der Einstufung des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(8) Die Funktionsabgeltung darf gemeinsam mit einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz der Militärperson die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Bezieht die Militärperson weder eine Funktionszulage nach § 91 Abs. 4 noch ein Fixgehalt nach § 87, ist eine im § 91 Abs. 4 angeführte und für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen entfällt.

(9) Gebührt die Funktionsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Funktionsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Funktionsabgeltung.

(10) Für Militärpersonen, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach der Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen die Militärperson verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

- (11) Die Abs. 1 bis 10 sind nicht anzuwenden
1. auf Zeiten, in denen die von der Militärperson ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der die Militärperson angehört,
 2. auf Stellvertreter, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Verwendungsabgeltung

§ 96. (1) Wird eine Militärperson vorübergehend, aber durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet, ohne in die betreffende Verwendungsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihr hiefür eine nicht ruhegenügsfähige Verwendungsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Die Verwendungsabgeltung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes der Militärperson zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. von den Verwendungsgruppen M BO 2, M ZO 2, M BUO 1 und M ZUO 1 auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen Vorrückungsbetrag,
2. von den Verwendungsgruppen M BUO 2, M ZUO 2 und M ZCh auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen halben Vorrückungsbetrag.

(4) Beträgt der Unterschied zwischen der Einstufung der Militärperson und der Zuordnung des Arbeitsplatzes, auf dem die Militärperson vorübergehend verwendet wird, mehr als eine Verwendungsgruppe, so sind die sich aus Abs. 3 ergebenden ganzen oder halben Vorrückungsbeträge dem Unterschied der Verwendungsgruppen entsprechend zusammenzuzählen.

(5) Wird die Militärperson ständig auf einem gegenüber ihrer Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz verwendet, ist für die Ermittlung der Verwendungsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Verwendungsgruppe der Militärperson, sondern von der Verwendungsgruppe des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(6) Die Verwendungsabgeltung darf die Höhe einer Verwendungszulage nach § 92 nicht übersteigen, die der Militärperson im Fall einer dauernden Verwendung auf dem betreffenden Arbeitsplatz gebührt.

(7) Für Militärpersonen, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Verwendungsabgeltung ist je nach der Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen die Militärperson verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(8) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Verwendungsabgeltung.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 97. (1) Die Bemessung

1. der Funktionszulage und der Verwendungszulage nach § 92 und
2. — wenn eine Militärperson vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Exekutivdienstes verwendet wird — der Funktionabgeltung und der Verwendungsabgeltung nach § 96

bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Im Fall der Z 2 ist eine den Bemessungskriterien der §§ 95 und 96 entsprechende Abgeltungshöhe vorzusehen.

(2) In der Ausbildungsphase am Beginn des Dienstverhältnisses nach § 148 BDG 1979 gebührt nur dann eine Funktionszulage oder eine Funktionsabgeltung oder eine Verwendungszulage nach § 92 oder eine Verwendungsabgeltung nach § 96, wenn die Militärperson im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut ist.

(3) Für denselben Zeitraum kann der Militärperson nur eine einzige nach den §§ 95 und 96 anspruchsbegründende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Übt sie zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen aus, ist

jene abzugelten, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(4) Für eine Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz kann für denselben Zeitraum nicht mehr als einer Militärperson eine Funktionsabgeltung oder Verwendungsabgeltung gebühren.

(5) Maßgebend für den Anspruch auf Funktionsabgeltung und auf Verwendungsabgeltung ist, daß der betreffende Arbeitsplatz dem Militärischen Dienst zugeordnet ist. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob auch der Vertretene dem Militärischen Dienst angehört.

(6) Werden Militärpersonen im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen H 2 oder H 1 verwendet, so sind auf sie statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungsabgeltung nach § 92 und die Verwendungsabgeltung nach § 96 die Bestimmungen über die Verwendungsabgeltung nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungsabgeltung nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die Verwendungsgruppe C (Beamte in Unteroffiziersfunktion),
2. den Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 die Verwendungsgruppe D (Beamte in Unteroffiziersfunktion).

Truppendienstzulage

§ 98. (1) Militärpersonen gebürt,

1. solange sie im Truppendienst verwendet werden,

2. wenn sie infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden können,

eine Truppendienstzulage.

(2) Die Truppendienstzulage beträgt

1. 1 014 S in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M ZO 1 und M ZO 2,
2. 513 S in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh.

(3) Für die Militärpersonen, die auf Grund ihrer Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 befähigt sind und als Militärpilot verwendet werden, erhöht sich die Truppendienstzulage um das Fünffache des im Abs. 2 Z 1 genannten Betrages.

(4) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage für Militärpersonen

§ 99. (1) Die §§ 123. und 124 sind auf Militärpersonen in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung „Sanitätsdienst“ und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
2. Sanitätschargent mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes

entsprechen. § 123 Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.

Militärpersonen in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

§ 100. (1) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh, die die Erfordernisse des § 231 a Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979 erfüllen, gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine ruhegenüßhafte Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 231 a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 auch dann als erfüllt, wenn die Militärperson eine Sanitätsausbildung aufweist, die vom dafür zuständigen Bundesminister als gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrische Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik.

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,

2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz, in der Sanitätsschule und bei einer Stellungskommission
- im Krankenpflegefachdienst oder
 - als Pflegehelfer oder
 - als Sanitäts-, Stations- oder Prosektursgehilfe oder
 - als Sanitätsunteroffizier, der Bediensteten Lehrinhalte nach dem Krankenpflegegesetz vermittelt.

(4) Ist das jeweilige Gehalt (zuzüglich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) einer im Abs. 1 angeführten Militärperson niedriger als das Gehalt (zuzüglich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes zukommen würde, so gebührt der Militärperson eine Ergänzungszulage auf dieses Gehalt (zuzüglich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen).

(5) Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:

- beim jeweiligen Gehalt der im Abs. 1 angeführten Militärperson: Dienstalterszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Verwendungsgruppe, Funktionszulage, Truppendifferenzzulage und allfällige Teuerungszulagen,
- beim Gehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes: Dienstalterszulage, Pflegedienst-Chargenzulage und allfällige Teuerungszulagen.

(6) Der im Abs. 1 angeführten Militärperson gebührt ferner die Vergütung nach § 112.

(7) Ist das jeweilige Gehalt (zuzüglich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) der im Abs. 1 angeführten Militärperson höher als das Gehalt (zuzüglich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes zukommen würde, so vermindert sich die im Abs. 6 angeführte Vergütung um 116,7% des übersteigenden Betrages.

Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 101. (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie

- zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrttechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968, BGBI. Nr. 395, berechtigt sind und
- diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrttechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.

- (2) Diese Vergütung beträgt für die Verwendung
- im luftfahrttechnischen Assistenzdienst das im § 40 b Abs. 2 Z 1 vorgesehene Ausmaß,
 - als Wart mit Grundbefähigung 718 S,
 - als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 1 948 S,
 - als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 3 077 S,
 - im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 2 359 S und
 - im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 1 743 S.

(3) § 40 b Abs. 3 bis 5 ist auf die im Abs. 1 angeführten Militärpersonen anzuwenden.

Überstellung

§ 102. (1) Bei einer Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Militärischen Dienstes in eine andere Verwendungsgruppe des Militärischen Dienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe des Militärischen Dienstes überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen anzuwenden.

(3) Wird ein Beamter, der kein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist, in die Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 ernannt,

- gebühren ihm im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Gehaltsstufe und derselbe Vorrückungstermin,
- vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

(4) Bei der Anwendung der Überstellungsbestimmungen gilt die für Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 an Stelle einer Hochschulbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung als abgeschlossenes Hochschulstudium.“

20. Im § 103 Abs. 6 wird die Zitierung „§§ 82 b bis 82 d“ durch die Zitierung „§§ 104 bis 106“ ersetzt.

21. An die Stelle des § 105 Abs. 7 und 8 treten folgende Bestimmungen:

„(7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhal-

tende Verwendung mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, ohne in die betreffende Dienstzulagengruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 oder des Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist anzuwenden.

(7 a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 7 zu laufen.

(8) Auf Beamte, die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und 7 a und gegebenenfalls § 106 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungabgeltung nach § 106 Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.“

22. Im § 105 Abs. 10 wird die Zitierung „§ 82 a Abs. 5“ durch die Zitierung „§ 103 Abs. 5“ ersetzt.

23. An die Stelle des § 106 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 103 Abs. 5 angeführte Tätigkeit mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage ausüben, ohne in die betreffende Dienstzulagengruppe ernannt zu sein, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür anstelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenüßfähige Verwendungszulage in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.“

(3 a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 3 zu laufen.“

24. Die Überschrift nach § 112 wird durch folgende Überschriften ersetzt:

„ABSCHNITT XI ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN“

UNTERABSCHNITT A

Allgemeine Übergangsbestimmungen“

25. Vor § 114 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Maßnahmen für ehemals politisch Verfolgte“

26. Vor § 115 werden folgende Überschriften eingefügt:

„UNTERABSCHNITT B

Lehrer

Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6“

27. Vor § 116 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ergänzungszulage für bestimmte Volksschullehrer“

28. Nach § 116 werden folgende §§ 117 bis 156 eingefügt:

„UNTERABSCHNITT C

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 117. Wird ein Beamter gemäß § 249 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der Anwendung des § 107 ergibt. § 12 b Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 105 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

UNTERABSCHNITT D

Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung

Gehalt

§ 118. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung und des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht

1. für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung
 - a) der Verwendungsgruppe A die Dienstklassen III bis IX,
 - b) der Verwendungsgruppe B die Dienstklassen III bis VII,
 - c) der Verwendungsgruppe C die Dienstklassen III bis V,
 - d) der Verwendungsgruppe D die Dienstklassen III und IV,
 - e) der Verwendungsgruppe E die Dienstklasse III,
2. für die Beamten in handwerklicher Verwendung
 - a) der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 die Dienstklassen III und IV,
 - b) der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 die Dienstklasse III.

(3) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	11 644	12 233	12 825	14 598	18 625
2	11 808	12 499	13 179	15 039	—
3	11 970	12 766	13 532	15 483	—
4	12 132	13 032	13 888	15 924	—
5	12 292	13 298	14 242	16 370	—
6	12 456	13 562	14 598	16 844	—
7	12 619	13 829	14 950	17 333	—
8	12 781	14 094	15 305	—	—
9	12 943	14 361	15 658	—	—
10	13 107	14 625	16 013	—	—
11	13 269	14 892	16 370	—	—
12	13 432	15 157	16 749	—	—
13	13 592	15 421	—	—	—
14	13 756	15 688	—	—	—
15	13 918	15 956	—	—	—
16	14 082	16 221	—	—	—
17	14 242	16 964	—	—	—
18	14 406	—	—	—	—

(4) Das Gehalt beträgt für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	12 825	12 530	12 233	11 938	11 644
2	13 179	12 825	12 499	12 147	11 808
3	13 532	13 120	12 766	12 352	11 970
4	13 888	13 416	13 032	12 559	12 132
5	14 242	13 712	13 298	12 766	12 292
6	14 598	14 007	13 562	12 972	12 456
7	14 950	14 300	13 829	13 179	12 619
8	15 305	14 598	14 094	13 387	12 781
9	15 658	14 892	14 361	13 592	12 943
10	16 013	15 187	14 625	13 799	13 107
11	16 370	15 483	14 892	14 007	13 269
12	16 749	15 779	15 157	14 213	13 432
13	17 135	16 075	15 421	14 420	13 592
14	17 535	16 370	15 688	14 625	13 756
15	—	16 684	15 956	14 834	13 918
16	—	17 006	16 221	15 039	14 082
17	—	17 633	16 964	15 246	14 242
18	—	—	—	15 454	14 406

(5) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in den Dienstklassen IV bis IX und für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse IV

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	26 803	32 734	44 322	63 302
2	—	22 687	27 625	33 811	46 684	66 868
3	17 750	23 512	28 443	34 882	49 045	70 430
4	18 574	24 330	29 520	37 242	52 610	73 998
5	19 395	25 154	30 594	39 602	56 171	77 563
6	20 217	25 977	31 663	41 966	59 735	81 125
7	21 040	26 803	32 734	44 322	63 302	—
8	21 867	27 625	33 811	46 684	66 868	—
9	22 687	28 443	34 882	49 045	—	—

(6) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1. Abweichend hiervon beginnt das Gehalt

- in der Dienstklasse IV
 - in den Verwendungsgruppen D, C, P 2 und P 1 mit der Gehaltsstufe 3,
 - in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4,
 - in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5,
- in der Dienstklasse V
 - in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2,
 - in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3,
- in der Dienstklasse VI in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2.

(7) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV anstelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

(8) Dem Beamten der Verwendungsgruppe P 2 gebührt

- in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV anstelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag) vorgesehenen Gehaltes,
- in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV anstelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

Dienstalterszulage

§ 119. § 29 ist auf die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle

- der Verwendungsgruppen A 1 und A 2 die Verwendungsgruppen A und B und
- der Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 die Verwendungsgruppen C, D, E und P 1 bis P 5 treten.

Verwaltungsdienstzulage

§ 120. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenügsfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

1577 der Beilagen

107

in den Dienstklassen	Schilling
III bis V	1 582
VI bis IX	2 010

(2) Die Verwaltungsdienstzulage gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 131 Anspruch auf die Heeresdienstzulage hat.

Verwendungszulage

§ 121. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört. Sie darf

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und
2. im Falle des Abs. 1 Z 3 vier Vorrückungsbeträge

nicht übersteigen. In der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen.

(3) Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist. Sie darf in diesem Fall 50% dieses Gehaltes nicht übersteigen.

(4) Innerhalb dieser Grenzen ist

1. die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung und
2. die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(6) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt wird.

(7) Hat ein Beamter in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten zwölf Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 96 Monaten hindurch Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gehabt und ist dieser Anspruch vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand weggefallen, so ist diese Zulage nach den der letzten Bemessung zugrundeliegenden Kriterien (Anzahl der Vorrückungsbeträge oder Hundertsätze des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) ruhegenüßfähig.

Verwendungsabgeltung

§ 122. (1) Leistet der Beamte die im § 121 Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßfähige Verwendungsabgeltung.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Auf die Bemessung der Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 2 bis 4, auf die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen durch die Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 5 anzuwenden.

Pflegedienstzulage

§ 123. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenüßfähige Pflegedienstzulage.

- (2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich
 1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 545 S,
 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 1 431 S,
 3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 1 431 S,
 - b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 1 719 S.

Pflegedienst-Chargenzulage

§ 124. (1) Beamten des Krankenpflegefachdienstes, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenüßfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 2 135 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 2 747 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 3 357 S.

Erreichen eines höheren Gehaltes

§ 125. Der Beamte der Allgemeinen Verwaltung und der Beamte in handwerklicher Verwendung erreichen ein höheres Gehalt durch

1. Vorrückung (§§ 8 und 10),
2. Zeitvorrückung (§ 126),
3. Beförderung (§ 127),
4. Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 12 a Abs. 1 bis 4 und § 128) und
5. Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 12 a Abs. 5).

Zeitvorrückung

§ 126. (1) Durch die Zeitvorrückung erreichen der Beamte der Allgemeinen Verwaltung und der Beamte in handwerklicher Verwendung das Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte

der Verwendungsgruppen C und P 1 — die Dienstklasse IV,
der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen IV und V,
der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die §§ 8 und 10 sind auf diese Zeiten anzuwenden.

(4) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt oder ist es diesem gleich, so gebührt dem Beamten das in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

Beförderung

§ 127. (1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder eines Beamten in handwerklicher Verwendung zum

Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen D, C, B, A, P 2 und P 1 kann eine Beförderung in die Dienstklasse IV frühestens mit einer für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit erfolgen, die nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren erreicht wird.

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Bis zum Ausmaß von vier Jahren ist die Zeit anzurechnen, die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht wurde, aus der heraus in der betreffenden Verwendungsgruppe eine Zeitvorrückung nicht vorgesehen ist.

(5) Abweichend hiervon wird in jenen Fällen, in denen für die Beförderung in eine höhere Dienstklasse zwingend die Zurücklegung von zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigsten Dienstklasse vorgeschrieben ist, die in der höchsten Gehaltsstufe dieser Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet, soweit sie die zwingend in dieser Gehaltsstufe zurückzulegende Zeit übersteigt.

(6) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abweichend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

(8) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2, 4, 5 und 7 angeführten Zeiten anzuwenden.

Überstellung

§ 128. (1) Wird ein Beamter der Dienstklasse V oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12 a Abs. 3

1577 der Beilagen

109

und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei Anwendung des § 12 a Abs. 3 oder 4 ergeben würde.

(3) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(4) Ist bei einer Überstellung nach § 12 a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

Exekutivdienstliche Tätigkeit

§ 129. § 40 a ist anzuwenden.

Omnibuslenkerzulage

§ 130. Dem Beamten des Mittleren Post- und Fernmeldedienstes gebührt,

1. solange er ständig als Omnibuslenker verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Omnibuslenkerzulage von 756 S.

Beamte in Unteroffiziersfunktion

§ 131. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 2 291 S.

(2) § 98 ist auf die im Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Höhe der Truppendienstzulage 513 S beträgt und
2. sich die Truppendienstzulage für Beamte, die auf Grund ihrer Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 befähigt sind und als Militärpilot verwendet werden, um das Fünffache des im § 98 Abs. 1 genannten Betrages erhöht.

(3) Die §§ 123 und 124 sind auf die im Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz vorgesehene Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung „Sanitätsdienst“ und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
 2. Sanitätschargenten mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz vorgesehene Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienst oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes
- entsprechen. § 123 Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.

(4) § 13 Abs. 1 ist auf die im Abs. 1 angeführten Beamten mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

§ 132. § 100 ist auf Beamte in Unteroffiziersfunktion mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der Bezugnahmen auf Militärpersonen Bezugnahmen auf Beamte in Unteroffiziersfunktion treten,
2. im Abs. 5 Z 1 an die Stelle der Funktionszulage die Heeresdienstzulage tritt und
3. bei der Anwendung des Abs. 6 die Vergütung nach § 112 dem Beamten in Unteroffiziersfunktion
 - a) in den Gehaltsstufen 1 bis 7 der Dienstklasse III in der im § 112 Abs. 1 Z 1 angeführten Höhe und
 - b) in einer höheren Einstufung in der im § 112 Abs. 1 Z 2 angeführten Höhe gebührt.

Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst**§ 133. Es sind anzuwenden:**

1. § 101 auf Beamte in Unteroffiziersfunktion,
2. § 40 b auf Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, die nicht Beamte in Unteroffiziersfunktion sind.

Überleitung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst

§ 134. (1) Wird ein Beamter gemäß § 254 Abs. 1 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst übergeleitet, so gebührt ihm die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus den nachstehenden Z 1 bis 8 ergibt:

1. aus der Verwendungsgruppe A:

		besoldungsrechtliche Stellung, die		
		bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte		auf Grund der Überleitung gebührt
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
A	III	1	A 1 (mit Ausnahme der Funktionsgrup- pen 7 bis 9)	3
		5		4
		6		5
		7		6
	IV	8 (erstes Jahr)		7 (erstes Jahr)
		8 (zweites Jahr)		7 (nächste Vorrückung in einem Jahr)
		und 9		
		3 (erstes Jahr)		7 (zweites Jahr)
		3 (zweites Jahr)		8 (erstes Jahr)
		4 (erstes Jahr)		8 (zweites Jahr)
	V	4 (zweites Jahr)		9 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		und 5 bis 7		9
		8		10
		9		
		2		9
		3		10
	VI	4 bis 6		11 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		7		11
		8		12
		9		13
		1		
		2		11
	VII	3		12
		4		13
		5		14
		6		15
		7		16
		8		17
	VIII	9 (erstes bis viertes Jahr)		18
		9 (mit DAZ)		19 (erstes bis viertes Jahr)
		1 (erstes Jahr)		19 (mit DAZ)
		1 (zweites Jahr)		13 (zweites Jahr)
		2 (erstes Jahr)		14 (erstes Jahr)
		2 (zweites Jahr)		14 (zweites Jahr)
		3 (erstes Jahr)		15 (erstes Jahr)
		3 (zweites Jahr)		15 (zweites Jahr)
		4 (erstes Jahr)		16 (erstes Jahr)
		4 (zweites Jahr)		16 (zweites Jahr)
		5 (erstes Jahr)		17 (erstes Jahr)
		5 (zweites Jahr)		17 (zweites Jahr)
		6 (erstes Jahr)		18 (erstes Jahr)
		6 (zweites Jahr)		18 (zweites Jahr)
		7 (erstes Jahr)		19 (erstes Jahr)
		7 (zweites Jahr)		19 (zweites Jahr)
		8 (erstes Jahr)		19 (drittes Jahr)
		8 (ab zweitem Jahr)		19 (viertes Jahr)
			A 1 (in den Funktionsgrup- pen 7 bis 9)	19 (mit DAZ)
				Fixgehalt

1577 der Beilagen

111

2. aus der Verwendungsgruppe B:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungs- gruppe	die Gehaltsstufe
B	III	1		1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
	IV	4		8
		5		9
		6 (erstes Jahr)		10 (erstes Jahr)
		6 (zweites Jahr)		10 (nächste Vorrückung in einem Jahr)
		und 7 und 8		10 (zweites Jahr)
	V	9 (erstes Jahr)	A 2	11 (erstes Jahr)
		9 (zweites Jahr)		10 (zweites Jahr)
		2 (erstes Jahr)		11 (erstes Jahr)
		2 (zweites Jahr)		11 (zweites Jahr)
		3 (erstes Jahr)		12 (erstes Jahr)
		3 (zweites Jahr)		12 (zweites Jahr)
		4 (erstes Jahr)		13 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		4 (zweites Jahr)		13
		und 5 und 6		14
		7		15
		8		16
		9 (erstes und zweites Jahr)		17 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		9 (drittes und viertes Jahr)		
		9 (mit DAZ)		
	VI	1		13
		2		14
		3		15
		4		16
		5		17
		6		18
		7		19 (erstes und zweites Jahr)
		8		19 (drittes und viertes Jahr)
		9		19 (mit DAZ)
	VII	1		16
		2		17
		3		18
		4		19 (erstes und zweites Jahr)
		5		19 (drittes und viertes Jahr)
		6 bis 9		19 (mit DAZ)

112

1577 der Beilagen

3. aus der Verwendungsgruppe C:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungs- gruppe	die Gehaltsstufe
C	III	1	A 3	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
C	IV	3	A 3	13
		4		14
		5		15
		6		16
		7		17
		8		18
		9 (erstes und zweites Jahr)		19 (erstes und zweites Jahr)
		9 (mit kleiner DAZ)		19 (mit kleiner DAZ)
		9 (mit großer DAZ)		19 (mit großer DAZ)
		2 (erstes Jahr)		15 (zweites Jahr)
		2 (zweites Jahr)		16 (erstes Jahr)
		3 (erstes Jahr)		16 (zweites Jahr)
C	V	3 (zweites Jahr)	A 3	17 (erstes Jahr)
		4 (erstes Jahr)		17 (zweites Jahr)
		4 (zweites Jahr)		18 (erstes Jahr)
		5 (erstes Jahr)		18 (zweites Jahr)
		5 (zweites Jahr)		19 (erstes Jahr)
		6 (erstes Jahr)		19 (zweites Jahr)
		6 (zweites Jahr)		19 (erstes Jahr)
		7 (erstes Jahr)		19 (zweites Jahr)
		7 (zweites Jahr), 8 und 9		19 (erstes Jahr der kleinen DAZ)
				19 (zweites Jahr der kleinen DAZ)
				19 (mit großer DAZ)

4. aus der Verwendungsgruppe P 1:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungs- gruppe	die Gehaltsstufe
P 1	III	1	A 3	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
P 1	IV	3	A 3	15
		4		16
		5		17
		6		18
		7		19 (erstes und zweites Jahr)
		8		19 (mit kleiner DAZ)
		9		19 (mit großer DAZ)

1577 der Beilagen

113

5. aus der Verwendungsgruppe P 2:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungs- gruppe	die Gehaltsstufe
P 2	III	1	A 4	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
		15		15
		16		16
		17 (erstes und zweites Jahr)		17
		17 (mit kleiner DAZ)		18
		17 (erstes und zweites Jahr der großen DAZ)		19 (erstes und zweites Jahr)
		17 (drittes und viertes Jahr der großen DAZ)		19 (mit kleiner DAZ)
		17 (ab fünftem Jahr der großen DAZ)		19 (mit großer DAZ)
IV	IV	3		18
		4		19 (erstes und zweites Jahr)
		5		19 (mit kleiner DAZ)
		6 bis 9		19 (mit großer DAZ)

6. aus den Verwendungsgruppen D und P 3:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungs- gruppe	die Gehaltsstufe
D oder P 3	III	1	A 5 oder A 4	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
		15		15
		16		16
		17 (erstes und zweites Jahr)		17
		17 (mit kleiner DAZ)		18
		17 (erstes und zweites Jahr der großen DAZ)		19 (erstes und zweites Jahr)
		17 (drittes und viertes Jahr der großen DAZ)		19 (mit kleiner DAZ)
		17 (ab fünftem Jahr der großen DAZ)		19 (mit großer DAZ)
D	IV	3		18
		4		19 (erstes und zweites Jahr)
		5		19 (mit kleiner DAZ)
		6 bis 9		19 (mit großer DAZ)

7. aus der Verwendungsgruppe P 4:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungs- gruppe	die Gehaltsstufe
P 4	III	1	A 6	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
		15		15
		16		16
		17		17
		18 (erstes und zweites Jahr)		18
		18 (mit kleiner DAZ)		19 (erstes und zweites Jahr)
		18 (erstes und zweites Jahr der großen DAZ)		19 (mit kleiner DAZ)
		18 (ab drittem Jahr der großen DAZ)		19 (mit großer DAZ)

8. aus den Verwendungsgruppen E und P 5:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungs- gruppe	die Gehaltsstufe
E oder P 5	III	1	A 7	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
		15		15
		16		16
		17		17
		18 (erstes und zweites Jahr)		18
		18 (mit kleiner DAZ)		19 (erstes und zweites Jahr)
		18 (erstes und zweites Jahr der großen DAZ)		19 (mit kleiner DAZ)
		18 (ab drittem Jahr der großen DAZ)		19 (mit großer DAZ)

(2) Die Einstufung in der neuen Besoldungsgruppe hängt von der besoldungsrechtlichen Stellung ab, die der Beamte am Tag der Wirksamkeit der Überleitung in der bisherigen Verwendungsgruppe gehabt hätte, wenn er in dieser Verwendungsgruppe verblieben wäre.

(3) Stehen in den Tabellen des Abs. 1 zwei Gehaltsstufen einander gegenüber und ist bei keiner der beiden eine Anmerkung wie zB „(erstes Jahr)“ enthalten, bedeutet dies, daß sich bei der Überleitung in die neue besoldungsrechtliche Stellung der nächste Vorrückungstermin nicht ändert.

(4) In den Tabellen des Abs. 1 bewirken Anmerkungen bei den Gehaltsstufen eine Änderung des Vorrückungstermins. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(erstes Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung „(zweites Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System ein Jahr vor dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(zweites Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung „(erstes Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System um ein Jahr nach dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt.

(5) Der Hinweis „(nächste Vorrückung in einem Jahr)“ oder „(nächste Vorrückung in zwei Jahren)“ bedeutet in den Tabellen des Abs. 1, daß der nächste Vorrückungstermin unabhängig vom bisherigen Vorrückungstermin festgelegt wird. Die Fristen beginnen mit dem Tag zu laufen, mit dem die Überleitung wirksam wird.

(6) Im Falle einer Überstellung aus der Dienstklasse IX in die Verwendungsgruppe A 1 (außerhalb der Funktionsgruppen 7 bis 9) ist die Tabelle des Abs. 1 Z 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen ist, die dem Beamten zukäme, wenn er in der Dienstklasse VIII geblieben wäre.

(7) Im Falle einer Überleitung nach den Abs. 1 bis 6 bleibt § 8 unberührt und ist § 12 b nicht anzuwenden.

Überleitung in den Militärischen Dienst

§ 135. (1) Wird ein Beamter gemäß § 254 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Militärischer Dienst übergeleitet, so gilt hiefür § 134 mit folgenden Abweichungen:

1. § 134 Abs. 1 Z 1, 2, 7 und 8 und Abs. 6 sind nicht anzuwenden.
2. Bei der Überleitung entsprechen
 - a) die Verwendungsgruppe A 3 der Verwendungsgruppe M BUO 1 und
 - b) die Verwendungsgruppen A 4 und A 5 der Verwendungsgruppe M BUO 2.

Sonderfälle der Überleitung

§ 136. (1) Hat ein Beamter am Tag seiner Ernennung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A einen Arbeitsplatz dieser Verwendungsgruppe innegehabt, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse VI zurückzulegende Wartezeit vier Jahre übersteigt, so ist die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung bei der Überleitung nach § 134 um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A länger war als

bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe, höchstens jedoch um ein halbes Jahr.

(2) Hat ein Beamter am Tag seiner Ernennung in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B einen Arbeitsplatz dieser Verwendungsgruppe innegehabt, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse V zurückzulegende Wartezeit fünf Jahre übersteigt, so ist die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung bei der Überleitung nach § 134 um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B länger war als bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe, höchstens jedoch um ein Jahr.

(3) Hat ein Beamter am Tag seiner Überleitung nach § 134 in der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse VII zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung fünf Jahre übersteigt, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses fünf Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um vier Jahre zu verbessern.

(4) Hat ein Beamter am Tag seiner Überleitung nach § 134 in der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse VI zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung sechs Jahre übersteigt, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses sechs Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um drei Jahre zu verbessern.

(5) Hat ein Beamter am Tag seiner Überleitung nach § 134 oder § 135 in der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse IV zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung fünf Jahre übersteigt, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses fünf Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um dreieinhalb Jahre zu verbessern.

(6) Hat der Beamte vor seiner Überleitung nach § 134 oder nach § 135 nicht bloß vertretungsweise einen Arbeitsplatz innegehabt, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der

Überleitung innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. Hat der Beamte vor dieser Überleitung mehrere höher bewertete oder höher zu bewertende Arbeitsplätze innegehabt, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

(7) Ist ein als Facharzt verwendeter Beamter der Verwendungsgruppe A 1 vor seiner Überleitung im Vergleich zu anderen Beamten der Verwendungsgruppe A verspätet in die Dienstklasse V befördert worden, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung insoweit zu verbessern, als sich die Beförderung in die Dienstklasse V ausschließlich wegen der vorgeschriebenen Dauer der medizinischen Ausbildung (einschließlich der Facharztausbildung und der hiefür nötigen Wartezeit) verzögert hat. Dieser Zeitraum verringert sich um allfällige Zeiträume, um die der Beamte in der Folge rascher befördert worden ist als Beamte auf einem gleichwertigen Arbeitsplatz, bei denen eine solche Verzögerung nicht gegeben war.

(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 sind Verzögerungen nicht zu berücksichtigen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder einer späten Übernahme einer höheren Funktion ergeben haben.

(9) Maßnahmen nach Abs. 1, nach Abs. 2, nach den jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und nach Abs. 7 sind bei Zutreffen der entsprechenden Voraussetzungen auch nebeneinander möglich.

Anwendung der Überleitungsbestimmungen auf andere Ernennungsfälle

§ 137. (1) Wird eine Person, die nicht der Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes angehört, zum Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ernannt und hat sie vor weniger als drei Jahren als Bundesbeamter

1. der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung oder
2. der Besoldungsgruppe der Wachebeamten oder
3. einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere angehört, so ist auf sie § 134 (allenfalls in Verbindung mit § 136) auch dann anzuwenden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Ernennung nicht mehr in einer dieser Einstufungen befindet.

(2) Wird eine Person, die nicht der Besoldungsgruppe des Militärischen Dienstes angehört, zum Beamten des Militärischen Dienstes der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M ZUO 1 ernannt und hat sie vor weniger als drei Jahren als Bundesbeamter der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher

Verwendung angehört, so ist auf sie § 135 (allenfalls in Verbindung mit § 136) auch dann anzuwenden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Überstellung nicht mehr in dieser Besoldungsgruppe befindet.

(3) Wird ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Exekutivdienstes oder des Militärischen Dienstes in eine höhere Verwendungsgruppe einer dieser Besoldungsgruppen überstellt und hat er vor weniger als drei Jahren vor seiner erstmaligen Ernennung zum Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder zum Beamten des Exekutivdienstes oder zur Militärperson in einer der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Einstufungen einer höheren Verwendungsgruppe angehört als der, in die er unmittelbar vor dieser Überstellung eingestuft ist, ist auf diese Überstellung, wenn sie in

1. eine Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes erfolgt, § 134 (allenfalls in Verbindung mit § 136),
2. die Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M ZUO 1 erfolgt, § 135 (allenfalls in Verbindung mit § 136),
3. eine Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes erfolgt, § 146 (allenfalls in Verbindung mit § 147),
4. die Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 oder M BO 2 oder M ZO 2 erfolgt, § 154 (allenfalls in Verbindung mit § 155)

mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiebei von der Einstufung in dieser höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe auszugehen ist, der die Person innerhalb des dreijährigen Zeitraumes angehört hat, wenn die betreffende Verwendungs- oder Besoldungsgruppe der Verwendungsgruppe gleichwertig ist, in die der Beamte nun überstellt wird.

(4) Im Falle der Abs. 1 bis 3 ist bei der Anwendung der angeführten Überstellungsbestimmungen von jener besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen, in der sich die betreffende Person zum Zeitpunkt der nunmehrigen Ernennung befunden hätte, wenn sie in dieser früheren, für die Anwendung der Abs. 1 bis 3 maßgebenden Besoldungs- und Verwendungsgruppe verblieben wäre. Bei der Ermittlung dieser besoldungsrechtlichen Stellung sind die dazwischenliegenden Zeiten in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie

1. als Bundesdienstzeiten gemäß den §§ 8 und 10 für die Vorrückung oder
 2. als außerhalb des Bundesdienstes zurückgelegte Zeiten gemäß § 12 für die Ermittlung des Vorrückungstichtages
- wirksam sind.

UNTERABSCHNITT E

Wachebeamte

Gehalt

§ 138. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt

1577 der Beilagen

117

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	12 382
2	12 552
3	12 721
4	12 891
5	13 059
6	13 473
7	13 747
8	14 024
9	14 295
10	14 569

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	492
10	638
16	897
22	1 136
30	1 353

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
Grundstufe	638	1 136
Dienst- stufe 1 a) b)	1 353	1 935
Dienststufe 2	1 713	2 450
Dienststufe 3	2 450	3 025
	3 607	4 317

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienst- klassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleich- bar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	1 445
	Oberleutnant	1 696
	Hauptmann	2 207
ab der Dienstklasse V		2 417

(2) Im übrigen gilt für das Gehalt der Wachebeamten der Unterabschnitt D mit der Abweichung, daß

1. die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und
2. für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(3) Der Wachebeamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Wachebeamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden.

(4) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Wachebeamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden.

(5) Bei Anwendung der Abs. 3 und 4 ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Dienstalterszulage, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 139. Es sind anzuwenden:

1. § 29 Abs. 1 und 3 auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2,
2. § 121 und § 122 auf Wachebeamte aller Verwendungsgruppen.

Dienstzulagen

§ 140. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhiggenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 307 S und im definitiven Dienstverhältnis

(2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die

1. als zeitverpflichteter Soldat oder
2. als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder
3. als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

(3) Wachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 gebührt nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren anstelle der in der Dienstzulagenstufe 2 vorgesehenen Dienstzulage die nach Abs. 1 für die Verwendungsgruppe W 3 vorgesehene höchste Dienstzulage.

(4) Eine Dienstzulage der Dienststufe 1 nach den unter lit. b angeführten Ansätzen gebührt den Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, die

1. die Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 (Anlage 1 Z 56.3 BDG 1979) gemäß den §§ 25 bis 35 BDG 1979 erfolgreich abgeschlossen haben oder die die Ernennungserfordernisse für die Verwen-

- dungsgruppe W 2' gemäß § 261 Abs. 2 BDG 1979 erfüllt haben oder
2. die bis zum 31. Dezember 1972 zu Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 ernannt oder bis zu diesem Zeitpunkt in die Verwendungsgruppe W 2 übernommen wurden, wenn ihnen nicht eine Dienstzulage einer höheren Dienststufe gebührt.

(5) In der Verwendungsgruppe W 2 gebührt die Dienstzulagenstufe 1 ab der Ernennung in die betreffende Grundstufe oder Dienststufe. Die Vorrückungsfrist in die Dienstzulagenstufe 2 beträgt in der Grundstufe 14 und in den anderen Dienststufen vier Jahre. Im Falle der Ernennung auf eine Planstelle der

1. Dienststufe 1 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Grundstufe,
2. Dienststufe 2 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Dienststufe 1

zurückgelegte Zeit bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 anzurechnen.

(6) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2 und 5 angeführten Zeiten anzuwenden.

(7) Die im Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulagen gebühren Erziehern an Justizanstalten in der Verwendungsgruppe W 1 in jener Höhe, die ihnen gebühren würde, wenn auf sie die Bestimmungen über die Amtstitel der übrigen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 anzuwenden wären.

(8) Beamte, die in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt wurden und die am Überstellungstag nach Abs. 1 in der Verwendungsgruppe W 2 Anspruch auf eine höhere als die für sie in den Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehene Dienstzulage hätten, gebührt ab dem 1. Juli 1979 anstelle der für sie in der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 2 bis zur Ernennung in die Dienstklasse V.

(9) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe W 1 in die Dienstklasse V ernannt und ist sein Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 1) niedriger als das Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 8), auf das er Anspruch hätte, wenn er in der Dienstklasse IV geblieben wäre, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuhende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 8).

Besondere Dienstzulage

§ 141. Den Wachebeamten gebührt eine ruhegenüßfahige besondere Dienstzulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe W 3 1 030 S, in der

Verwendungsgruppe W 2 1 086 S und in der Verwendungsgruppe W 1 1 289 S.

Dienstzulage

§ 142. (1) Dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 56.3 zum BDG 1979 angeführte Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und ständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Abs. 3 gleichzuhaltenden Verwendung betraut ist, ist für die Dauer der Betrauung mit dieser Verwendung eine ruhegenüßfahige Dienstzulage von 610 S zuzuerkennen. Diese Dienstzulage ist auch dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 zuzuerkennen. Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst
Kommandant eines Gendarmeriepostens, Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens vier Beamten ist, Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist, Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 22 Beamten ist, Sachbearbeiter bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung,
2. im Sicherheitswachdienst
Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten, Kommandant einer Verkehrsabteilung, Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der Marokkaner Kaserne, Stellvertreter des Dienstführenden der Polizeidiensthundegruppe Linz, Vertreter des Leiters der Fernmeldewerkstätte bei der Bundespolizeidirektion Graz,
3. im Kriminaldienst
Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit, Sachbearbeiter im staatspolizeilichen Büro oder in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien, Gruppenführer-Stellvertreter im Büro für Erkennung, Kriminaltechnik, Fahndung,
4. im Justizwachdienst
Justizwachkommandant, Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz, zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenehaus Innsbruck,

1577 der Beilagen

119

zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten und Lehrer an der Justizwachschule, Abteilungskommandant der Abteilung Strafvollzug im landesgerichtlichen Gefangenenehaus Korneuburg oder Steyr, Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenehaus Salzburg oder Klagenfurt, Sachbearbeiter für Bauaufsicht beim landesgerichtlichen Gefangenenehaus Graz oder bei der Justizanstalt Sonnberg, Leiter des Bäckereibetriebes oder der Schuhmacherwerkstätte bei der Strafvollzugsanstalt Stein, Leiter des Buchbindereibetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenehaus I Wien, 5. im Zollwachdienst Leiter einer Zollwachabteilung, Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens sieben Beamten, zweiter Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten, Führer einer Abfertigungsgruppe bei einem Zollamt, Ausbildner in der Diensthundeabteilung Graßnitzberg, Rechnungsleger in selbständigen Zollkassen, Erhebungsbeamter im Zollfahndungsdienst bei einem Hauptzollamt.

(3) Den im Abs. 2 angeführten Richtverwendungen sind jene Verwendungen der Verwendungsgruppe W 2 gleichzuhalten, denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

(4) Die im Abs. 1 angeführte Dienstzulage ist auch dann der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, wenn sie der Beamte bis zum Beginn einer Dienstunfähigkeit bezogen hat, die für seine Versetzung in den Ruhestand maßgebend war.

Wachdienstzulage

§ 143. (1) Dem Wachebeamten gebührt, 1. solange er im Wacheexecutivdienst verwendet wird, 2. wenn er infolge eines im Wacheexecutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Wachdienstzulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	756
W 2	885
W 1	1 014

(2) Für den Wachebeamten, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3fache des im § 142 Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Vergütung für besondere Gefährdung

§ 144. § 82 ist auf Wachebeamte anzuwenden.

Vergütung für Wachebeamte

§ 145. § 83 ist auf die Vergütung für Wachebeamte anzuwenden.

Überleitung in den Exekutivdienst

§ 146. Wird ein Beamter gemäß § 261 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Exekutivdienst übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus den nachstehenden Z 1 bis 3 ergibt:

1. aus der Verwendungsgruppe W 1:

besoldungsrechtliche Stellung, die bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte.			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
W 1	III	1		1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
W 1	IV	4	E 1	8
		5		9
		6 (erstes Jahr)		10 (erstes Jahr)
		6 (zweites Jahr)		10 (nächste Vorrückung in einem Jahr)
		und 7 und 8		10 (zweites Jahr)
		9 (erstes Jahr)		11 (erstes Jahr)
		9 (zweites Jahr)		

120

1577 der Beilagen

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
W 1	V	2 (erstes Jahr)		10 (zweites Jahr)
		2 (zweites Jahr)		11 (erstes Jahr)
		3 (erstes Jahr)		11 (zweites Jahr)
		3 (zweites Jahr)		12 (erstes Jahr)
		4 (erstes Jahr)		12 (zweites Jahr)
		4 (zweites Jahr)		13 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		und 5 und 6		13
		7		14
		8		15
		9 (erstes und zweites Jahr)		16
W 1	VI	9 (drittes und viertes Jahr)		17 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		9 (mit DAZ)		
		1		13
		2		14
		3		15
		4		16
		5		17
		6		18
		7		
		8		
W 1	VII	9		
		1		19 (erstes und zweites Jahr)
		2		19 (drittens und viertes Jahr)
		3		
		4		
		5		
		6 bis 9		
W 1	VIII	1 (erstes Halbjahr)		18 (viertes Halbjahr)
		1 (zweites Halbjahr)		19 (erstes Halbjahr)
		1 (drittens Halbjahr)		19 (zweites Halbjahr)
		1 (viertes Halbjahr)		19 (drittens Halbjahr)
		2 (erstes Halbjahr)		19 (viertes Halbjahr)
		2 (zweites Halbjahr)		19 (fünftes Halbjahr)
		2 (drittens Halbjahr)		19 (sechstes Halbjahr)
		2 (viertes Halbjahr)		19 (siebentes Halbjahr)
		3 (erstes Halbjahr)		19 (achtens Halbjahr)
		3 (zweites bis viertes Halbjahr)		19 (mit DAZ)
W 1	VIII	4 bis 8		19 (mit DAZ)

2. aus den Dienststufen 1, 2 oder 3 der Verwendungsgruppe W 2:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
W 2 — Dienst- stufe 1, 2 oder 3	III	1		1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
W 2 — Dienst- stufe 1, 2 oder 3	III		E 2 a	

1577 der Beilagen

121

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte		auf Grund der Überleitung gebührt		
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
W 2 — Dienststufe 1, 2 oder 3	IV	3 4 5 6 7 8 9 (erstes und zweites Jahr) 9 (drittes und viertes Jahr) 9 (mit DAZ)	E 2 a	13 14 15 16 17 18 19 (erstes und zweites Jahr) 19 (mit kleiner DAZ) 19 (mit großer DAZ)
		2 (erstes Jahr) 2 (zweites Jahr) 3 (erstes Jahr) 3 (zweites Jahr) 4 (erstes Jahr) 4 (zweites Jahr) 5 (erstes Jahr) 5 (zweites Jahr) 6 (erstes Jahr) 6 (zweites Jahr) und 7 bis 9		16 (zweites Jahr) 17 (erstes Jahr) 17 (zweites Jahr) 18 (erstes Jahr) 18 (zweites Jahr) 19 (erstes Jahr) 19 (zweites Jahr) 19 (erstes Jahr mit kleiner DAZ) 19 (zweites Jahr mit kleiner DAZ) 19 (mit großer DAZ)
	V	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12		1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
		3 4 5 6 7 8 9 (erstes und zweites Jahr) 9 (drittes und viertes Jahr) 9 (mit DAZ)		13 14 15 16 17 18 19 (erstes und zweites Jahr) 19 (mit kleiner DAZ) 19 (mit großer DAZ)

3. aus der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 und aus der Verwendungsgruppe W 3:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte		auf Grund der Überleitung gebührt		
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
W 2 — Grundstufe, W 3	III	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12	E 2 b, E 2 c	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
		3 4 5 6 7 8 9 (erstes und zweites Jahr) 9 (drittes und viertes Jahr) 9 (mit DAZ)		13 14 15 16 17 18 19 (erstes und zweites Jahr) 19 (mit kleiner DAZ) 19 (mit großer DAZ)
	IV	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12		1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
		3 4 5 6 7 8 9 (erstes und zweites Jahr) 9 (drittes und viertes Jahr) 9 (mit DAZ)		13 14 15 16 17 18 19 (erstes und zweites Jahr) 19 (mit kleiner DAZ) 19 (mit großer DAZ)

(2) Die Einstufung in der neuen Besoldungsgruppe hängt von der besoldungsrechtlichen Stellung ab, die der Wachebeamte am Tag der Wirksamkeit der Überleitung in der bisherigen Verwendungsgruppe gehabt hätte, wenn er in dieser Verwendungsgruppe verblieben wäre.

(3) Stehen in den Tabellen des Abs. 1 zwei Gehaltsstufen einander gegenüber und ist bei keiner der beiden eine Anmerkung wie zB „(erstes Jahr)“

enthalten, bedeutet dies, daß sich bei der Überleitung in die neue besoldungsrechtliche Stellung der nächste Vorrückungstermin nicht ändert.

(4) In den Tabellen des Abs. 1 bewirken Anmerkungen bei den Gehaltsstufen eine Änderung des Vorrückungstermins. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(erstes Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung „(zweites Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungs-

termin im neuen System ein Jahr vor dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(zweites Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung „(erstes Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System um ein Jahr nach dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt.

(5) Der Hinweis „(nächste Vorrückung in einem Jahr)“ oder „(nächste Vorrückung in zwei Jahren)“ bedeutet in den Tabellen des Abs. 1, daß der nächste Vorrückungstermin unabhängig vom bisherigen Vorrückungstermin festgelegt wird. Die Fristen beginnen mit dem Tag zu laufen, mit dem die Überleitung wirksam wird.

(6) Im Falle einer Überleitung nach den Abs. 1 bis 5 bleibt § 8 unberührt und ist § 12 b nicht anzuwenden.

Sonderfälle der Überleitung

§ 147. (1) Hat ein Wachebeamter am Tag seiner Ernennung in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe W 1 einen Arbeitsplatz dieser Verwendungsgruppe innegehabt, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse V zurückzulegende Wartezeit fünf Jahre übersteigt, so ist die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung bei der Überleitung nach § 146 um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe W 1 länger war als bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe, höchstens jedoch um eineinhalb Jahre.

(2) Hat ein Wachebeamter am Tag seiner Überleitung nach § 146 in der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe W 1 einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse VI zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe W 1 ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung sechs Jahre übersteigt, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses sechs Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um drei Jahre zu verbessern.

(3) Hat ein Wachebeamter am Tag seiner Überleitung nach § 146 in der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe W 1 einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse VII zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe W 1 ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung fünfeinhalb Jahre übersteigt, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle

ergebende Einstufung um dieses fünfeinhalb Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um drei Jahre zu verbessern.

(4) Hat ein Wachebeamter am Tag seiner Überleitung nach § 146 in der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse IV zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung sieben Jahre übersteigt, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses sieben Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um ein Jahr zu verbessern.

(5) Hat der Wachebeamte vor seiner Überleitung nach § 146 nicht bloß vertretungsweise einen Arbeitsplatz innegehabt, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Überleitung innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. Hat der Wachebeamte vor dieser Überleitung mehrere höher bewertete oder höher zu bewertende Arbeitsplätze innegehabt, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 sind Verzögerungen nicht zu berücksichtigen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder einer späten Übernahme einer höheren Funktion ergeben haben.

(7) Maßnahmen nach Abs. 1 und nach den jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 sind bei Zutreffen der entsprechenden Voraussetzungen auch nebeneinander möglich.

Anwendung der Überleitungsbestimmungen auf andere Ernennungsfälle

§ 148. (1) Wird eine Person, die nicht der Besoldungsgruppe des Exekutivdienstes angehört, zum Beamten des Exekutivdienstes ernannt und hat sie vor weniger als drei Jahren als Bundesbeamter

1. der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung oder
2. der Besoldungsgruppe der Wachebeamten oder
3. einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere angehört, so ist auf sie § 146 (allenfalls in Verbindung mit § 147) auch dann anzuwenden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Ernennung nicht mehr in einer dieser Einstufungen befindet.

(2) § 137 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

1577 der Beilagen

123

UNTERABSCHNITT F

Berufsoffiziere

Gehalt, Dienstalterszulage, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 149. (1) Für das Gehalt der Berufsoffiziere gilt Unterabschnitt D mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) § 29 Abs. 1 und 3, § 121 und § 122 sind auf die Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Verwendungsgruppen A 1 und A 2 die Verwendungsgruppen H 1 und H 2 treten.

(3) Bei der Anwendung der Überstellungsbestimmungen gilt die für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 anstelle einer Hochschulbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung als abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

Dienstzulage

§ 150. Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenüßhafte Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	857
	Leutnant	1 071
	Oberleutnant	1 285
	Hauptmann	1 496
ab der Dienstklasse V		1 671

Heeresdienstzulage

§ 151. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt

1. in den Gehaltsstufen 1 bis 4 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2 1 221 S,

2. in den Gehaltsstufen 5 bis 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2, in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 1 und in der Dienstklasse IV 919 S,
3. in der Dienstklasse V 611 S.

(2) Für die Anwendung des § 127 Abs. 3 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.

Truppendienstzulage

§ 152. (1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Truppendienstzulage von 1 014 S.

(2) Für den Berufsoffizier, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 befähigt ist und als Militärpilot verwendet wird, erhöht sich die Truppendienstzulage um das Fünffache des im Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 153. (1) Berufsoffizieren gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrttechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968 berechtigt sind und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrttechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.

(2) Diese Vergütung beträgt für Berufsoffiziere

1. der Verwendungsgruppe H 2 2 359 S,
2. der Verwendungsgruppe H 1 1 743 S.

(3) § 101 Abs. 3 bis 5 ist auf die im Abs. 1 angeführten Berufsoffiziere anzuwenden.

Überleitung in den Militärischen Dienst

§ 154. Wird ein Beamter gemäß § 269 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Militärischer Dienst übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus den nachstehenden Z 1 und 2 ergibt:

1. aus der Verwendungsgruppe H 1:

		besoldungsrechtliche Stellung, die		
		bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte		
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	auf Grund der Überleitung gebührt
H 1	III	1	M BO 1 (mit Ausnahme der Funktionsgrup- pen 7 bis 9)	3
		5		4
	IV	6		5
		7		6
	V	8 (erstes Jahr)		7 (erstes Jahr)
		8 (zweites Jahr)		7 (nächste Vorrückung in einem Jahr)
		und 9		
		3 (erstes Jahr)		7 (zweites Jahr)
		3 (zweites Jahr)		8 (erstes Jahr)
		4 (erstes Jahr)		8 (zweites Jahr)
	VI	4 (zweites Jahr)		9 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		und 5 bis 7		9
		8		10
		9		
		2		9
	VII	3		10
		4 bis 6		11 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		7		11
		8		12
		9		13
	VIII	1		11
		2		12
		3		13
		4		14
		5		15
		6		16
		7		17
		8		18
		9 (erstes bis viertes Jahr)		19 (erstes bis viertes Jahr)
		9 (mit DAZ)		19 (mit DAZ)
		1 (erstes Jahr)	M BO 1 (in den Funktionsgrup- pen 7 bis 9)	13 (zweites Jahr)
		1 (zweites Jahr)		14 (erstes Jahr)
		2 (erstes Jahr)		14 (zweites Jahr)
		2 (zweites Jahr)		15 (erstes Jahr)
		3 (erstes Jahr)		15 (zweites Jahr)
		3 (zweites Jahr)		16 (erstes Jahr)
		4 (erstes Jahr)		16 (zweites Jahr)
		4 (zweites Jahr)		17 (erstes Jahr)
		5 (erstes Jahr)		17 (zweites Jahr)
		5 (zweites Jahr)		18 (erstes Jahr)
		6 (erstes Jahr)		18 (zweites Jahr)
		6 (zweites Jahr)		19 (erstes Jahr)
		7 (erstes Jahr)		19 (zweites Jahr)
		7 (zweites Jahr)		19 (drittes Jahr)
		8 (erstes Jahr)		19 (viertes Jahr)
		8 (ab zweitem Jahr)		19 (mit DAZ)
				Fixgehalt

1577 der Beilagen

125

2. aus der Verwendungsgruppe H 2:

		besoldungsrechtliche Stellung, die		
		bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte		auf Grund der Überleitung gebührt
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
H 2	III	1		1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
	IV	4	M BO 2	8
		5		9
		6 (erstes Jahr)		10 (erstes Jahr)
		6 (zweites Jahr)		10 (nächste Vorrückung in einem Jahr)
		und 7 und 8		10 (zweites Jahr)
		9 (erstes Jahr)		11 (erstes Jahr)
		9 (zweites Jahr)		
	V	2 (erstes Jahr)		10 (zweites Jahr)
		2 (zweites Jahr)		11 (erstes Jahr)
		3 (erstes Jahr)		11 (zweites Jahr)
		3 (zweites Jahr)		12 (erstes Jahr)
		4 (erstes Jahr)		12 (zweites Jahr)
		4 (zweites Jahr)		13 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		und 5 und 6		13
		7		14
		8		15
		9 (erstes und zweites Jahr)		16
		9 (drittes und viertes Jahr)		17 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		9 (mit DAZ)		
	VI	1		13
		2		14
		3		15
		4		16
		5		17
		6		18
		7		19 (erstes und zweites Jahr)
		8		19 (drittes und viertes Jahr)
		9		19 (mit DAZ)
	VII	1		16
		2		17
		3		18
		4		19 (erstes und zweites Jahr)
		5		19 (drittes und viertes Jahr)
		6 bis 9		19 (mit DAZ)
	VIII	1 (erstes Halbjahr)		19 (zweites Halbjahr)
		1 (zweites Halbjahr)		19 (drittes Halbjahr)
		1 (drittes Halbjahr)		19 (viertes Halbjahr)
		1 (viertes Halbjahr)		19 (fünftes Halbjahr)
		2 (erstes Halbjahr)		19 (sechstes Halbjahr)
		2 (zweites Halbjahr)		19 (siebentes Halbjahr)
		2 (drittes Halbjahr)		19 (achttes Halbjahr)
		2 (viertes Halbjahr)		19 (mit DAZ)
		3 bis 8		19 (mit DAZ)

(2) Die Einstufung in der neuen Besoldungsgruppe hängt von der besoldungsrechtlichen Stellung ab, die der Beamte am Tag der Wirksamkeit der Überleitung in der bisherigen Verwendungsgruppe gehabt hätte, wenn er in dieser Verwendungsgruppe verblieben wäre.

(3) Stehen in den Tabellen des Abs. 1 zwei Gehaltsstufen einander gegenüber und ist bei keiner der beiden eine Anmerkung wie zB „(erstes Jahr)“ enthalten, bedeutet dies, daß sich bei der Überleitung in die neue besoldungsrechtliche Stellung der nächste Vorrückungstermin nicht ändert.

(4) In den Tabellen des Abs. 1 bewirken Anmerkungen bei den Gehaltsstufen eine Änderung des Vorrückungstermins. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(erstes Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung „(zweites Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System ein Jahr vor dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(zweites Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung „(erstes Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System um ein Jahr nach dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt.

(5) Der Hinweis „(nächste Vorrückung in einem Jahr)“ oder „(nächste Vorrückung in zwei Jahren)“ bedeutet in den Tabellen des Abs. 1, daß der nächste Vorrückungstermin unabhängig vom bisherigen Vorrückungstermin festgelegt wird. Die Fristen beginnen mit dem Tag zu laufen, mit dem die Überleitung wirksam wird.

(6) Im Falle einer Überstellung aus der Dienstklasse IX in die Verwendungsgruppe M BO 1 (außerhalb der Funktionsgruppen 7 bis 9) ist die Tabelle des Abs. 1 Z 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen ist, die dem Beamten zukäme, wenn er in der Dienstklasse VIII geblieben wäre.

(7) Im Falle einer Überleitung nach den Abs. 1 bis 6 bleibt § 8 unberührt und ist § 12 b nicht anzuwenden.

Sonderfälle der Überleitung

§ 155. (1) Hat ein Berufsoffizier am Tag seiner Ernennung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe H 1 einen Arbeitsplatz dieser Verwendungsgruppe innegehabt, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse VI zurückzulegende Wartezeit vier Jahre übersteigt, so ist die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung bei der Überleitung nach § 154 um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe H 1 länger war als bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe, höchstens jedoch um ein halbes Jahr.

(2) Hat ein Berufsoffizier am Tag seiner Ernennung in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe H 2 einen Arbeitsplatz dieser Verwendungsgruppe innegehabt, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse V zurückzulegende Wartezeit fünf Jahre übersteigt, so ist die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung bei der Überleitung nach § 154 um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe H 2 länger war als bei den bestbewer-

teten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe, höchstens jedoch um zwei Jahre.

(3) Hat ein Berufsoffizier am Tag seiner Überleitung nach § 154 in der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 1 einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse VII zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 1 ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung fünf Jahre übersteigt, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses fünf Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um vier Jahre zu verbessern.

(4) Hat ein Berufsoffizier am Tag seiner Überleitung nach § 154 in der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe H 2 einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse VI zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe H 2 ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung sechs Jahre übersteigt, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses sechs Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um drei Jahre zu verbessern.

(5) Hat ein Berufsoffizier am Tag seiner Überleitung nach § 154 in der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 2 einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse VII zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 2 ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung sechseinhalb Jahre übersteigt, so ist bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses sechseinhalb Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um zweieinhalb Jahre zu verbessern.

(6) Hat der Berufsoffizier vor seiner Überleitung nach § 154 nicht bloß vertretungsweise einen Arbeitsplatz innegehabt, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Überleitung innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. Hat der Berufsoffizier vor dieser Überleitung mehrere höher bewertete oder höher zu bewertende Arbeitsplätze innegehabt, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

(7) Ist eine als Facharzt verwendete Militärperson der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 vor ihrer Überleitung im Vergleich zu anderen Beamten der Verwendungsgruppe H 1 verspätet in die Dienstklasse V befördert worden, so ist bei der

Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung insoweit zu verbessern, als sich die Beförderung in die Dienstklasse V ausschließlich wegen der vorgeschriebenen Dauer der medizinischen Ausbildung (einschließlich der Facharztausbildung und der hiefür nötigen Wartezeit) verzögert hat. Dieser Zeitraum verringert sich um allfällige Zeiträume, um die die Militärperson in der Folge rascher befördert worden ist als Militärpersonen auf einem gleichwertigen Arbeitsplatz, bei denen eine solche Verzögerung nicht gegeben war.

(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 sind Verzögerungen nicht zu berücksichtigen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder einer späten Übernahme einer höheren Funktion ergeben haben.

(9) Maßnahmen nach Abs. 1, nach Abs. 2, nach den jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und nach Abs. 7 sind bei Zutreffen der entsprechenden Voraussetzungen auch nebeneinander möglich.

Anwendung der Überleitungsbestimmungen auf andere Ernennungsfälle

§ 156. (1) Wird eine Person, die nicht der Besoldungsgruppe des Militärischen Dienstes angehört, zum Beamten des Militärischen Dienstes ernannt und hat sie vor weniger als drei Jahren als Bundesbeamter

1. der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung oder
2. der Besoldungsgruppe der Wachebeamten oder
3. einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere angehört, so ist auf sie § 154 (allenfalls in Verbindung mit § 155) auch dann anzuwenden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Ernennung nicht mehr in einer dieser Einstufungen befindet.

(2) § 137 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.“

29. Vor § 157 werden folgende Überschriften eingefügt:

„ABSCHNITT XII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Teuerungszulagen“

30. Vor § 158 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten“

31. Nach § 158 werden folgende §§ 159 und 160 eingefügt:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 159. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese — sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird — in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verordnungen

§ 160. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

32. Vor § 161 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“

33. Dem § 161 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 2 Z 1, 6 und 7, § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Z 1, § 12 Abs. 2 Z 5, 6 und 8 und Abs. 8 und 10, § 12 a Abs. 2 Z 1, § 12 b Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 3 Z 1, die §§ 28 bis 40 b samt Überschriften, § 61 Abs. 4, die §§ 72 bis 160 samt Überschriften und § 162 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

34. Vor § 162 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vollziehung“

Artikel III

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

- „a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppen A 7 und A 6 für alle Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen A 5 und A 4 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen E, P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen D, P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich, der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. d und e lautet:

- „d) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2 a und E 2 b bis Gehaltsstufe 9 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- e) Militärpersonen der Verwendungsgruppe M ZCh für alle Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich.“

3. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a und b lautet:

- „a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 5 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 4 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 3 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 2 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen D, P 2 und P 3 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III.“

4. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. d und e lautet:

- „d) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2 a und E 2 b in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III,
- e) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III.“

5. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a und b lautet:

- „a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 4 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 3 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen D, P 2, P 1, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
- g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2 a und E 2 b ab der Gehaltsstufe 13, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 11 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
- h) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 9 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,

7. Im § 3 Abs. 1 Z 4 wird folgende lit. a eingefügt:
 „a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr) einschließlich, der Verwendungsgruppe A 1

1577 der Beilagen

129

der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 in den Gehaltsstufen 11 und 12.“

8. Im § 3 Abs. 1 Z 4 erhalten die bisherigen lit. a bis i die Bezeichnung „b)“ bis „j)“.

9. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. g und h lautet:

„g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr), Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 der Gehaltsstufen 16 bis 18 einschließlich sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,“

h) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr) einschließlich, der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppe 9 in den Gehaltsstufen 16 bis 18 einschließlich, der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 in den Gehaltsstufen 11 und 12, Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,“

10. Im § 3 Abs. 1 Z 5 wird folgende lit. a eingefügt:

„a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 17, der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 ab Gehaltsstufe 13 und der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 8 und 9,“

11. Im § 3 Abs. 1 Z 5 erhalten die bisherigen lit. a bis h die Bezeichnung „b)“ bis „i)“.

12. § 3 Abs. 1 Z 5 lit. g und h lautet:

„g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Gehaltsstufe 19 sowie Wachebeamte der

Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,“

h) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppe 9 in der Gehaltsstufe 19, der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 17, der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 ab Gehaltsstufe 13 und der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Funktionsgruppen 8 und 9, Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,“

13. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen sind die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe, Gehaltsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe maßgebend, denen der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.“

14. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Reisekostenvergütung für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1, für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1, für Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.“

15. § 10 Abs. 8 lautet:

„(8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Beamten des Exekutivdienstes und der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7.“

16. Dem § 22 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Falle einer Dienstzuteilung gemäß § 38 a Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, sind die aus diesem Grund anfallenden Reisegebühren vom anfordern- den Ressort zu tragen.“

17. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Erfolgt die Versetzung von Amts wegen, ist sie während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln.“

18. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Falle einer Versetzung gemäß § 38 a Abs. 2 oder 3 BGD 1979 sind die aus diesem Grund

anfallenden Reisegebühren vom anfordernden Ressort zu tragen.“

19. Die §§ 43 und 44 lauten:

„Organe der Bundespolizeibehörden

§ 43. Dienstverrichtungen im Dienstort begründen

1. bei Beamten des Exekutivdienstes,
2. bei Wachebeamten und
3. bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Beamten des Exekutivdienstes oder Wachebeamten eingesetzt werden,
keinen Anspruch auf Reisezulage.

§ 44. Die §§ 41 und 42 sind

1. auf die Beamten des Exekutivdienstes und
 2. auf die Wachebeamten
- der Bundespolizeibehörden anzuwenden.“

20. Die Überschrift vor § 69 lautet:

„Militärpersonen, Berufsoffiziere und Beamte der Heeresverwaltung“

21. Im § 69 werden ersetzt:

- a) im ersten Satz der Ausdruck „Für die Berufsoffiziere“ durch den Ausdruck „Für Militärpersonen, Berufsoffiziere“ und
- b) im letzten Satz der Ausdruck „Amt für Landesverteidigung“ durch den Ausdruck „Bundesministerium für Landesverteidigung“.

22. Im § 72 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in der Einleitung der Ausdruck „ein Berufsoffizier“ durch den Ausdruck „eine Militärperson oder ein Berufsoffizier“,
- b) in lit. a der Ausdruck „der ledige Offizier (Beamte)“ durch den Ausdruck „die ledige Militärperson oder der ledige Offizier oder Beamte“ und
- c) in lit. b der Ausdruck „der verheiratete Offizier (Beamte)“ durch den Ausdruck „die verheiratete Militärperson oder der verheiratete Offizier oder Beamte“.

23. § 74 Satz 1 lautet:

„Dieses Bundesgesetz ist — mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 — auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.“

24. Dem § 77 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 8, § 22 Abs. 6, § 27 Abs. 2 und 4, die §§ 43 und 44 samt Überschrift, § 69 samt Überschrift, § 72 Abs. 1 und § 74 Satz 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Z 4 lit. a lautet:

- „a) bei den Oberlandesgerichten für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und für die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,“

2. § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:

- „b) die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung,“

3. Im § 14 Abs. 1 wird am Ende der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

- „g) bei der Erstellung von Vorschlägen für die Zuordnung von Arbeitsplätzen zu den Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen jener Bediensteten des Ressorts, für die der Zentralausschuss errichtet ist, im Sinne des § 9 Abs. 1 mitzuwirken.“

4. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a und g ist § 10 anzuwenden.“

5. Im § 27 Abs. 2 wird der Ausdruck „zeitverpflichteter Soldat“ durch den Ausdruck „Militärperson auf Zeit“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1 000 Bedienstete wahlberechtigt sind, sind außerdem zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten ein Bediensteter und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20 000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei Bedienstete der Verwendungsgruppen A 5, A 4 oder D (oder der Entlohnungsgruppe d) oder erforderlichenfalls der Verwendungsgruppen A 3 oder C (oder der Entlohnungsgruppe c) zur Verfügung zu stellen.“

7. Dem § 45 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 11 Abs. 1 Z 4 lit. a, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 14 Abs. 1 lit. g und Abs. 2, § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Organisationseinheiten in einer Zentralstelle ist die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, auszuschreiben:

1. Sektionen,
2. Gruppen,
3. Abteilungen,
4. sonstige organisatorische Einheiten, die den in Z 1 bis 3 angeführten gleichzuhalten sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind im Bereich der Parlamentsdirektion nur folgende Funktionen auszuschreiben:

1. Leiter der Parlamentsdirektion und dessen Stellvertreter,
2. Leiter der Parlamentsdienste.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind in der Präsidenten- schaftskanzlei nur die Funktionen des Leiters der Präsidenten- schaftskanzlei und dessen Stellvertreters auszuschreiben.“

2. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 3 fällt, ist dieser auszuschreiben, wenn dieser Arbeitsplatz

1. der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1 oder M ZO 1 oder
 2. der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppen A 2, E 1, M BO 2 oder M ZO 2
- oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet ist.

(2) Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen A, H 1 oder PT 1 sind den in Abs. 1 Z 1 angeführten Arbeitsplätzen und Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen B, W 1, H 2 oder PT 2 (in dieser Verwendungsgruppe für Beamte ohne Hochschulbildung) sind den in Abs. 1 Z 2 angeführten Arbeitsplätzen gleichzuhalten, wenn:

1. ihnen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und
2. die mit ihrer Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung eines entsprechenden Arbeitsplatzes nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsstufen A 1 oder B 1 im Bereich der Österreichischen Bundesforste ist dieser auszuschreiben.“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausschreibung nach den §§ 2 und 3 hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. In den Fällen des § 4 haben die Ausschreibungen von jenen Dienststellen zu erfolgen, die

Dienstbehörden erster Instanz sind und in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll. Im Bereich der Österreichischen Bundesforste kommt diese Aufgabe der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zu.“

4. § 5 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die im § 4 genannten Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.“

5. Die Überschrift zu Abschnitt VI und die §§ 16 und 17 lauten:

„**ABSCHNITT VI**
WEITERBESTELLUNG

Anwendungsbereich

§ 16. (1) Ist eine Person nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBI. Nr. 333, oder nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut worden, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellungsduer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, ob er neuerlich mit dieser Funktion betraut (weiterbestellt) wird.

(2) Abs. 1 und die §§ 17 bis 19 sind auf Funktionen in Dienstbereichen nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Bediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

Antrag an die Weiterbestellungskommission

§ 17. (1) Wird dem Inhaber der Funktion gemäß § 16 Abs. 1 mitgeteilt, daß eine Weiterbestellung nicht erfolgt, so kann dieser binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mitteilung die Erstellung eines Gutachtens über seine Bewährung in der Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten und die Eignung zur weiteren Ausübung der Funktion, durch eine Weiterbestellungskommission beantragen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die im § 16 Abs. 1 angeführte Mitteilung nicht fristgerecht erfolgt. In diesem Fall beginnt die zweiwöchige Antragsfrist mit dem Beginn der im § 16 Abs. 1 angeführten dreimonatigen Frist zu laufen.

(3) Stellt der Bedienstete einen Antrag nach Abs. 1 oder 2, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle dafür zu sorgen, daß für den Anlaßfall innerhalb von vier Wochen bei der Zentralstelle eine Weiterbestellungskommission eingerichtet wird.“

6. Vor § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:**„Weiterbestellungskommission“.**

7. Im § 18 Abs. 1 und 4 entfällt jeweils das Wort „sinngemäß“.

8. § 19 lautet:

„Folgen der Weiterbestellung und der Nichtweiterbestellung“

§ 19. (1) Im Falle einer Weiterbestellung bedarf es keines neuerlichen Ausschreibungsverfahrens nach diesem Bundesgesetz.

(2) Macht der Inhaber der Funktion in den Fällen des § 17 Abs. 1 oder 2 von seinem Antragsrecht innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Gebrauch, lehnt er eine neuerliche Beträufung mit der Funktion schriftlich ab oder entscheidet der Leiter der zuständigen Zentralstelle nach Abgabe des Gutachtens der Weiterbestellungskommission neuerdings auf Nichtweiterbestellung, so ist ein Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt III durchzuführen.“

9. Dem § 22 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Betrifft die Ausschreibung einen Arbeitsplatz einer in Funktionsgruppen gegliederten Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes oder des Militärischen Dienstes und soll dieser Arbeitsplatz von Beginn an im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besetzt werden, so ist in der Ausschreibung auch bekanntzugeben, welcher Funktionsgruppe der Arbeitsplatz zugeordnet ist oder ob es sich um einen der Grundlaufbahn zugeordneten Arbeitsplatz handelt. Ebenso ist in der Ausschreibung auf Art und Dauer der abweichenden Einstufung des Beamten in der Ausbildungsphase hinzuweisen.“

10. § 50 Abs. 2 Z 2 lit. b lautet:

„b) des § 148 Abs. 6 und 7 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung, und der §§ 151 Abs. 7 und 8 und 186 Abs. 2 BDG 1979,“

11. § 54 Z 1 lautet:

„1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Technikerinnen, Spezialarbeiter und Spezialarbeiterinnen der Verwendungsgruppen A 3, A 4, P 1 und P 2) oder“

12. § 64 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, E, PT 9 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
2. Reinigungskräfte, ungelernte oder angelernte Arbeiter oder ungelernte oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, A 6, P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe A 4, A 5, P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),“

13. An die Stelle des § 83 Abs. 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen ist außerdem die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen von der Anwendung des Abschnittes VII ausgenommen:

1. Militärpersonen (mit Ausnahme der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1),
 - a) deren letzte Verwendung im Bundesdienst oder
 - b) deren Präsenzdienst in der Mindestdauer von 12 Monaten nicht länger als drei Jahre zurückliegt,
2. Verwendung als Zivilbediensteter in einer handwerklichen Tätigkeit oder in einer technischen Tätigkeit des mittleren Dienstes oder des Fachdienstes
 - a) in einer Anstalt oder einem Lager des Heeres-Materialamtes oder
 - b) bei einer Fliegerwerft, wenn hiefür eine Person herangezogen wird, auf die die Voraussetzungen des Abs. 5 zutreffen, und
3. Lehrlinge, wenn für sie spezifische Aufnahmetests vorgesehen sind.

(4) Streben die im Abs. 3 Z 1 angeführten Bediensteten, die ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen wurden, innerhalb ihres Ressorts eine Verwendung der Verwendungsgruppe A 1 oder eine Verwendung in einem anderen Ressort an, für die ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren vorgesehen ist und durchgeführt wird, haben sie sich diesem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen.

(5) Für die Anwendung des Abs. 3 Z 2 kommen nur Personen in Betracht, die

1. einen mindestens vierjährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben, wenn dieser Wehrdienst noch aufrecht ist oder — ausgehend vom Tag der Aufnahme — vor nicht mehr als drei Monaten geendet hat, und
2. die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche Ausbildung aufweisen.

(6) Soll eine Planstelle oder sollen Planstellen besetzt werden, die für im Abs. 3 Z 3 angeführte Lehrlinge vorgesehen sind, ist dies zuvor öffentlich bekanntzumachen. Die §§ 21 und 23 sind auf diese Bekanntmachungen anzuwenden.“

14. Nach § 83 wird folgender § 83 a eingefügt:

„Frühere Funktionsbetreuungen nach dem Bundesministeriengesetz 1986“

§ 83 a. Ist ein Beamter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung befristet mit einer Funktion betraut worden, so gilt er für die Dauer der Betreuung als gemäß § 75 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für

1577 der Beilagen

133

Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.“

15. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 10 wird angefügt:

„10. § 2, § 4, § 5 Abs. 1 und 4, die Überschrift zu Abschnitt VI, die §§ 16 und 17 samt Überschriften, die Überschrift zu § 18, § 18 Abs. 1 und 4, § 19 samt Überschrift, § 22 Abs. 6, § 50 Abs. 2 Z 2 lit. b, § 54 Z 1, § 64 Z 1 bis 3, § 83 Abs. 3 bis 6 und § 83 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1995.“

Artikel VI

Änderung des Verwaltungsakademiegesetzes

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 388/1986 und die Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe A“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe A 1“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates, die außerhalb des Sitzes der Verwaltungsakademie wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Beirates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für Bundesbeamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Gebührenstufe 5 geltenden Rechtsvorschriften.“

3. § 21 lautet:

„§ 21. Durch die Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung ist den Bediensteten der Verwendungsgruppen A 2, B, E 1, W 1, M BO 2, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 und K 2 die Möglichkeit zu geben, die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppen A 1, A, PT 1 oder — ausschließlich im Intendanzdienst — für die Verwendungsgruppen M BO 1 oder H 1 für Verwendungen zu ersetzen, denen nach der Anlage 1 zum BDG 1979 eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung entspricht.“

4. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch die Absolvierung der Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung wird ein Rechtsanspruch auf Überstellung in die Verwendungsgruppen A 1, A, PT 1, M BO 1 oder H 1 nicht begründet.“

5. § 23 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. a) die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder

b) die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,“

6. § 23 Abs. 6 Satz 1 lautet:

„Der Nachweis gemäß Abs. 5 Z 4 gilt bei Zulassungswerbern als erbracht, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung

1. eine Verwendungszulage nach den §§ 34, 75, 92 oder 121 Abs. 1 Z 1 (vormals § 30 a Abs. 1 Z 1) des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben oder
2. in der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung durchgehend auf einem Arbeitsplatz (oder mehreren Arbeitsplätzen) der Verwendungsgruppen PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulbildung) verwendet worden sind.“

7. § 23 Abs. 7 Z 1 lautet:

„1. Zulassungswerber, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung eine Verwendungszulage nach den §§ 34, 75, 92 oder 121 Abs. 1 Z 1 (vormals § 30 a Abs. 1 Z 1) des Gehaltsgesetzes 1956 wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben,“

8. An die Stelle des § 40 treten folgende Bestimmungen:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze“

§ 40. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 41. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 5 bis 7 und die §§ 40 und 42 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Vollziehung

§ 42. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler betraut.“

Artikel VII**Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBI. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Bundesbeamte im Sinn dieses Bundesgesetzes — im folgenden kurz „Beamte“ genannt — sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten.“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist sein Monatsbezug mit Ausnahme der Funktionszulage und des Fixgehaltes so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung eingetreten wäre.“

3. Im § 5 Abs. 4 werden im zweiten Halbsatz nach den Worten „bei einem Richter,“ die Worte „bei einer Militärperson,“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 2 Satz 4 lautet:

„Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit oder als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenussordienstzeit.“

5. Im § 41 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 88 des Gehaltsgesetzes 1956“ durch die Zitierung „§ 157 des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

6. Dem § 58 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 2, § 41 Abs. 4 und § 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

7. Im § 65 wird die Zitierung „§ 73 Abs. 2 a des Gehaltsgesetzes 1956“ durch die Zitierung „§ 140 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

Artikel VIII**Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes**

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBI. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 16 a lautet:

„**Gutschrift von Nebengebührenwerten für Zulagen, mit denen alle Mehrleistungen in zeit- und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten waren**

§ 16 a. (1) Dem Beamten gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für

1. eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4, § 74 Abs. 4 oder § 91 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956,

2. eine Verwendungszulage nach § 34 Abs. 4 und 5 oder § 92 Abs. 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956,

3. eine Dienstzulage nach § 44 oder § 49 a des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes,

4. eine Verwendungszulage nach § 121 Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,

sofern keine dieser Zulagen ruhegenussfähig geworden ist.

(2) Zur Ermittlung der Gutschrift ist die zuletzt bezogene Zulage nach Abs. 1 heranzuziehen, wobei

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 der Mehrleistungsanteil der zuletzt bezogenen Zulage und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 die zuletzt bezogene Zulage, jeweils zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage, in Nebengebührenwerten auszudrücken ist,

2. diese Nebengebührenwerte mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen sind, für die der Beamte eine solche Zulage bezogen hat, und

3. für die Höhe der Nebengebührenwerte die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf jene Zulagen nicht anzuwenden, die der Beamte in einer niedrigeren Verwendungsgruppe bezogen hat als jener, in der er aus dem Dienststand ausgeschieden ist.

(4) Die Abs. 1 und 2 sind ferner nicht anzuwenden, wenn der Beamte eine ruhegenussfähig gewordene Ergänzungszulage nach den §§ 36, 77 oder 94 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bezogen hat.“

2. *Im § 16 c wird die Zitierung „§ 82 c des Gehaltsgesetzes 1956“ jeweils durch die Wortfolge „§ 105 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung“ ersetzt.*

3. *Nach § 16 c wird folgender § 16 d samt Überschrift eingefügt:*

„**Gutschrift von Nebengebührenwerten für von Piloten bezogenen Wachdienstzulagen und Truppendienstzulagen**

§ 16 d. (1) Dem Beamten, der

1. eine Wachdienstzulage

a) nach den §§ 81 Abs. 3 oder 143 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 oder

b) nach § 74 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung oder

2. eine Truppendienstzulage

- a) nach den §§ 98 Abs. 3 oder 131 Abs. 2 Z 2 oder 152 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 oder
- b) nach den §§ 77 Abs. 2 oder 85 d Abs. 2 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung

bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keinen Anspruch auf eine Zulage nach den genannten Bestimmungen gehabt hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, in Abs. 1 genannte Zulage, soweit sie die für nicht als Piloten verwendete Beamte vorgesehene Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage übersteigt, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Zulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf diese Zulage maßgebend.“

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 16 a samt Überschrift, § 16 c und § 16 d samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel IX

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„Mitarbeitergespräch und Teamarbeitsbesprechung

§ 7 a. Die §§ 45 a und 45 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind anzuwenden.“

2. Im § 29 Abs. 5 wird die Zitierung „§ 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956“ durch die Zitierung „§ 120 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

3. Dem § 95 d wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Es treten in Kraft:

- 1. § 29 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1995,
- 2. § 7 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1998.“

Artikel X

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„§ 44 Abs. 3, § 45 a, § 45 b und § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind anzuwenden.“

2. § 26 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten

- a) in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
- b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2 b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;“

3. Im § 62 wird die Zitierung „§ 84 b des Gehaltsgesetzes 1956“ durch die Zitierung „§ 111 des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

4. Im § 63 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 84 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956“ durch die Zitierung „§ 112 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

5. Im § 68 werden ersetzt:

- a) die Zitierung „§ 85 d des Gehaltsgesetzes 1956“ durch die Zitierung „§ 131 des Gehaltsgesetzes 1956“ und
- b) die Zitierung „§ 85 d des Gehaltsgesetzes 1956“ durch die Zitierung „§ 131 des Gehaltsgesetzes 1956“.

6. § 68 a Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Höhe der Vergütung ist § 40 b Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle

- 1. des Ausdrucks „(Verwendungsgruppen A 2)“ der Ausdruck „(Entlohnungsgruppe b)“ und
- 2. des Ausdrucks „(Verwendungsgruppen A 1)“ der Ausdruck „(Entlohnungsgruppe a)“ treten.“

7. Dem § 76 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Es treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 2 Z 5, § 62, § 63 Abs. 1, § 68 und § 68 a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1995,
2. § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1998.“

Artikel XI

Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1 oder hinsichtlich der Ernennungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln.

(2) Ausnahmsweise kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2 oder ein hinsichtlich der Ernennungserfordernisse gleichzuwertender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut werden, wenn der Beamte dazu besonders geeignet ist.

(3) Ferner kann auch eine nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehende Person durch Dienstvertrag mit einer solchen Funktion betraut werden, wenn die im Abs. 1 genannte Leitungsfunktion durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vorübergehend eingerichtet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die einer Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis entgegenstehen.“

2. § 17 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 17 a wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XII

Änderung des Auslandseinsatzzulagengesetzes

Das Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	Zulagen- gruppe
A 6, A 7, E/e, P 4/p 4, P 5/p 5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, P 2/p 2, P 3/p 3, W 3, M BUO 2 und M ZUO 2	2
A 3, C/c, P 1/p 1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1 und M ZUO 1	3
A 1, A 2, A/a, B/b, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1 und H 2	4“

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XIII

Änderung des Einsatzzulagengesetzes

Das Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Einsatzzulage gebührt folgenden Personen, sofern sie einer Organisationseinheit des Bundesheeres zugeordnet und nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, eingesetzt sind, für die Dauer ihres Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes:

1. Beamten des Militärischen Dienstes (Berufsmilitärpersonen und Militärpersonen auf Zeit),
2. Berufsoffizieren,
3. Beamten und Vertragsbediensteten, die nach § 11 WG zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden,
4. Militärpiloten auf Zeit.“

2. § 1 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. des Freizeitausgleiches gemäß § 49 Abs. 2 bis 8 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86).“

3. § 8 samt Überschrift entfällt.

4. § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 9 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 und 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 und die Aufhebung des § 8 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XIV**Änderung des Wehrgesetzes 1990**

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 690/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 werden die Z 1 bis 4 durch folgende Z 1 und 2 ersetzt:

- „1. Personen, die zum Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
- 2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
 - a) Militärpersonen des Dienststandes,
 - b) Berufsoffiziere des Dienststandes,
 - c) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
 - d) Militärpiloten auf Zeit.“

2. § 7 lautet:

„Ernennung der Offiziere

§ 7. Dem Bundespräsidenten steht das Recht zu, Wehrpflichtige zu Offizieren des Miliz- oder des Reservestandes zu ernennen. Er kann dieses Recht für bestimmte Kategorien von Offizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen. Eine Ernennung von Wehrpflichtigen im Präsenz-, Miliz- oder Reservestand gilt für jeden dieser Stände.“

3. § 10 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Für Wehrpflichtige, die einen Präsenzdienst leisten oder geleistet haben, sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

Dienstgradgruppe	Dienstgradbezeichnung
1. Wehrpflichtige ohne Chargengrad	Wehrmann
2. Chargen	Gefreiter Korporal Zugsführer
3. Unteroffiziere	Wachtmeister Oberwachtmeister Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
4. Offiziere	Fähnrich Leutnant Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst

Brigadier
sowie je nach
Verwendung bei den
Dienstgraden
Oberleutnant bis Oberst
die Zusätze
„... arzt“,
„... apotheker“,
„... veterinär“,
„des
Generalstabsdienstes“,
„des Intendanzdienstes“,
„des höheren
militärfachlichen
Dienstes“,
„des höheren
militärtechnischen
Dienstes“,
bzw. für Militärseelsorger
die dienstrechtlich für
Militärpersonen und
Berufsoffiziere dieser
Verwendung
vorgesehenen Amtstitel
oder
Verwendungsbezeich-
nungen.

Wehrpflichtige, die zu Offizieren ernannt oder zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung oder Beförderung entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die übrigen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung „Wehrmann“.

(2) Militärpersonen und Berufsoffiziere führen als Dienstgradbezeichnung ihre dienstrechtlich vorgesehenen Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen. Ehemalige Militärpersonen oder Berufsoffiziere führen als Dienstgradbezeichnung die zuletzt geführten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen.“

4. § 10 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Für Militärpersonen und Berufsoffiziere des Ruhestandes bleibt § 63 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 — BDG 1979, BGBl. Nr. 333, unberührt, nach dem der Beamte des Ruhestandes berechtigt ist, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen.“

5. Im § 12 Abs. 5 werden die Worte „Berufsoffiziere bzw. Beamten, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind,“ durch das Wort „Militärpersonen“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 9 Z 2 lautet:

„2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die

- a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
- b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben,“

7. Im § 34 Abs. 1 entfallen die Zitierungen „(§ 1 Abs. 3)“ und „(§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1)“.

8. § 41 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 2 a und 3 ersetzt:

„(2 a) Militärpersonen und Berufsoffiziere werden unmittelbar zu Wehrpflichtigen des Milizstandes mit

1. einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder
2. einer Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor Beendigung ihrer Wehrpflicht treten unmittelbar in den Reservestand über

1. Militärpersonen und Berufsoffiziere,
2. Beamte, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind.“

9. § 45 Abs. 3 entfällt.

10. § 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.“

11. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ansprüche der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.“

12. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Beamten der Heeresverwaltung gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 im vollen Umfang. Für die Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme des 9. Abschnittes des Allgemeinen Teiles betreffend das Disziplinarrecht.“

13. § 68 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 3 b, 4 und 4 a ersetzt:

„(3 b) § 1 Abs. 3, § 7 samt Überschrift, § 10 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 5, § 29 Abs. 9 Z 2, § 34 Abs. 1, § 41 Abs. 2 a und 3, § 52 Abs. 1, § 54 Abs. 2, § 56 Abs. 1 und § 69 Abs. 11 und 16 bis 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten in der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990 die Art. 2 bis 5, die Art. 7 bis 10 und Art. 11 Abs. 2 außer Kraft.

(4 a) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 treten außer Kraft:

1. § 45 Abs. 3 und § 70 Z 18 und 19 und
2. in der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990 die Art. 1 und 6 sowie Art. 11 Abs. 1.“

14. Im § 69 Abs. 11 letzter Satz wird die Zitierung „gemäß Abs. 9“ durch die Zitierung „gemäß Abs. 10“ ersetzt.

15. Dem § 69 werden folgende Abs. 16 bis 20 angefügt:

„(16) Eine Ernennung von Wehrpflichtigen nach § 7 zum Fähnrich mit Wirkung von einem nach dem 31. Dezember 1995 liegenden Tag ist nicht zulässig.

(17) Ehemalige Militärpersonen, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Dienstverhältnisses die Verwendungsbezeichnung „Fähnrich“ geführt haben, führen abweichend vom § 10 Abs. 2 letzter Satz jene Dienstgradbezeichnung, die sie unmittelbar vor dieser Verwendungsbezeichnung geführt haben.

(18) Endet der Wehrdienst eines Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr auf Grund eines unmittelbar an diesen Wehrdienst anschließenden Dienstverhältnisses als Militärperson, so entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 6 des Heeresgebührengesetzes 1992.

(19) Nach Ablauf des 31. Dezember 1994 ist eine Verpflichtung zum Wehrdienst als Zeitsoldat für einen längeren als sechsmonatigen Verpflichtungszeitraum nicht zulässig. Eine Weiterverpflichtung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist jedoch auch für einen längeren Verpflichtungszeitraum zulässig bei Wehrpflichtigen, die

1. am 31. Dezember 1994 einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten oder
2. einen solchen Wehrdienst zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund einer vor dem 1. Jänner 1995 angenommenen freiwilligen Meldung anzutreten haben.

(20) Auf Offiziere, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, ist Abs. 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 31. Dezember 1994 der 31. Dezember 1995 und an die Stelle des 1. Jänner 1995 der 1. Jänner 1996 tritt.“

16. § 70 Z 18 und 19 entfällt.

Artikel XV

Änderung des Bundesgesetzes über militärische Auszeichnungen

Das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1990, wird wie folgt geändert:

1577 der Beilagen

139

1. Der Gesetzesstitel lautet:

„**Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen**
(Militär-Auszeichnungsgesetz — MAG)“

2. § 11 Abs. 1 Z 1 bis 11 lautet:

- „1. als Berufsoffizier oder
- 2. als zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder
- 2 a. als Militärperson oder
- 3. als Militärpilot auf Zeit oder
- 4. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder
- 5. im Auslandseinsatzpräsenzdienst oder
- 6. im Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat (§ 10 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978) oder
- 7. in einer Verwendung in Offiziersfunktion (§ 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978) oder
- 8. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978) oder
- 9. in freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten oder
- 10. in Truppenübungen oder
- 11. in Kaderübungen“

3. Nach § 17 Abs. 1 b wird folgender Abs. 1 c eingefügt:

„(1 c) Die Änderung des Gesetzesstitels und § 11 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XVI

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 512/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Militärpersonen, für Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion sowie für Wehrpflichtige, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, kann an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.“

2. Dem § 131 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 37 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XVII

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 treten außer Kraft:

1. Art. III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 281/1980, mit dem das BDG 1979 geändert wird,
2. Art. IV der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 306/1981,
3. Art. X und Art. XI Abs. 1 und 2 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 548/1984,
4. § 10 samt Überschrift der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion, BGBI. Nr. 512/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. Nr. 670/1990,
5. § 12 samt Überschrift der Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung in der Verwendungsgruppe C, BGBI. Nr. 518/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. Nr. 629/1989,
6. § 8 samt Überschrift der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion, BGBI. Nr. 342/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. Nr. 435/1989.

VORBLATT**Probleme:**

1. Die Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, der Wachebeamten und der Berufsoffiziere sind derzeit dienst- und besoldungsrechtlich an das Dienstklassensystem gebunden. Dieses System steht der auch für den öffentlichen Dienst notwendigen Ausrichtung nach Leistung und Effizienz sowie nach höherer Mobilität entgegen, weil es die mit hervorgehobenen und verantwortungsvollen Aufgaben verbundenen Leistungen nicht unmittelbar, sondern — dem Dienstaltersprinzip verhaftet — mit großer Verzögerung erst im letzten Laufbahndrittel abgilt. Es bietet jüngeren Beamten wenig Leistungsanreiz und schränkt die Möglichkeiten des Bundes ein, entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen.
2. Dazu kommt, daß das Dienstklassensystem keine klar erkennbaren Laufbahnen vorzeichnet und die internen, keinen Rechtsanspruch begründenden Beförderungsrichtlinien überdies eine nivellierende Tendenz aufweisen.
3. Der Monatsbezug in den einzelnen Besoldungsgruppen und innerhalb dieser in den Verwendungsgruppen setzt sich aus Gehalt und einer Reihe von Zulagen zusammen und bietet somit wenig Transparenz.
4. Die Tätigkeiten der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung sind voneinander nicht immer klar abgegrenzt.
5. Der Anspruch auf Abgeltung einer Vertretungstätigkeit mit erhöhter Verantwortung hängt von der Zufälligkeit ab, ob diese Tätigkeit während eines vollen Kalendermonates ausgeübt wird.
6. Eine Reihe von Vorschriften behindern organisations- und verwaltungsreformatorische Maßnahmen. Aber auch Beamte selbst sind von der Starrheit des Systems bei einer von ihnen gewünschten Veränderung innerhalb des Bundesdienstes betroffen. Hemmend wirken derzeit:
 - die Bindung des Beamten an das Ressort,
 - langwierige, komplizierte und oft auch noch mehrgleisige Verfahren bei der Versetzung und Verwendungsänderung,
 - der angesichts des für alle Berufe geltenden Grundsatzes des lebenslangen Lernens nicht mehr zeitgemäße Tatbestand der „lang dauernden und umfangreichen Einarbeitung“ als „Schutz“ des Beamten vor notwendigen Veränderungen,
 - geringe Möglichkeit, Spitzenfunktionen nach Art der Privatwirtschaft für einen begrenzten Zeitraum zu vergeben,
 - zu kurze Erprobungszeit im provisorischen Dienstverhältnis, die dazu führt, daß auch weniger geeignete Beamte in ein unkündbares öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gelangen,
 - der für Beamte sinnvolle Berufsschutz wird derzeit durch so lange und komplizierte Verfahren bewirkt, daß auch bei fortgesetzter gravierend mangelhafter Leistung die Entlassung eines Beamten praktisch nicht durchsetzbar ist und andere Beamte zusätzliche Belastungen tragen müssen,
 - das Leistungsfeststellungsverfahren ist insgesamt derzeit zu langwierig.
7. Instrumentarien, die eine zeitgemäße Personalplanung und Personalentwicklung ermöglichen, fehlen.

Ziele:

1. Schaffung eines dienst- und besoldungsrechtlichen Systems, das
 - transparent ist,
 - hervorgehobene und verantwortungsvolle Tätigkeiten unmittelbarer und leistungsgerechter als bisher abgilt,
 - gesetzlich verankerte Grundlaufbahnen vorsieht, zu denen nach Maßgabe der Bewertung der Stelle (des Arbeitsplatzes) eine leistungsorientierte Funktionskomponente tritt,
 - Vertretungstätigkeit mit erhöhter Verantwortung ab einer bestimmten Mindestdauer entsprechend abgilt,
 - die freiwillige Mobilität durch Leistungsanreize und Abbau von Mobilitätshindernissen fördert und

- die Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung zusammenführt.
- 2. Die Mobilität soll nicht zuletzt sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch der Dienstnehmer gefördert werden durch
 - Lockerung der Bindung eines Beamten an sein Ressort,
 - Beschleunigung des Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahrens unter Wahrung des Rechtsschutzes,
 - rasche Reaktionsmöglichkeit auf geänderte Arbeitsbedingungen,
 - Vergabe von Leitungsfunktionen auf Zeit, um an den Schaltstellen der Verwaltung zu höherer Effizienz und Bereitschaft zur Innovation zu motivieren,
 - Ermöglichung der Betrauung von nicht dem Bundesdienst angehörenden Personen mit Leitungsfunktionen in Ausnahmefällen, falls geeignete Bundesbedienstete für bestimmte Leitungsaufgaben nicht zur Verfügung stehen,
 - Schaffung einer beschleunigenden Verfahrensregelung, wenn ein Beamter wegen fortgesetzter und gravierend mangelhafter Leistung entlassen werden muß,
 - Beschleunigung des Leistungsfeststellungsverfahrens.

Inhalte:

Für jene Beamten, die aus dem Dienstklassensystem in das neue Besoldungssystem optieren:

1. Schaffung einheitlich langer und durchgängiger Vorrückungslaufbahnen (Grundlaufbahnen mit 19 Gehaltsstufen).
2. Schaffung einer Funktionszulage zur Abgeltung hervorgehobener Verantwortung. Die Funktionszulage tritt zum Gehalt der Grundlaufbahn hinzu und nimmt in ihrer Höhe auf die Funktionsgruppe (Bedeutung der Funktion) und die Funktionsstufe (Erfahrungs- und Dienstalterskomponente) Bedacht. Für Träger von Spitzensfunktionen sind Fixgehälter vorgesehen.
3. Eine Reihe der bisherigen Zulagen (zB die Verwaltungsdienstzulage) sind in das Gehalt der Grundlaufbahn oder in die Funktionszulage integriert.
4. Die bisherigen zehn Verwendungsgruppen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung (A bis E, P 1 bis P 5) werden zu insgesamt sieben Verwendungsgruppen (A 1 bis A 7) der neuen Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ zusammengeführt.
5. Den Besonderheiten des Exekutivdienstes entsprechend werden die dargestellten Grundsätze auf die Wachebeamten übertragen, deren neue Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ vier Verwendungsgruppen umfaßt (E 1, E 2 a, E 2 b, E 2 c).
6. Desgleichen wird für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 sowie für die Beamten in Unteroffiziersfunktion die neue Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ mit den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2 für unbefristete sowie mit den Verwendungsgruppen M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh für befristete Dienstverhältnisse geschaffen.

Für alle Arbeitsplätze der neuen Besoldungsgruppen und jener Besoldungsgruppen, aus denen Beamte in die neuen Besoldungsgruppen optieren können, wird die Bewertung der einzelnen Stelle (des Arbeitsplatzes) nach einer international und auch von öffentlichen Verwaltungen anderer Staaten anerkannten und nachvollziehbaren Methode vorgesehen. Darauf bauen die im Gesetz verankerten Richtverwendungen auf. § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

Für alle Beamten, für deren Vertretungstätigkeiten eine Verwendungsabgeltung oder gleichartige Abgeltungen vorgesehen sind, entsteht der Anspruch auf eine solche Abgeltung bereits ab einer Vertretungstätigkeit in der Dauer von 29 Kalendertagen. Die Bindung des Anspruches an eine Vertretungstätigkeit während eines gesamten Kalendermonates entfällt.

Für alle Beamten, soweit dies sachlich in Betracht kommt, sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Freigabepflicht der Ressorts nach sechs Monaten bei einem vom Beamten angestrebten und vom aufnehmenden Ressort erwünschten Ressortwechsel,
- anstelle der Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes tritt bei Versetzungen und qualifizierten Verwendungsänderungen die Berufung an die Berufungskommission, eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag,
- Entfall des eine qualifizierte Verwendungsänderung begründenden Tatbestandes der „lang dauernden und umfangreichen Einarbeitung“,

- Bestellung von Spitzenfunktionären (zB Sektionsleiter, Leiter besonders bedeutender Gruppen in Zentralstellen und Leiter besonders bedeutender nachgeordneter Dienststellen) für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Weiterbestellung,
- Möglichkeit, nicht dem Bundesdienst angehörende Personen ausnahmsweise aus wichtigen Gründen als vertraglich Bedienstete mit Leitungsfunktionen in Zentralstellen zu betrauen,
- Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses auf sechs Jahre unter Beschränkung der Einrechnungsmöglichkeit der Zeiten früherer Berufsausübungen,
- Setzung des Entlassungstatbestandes bei zweimaliger negativer Leistungsfeststellung. Verkürzung der hiefür erforderlichen Beobachtungszeit von drei Jahren auf zwölf Monate,
- Straffung des Leistungsfeststellungsverfahrens durch Verkürzung von Fristen.

Einführung des Mitarbeitergespräches, verpflichtend für Beamte und Vertragsbedienstete, als Instrument einer aufgabenbezogenen Leistungsüberprüfung, der Motivation und der Personalentwicklung.

Alternativen:

Kostenintensive Korrekturen am derzeitigen Besoldungssystem, die keine Änderungen überholter dienst- und besoldungsrechtlicher Strukturen bewirken.

Kosten:

1. Unter der Voraussetzung, daß alle der rund 80 000 Beamten, die mit der Besoldungsreform die Möglichkeit zur Option aus dem Dienstklassensystem in das neue System erhalten, auch tatsächlich optieren, werden — bezogen auf die gesamte Dauer eines Kalenderjahres — Mehraufwendungen von 1 304 Milliarden Schilling entstehen.

Der ursprünglich vorgesehene Kostenrahmen von etwa 1,2 Milliarden Schilling bezog sich auf die Bezugsansätze des Jahres 1992. Seither wurden die Bezüge im öffentlichen Dienst zweimal erhöht. Unter Berücksichtigung der damit verbundenen Valorisierung ist der ursprüngliche Kostenrahmen eingehalten worden.

Die Mehrkosten teilen sich auf die beiden Reformetappen wie folgt auf:

1. Etappe ab 1. Jänner 1995: 787 Millionen Schilling,
2. Etappe ab 1. Jänner 1996: 517 Millionen Schilling.

Hievon entfallen an Mehrkosten auf

die Verwendungsgruppen	Millionen Schilling
A 1	148
A 2	276
A 3	185
A 4 bis A 7	33
E 1	28
E 2 a	219
E 2 b und E 2 c	234
M BO 1	8
M BO 2	57
M BUO 1	87
M BUO 2	29.

2. Die Ablösung der Zeitsoldaten durch Militärpersonen auf Zeit wird zu keinen Mehrkosten führen, da dem bisherigen Gesamtaufwand (einschließlich Dienstgeberbeiträgen) von 1 086 Millionen Schilling ein Aufwand für das neue MZ-Schema (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, des Wohnbauförderungsbeitrages sowie der Zuschläge und nach Abzug der Lohnsteuer und somit dem bisherigen Gesamtaufwand inhaltlich vergleichbar) von 992 Millionen Schilling gegenübersteht.

3. Zusätzliche Mehrkosten ergeben sich aus der Einrichtung und der Geschäftsführung der Berufungskommission beim BKA in Höhe von insgesamt 1,4 Millionen Schilling jährlich. Der damit verbundene Personalaufwand (er beläuft sich auf 1,1 Millionen Schilling) ergibt sich auf Grund des für die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte benötigten Personals (1 Beamter der Verwendungsgruppe A als Schriftführer, je 1 VB I/c und 1 VB I/d für die Geschäftsführung der Kommission) und dem für die

1577 der Beilagen

143

Vergütung für die Mitglieder der Berufungskommission erforderlichen Aufwand (zirka 300 000 S unter der Annahme von zirka 100 Beschwerdefällen).

4. Die Bedeckung der in Z 1 und 3 angeführten Mehrkosten muß im Rahmen der Budgeterstellung für die Jahre 1995 und 1996 und für die folgenden Jahre gefunden werden.

5. Die Bundesregierung hat der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst mitgeteilt, daß die Kosten der Besoldungsreform in die folgenden Gehaltsrunden einzurechnen sind.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Grundzüge der Besoldungsreform

Die Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes ist eine zentrale Aufgabe im öffentlichen Personalwesen. Sie ist ein wesentliches Ziel der Bundesregierung, um die Grundlage für eine sinnvolle Verwaltungsreform zu bieten.

Ein Hauptpunkt der Kritik am geltenden Besoldungs- und Dienstrecht ist das Dienstklassensystem, das derzeit noch für die Allgemeine Verwaltung, für Handwerker, Wachebeamte und Berufsoffiziere vorgesehen ist. Die starre Bindung der Beförderung an Wartezeiten bewirkt, daß zB bei Übernahme hervorgehobener und verantwortungsvoller Funktionen in jungen Jahren die entsprechende Bezahlung erst mit großer Verzögerung anfällt. Zudem ist die jeweilige Laufbahn für den einzelnen nicht aus dem Gesetz ersichtlich, sondern kann nur unter Zuhilfenahme der behördinternen Beförderungsrichtlinien, der Arbeitsplatzbewertung und der Leistungsfeststellung ermittelt werden. All dies bewirkt, daß vorwiegend das Alter und nicht die Leistung begünstigt und damit gerade jüngere Mitarbeiter zuwenig motiviert werden.

Die angestrebte Reform soll nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten die erbrachte Leistung unmittelbarer als bisher honorieren und es dem einzelnen gestatten, seine Laufbahnchancen zu kennen und sie durch seine Leistung aktiv mitzugestalten.

Die hiefür notwendige dienst- und besoldungsrechtliche Klarheit soll durch einen Wegfall der Dienstklassen und die Zusammenführung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung in das gemeinsame System des „A-Schemas“ (Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“) erreicht werden. Für Wachebeamte wird auf vergleichbarer Grundlage das „E-Schema“ (Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“) geschaffen. Desgleichen wird für Berufsoffiziere sowie für die Beamten in Unteroffiziersfunktion das „M-Schema“ (Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“) geschaffen.

Als Leistungsmotivation tritt zum Gehalt der Grundlaufbahn sofort mit der Übernahme hervorgehobener Verantwortung eine angemessene Funktionsabgeltung durch eine Funktionszulage hinzu — dies nicht nur für Managementfunktionen, sondern auch für andere Arbeitsplätze, die Spezialistenwissen oder besondere Fähigkeiten erfordern. Für Träger befristeter Spitzens Funktionen sind Fixgehälter vorgesehen.

Mobilität

Die Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes kann nur dann greifen, wenn die Mobilität im öffentlichen Dienst gestärkt wird. Daher sind für alle Beamten, ob sie nun in das neue Besoldungssystem optieren oder nicht, Maßnahmen zur Stärkung der Mobilität vorgesehen.

Mit diesen Änderungen soll eine erhöhte Mobilität der Bundesbediensteten mit dem Ziel erreicht werden, daß sowohl den Anforderungen des Arbeitsplatzes im Funktionensystem des neuen Besoldungsrechtes bestmöglich entsprochen wird als auch die Organisation der Bundesverwaltung in Hinkunft flexibler gestaltet werden kann.

Als Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind die verfahrensrechtliche Beschleunigung des Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahrens, die Freigabepflicht der Ressorts bei einer vom Beamten angestrebten Versetzung in ein anderes Ressort und die befristete Vergabe von Leitungsfunktionen vorgesehen.

Mitarbeitergespräch

Die Personalplanung und Personalentwicklung sollen durch das Instrument des Mitarbeitergesprächs gestützt werden. Jedem Bediensteten sollen die wesentlichen Aufgaben seines Arbeitsplatzes bekannt sein, und seine Arbeitsleistung soll an diesen Aufgaben gemessen werden. Es soll ihm aber auch ermöglicht werden, durch gezielte Ausbildungen seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und zu verbessern oder auf einem seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz tätig zu sein. Mit dem Mitarbeitergespräch soll die

1577 der Beilagen

145

Leistung des einzelnen im Rahmen der Gesamtleistung herausgearbeitet werden; er soll damit auch die Möglichkeit erhalten, seine Berufslaufbahn aktiv zu beeinflussen.

Das Mitarbeitergespräch trägt modernen Verwaltungsvorstellungen Rechnung und leistet Hilfestellung zur effizienten, aber auch humanen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen. Ein Arbeitsplatz im Bundesdienst soll künftig folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Arbeit unter der Führung kompetenter Vorgesetzter mit Managerqualitäten,
2. Erhalt von Anerkennung für gute Arbeit,
3. Chancen zum verantwortlichen Tätigwerden,
4. Möglichkeit, die Ergebnisse der eigenen Arbeit auch zu sehen,
5. Informiertheit über alle wesentlichen Arbeitsbedingungen und Abläufe,
6. Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Die flächendeckende Einführung des Mitarbeitergespräches für Beamte und Vertragsbedienstete erfordert eine entsprechende Vorbereitungszeit und eine eingehende Vorbereitung für die Vorgesetzten und für die Mitarbeiter. Zug um Zug soll die Einführung des neuen Leistungsbewertungssystems zunächst als Motivationsinstrument erreicht werden und damit ein Hebel zur Strukturänderung im öffentlichen Dienst sein. Die herkömmliche Leistungsfeststellung (§§ 81 bis 90 BDG 1979) bleibt, wenn auch abgeändert, bis auf weiteres im Rechtsbestand.

Im Einvernehmen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wird zum Mitarbeitergespräch festgestellt: Die im Besoldungsreformentwurf vorgesehene arbeitsplatzorientierte Entlohnung trägt dem Gedanken einer leistungsorientierten Entlohnung ausreichend Rechnung. Aus dem Titel „neue Mitarbeitergespräche“ dürfen daher keine finanziellen Ableitungen erfolgen.

Bewertung und Zuordnung der Arbeitsplätze

Ein wesentlicher und für die Besoldungsreform notwendiger Schritt ist die Zuordnung aller Arbeitsplätze zu den einzelnen Funktionsgruppen sowie die Schaffung von gesetzlichen Richtverwendungen. Dieser Zuordnung ging eine Bewertung der einzelnen Arbeitsplätze voran.

Die Bewertungskriterien leiten sich ausschließlich aus der Art und der Qualität der Aufgaben ab. Insbesondere sind daher das für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Wissen und dessen Umsetzung sowie die eingeräumte Selbständigkeit und die damit verbundene Verantwortung zu berücksichtigen.

Gliederung der Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ („A-Schema“)

An die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe „Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung“, die für Nichtoptanten auslaufend weiterhin gelten wird, tritt die neue Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“.

In dieser neuen Besoldungsgruppe werden die bisherigen zehn Verwendungsgruppen (A bis E und P 1 bis P 5) zu einem übergreifenden System von insgesamt sieben Verwendungsgruppen zusammengefaßt (A 1 bis A 7).

Die bisherigen Verwendungsgruppen werden dabei mit Rücksicht auf die erforderliche Ausbildung und die maßgebende Verwendung wie folgt auf die neuen Verwendungsgruppen aufgeteilt:

neu	bisher
A 1	A
A 2	B
A 3	C, P 1
A 4	P 2; von P 3 zB Facharbeiter mit Gesellenprüfung; von D bestimmte hervorgehobene Verwendungen;
A 5	übrige P 3 (zB Facharbeiter-Aufstiegsprüfung) und übrige D
A 6	P 4
A 7	E, P 5

Innerhalb jeder Verwendungsgruppe wird das Dienstklassensystem durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn abgelöst (Grundlaufbahn). Die Vorrückungslaufbahn mit einheitlich 19 Gehaltsstufen tritt an die Stelle der bisherigen „Laufbahn-Dienstklassen“.

Für hervorgehobene Funktionen sind in der Verwendungsgruppe

A 1	9 Funktionsgruppen,
A 2	8 Funktionsgruppen,
A 3	8 Funktionsgruppen,
A 4	2 Funktionsgruppen und
A 5	2 Funktionsgruppen

vorgesehen.

Für Inhaber hervorgehobener Funktionen tritt zur Vorrückungslaufbahn eine Funktionsabgeltung in Form einer Funktionszulage hinzu.

Wie bereits in der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 festgehalten, sollen höhere Leitungsfunktionen (zB die Funktion als Sektionsleiter, als Leiter einer besonders bedeutenden Gruppe in einer Zentralstelle oder als Leiter einer besonders bedeutenden nachgeordneten Dienststelle) **auf fünf Jahre befristet** vergeben werden. Dies betrifft die Funktionen der Funktionsgruppen A 1/7 bis A 1/9. Weiterbestellungen in befristeten Funktionen erfolgen wiederum befristet und bedürfen keiner neuerlichen Ausschreibung.

In den Funktionsgruppen A 1/7, A 1/8 und A 1/9 gebührt anstelle des Gehaltes nach dem Laufbahnschema und anstelle der Funktionszulage und einer allfälligen Dienstalterszulage ein Fixgehalt. Das Fixgehalt wird sich nicht sofort voll auf die Pension auswirken.

Die Höhe der Funktionszulage für unbefristet vergebene Funktionen richtet sich innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der Funktionsgruppe (Funktionshöhe) und der Funktionsstufe (Dienstalter). Jede Funktionsgruppe umfaßt vier Funktionsstufen. Grundsätzlich sind alle vier Funktionsstufen an bestimmte Gehaltsstufen gebunden.

Die bisherigen Zulagen nach § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 (Verwaltungsdienstzulage) und § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956 (zB Verwendungszulagen für Leistungstätigkeit) werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher im A-Schema als eigenständige Zulagen weg. Allfällige andere Zulagen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Gliederung der Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ („E-Schema“)

Die bisherigen Verwendungsgruppen W 1 bis W 3 werden mit Rücksicht auf die erforderliche Ausbildung und die maßgebende Verwendung wie folgt auf die neuen Verwendungsgruppen E 1, E 2 a, E 2 b und E 2 c aufgeteilt:

neu	bisher
E 1	W 1
E 2 a	W 2 — dienstführende Wachebeamte
E 2 b	W 2 — eingeteilte Wachebeamte und W 3 (mit abgeschlossener Grundausbildung)
E 2 c	W 3 in Grundausbildung

Innerhalb jeder Verwendungsgruppe wird das Dienstklassensystem durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn abgelöst (Grundlaufbahn). Diese Grundlaufbahnen werden in ihrer Höhe unabhängig von den Grundlaufbahnen der Allgemeinen Verwaltung festgesetzt. Die bisherige Anknüpfung an die Verwendungsgruppen B und C entfällt. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in jeder Verwendungsgruppe 19 Gehaltsstufen.

Für hervorgehobene Funktionen und Verwendungen sind in der Verwendungsgruppe E 1 (bisher W 1) 11 Funktionsgruppen und in der Verwendungsgruppe E 2 a (bisher W 2-Dienstführende) 7 Funktionsgruppen vorgesehen.

Für Inhaber hervorgehobener Funktionen tritt zur Vorrückungslaufbahn wie im „A-Schema“ eine Funktionsabgeltung in Form einer Funktionszulage hinzu.

Die meisten der bisherigen Zulagen werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher als eigens ausgewiesene Zulagen weg. Die Wachdienstzulage (§ 74 des Gehaltsgesetzes 1956) bleibt jedoch von der Neuregelung unberührt, ebenso die Vergütung für besondere Gefährdung (§ 74 a des Gehaltsgesetzes 1956) und die Vergütung für Wachebeamte (§ 74 b des Gehaltsgesetzes 1956).

Gliederung der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ („M-Schema“)

Vorauszuschicken ist, daß ein Dienstverhältnis des Militärischen Dienstes — als Nachfolgeregelung zum Institut des Zeitsoldaten — vorerst mit drei, höchstens jedoch neun Jahren befristet ist („Militärperson auf Zeit“, Zeitoffizier, Zeitunteroffizier bzw. Zeitcharge). Ein solches Dienstverhältnis endet jedenfalls mit Erreichen des 40. Lebensjahres. Nach Maßgabe freier Planstellen kann der Zeitoffizier oder Zeitunteroffizier in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ernannt werden („Berufsmilitärperson“). Für Militärpersonen auf Zeit werden die Verwendungsgruppenbezeichnungen M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh vorgesehen. Die Verwendungsgruppen der Berufsmilitärpersonen erhalten die Bezeichnungen M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2.

Die bisherigen Verwendungsgruppen H 1, H 2, C — Dienst in Unteroffiziersfunktion, D — Dienst in Unteroffiziersfunktion sowie P 1 bis P 3 — Dienst in Unteroffiziersfunktion werden mit Rücksicht auf die erforderliche Ausbildung und die maßgebende Verwendung folgendermaßen auf die neuen Verwendungsgruppen M BO 1 und M BO 2 (Berufsoffiziere) sowie M BUO 1 und M BUO 2 (Berufsuntenoffiziere) aufgeteilt:

neu	bisher
M BO 1	H 1
M BO 2	H 2
M BUO 1	C — Dienst in Unteroffiziersfunktion
	P 1 — Dienst in Unteroffiziersfunktion
M BUO 2	D — Dienst in Unteroffiziersfunktion
	P 2 und P 3 — Dienst in Unteroffiziersfunktion

Das „M-Schema“ steht nicht nur Berufsoffizieren der Verwendungsgruppen H 1 und H 2, sondern auch den Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder in handwerklicher Verwendung in Unteroffiziersfunktion offen. Nachdem aber „militärischer Dienst“ naturgemäß nur beim Heer zu leisten ist, ist für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder in handwerklicher Verwendung in Unteroffiziersfunktion die Möglichkeit zur Option nur dann

1577 der Beilagen

147

vorgesehen, wenn ihr Arbeitsplatz eben diesem „militärischen Dienst“ zuzuordnen ist. Den im Gegensatz dazu in der Heeresverwaltung verwendeten Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung ist die Option in das A-Schema möglich.

Wie bereits festgehalten, ist das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis für alle neu aufgenommenen Bediensteten vorerst befristet („Militärpersonen auf Zeit“). Nachdem nach Maßgabe freier Planstellen die Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis möglich ist, entsprechen die Verwendungsgruppen der Zeitoffiziere und Zeitunteroffiziere jenen der Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere. Zusätzlich wird bei den befristeten Dienstverhältnissen die Verwendungsgruppe M ZCh für Bedienstete ohne Unteroffiziersausbildung geschaffen (Zeitcharge).

Innerhalb jeder Verwendungsgruppe des Militärischen Dienstes wird das Dienstklassensystem durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn abgelöst (Grundlaufbahn). Diese Grundlaufbahnen werden in ihrer Höhe unabhängig von den Grundlaufbahnen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes festgesetzt. Die bisherige Anknüpfung an die Verwendungsgruppen B und C entfällt. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in jeder Verwendungsgruppe 19 Gehaltsstufen.

Für hervorgehobene Funktionen und Verwendungen sind in der Verwendungsgruppe M BO 1 (bisher H 1) neun Funktionsgruppen, in der Verwendungsgruppe M BO 2 (bisher H 2) zehn Funktionsgruppen (1 a, 1 b und 2 bis 9), in der Verwendungsgruppe M BUO 1 sieben Funktionsgruppen und in der Verwendungsgruppe M BUO 2 zwei Funktionsgruppen vorgesehen.

Inhaber hervorgehobener Funktionen erhalten zusätzlich zur Vorrückungslaufbahn wie im „A-Schema“ bzw. „E-Schema“ eine Funktionszulage.

In den Funktionsgruppen 7, 8 und 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 gebührt anstelle des Gehaltes nach dem Laufbahnschema und anstelle der Funktionszulage und einer allfälligen Dienstalterszulage ein Fixgehalt. Das Fixgehalt wird sich nicht sofort voll auf die Pension auswirken.

Die meisten der bisherigen Zulagen werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher als eigens ausgewiesene Zulagen weg. Die Truppendienstzulage ist jedoch auch für das M-Schema weiterhin vorgesehen, ebenso die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage.

Inkrafttreten

Die Besoldungsreform tritt in zwei Etappen in Kraft:

Für die Beamten der Verwendungsgruppen C, D, E, P 1 bis 5, W 2 und W 3 wird sie mit 1. Jänner

1995, für die Beamten der Verwendungsgruppen A, B, W 1, H 1 und H 2 wird sie mit 1. Jänner 1996 wirksam.

Die allgemeinen dienstrechtlichen Neuerungen (zB Mobilität) treten mit 1. Jänner 1995, die Bestimmungen über das Mitarbeitergespräch wegen der nötigen längeren Vorbereitungszeit erst mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Überleitung in die reformierte Besoldung

Alle Beamten des Dienststandes, die den betroffenen Besoldungs- und Verwendungsgruppen angehören, entscheiden selbst, ob sie im bisherigen Schema bleiben oder in das neue Schema wechseln (Optionsrecht). Die Überleitung erfolgt ausgehend von der bisher erreichten besoldungsrechtlichen Stellung, es ist keine Neudurchrechnung ab dem Vorrückungstichtag vorgesehen.

Wer derzeit eine Funktion innehalt, die im neuen Besoldungssystem nur mehr befristet auf jeweils fünf Jahre vergeben wird, kann nur dann in das neue Schema optieren, wenn er die Befristung in Kauf nimmt.

Optionserklärungen können für die erste Etappe bereits ab 1. Oktober 1994, für die 2. Etappe ab 1. Oktober 1995 abgegeben werden. Die Überleitung wird mit dem Inkrafttreten der betreffenden Etappe wirksam, wenn die Optionserklärung bis zum Ablauf des Jahres abgegeben wird, mit dessen 1. Jänner die Etappe in Kraft tritt. Spätere Optionserklärungen bewirken eine Überleitung zu dem auf die Abgabe folgenden Monatsersten.

Ausschluß von Folge- und Relationsforderungen

Mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wurde diesbezüglich folgendes vereinbart: Die Besoldungsreform ist als spezifische Maßnahme eines leistungsbezogenen neuen Besoldungssystems für den Bereich der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, der Wachebeamten und der Berufsoffiziere der Abschluß einer umfassenden Neuregelung der Gehaltssysteme des Bundes. Künftige besoldungsrechtliche Forderungen für andere Gruppen von Bediensteten können sich daher nicht auf Ableitungen aus dem Besoldungsreform-Gesetz 1994 stützen.

Vertragsbedienstete

Um auch die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II in die Besoldungsreform einzubeziehen, ist beabsichtigt, zu diesem Thema Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu führen und bis zum Inkrafttreten der 2. Etappe der Besoldungsreform (1. Jänner 1996) abzuschließen.

Gliederung der Regelungsschwerpunkte

Regelungsschwerpunkte sind die Bestimmungen über die Mobilität, das Mitarbeitergespräch und die dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für das A-, E- und M-Schema im BDG 1979 (1. bis 3. Abschnitt) und im Gehaltsgesetz 1956 (Abschnitte II, VII und VIII).

Völlig neu gegliedert werden auch die jeweiligen Übergangs- und Schlußbestimmungen dieser beiden Gesetze, da die Übergangsbestimmungen nunmehr

auch die Regelungen für die auslaufenden Altgruppen (Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, Wachebeamte und Berufsoffiziere) enthalten. Wegen der umfangreichen Einfügungen sind hier auch die Bezeichnungen der verbleibenden §§ geändert worden. Neu gegliedert wird auch ein großer Teil der Anlage 1 zum BDG 1979 über die Ernennungserfordernisse und die Definitivstellungserfordernisse.

Nachstehend wird die neue Gliederung dieser Bereiche wiedergegeben:

neuer §	bisheriger §	Überschrift
BDG 1979		
ALLGEMEINER TEIL		
5. Abschnitt		
36	36	VERWENDUNG DES BEAMTEN
37	37	Arbeitsplatz
38	38	Nebentätigkeit
38 a	—	Versetzung
39	39	Freigabepflicht bei Ressortwechsel
39 a	39 a	Dienstzuteilung
40	40	Verwendungsänderung
41	41	Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche
41 a	—	Berufungskommission
41 b	—	Mitgliedschaft zur Berufungskommission
41 c	—	Berufungssenate
41 d	—	Abstimmung und Stellung der Mitglieder
41 e	—	Personal- und Sachaufwand
41 f	—	Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes
42	42	Verwendungsbeschränkungen
42 a	42 a	
6. Abschnitt		
43	43	DIENSTPFLICHTEN DES BEAMTEN
44	44	Allgemeine Dienstpflichten
45	45	Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten
45 a	—	Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters
45 b	—	Mitarbeitergespräch
46	46	Teamarbeitsbesprechung
		Amtsverschwiegenheit

BESONDERER TEIL**1. Abschnitt**

136	—	ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST
137	—	Einteilung
138	—	Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen
139	—	Ausbildungsphase
140	—	Verwendungszeiten und Grundausbildungen
141	—	Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen
141 a	—	Zeitlich begrenzte Funktionen
141 b	—	Verwendungsänderung und Versetzung
		Sonderbestimmungen für Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen)

1577 der Beilagen

149

neuer §	bisheriger §	Überschrift
2. Abschnitt		EXEKUTIVDIENST
142	—	Einteilung
143	—	Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen
144	—	Verwendungszeiten und Grundausbildungen
145	—	Dienstzeit
145 a	—	Amtstitel
145 b	—	Verwendungsänderung und Versetzung
145 c	—	Disziplinarrecht
		Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerie
3. Abschnitt		MILITÄRISCHER DIENST
146	—	Einteilung
147	—	Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen
148	—	Ausbildungsphase
149	—	Verwendungszeiten und Grundausbildungen
150	—	Dienstverhältnis der Berufsmilitärpersonen
151	—	Dienstverhältnis der Militärpersonen auf Zeit
152	—	Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsmilitärpersonen
152 a	—	Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen auf Zeit
152 b	—	Zeitlich begrenzte Funktionen
152 c	—	Verwendungsänderung und Versetzung
152 d	—	Disziplinarrecht
SCHLUSSTEIL		
1. Abschnitt		AUSSERKRAFTTREten VON RECHTSVORSchriften
232	232	
2. Abschnitt		ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
1. Unterabschnitt		ALLGEMEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
233	—	Definitivstellung
234	233	Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse
235	234	
236	235	
237	—	Versetzung
238	—	Verwendungsänderung
239	—	Berufungskommission
240	236	Dienstzeit
241	236 a	Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte
242	237	Leistungsfeststellung
243	238	Disziplinarrecht
2. Unterabschnitt		ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST
244	—	Zeitlicher Geltungsbereich
3. Unterabschnitt		EXEKUTIVDIENST
245	—	Zeitlicher Geltungsbereich
246	239	Ernennungserfordernisse
4. Unterabschnitt		MILITÄRISCHER DIENST
247	—	Zeitlicher Geltungsbereich
5. Unterabschnitt		LEHRER
248	240	

150	1577 der Beilagen	
neuer §	bisheriger §	Überschrift
6. Unterabschnitt		BEAMTE DER POST- UND TELEGRAPHENVERWALTUNG
249	240 a	
7. Unterabschnitt		BEAMTE DES KRANKENPFLEGEDIENSTES
250	240 b	Überleitung
251	240 c	Sonderausbildung
8. Unterabschnitt		BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG UND BEAMTE IN HANDWERKLICHER VERWENDUNG
252	—	Einteilung
253	—	Ernennung und Betrauung mit einer Funktion
254	—	Überleitung in andere Verwendungsgruppen
255	136	Amtstitel
256	137	Verwendungsbezeichnungen
257	137 a	Sonderbestimmungen für Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen)
258	138	Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkom- missionen in der Post- und Telegraphenverwaltung
259	139	Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziers- funktion herangezogen sind
9. Unterabschnitt		WACHEBEAMTE
260	—	Einteilung
261	144, 239	Ernennung und Betrauung mit einer Funktion
262	—	Überleitung in andere Verwendungsgruppen
263	143	Dienstzeit
264	144	Amtstitel
265	144 a	Leistungsfeststellung
266	145	Disziplinarrecht Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgarde
10. Unterabschnitt		BERUFSOFFIZIERE
267	—	Einteilung
268	146	Ernennung und Betrauung mit einer Funktion
269	—	Überleitung in andere Verwendungsgruppen
270	147	Dienstverhältnis
271	149	Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen
272	151	Disziplinarrecht
3. Abschnitt		SCHLUSSBESTIMMUNGEN
273	241	Begriffsbestimmungen
274	242	Mitwirkungsbefugnisse
275	243	Dienstliche Ausbildung
276	244	Disziplinarrecht
277	245	Lehrer
278	246	Inkrafttreten
279	247	Verweisungen auf andere Bundesgesetze
280	248	Vollziehung

1577 der Beilagen

151

neue Z	bisherige Z	Überschrift
ANLAGE 1		
		ERENNUNGSERFORDERNISSE UND DEFINITIVSTELLUNGSERFORDERNISSE
1	—	Verwendungsgruppe A 1 (Höherer Dienst)
2	—	Verwendungsgruppe A 2 (Gehobener Dienst)
3	—	Verwendungsgruppe A 3 (Fachdienst)
4	—	Verwendungsgruppe A 4 (Qualifizierter mittlerer Dienst)
5	—	Verwendungsgruppe A 5 (Mittlerer Dienst)
6	—	Verwendungsgruppe A 6 (Qualifizierter Hilfsdienst)
7	—	Verwendungsgruppe A 7 (Hilfsdienst)
8	—	Verwendungsgruppe E 1 (Leitende Beamte)
9	—	Verwendungsgruppe E 2 a (Dienstführende Beamte)
10	—	Verwendungsgruppe E 2 b (Eingeteilte Beamte)
11	—	Verwendungsgruppe E 2 c (Beamte in der Grundausbildung für den Exekutivdienst)
12	—	Verwendungsgruppe M BO 1
13	—	Verwendungsgruppe M BO 2
14	—	Verwendungsgruppe M BUO 1
15	—	Verwendungsgruppe M BUO 2
16	—	Verwendungsgruppe M ZO 1
17	—	Verwendungsgruppe M ZO 2
17 a	—	Verwendungsgruppe M ZUO 1
17 b	—	Verwendungsgruppe M ZUO 2
17 c	—	Verwendungsgruppe M ZCh
45	1	Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst)
46	2	Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst)
47	3	Verwendungsgruppe C (Fachdienst)
48	4	Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst)
49	5	Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst)
50	6	Verwendungsgruppe P 1
51	7	Verwendungsgruppe P 2
52	8	Verwendungsgruppe P 3
53	9	Verwendungsgruppe P 4
54	10	Verwendungsgruppe P 5
55	11	Verwendungsgruppe W 1
56	12	Verwendungsgruppe W 2
57	13	Verwendungsgruppe W 3
58	14	Verwendungsgruppe H 1
59	15	Verwendungsgruppe H 2
 neuer §		
bisheriger §		
		Überschrift

Gehaltsgesetz 1956

Abschnitt II		ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST
28	—	Gehalt
29	—	Dienstalterszulage
30	—	Funktionszulage
31	—	Fixgehalt
32	—	Ruhegenügsfähigkeit des Fixgehaltes
33	—	Ruhegenügsfähigkeit einer Funktionszulage oder des Fixgehaltes in besonderen Fällen
34	—	Verwendungszulage
35	—	Verwendungsänderung und Versetzung
36	—	Ergänzungszulage
37	—	Funktionsabgeltung

152

1577 der Beilagen

neuer §	bisheriger §	Überschrift
38	—	Verwendungsabgeltung
39	—	Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung
40	—	Überstellung
40 a	—	Exekutivdienstliche Tätigkeiten
40 b	—	Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst
...		
Abschnitt VII		EXEKUTIVDIENST
72	—	Gehalt
73	—	Dienstalterszulage
74	—	Funktionszulage
75	—	Verwendungszulage
76	—	Verwendungsänderung und Versetzung
77	—	Ergänzungszulage
78	—	Funktionsabgeltung
79	—	Verwendungsabgeltung
80	—	Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung
81	—	Wachdienstzulage
82	—	Vergütung für besondere Gefährdung
83	—	Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes
84	—	Überstellung
Abschnitt VIII		MILITÄRISCHER DIENST
Unterabschnitt A		BERUFSMILITÄRPERSONEN
85	—	Gehalt
86	—	Dienstalterszulage
87	—	Fixgehalt
88	—	Ruhegenussfähigkeit des Fixgehaltes
Unterabschnitt B		MILITÄRPERSONEN AUF ZEIT
89	—	Gehalt
90	—	Abfertigung
Unterabschnitt C		GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
91	—	Funktionszulage
92	—	Verwendungszulage
93	—	Verwendungsänderung und Versetzung
94	—	Ergänzungszulage
95	—	Funktionsabgeltung
96	—	Verwendungsabgeltung
97	—	Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung
98	—	Truppendienstzulage
99	—	Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage für Militärpersonen
100	—	Militärpersonen in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes
101	—	Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst
102	—	Überstellung
Abschnitt IX		BEAMTE DER POST- UND TELEGRAPHENVERWALTUNG
103	82 a	Anwendungsbereich und Gehalt
104	82 b	Außerordentliche Vorrückung und Dienstalterszulage
105	82 c	Dienstzulage, Dienstabgeltung
106	82 d	Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung und Ergänzungszulage
107	82 e	Überstellung

1577 der Beilagen

153

neuer §	bisheriger §	Überschrift
Abschnitt X		BEAMTE DES KRANKENPFLEGEDIENSTES
108	83	Anwendungsbereich
109	84	Gehalt
110	84 a	Dienstalterszulage
111	84 b	Pflegedienst-Chargenzulage
112	84 c	Vergütung für Beamte des Krankenpflegedienstes
Abschnitt XI		ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
Unterabschnitt A		ALLGEMEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
113	92, 92 a	Übergangsbestimmungen zu § 12
114	86	Maßnahmen für ehemals politisch Verfolgte
Unterabschnitt B		LEHRER
115	85 b	Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6
116	94	Ergänzungszulage für bestimmte Volksschullehrer
Unterabschnitt C		BEAMTE DER POST- UND TELEGRAPHENVERWALTUNG
117	95	
Unterabschnitt D		BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG UND BEAMTE IN HANDWERKLICHER VERWENDUNG
118	28, 39	Gehalt
119	29, 40	Dienstalterszulage
120	30, 40	Verwaltungsdienstzulage
121	30 a, 40	Verwendungszulage
122	30 a, 40	Verwendungsabgeltung
123	30 b, 40	Pflegedienstzulage
124	30 c, 40	Pflegedienst-Chargenzulage
125	31	Erreichen eines höheren Gehaltes
126	32, 40	Zeitvorrückung
127	33, 40	Beförderung
128	34, 40	Überstellung
129	38	Exekutivdienstliche Tätigkeit
130	38 a	Omnibuslenkerzulage
131	85 d	Beamte in Unteroffiziersfunktion
132	85 e	Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes
133	85 f	Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst
134	—	Überleitung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst
135	—	Überleitung in den Militärischen Dienst
136	—	Sonderfälle der Überleitung
137	—	Anwendung der Überleitungsbestimmungen auf andere Ernennungsfälle
Unterabschnitt E		WACHEBEAMTE
138	72	Gehalt
139	72	Dienstalterszulage, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung
140	73	Dienstzulagen
141	73 a	Besondere Dienstzulage
142	73 b	Dienstzulage
143	74	Wachdienstzulage
144	74 a	Vergütung für besondere Gefährdung
145	74 b	Vergütung für Wachebeamte
146	—	Überleitung in den Exekutivdienst
147	—	Sonderfälle der Überleitung
148	—	Anwendung der Überleitungsbestimmungen auf andere Ernennungsfälle

neuer §	bisheriger §	Überschrift
Unterabschnitt F		BERUFSOFFIZIERE
149	75	Gehalt, Dienstalterszulage, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung
150	76	Dienstzulage
151	76 a	Heeresdienstzulage
152	77	Truppendienstzulage
153	85 f	Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst
154	—	Überleitung in den Militärischen Dienst
155	—	Sonderfälle der Überleitung
156	—	Anwendung der Überleitungsbestimmungen auf andere Ernennungsfälle
Abschnitt XII		SCHLUSSBESTIMMUNGEN
157	88	Teuerungszulagen
158	89	Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten
159	91	Verweisungen auf andere Bundesgesetze
160	92	Verordnungen
161	90	Inkrafttreten
162	96	Vollziehung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. I bis X (BDG 1979, GG, PVG, AusG, Verwaltungsakademiegesetz, PG, NGZG, BF-DO, VBG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. des Art. XI (BMG) aus Art. 77 Abs. 2 B-VG,
3. der Art. XII und XIII (AEZG, EZG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
4. der Art. XIV und XV (WG, BG über militärische Auszeichnungen) aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG,
5. des Art. XVI (SchOG) aus Art. 14 Abs. 1 B-VG und
6. des Art. XVII (Aufhebung von Rechtsvorschriften) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

beitsplatzwechsels, bei denen die bisherige und die neue Planstelle derselben Verwendungsgruppe angehören und der Bundespräsident für die neue Planstelle das Recht der Ernennung gemäß Art. 66 B-VG delegiert hat, aus dem Ernennungsbegriff heraus. Ein Arbeitsplatzwechsel im Sinne des Abs. 2 Z 1 liegt bereits vor, wenn der Beamte von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen wird, ohne daß ihm eine neue Verwendung zugewiesen wird (§ 40 Abs. 3 BDG 1979). Auch bei qualifizierten Verwendungsänderungen innerhalb derselben Verwendungsgruppe (z.B. niedrigere Funktionsgruppe) ist im delegierten Bereich keine Ernennung erforderlich. Soweit sich jedoch der Bundespräsident das Recht der Ernennung auf die dem neuen Arbeitsplatz entsprechende Planstelle vorbehalten hat, bedarf ein derartiger Arbeitsplatzwechsel weiterhin eines Ernennungskaktes.

Ebenfalls keines Ernennungskaktes bedürfen im delegierten Bereich nach Abs. 3 bestimmte, einer Verwendungsänderung gleichzuhaltende Änderungen des bisherigen Arbeitsplatzes. Solche Arbeitsplatzänderungen sind entweder die sich infolge einer Umgestaltung des bisherigen Arbeitsplatzes ergebende Bewertungsänderung dieses Arbeitsplatzes (Zuordnung dieses Arbeitsplatzes zu einer anderen Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn) oder das Ende des Zeitraumes der befristeten Ernennung eines Beamten, wenn keine Weiterbeschäftigung erfolgt.

Abs. 4 regelt die Rechtsform der Verleihung der dem neuen Arbeitsplatz nach Abs. 2 entsprechenden Planstelle sowie deren Wirksamkeitszeitpunkt.

Nach § 38 Abs. 7 BDG 1979 sind Versetzungen und sogenannte qualifizierte Verwendungsänderungen nach § 40 Abs. 2 BDG 1979 mit Bescheid zu verfügen. Andere Verwendungsänderungen mit

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 3 Abs. 2 bis 7 BDG 1979):

Der Ernennungsbegriff des § 3 Abs. 1 BDG 1979 („Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.“) bedingt im neuen Funktionensystem, daß die Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes durch Versetzung oder durch Verwendungsänderung erfolgt und damit die diesem Arbeitsplatz entsprechende Planstelle verliehen wird.

Die Bestimmung des Abs. 2 nimmt aus verwaltungsökonomischen Gründen jene Fälle des Ar-

Auswirkungen auf die Wertigkeit der Planstelle (z.B. Zuweisung eines Arbeitsplatzes, der einer höheren Funktionsgruppe angehört) können dagegen mit bloßem Dienstaufrag verfügt werden.

Abs. 4 Z 1 bindet die Wirksamkeit der mit Bescheid zu verfügenden Mobilitätsmaßnahmen grundsätzlich an die Rechtskraft des Bescheides, sofern im Bescheid kein späterer Zeitpunkt der Wirksamkeit vorbehalten oder festgelegt wird. Ein derartiger Vorbehalt oder die Festlegung eines späteren Zeitpunktes der Wirksamkeit wird etwa dann in Betracht kommen, wenn bei einer Verwendungsänderung die Zuweisung der neuen Verwendung (§ 40 Abs. 3 BDG 1979) aus organisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder die Wertigkeit des neuen Arbeitsplatzes zum Zeitpunkt der Verfügung der Mobilitätsmaßnahme noch nicht feststeht.

Auch bei einer bloß mit Dienstaufrag zu verfügenden Verwendungsänderung kann der Zeitpunkt der Wirksamkeit des mit der Abberufung von der bisherigen Verwendung ausgelösten Arbeitsplatzwechsels und jenem der Verleihung der dem neuen Arbeitsplatz entsprechenden Planstelle auseinanderfallen. Bei der einfachen Verwendungsänderung nach **Abs. 4 Z 2** ist daher der Wirksamkeitszeitpunkt der Verleihung der neuen Planstelle gesondert zu verfügen. Derartige Verfügungen über die Verleihung der neuen Planstelle werden dem Beamten aus Gründen der Rechtssicherheit und der geordneten Planstellenbewirtschaftung von der für ihn zuständigen Dienstbehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen sein.

Bei dem im **Abs. 3 Z 1** angeführten Unterfall der Verwendungsänderung im Sinne des **Abs. 2 Z 1** ist davon auszugehen, daß die Änderung der Einstufung des vom Beamten innegehabten Arbeitsplatzes als Fall der qualifizierten Verwendungsänderung nach § 40 Abs. 2 BDG 1979 anzusehen ist. Ändert sich daher der der Bewertung des Arbeitsplatzes zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich, ist auf Grund eines durchzuführenden Dienstrechtsverfahrens die den geänderten Aufgaben entsprechende Wertigkeit des Arbeitsplatzes mit Bescheid festzustellen. Die der geänderten Wertigkeit des Arbeitsplatzes entsprechende Planstelle ist daher grundsätzlich mit der Rechtskraft des Verwendungsänderungsbescheides verliehen.

Zu Abs. 3 Z 2 wird bemerkt, daß das Enden des Zeitraumes einer befristeten Ernennung des Beamten, ohne daß eine Weiterbestellung erfolgt, zwar im Sinne von **Abs. 3 Z 1** eine Verwendungsänderung ist. Da nach § 40 Abs. 4 Z 3 BDG 1979 dieser Fall der Verwendungsänderung aber ausdrücklich von der Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 BDG 1979 ausgenommen ist, ist der neue Arbeitsplatz mit Dienstaufrag zuzuweisen. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verleihung der dem neuen Arbeitsplatz entsprechenden Planstelle ist daher nach **Abs. 4 Z 2** gesondert zu verfügen.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 2 BDG 1979):

Hier werden die Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse um die einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem neuen Funktionensystem ergänzt.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 9 Abs. 2 und 3 Z 5 BDG 1979):

Die den Inhalt des Personalverzeichnisses regelnden Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 werden um den Begriff „Funktionsgruppen“ ergänzt.

Zu Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 1 bis 4 BDG 1979):

Der Unkündbarkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis soll — ähnlich wie in vergleichbaren Bereichen der Privatwirtschaft — eine längere Erprobungsphase des Beamten vorangehen. Die Definitivstellung soll daher nach **Abs. 1** im Regelfall an eine sechsjährige provisorische Dienstzeit beim Bund gebunden sein.

Die Verlängerung der provisorischen Dienstzeit von vier auf sechs Jahre soll aber nach **Abs. 2** eine Definitivstellung nach sechsjähriger provisorischer Dienstzeit dann nicht hindern, wenn nach einer provisorischen Dienstzeit von vier Jahren auf Grund eines Dienstunfalles eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Beamten eingetreten ist.

Wird dagegen der provisorische Beamte während des provisorischen Dienstverhältnisses überhaupt dienstunfähig (der Begriff der „Dienstunfähigkeit“ nach § 14 Abs. 3 BDG 1979 umfaßt einerseits die Unfähigkeit des Beamten, seine ihm auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zukommenden Aufgaben ordnungsgemäß zu versehen, andererseits das Fehlen eines mindestens gleichwertigen Arbeitsplatzes, dessen Aufgaben der Beamte erfüllen kann und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zumutbar ist), ist der Beamte in den Ruhestand zu versetzen. Davon unberührt bleibt, solange weder eine Dienstunfähigkeit im Sinne des § 14 BDG 1979 noch ein Dienstunfall nach **Abs. 2** vorliegt, der Kündigungsgrund der mangelnden persönlichen Eignung, wenn dieser während des provisorischen Dienstverhältnisses eingetreten ist.

Die Einrechnung von Zeiten in die provisorische Dienstzeit soll sich stärker als bisher an der tatsächlichen Verwendung im öffentlichen Dienst orientieren (vor allem Aufnahme von Vertragsbediensteten in das Beamtenverhältnis, Übernahme von Landes- und Gemeindebediensteten). Damit soll sichergestellt werden, daß durch die Vordienstzeiten nicht nur die fachliche, sondern auch die persönliche Eignung für den Bundesdienst als erprobt gelten kann.

Nach **Abs. 3** können Zeiten, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, ganz oder zum Teil in die Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses eingerechnet werden.

Im einzelnen können nach **Abs. 3 Z 1** Zeiten eines Dienstverhältnisses (insbesondere zu einer inländischen Gebietskörperschaft) nach § 12 Abs. 2 Z 1 Gehaltsgesetz 1956 sowie Zeiten eines Ausbildungsvierhältnisses nach § 12 Abs. 2 Z 4 Gehaltsgesetz 1956 (dazu zählen insbesondere das Unterrichtspraktikum, die Gerichtspraxis sowie die Eignungsausbildung) eingerechnet werden.

Nach **Abs. 3 Z 2** können auch Zeiten einer Tätigkeit (insbesondere auch Beschäftigungszeiten in der Privatwirtschaft) oder eines Studiums, welche nach § 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 im Hinblick auf deren besondere Bedeutung für die erfolgreiche Verwendung des Beamten zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden, in die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses eingerechnet werden. Zeiten nach Abs. 3 Z 2 können allerdings nur bis zum Höchstmaß von zwei Jahren eingerechnet werden.

Abs. 3 letzter Satz stellt schließlich klar, daß in die 4-Jahres-Frist des Abs. 2 auch Zeiten einzurechnen sind, die dem Beamten nach Abs. 3 in die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses eingerechnet wurden. Ereignet sich etwa ein Dienstunfall im dritten Jahr des provisorischen Dienstverhältnisses und werden dem Beamten nach Abs. 3 zwei Jahre eingerechnet, so ist dieser Dienstunfall auf Grund der Bestimmung des Abs. 3 letzter Satz so zu behandeln, als wäre er im fünften Jahr des provisorischen Dienstverhältnisses eingetreten.

Nach **Abs. 4** soll bei der Einrechnung von Zeiten nach Abs. 3 auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht genommen werden. Zeiten, die keinen Bezug zur bisherigen Berufslaufbahn und zur vorgesehenen Verwendung des Beamten aufweisen, sollen bei der Einrechnung außer Betracht bleiben. Um eine gleichförmige Vorgangsweise bei der Einrechnung in allen Ressorts sicherzustellen, ordnet Abs. 3 das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler an. Es ist in Aussicht genommen, das im Einzelfall herzustellende Einvernehmen durch Erlassung von Richtlinien für die häufigsten Einrechnungsfälle weitgehend einzuschränken.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 12 Abs. 3 bis 6 BDG 1979):

§ 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 5 enthalten eine Anpassung an die mit der Besoldungsreform bzw. mit dem neuen Funktionensystem eingeführten Begriffe „Funktionsgruppe“, „Verwendungsgruppe A 2“ und „Verwendungsgruppe A 1“.

Die Bestimmung des **Abs. 3 Z 4** sieht vor, daß der definitive Beamte bei einem Arbeitsplatzwechsel von der Erfüllung der für die neue Verwendung vorgesehenen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse nicht mehr, wie bisher, kraft Gesetzes bei dienstlicher Bewährung während einer sechsmonatigen Probeverwendung (§ 12 Abs. 2 Z 2 BDG 1979) befreit sein soll. Vielmehr soll es der Dienstbehörde im Einzelfall — je nachdem, ob mit der vorgesehenen Verwendung besondere Anforderungen verbunden sind oder nicht — ermöglicht werden, die sonst mit einer sechsmonatigen Probeverwendung verbundene Wirkung auszuschließen. Dies soll mit einer nachweislichen Mitteilung an den definitiven Beamten vor dessen Antritt der angestrebten Verwendung bewirkt werden. Der Ausschluß dieser Wirkung hat zur Folge, daß die mit der neuen Verwendung verbundenen besonderen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse grundsätzlich vor der Ernennung auf die dem neuen Arbeitsplatz entsprechende Planstelle zu erbringen sind.

Nach **Abs. 4** kann aber die Dienstbehörde erfolgreich absolvierte Ausbildungen und Prüfungen sowie vom Beamten zurückgelegte Praxiszeiten ganz oder teilweise auf die für die neue Verwendung geltenden Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse anrechnen.

Zu Art. I Z 10 (§ 22 BDG 1979):

Das umfangreiche und langdauernde Verfahren (Vorgesetzte, Dienstbehörde, Leistungsfeststellungskommission, Verwaltungsgerichtshof), das einer Entlassung wegen dreimaliger negativer Leistungsfeststellung vorangeht, hält derzeit häufig Vorgesetzte und Dienstbehörden davon ab, diesen Weg zur Entlassung von Mitarbeitern mit stark unterdurchschnittlicher Leistung zu beschreiten. Da aber die Belassung von derartigen Beamten im Dienststand weder geeignet ist, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes noch dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu heben, sieht der Entwurf vor, daß der Entlassungstatbestand der negativen Leistungsfeststellung bereits bei zweimaliger negativer Leistungsfeststellung erfüllt sein soll.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 29 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 BDG 1979):

Diese Bestimmungen enthalten Anpassungen an die mit dem neuen Funktionensystem der Besoldungsreform eingeführten Begriffe „Verwendungsgruppe A 1“ und „Funktionsgruppe“.

Zu Art. I Z 13 (§§ 38 und 38 a BDG 1979):

Zu § 38 BDG 1979:

Abs. 1 bewirkt durch den Wegfall der Wendung „innerhalb des Ressorts“, daß in Hinkunft Verset-

1577 der Beilagen

157

zungen ohne Zustimmung des Beamten auch in ein anderes Ressort zulässig sein werden.

Im Abs. 2 wird im Hinblick auf den nach § 41 a geänderten Rechtszug gegen Versetzungs- und Verwendungsänderungsbescheide (Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof, Schaffung der Berufungsmöglichkeit an die neu zu errichtende Berufungskommission) und der dadurch künftig der Berufungskommission in letzter Instanz obliegenden Auslegung und Prüfung des unbestimmten Rechtsbegriffes des „wichtigen dienstlichen Interesses“ — der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend — eine demonstrative Aufzählung der wichtigsten, ein „wichtiges dienstliches Interesse“ begründenden Anlaßfälle für Versetzungen aufgenommen.

Zum Versetzungsfall nach Abs. 3 Z 2 wird bemerkt, daß ein wichtiges dienstliches Interesse nicht nur an der Abziehung eines Beamten von seiner bisherigen Dienststelle, sondern auch an der Zuweisung zur neuen Dienststelle bestehen kann. Dabei wird es genügen, wenn das wichtige dienstliche Interesse an einem der beiden Abschnitte der geplanten Mobilitätsmaßnahme (Abziehung, Zuweisung) besteht. Ein dringender Bedarf an einem geeigneten und entsprechend vorgebildeten Beamten bei einer anderen Dienststelle soll allerdings nur dann dessen Versetzung rechtfertigen, wenn der zu versetzende Beamte die für den freien Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung in persönlicher und fachlicher Hinsicht aufweist.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 Z 3 erhält die Dienstbehörde im Falle einer negativen Leistungsfeststellung (§ 81 Abs. 1 Z 3 BDG 1979) eines Beamten außer der Möglichkeit nach § 82 Abs. 2 BDG 1979, nämlich den Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz zu belassen und ein neuerliches Leistungsfeststellungsverfahren durchzuführen, eine weitere Handlungsmöglichkeit. Diese besteht darin, einem negativ beurteilten Beamten die Chance zur Verbesserung seiner Leistung auf einem anderen Arbeitsplatz in seiner oder einer anderen Dienststelle einzuräumen. Ein Rechtsanspruch auf die Einräumung einer derartigen Chance besteht jedoch nicht. Auf die ab dem Zeitpunkt der Versetzung des Beamten nach dem geänderten § 82 Abs. 3 BDG 1979 eintretende Folge für die Leistungsfeststellung auf dem neuen Arbeitsplatz wird hingewiesen.

Mit der Anführung des Versetzungsfallen nach Abs. 3 Z 4 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß auch Dienstpflichtverletzungen ein wichtiges dienstliches Interesse an der Versetzung eines Beamten begründen können. Allerdings soll nicht schon jede geringfügige Ordnungswidrigkeit eine Versetzung rechtfertigen können. Vielmehr soll die Art und Schwere der begangenen Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßem

Erfüllung der Aufgaben solches Gewicht haben, daß der Verbleib in der bisherigen Dienststelle nicht vertretbar erscheint.

Im Fall des Abs. 3 Z 4 wird das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses unter anderem an die rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe geknüpft. Dazu wird bemerkt, daß es sich bei der Aufzählung der ein wichtiges dienstliches Interesse begründenden Anlaßfälle im Abs. 3 um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Das Tatbestandsmerkmal der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe ist daher nicht so zu verstehen, daß Versetzungen nur bei rechtskräftiger straf- oder disziplinarrechtlicher Verurteilung zulässig sein sollen. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten wird auch dann, wenn dieses (zB wegen Verjährung) zu keiner Verurteilung geführt hat oder ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, aber im Zeitpunkt der Erlassung des Versetzungsbescheides noch nicht abgeschlossen wurde, ebenfalls ein wichtiges dienstliches Interesse an einer Versetzung begründen können. Die Dienstbehörde wird nur im letzteren Fall, gestützt auf die dem Beamten zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen, im Versetzungsverfahren die Frage, ob der Beamte die betreffenden Dienstpflichtverletzungen begangen hat oder nicht, sowie die Schwere derselben selbst zu beurteilen und ihre rechtlichen Erwägungen zum Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Grundes darzulegen haben.

Als weitere Beispiele im Sinne dieser Bestimmung sind zu nennen: „Untragbare Spannungsverhältnisse unter den Bediensteten der Dienststelle“, sonstige, das Verbleiben des Beamten hindernde persönliche Gründe (zB Verwendungsbeschränkungen nach § 42 BDG 1979), „anmaßendes und unkooperatives Verhalten“, „erheblicher Ansehens- und Autoritätsverlust des Beamten infolge einer strafgesetzlichen Verurteilung“, „andere schwere Störungen des Arbeitsklimas“ oder der Vertrauensentzug durch den Vorgesetzten als Folge des Schlusses, daß bei einem Beamten der Wille oder die Fähigkeit zur Erfüllung der durch die Rechtsordnung vorgezeichneten Aufgaben nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Versetzung zu einer Dienststelle eines anderen Ressorts werden nach Abs. 5 vom abgebenden Ressort, dem der Beamte angehört, nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralstelle des aufnehmenden Ressorts mit Versetzungsbescheid zu verfügen sein. Erläßt das abgebende Ressort ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des aufnehmenden Ressorts einen Versetzungsbescheid, bewirkt dieser Mangel die Nichtigkeit des Bescheides. Ist mit einem derartigen ressortübergreifenden Arbeitsplatzwechsel eine Änderung der Einstufung des Beamten verbunden und/oder die Ernennung auf die neue Planstelle dem Bundespräsidenten vorbehalten, ist zusätzlich

158

1577 der Beilagen

ein Ernennungsakt erforderlich (siehe die Ausführungen zur Schaffung des § 3 Abs. 2 BDG 1979).

Abs. 7 sieht — abweichend von der bisherigen Rechtslage — vor, daß der Berufung gegen den Versetzungsbescheid keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Dies deshalb, um die vor allem bei Änderungen der Organisation der Bundesverwaltung (zB Auflassung von Arbeitsplätzen oder Dienststellen) gebotenen dienstrechtlichen Maßnahmen ohne unnötigen Verzug setzen zu können. Dem Rechtsschutzinteresse des zu versetzenden Beamten wird dort, wo der Arbeitsplatz weiter bestehen bleibt, dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß er, falls er im Verfahren vor der Berufungskommission obsiegt, ein Anrecht auf die Rückkehr auf seinen bisherigen Arbeitsplatz hat. Dies soll dadurch sichergestellt werden, daß der vom Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz bis zur Rechtskraft des Versetzungsbescheides nicht auf Dauer, sondern nur provisorisch besetzt werden darf.

Zu § 38 a BDG 1979:

§ 38 a sieht zur Unterstützung der ressortübergreifenden freiwilligen Mobilität bei einer vom Beamten angestrebten Versetzung eine Freigabepflicht des Ressorts, dem der Beamte angehört, gegenüber dem anfordernden Ressort nach Ablauf von sechs Monaten vor. Diese Freigabepflicht setzt die Bewerbung des Beamten um eine freie Planstelle in diesem Ressort voraus und wird durch die schriftliche Anforderung dieses Beamten bewirkt.

Die mit der Anforderung bewirkte Verpflichtung der obersten Dienstbehörde zur Freigabe des angeforderten Beamten wird je nach Inhalt der Anforderung entweder in der Verfügung der Zuteilung zur nach Abs. 1 verlangten Dienstleistung zu Erprobungszwecken oder in der kraft Gesetzes bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als verfügt geltenden Versetzung oder der Zustimmung zur Übernahme auf eine Planstelle des aufnehmenden Ressorts bestehen.

Der Beginn des Fristenlaufes für die sechsmonatige Frist, binnen derer die oberste Dienstbehörde die verlangte Dienstzuteilung zu verfügen hat (Abs. 1) oder nach deren Ablauf die Zustimmung des abgebenden Ressorts zum Ressortwechsel als erteilt gilt, wird durch den Zeitpunkt des Einlängens der Anforderung bei der obersten Dienstbehörde des abgebenden Ressorts ausgelöst.

Abs. 2 regelt den Wirksamkeitszeitpunkt der vom anfordernden Ressort verlangten Versetzung des zugeteilten Beamten. Nach Abs. 3 ist eine Versetzung des dienstzugeteilten Beamten zum anfordernden Ressort nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Das anfordernde Ressort hat daher vor Stellung seiner Anforderung die nachweisliche

Zustimmung des dienstzugeteilten Beamten zu seiner Versetzung in das anfordernde Ressort einzuholen.

Zu Art. I Z 14 (§§ 40 und 41 BDG 1979):

Zu § 40 BDG 1979:

In **Abs. 1** wird klargestellt, daß auch Funktionäre in befristeter Funktion vorzeitig von dieser abberufen werden können. Da auch die Abberufung von einer befristeten Funktion nach § 40 Abs. 2 einer Versetzung gleichzuhalten ist, setzt diese in materieller Hinsicht ein „wichtiges dienstliches Interesse“ voraus.

Abs. 2 sieht den Wegfall des eine qualifizierte Verwendungsänderung begründenden Tatbestandsmerkmals der „langdauernden und umfangreichen Einarbeitung“ vor, da dessen Beibehaltung mit dem für alle Berufe geltenden Grundsatz des lebenslangen Lernens sowie den an die Bundesverwaltung herangetragenen Erwartungen erhöhter Mobilität und Flexibilität der Bundesbediensteten nicht vereinbar erscheint.

Weiterhin eine qualifizierte Verwendungsänderung soll die Zuweisung einer, gegenüber der bisherigen Verwendung, ungleichwertigen Verwendung nach **Abs. 2 Z 1** begründen.

Wesentlicher Maßstab für die Gleichwertigkeit der Verwendung war schon nach der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Zuordnung der Tätigkeiten zu Verwendungsgruppen. Dieses Tatbestandsmerkmal erhält nun im neuen Funktionensystem durch die Einreihung der Arbeitsplätze in Funktionsgruppen eine neue Dimension. **Abs. 3** stellt nun klar, daß die neue Verwendung der bisherigen Verwendung nur dann gleichwertig ist, wenn sie innerhalb derselben Verwendungsgruppe derselben Funktions- oder Dienstzulagengruppe zugeordnet ist.

Zum Tatbestandsmerkmal der Laufbahnverschlechterung nach **Abs. 2 Z 2** wird bemerkt, daß das neue Besoldungssystem mit den durchgängigen Grundlaufbahnen der Zuordnung gleich hoch bewerteter Arbeitsplätze zur selben Funktionsgruppe keinen Spielraum für unterschiedliche Laufbahnerwartungen mehr zuläßt. Dieses Kriterium hat daher nur noch für die im Dienstklassensystem verbleibenden Nichtoptanten Bedeutung. In dieser Bestimmung wird deshalb der Begriff der „Laufbahn“ auf diesen Anwendungsfall hin durch die Wendung „Beförderung des Beamten in eine höhere Dienstklasse oder Dienststufe“ präzisiert.

Die in **Abs. 4 Z 1 und 2** angeführten Fälle von Verwendungsänderungen entsprechen der bisherigen Regelung in § 40 Abs. 4 BDG 1979. Die Zuweisung einer drei Monate nicht übersteigenden vorübergehenden Verwendung kommt zusätzlich

zur oder anstelle der bisherigen Verwendung in Betracht. Zum Fall der Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung und der Zuweisung einer bloß vorübergehenden Verwendung wird deshalb klargestellt, daß die Abberufung nur dann keine einer Versetzung gleichzuhaltende Maßnahme ist, wenn dem Beamten anschließend an die vorübergehende Verwendung eine seiner bisherigen Verwendung zumindest gleichwertige Verwendung zugewiesen wird. Ebenfalls keine qualifizierte Verwendungsänderung soll nach **Abs. 4 Z 3** das Enden des Zeitraumes einer befristeten Ernennung eines Beamten darstellen, ohne daß dieser weiterbestellt wird.

Zu § 41 BDG 1979:

Abs. 1 sieht neben Zitierungsanpassungen vor, daß § 38 Abs. 4 und damit auch die Versetzungsmöglichkeit in ein anderes Ressort auch für Beamte in Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, sie nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle desselben Ressorts zu versetzen (dies trifft für Beamte des Auswärtigen Dienstes zu), gelten soll.

Nach **Abs. 2** soll dies aber nur unter voller Wahrung der Rechtsschutzinteressen der betroffenen Dienstnehmer, wie sie auch für Beamte anderer Dienstbereiche bei einem Ressortwechsel gelten, zulässig sein.

Zu Art. I Z 15 bis 17 (§§ 41 a bis 41 f BDG 1979):

Eine rasche Entscheidungsfindung bei vom Dienstgeber beabsichtigten Mobilitätsmaßnahmen unter voller Wahrung der Rechtsschutzinteressen der davon betroffenen Dienstnehmer liegt im beiderseitigen Interesse sowohl des Dienstnehmers als auch des Dienstgebers.

Zu § 41 a BDG 1979:

§ 41 a sieht die Schaffung einer beim Bundeskanzleramt einzurichtenden Berufungskommission für Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Versetzungs- und Verwendungsänderungsbescheide vor. Diese Berufungskommission ist als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag nach Art. 133 Abs. 4 B-VG konstruiert. Der Vorsitzende der Berufungskommission und seine Stellvertreter müssen nach dieser Bestimmung Richter sein. In den genannten Angelegenheiten ist die Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die im **Abs. 6** vorgesehene Schaffung eines Instanzenzuges gegen Entscheidungen eines obersten Organes mit Verfassungsbestimmung normiert.

Die derzeit in Ressorts mit nachgeordneten Dienstbehörden mögliche Berufung gegen Bescheide der Dienstbehörden erster Instanz an die oberste Dienstbehörde im Sinne eines ordentlichen Rechtsmittels soll entfallen und nur mehr die Berufung an die Berufungskommission als ordentliches Rechtsmittel offenstehen.

Im Sinne einer weiteren Verfahrensbeschleunigung soll die Berufungskommission nach **Abs. 5** ihre Entscheidungen möglichst binnen drei Monaten ab Einbringung der Berufung treffen. Nach **Abs. 2 zweiter Satz** soll durch die Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern sichergestellt werden, daß die Berufungen auch tatsächlich innerhalb dieser Frist erledigt werden können. Um den mit der Neubestellung von Kommissionsmitgliedern während der Funktionsdauer (§ 41 b Abs. 5) verbundenen Aufwand einzuschränken und auch im Hinblick auf den Fall einer zeitweisen Verhinderung von Mitgliedern empfiehlt es sich, eher mehr als zu wenige Kommissionsmitglieder zu bestellen.

Nach **Abs. 3** sollen die weiteren Mitglieder der Berufungskommission rechtskundige Bundesbeamte sein, die sich je zur Hälfte aus Vertretern des Dienstgebers und der Dienstnehmer zusammensetzen. Dies unter dem Gesichtspunkt, daß nach § 41 c Abs. 2 BDG 1979 der Vertreter des Dienstgebers im Berufungssenat dem Ressort des Berufungswerbers angehören muß.

Die Vertreter der Dienstnehmer sollen nach **Abs. 4** von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert werden. Da die Berufungskommission am Zusammentreten und dadurch an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert werden könnte, wenn nicht alle Mitglieder rechtzeitig namhaft gemacht werden, sieht der Entwurf vor, daß dann, wenn die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Bundeskanzler die Dienstnehmervertreter namhaft macht, dieses Recht auf den Bundeskanzler übergeht.

Zu § 41 b BDG 1979:

Die Bestimmung des § 41 b über die Mitgliedschaft, das Ruhen und das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Berufungskommission folgt der bewährten Regelung des § 34 Abs. 2 des Ausschreibungsge setzes 1989 zur Aufnahmekommission.

Abs. 5 erster Satz regelt die Nachbestellung von während der Funktionsperiode ausgeschiedenen Mitgliedern der Berufungskommission. Nach **Abs. 5 zweiter Satz** soll auch für den Fall einer unerwarteten und ungewöhnlichen Anfallsteigerung von Berufungen die Möglichkeit bestehen, weitere Stellvertreter und Mitglieder für einen neu zu

160

1577 der Beilagen

bildenden Berufungssenat für den Rest der Funktionsperiode neu zu bestellen. Bei der Neubildung eines derartigen Senates hat der Vorsitzende der Berufungskommission nach § 41 c Abs. 3 BDG 1979 vorzugehen.

Zu § 41 c BDG 1979:

Aus der Bestimmung des Abs. 2, wonach ein Mitglied des Senates der Berufungskommission dem Ressort des Berufungswerbers angehören muß, ergibt sich die Notwendigkeit der Geschäftsverteilung und der Bildung der Berufungssenate nach Ressorts. Der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung im Zusammenhang mit Abs. 2 setzt ferner voraus, daß für die Bildung der Berufungskommission von jedem Ressort die erforderliche Anzahl von Mitgliedern vorgeschlagen wird. Gemäß Abs. 3 hat der Vorsitzende der Berufungskommission allein die Senate zu bilden und die Geschäfte auf diese zu verteilen.

Um sicherzustellen, daß die nach § 41 a Abs. 5 BDG 1979 vorgesehene Entscheidungsfrist von drei Monaten ab Einbringung der Berufung von der Berufungskommission im Regelfall eingehalten werden kann, wird der Vorsitzende nach Abs. 3 dritter Satz ermächtigt, ausnahmsweise Änderungen der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Geschäftsverteilung vorzunehmen.

Zu § 41 d BDG 1979:

Abs. 3 sieht die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Berufungskommission und die Berufungssenate vor. Im Sinne einer Zuständigkeitsabgrenzung sollen darin nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Kommissionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, der Senatsvorsitzenden sowie der Berichterstatter getroffen werden. Dabei wird im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung in Betracht zu ziehen sein, daß der Senatsvorsitzende nicht zu jedem Verfahrensschritt der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder bedarf.

Zu § 41 e BDG 1979:

Nach Abs. 1 hat, da die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist, das Bundeskanzleramt für die Sach- und Kanzleierfordernisse aufzukommen.

Der jeweilige Schriftführer bei einem Berufungssenat hat nach Abs. 2 rechtskundig zu sein. Die Tätigkeit als Schriftführer zählt zu den Dienstpflichten des Beamten, denen er sich nicht entziehen und bei deren Erfüllung er auch nicht von Vorgesetzten behindert werden darf.

Das Mitglied der Berufungskommission soll nach Abs. 3 einerseits nach Maßgabe der Reisegebühren-

vorschrift Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Aufwandes, der ihm durch die Fahrt zur Sitzung der Kommission erwächst, und andererseits Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Mühevaltung haben.

Zu § 41 f BDG 1979:

Auf das Verfahren vor der Berufungskommission soll das AVG 1991 subsidiär für anwendbar erklärt werden, da auch das Dienstrechtsverfahrensgesetz auf dieses aufbaut.

Zu Art. I Z 18 (§§ 45 a und 45 b BDG 1979):

Zum Mitarbeitergespräch (§ 45 a):

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die Dauer der 18. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sieht in der Beilage 21 „Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform“ im Abschnitt I Z 4 folgendes vor:

„Zur Schaffung von Leistungsanreizen und zur Befreiung des Dienstrechtes von leistungshemmenden Elementen soll das Leistungsfeststellungs- und Disziplinarrecht entsprechend den von der Projektgruppe „Führung und Personalwesen“ erarbeiteten Grundlagen reformiert werden. Das Leistungsfeststellungsrecht soll auf Grundlage von Zielvereinbarungen und jährlichen Leistungsbeurteilungsgesprächen zu einem Laufbahnplanungs- und -förderungsinstrument werden.“

Im Zuge der Beratungen zum nunmehr als Gesamtpaket der Besoldungsreform vorliegenden Gesetzentwurf wurde die Leistungsfeststellung (§§ 81 ff. BDG 1979) modifiziert und daneben, als eigenständige und mit der Leistungsfeststellung nicht in Verbindung stehende Einrichtung, das Mitarbeitergespräch eingeführt.

Durch die Abkoppelung von der Leistungsfeststellung soll jeder Beamte und jeder Vertragsbedienstete alljährlich ein offenes Gespräch mit dem unmittelbaren Fachvorgesetzten über die Ziele seiner Organisationseinheit führen können. Es soll ihm dabei möglich sein, mit seinem Vorgesetzten eine Vereinbarung über die von ihm im Rahmen dieser Ziele zu erfüllenden wesentlichen Aufgaben zu treffen.

Nach Ablauf des Jahres soll jeweils auf der Grundlage des Vereinbarten erörtert werden, ob die gesetzten Ziele überschritten, erreicht oder nicht erreicht worden sind und welche Gründe hiefür maßgeblich waren. Im Interesse der Offenheit der Gesprächsführung bleibt die Zusammenfassung dieses Gesprächsteiles bei den Gesprächspartnern. Auch die Beziehung von Personen des Vertrauens wurde deshalb in einem nur sehr abgegrenzten Maß vorgesehen.

Im zweiten Teil des Mitarbeitergespräches sollen Maßnahmen erörtert werden, die die Leistung erhalten oder steigern können, wie etwa eine verbesserte Kommunikation, ein besserer Informationsfluß oder auch Ausbildungen, die benötigt werden. Es soll aber auch auf Kenntnisse und Fähigkeiten des Mitarbeiters eingegangen werden, die er an seinem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht oder nur unzureichend einbringen kann. Die Ergebnisse dieses zweiten Teiles des Mitarbeitergespräches sollen der personalführenden Stelle zugeleitet werden, die damit einen nicht unwesentlichen Hinweis für die Personalplanung und die Personalentwicklung erhält.

Ziel des Mitarbeitergespräches ist eine Qualitätssteigerung durch Aufgabenklärstellung, Aufgabenkritik und Aufzeigen von Möglichkeiten zur Weiterentwicklung, die sowohl dem einzelnen Bediensteten als auch dem Dienstgeber nützt.

Der unmittelbare Fachvorgesetzte im Sinne dieser Bestimmung kann in der Praxis nicht ein Vorgesetzter sein, dem etwa 200 Mitarbeiter zugeordnet sind. Dieser Vorgesetzte stützt sich im tatsächlichen Arbeitsablauf auf organisatorisch zwar nicht ausgewiesene, von ihm aber zur internen Verantwortung aufgebaute unmittelbare Fachvorgesetzte. Erfahrungsgemäß sind diese unmittelbaren Fachvorgesetzten, auf die § 45 a abstellt, für eine Leistungsspanne bis zu zehn Personen informell zuständig. Es ist sinnvoll und zweckmäßig, das Mitarbeitergespräch innerhalb dieser Arbeitsgruppierungen zu führen.

Nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt soll ein dreijähriger Zeitraum bis zur verpflichtenden Durchführung des Mitarbeitergespräches dazu genutzt werden, die Vorgesetzten für diese besondere Art der Gesprächsführung zu schulen und die Mitarbeiter ausreichend zu informieren.

Das derzeit im Bundeskanzleramt laufende Pilotprojekt hat gezeigt, daß beim erstmaligen Einsatz dieses neuen Instruments die Anleitung eines externen Beraters zielführend ist. Eine wesentliche Hilfestellung für den Erfolg ist ein an den Bedingtheiten des öffentlichen Dienstes orientierter Fragenkatalog für Vorgesetzte und Mitarbeiter, um in strukturierter Form anhängige Probleme erörtern zu können.

Soll das Mitarbeitergespräch das angestrebte Ziel einer Qualitätssteigerung erreichen, ist sowohl eine angemessene Vorbereitungszeit als auch das Vertrautwerden mit diesem Instrument der Personalführung Grundbedingung.

Die ersten Ergebnisse des Pilotprojektes im Bundeskanzleramt gestatten die Aussage, daß das Mitarbeitergespräch durchaus erfolgreich ist, aber vor allem in der Anfangsphase mit nicht zu hohen Erwartungshaltungen überfrachtet werden darf.

Der Bereich der handwerklichen Verwendungen soll zunächst vom Mitarbeitergespräch nicht erfaßt werden. Für die Besoldungsgruppe der Bundeslehrer gilt gleiches.

Zur Teamarbeitsbesprechung (§ 45 b):

Die Erbringung sehr guter Einzelleistungen bedeutet noch nicht, daß die Gesamtleistung eines Teams zwingend gut sein muß. Nach Abschluß der einzelnen Mitarbeitergespräche ist es daher sinnvoll, noch einmal im Arbeitsteam Ziele und Aufgaben der Arbeitsgruppe zu besprechen und zu prüfen, inwieviel im Zusammenwirken oder bei der Aufteilung der Aufgaben Verbesserungen möglich sind.

Gerade weil der öffentliche Dienst in einem Zielkonflikt zwischen sich verknappenden Ressourcen und steigenden Leistungsanforderungen steht, soll zur Abstützung des Instrumentariums einer leistungsgerechten Bessoldung das Mitarbeitergespräch und die Teamarbeitsbesprechung hinzutreten. Die individuelle Leistungsbewertung und Leistungsförderung soll damit zur Qualitätssteigerung und zu verbesserter Leistung für die Kunden der Verwaltung führen.

Zu Art. I Z 19 (§ 63 Abs. 1 BDG 1979):

Abweichend von den bisherigen Regelungen ist für Beamte nicht mehr in allen Fällen ein Amtstitel vorgesehen. Für den Allgemeinen Verwaltungsdienst sieht § 140 im Besonderen Teil des BDG 1979 in der ersten Laufbahnhälfte an Stelle von Amtstiteln die allgemeine Verwendungsbezeichnung „Beamter“ vor. Die Bestimmung, wonach der Beamte zur Führung eines Amtstitels berechtigt ist, wird daher auf den Fall eingeschränkt, daß der Besondere Teil für die betreffende Einstufung auch tatsächlich einen Amtstitel vorsieht.

Zu Art. I Z 20 (§ 63 Abs. 3 BDG 1979):

Die Beifügung der Dienststelle ist künftig nicht nur bei einem Amtstitel, sondern auch bei einer Verwendungsbezeichnung zulässig. Auch diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß für den Allgemeinen Verwaltungsdienst in der ersten Laufbahnhälfte anstelle von Amtstiteln ausschließlich Verwendungsbezeichnungen vorgesehen werden (§ 140).

Zu Art. I Z 21 (§ 81 Abs. 1 BDG 1979):

Mit dieser Bestimmung soll der im § 81 a des Entwurfes vorgesehenen Änderung Rechnung getragen werden. Diese sieht für den Fall einer negativen Leistungsfeststellung als Beurteilungszeitraum nicht mehr — wie bei einer „überdurchschnitt-

162

1577 der Beilagen

lichen“ oder „durchschnittlichen“ Leistungsfeststellung — ein Kalenderjahr vor, sondern jenen Zeitraum, der vom Tag der ersten nachweislichen Ermahnung an mindestens sechs Monate beträgt. Als Äquivalent für die Verkürzung des Beurteilungszeitraumes und die bereits nach der ersten negativen Leistungsfeststellung mögliche Folge der Versetzung wird jedoch bestimmt, daß einer negativen Leistungsfeststellung eine zweimalige nachweisliche Ermahnung voranzugehen hat.

Zu Art. I Z 22 (§ 81 a BDG 1979):

Gemäß Abs. 1 soll für eine „überdurchschnittliche“ oder „durchschnittliche“ Leistungsfeststellung der Beurteilungszeitraum so wie bisher das vorangegangene Kalenderjahr sein.

Nach Abs. 2 soll dagegen bei einer „negativen“ Leistungsfeststellung der Beurteilungszeitraum grundsätzlich nur mehr sechs Monate dauern, wobei der Lauf dieser Frist durch die im Sinne einer „Streitverkündung“ zu verstehende nachweisliche Ermahnung durch den Vorgesetzten in Gang gesetzt werden soll. Die Einführung dieses verkürzten Beurteilungszeitraumes im Falle einer „negativen“ Leistungsfeststellung ist Teil einer Verfahrensregelung, die für den Fall, daß ein Beamter fortgesetzt und gravierend eine mangelhafte Leistung erbringt, ein rascheres Reagieren ermöglichen soll.

Zu Art. I Z 23 (§ 82 Abs. 2 BDG 1979):

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem Entlassungstatbestand der zweimaligen „negativen“ Leistungsfeststellung (§ 22) zu sehen. Nach einer „negativen“ Leistungsfeststellung soll der nächstfolgende Beurteilungszeitraum für die neuerlich durchzuführende Leistungsfeststellung ebenfalls nur ein halbes Jahr umfassen.

Zu Art. I Z 24 (§ 82 Abs. 3 BDG 1979):

§ 38 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes sieht vor, daß das Nichtaufweisen des zu erwartenden Arbeitserfolges durch den Beamten ein wichtiges dienstliches Interesse für seine Versetzung darstellt. Macht die Dienstbehörde von dieser Versetzungsmöglichkeit Gebrauch, soll es dem Beamten ermöglicht werden, sich — ohne der drohenden Gefahr einer zweiten „negativen“ Leistungsfeststellung — mit den Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes vertraut zu machen. Abs. 3 bestimmt daher, daß für diesen Beamten ab dem Zeitpunkt der Versetzung eine „durchschnittliche“ Leistungsfeststellung gilt.

Zu Art. I Z 25 (§ 83 Abs. 1 Z 4 BDG 1979):

Durch diese Bestimmung soll der durch die Änderung des § 21 Verwaltungsakademiegesetz erfolgten Erweiterung des Personenkreises, der zum

Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie zugelassen werden kann, sowie der Bezeichnung der neuen Besoldungsgruppen Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 26 (§ 83 Abs. 3 BDG 1979):

Das Erfordernis, daß der Beamte bei Leistungsfeststellungen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens während 26 Wochen Dienst zu versehen hat, wird auf 13 Wochen verkürzt. Dadurch werden Leistungsfeststellungen bei Beamten mit „überdurchschnittlicher“ Leistung, die infolge eines Unfalls, Krankheit oder eines Karenzurlaubes längere Zeit vom Dienst abwesend waren, zur Vermeidung einer laufbahnmäßigen Benachteiligung zulässig, wenn zumindest eine der in § 83 Abs. 1 genannten Voraussetzungen (zB Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung) erfüllt wird. Andererseits sollen dadurch Beamte mit unterdurchschnittlicher Leistung eine „negative“ Leistungsfeststellung nicht mehr durch eine „Flucht“ in längere Krankenstände verhindern können.

Zu Art. I Z 27 (§ 84 Abs. 1 BDG 1979):

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit der durch § 82 Abs. 2 erfolgten Neudefinition des Zeitraumes zu sehen, für den aus Anlaß einer bereits festgestellten „negativen“ Leistungsfeststellung eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen ist. Um diesen Auftrag zeitgerecht erfüllen zu können, ist es erforderlich, daß der Vorgesetzte den Bericht innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des Beurteilungszeitraumes erstattet.

Zu Art. I Z 28 bis 31 (§ 86 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979):

Die durch diese Bestimmungen durchgeführten Verkürzungen von Fristen sollen zur Beschleunigung der Verfahrensabläufe führen.

Zu Art. I Z 32 (§§ 136 bis 140 BDG 1979):

Diese Änderungen betreffen den größten Teil des neuen 1. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979. Der 1. Abschnitt umfaßt die §§ 136 bis 141 b und enthält die Bestimmungen über die neue Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“. Die Regelungen über die alte Besoldungsgruppe „Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung“ befinden sich im Schlußteil des BDG 1979.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 136:

An die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe „Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in

handwerklicher Verwendung“, die für Nichtoptanten auslaufend fortbestehen wird, tritt die neue Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“. Eine Neuaufnahme und ein Wechsel in die auslaufende Besoldungsgruppe sind nicht zulässig.

Zur vorgesehenen Verwendungs- und Funktionsgruppengliederung wird auf die Ausführungen zum „A-Schema“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu § 137:

Ein wesentlicher Bestandteil der Besoldungsreform ist die leistungsgerechte Besoldung. Die Leistungskomponente ergibt sich aus den unterschiedlichen Anforderungen eines Arbeitsplatzes an den Beamten, von dem die ordnungsgemäße Erfüllung der einem Arbeitsplatz zugewiesenen Aufgaben erwartet wird.

Für die Umsetzung dieser Leistungskomponente sind sämtliche Arbeitsplätze des Allgemeinen Verwaltungsdienstes zu bewerten und nach dem Bewertungsergebnis einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Aus dieser Zuordnung ergibt sich unabhängig vom Gehalt der Grundlaufbahn die Funktionszulage eines Beamten, die damit die unterschiedlichen Anforderungen berücksichtigt.

Die Leistungsgerechtigkeit ergibt sich dabei aus der Arbeitsplatzbewertung und ist nicht mit der Honorierung persönlicher Leistungen zu verwechseln. Für die persönliche Leistung wird davon ausgegangen, daß Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kompetenz, Engagement, Kreativität usw. in dem Maße erbracht werden, wie sie im Durchschnitt von Beamten mit gleichwertigen Aufgaben erwartet werden können. Das System der nach den Anforderungen an einen Arbeitsplatz differenzierten Besoldung bietet zeitgemäße Möglichkeiten der Personalentwicklung und Laufbahnplanung, basierend auf persönlicher Leistung und Bereitschaft zu Mobilität und Flexibilität.

Zu § 137 Abs. 1 und 2:

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung sieht als Grundlage für die Funktionszulagen Arbeitsplatzbewertungen vor. Diese Arbeitsplatzbewertungen wurden für die Leiterstellen der Zentralstellen an ein in der Sache erfahrene Beratungsunternehmen in Auftrag gegeben. Die vom Auftrag nicht erfassten Stellen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes wurden vom Bundeskanzleramt nach dem gleichen System bewertet, nachdem es den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes entsprechend für die über den Auftragsumfang hinausgehenden Ebenen adaptiert worden war. Aus

den damit gewonnenen Bewertungsergebnissen wurden Arbeitsplätze exemplarisch ausgewählt, die in der Anlage 1 als Richtverwendungen angeführt sind.

Diese Richtverwendungen sind als gesetzlich zugeordnete Arbeitsplätze für vergleichende Bewertungen eine allgemeingültige Richtschnur. Darüber hinaus dienen sie der Transparenz der Bewertung und der Zuordnung.

Die Bewertung der Arbeitsplätze hat in der gleichen Verwendungsgruppe unterschiedliche Stellenwerte (Gewichte) ergeben. Auch innerhalb einer Funktionsgruppe streuen die Stellenwerte, allerdings in einem Ausmaß, das in der Lehre als „kaum merkbar“ bezeichnet wird.

Um in der Zuordnungspraxis Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, wurde bei der Auswahl der Richtverwendungen auf die volle Breite der unterschiedlichen Stellenwerte der einer Funktionsgruppe zuzuordnenden Arbeitsplätze Bedacht genommen; das bedeutet, daß für jede Funktionsgruppe Richtverwendungen jedenfalls an der oberen und der unteren Schnittstelle der Funktionsgruppen angeführt sind.

Hinsichtlich der Aufgabeninhalte der als Richtverwendungen ausgewählten Arbeitsplätze wurde festgelegt, daß deren Inhalte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder eines in den Übergangsregelungen (§ 244 Abs. 2) bestimmten Stichtages zugrunde zu legen sind. Damit entfällt der Novellierungsdruck bei inhaltlichen Änderungen der Richtverwendungen und eine sich daraus allenfalls ergebende nicht mehr richtige Zuordnung dieser Arbeitsplätze.

Als Richtfunktionen für Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleiterstellen sind in der Anlage 1 jene Funktionsgruppen der Verwendungsgruppe A 1 bezeichnet, die für diese hierarchischen Ebenen die mittlere Zuordnung darstellen.

Der gesetzliche Auftrag an den Bundeskanzler in § 3, bei der Ernennung für eine gleichmäßige Behandlung der Beamten zu sorgen, erfordert, daß die Bewertung der Arbeitsplätze sowie ihre Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe durch den Bundeskanzler erfolgen. Die Bewertung und die Zuordnung sind an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden. Die Organisationshoheit des Bundesministers wird dadurch nicht berührt, weil sich diese Befugnisse lediglich auf die Bewertung und die sich daraus ergebende Zuordnung beschränken.

Zu § 137 Abs. 3:

Die Bewertungskriterien wie auch die Bewertungsmethode sind — für den öffentlichen Dienst des Bundes adaptiert — angelehnt an das System

164

1577 der Beilagen

eines seit mehr als 50 Jahren auf diesem Gebiet erfahrenen Beratungsunternehmens, das unter anderem auch für staatliche Organisationen in anderen Ländern Stellenbewertungen durchgeführt hat.

Bewertet wird eine Stelle nach den dieser Stelle zugewiesenen Aufgaben anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung, der Geschäftseinteilung, der Geschäftsordnung und ähnlicher Entscheidungshilfen. Die Bewertung ist damit vom Stelleninhaber unabhängig.

Bewertungskriterien, für die jeweils eine breite Spreizung an Beurteilungen gegeben ist, sind in drei Gruppen zusammengefaßt.

Arbeitsplatz(Stellen)bewertung:

1. Wissen

- 1.1. Fachwissen (einfache Fähigkeiten und Fertigkeiten, fachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten, Fachkenntnisse, fortgeschrittene Fachkenntnisse, grundlegende spezielle Kenntnisse, ausgereifte spezielle Kenntnisse, Beherrschung von komplexen Aufgaben oder von Spezialbereichen)
- 1.2. Managementwissen (minimal, begrenzt, homogen, heterogen, breit)
- 1.3. Umgang mit Menschen (minimal, normal, wichtig, besonders wichtig, unentbehrlich)

2. Denkleistung

- 2.1. Denkrahmen (strikte Routine, Routine, Teilroutine, aufgabenorientiert, operativ zielgesteuert, strategisch orientiert, ressortpolitisch orientiert)
- 2.2. Denkanforderung (wiederholend, ähnlich, unterschiedlich, adaptiv, neuartig)

3. Verantwortung

- 3.1. Handlungsfreiheit (detailliert angewiesen, angewiesen, standardisiert, richtliniengebunden, allgemein geregelt, funktionsorientiert, strategisch orientiert)
- 3.2. Meßbare Richtgrößen, über die Einfluß auf die Endergebnisse ausgeübt wird, werden in der Regel die Budgetmittel (Ausgaben) sein. In manchen Bereichen, wie zB bei den Kanzleidiensten oder anderen servisierenden Bereichen, werden als Richtgrößen die Anzahl der betreuten Stellen herangezogen (nicht die Anzahl an eigenen Mitarbeitern).
- 3.3. Einfluß auf Endergebnisse (gering, beitragend, anteilig, entscheidend)

Jedes der in Klammern gesetzten Schlagworte ist in Worte gefaßt und ermöglicht eine genaue Beurteilung der Arbeitsplatzanforderungen je Bewertungskriterium unter Bedachtnahme auf die jeweilige Spreizung von der Verwendungsgruppe A 7 bis zur höchsten Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1. Dieses Bewertungssystem wird den Stellen aller Ebenen der Organisationshierarchie gerecht und macht, da nach dem gleichen System bewertet wird, keinen Unterschied zwischen „Blue and White-Collar-Worker“.

Die Handlungsfreiheit der Verwaltung ist im Vergleich zur Privatwirtschaft durch das Gesetzmäßigkeitsprinzip nach Art. 18 B-VG vorbestimmt. Aber selbst in diesem Rahmen sind deutliche Differenzierungen gegeben, die sich in der Intensität der Selbständigkeit bei der Aufgabenerfüllung, im Ermessensspielraum bei der Vollziehung und in der Zielbestimmtheit im strategischen Bereich zeigen.

Die bisher für die Bewertung wesentliche Größe der unterstellten Bediensteten soll möglichst wenig in die Bewertung einfließen. Die Beurteilung der Qualität der Anforderungen soll die Straffung von Leistungsprozessen begünstigen und die derzeit vorherrschenden arbeitsteiligen Verfahren tendenziell zurückdrängen.

Der Einfluß auf die Endergebnisse ist entweder indirekt (gering, beitragend) oder direkt (anteilig, entscheidend) und ist jeweils bezogen auf die jeweilige Richtgröße zu sehen.

Unterschiede zur bisherigen Bewertung:

Mit der neuen Bewertungsmethode können die Arbeitsplätze analytisch bewertet werden, während bisher ein teilanalytisches sowie summarisches, vergleichendes System verwendet wurde.

Das Fachwissen orientiert sich nicht mehr ausschließlich an der geforderten Ausbildung. Fachwissen kann — in begrenztem Umfang — auch durch praktische Erfahrung und berufliche Fortbildung erworben werden.

Das Managementwissen floß bisher fast nur über die Leitungskomponenten ein, wird nach der neuen Methode differenzierter gesehen und orientiert sich nach der herrschenden Lehre (etwa durch wesentliche Berücksichtigung des „Management by Objectives“).

Die Einbindung der Kommunikationsfähigkeit in die Bewertung ist gänzlich neu.

Während die bisherige Bewertungspraxis vorrangig führungs- und leitungsorientiert sowie wissenslastig war, wird nunmehr auch die Anforderung an die Umsetzung des Wissens als wesentliches Kriterium in die Bewertung eingeführt. Damit werden die Differenzierung von operativen und strategischen Bereichen fundiert begründbar und auch Spezialistaufgaben entsprechend gewertet.

Errechnung der Stellenwerte:

Den Beurteilungen für ein Bewertungskriterium (in Klammern gesetzte Schlagworte) sind Punkte zugeordnet. Die Summe der Punkte für die Bewertungskriterien einer Kriteriengruppe (Wissen, Denkleistung, Verantwortung) führt zu einem Teilergebnis in einer geometrischen Reihe. Die Teilergebnisse für die drei Kriteriengruppen aufsummiert ergeben den in Punkten ausgedrückten Stellenwert eines Arbeitsplatzes.

Da die Denkleistung als Umsetzung des Wissens zu verstehen ist, ist — dieser Logik folgend — das Teilergebnis der Denkleistung ein Prozentsatz des Teilergebnisses „Wissen“, wobei der Prozentsatz sich wiederum aus der Summe der Punkte für die Kriterien Denkrahmen und Denkanforderung ergibt.

Die in Punkten ausgedrückten Stellenwerte sind stark differenziert und werden daher zu Gruppen zusammengefaßt und ergeben so die Bandbreite für eine Grundlaufbahn oder eine Funktionsgruppe.

Die Anfangs- und Endpunkte dieser Bandbreite sind nicht willkürlich festgelegt, sondern unterscheiden sich nach dem Gesetz von Weber-Fechner um etwa 15 Prozent (ein Schritt), wobei diese Schritte differenzen nach obenhin steigend sind. Das Gesetz von Weber-Fechner besagt, daß der Unterschied zwischen abstrakten Größen (naturwissenschaftlich nicht messbar) erst bei einer Abweichung von 15 Prozent „gerade merkbar“ ist.

Die Bewertungen haben auf gleichen hierarchischen Ebenen unterschiedliche Stellenwerte aufgezeigt. Die Umsetzung dieser Bewertungen in Zuordnungen lässt daher mittel- bis langfristig eine Gesundung der Organisationsstrukturen erwarten. Neben dem Ziel der Leistungsgerechtigkeit wird damit auch ein Anreiz zur Mobilität und zu persönlicher Initiative gesetzt.

Zu § 137 Abs. 4 bis 6 (Personalbewirtschaftung):

Der Stellenplan wird neben dem Merkmal der Verwendungsgruppen in Zukunft auch das Merkmal „Grundlaufbahn“ bzw. „Funktionsgruppen“ aufweisen. Diese Änderung ergibt sich zwingend aus dem Ernennungsbegriff des § 3, wonach die Ernennung die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle ist. Erst damit ist eine Umstellung vom nicht mehr zeitgemäßen Dienstklassensystem auf ein leistungsgerechtes Dienst- und Besoldungssystem möglich.

1. Das Ergebnis der Bewertungen und der Zuordnungen steht als Entscheidungsgrundlage für den jeweiligen Stellenplanentwurf zur Verfügung. Die Zahl der Planstellen je Verwendungsgruppe und Grundlaufbahn bzw. Funktionsgruppe ist bis auf die unterste Ebene des Stellenplanentwurfes

deckungsgleich abgebildet. Mit der Beschußfassung des Bundesfinanzgesetzes stehen die qualitativen und quantitativen Personalressourcen fest.

2. Eine Ernennungsreserve wird nicht mehr vorgesehen.

3. Solange Beamte im aktiven Dienststand sind, die nicht optiert haben, wird der bisherige Stellenplan parallel zu diesem neuen Stellenplan fortgeführt. Für diesen Stellenplan bleibt auch die Ernennungsreserve bestehen. Dieser wird jährlich um die Zahl der Planstellen reduziert, die sich aus Pensionierungen oder Austritten bzw. aus Überträgen in das neue Schema ergeben.

4. Der neue Stellenplan ist jährlich quantitativ und qualitativ zu gestalten. Für die qualitative Komponente stehen die Bewertungsergebnisse geänderter oder neu geschaffener Planstellen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung.

5. Eine Ernennung in eine bestimmte Funktionsgruppe darf nur dann vorgenommen werden, wenn eine freie und entsprechend bewertete Plansstelle im Stellenplan vorhanden ist. Nähere Regelungen werden erfolgen.

6. Auf vakant gewordene Planstellen kann unter Bedachtnahme auf die Planstellenbesetzungsverordnung ernannt werden, sofern nicht parallel zur Nachbesetzung eine Organisationsänderung durch Verschiebung von Aufgaben durchgeführt wird.

7. Organisationsänderungen, die eine Verschiebung von Aufgaben von einer bestehenden Stelle zu einer anderen bestehenden Stelle zum Inhalt haben, sind dem Bundeskanzleramt wegen allfälliger Auswirkungen auf die Bewertung und Zuordnung dieser Arbeitsplätze zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe zur Kenntnis zu bringen (eine Mitteilungspflicht enthält § 137 Abs. 5). Sämtliche von der Organisationsänderung berührten Stellen werden neu bewertet. Ergibt diese Neubewertung keine Überschreitung in der Summe der Stellen je Funktionsgruppe des geltenden Stellenplanes, steht einer Ernennung auf eine freie Planstelle bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nichts im Wege.

8. Qualitative oder quantitative Organisationsänderungen, die nach Mitteilung und Neubewertung eine Änderung zum geltenden Stellenplan bewirken, können erst mit dem folgenden Stellenplan umgesetzt werden, dh., die Ernennungen können erst ab dem Inkrafttreten des neuen (oder einer allfälligen Änderung des geltenden) Stellenplanes vorgenommen werden, sofern das Ergebnis der Stellenplanverhandlungen den quantitativen und qualitativen Änderungen Rechnung trägt. Es wird davon ausgegangen, daß Änderungen der Aufbau- oder Ablauforganisation einer sorgsamen Planung bedürfen und daher die Bindung an einen Jahresplan keine Beeinträchtigung der Flexibilität bewirkt.

9. In Zukunft wird — wie bisher bei Vertragsbediensteten — die Übertragung von Aufgaben, die einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet sind, an das Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle geknüpft sein. Mit der Einführung des Merkmals „Grundaufbahn“ bzw. „Funktionsgruppe“ gilt das Erfordernis einer entsprechend bewerteten und zugeordneten Planstelle auch dafür.

Abs. 6 erlaubt eine präzise Berechnung des von der Besoldungsreform beeinflußten Personalaufwandes für ein Budgetjahr als Höchstbetrag. Die bisher unkalkulierbare Größe der Verwendungszulagen für höherwertige Verwendungen entfällt damit.

10. Die Ernennung über den Stellenplan hinaus und eine unkalkulierbare Steigerung des Personalaufwandes wird somit unterbunden.

Zu § 137 Abs. 6 ist darüber hinaus gesondert anzumerken:

Im Begutachtungsverfahren war diese Bestimmung im § 38 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 enthalten. Gemeinsam mit einer Verfassungsbestimmung im § 38 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, wonach für eine Verwendung auf nicht zugeordneten Arbeitsplätzen kein Anspruch auf Funktionszulage, Funktionsabgeltung u. dgl. gebühre, sollte sie verhindern, daß die Zuordnungsvorschriften des § 137 BDG durch „faktische Verwendungen“ unterlaufen werden können. Die Verfassungsbestimmung hätte eine solche Vorgangsweise finanziell unattraktiv gemacht und damit einen dienstrechtlichen Wildwuchs mit unkontrollierbaren finanziellen Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen.

Die gleichheitsrechtliche Problematik einer solchen Verfassungsbestimmung (Bindung besoldungsrechtlicher Ansprüche für höherwertige Leistungen an ein vom Beamten selbst nicht beeinflußbares und mit der Qualität der verlangten und erbrachten Tätigkeiten nicht zusammenhängendes Kriterium) ist bereits in den Erläuterungen zur damaligen Entwurfssatzung dargestellt worden.

Im Lichte dieser Gleichheitsproblematik hat die Sanktion für eine allfällige Verletzung dieser Ordnungsvorschrift nicht beim Beamten, sondern beim zuständigen Organwalter des Dienstgebers einzusetzen.

Die Verfassungsbestimmung wurde daher gestrichen. Dafür ist sicherzustellen, daß bei einer allfälligen Verletzung des § 137 Abs. 6 nach dem Organhaftpflichtgesetz vorgegangen wird, wenn durch eine solche Handlung dem Bund Mehrkosten entstehen, die bei Einhaltung des § 137 Abs. 6 nicht entstanden wären.

Seit dem Entfall der — dem Besoldungsrecht zuzählenden — Verfassungsbestimmung besteht kein Grund mehr, das — dem Dienstrecht zuzählende — Verwendungsverbot weiterhin im Besoldungsrecht anzusiedeln. Es wurde daher in das BDG 1979 übernommen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens ist zu diesem Verwendungsverbot vorgebracht worden, daß manchmal Umstände eintreten könnten, die eine besonders rasche Realisierung einer Organisationsänderung erfordern und durch den Zwang, den nächsten Stellenplan abwarten zu müssen, verzögert würden. In Fällen solcher objektiv unvermeidbarer Dringlichkeit kann dem Anlaß entsprechend ohne unnötige Zeitverzögerung eine Anpassung des Stellenplanes im Sinne des Punktes 10 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes vorgenommen werden.

Zu § 138:

In der ersten Zeit des Dienstverhältnisses (Ausbildungsphase) ist vom Beamten noch nicht die vollwertige Ausübung aller Aufgaben eines höher als der Grundaufbahn zugeordneten Arbeitsplatzes zu erwarten. Diesem Umstand wird üblicherweise durch innerorganisatorische Maßnahmen Rechnung getragen. Für diese Zeit soll daher auch keine Funktionszulage, sondern ausschließlich das Gehalt der Grundaufbahn gebühren.

Abs. 2 legt die Dauer der Ausbildungsphase entsprechend dem Anforderungsprofil der einzelnen Verwendungsgruppen in unterschiedlicher Länge fest. Innerhalb derselben Verwendungsgruppe ist eine einheitliche Dauer der Ausbildungsphase vorgesehen. Diese einheitliche Dauer schließt nicht aus, daß innerhalb derselben Verwendungsgruppe für unterschiedliche Verwendungen Grundausbildungen von unterschiedlicher Dauer vorgesehen werden.

Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, bestimmte Vorverwendungen auf die Ausbildungsphase anzurechnen. Dies jedoch nur dann, wenn mit diesen Vorverwendungen eine Praxis nachgewiesen wird, die der nunmehrigen Verwendung hinsichtlich der Art und der Qualität zumindest gleichkommt. Dies ist zB dann der Fall, wenn der Beamte bereits als Vertragsbediensteter auf dem betreffenden Arbeitsplatz tätig war, oder auch dann, wenn er beim Bund oder einer anderen inländischen Gebietskörperschaft eine gleichartige und zumindest gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat. Abs. 3 Z 2 berücksichtigt darüber hinaus Zeiten der Gerichtspraxis und der nach dem Ärztegesetz 1984 zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte.

Die Anrechnung auf die Ausbildungsphase unterscheidet sich von der im § 11 Abs. 3 vorgesehe-

1577 der Beilagen

167

nen Einrechnung in die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses. Zweck der Ausbildungsphase sind die Praxisschöpfung und der Erwerb von Kenntnissen, die den Beamten befähigen, auch hervorgehobene Verwendungen in ihrer vollen Bandbreite auszuüben, während es Zweck des — einheitlich mit einer Dauer von sechs Jahren festgelegten — provisorischen Dienstverhältnisses ist, die Eignung für die Übernahme in ein unkündbares Dienstverhältnis nachzuweisen.

Diesem unterschiedlichen Zweck trägt auch der Umstand Rechnung, daß Zeiten, die nicht bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden sind, aber wegen ihrer besonderen Bedeutung für die nunmehrige Verwendung gemäß § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden, in das provisorische Dienstverhältnis nur bis zum Höchstmaß von zwei Jahren eingerechnet werden können, während diese Obergrenze für die Anrechnung auf die Ausbildungsphase nicht gilt.

Während der Ausbildungsphase ist gemäß Abs. 4 eine vertretungsweise Tätigkeit auf anderen Arbeitsplätzen nur aus zwingenden Gründen zulässig. Zwingende Gründe liegen dann vor, wenn die unaufschiebbare Notwendigkeit besteht, den betreffenden Arbeitsplatz auszufüllen, und ein anderer Bediensteter, der sich nicht in der Ausbildungsphase befindet, zu dieser Tätigkeit nicht herangezogen werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß § 40 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes für Beamte in der Ausbildungsphase nicht nur den Bezug einer Funktionszulage und einer Verwendungszulage, sondern auch den Bezug einer Funktionsabgeltung und einer Verwendungsabgeltung ausschließt.

Von der vertretungsweisen Tätigkeit sind probeweise Verwendungen auf anderen Arbeitsplätzen zu unterscheiden, die der Praxisschöpfung dienen und daher keiner Verwendungbeschränkung unterliegen. § 40 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 gilt allerdings auch für diesen Fall.

Abs. 5 nimmt die Ausübung einer Leitungsfunktion, die im Wege einer Ausschreibung mit einem Bewerber besetzt wird, der zB nicht aus dem Bundesdienst kommt oder unmittelbar vor der Funktionsbetrauung in einem anderen Dienstverhältnis zum Bund stand oder sich als Bundesbeamter noch in der Ausbildungsphase befindet, von den Beschränkungen der Abs. 1 bis 4 aus. Bei der Ausübung einer Leitungsfunktion muß nämlich von Anfang an die volle Leistung und Verantwortung erbracht werden; die Eignung hiefür ist bereits im Ausschreibungsverfahren nachgewiesen worden.

Zu § 139:

Die Anlage 1 verlangt als Ernennungserfordernis wiederholt die Zurücklegung von Zeiten in

bestimmten Verwendungsgruppen. Die Abs. 1 bis 3 stellen sicher, daß dafür auch Zeiten in einer höheren oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe berücksichtigt werden. Maßgebend hiefür ist die Zuordnung des Arbeitsplatzes, auf dem der Beamte ständig verwendet worden ist.

Abs. 4 wahrt den Beamten die Ansprüche, die sie durch die Ablegung von Grundausbildungen in der bisherigen Besoldungsgruppe erworben haben, und sichert ihnen die Möglichkeit, eine Dienstprüfung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst auch dann ablegen zu können, wenn die betreffende neue Grundausbildungsverordnung noch nicht erlassen ist.

Die neuen Grundausbildungsverordnungen sollen dann die alten außer Kraft setzen und sowohl für die „neuen“ als auch für die „alten“ Verwendungsgruppen gelten.

Zu § 140:

Bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung und den Beamten in handwerklicher Verwendung sind die Amtstitel an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Dienstklasse gebunden. Da, wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt wurde, die Dienstklassen viel mehr das Dienstalter als die ausgeübte Funktion wiedergeben, geben auch die bestehenden Amtstitel in vielen Fällen nur Auskunft über die Verwendungsgruppenzugehörigkeit und das ungefähre Dienstalter des Beamten, meist aber nicht über die von ihm ausgeübte Funktion.

In dem dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf war daher der Ersatz dieser Amtstitel durch aussagekräftigere Verwendungsbezeichnungen, die über die Funktion und den Aufgabenbereich des Beamten Auskunft geben, vorgesehen. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind jedoch insbesondere folgende Vorbehalte gegen eine völlige Beseitigung der Amtstitel in dieser Besoldungsgruppe erhoben worden:

- Amtstitel werden als Bestandteil der Strukturprinzipien des Berufsbeamten um angesehen.
- Amtstitel sind — auch in der bisherigen Form — ein Orientierungsmerkmal und dienen der dienstrechtlichen Einordnung des Gesprächs- und Verhandlungspartners, zB auch im EWR und in der EU, wo durchwegs Amtstitel bestehen.
- Für Beamte, die in das neue Schema optieren, werden die Amtstitel abgeschafft, während sie für die Beamten, die im bisherigen Schema bleiben, weitergehalten.
- Die Abschaffung der Amtstitel bei gleichzeitiger Beibehaltung der Berufstitel-Regelung kann zu einem Ungleichgewicht führen und einen starken Druck auf eine vermehrte Verleihung von Berufstiteln hervorrufen.

— Da sowohl im E-Schema als auch im M-Schema — und darüber hinaus auch in allen Besoldungsgruppen, die nicht Gegenstand des Besoldungsreform-Gesetzes sind — weiterhin Amtstitel vorgesehen werden, käme dies einer einseitigen Benachteiligung des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gegenüber den anderen Besoldungsgruppen gleich.

Im E- und M-Schema muß wegen der andersartigen exekutivdienstlichen oder militärischen Strukturen die Amtstitelregelung voll beibehalten werden. Im Verwaltungsdienst hat es sich eingebürgert, die niedrigeren Amtstitel der ersten Laufbahnhälfte im praktischen Umgang zu vernachlässigen, die höheren der zweiten Laufbahnhälfte jedoch weiterhin zu verwenden. Mit Rücksicht darauf wurde in den Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst für den Allgemeinen Verwaltungsdienst eine Kompromißlösung erzielt, die einen Wegfall der — ohnehin kaum verwendeten — Amtstitel der ersten Laufbahnhälfte und ihren Ersatz durch eine allgemeine Verwendungsbezeichnung („Beamter für ...“) vorsieht, während die Amtstitel der zweiten Laufbahnhälfte mit einigen Änderungen aufrecht erhalten werden.

Für bestimmte Funktionen, für die schon bisher im BDG 1979 gesonderte Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen oder in anderen gesetzlichen Vorschriften Funktionsumschreibungen vorgesehen waren, werden diese nun im **Abs. 3** generell als Verwendungsbezeichnungen vorgesehen. Übt ein Beamter eine im Abs. 3 angeführte Funktion aus, kann er die hiefür vorgesehene Verwendungsbezeichnung führen, die dann gemäß § 63 Abs. 4 an die Stelle eines allenfalls gebührenden Amtstitels tritt.

Abs. 4 enthält eine Sonderregelung für die Verwendungsbezeichnungen für bestimmte Beamte des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 137 Abs. 2.

Zu Art. I Z 33 (§§ 255 bis 259 BDG 1979):

Die besonderen Vorschriften für die alte Besoldungsgruppe „Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung“ werden in den Abschnitt „Übergangsbestimmungen“ des Schlußteiles übertragen, da ab dem Inkrafttreten der Neuregelung Ernennungen von Personen, die dieser Besoldungsgruppe nicht angehören, in diese Besoldungsgruppe nicht mehr zulässig sind.

Zu Art. I Z 34 (§§ 141 bis 151 BDG 1979):

Diese Änderungen umfassen vom Besonderen Teil des BDG 1979

- vom 1. Abschnitt (Allgemeiner Verwaltungsdienst) die §§ 141 bis 141 b),
- den 2. Abschnitt (Exekutivdienst, §§ 142 bis 145 c) und
- vom 3. Abschnitt (Militärischer Dienst) die §§ 146 bis 151).

Die Regelungen über die alten Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, der Wachebeamten und der Berufsoffiziere befinden sich im Schlußteil des BDG 1979.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 141:

Hohe Leitungsfunktionen (zB Sektionsleiter, Leiter besonders wichtiger Gruppen in der Zentralstelle und Leiter besonders bedeutender nachgeordneter Dienststellen) sollen in Zukunft nur mehr auf fünf Jahre befristet vergeben werden. Dies betrifft die Funktionen der Funktionsgruppen A 1/7 bis A 1/9. Eine ähnliche Regelung sieht bereits derzeit § 230 a BDG 1979 für hohe Leitungsfunktionen in der Post- und Telegrafenverwaltung vor.

Weiterbestellungen in befristeten Funktionen erfolgen wiederum befristet und bedürfen keiner neuerlichen Ausschreibung. Ist eine Weiterbestellung nicht beabsichtigt, so kann der Beamte die im Ausschreibungsgesetz 1989 für vergleichbare Fälle vorgesehene Weiterbestellungskommission anrufen, die ein Gutachten über seine Bewährung in der Funktion abzugeben hat. Das Verfahren ist in den §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989 geregelt.

Falls ein Beamter nach Ablauf einer befristeten Ernennung nicht weiterbestellt wird, ist ihm nach **Abs. 3** ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Diese Zuweisung bewirkt gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 die Verleihung der betreffenden Planstelle, sie hat damit auch die Wirkung einer Ernennung.

Da die Anwendung des § 40 ausgeschlossen ist, bedarf eine solche Zuweisung nur dann eines Bescheides, wenn damit eine Versetzung verbunden ist.

Abs. 3 letzter Satz enthält eine Schutzbestimmung, mit der eine Mindesteinstufigkeit garantiert werden soll. Diese ist mit Rücksicht auf die höhere Vorverwendung des Beamten um zwei Funktionsgruppen günstiger als die im § 141 a Abs. 1 Z 1 allgemein für Versetzungen und Verwendungsänderungen vorgesehene Wahrungs-Klausel.

Abs. 4 stellt sicher, daß im Falle einer Nichtweiterbestellung die bisherige dienst- und besoldungsrechtliche Stellung auch dann wegfällt, wenn der Dienstgeber dem Auftrag des Abs. 3, dem Beamten einen neuen Arbeitsplatz zuzuweisen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkäme.

1577 der Beilagen

169

Die **Abs. 3 und 4** schließen nicht aus, daß dem Beamten, wenn kein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht, auch ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, der — gemessen an der Funktionsgruppe 4 — niedriger eingestuft ist. In diesem Fall richtet sich die Einstufung des Beamten nicht — wie es sonst der Fall ist — nach der Zuordnung seines Arbeitsplatzes, sondern nach der Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe A 1. Der Dienstgeber wird jedoch im Interesse einer sparsamen und ökonomischen Verwaltungsführung danach zu trachten haben, dem Beamten so rasch wie möglich einen Arbeitsplatz zuzuweisen, bei dem die Zuordnung des Arbeitsplatzes und die Einstufung des Beamten nicht auseinanderklaffen.

Um dies zu erleichtern, sieht **Abs. 6 Z 1** für solche Fälle eine Ausnahme von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem AusG vor. Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch lediglich auf Arbeitsplätze, die der Funktionsgruppe zugeordnet sind, in die der Beamte unmittelbar durch eine Maßnahme nach den Abs. 3 oder 4 gelangt oder gelangen soll. Sie gilt weiters nicht, wenn der neue Arbeitsplatz wiederum eine zeitlich begrenzte Funktion sein soll.

Die **Abs. 3 und 4** sind Schutzbestimmungen, die dem Beamten eine bestimmte dienst- und besoldungsrechtliche Stellung erhalten sollen. Sie stehen einer allfälligen Zuweisung eines höher bewerteten Arbeitsplatzes und damit dem Erreichen einer entsprechend höheren dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nicht entgegen.

Abs. 5 enthält abweichende Regelungen für den Fall, daß eine befristete Funktion von einem Beamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe ausgeübt wird.

Wird zB ein Arbeitsplatz der Funktionsgruppe A 1/7 einem Beamten der Verwendungsgruppe A 2 übertragen, der die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 nicht erfüllt, kann dieser Beamte nicht in die Funktionsgruppe ernannt werden, der der Arbeitsplatz zugeordnet ist. Der Beamte bleibt in diesem Fall Angehöriger der Verwendungsgruppe A 2 und seiner bisherigen Funktionsgruppe. Die Ernennung in eine beliebige höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 2 ist — nach Maßgabe einer entsprechenden freien Planstelle — zulässig. Dem Beamten gebührt jedenfalls an Stelle eines Fixgehaltes nach § 31 des Gehaltsgesetzes 1956 zu dem seiner Einstufung entsprechenden Bezug eine Verwendungszulage nach § 34 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.

Auf solche Fälle sind die Bestimmungen über die Weiterbestellung anzuwenden, doch ist hier — da es sich nicht um eine Ernennung, sondern lediglich um eine Betrauung mit dem betreffenden Arbeitsplatz handelt — nicht von einer Weiterbestellung, sondern von einer Weiterbetrauung zu sprechen.

Die Wahrungsbestimmungen der Abs. 3 und 4 können hier naturgemäß nicht zur Anwendung kommen, da der Beamte nicht der Verwendungsgruppe A 1 angehört.

Auch in diesem Fall ist dem Beamten so rasch wie möglich ein Arbeitsplatz zuzuweisen, der seiner Einstufung entspricht. **Abs. 6 Z 2** enthält für solche Fälle eine dem bereits dargestellten Abs. 6 Z 1 entsprechende Ausnahmeregelung von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem AusG.

Auf den auswärtigen Dienst sind die meisten Regelungen der Abs. 1 bis 6 nicht anwendbar, da hier mit Rücksicht auf spezielle Aufgabenstellungen und die internationale Übung nach einiger Zeit auf einen anderen Arbeitsplatz gewechselt werden muß und dieser Zeitraum unter der in Abs. 1 vorgesehenen Dauer von fünf Jahren liegt. **Abs. 7** übernimmt daher materiell lediglich die Wahrungsbestimmung des Abs. 3 und die Einstufungsregelung des Abs. 4 und berücksichtigt, daß beide nur für die Beamten der Verwendungsgruppe A 1 in Frage kommen.

Zu § 141 a:

§ 141 a regelt die dienstrechtlichen Folgen jener Versetzungen und Verwendungsänderungen,

- durch die der Beamte auf einen Arbeitsplatz gelangt, der einer anderen Funktionsgruppe zugeordnet ist als sein bisheriger Arbeitsplatz oder
- durch die der Beamte ohne Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes vom bisherigen Arbeitsplatz abberufen wird.

Als Verwendungsänderung gilt entsprechend dem § 3 Abs. 3 auch eine Änderung der Bewertung des Arbeitsplatzes, wenn dies zu einer geänderten Arbeitsplatz-Zuordnung führt.

Bei einer Versetzung und einer Verwendungsänderung werden wirksam:

1. der Wechsel des Arbeitsplatzes sofort, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Termin angeordnet wird,
2. die damit verbundenen dienstrechtlichen Folgen, also die Änderung der Einstufung,
 - a) im Falle einer bescheidmäßigen Absprache gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 mit der Rechtskraft des Bescheides, sofern in diesem kein späterer Wirksamkeitstermin festgelegt oder vorbehalten ist,
 - b) im Falle eines Dienstauftrages gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 mit dem darin verfügten Wirksamkeitstermin,
 - c) wenn aber die Ernennung auf die betreffende neue Planstelle dem Bundespräsidenten vorbehalten ist, mit Wirksamkeit dieser Ernennung,
3. die damit verbundenen besoldungsrechtlichen Folgen nach § 36 des Gehaltsgesetzes 1956 mit

dem Monatsersten, mit dem diese Maßnahme gesetzt wird, in den übrigen Fällen mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Gelangt der Beamte durch eine Verwendungsänderung auf einen Arbeitsplatz, der einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als sein bisheriger Arbeitsplatz, liegt eine qualifizierte Verwendungsänderung vor, bei der für den Beamten gemäß § 40 die gleichen Schutzbestimmungen wie bei einer Versetzung gelten.

Solche Versetzungen und Verwendungsänderungen sind nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen. Solche Gründe sind im § 38 Abs. 3 beispielsweise angeführt. Aber auch in diesem Fall wirkt noch eine Schutzbestimmung, nämlich § 141 a Abs. 1, nach der durch einen solchen Arbeitsplatzwechsel eine bestimmte Einstufung ohne schriftliche Zustimmung des Beamten nicht unterschritten werden darf, wenn der Beamte die Gründe für diese Maßnahme nicht zu vertreten hat. Solche Gründe sind beispielsweise im Abs. 4 angeführt.

Die Schutzbestimmung des Abs. 1 führt für die Verwendungsgruppen A 1 bis A 4 jeweils eine bestimmte Funktionsgruppe an, die in einem solchen Fall nicht unterschritten werden darf, wenn der Beamte bisher dieser oder einer höheren Funktionsgruppe angehört hat. Den angeführten Funktionsgruppen entsprechen in etwa Arbeitsplätze, auf denen in der bisherigen Besoldungsgruppe gerade noch eine Beförderung in eine bestimmte hervorgehobene Dienstklasse möglich war (Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C und Dienstklasse IV der Verwendungsgruppen D und P 2). Damit wird sichergestellt, daß das bereits erreichte Äquivalent für eine solche Beförderungsdienstklasse nicht mehr wegfallen kann. Zum Unterschied vom bisherigen System wird diese Maßnahme unabhängig vom Dienstalter des Beamten wirksam, also zB auch dann, wenn der Beamte, der eine solche hervorgehobene Funktion bekleidet, im alten System wegen zu kurzer Dienstzeit noch gar nicht in die hervorgehobene Dienstklasse befördert werden konnte.

Die Schutzbestimmung des Abs. 1 bedeutet, am Beispiel der Verwendungsgruppe A 2 dargestellt, daß Beamte der Funktionsgruppen 3 bis 8 ohne schriftliche Zustimmung nicht in eine niedrigere als die Funktionsgruppe 3 eingestuft werden können. Diese Schutzbestimmung gilt für Beamte der Funktionsgruppen 1 und 2 nicht, für sie ist auch eine Einstufung in der Grundlaufbahn möglich.

Abs. 1 schließt nicht aus, daß dem Beamten, wenn kein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht, auch ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, der niedriger eingestuft ist als die gemäß

Abs. 1 Z 2 vorgesehene Funktionsgruppe. In diesem Fall richtet sich die Einstufung des Beamten nicht — wie es sonst der Fall ist — nach der Zuordnung seines Arbeitsplatzes, sondern nach der im Abs. 1 Z 2 angeführten Funktionsgruppe. Der Dienstgeber wird jedoch im Interesse einer sparsamen und ökonomischen Verwaltungsführung danach zu trachten haben, dem Beamten so rasch wie möglich einen Arbeitsplatz zuzuweisen, bei dem die Zuordnung des Arbeitsplatzes und die Einstufung des Beamten nicht auseinanderklaffen.

Abs. 2 sorgt für den Fall vor, daß der Beamte ohne Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes vom bisherigen Arbeitsplatz abberufen wird, da sich in diesem Fall die neue Einstufung nicht an der Zuordnung eines Arbeitsplatzes orientieren kann.

Die Abs. 1 und 2 sind Schutzbestimmungen, die dem Beamten eine bestimmte dienst- und besoldungsrechtliche Stellung erhalten sollen. Sie stehen einer allfälligen Zuweisung eines höher bewerteten Arbeitsplatzes und damit dem Erreichen einer entsprechend höheren dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nicht entgegen.

Um dies zu erleichtern, sieht Abs. 7 für solche Fälle eine — dem § 141 Abs. 6 vergleichbare — Ausnahme von einer allfälligen Ausschreibungs- pflicht nach dem AusG vor.

Abs. 5 übernimmt für Beamte, die zB wegen einer Organisationsänderung vorzeitig von einer zeitlich begrenzten Funktion (Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1) abberufen werden, die günstigere Wahrungsklausel des § 141 Abs. 3.

Abs. 6 legt zusammenfassend fest, daß die Einstufung in eine niedrigere Funktionsgruppe als bisher oder aus einer Funktionsgruppe in die Grundlaufbahn nur im Zuge ganz bestimmter, mit Schutzbestimmungen ausgestatteter Verfahren zulässig ist. Auf den vom § 41 erfaßten Bereich sind zwar die maßgebenden Bestimmungen der §§ 16 bis 19 AusG (Weiterbestellung), des § 38 Abs. 2 bis 4 und 7 (Versetzung) und des § 40 Abs. 2 (Verwendungsänderung) nicht anzuwenden, doch gelten auch für diesen Bereich die in den §§ 141 und 141 a für die Einstufung vorgesehenen Wahrungsbestimmungen.

Zu § 141 b:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 137 a.

Zu den §§ 142 bis 145 c:

Die §§ 142 bis 145 c enthalten die dienstrechlichen Sonderbestimmungen der Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ mit seinen Verwendungsgruppen E 1, E 2a, E 2b und E 2c. Die Bestimmungen

1577 der Beilagen

171

sehen ähnliche Neuregelungen wie im A-Schema vor, stellen jedoch auf die exekutivdienstspezifischen Bedingtheiten ab.

Zu § 142:

Auf die Ausführungen zum „E-Schema“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 143:

Dieser Paragraph entspricht dem für das A-Schema vorgesehenen § 137.

Eine dem § 138 entsprechende Regelung ist hier nicht erforderlich, da der Exekutivbeamte am Beginn der Verwendung während seiner Grundausbildung für den Exekutivdienst der Einstiegs-Verwendungsgruppe E 2c angehört.

Zu § 144:

Die Anlage 1 verlangt als Ernennungserfordernis wiederholt die Zurücklegung von Zeiten in bestimmten Verwendungsgruppen. **Abs. 1** stellt sicher, daß dafür auch Zeiten in einer gleichwertigen Verwendungsgruppe der Wachebeamten berücksichtigt werden.

Die **Abs. 2 bis 5** entsprechen dem bisherigen § 143 BDG 1979.

Zu § 145:

Dieser Paragraph entspricht dem bisherigen § 143 a BDG 1979.

Zu § 145 a:

Hier wird die Amtstitelregelung des § 144 BDG 1979 übernommen und an die neue Struktur des E-Schemas angepaßt. Ein teilweiser Ersatz der Amtstitel durch Verwendungsbezeichnungen wie im A-Schema kommt für das E-Schema ebenso wie für das M-Schema mit Rücksicht auf das für diese Bereiche geltende Dienstgrad-System, das sich auch in der Uniformierung ausdrückt, nicht in Betracht.

An der bisherigen Sonderregelung für Erzieher an Justizanstalten besteht kein Bedarf mehr, sie kann daher entfallen. Für diese Beamten gelten daher künftig die im **Abs. 1** für die Wachebeamten allgemein vorgesehenen Amtstitel.

Abs. 3 Z 1 ordnet an, daß der im Abs. 1 für die Verwendungsgruppe E 2b ab der Gehaltstufe 4 vorgesehene Amtstitel „Revierinspektor“ jedenfalls erst nach einer im Exekutivdienstzeit tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von sechs Jahren anfällt. Damit wird der im Wache-Schema für diesen Amtstitel vorgesehene Anfallszeitpunkt gewahrt.

Zu § 145 b:

Diese Bestimmung entspricht dem für das A-Schema vorgesehenen § 141 a.

Zu § 145 c:

Dieser Paragraph entspricht dem bisherigen § 145 BDG 1979. Eine Übernahme des bisherigen § 144 a BDG 1979 (Sonderbestimmungen zur Leistungsfeststellung) in das E-Schema ist nicht erforderlich, da er nur auf die Notwendigkeiten einer Laufbahnbeförderung (in höhere Dienstklassen oder Dienststufen) abstellt, für die es zeit- und leistungsfeststellungsabhängige Richtlinien gibt. Dieses System ist dem neuen E-Schema fremd, da es die ausgeübte Verwendung ohne jedwede Wartezeit einer bestimmten Funktionsgruppe (oder der Grundlaufbahn) zuordnet.

Zu den §§ 146 bis 151:

Die §§ 146 bis 152 c enthalten die dienstrechtlchen Sonderbestimmungen der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ mit den im § 146 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Verwendungsgruppen. Die Bestimmungen sehen ähnliche Neuregelungen wie im A-Schema vor. Hervorzuheben ist jedoch, daß das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im militärischen Dienst vorerst befristet ist (siehe die Ausführungen zu § 150). Nach Maßgabe freier Planstellen kann der Bedienstete in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden.

Zu § 147:

Dieser Paragraph entspricht grundsätzlich dem für das A-Schema vorgesehenen § 137. **Abs. 3 Z 1** nimmt jedoch auf die besonderen Erfordernisse militärischer Verwendungen Bedacht.

Zu § 148:

Dieser Paragraph entspricht grundsätzlich dem für das A-Schema vorgesehenen § 138. **Abs. 3** berücksichtigt zusätzlich vorangegangene militärische Dienstleistungen, soweit sie über den sechsmontigen Grundwehrdienst hinausgehen, da sie für die Verwendungen des M-Schemas eine einschlägige Ausbildung mit sich bringen.

Zu § 149:

Die Anlage 1 verlangt als Ernennungserfordernis wiederholt die Zurücklegung von Zeiten in bestimmten Verwendungsgruppen. In **Abs. 1** wird sichergestellt, daß dafür auch Zeiten in einer gleichwertigen Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere

172

1577 der Beilagen

ziere und der Allgemeinen Verwaltung bzw. in handwerklicher Verwendung berücksichtigt werden.

Die **Abs. 5 und 6** entsprechen dem bisherigen § 146 BDG 1979.

Zu § 150:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 147 BDG 1979. Ergänzt wird die Bestimmung um die Einrechnung von Zeiten als Militärperson auf Zeit in das provisorische Dienstverhältnis.

Zu § 151:

Diese Bestimmung ist die Grundlage für das vorerst befristete Dienstverhältnis von Militärpersonen. Dieses Dienstverhältnis dauert drei Jahre, kann aber zweimal auf insgesamt neun Jahre verlängert werden. Es endet jedenfalls aber mit Ablauf des Jahres, in dem der Bedienstete das 40. Lebensjahr vollendet, weiters durch die Begründung eines vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund oder einer anderen Gebietskörperschaft sowie durch die allgemeinen, im § 20 Abs. 1 BDG 1979 genannten Auflösungsgründe. Auf das befristete Dienstverhältnis nicht anzuwenden sind § 13 (Übertritt in den Ruhestand), § 15 (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung) sowie § 16 (Wiederaufnahme in den Dienststand) des BDG 1979. Die Regelungen über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 BDG 1979) kommen ausschließlich im Falle eines Dienstunfalles oder Berufskrankheit zur Anwendung.

Die **Abs. 5 bis 8** entsprechen den Bestimmungen des bisherigen Rechtsinstituts „zeitverpflichteter Soldat“, das de facto 1992 ausgelaufen ist und mit dem Besoldungsreformgesetz nun auch formell aufgehoben wird.

Zu Art. I Z 35 (§§ 152 bis 152 d BDG 1979):

Der 5. Abschnitt des Besonderen Teiles (Staatsanwälte) umfaßt seit der Novelle BGBl. Nr. 164/1986 nur mehr den § 152, der bisherige § 153 wurde durch diese Novelle aufgehoben. Um für die Regelungen des M-Schemas zusätzlich Platz zu schaffen, wird nun der bisherige § 152 als „§ 153“ bezeichnet.

Zu den das M-Schema betreffenden Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 152:

Hier wird die Amtstitelregelung des bisherigen § 149 BDG 1979 für Berufsmilitärpersonen über-

nommen und an die neue Struktur des M-Schemas angepaßt, also um die Amtstitel für Unteroffiziere ergänzt. Ein teilweiser Ersatz der Amtstitel durch Verwendungsbezeichnungen wie im A-Schema kommt für das M-Schema mit Rücksicht auf das für diesen Bereich geltende Dienstgrad-System, das sich auch in der Uniformierung ausdrückt, nicht in Betracht.

Neu sind die Abs. 6 und 7:

Abs. 6 bindet die Amtstitel verstärkt an die tatsächlich ausgeübte militärische Funktion, **Abs. 7** soll bei bestimmten Verwendungsänderungen einen vorübergehenden Rückfall auf einen niedrigeren Amtstitel ausschließen.

Für den Fall eines Auslandseinsatzes ist — in Anlehnung an die für den Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten geltende Regelung — im **Abs. 10** eine Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung vorgesehen, wonach bei einer Auslandsverwendung von Berufsoffizieren bzw. Berufsunteroffizieren Verwendungsbezeichnungen unter Berücksichtigung der internationalen Übung und der in Aussicht genommenen Verwendung durch Verordnung festzulegen sind. Die Verwendungsbezeichnungen für Militärattachés werden gemäß **Abs. 12** im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festgelegt.

Zu § 152 a:

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Amtstitel für Militärpersonen auf Zeit decken sich mit jenen für Berufsmilitärpersonen. Die Verwendung als Zeitcharge ist nur im befristeten Dienstverhältnis möglich. Die in diesem Dienstverhältnis zu führenden Amtstitel sind daher nur in dieser Bestimmung vorzusehen.

Zu § 152 b:

Hohe Leitungsfunktionen (zB Generaltruppeninspektor, Kommandant der Landesverteidigungsakademie) sollen in Zukunft nur mehr auf fünf Jahre befristet vergeben werden. Dies betrifft die Funktionen der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 und der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe M ZO 1. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 141 verwiesen.

Zu § 152 c:

Auf die Ausführungen zu § 141 a wird verwiesen.

Zu § 152 d:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 151.

Zu Art. I Z 35 a (§ 153 a BDG 1979):

Diese Bestimmung soll den Personalwechsel zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz andererseits erleichtern. Die Kosten dieser Regelung sind bereits in den Kosten der Besoldungsreform (Z 1 des Kostenabschnittes im Vorblatt) enthalten.

Zu Art. I Z 36 und 37 (§ 169 Abs. 1 Z 6 und § 187 Abs. 2 Z 1 BDG 1979):

Zitierungsanpassungen.

Zu Art. I Z 38 (§ 213 a BDG 1979):

Die Lehrer werden vorläufig von der Anwendung der Bestimmungen über das Mitarbeitergespräch ausgenommen. Die Durchführung vor allem an großen Schulen (ein Direktor als Vorgesetzter von 100 und mehr Lehrern) hätte zu Kapazitätsproblemen geführt.

Zu Art. I Z 39 (§ 229 Abs. 4 BDG 1979):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 40 (§ 230 a Abs. 2 Satz 2 BDG 1979):

Der Verweis auf die Weiterbestellungs-Bestimmungen der §§ 17 bis 19 AusG kann entfallen, da diese durch Art. V neu geregelt werden und nun von sich aus auf die im § 230 a angeführten Funktionen anwendbar sind.

Zu Art. I Z 41 (§ 233 BDG 1979):

Der 2. Abschnitt des Schlußteiles („Übergangsbestimmungen“) wird um eine Reihe von Bestimmungen (insbesondere auch für die Altschemata) erweitert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird er daher in Unterabschnitte gegliedert. Die bereits vorhandenen Übergangsbestimmungen der §§ 233 bis 238 gehen über den Anwendungsbereich einer einzelnen Besoldungsgruppe hinaus und werden daher im 1. Unterabschnitt („Allgemeine Übergangsbestimmungen“) zusammengefaßt. Die übrigen Unterabschnitte betreffen einzelne Besoldungsgruppen.

Zu § 233:

Diese Bestimmung enthält eine Übergangslösung für Bedienstete, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits seit vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis befinden oder diese vier Jahre durch eine Einrechnung nach

§ 11 erreicht haben. Für sie sollen die bisher geltenden Voraussetzungen für eine Definitivstellung weiter bestehen bleiben.

Zu Art. I Z 42 (§§ 234 bis 280 BDG 1979):

Umnummerierungen auf Grund der Einfügung von Bestimmungen und Umreihungen. Die neuen Bezeichnungen tragen dem Umstand Rechnung, daß in der Folge noch weitere Paragraphen neu eingefügt werden.

Zu Art. I Z 43 (§ 234 BDG 1979):

Abs. 1 sieht — so wie bisher § 233 Abs. 1 — das übergangsweise Weitergelten jener Dienstprüfungs-vorschriften vor, die vor dem BDG (1977) in Kraft getreten sind. Mit Erlassung einer entsprechenden neuen Grundausbildungsverordnung tritt die jeweilige Dienstprüfungsvorschrift außer Kraft.

Seither ist bereits der größere Teil der bisherigen Dienstprüfungsvorschriften durch neue Grundausbildungsverordnungen ersetzt worden. Die Anlage 2, die in Ausführung zu dieser Gesetzesbestimmung die noch weitergeltenden Dienstprüfungsvorschriften auflistet, wird nun aus Gründen besserer Übersichtlichkeit auf den letzten Stand gebracht. Diese Maßnahme erlaubt eine textlich straffere Fassung des Abs. 1.

Der bisherige § 233 Abs. 2 ist durch Zeitablauf überholt und kann daher entfallen.

Der neue **Abs. 2** entspricht dem bisherigen § 233 Abs. 3.

Der neue **Abs. 3** ersetzt die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 233. Diese Bestimmungen enthielten Verweisungen auf jene Bestimmungen der alten Dienstzweigordnungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes, die zwar nicht ins BDG, unter Umständen aber in die später zu erlassenden Grundausbildungsverordnungen übernommen werden sollten. Da der größte Teil der neuen Grundausbildungsverordnungen mittlerweile erlassen worden ist, kann der — in der Praxis nur schwer nachvollziehbare — Verweis auf die alte Rechtsvorschrift wegen der gering gewordenen Zahl der noch zu regelnden Fälle in Form einer Aufzählung direkt in den Abs. 3 aufgenommen werden. Damit können sowohl der Verweis auf die alte Rechtsvorschrift, als auch die in diesem Zusammenhang getroffenen Ausnahmeregelungen entfallen.

Zu Art. I Z 44 (§ 235 Abs. 3 BDG 1979):

Einfügung der neuen Verwendungsgruppen A 1, M BO 1 und M ZO 1.

Zu Art. I Z 45 (§ 236 Abs. 2 BDG 1979):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 46 (§§ 237 bis 239 BDG 1979):**Zu den §§ 237 und 238:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verset-

174

1577 der Beilagen

zungs- und Verwendungsänderungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Zu § 239:

Diese Übergangsregelung soll bewirken, daß bei Berufungen gegen Bescheide in Angelegenheiten der Versetzung und der Verwendungsänderung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, der bisherige Instanzenzug und die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gewahrt bleiben.

Zu Art. I Z 47 (§ 242 BDG 1979):

Nach Abs. 1 sollen aus Gründen der Rechtssicherheit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Leistungsfeststellungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Durch Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß — insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen einer „negativen Leistungsfeststellung“ — für Beamte, über die eine bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gültige Feststellung getroffen worden ist, daß sie den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen, die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung finden.

Zu Art. I Z 48 (§§ 244 und 245 BDG 1979):

Der 2. und 3. Unterabschnitt der Übergangsbestimmungen regeln in den §§ 244 und 245 den zeitlichen Geltungsbereich für die neuen Besoldungsgruppen des A- und des E-Schemas und bestimmen, ab wann Ernennungen in die neuen Verwendungsgruppen zulässig sind.

§ 244 Abs. 1 enthält die Etappenregelung für das A-Schema. Gemäß § 278 Abs. 13 können Optionserklärungen bereits drei Monate vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Etappe rechtsgültig abgegeben werden. Die dienstrechtlichen Modalitäten der Überleitung in das A-Schema regelt § 254, die besoldungsrechtlichen Modalitäten regeln die §§ 134 und 136 des Gehaltsgesetzes 1956.

§ 244 Abs. 2 enthält für das A-Schema eine Übergangsbestimmung zu § 137 Abs. 2: Letzterer schreibt, um die Aussage über den Aufgabeninhalt einer Richtverwendung durch spätere Entwicklungen nicht zu verfälschen, die Aussagekraft als Richtverwendung ihrem Wert zu, den sie am Tag des Inkrafttretens der sie regelnden Gesetzesbestimmung hat.

Da zwischen der Einbringung der vorliegenden Novelle und dem Inkrafttreten der die Richtver-

wendungen enthaltenden Bestimmungen der Anlage 1 ein längerer Zeitraum liegt, in dem sich maßgebende Umstände ändern können, wird die Aussagekraft der in dieser Novelle enthaltenen Richtverwendungen nicht auf ihren Wert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bezogen, sondern auf den Wert zum Zeitpunkt eines konkret angeführten Datums zur Zeit der Einbringung.

§ 244 Abs. 3 enthält für die Überleitung eine Behalteklausel für Amtstitel, die aber mit Rücksicht auf das vor allem funktions- und weniger zeitbezogene Amtstitelsystem im A-Schema nur in wenigen Fällen tatsächlich wirksam werden dürfte.

§ 245 betrifft das E-Schema und hat einen gleichartigen Aufbau wie § 244. Die dienstrechtlichen Bestimmungen für die Überleitung in das E-Schema enthält § 262, die besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind in den §§ 146 und 147 des Gehaltsgesetzes 1956 geregelt.

Zu Art. I Z 49 (§ 246 BDG 1979):

§ 246 entspricht dem bisherigen § 239 Abs. 2 BDG 1979.

Zu Art. I Z 50 (§ 247 BDG 1979):

§ 247 enthält die dem § 244 Abs. 1 und 3 entsprechenden Regelungen für das M-Schema.

Abs. 1 enthält die Etappenregelung für die Überleitung zur Berufsmilitärperson, Abs. 2 die Etappenregelung für die Ernennung zur Militärperson auf Zeit.

Eine dem § 244 Abs. 2 entsprechende Übergangsregelung ist für das M-Schema nicht vorgesehen, da die Zuordnung der Richtverwendungen bereits auf die — noch nicht abgeschlossene — neue Heeresgliederung Bedacht nimmt.

Zu Art. I Z 51 bis 54 (§§ 248 bis 250 BDG 1979):

Die Bestimmungen führen die Gliederung des Abschnittes „Übergangsbestimmungen“ in Unterabschnitte fort. Außerdem wird im § 248 Abs. 2 eine Zitierung angepaßt.

Zu Art. I Z 55 (§§ 252 bis 254 BDG 1979):

Der 7. Unterabschnitt enthält Übergangsbestimmungen für die „Altgruppe“ der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung. Er umfaßt neben den §§ 252 bis 254 auch die bisherigen §§ 136 bis 140, die die Bezeichnung „§§ 255 bis 259“ erhalten haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 253 Abs. 1:

Ab dem Inkrafttreten der Besoldungsreform für die betreffende Verwendungsgruppe sind Ernen-

1577 der Beilagen

175

nungen auf eine Planstelle der entsprechenden Altgruppe (zB auf die Planstelle einer höheren Dienstklasse) nur mehr zulässig, wenn dieser Beamte beim Inkrafttreten der Neuregelung bereits Beamter der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung war. Die Bestimmung berücksichtigt den Umstand, daß ein etappenweises Inkrafttreten vorgesehen ist (siehe die betreffenden Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Zu § 253 Abs. 2:

Abs. 2 befaßt sich mit der Ausübung befristeter Funktionen (Verwendungsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1) durch Angehörige der „alten“ Besoldungsgruppe:

Satz 1 bindet die Betrauung mit einer solchen Funktion an eine Option in das neue A-Schema. Damit soll eine Umgehung der — nur für das neue Schema geltenden — Befristung vermieden werden.

Wer jedoch am Tag des Inkrafttretns der diese Funktion betreffenden Etappe der Neuregelung als Angehöriger der „alten“ Besoldungsgruppe bereits dauernd mit einer solchen Funktion betraut ist, die im neuen A-Schema nur mehr befristet vergeben wird, kann weiterhin unbefristet diese Funktion ausüben, wenn er nicht in das neue Schema optiert. Diese Ausnahmebestimmung soll einen Eingriff in den erworbenen Status des Beamten, der eine solche Funktion bereits auf Dauer ausübt und nicht optieren will, vermeiden. Optiert jedoch ein solcher Beamter in das neue Schema, beginnt gemäß § 254 Abs. 4 auch für ihn die Befristung zu wirken.

Die Betrauung mit einer **anderen** befristeten Funktion als der, die der Beamte bei Inkrafttreten der betreffenden Etappe der Neuregelung ausübt, setzt jedoch zwingend eine Option voraus. Dies auch dann, wenn die neue Verwendung nicht höher bewertet ist als die bisher ausgeübte.

Zu § 253 Abs. 3:

Im Bereich des auswärtigen Dienstes ist es gemäß § 41 nach der Natur des Dienstes notwendig, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen. Die Beamten des auswärtigen Dienstes sind daher zu regelmäßigen Verwendungsänderungen verpflichtet. Da gemäß Abs. 2 jeder Wechsel in eine Funktion der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 zwingend eine Option voraussetzt, würde dies innerhalb kurzer Zeit für alle auf solchen Arbeitsplätzen verwendeten Beamten des auswärtigen Dienstes einen Zwang zur Option in das neue System darstellen. **Abs. 3** nimmt für diesen Bereich die Arbeitsplätze der Funktionsgruppe 7 der Ver-

wendungsgruppe A 1 von der Bedingung der vorherigen Option aus. Lediglich die Betrauung mit den höchsten Funktionen (Funktionsgruppe 8 und 9) soll auch in diesem Bereich an eine vorherige Option geknüpft bleiben.

Zu § 254 Abs. 1 und 2:

§ 254 regelt die dienstrechtlichen Aspekte der Option aus der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung in das neue A-Schema.

Für die Beamten in Unteroffiziers-Funktion in militärischen Verwendungen sieht **Abs. 2** jedoch eine Option in das M-Schema vor. Nachdem „militärischer Dienst“ naturgemäß nur beim Heer zu leisten ist, wird für diese Beamten eine solche Option nur dann vorgesehen, wenn ihr Arbeitsplatz eben diesem „militärischen Dienst“ zuzuordnen ist. Den im Gegensatz dazu in der Heeresverwaltung verwendeten Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung ist die Option in das A-Schema möglich.

Zu § 254 Abs. 3:

Abs. 3 schließt jene Beamten von einer Option in das A-Schema und das M-Schema aus, für die bereits eine Optionsmöglichkeit in eine der Besoldungsgruppen „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ (PT-Schema) oder „Beamte des Krankenpflegedienstes“ (K-Schema) besteht.

Zu § 254 Abs. 4:

Gemäß **Abs. 4** bewirkt eine Überleitung auf eine nach dem neuen System befristete Funktion, daß der übergeleitete Inhaber mit dieser Funktion für (zunächst) fünf Jahre betraut wird. Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung zu laufen.

Der letzte Satz berücksichtigt, daß für Beamte im auswärtigen Dienst abweichende Befristungen vorgesehen sind.

Zu § 254 Abs. 5:

Das neue Besoldungssystem sieht für die Beamten der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 eine zweistufige Fixgehaltsregelung vor, wonach zunächst die niedrigere Stufe gebührt und die höhere Stufe nach fünf in der betreffenden Funktionsgruppe zurückgelegten Jahren erreicht wird. Das Fixgehalt wird erst nach einer bestimmten in diesen Funktionsgruppen zurückgelegten Zeit zunächst teilweise und dann voll ruhegenüßfähig. Gleichwertige Vorverwendungen im bisherigen

176

1577 der Beilagen

Besoldungssystem sind auf diese Zeiträume anzurechnen.

Nach **Abs. 5** ist daher dem Beamten auf Antrag verbindlich mitzuteilen, welche seiner bisher ausgeübten Funktionen auf die dargestellten Bezugsansprüche und Pensionsanwartschaften zählen, da dies für Abgabe oder Nichtabgabe einer Optionserklärung von Bedeutung sein kann.

Zu § 254 Abs. 6:

Ein ähnlicher Regelungsanlaß besteht für Abs. 6: Nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührt in den Funktionsgruppen A 1/5 und 6 und A 2/8 eine Funktionszulage, mit der nicht nur die Funktion, sondern auch alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind. Die Zulagen sind daher entsprechend hoch angesetzt; für das Erreichen der höchsten Funktionsstufe ist daher in der jeweiligen Funktionsgruppe eine Wartezeit von vier Jahren vorgesehen.

Beamte, die das für den Anfall dieser letzten Funktionsstufe erforderliche Dienstalter aufweisen, können nun als Entscheidungshilfe für ihr Optionsverhalten die verbindliche Feststellung begehrn, ob und in welcher Länge Verwendungszeiten im bisherigen Besoldungssystem der betreffenden Funktionsgruppe gleichwertig sind und daher auf das zusätzliche Erfordernis der Wartezeit zählen.

Zu § 254 Abs. 7:

Die Überleitungserklärung wirkt nach **Abs. 7** im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Besoldungsreform für die betreffende Verwendungsgruppe auf diesen Zeitpunkt zurück. Eine später abgegebene Erklärung bewirkt die Überleitung zum folgenden Monatsersten.

Eine Überleitung nach § 254 bedarf keines Ernennungskaktes. Sie wird von Gesetzes wegen wirksam, wenn das entsprechende Schreiben des Beamten bei der Dienstbehörde einlangt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall kann die Überleitung in das neue Schema von der Dienstbehörde nicht abgelehnt werden. Eine Rückoption in das alte Schema ist nicht zulässig.

Eine Ernennung vom neuen ins alte Schema ist nur während des Jahres 1995 möglich, und das auch nur dann, wenn ein Beamter aus einer Verwendungsgruppe, die mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten ist, in eine Verwendungsgruppe überstellt wird, für die erst mit 1. Jänner 1996 eine Entsprechung im neuen Schema geschaffen wird. Beispiel: Überstellung aus der Verwendungsgruppe A 3 in die Verwendungsgruppe B. Dem betreffenden Beamten kommt anlässlich der 2. Etappe der Besoldungsreform abermals ein Optionsrecht zu.

Zu § 254 Abs. 8 bis 10:

In welche Verwendungsgruppe und ihre Untergliederung (Grundlaufbahn oder bestimmte Funktionsgruppe) des neuen Schemas der Beamte übergeleitet wird, hängt nach **Abs. 8** von der Verwendung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung ab. Nur dann, wenn ein Beamter zwar die entsprechende Verwendung, aber weder die im neuen Schema noch die im bisher geltenden Recht hiefür vorgesehenen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse aufweist, wird er in eine niedrigere Verwendungsgruppe (jedenfalls aber in die für ihn höchstmögliche) übergeleitet (**Abs. 10**).

Abs. 9 behandelt Probleme, die sich aus dem Umstand ergeben können, daß zB der Beamte die Optionserklärung für die Überleitung in die Verwendungsgruppe A 3 mit 1. Dezember 1995 abgibt und damit eine Überleitung bewirkt, die rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft tritt:

Hat der Beamte vom 1. Jänner bis zum 30. Juni 1995 der Verwendungsgruppe D angehört und ist mit 1. Juli 1995 in die Verwendungsgruppe C überstellt worden, bewirkt seine Option mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 eine Einreihung in die Verwendungsgruppe A 5 oder A 4 (je nach Verwendung) und ab 1. Juli 1995 eine Einreihung in die Verwendungsgruppe A 3 (**Abs. 9 Z 1**).

Ist der Beamte zB mit 1. August 1995 von der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe C überstellt worden, bewirkt seine Option seine Überleitung in die Verwendungsgruppe A 3 mit 1. August (und nicht mit 1. Jänner) 1995 (**Abs. 9 Z 2**).

Zu § 254 Abs. 11:

Bezüglich der im **Abs. 11** geforderten Verwendungszeit als Ernennungs- und Definitivstellungserfordernis wird auf die Ausführungen zu § 139 verwiesen.

Zu § 254 Abs. 12:

Grundausbildungen, Schulabschlüsse und die Erlernung einschlägiger Lehrberufe, die ein Ernennungs- und Definitivstellungserfordernis für die Verwendung waren, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, gelten gemäß **Abs. 12** auch für die neue gleichwertige Verwendung als erfüllt.

Zu § 254 Abs. 13:

Dieser Absatz regelt die Überleitung von Beamten, die sich in einem sondervertraglichen Bundesdienstverhältnis befinden (zB Leiter von Sektionen im Sinne des § 9 Z 1 bis 3 des Bundesministeriengesetzes).

1577 der Beilagen

177

setzes 1986, die mit dieser Funktion durch Sondervertrag befristet betraut worden sind).

§ 9 des Bundesministeriengesetzes wird übrigens durch Art. XI neu gefaßt.

Zu Art. I Z 56 (§ 256 Abs. 4 BDG 1979):

In den § 256 Abs. 4 (bisher: § 137 Abs. 4) über die Verwendungsbezeichnungen von Beamten der Allgemeinen Verwaltung in Unteroffiziersfunktion werden die Bestimmungen des bisherigen § 141 über die Verwendungsbezeichnungen von Beamten in handwerklicher Verwendung in Unteroffiziersfunktion eingebaut.

Zu Art. I Z 57 (§ 260 bis 272 BDG 1979):

Zu den §§ 260 bis 266:

Die §§ 260 bis 266 enthalten als neuer „9. Unterabschnitt“ der Übergangsbestimmungen Regelungen für jene Wachebeamten, die nicht in das neue E-Schema optieren. Es sind dies geltende Regelungen aus dem Besonderen Teil sowie den bisherigen Übergangsbestimmungen des BDG 1979. Ergänzt werden sie durch die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Ernennungen in die Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3, die Zulässigkeit von Funktionsbeträuungen sowie die Überleitung in die Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“.

Im einzelnen ist hiezu festzuhalten:

Die §§ 261 und 262 entsprechen, soweit dies für die Wachebeamten in Betracht kommt, den für die Allgemeine Verwaltung geltenden §§ 253 und 254. Auf die Erläuterungen zu diesen Paragraphen wird verwiesen.

§ 263 verweist auf die Dienstzeitregelung des § 145 für das E-Schema und übernimmt damit die geltende Regelung des § 143 a.

Die Amtstitelregelung des § 264 entspricht dem bisherigen § 144. Die Regelung besonderer Amtstitel für Erzieher an Justizanstalten wird jedoch als entbehrlich angesehen.

Die Sonderbestimmung des bisherigen § 144 a über die Leistungsfeststellung ist für Wachebeamte, die nicht in das neue E-Schema optieren, weiterhin erforderlich und ist im neuen § 265 geregelt.

§ 266 verweist auf die Disziplinarrechtsregelung des § 145 c für das E-Schema und übernimmt damit die geltende Regelung des § 145.

Zu den §§ 267 bis 272:

Die §§ 267 bis 272 enthalten als neuer „9. Unterabschnitt“ der Übergangsbestimmungen Regelungen für jene Berufsoffiziere, die nicht in das neue

M-Schema optieren. Es sind dies geltende Regelungen aus dem Besonderen Teil sowie den bisherigen Übergangsbestimmungen des BDG 1979. Ergänzt werden sie durch die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Ernennungen in die Verwendungsgruppen H 1 und H 2, die Zulässigkeit von Funktionsbeträuungen sowie die Überleitung in die Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“.

Im einzelnen ist hiezu festzuhalten:

Die § 268 Abs. 1 und 2 und § 269 entsprechen, soweit dies für die Berufsoffiziere in Betracht kommt, den für die Allgemeine Verwaltung geltenden §§ 253 und 254. Auf die Erläuterungen zu diesen Paragraphen wird verwiesen.

§ 268 Abs. 3 und 4 enthält die Bestimmungen des bisherigen § 146 über Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für Berufsoffiziere.

Die Regelungen des § 270 über das Dienstverhältnis der Berufsoffiziere entsprechen dem bisherigen § 147.

Die Amtstitelregelung des § 271 entspricht weitgehend dem bisherigen § 149, die Disziplinarrechtsregelung des § 272 dem bisherigen § 151.

Zu Art. I Z 58 (§§ 274 und 275 BDG 1979):

§ 274 entspricht dem bisherigen § 242, doch wird die hier eingeräumte Sonderstellung auch auf den Bundespräsidenten ausgedehnt, dessen Rechtsakte damit ebenfalls von den Mitwirkungsbefugnissen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen nach diesem Bundesgesetz ausgenommen werden.

§ 275 regelt die Zulassung von Personen, die nicht Bundesbeamte sind, zur Grundausbildung. Dieser Paragraph entspricht dem bisherigen § 243, enthält aber Anpassungen an die Nomenklatur des neuen M-Schemas bei der Zulassung zu bestimmten militärischen Ausbildungen und wird überdies übersichtlicher gegliedert.

Zu Art. I Z 59 und 60 (§ 278 Abs. 11 bis 13 BDG 1979):

Inkrafttreten der einzelnen Änderungen des BDG 1979. Auf die Ausführungen zum Inkrafttreten im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Abs. 13 ermöglicht die rechtsgültige Abgabe von Optionserklärungen bereits drei Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Etappe. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, die Zahl der „Rückabwicklungen“ geringer zu halten.

Zu Art. I Z 61 (§ 279 BDG 1979):

Hier wird die Klausel für statische Verweisungen an die Änderungen des BDG 1979 angepaßt.

Zu Art. I Z 62 (Anlage 1 Z 1 bis 17 c BDG 1979):**Zu den Z 1 bis 7:**

Die Z 1 bis 7 enthalten die Ernennungserfordernisse der neuen Verwendungsgruppen A 1 bis A 7. Dabei entsprechen

die neuen Verwendungsgruppen	mit der Bezeichnung	den bisherigen Verwendungsgruppen
------------------------------	---------------------	-----------------------------------

A 1	Höherer Dienst	A
A 2	Gehobener Dienst	B
A 3	Fachdienst	C, P 1
A 4	Qualifizierter mittlerer Dienst	P 2, tw. D, P 3
A 5	Mittlerer Dienst	tw. D, P 3
A 6	Qualifizierter Hilfsdienst	P 4
A 7	Hilfsdienst	E, P 5

Gegenüber den Erfordernissen für die Verwendungsgruppen A bis E und P 1 bis P 5 der Altgruppen unterscheiden sie sich vor allem durch die Aufnahme der gesetzlichen Richtverwendungen, die fixieren, welche Verwendungen der jeweiligen Grundlaufbahn und welche bestimmten Funktionsgruppen zugeordnet werden.

Auf die Ausführungen zu den Richtverwendungen in den Erläuterungen zu § 137 wird verwiesen.

Bezüglich der übrigen Erfordernisse werden die bisherigen Bestimmungen der Anlage 1 Z 1 bis 10 auf die neuen Verwendungsgruppen A 1 bis A 7 übertragen, soweit es sich nicht um spezielle Erfordernisse für Gruppen handelt, deren Option noch in Verhandlungen geklärt werden muß (Beamte in Unteroffiziersfunktion) oder für die bereits eine Option in eine andere Besoldungsgruppe vorgesehen ist (Beamte in der Post- und Telegraphenverwaltung, Beamte im Krankenpflegedienst).

Dabei ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

In der Z 1.17. (Verwendungsgruppe A 1) war bisher für die Ernennung in die Dienstklassen V bis IX die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung vorgeschrieben. An die Stelle dieser Ernennung tritt nun die Ernennung in die Funktionsgruppe 2 (oder in eine höhere Funktionsgruppe).

Die Z 2.20 und 3.24 enthalten eine Abgrenzung der A2-wertigen von den A3-wertigen Buchhaltungstätigkeiten.

Z 3 übernimmt neben den bisherigen Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe C auch jene für die Verwendungsgruppe P 1.

Die bisherige Z 3.2 (Ermächtigung, bestimmte Arten von Ernennungserfordernissen in Grundausbildungsvorordnungen zu regeln) wird nicht übernommen. Diese Bestimmung sollte den Text der Anlage 1 entlasten, hat aber zu einer Unübersichtlichkeit geführt. Soweit solche Regelungen in Grundausbildungsvorordnungen getroffen worden sind, werden sie nunmehr in die Anlage 1 übernommen. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen werden durch Art. XVII Z 4 bis 6 aufgehoben.

Z 4 enthält die bisherigen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe P 2 und, soweit eine Ernennung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 4 in Betracht kommt, auch die bisherigen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppen D und P 3. Ob im Einzelfall eine solche Ernennung in Betracht kommt, hängt von der Zuordnung der Arbeitsplätze zu den Verwendungsgruppen auf Grund ihrer Bewertung ab. Facharbeiteraktivitäten der Verwendungsgruppe P 3 werden der Verwendungsgruppe A 4 dann zugeordnet, wenn der betreffende Lehrberuf nach gewerberechtlichen Vorschriften erlernt worden ist. Facharbeiteraktivitäten, für die lediglich eine Facharbeiter-Aufstiegsausbildung nachgewiesen wird, werden hingegen der Verwendungsgruppe A 5 zugeordnet.

Zu den Z 8 bis 10:

Die Z 8 bis 10 enthalten die Ernennungserfordernisse der neuen Verwendungsgruppen E 1 bis E 2b. Dabei entsprechen

Es entsprechen:

die neuen Verwendungsgruppen	den bisherigen Verwendungsgruppen
E 1	W 1
E 2a	W 2, Dienststufen 1, 2 oder 3
E 2b	W 2, Grundstufe, W 3 mit abgeschlossener Grundausbildung
E 2c	W 3 in Grundausbildung

In den Z 8 und 9 (Verwendungsgruppen E 1 und E 2a) unterscheiden sie sich gegenüber den Erfordernissen für die Verwendungsgruppen W 1 und W 2 vor allem durch die Aufnahme der gesetzlichen Richtverwendungen, die fixieren, welche Verwendungen der jeweiligen Grundlaufbahn und welche bestimmten Funktionsgruppen zugeordnet werden.

Auf die Ausführungen zu den Richtverwendungen in den Erläuterungen zu § 137, die gleichermaßen auch für die entsprechenden Bestimmungen des § 143 im Exekutivdienst gelten, wird verwiesen.

Die Z 8.14, 8.15, 9.10, 9.11 und 9.12 entsprechen der geltenden Rechtslage.

1577 der Beilagen

179

In den Z 10 und 11 (Verwendungsgruppen E 2b und E 2c) ist die Anführung von Richtverwendungen nicht erforderlich, da die Verwendungen der eingeteilten Wachebeamten in ihrer jeweiligen Verwendungsgruppe gleichwertig sind, eine Unterscheidung nach Funktionsgruppen nicht kennen und der Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst das Aufstiegskriterium von der Verwendungsgruppe E 2c in die Verwendungsgruppe E 2b ist.

Entsprechend den Z 10 und 11 der Anlage 1 entfällt die im geltenden System für die Verwendungsgruppe W 3 vorgesehene Wartezeit von sechs Jahren in der niedrigsten Verwendungsgruppe. Ein Beamter der Verwendungsgruppe E 2c, der die Ernennungserfordernisse der Z 11 erfüllt, erbringt mit dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst die Erfordernisse für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b.

Zu den Z 12 bis 15:

Die Z 12 bis 15 enthalten die Ernennungserfordernisse der Berufsmilitärpersonen aus dem neuen M-Schema.

Es entsprechen:

die neuen Verwendungsgruppen	den bisherigen Verwendungsgruppen
M BO 1	H 1
M BO 2	H 2
M BUO 1	C und P 1 (in Unteroffiziersfunktion)
M BUO 2	D, P 2 und P 3 (in Unteroffiziersfunktion)

Die Ernennungserfordernisse der Berufsmilitärpersonen unterscheiden sich von den Erfordernissen für die bisherigen Verwendungsgruppen vor allem durch die Aufnahme der gesetzlichen Richtverwendungen, die fixieren, welche Verwendungen der jeweiligen Grundlaufbahn und welche bestimmten Funktionsgruppen zugeordnet werden.

Auf die Ausführungen zu den Richtverwendungen in den Erläuterungen zu den §§ 137 und 147 wird verwiesen.

Während die Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe M BO 1 praktisch den geltenden Regelungen für die Verwendungsgruppe H 1 entsprechen, sind für die übrigen Verwendungsgruppen Änderungen oder Neuregelungen vorgesehen.

So soll eine Ernennung in die Verwendungsgruppe M BO 2 (bisher H 2) frühestens nach erfolgreicher Absolvierung der Theresianischen Militärakademie (TherMilAk) erfolgen. Der Aus-

bildung an der TherMilAk ist außerdem die Ausbildung zum Unteroffizier sowie eine Verwendung als Ausbildner von Grundwehrdienern mindestens eines Einrückungstermines vorgeschaltet. Für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe M BUO 1 wird die abgeschlossene Ausbildung zum Stabsunteroffizier (Grundausbildung M BUO 1) und für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe M BUO 2 die abgeschlossene Ausbildung zum Unteroffizier (Grundausbildung M BUO 2) sowie jeweils eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit gefordert.

Zu den Z 16 bis 17 c:

Die Z 16 bis 17 c enthalten die Ernennungserfordernisse der Militärpersonen auf Zeit. Soweit sich aus der besonderen Art des Dienstverhältnisses nicht Abweichungen ergeben, entsprechen die Ernennungserfordernisse jenen der Berufsmilitärpersonen.

Zu Art. I Z 63 bis 65 (Anlage 1 Z 21.1, 26.1 und 30.3 BDG 1979):

Zitierungsanpassungen.

Zu Art. I Z 66 (Anlage 1 Z 30.5 BDG 1979):

Diese Bestimmung regelte die Zulassung von Beamten der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 zur Ausbildung an der Verwaltungsakademie für den Aufstieg in eine höhere Verwendung. Da diese Bestimmung durch Art. VI in den neu gefaßten § 21 Verwaltungsakademiegesetz eingebaut wird, kann Z 30.5 entfallen.

Zu Art. I Z 67 bis 71 (Anlage 1 Z 31.1, 33.3, 34.4, 35.4 und 36.3 BDG 1979):

Zitierungsanpassungen.

Zu Art. I Z 72 (Anlage 1 Z 45 bis 59 BDG 1979):

Hier sind die Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für die Altgruppen geregelt, und zwar in den

- Z 45 bis 49 für die Verwendungsgruppen A bis E,
- Z 50 bis 54 für die Verwendungsgruppen P 1 bis P 5,
- Z 55 bis 57 für die Verwendungsgruppen W 1 bis W 3,
- Z 58 und 59 für die Verwendungsgruppen H 1 und H 2.

Diese Erfordernisse bleiben für Nichtoptanten, die innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe zB in eine andere Verwendungsgruppe überstellt werden, weiterhin bestehen.

Zu Art. I Z 73 (Anlage 2 zum BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 234 Abs. 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 2 Z 1, 6 und 7 GG):

Hier werden die neuen Besoldungsgruppen („Allgemeiner Verwaltungsdienst“, „Exekutivdienst“ und „Militärischer Dienst“) in die besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten aufgenommen.

Zu Art. II Z 3 (§ 3 Abs. 2 GG):

Als neuer Bezugsbestandteil werden die für das A-, E- und M-Schema vorgesehenen Funktionszulagen in die Gruppe der Zulagen aufgenommen. Gemäß § 3 Abs. 3 ist damit die Funktionszulage der Bemessung der Sonderzahlung zugrunde zu legen.

Zu Art. II Z 4 (§ 10 Abs. 1 Z 1 GG):

Die Bestimmungen über die Hemmung der Vorrückung werden an die Änderungen im Leistungsfeststellungsrecht und die geänderten Mobilitätsbestimmungen (vgl. § 38 Abs. 3 Z 3 BDG 1979) angepaßt.

Die Rechtsfolgen einer negativen Leistungsfeststellung werden durch eine Versetzung von Amts wegen konsumiert, der Beamte gilt auf dem neuen Arbeitsplatz als „durchschnittlich“, die Hemmung der Vorrückung fällt daher mit der Versetzung weg.

Zu Art. II Z 5 bis 10 (§§ 12 und 12 a GG):

Aufnahme der neuen Verwendungsgruppen und Zitierungsanpassung in den Bestimmungen über den Vorrückungstichtag und die Überstellung.

Zu Art. II Z 11 (§ 12 b Abs. 3 und 4 GG):

Im Abs. 3 wird die Funktionszulage in die Gruppe der für eine Ergänzungszulage nach § 12 b nicht zu berücksichtigenden Zulagen aufgenommen. Wird nämlich eine Funktion aufgegeben, um in eine andere Verwendungsgruppe wechseln zu können, soll sie sich — ebenso wie schon bisher zB bei den Verwendungsgruppen nach § 30 a — nicht auf die Besoldungshöhe in der neuen Verwendungsgruppe auswirken.

Wird aber ein Beamter einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe mit einem hohen Gehalt (zB ein Ordentlicher Universitätsprofessor) auf einen hoch bewerteten Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A1 (zB der Funktionsgruppe 7) überstellt, würde seinem bisherigen Gehalt lediglich das Gehalt der Grundlaufbahn der Verwendungs-

gruppe A 1 gegenübergestellt werden. Da er in der neuen Funktion aber außerdem Anspruch auf eine hohe Funktionszulage hat, würde die Summe aus Gehalt und Funktionszulage nach A 1/Funktionsgruppe 7 und der Ergänzungszulage sein bisheriges Gehalt bei weitem übersteigen. Abs. 4 soll nun verhindern, daß man bei einer Überstellung in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch den Bezug einer Ergänzungszulage besser gestellt wird, als wenn man in seiner bisherigen Besoldungsgruppe geblieben wäre.

Zu Art. II Z 12 (§ 15 Abs. 3 Z 1 GG):

Hier wird die Funktionszulage in die Gruppe jener Zulagen aufgenommen, die bei der Bemessung von Überstundenpauschalien zu berücksichtigen sind.

Zu Art. II Z 13 (§§ 28 bis 40 b GG):

Der II. Abschnitt regelt die neue Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 28:

Innerhalb der neuen Verwendungsgruppen A 1 bis A 7 wird das Dienstklassensystem durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn (Grundlaufbahn) abgelöst. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in allen sieben Verwendungsgruppen 19 Gehaltsstufen.

Bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe A 1 entfällt der bisherige Überstellungsabzug, da auch die A 1-Laufbahn mit dem 18. Lebensjahr beginnt.

Die Verwaltungsdienstzulage ist in die Gehaltsansätze bereits eingerechnet und fällt daher als eigenständige Zulage weg.

Zu § 29:

§ 29 regelt die Dienstalterszulage für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes. Die Vorschriften für die Bemessung haben sich gegenüber der Regelung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung nicht geändert. Der einzige Unterschied besteht darin, daß nunmehr an den letzten Vorrückungsbetrag der jeweiligen neuen Grundlaufbahn angeknüpft wird.

Zu § 30 Abs. 1:

Diese Bestimmung setzt den wesentlichen Reformschritt der unmittelbaren Abgeltung hervorgehobener Leistungen durch die Schaffung der **Funktionszulage** um. Diese gebührt bei dauernder

1577 der Beilagen

181

Betrauung mit einer hervorgehobenen Funktion zusätzlich zum Gehalt aus der Grundlaufbahn.

Die Höhe der Funktionszulage richtet sich innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der **Funktionsgruppe** — diese entspricht dem Stellenwert der Funktion — und der **Funktionsstufe**, die an die Erfahrung und damit an das Dienstalter anbindet.

Die Tabelle im § 30 führt alle Funktionsgruppen an, für die Funktionszulagen vorgesehen sind. Nicht angeführt sind hier daher die höchsten drei Funktionsgruppen der Verwendungsgruppe A 1. Für Arbeitsplätze dieser Funktionsgruppen gebührt in den Funktionsgruppen 7 bis 9 gemäß § 31 an Stelle des Gehaltes der Grundlaufbahn und einer Funktionszulage ein Fixgehalt.

Zu § 30 Abs. 2:

Jede Funktionsgruppe umfaßt vier Funktionsstufen. Die Zugehörigkeit zu einer Funktionsstufe hängt von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gehaltsstufe, also von der Erfahrung und damit vom Dienstalter ab.

Zu § 30 Abs. 3:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß bei späten Ernennungen in bestimmte hohe Funktionsgruppen die Funktionszulage in der vollen Höhe der letzten Funktionsstufe sofort anfällt und damit voll in die Bemessung eines allfälligen Ruhegenusses einfließt. Funktionell gleich- oder höherwertige Dienstzeiten sind in die vierjährige Wartezeit einzurechnen.

Zu § 30 Abs. 4:

In den Funktionsgruppen A 1/5, A 1/6 und A 2/8 sind mit der Funktionszulage auch die zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Die Zulagen sind daher entsprechend hoch angesetzt. 65% der Zulage gelten als Funktionsanteil, 35% als Mehrleistungsanteil.

Zu § 30 Abs. 5:

Diese Bestimmung kommt dann zum Tragen, wenn ein Beamter eine Funktion einer höheren Verwendungsgruppe dauernd ausübt, in diese Verwendungsgruppe aber nicht ernannt wird, weil er zB die Ernennungserfordernisse für diese nicht erfüllt.

Zu § 30 Abs. 6:

Um nicht Beamte, die aus der Natur des Dienstes heraus regelmäßig an andere Dienststellen versetzt

werden müssen (vor allem im Bereich des auswärtigen Dienstes), vom Anspruch auf eine Funktionszulage auszuschließen, reicht in einem solchen Fall bereits eine zumindest einjährige Betrauung mit einer Funktion dafür, daß der Anspruch entsteht.

Zu § 31 Abs. 1:

Wie bereits in der Regierungserklärung festgehalten, sollen hohe Leitungsfunktionen (zB Sektionsleiter, Leiter einer besonders bedeutenden Gruppe in einer Zentralstelle oder Leiter einer besonders bedeutenden nachgeordneten Dienststelle) zukünftig nur mehr auf fünf Jahre befristet vergeben werden. Dies betrifft die Funktionen der Funktionsgruppen A 1/7 bis A 1/9.

In diesen Funktionsgruppen gebührt anstelle des Gehaltes nach dem Laufbahnschema und anstelle der Funktionszulage und einer allfälligen Dienstalterszulage ein Fixgehalt.

Zu § 31 Abs. 2:

Das Fixgehalt hängt nicht nur von der Funktionsgruppe, sondern auch von der Zeitdauer der Ausübung dieser Funktion ab und erhöht sich nach dem sechsten Jahr.

Zu § 31 Abs. 3:

Diese Bestimmung regelt die Vorrückung in die höhere Fixgehaltsstufe. Höherwertige oder gleichwertige Dienstzeiten sind anzurechnen.

Zu § 31 Abs. 4:

Mit dem Fixgehalt sind auch alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. 84% des Fixgehaltes gelten als Funktionsanteil, 16% als Mehrleistungsanteil.

Zu § 31 Abs. 5:

Wechselt ein Beamter mit Fixgehalt in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, so ist ein Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 12 b ausgeschlossen, da in diesem Fall ohnehin eine Ergänzungszulage nach § 36 in Betracht kommt.

Für den umgekehrten Fall gilt keine solche Ausschlußbestimmung; das Fixgehalt ist dann in einen Vergleich nach § 12 b einzubeziehen.

Zu § 32 Abs. 1 bis 4:

Um eine Kontinuität bei der Ausübung von Spitzenfunktionen zu erreichen und um zu

verhindern, daß sich bei Ernennungen gegen Ende des Dienststandes das Fixgehalt voll auf die Pension auswirkt, soll es erst nach einer Funktionsdauer von neun Jahren voll ruhegenüßfähig werden.

Bei einer Funktionsdauer von weniger als vier Jahren ist das Fixgehalt überhaupt nicht ruhegenüßfähig. Die Pension bemäßt sich in diesem Fall nach Gehalt und Funktionszulage der zuletzt ausgeübten Vorverwendung unter Berücksichtigung möglicher Vorrückungen (= Bemessung nach Vorfunktionsbezug). Der Bemessung des Ruhegenusses sind jedoch mindestens Gehalt und Funktionszulage der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 5 zu grunde zu legen.

Nach vier Jahren der Funktionsausübung erhöht sich die Bemessungsbasis für die Pension um 50% der Differenz zwischen dem Fixgehalt und dem Vorfunktionsbezug. Nach je einem weiteren Jahr erhöhen sich die 50% um weitere zehn Prozentpunkte und erreichen somit nach insgesamt neun Jahren der Funktionsausübung 100%. Damit wird das volle Fixgehalt Bemessungsbasis für die Pension.

Zeiten in einer anderen (zB niedrigeren) Funktionsgruppe mit Fixgehalt und Zeiten, in denen jemand als Beamter der Allgemeinen Verwaltung eine Funktion ausgeübt hat, für die nunmehr ein Fixgehalt vorgesehen ist, sind in die Ermittlung der nach Abs. 1 bis 3 für die Pensionsbemessung maßgebenden Zeit einzurechnen.

Zu § 32 Abs. 5:

Diese Behalteklausel sieht vor, daß das letzte Fixgehalt Pensionsbemessungsbasis ist, wenn der Beamte neun Jahre hindurch ein Fixgehalt bezogen hat, er aber diese Spitzenfunktion im Zeitpunkt der Pensionierung seit höchstens drei Jahren nicht mehr ausübt.

Zu § 33:

Bei Bediensteten im Bereich des auswärtigen Dienstes kann es häufig vorkommen, daß sie wohl über geraume Zeitabschnitte ihrer Aktivlaufbahn eine Funktion an österreichischen Botschaften im Ausland bekleiden, für die eine Funktionszulage gebührt, mit der alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten gelten (in der Verwendungsgruppe A 1 von der Funktionsgruppe 5 aufwärts, in der Verwendungsgruppe A 2 in der Funktionsgruppe 8), daß jedoch zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung aber aus Gründen der inneren Organisation weder in der Zentrale noch an einer Botschaft die Ausübung einer vergleichbaren Funktion möglich ist. Dies hätte zur Folge, daß sich nur eine niedrigere Funktionszulage auf die Pensionsbemessung auswirkt.

Die Abs. 1 und 2 tragen den Bedingtheiten des auswärtigen Dienstes (mit der Notwendigkeit, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen) Rechnung und sehen die Ruhegenüßfähigkeit der angeführten Art von Funktionszulagen vor, wenn während der letzten zwölf Jahre vor einem Übertritt oder einer Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 96 Monaten hindurch auf sie Anspruch bestand und dieser Anspruch vor einem Übertritt oder einer Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist.

Die Abs. 3 und 4 sehen eine ähnliche Behalteklausel für die Bemessung der Pension nach einem durch längere Zeit, nicht aber am Ende des Dienststandes bezogenen Fixgehalt vor.

Wird die Begünstigung der Abs. 3 und 4 für das Fixgehalt erlangt, ist damit eine zusätzliche Begünstigung nach den Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Funktionszulage ausgeschlossen.

Zu § 34 Abs. 1:

An die Stelle der bisherigen Verwendungsgruppe nach § 30 a Abs. 1 Z 1 GG tritt — wie im Postschema — eine Verwendungsgruppe neuer Art in der Höhe von 50% der Differenz des Gehaltes des Beamten aus der Grundlaufbahn seiner Verwendungsgruppe auf das Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Grundlaufbahn jener höheren Verwendungsgruppe, der sein Arbeitsplatz zuzurechnen ist.

Ist für die ausgeübte Verwendung in der höheren Verwendungsgruppe auch eine höhere Funktionszulage vorgesehen als jene, die dem Beamten auf Grund seiner Einstufung zusteht, gebührt diese höhere Funktionszulage gemäß § 30 Abs. 5 an Stelle der niedrigeren Funktionszulage, aber jedenfalls zusätzlich zur Verwendungsgruppe.

Zu § 34 Abs. 2:

Ist jedoch die Funktionszulage des Beamten in der niedrigeren Verwendungsgruppe höher als die für den Arbeitsplatz in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage (oder gehört der Arbeitsplatz der Grundlaufbahn der höheren Verwendungsgruppe an), dh. ist der Gehaltsunterschied zwischen den beiden Verwendungsgruppen unter Einschluß der Funktionszulage geringer als der Unterschied zwischen den Gehältern (ohne Funktionszulage), dann gebührt keine Funktionsabgeltung und die Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2 beträgt 50% der geringeren Differenz, um ungerechtfertigte Zugewinne zu vermeiden.

Zu § 34 Abs. 3:

Diese Bestimmung nennt die Bezugsbestandteile, die für den Bezugsvergleich heranzuziehen sind.

Zu § 34 Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt den Anspruch auf die Verwendungsgruppe im Fall der dauernden Aus-

übung einer Funktion mit Fixgehalt, wenn der Beamte weder der entsprechenden Verwendungsgruppe noch der entsprechenden Funktionsgruppe angehört.

Zu § 34 Abs. 5:

Vgl. die Erläuterungen zu § 31 Abs. 4.

Zu § 35 Abs. 1 und 7:

Da die Funktionszulage grundsätzlich an den Arbeitsplatz gekoppelt ist, entfällt sie (oder ändert sich) bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Versetzung des Inhabers oder bei bewertungsmäßiger Änderung des Arbeitsplatzes. Bei Spitzfunktionären entfällt das Fixgehalt mit der Abberufung von der Funktion. Der Entfall wird mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam. Erfolgt die Abberufung mit einem Monatsersten, tritt die Bezugsänderung gemäß Abs. 7 bereits mit diesem Monatsersten ein.

Zu § 35 Abs. 2 und 3:

Diese Bestimmungen sollen verhindern, daß die im Bundesdienst notwendige Mobilität, die ja durch die Besoldungsreform wesentlich gestärkt werden soll, einseitig zu Lasten der Beamten geht.

Sie regeln die besoldungsrechtliche Stellung für den Fall des Verlustes eines höherwertigen Arbeitsplatzes und sehen Wahrungs-Funktionsgruppen für den Fall vor, daß der Abberufene den Verlust nicht zu vertreten hat. Wer sich auf einem höherwertigen Arbeitsplatz einmal bewährt hat, behält zwar nicht gerade den Anspruch auf Weiterbezug der für diesen Arbeitsplatz gebührenden Funktionszulage, doch soll er durch die eingetretene Änderung nicht eine massive besoldungsrechtliche Schlechterstellung erleiden. Daher sind einem abberufenen Beamten gewisse Funktionsgruppen gewahrt, die in etwa der Wahrung der bisherigen höheren Dienstklasse (in A 1: DKL. VIII, in A 2: DKL. VII, in A 3: DKL. V, in A 4: DKL. IV) bei einer Abberufung vom entsprechenden Arbeitsplatz entsprechen.

In diesen Fällen hat der Beamte außerdem Anspruch auf eine Ergänzungszulage nach § 36.

Zu § 35 Abs. 4:

Hat der Beamte die Abberufung vom Arbeitsplatz zu vertreten, verliert er die Funktionszulage vollständig, falls auf seinem neuen Arbeitsplatz keine vorgesehen ist oder falls ihm kein neuer Arbeitsplatz zugewiesen wird. In diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 36.

Zu § 35 Abs. 5:

Diese Bestimmung zählt demonstrativ die wichtigsten Gründe auf, bei denen die Behalteklausel für

die (allenfalls reduzierte) Funktionszulage gemäß Abs. 2 oder 3 Z 1 wirkt.

Zu § 35 Abs. 6:

Läuft eine befristete Bestellung in einer der angeführten Spitzfunktionsgruppen ohne Weiterbestellung aus oder wird ein Beamter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von einem solchen Arbeitsplatz vorzeitig abberufen, gilt für ihn abweichend von Abs. 2 und 3 die Funktionsgruppe A 1 1/4 als Wahrungs-Funktionsgruppe. Hat ein solcher Beamter seine vorzeitige Abberufung zu vertreten, gilt Abs. 4.

Zu § 35 Abs. 8:

Wird die Abberufung nach einem Berufungsverfahren aufgehoben und kehrt der Beamte auf seinen alten Arbeitsplatz zurück bzw. erhält der Arbeitsplatz seine ursprüngliche Bewertung wieder, hat der Beamte Anspruch auf die Nachzahlung der Differenz auf seinen ursprünglichen Monatsbezug.

Zu § 36 Abs. 1 und 2:

Die Bestimmungen über die Ergänzungszulage dienen einer zusätzlichen besoldungsrechtlichen Abfederung der verstärkten Mobilität und ergänzen somit den § 35. Sie regeln die besoldungsrechtlichen Folgen einer Abberufung von der Funktion, wenn dem Beamten kein zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz (also ein Arbeitsplatz derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe) zugewiesen wird.

Wird ein Beamter aus Gründen, die er zu vertreten hat, von seiner bisherigen Funktion abberufen, so entfällt gemäß § 35 die Funktionszulage ab dem folgenden Monatsersten. Eine allfällige andere Funktionszulage richtet sich nach seiner neuen Verwendung (Funktion).

Wird ein Beamter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. wegen einer Organisationsänderung), von seiner bisherigen Funktion abberufen, so sieht § 36 Abs. 1 für den Beamten eine ruhegenübfähige Ergänzungszulage vor. Um den Beamten zu bewegen, sich um eine vergleichbar verantwortungsvolle Funktion zu bewerben, verringert sich das Ausmaß der Ergänzungszulage gemäß Abs. 1 durch Zeitablauf. Die Ergänzungszulage fällt weg, wenn sich der Beamte um eine ausgeschriebene vergleichbare Funktion nicht bewirbt, obwohl ihn die Dienstbehörde hiezu aufgefordert hat und er die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt. Sie entfällt jedenfalls mit Ablauf des dritten Jahres seit dem Verlust seiner Funktion.

184

1577 der Beilagen

Abs. 2 regelt das Ausmaß der Ergänzungszulage im Fall der unverschuldeten vorzeitigen Abberufung von einer befristeten Funktion und im Fall des Endens der befristeten Betrauung durch Nichtweiterbestellung. Die besondere Regelung ist nötig, weil der für die Bemessung der Ergänzungszulage erforderliche Bezugsvergleich mit einem Fixgehalt anzustellen ist.

Die Ergänzungszulage vermindert sich gemäß Abs. 7 und Abs. 8 ferner, wenn der Beamte in der vorigen Funktion eine Zulage erhielt, durch die zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten waren, sofern im Gegensatz zur bisherigen Funktion in der neuen Funktion zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen gesondert abgegolten werden.

Zu § 36 Abs. 3:

Diese Bestimmung korrespondiert mit der Bestimmung über die gestaffelte Ruhegenügsfähigkeit eines Fixgehaltes (vgl. § 32 Abs. 3) und soll verhindern, daß jemand nach Verlust einer Spitzenfunktion pensionsrechtlich besser gestellt ist als jemand, der aus der Spitzenfunktion heraus in Pension geht. Daher ist auch eine Ergänzungszulage nach dem Verlust einer Fixgehaltsfunktion nur gestaffelt ruhegenügsfähig. Dabei sind Zeiten der Ausübung der Fixgehaltsfunktion mit den Zeiten des Bezuges der Ergänzungszulage zusammenzurechnen.

Zu § 36 Abs. 4:

Ist dem Ruhegenuß wenigstens teilweise ein Fixgehalt oder ein vergleichbarer Bezug zugrunde zu legen, wird damit die Ruhegenügsfähigkeit der Ergänzungszulage nach § 36 ausgeschlossen. Damit soll erreicht werden, daß sich die frühere Fixgehaltsfunktion nicht zweifach auf die Pensionsbemessung auswirkt.

Zu § 36 Abs. 5 und 6:

Diese Bestimmung regelt das Erlöschen der Ergänzungszulage. Sie entfällt spätestens drei Jahre nach der Abberufung, jedoch schon vorher, wenn der Beamte wieder eine gleich hohe oder höhere Funktion erhält.

Weiters erlischt die Ergänzungszulage im Sinne der Stärkung der Mobilität des Beamten sofort, wenn sich der Beamte nicht um bestimmte ausgeschriebene Funktionen bewirbt.

Die ausgeschriebene Funktion muß zumindest gleich hoch sein, wie die, für die er die Ergänzungszulage bezieht. Weiters muß der Beamte die Ernennungserfordernisse und die sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

Zu § 36 Abs. 7:

Die in einer Funktionszulage enthaltenen Anteile, mit denen zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden, werden für die Bemessung der Ergänzungszulage nicht berücksichtigt, wenn dem Beamten auf dem neuen Arbeitsplatz Überstunden gesondert abgegolten werden können.

Zu § 36 Abs. 8:

Abs. 8 enthält die dem Abs. 7 entsprechende Regelung für die Ergänzungszulage nach einem Fixgehalt.

Zu § 36 Abs. 9:

Da zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen nur bis zur Funktionsgruppe A 1/4 bzw. A 2/7 gesondert abgegolten werden, kann auch eine Ergänzungszulage für darüber hinausgehende Funktionsgruppen nicht in die Bemessung von Mehrleistungen in der neuen Funktionsgruppe eingehen.

Zu § 36 Abs. 10:

Gemäß Abs. 10 Z 1 ist der Bezug dieser neuen Form der Ergänzungszulage ausgeschlossen, wenn der Beamte in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird. Dies deshalb, weil gemäß § 12 b Abs. 3 Z 2 auch Funktionszulagen und gemäß § 31 Abs. 5 auch das Fixgehalt keine Auswirkungen auf die Einkünfte nach einer solchen Überstellung haben.

Die Ausschlußbestimmung des Abs. 10 Z 2 betrifft einen Beamten der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2, der ständig auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 1 verwendet wird, sofern der Beamte nicht weiterhin in die Funktionsgruppe A 2/8 eingestuft ist.

Zu § 37 Abs. 1:

Eine Funktionsabgeltung gebührt insbesondere für eine vertretungsweise ausgeübte Tätigkeit im Falle der provisorischen Betrauung mit einer Funktion oder einer Dienstzuteilung. Sie gebührt, wenn ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf einem Arbeitsplatz, der um mindestens zwei Funktionsgruppen höher eingestuft ist, mindestens durch einen Zeitraum von 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen verwendet wird. Eine Bindung der Vertretungsregelung an einen Kalendermonat ist im Gegensatz zur bisherigen Verwendungsabgeltung nicht mehr vorgesehen.

Zu § 37 Abs. 2:

Im Sinne einer gerechten Abgeltung beginnt die 29-Tage-Frist mit dem Tag der tatsächlichen

1577 der Beilagen

185

Funktionsausübung. Sie endet mit jenem Tag, der dem Arbeitstag unmittelbar vorangeht, an dem der Beamte diese Tätigkeit erstmals nicht mehr ausübt. Der letzte Tag der 29-Tage-Frist kann daher auch in Bereichen mit Normaldienstplan ein Sonn- oder Feiertag sein.

Zu § 37 Abs. 3:

Die Bemessung der Funktionsabgeltung hat in Vorrückungsbeträgen zu erfolgen und entspricht damit teilweise der bisherigen Bemessung der Verwendungszulage bzw. Verwendungsabgeltung nach § 30 a GG. Diese — gegenüber der Bemessung der Funktionszulage — geringere Höhe ist dadurch gerechtfertigt, daß bei einer Durchschnittsbetrachtung — im Gegensatz zur dauernden Wahrnehmung eines Arbeitsplatzes — im Falle einer vorübergehenden Wahrnehmung die Anforderungen und Belastungen geringer sind und kaum grundsätzliche und weittragende Entscheidungen getroffen werden.

Die eingehenden Bemessungsvorschriften sollen eine Vollziehung ermöglichen, die keiner koordinierenden Mitwirkung des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bedarf.

Wird zB ein Beamter der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe A 2 auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 6 derselben Verwendungsgruppe verwendet, gebühren ihm für die Differenz von der Funktionsgruppe 1 auf die Funktionsgruppe 3 ein halber Vorrückungsbetrag und für die Differenz von der Funktionsgruppe 3 auf die Funktionsgruppe 6 weitere drei halbe Vorrückungsbeträge, insgesamt also zwei Vorrückungsbeträge.

Die Vorrückungsbeträge sind so wie beim bisherigen § 30 a von der individuellen Einstufung des Beamten zu bemessen. Bei einem Beamten der Gehaltsstufe 17 bedeuten zwei Vorrückungsbeträge, daß der Unterschiedsbetrag zwischen den Gehaltsstufen 17 und 19 zu ermitteln ist. Würde ein dritter Vorrückungsbetrag gebühren, wäre dieser zusätzlich als Unterschiedsbetrag zwischen der Gehaltsstufe 18 und 19 (also der letzten im Schema vorgesehenen Gehaltsvorrückung) zu ermitteln.

Da die Grundlaufbahn auch die im bisherigen System vorgesehenen Beförderungssprünge in höhere Laufbahn-Dienstklassen einschließt, sind die Vorrückungsbeträge im neuen System im Durchschnitt höher als jene im alten System, denen nur die Vorrückung innerhalb der einzelnen Dienstklassen zugrunde liegt.

Zu § 37 Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt die Berechnung der Funktionsabgeltung für den Fall der vorübergehenden Verwendung in einer höheren Verwendungs-

gruppe. Die in der Tabelle einander gegenübergestellten Funktionsgruppen gehen von annähernd gleichhohen Funktionszulagen aus und ermöglichen eine entsprechende Abgeltung.

Wird zB ein Beamter der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A 3 vorübergehend auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 2 verwendet, gebühren ihm zusätzlich zu seinen Bezügen

1. eine Verwendungsabgeltung nach § 38 im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages und
2. eine Funktionsabgeltung im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages.

Für die Ermittlung des Ausmaßes der Funktionsabgeltung ist die Tabelle heranzuziehen. Der hiefür maßgebende Funktionsgruppenunterschied ist in der höheren Verwendungsgruppe zu ermitteln, also in jener, der der vorübergehend ausgeübte Arbeitsplatz zugeordnet ist, im angeführten Fall also in der Verwendungsgruppe A 2. Dabei ist der Funktionsgruppe des Arbeitsplatzes (5) die Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 2 gegenüberzustellen, die sich in derselben Zeile der Tabelle befindet wie die Funktionsgruppe, der der Beamte angehört (A 3/6). Das ist laut Tabelle die Funktionsgruppe A 2/3. Der Unterschied zu A 2/5 beträgt zwei Funktionsgruppen, daher gebührt als Funktionsabgeltung ein halber Vorrückungsbetrag.

In der Tabelle sind jene Funktionsgruppen in der jeweils selben Zeile einander gegenübergestellt, für die annähernd gleich hohe oder zumindest ähnlich hohe Funktionszulagen gebühren. Auf den zusätzlichen Gehaltsunterschied (= Unterschied der Verwendungsgruppen) wird ohnehin durch die Verwendungsabgeltung nach § 38 Bedacht genommen.

Zu § 37 Abs. 5:

Die Funktionsgruppe A 1/7 ist die einzige Funktionsgruppe mit Fixgehalt im A-Schema, in der eine Funktionsabgeltung anfallen kann, nämlich dann, wenn vorübergehend eine Tätigkeit der Funktionsgruppe A 1/9 wahrgenommen wird. In diesem Fall gebührt ein halber Vorrückungsbetrag von jener Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe A 1, der der Beamte angehörte, wenn er keinen Anspruch auf Fixgehalt hätte.

Zu § 37 Abs. 6:

Im Falle der Verwendung auf einem höher eingestuften Arbeitsplatz ist der Ausgangspunkt für die Ermittlung der Funktionsabgeltung nicht die Einstufung des Beamten, sondern die Einstufung des Arbeitsplatzes.

Wird zB ein Beamter der Funktionsgruppe A 4/2 ständig auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppe A 3/3 verwendet, gebührt ihm gemäß § 30 Abs. 5 an Stelle der Funktionszulage für A 4/2 die Funktionszulage für A 3/3. Wird er nun zB vertretungsweise auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppe A 3/6 verwendet, ist nicht die Funktionsgruppe der Einstufung (A 4/2), sondern die Funktionsgruppe der Funktionszulage (A 3/3) für die Ermittlung der Funktionsabgeltung heranzuziehen. Diese beträgt daher nicht eineinhalb Vorrückungsbeträge (Vergleich von A 3/6 mit A 3/2, das laut Tabelle A 4/2 entspricht), sondern einen Vorrückungsbetrag (Vergleich von A 3/6 mit A 3/3). Dies ist sachlich gerechtfertigt, da dem Beamten die Funktionszulage nach A 3/3 weiterhin erhalten bleibt und ansonsten eine teilweise Doppelabgeltung vorläge.

Zu § 37 Abs. 7:

Der erste Satz legt eine Obergrenze für die Funktionsabgeltung fest, die sicherstellt, daß für eine vorübergehende höherwertige Verwendung keinesfalls eine höhere Abgeltung gebührt als für eine gleichartige höherwertige Verwendung, die dauernd ausgeübt wird. Der Vergleich ist auf den Monat bezogen anzustellen. Der Umstand, daß zu einer Funktionszulage eine Sonderzahlung gebührt und zur Funktionsabgeltung nicht, ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Der zweite Satz regelt einen Sonderfall, der sich beim Vergleich nach dem ersten Satz ergeben kann: Falls jemand vorübergehend einen Arbeitsplatz innehalt, mit dessen Funktionszulage die zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind, wird die für diesen Arbeitsplatz vorgesehene Funktionszulage für den nach Abs. 7 Satz 1 durchzuführenden Vergleich um den Mehrleistungsanteil gekürzt. Das bedeutet, daß die Funktionsabgeltung nicht höher sein darf, als der bezugsmäßige Zugewinn, den der Beamte hätte, wenn ihm statt seiner bisherigen allfälligen Funktionszulage der Funktionsanteil (65%) der für den vorübergehend ausgeübten Arbeitsplatz maßgebenden höheren Funktionszulage gebührte.

Dafür schließt die Funktionsabgeltung für sich allein in keinem Fall den Anspruch auf die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen aus. Ein solcher Anspruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn für den Beamten bereits ein anderer Ausschlußgrund maßgebend ist (Beispiel: Ein A 2/8-Beamter vertritt einen A 1/7-Beamten; in A 2/8 schließt bereits die Funktionszulage die gesonderte Abgeltung von zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen aus).

Zu § 37 Abs. 8:

Diese Aliquotierungsregelung ist notwendig geworden, da für den Anfall der Funktionsabgeltung

im Gegensatz zur bisherigen Verwendungsabgeltung nach § 30 a keine Bindung an einen Kalendermonat mehr besteht und daher für eine Vertretungstätigkeit vom 2. bis zum 30. April überhaupt keine Funktionsabgeltung anfiel. Gemäß Abs. 8 gebührt die Funktionsabgeltung in diesem Fall im Ausmaß von 29/30.

Zu § 37 Abs. 9:

Werden Beamte als „Springer“ ständig mit der vorübergehenden Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut, so sieht Abs. 9 eine Zusammenrechnung dieser Zeiträume und eine entsprechend den verschiedenen hohen Funktionen anteilmäßige Ermittlung der Funktionsabgeltung vor. Eine derartige Regelung besteht bereits im Postschema.

Zu § 37 Abs. 10:

Z 1 schließt die Funktionsabgeltung zB dann aus, wenn ein A 2/1-Beamter vorübergehend auf einem A 3/7-Arbeitsplatz tätig ist, da dem Beamten ohnehin das — gegenüber A 3 höhere — A 2-Gehalt gebührt.

Z 2 schließt die Funktionsabgeltung für Vertretungstätigkeiten aus, die als Stellvertretung bereits bei der Zuordnung einer Funktion und damit bei der Höhe der Funktionszulage berücksichtigt worden sind, weil die betreffende Stellvertretung zu den ständigen Aufgaben des Beamten gehört. Die Ausschlußklausel gilt nicht, wenn ein solcher Vertreter die Aufgaben eines Arbeitsplatzes wahrnimmt, der nicht für die Bewertung seines Arbeitsplatzes als „Stellvertreter-Funktion“ maßgebend ist.

Zu § 38 Abs. 1 und 2:

An die Stelle einer Verwendungszulage gemäß § 34 tritt eine Verwendungsabgeltung, wenn die höherwertige Tätigkeit zwar nicht ständig, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage ausgeübt wird. Die Befristung ist die gleiche wie für die Funktionsabgeltung nach § 37 Abs. 1 und 2.

Zu § 38 Abs. 3 und 4:

Die Bemessung der Verwendungsabgeltung in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen berücksichtigt, daß die Gehaltsabstände zwischen den benachbarten Verwendungsgruppen von A 3 aufwärts deutlich größer sind als von A 3 abwärts. Im A-Schema beträgt der Unterschied zwischen einfachen D-Verwendungen und der Verwendungsgruppe C nicht mehr bloß eine Verwendungsgruppe, sondern zwei (A 5 gegenüber A 3).

Vergleichbares gilt für den Abstand von E (A 7) nach D (A 5 oder A 4).

Die Zusammenrechnungsregelung des **Abs. 4** bewirkt, daß einem A 4-Beamten für eine vorübergehende A 2-Tätigkeit eine Verwendungsabgeltung von eineinhalb Vorrückungsbeträgen gebührt.

Bezüglich der Frage, welche Gehaltsstufen für die Bemessung der Vorrückungsbeträge heranzuziehen sind, wird auf die Ausführungen zu § 37 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 38 Abs. 5:

Siehe Erläuterung zu § 37 Abs. 6.

Zu § 38 Abs. 6:

Die Obergrenzen-Regelung für die Verwendungsabgeltung ist jener des § 37 Abs. 7 Satz 1 ähnlich. Auch in diesem Fall soll für die vorübergehende Besorgung eines Arbeitsplatzes kein höherer Zugewinn gebühren als für die dauernde Besorgung dieses Arbeitsplatzes.

Zu § 38 Abs. 7:

Abs. 7 enthält für den Anspruch auf Verwendungsabgeltung eine dem § 37 Abs. 9 vergleichbare „Springer-Regelung“.

Zu § 38 Abs. 8:

Aliquotierungsregelung für Fälle, in denen die Verwendungsabgeltung nicht für einen vollen Monat gebührt. Auf die Erläuterungen Zu § 37 Abs. 8 wird verwiesen.

Zu § 38 Abs. 9:

Siehe die Erläuterungen zu § 37 Abs. 10 Z 2.

Zu § 39 Abs. 1:

Die bei der Festsetzung der Funktionszulage und der Verwendungszulage nach § 34 vorgesehene Mitwirkung des Bundeskanzlers entspricht der Mitwirkung bei der Verwendungszulage nach dem bisherigen § 30 a. Die Erfahrungen mit der Durchführung der Bestimmungen über die Zuordnung von Arbeitsplätzen und der Planstellenbewirtschaftung werden zeigen, ob und inwieweit im Zuge genereller Ermächtigungen oder allfälliger legislativer Maßnahmen ein Abbau dieser Koordinationsaufgabe vertretbar erscheint.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Funktionsabgeltung und die Verwendungsabgeltung

nach § 38 sind — auch hinsichtlich der Höhe nach — im Gesetz detailliert geregelt und bedürfen daher keiner Zustimmung des Bundeskanzlers. Lediglich eine besoldungsgruppenübergreifende vorübergehende Verwendung eines Beamten des A-, E- oder M-Schemas in einem dieser Schemata ist wegen der Vielzahl der — meist nur theoretisch möglichen — Kombinationen von Einstufung und vorübergehender Verwendung einer solchen detaillierten Regelung nicht zugänglich. Für solche Fälle, die in der Praxis selten vorkommen, soll die Zustimmung des Bundeskanzlers erforderlich sein.

Zu § 39 Abs. 2:

Abs. 2 ist die besoldungsrechtliche Ergänzung zu den Bestimmungen des § 138 über die Ausbildungsphase. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Zu § 39 Abs. 3:

Da es sich hier um Abgeltungen für qualitative Mehrleistungen handelt, stellt **Abs. 3** sicher, daß die gleichzeitige Besorgung von Aufgaben mehrerer solcher Arbeitsplätze zu keiner Kumulierung von Abgeltungen nach § 37 und auch zu keiner Kumulierung von Abgeltungen nach § 38 führt.

Wird zB ein A 3/2-Beamter gleichzeitig mit der vorübergehenden Betreuung zweier Arbeitsplätze (A 3/4 und A 3/5) betraut, gebührt die Funktionsabgeltung für den höherwertigen Arbeitsplatz (also ein Vorrückungsbetrag) — und nicht etwa ein Durchschnittswert für beide Arbeitsplätze oder eine Kumulierung von zwei vollen Funktionsabgeltungen.

Ein Zusammentreffen des Anspruches auf eine Verwendungsabgeltung nach § 38 mit dem Anspruch auf eine Funktionsabgeltung für die Besorgung von Aufgaben ein und desselben Arbeitsplatzes ist damit nicht ausgeschlossen. Ein solcher Fall wird dann eintreten, wenn die ausgeübte Tätigkeit einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen ist als jener, der der Beamte angehört, und die für eine solche Tätigkeit vorgesehene Funktionszulage höher ist als jene, die dem Beamten in seiner Verwendungsgruppe gebührt.

Abs. 3 ist auf die Verwendung auf wechselnden Arbeitsplätzen („Springer-Regelung“) ebenfalls anzuwenden und bewirkt, wenn der Beamte am **selben** Tag auf mehr als einem Arbeitsplatz verwendet wird, daß für diesen Tag nur jene Verwendung zu berücksichtigen ist, für die der höchste Abgeltungsanspruch nach den §§ 38 und 39 besteht. Die aliquote Berücksichtigung unterschiedlicher Verwendungen an **verschiedenen** Tagen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu § 39 Abs. 4:

Abs. 4 geht davon aus, daß die vorübergehende Besorgung von Aufgaben **eines** Arbeitsplatzes

tunlichst durch einen einzigen Beamten — und nicht durch mehrere gleichzeitig — erfolgen soll und schließt eine Kumulierung mehrerer Funktionsabgeltungen oder mehrerer Verwendungsabgeltungen für einen einzigen Arbeitsplatz aus.

Wird die Vertretung ausnahmsweise dennoch von zwei oder mehreren Beamten gleichzeitig wahrgenommen, gilt das Überwiegensprinzip. Eine aliquote Abgeltung würde ein aufwendiges Ermittlungsverfahren voraussetzen und ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht vertretbar.

Zu § 39 Abs. 5:

Dem Vertreter soll eine Abgeltung unabhängig davon gebühren, ob der Vertretene in das neue Schema optiert hat oder nicht.

Zu § 39 Abs. 6:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß bereits im Jahr 1995 über die Zulagenregelungen die neuen Bezüge der Verwendungsgruppen A 1 bzw. A 2 erreicht werden können, da die Besoldungsreform für diese Gruppen erst mit 1. Jänner 1996 in Kraft tritt. Daher gelten für 1995 im Vertretungsfall die in den §§ 121 und 122 fortgeschriebenen bisherigen Regelungen des § 30 a über die Verwendungszulage und die Verwendungsabgeltung. Ihre Bemessung richtet sich nach der Einstufung, die dem Beamten zukäme, wenn er im alten Schema eingereiht wäre.

Zu § 40:

§ 40 sieht eine lineare Überstellung vor. Bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe A 1 mit abgeschlossenem Hochschulstudium entfällt mit Rücksicht auf das neue Gehaltsstufensystem (Laufbahnbeginn auch in A 1 fiktiv mit 18 Jahren) der bisherige Überstellungsabzug von vier Jahren.

Wer jedoch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium in die Verwendungsgruppe A 1 überstellt wird, hat gemäß Abs. 3 die Differenz zwischen dem bisherigen Überstellungsabzug von vier Jahren und dem für solche Fälle bisher vorgesehenen erhöhten Überstellungsabzug von sechs Jahren zu tragen.

Zu § 40 a:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 38.

Zu § 40 b:

Die Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst im bisherigen § 85 f war eine gemeinsame Regelung für Berufsoffiziere sowie für Beamte der

Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung in Unteroffiziersfunktion. Aus systematischen Gründen erfolgt nun eine getrennte Regelung dieser Vergütung in den jeweiligen besoldungsrechtlichen Teilen der Besoldungsgruppen „Allgemeiner Verwaltungsdienst“, „Militärischer Dienst“ sowie in den Übergangsbestimmungen des Gehaltsgesetzes für die im alten System verbleibenden Beamten.

Zu Art. II Z 14 (§ 61 Abs. 4 GG):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. II Z 15 (§§ 72 bis 82 GG):

Der Abschnitt VII enthält die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die neue Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 72:

Innerhalb der neuen Verwendungsgruppen E 1 bis E 2 c wird das Dienstklassensystem wie für die Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn (Grundlaufbahn) abgelöst.

Die Vorrückungslaufbahn umfaßt zwar wie im Allgemeinen Verwaltungsdienst 19 Gehaltsstufen, doch sind in den einzelnen Verwendungsgruppen wegen der dem Exekutivdienst eigentümlichen Überstiegsregelungen (Einstieg in der Verwendungsgruppe E 2 c, nach der Absolvierung der Grundausbildung für den Exekutivdienst Aufstieg in die Verwendungsgruppe E 2 b, nach einiger Zeit weitere Aufstiegmöglichkeit nach E 2 a oder E 1) nur jene Gehaltsstufen vorgesehen, die dienstaltersmäßig auch tatsächlich in Betracht kommen.

Die meisten der bisherigen Zulagen werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher als eigenständige Zulagen weg.

Diese Berücksichtigung stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

	alt	neu
§ 73	in E 2 b im Gehalt; nach Abschluß der Ausbildung zum Wachebeamten auch in der Funktionszulage der FGr. 1;	in E 2 b im Gehalt; nach Abschluß der Ausbildung zum Wachebeamten auch in der Funktionszulage der FGr. 1;
§ 73 a	in E 2 a bis zur Höhe der DStufe 1 im Gehalt;	in E 2 a bis zur Höhe der DStufe 1 im Gehalt;
§ 73 b	der übersteigende Teil in der Funktionszulage;	der übersteigende Teil in der Funktionszulage;
§ 30 a Z 1	im Gehalt;	im Gehalt;
	in E 2 a in der Funktionszulage;	in E 2 a in der Funktionszulage;
	in E 1 im Gehalt;	in E 1 im Gehalt;
	in der Verwendungszulage (siehe 3.5);	in der Verwendungszulage (siehe 3.5);
	§ 30 a Z 2, 3 in der Funktionszulage	§ 30 a Z 2, 3 in der Funktionszulage

1577 der Beilagen

189

Die Wachdienstzulage (bisher § 74, neu § 81) bleibt weiterhin gesondert bestehen, ebenso die Vergütung für besondere Gefährdung (bisher § 74 a, neu § 82) und die Vergütung für Wachebeamte (bisher § 74 b, neu § 83).

Zu § 73:

§ 73 regelt die Dienstalterszulage für die Beamten des Exekutivdienstes. Für die Verwendungsgruppe E 1 tritt dabei gegenüber der bisherigen Verwendungsgruppe W 1 keine Änderung ein. Die Dienstalterszulagenregelungen der Verwendungsgruppen E 2 a und E 2 b unterscheiden sich hingegen von der bisherigen, in der Verwendungsgruppe W 2 vorgesehenen Regelung, da sie nunmehr so wie in den Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 nach zwei Jahren eine „kleine“ Dienstalterszulage (ein Vorrückungsbetrag) und nach weiteren zwei Jahren statt der „kleinen“ eine „große“ Dienstalterszulage (zweieinhalb Vorrückungsbeträge) vorsehen.

Zu § 74 Abs. 1:

Diese Bestimmung setzt den wesentlichen Reformschritt der unmittelbaren Abgeltung hervorgehobener Leistungen durch die Schaffung der **Funktionszulage** um. Diese gebürt zusätzliche zum Bezug aus der Grundlaufbahn.

Die Höhe der Funktionszulage für unbefristet vergebene Funktionen richtet sich innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der **Funktionsgruppe** — diese entspricht der **Funktionshöhe** — und der **Funktionsstufe**, welche sich aus dem Dienstalter ergibt.

Funktionszulagen sind für die Verwendungsgruppen E 1 und E 2 a vorgesehen. Die Verwendungsgruppen E 2 b und E 2 c umfassen die in sich gleichwertigen Verwendungen der eingeteilten Wachebeamten; eine Hervorhebung einzelner Verwendungen durch eine Funktionszulage kommt in diesen beiden Verwendungsgruppen nicht in Betracht.

Zu § 74 Abs. 2:

Jede Funktionsgruppe umfaßt vier Funktionsstufen. Die Zugehörigkeit zu einer Funktionsstufe hängt von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gehaltsstufe, also von der Erfahrung und damit vom Dienstalter ab.

Zu § 74 Abs. 3 und 4:

In den Funktionsgruppen E 1/8 bis E 1/11 sind mit der Funktionszulage auch die zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Die

Zulagen sind daher entsprechend hoch angesetzt. § 74 Abs. 3 soll vermeiden, daß bei späten Ernennungen in eine solche Funktionsgruppe die volle Höhe der letzten Funktionsstufe sofort anfällt und damit voll in die Bemessung eines allfälligen Ruhegenusses einfließt. Funktionell gleich- und höherwertige Dienstzeiten sind in die vierjährige Wartezeit einzurechnen.

Zu § 74 Abs. 5 GG:

Auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 5 wird verwiesen.

Zu den §§ 75 bis 80:

Auf die Ausführungen zu den §§ 34 bis 39 wird verwiesen. Abweichungen ergeben sich lediglich daraus, daß Fixgehalts-Funktionen im E-Schema nicht vorgesehen sind.

Zu den §§ 81 und 82:

Diese Bestimmungen übernehmen die bisherigen Regelungen

- des § 74 über die Wachdienstzulage und
- des § 74 a über die Vergütung für besondere Gefährdung

und wenden sie auf das neue E-Schema an.

Zu Art. II Z 16 (§§ 103 bis 116, 157, 158, 161 und 162 GG):

Durch die Aufnahme der neuen Besoldungsgruppen werden die Bestimmungen über die Besoldungsgruppen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sowie des Krankenpflegedienstes umnummeriert. Die Übergangsbestimmungen werden wesentlich umfangreicher und müssen daher neu strukturiert werden.

Zu Art. II Z 17 (§§ 83 bis 85 GG):**Zu § 83:**

§ 83 übernimmt für das E-Schema die bisherigen Regelungen des § 74 b über die Vergütung für Wachebeamte.

Zu § 84:

§ 84 sieht für das E-Schema eine lineare Überstellung vor. Bei einer Überstellung innerhalb des Exekutivdienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

Zu § 85:

Mit § 85 beginnen die Bestimmungen über die neue Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“.

Dieser Abschnitt VIII ist in drei Unterabschnitte gegliedert:

- A. Berufsmilitärpersonen,
- B. Militärpersonen auf Zeit und
- C. Gemeinsame Bestimmungen.

Innerhalb der neuen Verwendungsgruppen M BO 1 bis M BUO 2 für Optanten bzw. für Neueintretende innerhalb der Verwendungsgruppen M ZO 1 bis M ZCh wird das Dienstklassensystem wie für die Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn (Grundlaufbahn) abgelöst. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in den vier Verwendungsgruppen für Berufsmilitärpersonen 19 Gehaltsstufen.

Die meisten der bisherigen Zulagen werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher als eigenständige Zulagen weg.

Diese Berücksichtigung stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

alt	neu
Dienstzulage	
§ 76 GG	im Gehalt
Heeresdienstzulage	
§§ 76 a, 85 d Abs. 1 GG	im Gehalt
Verwendungs zulage	in der
§ 30 a Abs. 1 Z 1 GG	Verwendungs zulage
Verwendungs zulage	
§ 30 a Abs. 1 Z 2,3 GG	in der Funktionszulage

Die Truppendifenzialzulage (bisher: § 77 und § 85 d Abs. 1 und 2; neu: § 99), die Pflegedienst- und Pflegedienst-Chargenzulage (bisher: § 78 Abs. 4; neu: § 100), die Vergütung für Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes (bisher: § 85 e; neu: § 101) und die Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst (bisher: § 85 f; neu: § 102) bleiben von der Neuregelung unberührt.

Zu Art. II Z 18 (§§ 85 c bis 85 f, 91 und 95 GG):

Diese §§ werden aus folgenden Gründen aufgehoben:

- § 85 c betrifft zeitverpflichtete Soldaten, die vor einiger Zeit durch die Institution des Zeitsoldaten abgelöst worden sind.
- Die §§ 85 d und 85 e enthielten Sonderregelungen für Beamte in Unteroffiziersfunktion. Ihre Nachfolgeregelungen für das M-Schema befinden sich nun in den §§ 99 und 100 und für Beamte in Unteroffiziersfunktion, die im alten Schema bleiben, in den §§ 131 und 132.
- § 85 f regelte die Vergütung für den militärluftfahrttechnischen Dienst. Seine Nachfolge-

regelungen befinden sich im § 40 b (für das A-Schema), im § 101 (für das M-Schema), im § 133 (für Beamte in Unteroffiziersfunktion) und im § 153 (für Berufsoffiziere).

- § 91 enthielt die allgemeine Aussage über dynamische Verweisungen des Gehaltsgesetzes auf andere Bundesgesetze. Die Nachfolgeregelung befindet sich im § 158.
- § 95 enthielt eine Übergangsbestimmung für das Postschema. Die Nachfolgeregelung ist im § 117 enthalten.

Zu Art. II Z 19 (§§ 86 bis 102 GG):

Zu § 86:

Diese Bestimmung regelt die Dienstalterszulage für die Beamten des Militärischen Dienstes. Die Vorschriften für die Bemessungen haben sich gegenüber der Regelung für die Berufsoffiziere nicht geändert. Der einzige Unterschied besteht darin, daß nunmehr an den letzten Vorrückungsbeitrag der jeweiligen neuen Grundlaufbahn angeknüpft wird.

Zu den §§ 87 und 88:

Auf die Ausführungen zu den §§ 31 und 32 wird verwiesen.

Zu § 89:

Auf die Ausführungen zu den Bestimmungen des § 85 über das Gehalt der Berufsmilitärpersonen wird verwiesen. § 89 enthält die inhaltlich gleichen Gehaltsstufen der Militärpersonen auf Zeit. Hier kann in Anbetracht der Befristung und der Höchstaltersgrenze mit zwölf Gehaltsstufen das Auslangen gefunden werden.

Zu § 90:

Militärpersonen auf Zeit gebührt eine Abfertigung, wenn die Bestellungsduer abgelaufen und keine Verlängerung des Dienstverhältnisses erfolgt ist oder wenn das Dienstverhältnis wegen eines körperlichen oder geistigen Mangels oder wegen Bedarfsmangels gekündigt wird. Keine Abfertigung gebührt bei einer Kündigung wegen unbefriedigenden Arbeitserfolges oder pflichtwidrigen Verhaltens.

In Ergänzung der Abfertigung nach dem Gehaltsgesetz wird auf der Grundlage eines eigenen „Bundesgesetzes über die Berufsförderung von Militärpersonen auf Zeit“ die Möglichkeit geschaffen, entweder im laufenden befristeten Dienstverhältnis außerhalb der Dienstzeit oder aber als ehemaliger Bediensteter im Anschluß an die befristete Dienstverhältnis innerhalb von 36 Mona-

ten eine berufliche Ausbildung in Anspruch zu nehmen. Im zuletzt genannten Fall erfolgt eine Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe von 75% des letzten Monatsbezuges für die Dauer der konkreten Ausbildung, jedoch höchstens in der Dauer von 10 Monaten nach einer dreijährigen Bestellungsduer, von 18 Monaten nach einer sechsjährigen Bestellungsduer und von 24 Monaten nach einer neunjährigen Bestellungsduer.

Wurde diese Berufsausbildung nach Ablauf von 36 Monaten nach Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses nicht in Anspruch genommen, gebührt die in Abs. 2 genannte Abfertigungssumme in doppelter Höhe.

Zu den §§ 91 bis 102:

Unterabschnitt C „Gemeinsame Bestimmungen“ enthält alle jene Regelungen, die sowohl auf Berufsmilitärpersoneen als auch auf Militärpersoneen auf Zeit anzuwenden sind. Dies betrifft zunächst die Funktionszulage (§ 91), die Verwendungszulage (§ 92), die Verwendungsänderung und Versetzung (§ 93), die Ergänzungszulage (§ 94), die Funktionsabgeltung (§ 94), die Verwendungsabgeltung (§ 96) und die gemeinsamen Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung (§ 97). Auf die Erläuterungen zu den korrespondierenden Regelungen für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes (§§ 30 bis 39) wird verwiesen.

Ebenso fallen unter die „Gemeinsamen Bestimmungen“ die Truppendienstzulage (§ 98), die Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage für Militärpersoneen (§ 99), die Regelungen über Militärpersoneen in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes (§ 100) und die Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst (§ 101), die den bisherigen gleichnamigen Regelungen entsprechen.

Zu § 101:

Auf die Ausführungen zu § 40 b wird verwiesen.

Zu § 102:

Auf die Ausführungen zu § 40 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 20 (§ 103 Abs. 6 GG):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. II Z 21 bis 23 (§ 105 Abs. 7, 7 a, 8 und 10, § 106 Abs. 3 und 3 a GG):

Der Ersatz des Kalendermonats durch 29 Kalendertage als zeitliche Anspruchsvoraussetzung für die Abgeltung einer Vertretungstätigkeit (§ 38 Abs. 1 und 4) wird auch für die Dienstabgeltung (§ 106 Abs. 7 bis 8) und die Verwendungsabgeltung (§ 107

Abs. 3 und 3 a) der Beamten in der Post- und Telegraphenverwaltung übernommen. Im § 106 Abs. 10 wird eine Zitierungsanpassung vorgenommen.

Zu Art. II Z 24 (Überschrift nach § 112 GG):

Wegen der Überführung der für die Nichtoptanten weitergeltenden Sonderbestimmungen über die bisherigen Altgruppen in den Abschnitt „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ wird dieser Abschnitt in die beiden Abschnitte „Übergangsbestimmungen“ und „Schlußbestimmungen“ aufgeteilt. Überdies wird der Abschnitt „Übergangsbestimmungen“ in Unterabschnitte gegliedert, und zwar zunächst in den Unterabschnitt „Allgemeine Übergangsbestimmungen“, dem gesonderte Unterabschnitte für die einzelnen Besoldungsgruppen folgen.

Zu Art. II Z 25 (§ 114 GG):

Mit Rücksicht auf die Neustrukturierung der Übergangsbestimmungen erhält § 114 (das ist der bisherige § 86) eine Überschrift. Die Einfügung von gesonderten Ansätzen für ehemals politisch Verfolgte innerhalb des A-, E- und M-Schemas erübrigt sich, da in den zugehörigen Altschemata keine Beamten mehr dem Dienststand angehören, auf die eine solche Maßnahme zuträfe.

Zu Art. II Z 26 und 27 (§§ 115 und 116 GG):

Mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Übergangsbestimmungen erhalten hier weitere Paragraphen Überschriften.

Zu Art. II Z 28 (§§ 117 bis 156 GG):

Diese Paragraphen umfassen neben der Übergangsbestimmung des § 117 (Unterabschnitt C, bisher § 95) für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung in den Unterabschnitten D bis F die weitergeltenden Bestimmungen für die Altgruppen (Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung, Wachebeamte und Berufsoffiziere). Sie entspricht den bisherigen §§ 28 bis 40, 72 bis 77 und 85 d bis 85 f. Auf Grund des Wegfalles des Rechtsinstitutes „zeitverpflichtete Soldaten“ erfolgt keine Übernahme der diese Bedienstetengruppe betreffenden §§ 78 bis 82 in die Übergangsbestimmungen, sodaß die entsprechende Altgruppe nunmehr „Berufsoffiziere“ heißt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 118:

Hier werden die bisherigen Bestimmungen der §§ 28 und 39 über das Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung zusammengezogen. Die Abs. 7 und 8

192

1577 der Beilagen

übernehmen die Sonderregelungen über bestimmte Gehaltsansätze der Verwendungsgruppen D und P 2, die bisher im Art. XI Abs. 1 und 2 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984, enthalten waren.

Zu § 119:

Die Regelung der Dienstalterszulage entspricht den bisherigen §§ 29 und 40 Abs. 1.

Zu den §§ 120 bis 124:

Die Regelungen über die Verwaltungsdienstzulage, die Verwendungsgruppe, die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage entsprechen den bisherigen §§ 30 bis 30 c. § 121 Abs. 7 übernimmt jedoch für die Verwendungsgruppe die günstigeren Wahrungsfristen des § 33.

Die Verwendungsabgeltung war bisher gemeinsam mit der Verwendungsgruppe im § 30 a geregelt. Nun ist sie aus Gründen besserer Übersichtlichkeit in einem gesonderten § 122 enthalten. Die zeitlichen Voraussetzungen für ihren Anfall (bisher: ein Kalendermonat) werden den neuen Bestimmungen über die Funktionsabgeltung und die Verwendungsabgeltung (29 aufeinanderfolgende Kalendertage, keine Bindung mehr an einen Kalendermonat) angeglichen.

Zu den §§ 125 bis 128:

Die Bestimmungen über das Erreichen eines höheren Gehaltes, die Zeitvorrückung, die Beförderung und die Überstellung entsprechen den bisherigen §§ 31 bis 34 und den damit zusammenhängenden Regelungen des bisherigen § 40 Abs. 2 und 3 für die Beamten in handwerklicher Verwendung.

Zu den §§ 129 und 130:

Hier werden die bisherigen Regelungen der §§ 38 und 38 a über Zulagen und Vergütungen im Exekutivdienst und über die Omnibuslenkerzulage übernommen. Die Bestimmungen über die Omnibuslenkerzulage kommen nur für entsprechend verwendete Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung in Betracht, die noch nicht in das Postschema optiert haben.

Zu § 131:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 85 d und enthält die Regelungen über die Heeresdienstzulage und über die Truppendifferenzzulage für die im alten System verbleibenden Beamten in Unteroffiziersfunktion.

Zu § 132:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 85 e.

Zu § 133:

Auf die Ausführungen zu § 40 b wird verwiesen. § 133 enthält die Vergütung für die im alten System

verbleibenden Beamten in Unteroffiziersfunktion und sonstige Beamte (ausgenommen Berufsoffiziere, für die statt dessen § 153 gilt).

Zu § 134:

Die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, die einen in der neuen Besoldungsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ vorgesehenen Arbeitsplatz innehaben, können gemäß § 254 BDG 1979 durch Option ihre Überleitung in diese neue Besoldungsgruppe bewirken.

Die Einstufung in der neuen Besoldungsgruppe hängt gemäß Abs. 2 von der besoldungsrechtlichen Stellung ab, die der Beamte am Tag der Wirksamkeit der Überleitung in der bisherigen Verwendungsgruppe gehabt hätte, wenn er in dieser Verwendungsgruppe verblieben wäre. Damit wird auch eine allfällige Vorrückung berücksichtigt, die im bisherigen System am Tag der Überleitung wirksam geworden wäre.

Die Überleitungstabelle stellt der bisherigen Einstufung jene Einstufung im neuen System gegenüber, die mit jener für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit erreicht wird, mit der auch die bisherige Einstufung ohne Verzögerungen erreicht werden konnte. Weitere Vorschriften über die Anwendung der Tabelle enthalten die Abs. 3 bis 5.

Da für die Erreichbarkeit der Dienstklasse IX aus der Dienstklasse VIII keine Beförderungsrichtlinien vorgesehen sind und dieser Beförderungstermin einer Laufbahnbetrachtung mit Zeitlimits daher nicht zugänglich ist, werden Beamte der Dienstklasse IX gemäß Abs. 6 nach jener besoldungsrechtlichen Stellung übergeleitet, die ihnen zukäme, wenn sie in der Dienstklasse VIII verblieben und dort weiter vorgerückt wären.

Abs. 7 schließt die Behalteklausel des § 12 b für Überstellung aus. Dem steht der Umstand der Freiwilligkeit des Wechsels in das neue System, also das Optionsrecht des Beamten, gegenüber.

Zu § 135:

Diese Bestimmung betrifft die in das neue System optierenden Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung in Unteroffiziersfunktion. Bei Verwendung auf einem militärischen Arbeitsplatz können Beamte der Verwendungsgruppen C und P 1 in die Verwendungsgruppe M BUO 1 optieren, Beamte der Verwendungsgruppen P 2, D und P 3 in die Verwendungsgruppe M BUO 2.

Zu § 136 Abs. 1 und 2:

Bei der Erstellung der Grundlaufbahnen im neuen System wurde von einer Laufbahn ohne hervorge-

1577 der Beilagen

193

hobene Verwendung im bisherigen System ausgegangen. In den Verwendungsgruppen C, D, E und P 1 bis P 5 besteht für solche Verwendungen schon derzeit de facto eine durchgehende Laufbahn. In der Verwendungsgruppe C wird zB die Dienstklasse IV nach 24 Dienstjahren erreicht; eine Beschleunigung oder Verzögerung ist nicht vorgesehen.

In den Verwendungsgruppen A und B sind auch bei nicht hervorgehobener Verwendung freie Beförderungen vorgesehen, und zwar in die Dienstklassen V und VI und in der Verwendungsgruppe A auch in die Dienstklasse VII. Während bei Beförderungen in die Dienstklasse V und in der Verwendungsgruppe A auch in die Dienstklasse VI keine bewertungsbedingten Laufbahnunterschiede mehr bestehen, sind solche bei der Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A und in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B vorhanden:

So beträgt in der Verwendungsgruppe A die für die Beförderung in die Dienstklasse VII erforderliche Mindestdienstzeit für alle mit „VII-1“ oder höher bewerteten Verwendungen 16 Jahre, für mit „VII-2“ bewertete Verwendungen hingegen 16,5 Jahre. Bei der Erstellung der Grundlaufbahn für die Verwendungsgruppe A 1 wurde davon ausgegangen, daß sie — unbeschadet des Umstandes, daß im neuen System jeder Arbeitsplatz auf Grund einer individuellen Bewertung der Grundlaufbahn oder einer bestimmten Funktionsgruppe zuzuordnen ist — die Laufbahn abdecken soll, die bisher für die mit „VII-2“ bewerteten Verwendungen vorgesehen war.

Wer somit im bisherigen System bei der Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A einen mit „VII-2“ bewerteten Arbeitsplatz innehatte, mußte aus diesem Grund eine um ein halbes Jahr längere Gesamtdienstzeit aufweisen als der Inhaber eines höher bewerteten Arbeitsplatzes.

Die Überleitungstabelle im § 134 geht bei der Einreihung in die neue besoldungsrechtliche Stellung von einer für das Erreichen der Dienstklasse VII erforderlichen Gesamtdienstzeit von 16 Jahren aus und trägt damit den Umständen Rechnung, wie sie für Arbeitsplätze gelten, die mit „VII-1“ oder höher bewertet sind.

Um nun dem Beamten, der zum Zeitpunkt der Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A einen schlechter bewerteten Arbeitsplatz innehatte und aus diesem Grund eine längere Wartezeit benötigte, nicht zu benachteiligen, sieht § 136 Abs. 1 vor, daß die aus der Überleitungstabelle im § 134 sich ergebende neue Einstufung bei der Überleitung um diese Zeitdifferenz zu verbessern ist.

In der Verwendungsgruppe B liegen die Verhältnisse in bezug auf die Beförderung in die Dienstklasse VI ähnlich. § 137 Abs. 1 ist daher auch auf Beamte anzuwenden, die ausschließlich wegen ihres schlechter bewerteten Arbeitsplatzes eine — gegenüber den besseren Bewertungen — längere Gesamtdienstzeit für die Beförderung in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B benötigt haben.

Zu § 136 Abs. 3 bis 6:

Das Erreichen

- der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A,
- der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B und
- der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C

setzt die Innehabung eines entsprechend bewerteten Arbeitsplatzes voraus. Solche Arbeitsplätze werden im neuen System einer der bisherigen Bewertung entsprechenden Funktionsgruppe zuzuordnen sein und für den Beamten zusätzlich zum Gehalt den Bezug einer entsprechenden Funktionszulage bewirken.

Die Überleitungstabelle im § 134 geht davon aus, daß auch diese Dienstklassen im bisherigen System ohne Verzögerung erreicht wurden. Tatsächlich sind jedoch auch die Arbeitsplätze, mit denen diese hohen Dienstklassen erreicht werden können, unterschiedlich hoch bewertet, was sich in der für das Erreichen dieser Dienstklassen erforderlichen Zeit ausdrückt. Verzögerungen, die sich dadurch ergeben haben, daß die Bewertung des Arbeitsplatzes nur eine verspätete Beförderung in diese Dienstklasse ermöglicht hat, sollen bei der Überleitung durch Abs. 3 bis 5 berücksichtigt werden.

Da aber für die Einkommenshöhe im neuen System auch die Höhe der bei der Überleitung anfallenden Funktionszulage eine bedeutende Rolle spielt, soll sich die Betrachtung der Arbeitsplatzbewertung nicht auf den Tag der Ernennung in diese Dienstklasse, sondern auf den Tag der Überleitung beziehen. Wer somit nach der Ernennung in eine solche Dienstklasse, aber vor der Überleitung auf einen höher bewerteten Arbeitsplatz gewechselt hat, ist bei der Überleitung nach den Kriterien dieses höher bewerteten Arbeitsplatzes zu beurteilen.

Abs. 6 soll vermeiden, daß die Abs. 3 bis 5 durch vorübergehenden Wechsel auf einen niedriger bewerteten Arbeitsplatz zur Zeit der Überleitung unterlaufen werden.

Zu § 136 Abs. 7:

Abs. 7 berücksichtigt den Umstand, daß im bisherigen Laufbahnsystem ausschließlich wegen der besonders langen Facharztausbildung Verzöge-

194

1577 der Beilagen

rungen bei der Beförderung in die Dienstklasse V eingetreten sind. Eine vergleichbar lange Ausbildung ist für andere Verwendungen nicht vorgesehen. Nach Abs. 7 soll die besoldungsrechtliche Stellung eines in fachärztlicher Verwendung stehenden Beamten um das Ausmaß verbessert werden, um das seine Laufbahn ausschließlich wegen dieser Ausbildungslänge verzögert ist. Hat der Beamte die ursprüngliche Verzögerung im Wege von Aufholrichtlinien verringert, ist die besoldungsrechtliche Stellung lediglich um dieses verringerte Ausmaß zu verbessern.

Zu § 136 Abs. 8:

Festzuhalten ist, daß Verzögerungen beim Erreichen der in den Abs. 2 bis 7 angeführten Dienstklassen, die sich aus einer verspäteten Übernahme eines Arbeitsplatzes ergeben haben, auf dem eine Beförderung in eine solche Dienstklasse möglich war, keinesfalls eine Maßnahme nach § 136 rechtfertigen. § 136 ist auch auf anderweitige Laufbahnverzögerungen (zB wegen bloß durchschnittlicher Leistungsfeststellung) nicht anzuwenden.

Zu § 136 Abs. 9:

Da eine Reihe der in den Abs. 2 bis 7 angeführten Verzögerungen bei einem Beamten auch kumulativ eintreten können, können die betreffenden Überleistungsbegünstigungen bei Zutreffen aller übrigen Voraussetzungen auch nebeneinander vorgenommen werden.

Zu § 137:

Diese Bestimmungen sollen ein Unterlaufen der Überstellungsbestimmungen der §§ 134 und 136 (zB durch Austritt aus dem Bundesdienst und nachfolgenden Wiedereintritt oder durch vorübergehende Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe) vermeiden.

Zu den §§ 138 bis 145:

Mit diesen Bestimmungen werden die bisherigen §§ 72 bis 74 b des Abschnitts VII „Wachebeamte“ in die Übergangsbestimmungen des Gehaltsgesetzes übernommen.

Zu den §§ 146 bis 148:

Auf die Ausführungen zu den §§ 134, 136 und 137 wird verwiesen. Abweichungen im § 136 hinsichtlich der Zeit-Obergrenzen sind in Abweichungen der Beförderungspraxis der Wachebeamten gegenüber der Allgemeinen Verwaltung begründet.

Zu den §§ 149 bis 152:

In diesen Bestimmungen werden die bisherigen §§ 75 bis 77 des Abschnitts VIII „Berufsoffiziere

und zeitverpflichtete Soldaten“ in die Übergangsbestimmungen des Gehaltsgesetzes übernommen.

Auf Grund des bereits erwähnten Wegfalles des Rechtsinstituts „zeitverpflichteter Soldat“ erfolgt keine Übernahme der diese Bedienstetengruppe betreffenden bisherigen Bestimmungen in die Übergangsbestimmungen.

Zu § 153:

Auf die Ausführungen zu § 40 b wird verwiesen.

Zu den §§ 154 bis 156:

Auf die Ausführungen zu den §§ 134, 136 und 137 wird verwiesen. Abweichungen im § 136 hinsichtlich der Zeit-Obergrenzen sind in Abweichungen der Beförderungspraxis der Berufsoffiziere gegenüber der Allgemeinen Verwaltung begründet.

Zu Art. II Z 29 und 30 (§§ 157 und 158 GG):

Wie bereits zu § 112 ausgeführt, wird der bisherige Abschnitt „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ in zwei Abschnitte geteilt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erhalten die zugehörigen Paragraphen Überschriften.

Zu Art. II Z 31 (§§ 159 und 160 GG):

§ 159 regelt Verweisungen auf andere Bundesgesetze. Im Gegensatz zu bisher werden die Fundstellen der statischen Verweisungen nicht mehr ausdrücklich angeführt, sondern durch eine allgemeine Umschreibung berücksichtigt, um einen aufwendigen Änderungsdienst zu vermeiden.

§ 160 entspricht dem bisherigen § 92 Abs. 3 und wird sprachlich neu gefaßt.

Zu Art. II Z 32 und 34 (§§ 161 und 162 GG):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erhalten die §§ 161 und 162 eine Überschrift.

Zu Art. II Z 33 (§ 161 Abs. 10 GG):

Inkrafttreten der einzelnen Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956. Auf die Ausführungen zum Inkrafttreten im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. III (RGV):

Die RGV 1955 wird vor allem dahin geändert, daß die neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen integriert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. III Z 1 bis 13 (§ 3 RGV):

Aufnahme der neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen in die jeweiligen Gebührenstufen.

Zu Art. III Z 14 und 15 (§§ 7 Abs. 2 und 10 Abs. 8 RGV):

Anpassung an die neuen Verwendungsgruppenbezeichnungen.

Zu Art. III Z 16 (§ 22 Abs. 6 RGV):

Da die Dienstzuteilung vom anfordernden Ressort gewünscht wird, ist es auch gerechtfertigt, daß es die anfallenden Gebühren trägt.

Zu Art. III Z 17 (§ 27 Abs. 2 RGV):

Durch den Entfall des bisherigen § 27 Abs. 2 entfällt die Halbierung der Reisegebühren bei erbetener Versetzung. Auch diese Maßnahme soll der Stärkung der Mobilität dienen.

Der neue § 27 Abs. 2 sieht vor, eine amtswegige Versetzung während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln. Damit wird eine Schlechterstellung vermieden, die sich ansonsten durch den Entfall der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen Versetzungsbescheide ergeben hätte. Im Gegensatz zur Entwurfssatzung im Begutachtungsverfahren kommt dem Beamten diese Begünstigung unabhängig davon zu, ob er gegen diese Versetzung berufen hat oder nicht. Damit werden Berufungen vermieden, die sonst lediglich wegen der damit verbundenen reisegebührenrechtlichen Besserstellung erhoben worden wären.

Zu Art. III Z 18 (§ 27 Abs. 4 RGV):

Da die Versetzung vom anfordernden Ressort gewünscht wird, erscheint es auch gerechtfertigt, daß es die anfallenden Gebühren trägt.

Zu Art. III Z 19 (§§ 43 und 44 RGV):

Aufnahme der neuen Besoldungsgruppen.

Zu Art. III Z 20 bis 22 (§§ 69 und 72 Abs. 1 RGV):

Die Bestimmungen erhalten eine der neuen Terminologie der Besoldungsgruppen entsprechende Überschrift und Begriffswahl.

Zu Art. III Z 23 (§ 74 Satz 1 RGV):

Diese Bestimmung regelt wie bisher die Anwendbarkeit der RGV auf Vertragsbedienstete. Nachdem aber das Vertragsbedienstetengesetz 1948 keine bescheidmäßige Versetzung kennt, ist § 27 Abs. 2 in seiner neuen Fassung (siehe Art. III Z 17) von der Anwendbarkeit auszunehmen.

Zu Art. IV Z 1, 2, 5 und 6 (§ 11 Abs. 1 Z 4 lit. a, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 PVG):

Zitierungsanpassungen und Berücksichtigung der neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen.

Zu Art. IV Z 3 und 4 (§ 14 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 PVG):

Um bei der ressortinternen Erstellung von Vorschlägen für die Zuordnung von Arbeitsplätzen zu den Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen bei gleichartigen Arbeitsplätzen in verschiedenen Dienststellen des Ressorts eine gleichförmige Einstufung zu erzielen, sieht der Entwurf in § 14 Abs. 1 lit. g in diesen Angelegenheiten nur eine Mitwirkung der Zentralausschüsse der Personalvertretung vor. Zur Mitwirkung soll jener Zentralausschuß berufen sein, der für die Bediensteten des Ressorts, deren Arbeitsplätze eingestuft werden sollen, errichtet ist.

Mit dem Verweis auf § 9 Abs. 1 PVG soll zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Angelegenheiten mit dem Zentralausschuß vor Erstattung des Ressortvorschlags an die für Arbeitsplatzbewertungen zuständigen Ressorts (BKA, BMF) rechtzeitig und eingehend mit dem Ziel einer Verständigung zu verhandeln sind.

Wird zwischen den sachlich für die Behandlung dieser Angelegenheiten berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuß kein Einvernehmen erzielt, entscheidet nach Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 PVG der zuständige Leiter der Zentralstelle nach Beratung der Angelegenheit mit dem Zentralausschuß.

Zu Art. V Z 1 (§ 2 AusG):

Abs. 1 enthält Anpassungen an die neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen.

Die Neufassung der Abs. 2 und 3 wurde durch den Entfall der bisher im § 4 Abs. 6 enthaltenen Verpflichtung, auch die Funktion der Leitung eines Referates auszuschreiben, notwendig.

Zu Art. V Z 2 (§ 4 AusG):

Mit der Neufassung dieser Bestimmung wird den auf Grund der neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen erforderlichen Anpassungen entsprochen. Der Hinweis auf bestimmte Funktionsgruppen ermöglicht es, von der bisher vorgesehenen Anführung einer großen Zahl gesonderter Richtverwendungen abzusehen.

Zudem entfällt die bisher im Abs. 6 enthaltene Verpflichtung, vor der Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referates in einer Zentralstelle diese Funktion auszuschreiben, da diese Funktion den übrigen nach § 4 auszuschreibenden Funktionen nicht gleichwertig ist.

Zu Art. V Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 1 und 4 letzter Satz AusG):

Die Neufassung dieser Bestimmungen wurde durch den Entfall der bisher im § 4 Abs. 6

enthaltenen Verpflichtung, auch die Funktion der Leitung eines Referates auszuschreiben, notwendig.

Zu Art. V Z 5 (§§ 16 und 17 AusG):

Durch § 16 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Verfahrens über die Weiterbestellung von befristeten Funktionsinhabern auf die im Entwurf vorgesehene befristete Funktionsbetrauung von Personen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ausgedehnt.

§ 16 Abs. 2 stellt sicher, daß aus verwaltungsökonomischen Gründen die Bestimmungen über die Weiterbestellung nicht anzuwenden sind auf Funktionsträger in Bereichen, wo die Eigenart des Dienstes eine Versetzung zu einer anderen Dienststelle nach einiger Zeit bedingt.

§ 17 entspricht im wesentlichen der Regelung des bisherigen § 17 Abs. 3 und 4.

Zu Art. V Z 6 und 7 (§ 18 AusG):

§ 18 erhält aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Überschrift und wird sprachlich bereinigt.

Zu Art. V Z 8 (§ 19 AusG):

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage und wird nur formell an die Änderungen der §§ 16 und 17 angepaßt.

Zu Art. V Z 9 (§ 22 Abs. 6 AusG):

Durch die im Abs. 6 vorgesehene Erweiterung des Inhalts der Ausschreibung soll dem Bewerber Aufschluß über die Wertigkeit des von ihm angestrebten Arbeitsplatzes und der damit verbundenen Laufbahnmöglichkeiten gegeben werden.

Zu Art. V Z 10 (§ 50 Abs. 2 lit. b AusG):

Dadurch soll einerseits — in Form einer Übergangsregelung — die begünstigte Berücksichtigung der früheren zeitverpflichteten Soldaten im Gutachten der Aufnahmekommission weiterhin sichergestellt werden und andererseits die neu geschaffenen „Militärpersonen auf Zeit“ in den Anwendungsbereich der begünstigenden Bestimmungen aufgenommen werden.

Zu Art. V Z 11 und Z 12 (§ 54 Z 1 und § 64 Z 1 bis 3 AusG):

Anpassung an die Bezeichnungen der neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen.

Zu Art. V Z 13 (§ 83 Abs. 3 bis 5 AusG):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung sollen auch die neu geschaffenen „Militärpersonen auf

Zeit“ in den wegen der Art der militärischen Ausbildung erforderlichen Ausnahmekatalog von der Ausschreibungspflicht einbezogen werden.

Zu Art. V Z 14 (§ 83 a AusG):

Diese Bestimmung stellt eine Übergangsregelung für die auslaufenden Sonderverträge nach § 9 des Bundesministeriengesetzes dar und entspricht dem bisherigen § 16.

Zu Art. VI Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 des Verwaltungskademiegesetzes):

Bezeichnungsanpassungen an die geänderte Rechtslage.

Zu Art. VI Z 3 (§ 21 des Verwaltungskademiegesetzes):

§ 21 Verwaltungskademiegesetz führt jene Verwendungsgruppen an, deren Beamte grundsätzlich für die Zulassung zur Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung an der Verwaltungskademie in Betracht kommen. Diese Bestimmung wird nicht nur um die entsprechenden Verwendungsgruppen des neuen A-, E- und M-Schemas, sondern auch

- um die bisher in einer vergleichbaren Regelung in der Anlage 1 Z 30.5 BDG 1979 angeführten Verwendungsgruppen des PT-Schemas (Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung) und
- aus Gründen der Chancengleichheit auch um die entsprechenden Verwendungsgruppen des K-Schemas (Beamte des Krankenpflegedienstes)

ergänzt.

Zu Art. VI Z 4 (§ 22 Abs. 1 des Verwaltungskademiegesetzes):

Bezeichnungsanpassungen an die geänderte Rechtslage.

Zu Art. VI Z 5 (§ 23 Abs. 5 Z 1 des Verwaltungskademiegesetzes):

Die Ausbildung für den Aufstieg in eine höhere Verwendung zielt darauf ab, besonders qualifizierte Beamten der Verwendungsgruppe A 2 oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe — vor allem solchen, die bereits eine höherwertige Tätigkeit ausüben — die Erbringung der Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe zu ermöglichen. Den dienstrechlichen Stellenwert der erfolgreichen Ausbildung für den Aufstieg in die höhere Verwendungsgruppe hat der Gesetzgeber dadurch

dokumentiert, daß diese eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung ersetzt.

Im Sinne des Anliegens der „innerbetrieblichen“ Ausbildung ist beabsichtigt, die bereits erteilte Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBI. Nr. 299/1985, für die genannten Studienrichtungen als eine der Reifeprüfung an einer höheren Schule gleichwertige Zulassungsvoraussetzung zum Aufstiegslehrgang anzuerkennen.

Zu Art. VI Z 6 und 7 (§ 23 Abs. 6 und 7 Z 1 des Verwaltungskademiegesetzes):

Bezeichnungsanpassungen an die geänderte Rechtslage.

Zu Art. VI Z 8 (§§ 40 bis 42 des Verwaltungskademiegesetzes):

Einführung einer generellen Bestimmung über dynamische Verweisungen und Trennung der Bestimmungen über Inkrafttreten und Vollziehung, um auch Inkrafttretensbestimmungen für Novellen zu diesem Bundesgesetz einzufügen zu können. Im § 41 Abs. 2 Einführung einer Verordnungsermächtigung in einer gleichartigen Bestimmungen in den übrigen dienst- und besoldungsrechtlichen Gesetzen entsprechenden Form.

Zu Art. VII Z 1 (§ 1 Abs. 2 PG 1965):

Die Ausnahmebestimmung über die zeitverpflichteten Soldaten kann entfallen, da auch die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen über diese Bedienstetengruppe mit dem Inkrafttreten der Besoldungsreform endgültig aufgehoben werden.

Zu Art. VII Z 2 (§ 5 Abs. 2 PG 1965):

Die Neufassung dieser Bestimmung ergibt sich aus dem das Besoldungsreform-Gesetz tragenden Prinzip der arbeitsplatzorientierten Entlohnung: Diesem Prinzip würde es nämlich widersprechen, eine im Dienststand nicht erreichte Funktionsstufe bzw. ein nicht erreichtes Fixgehalt dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug zugrunde zu legen.

Zu Art. VII Z 3 und 4 (§§ 5 Abs. 4 und 6 Abs. 2 Satz 4 PG 1965):

Mit dem Besoldungsreform-Gesetz wird die Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ und die Bezeichnung „Militärperson“ neu eingeführt.

Zu Art. VII Z 5 und 7 (§§ 41 Abs. 4 und 65 PG 1965):

Zitierungsanpassungen.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 16 a NGZG):

Die bisher nur für die Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 GG 1956 geltende Begünstigung für den Fall, daß der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keinen Anspruch auf eine solche Zulage gehabt hat und die Zulage nicht nach § 30 a Abs. 6 GG 1956 ruhegenüßfähig ist, soll auf alle Zulagen, die einen in Prozentsätzen ausgedrückten Mehrleistungsanteil enthalten, ausgedehnt werden. Während für Mehrleistungen gebührende Nebengebühren nach den §§ 16 bis 18 GG 1956 in jedem Fall in die Nebengebührenzulage einflossen und damit pensionswirksam wurden, war dies bei Zulagen mit Mehrleistungsanteil dann nicht der Fall, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand kein Anspruch auf eine solche Zulage bestand. Durch die Neufassung des § 16 a NGZG soll diese Benachteiligung beseitigt werden.

Eine Gutschrift von Nebengebührenwerten soll jedoch nach den Abs. 3 und 4 dann nicht gebühren, wenn

- a) der Beamte die entsprechende Zulage in einer niedrigeren Verwendungsgruppe bezogen hat als in jener, in der er aus dem Dienststand ausgeschieden ist (da sich die entsprechende Mehrleistung bereits im höheren Gehalt der höheren Verwendungsgruppe ausdrückt) oder
- b) der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand Anspruch auf eine ruhegenüßfahige Ergänzungszulage hat (die an die Stelle der Funktionszulage getreten ist).

Zu Art. VIII Z 2 (§ 16 c NGZG):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 16 d NGZG):

Nach der geltenden Rechtslage werden der Bemessung der Ruhe(Versorgungs)genüßzulage (§ 12 des Pensionsgesetzes 1965) die Wachdienst- bzw. Truppendienstzulage mit jenem Betrag zugrunde gelegt, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat. Piloten gebührt für die Dauer ihrer Verwendung eine erhöhte Wachdienst- bzw. Truppendienstzulage. Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand — etwa infolge einer davor eingetretenen Flugunfähigkeit — die Verwendung als Pilot und damit der Anspruch auf die erhöhte Zulage nicht mehr gegeben, kann diese Aktivzulage bei der Bemessung der Ruhe(Versorgungs)genüßzulage jeweils nur in einfacher Höhe berücksichtigt werden.

Schon bisher wurden für die Bemessung des Hundertsatzes der Ruhe(Versorgungs)genüßzulage nach § 12 Abs. 3 PG 1965 alle Zeiten herangezogen,

in denen der Beamte Anspruch auf eine der im § 12 Abs. 1 PG 1965 genannten Aktivzulagen (mit oder ohne Erhöhungsbetrag) hatte. Der neugeschaffene § 16 d soll darüber hinaus sicherstellen, daß bei Bestehen des Anspruches auf bloß die einfache Aktivzulage im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand auch jene Zeiten, in denen der Erhöhungsbetrag gebührte, durch eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für die Höhe des Ruhebezuges berücksichtigt werden. Da durch diese Spezialbestimmung § 12 PG 1965 unberührt bleibt, ist bei der Ermittlung der Gutschrift nur vom Erhöhungsbetrag auszugehen.

Zu Art. IX und X (BF-DO und VBG):

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 werden insofern geändert, als das mit der Besoldungsreform für die Beamten vorgesehene Mitarbeitergespräch (§§ 45 a und 45 b BDG) auch für die der Bundesforste-Dienstordnung unterliegenden Bediensteten und für Vertragsbedienstete vorgesehen ist.

Weiters werden einige Zitierungen angepaßt.

Zu Art. XI (§ 9 BMG):

Die bisher nach § 9 BMG bestandene Möglichkeit, die dort erschöpfend aufgezählten Spitzenfunktionen in Bundesministerien befristet mit durch Dienstvertrag bestellte Funktionäre besetzen zu können, soll dem § 140 BDG 1979 angepaßt werden, wonach nicht nur Funktionen in Bundesministerien, sondern auch Spitzenfunktionen in nachgeordneten Dienststellen in Hinkunft durch befristete Ernennung besetzt werden sollen.

Die derzeit nach § 9 BMG bereits befristet bestellten Funktionäre sollen noch nach den §§ 17 ff AusG weiter bestellt werden können.

Der neugefaßte Abs. 1 entspricht dem bisherigen ersten Satz des § 9 BMG.

Abs. 2 faßt die Voraussetzungen für die schon bisher ausnahmsweise mögliche Betrauung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B mit einer Leitungsfunktion in einem Bundesministerium neu. So soll das bisher vorgesehene Kriterium der Vertretbarkeit einer solchen Maßnahme entfallen und in Hinkunft ausschließlich auf die besondere Eignung des Beamten der Verwendungsgruppe A 2 für die Leitung einer Abteilung oder eines Referates abgestellt werden.

Schließlich soll nach Abs. 3 ermöglicht werden, daß auch ausnahmsweise eine nicht im Bundesdienst stehende Person befristet durch Dienstvertrag mit einer Leitungsfunktion betraut werden kann. Der Entwurf schränkt diese Möglichkeiten ein auf:

1. vorübergehend eingerichtete Leitungsfunktionen (wie zB die Leitung der im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Vollziehung des EWR-Wettbewerbsgeset-

- zes, BGBl. Nr. 125/1993, zuständigen Abteilung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes) und
2. jene Fälle, in denen wichtige Gründe vorliegen, die einer Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis entgegenstehen.

Um die derzeit nur mit Gesetz mögliche vorübergehende Einrichtung von Leitungsfunktionen weniger aufwendig zu gestalten, enthält Abs. 3 eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Um sicherzustellen, daß derartige Leitungsfunktionen nur bei wirklichem Bedarf vorübergehend eingerichtet werden, soll der zuständige Bundesminister bei der Erlassung einer derartigen Verordnung an die Zustimmung des Bundeskanzlers gebunden sein.

Die zweite Ausnahme nach Abs. 3 stellt auf den Fall ab, daß der Übernahme des auf Grund eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens ermittelten bestgeeigneten Bewerbers in das Beamtenverhältnis wichtige Gründe (zB Überschreiten der oberen Altersgrenze beim Eintritt in den Bundesdienst) entgegenstehen.

Zu Art. XII und XIII (AEZG und EZG):

Im Auslandseinsatzzulagengesetz und im Einsatzzulagengesetz werden lediglich Bezeichnungen an die geänderte Rechtslage angepaßt.

Zu Art. XIV (Wehrgesetz 1990):

Auf Grund der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten geplanten umfassenden Änderungen sind auch im Bereich des Wehrgesetzes 1990 verschiedene Modifikationen erforderlich. Diese Modifizierungen umfassen im wesentlichen die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neueinführung der Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ sowie der „Militärpersonen auf Zeit“ als befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis notwendigen Formalanpassungen.

Im Hinblick auf die Richtlinien 1 und 4 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Knappheit von Rechtsvorschriften sowie über das Verbot der Wiederholung geltender Normen soll die derzeit im § 7 Abs. 1 WG normierte Befugnis des Bundespräsidenten zur Ernennung der Berufsoffiziere sowie die diesbezügliche Delegationsmöglichkeit ersetztlos entfallen. Diese Befugnisse ergeben sich nämlich unmittelbar aus Art. 65 Abs. 2 lit. a und Art. 66 Abs. 1 B-VG.

Die derzeit im § 45 Abs. 3 WG normierte spezielle Berechtigung für Berufsoffiziere des Ruhestandes, ihre Uniform bis zur Beendigung der Wehrpflicht weiter zu tragen, soll im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes entfallen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden, da sich diese Befugnis bereits auf § 45 Abs. 1 leg. cit. ergibt.

Die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung des sog. „M-Schemas“ erforderlichen Übergangsbestimmungen im Wehrgesetz 1990 sind im § 69 Abs. 16 bis 20 zusammengefaßt. Dabei ist zunächst vorgesehen, daß ab dem Wirksamwerden der Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht eine (wehrrechtliche) Ernennung zum Fähnrich nicht mehr zulässig ist; dieser Dienstgrad soll künftig ausschließlich von den an der Theresianischen Militärakademie in der Offiziersausbildung stehenden Wehrpflichtigen als (dienstrechtliche) Verwendungsbezeichnung geführt werden. Weiters soll aus sozialen Erwägungen bei jenen Wehrpflichtigen, die innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat unmittelbar in ein Dienstverhältnis als Militärperson überwechseln, auf einen allfälligen Erstattungsbetrag nach § 6 Abs. 6 HGG 1992 verzichtet werden. Schließlich ist im Hinblick auf die Neueinführung der „Militärpersonen auf Zeit“ beabsichtigt, daß in Zukunft eine Verpflichtung zum Wehrdienst als Zeitsoldat grundsätzlich nicht länger als sechs Monate umfassen darf; längere Verpflichtungszeiträume sollen aus Billigkeitsgründen ausschließlich jenen Wehrpflichtigen offenstehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesänderungen bereits zum Wehrdienst als Zeitsoldat verpflichtet sind.

Zu Art. XV (Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen):

In diesem Bundesgesetz sollen der Titel der Norm entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990

umgestaltet sowie die im Zusammenhang mit der Besoldungsreform im öffentlichen Dienst erforderlichen Formalanpassungen vorgenommen werden.

Zu Art. XVI (Schulorganisationsgesetz):

Anpassung von Bezeichnungen an die geänderte Rechtslage.

Zu Art. XVII (Aufhebung alter Rechtsvorschriften):

Mit Artikel XVII werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

mit **Z 1** eine Übergangsbestimmung betreffend die Grundausbildung für Gerichtsvollzieher, die nunmehr in der Anlage 1 Z 3.18 Abs. 2 zum BDG 1979 geregelt ist,

mit **Z 2** und — soweit sie Art. X der 42. Gehaltsgesetz-Novelle betrifft — mit **Z 3** überholte Übergangsbestimmungen zum ersten Schritt der Besoldungsreform 1981/1982,

mit **Z 3** (soweit sie Art. XI Abs. 1 und 2 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle betrifft) eine Sonderregelung für Gehälter der Beamten der Verwendungsgruppen D und P 2, die durch § 118 Abs. 7 und 8 des Gehaltsgesetzes 1956 ersetzt wird,

mit den **Z 4 bis 6** Bestimmungen von Verwendungserfordernissen in einigen Grundausbildungsvorordnungen, die nunmehr in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelt werden.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979

Art. I Z 4:

§ 4. (2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 143, 146, 202 und 229 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.

neu

BDG 1979

§ 4. (2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 137, 138, 143, 144, 147, 148, 202 und 229 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt. Die allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse sind nicht nur für die Ernennung, sondern auch für die Verleihung einer Planstelle gemäß § 3 Abs. 2 zu erbringen.

Art. I Z 5 und 6:

§ 9. (2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Dienstklassen, Gehaltsgruppen beziehungsweise bei Wachebeamten nach Dienststufen anzuführen.

(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungsstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört,
6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
7. Dienststelle des Beamten.

Z 7 ist auf jene Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht anzuwenden, durch deren Anführung im Personalverzeichnis militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

§ 9. (2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Funktionsgruppen, Dienstklassen, Gehaltsgruppen, Dienstzulagengruppen und Dienststufen anzuführen.

(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungsstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Funktionsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört,
6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
7. Dienststelle des Beamten.

Z 7 ist auf jene Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht anzuwenden, durch deren Anführung im Personalverzeichnis militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

alt

neu

Art. I Z 7:

§ 11. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und
2. eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden.

(3) Bei dem Beamten, der zu Beginn seines Dienstverhältnisses unmittelbar

1. auf eine höhere als die für ihn in Betracht kommende niedrigste Planstelle ernannt oder
2. in eine höhere als die auf Grund des Vorrückungstichtages in Betracht kommende Gehaltsstufe eingereiht

wurde, kann die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses verkürzt werden.

(4) Bei der Einrechnung gemäß Abs. 2 und der Verkürzung gemäß Abs. 3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Art. I Z 8:

§ 12. (3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,
2. Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Dienstklassen vorgeschrieben sind, und
3. Ernennungserfordernisse, die gemäß Anlage 1 aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung bestehen.

§ 11. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und
2. eine Dienstzeit von sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Definitivstellung wird durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Beamten nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist, den der Beamte nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier Jahren erlitten hat.

(3) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Zeiten

1. eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses nach § 12 Abs. 2 Z 1 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder
2. einer Tätigkeit oder eines Studiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956

ganz oder zum Teil, im Fall der Z 2 bis zum Höchstmaß von zwei Jahren, eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind. Diese Einrechnung wird auch für die im Abs. 2 angeführte Frist von vier Jahren wirksam.

(4) Bei der Einrechnung nach Abs. 3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

§ 12. (3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden:

1. auf Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,
2. auf Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Funktionsgruppen oder Dienstklassen vorgeschrieben sind,
3. auf Ernennungserfordernisse, die gemäß Anlage 1 aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung bestehen,

202

1577 der Beilagen

n e u

4. auf einen definitiven Beamten, dem die Dienstbehörde vor Antritt der betreffenden Verwendung nachweislich mitgeteilt hat, daß sie für ihn die Anwendung des Abs. 2 wegen der Anforderungen der vorgesehenen Verwendung ausschließt.

(4) Die Dienstbehörde kann im Fall des Abs. 3 Z 4 erfolgreich absolvierte Ausbildungen und Prüfungen sowie vom Beamten zurückgelegte Praxiszeiten ganz oder teilweise auf die für die neue Verwendung geltenden Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse anrechnen.

(5) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse

1. für die Verwendungsgruppe A 2 oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder

2. für die Verwendungsgruppe A 1 oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium

erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt worden ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Wird die Auflage innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

a l t

(4) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

Art. I Z 10:

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 gleichzuhalten.

Art. I Z 11:

§ 29. (1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 gleichzuhalten.

§ 29. (1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die

alt

Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

Art. I Z 12:

§ 36. (3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hiefür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe oder von Beamten mit einer im § 8 Abs. 1 angeführten Leitungsfunktion ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

Art. I Z 13:**Versetzung**

§ 38. (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte innerhalb des Ressorts einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Eine Versetzung von Amts wegen ist zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung auch ohne ein wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

(3) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

neu

Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

§ 36. (3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hiefür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe, Dienstklasse, Dienstzulagengruppe oder Dienststufe oder von Beamten mit einer im § 8 Abs. 1 angeführten Leitungsfunktion ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

Versetzung

§ 38. (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Die Versetzung ist von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung an einen anderen Dienstort auch ohne wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

(3) Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflösung von Arbeitsplätzen oder
2. bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle, für den keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, wenn der Beamte die für diesen Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung aufweist, oder
3. wenn der Beamte nach § 81 Abs. 1 Z 3 den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder
4. wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle nicht vertretbar erscheint.

n e u

(4) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist — ausgenommen in den Fällen des Abs. 3 Z 3 und 4 sowie in jenen Fällen, in denen abweichend vom Abs. 3 Z 4 noch keine rechtskräftige Disziplinarstrafe verhängt worden ist — unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(5) Eine Versetzung des Beamten von Amts wegen durch das Ressort, dem der Beamte angehört, in ein anderes Ressort bedarf bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides der schriftlichen Zustimmung des Leiters dieses Ressorts.

(6) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und seiner neuen Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(7) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der vom Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz darf bis zur Rechtskraft des Bescheides nicht auf Dauer besetzt werden.

(8) Im Fall der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

a l t

(4) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(5) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen; eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

(6) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Art. I Z 14:

Verwendungsänderung

§ 40. (1) Wird der Beamte von seiner bisherigen Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 112 wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn

Verwendungsänderung

§ 40. (1) Wird der Beamte von seiner bisherigen unbefristeten oder befristeten Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 112 wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn

alt

1. durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten eine Verschlechterung zu erwarten ist,
2. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder
3. die neue Verwendung des Beamten einer langdauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf.

(3) Einer Versetzung ist ferner die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung gleichzuhalten.

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt. Abs. 2 gilt ferner nicht für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstausübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten.

neu

1. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder
2. durch die neue Verwendung eine Verschlechterung für die Beförderung des Beamten in eine höhere Dienstklasse oder Dienststufe zu erwarten ist oder
3. dem Beamten keine neue Verwendung zugewiesen wird.

(3) Die neue Verwendung ist der bisherigen Verwendung gleichwertig, wenn sie innerhalb derselben Verwendungsgruppe derselben Funktions- oder Dienstzulagengruppe zugeordnet ist.

(4) Abs. 2 gilt nicht

1. für die Zuweisung einer drei Monate nicht übersteigenden vorübergehenden Verwendung, wenn dem Beamten daran anschließend eine der bisherigen Verwendung zumindest gleichwertige Verwendung zugewiesen wird,
2. für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstausübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten und
3. für das Ende des Zeitraums einer befristeten Ernennung des Beamten, ohne daß dieser weiterbestellt wird.

Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche

§ 41. Die §§ 38 Abs. 2 bis 5, 39 Abs. 2 bis 4 und 40 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

Ausnahmen für Beamte bestimmter Dienstbereiche

§ 41. (1) § 38 Abs. 2, 3, 4 und 7, § 39 Abs. 2 bis 4 und § 40 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(2) Die Versetzung eines Beamten von einem in Abs. 1 angeführten Dienstbereich in ein anderes Ressort ist mit Bescheid zu verfügen.

Art. I Z 19 und 20:

§ 63. (1) Der Beamte ist zur Führung eines Amtstitels berechtigt.

§ 63. (1) Der Beamte ist berechtigt, einen im Besonderen Teil für ihn vorgesehenen Amtstitel zu führen.

n e u

(3) Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen können mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil des Amtstitels.

a l t

(3) Der Amtstitel kann mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil des Amtstitels.

Art. I Z 21:

§ 81. (1) Leistungsfeststellung ist die rechtsverbindliche Feststellung, daß der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr (Beurteilungszeitraum) den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. trotz nachweislicher, spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurteilungszeitraumes erfolgter Ermahnung nicht aufgewiesen

hat. Für das Ergebnis dieser Feststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.

§ 81. (1) Leistungsfeststellung ist die rechtsverbindliche Feststellung, daß der Beamte im Beurteilungszeitraum den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen

hat. Für das Ergebnis dieser Feststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.

Art. I Z 23:

§ 82. (2) Ist über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 getroffen worden, so ist für den nächstfolgenden Beurteilungszeitraum eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

§ 82. (2) Gilt für den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3, so ist für den an den Beurteilungszeitraum nach § 81 a Abs. 2 anschließenden Zeitraum von sechs Monaten eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

Art. I Z 25 und 26:

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,
2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2,
3. im Falle des § 82 Abs. 2 oder
4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe B, W 1, PT 2 (ohne Hochschulbildung) oder PT 3 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes — gegebenenfalls in Verbindung mit Anlage 1 Z 31.1 dieses Bundesgesetzes — anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,
2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2,
3. im Falle des § 82 Abs. 2 oder
4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2, B, E 1, W 1, M BO 2, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 oder K 2 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.

alt

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

Art. I Z 27:

§ 84. (1) Der Vorgesetzte hat über die Leistung des Beamten zu berichten, wenn

1. er der Meinung ist, daß die nach § 81 Abs. 3 oder nach § 82 Abs. 1 zuletzt maßgebende Leistungsfeststellung für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr zutrifft, oder
2. die Voraussetzung des § 82 Abs. 2 vorliegt.

Art. I Z 28:

§ 86. (2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

Art. I Z 29 bis 31:

§ 87. (1) Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrages und der allfälligen Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen und eigener Wahrnehmungen dem Beamten binnen acht Wochen schriftlich mitzuteilen, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes des Vorgesetzten oder des Antrages des Beamten bei der Dienstbehörde.

....

(3) Ist der Beamte mit dem von der Dienstbehörde mitgeteilten Beurteilungsergebnis nicht einverstanden, so steht sowohl dem Beamten als auch der Dienstbehörde das Recht zu, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung an den Beamten bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(4) Hält die Dienstbehörde die im Abs. 1 genannte Frist nicht ein, so hat der Beamte das Recht, binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

neu

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 13 Wochen Dienst versehen hat. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 84. (1) Der Vorgesetzte hat über die Leistung des Beamten zu berichten, wenn

1. er der Meinung ist, daß die nach § 81 Abs. 3 oder nach § 82 Abs. 1 zuletzt maßgebende Leistungsfeststellung für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr zutrifft, oder
2. die Voraussetzung des § 82 Abs. 2 vorliegt.

Im Fall der Z 2 hat der Vorgesetzte den Bericht innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des Beurteilungszeitraumes zu erstatten.

§ 86. (2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen hiezu zu äußern.

§ 87. (1) Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrages und der allfälligen Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen und eigener Wahrnehmungen dem Beamten binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes des Vorgesetzten oder des Antrages des Beamten bei der Dienstbehörde.

....

(3) Ist der Beamte mit dem von der Dienstbehörde mitgeteilten Beurteilungsergebnis nicht einverstanden, so steht sowohl dem Beamten als auch der Dienstbehörde das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung an den Beamten bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(4) Hält die Dienstbehörde die im Abs. 1 genannte Frist nicht ein, so hat der Beamte das Recht, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

n e u

(5) Die Leistungsfeststellungskommission hat über Anträge auf Leistungsfeststellung binnen drei Monaten mit Bescheid zu erkennen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Antrages des Beamten beziehungsweise der Dienstbehörde. Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG nicht anzuwenden.

a l t

(5) Die Leistungsfeststellungskommission hat über Anträge auf Leistungsfeststellung binnen sechs Wochen mit Bescheid zu erkennen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Antrages des Beamten beziehungsweise der Dienstbehörde. Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG nicht anzuwenden.

Art. I Z 34:

Verwendungsbezeichnungen

§ 141. Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen: Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter.

Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 141. (1) Die Arbeitsplätze der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 sind durch befristete Ernennung für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren zu besetzen.

(2) Nach einer befristeten Ernennung sind neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) zulässig.

(3) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist ihm ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Eine Einstufung in die Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe A 1 darf dabei nur mit schriftlicher Zustimmung des Beamten unterschritten werden.

(4) Unterbleibt eine Zuweisung des Arbeitsplatzes nach Abs. 3, so ist der Beamte kraft Gesetzes auf eine Planstelle der Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe A 1 übergeleitet.

(5) Wird ein im Abs. 1 angeführter Arbeitsplatz einem Beamten übertragen, der die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 nicht erfüllt, so sind

1. die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle
 - a) der auf fünf Jahre befristeten Ernennung eine auf fünf Jahre befristete Betrauung ohne Ernennung und
 - b) einer befristeten Weiterbestellung eine befristete Weiterbetrauung ohne Ernennung tritt, und
2. die Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.

(6) Die erstmalige Übertragung eines Arbeitsplatzes an

1. den Beamten der Verwendungsgruppe A 1 in der gemäß Abs. 3 oder 4 anfallenden Funktionsgruppe — ausgenommen die Funktionsgruppen 7 bis 9 — und

alt

neu

2. den im Abs. 5 angeführten Beamten in der Verwendungs- und Funktionsgruppe, in die er bei Beendigung seiner befristeten Funktion ernannt ist,

ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig.

(7) In Dienstbereichen, bei denen es gemäß § 41 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, sind

1. die Abs. 1, 3 und 4 ausschließlich auf Beamte der Verwendungsgruppe A 1 und mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der auf fünf Jahre befristeten Ernennung eine befristete Betrauung tritt, und
 2. die Abs. 2, 5 und 6 nicht anzuwenden.
-

Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind

§ 142. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

3. Abschnitt

WACHEBEAMTE

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

§ 143. (1) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppe W 1, für dienstführende Wachebeamte und für Kriminalbeamte sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen

2. Abschnitt

EXEKUTIVDIENST

Einteilung

§ 142. (1) Der Exekutivdienst umfaßt die Verwendungsgruppen E 1, E 2 a, E 2 b und E 2 c.

(2) Neben der Grundlaufbahn sind

1. in der Verwendungsgruppe E 1 die Funktionsgruppen 1 bis 11 und
2. in der Verwendungsgruppe E 2 a die Funktionsgruppen 1 bis 7 für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen.

Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

§ 143. (1) Die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler zu bewerten unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer

210

1577 der Beilagen

n e u

Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen. Die Bewertung und die Zuordnung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

a l t

Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird. Verliert ein Beamter während des Grundausbildungslehrganges die für die Zulassung maßgebend gewesene persönliche Eignung und scheidet er deshalb aus dem Lehrgang aus, so kann er, wenn er diese Eignung wiedererlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem Grundausbildungslehrgang derselben Art oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

(2) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Wachebeamten vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die für Wachebeamte vorgesehenen Grundausbildungen und die Stellvertreter dieser Vorsitzenden müssen abweichend vom § 29 Abs. 1 zweiter Satz der Verwendungsgruppe A oder W 1 oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehören.

Dienstzeit

§ 143 a. Wird ein Wachebeamter auf Grund einer in Ausübung des Exekutivdienstes getroffenen Wahrnehmung zu einer Einvernahme als Zeuge vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde geladen, so gilt die Zeit der notwendigen Anwesenheit bei der betreffenden Behörde als Dienstzeit. Diese Zeit beginnt 30 Minuten vor dem festgesetzten Ladungstermin und endet 30 Minuten nach Beendigung der Zeugeneinvernahme.

(2) Richtverwendungen sind gesetzlich zugeordnete Arbeitsplätze, die den Wert wiedergeben, der ihnen auf Grund ihres Inhaltes und ihrer organisatorischen Stellung am Tag des Inkrafttretens der betreffenden Gesetzesbestimmung zukommt.

(3) Bei der Arbeitsplatzbewertung sind die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. das Wissen nach den Anforderungen
 - a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 - b) an die Fähigkeit, Aufgaben zu erfüllen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und
 - c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,
2. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Handeln mehr oder weniger exakt vorgegeben ist, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,
3. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach dem Umfang einer meßbaren Richtgröße (wie zB Budgetmittel) und dem Einfluß darauf.

(4) Sollen durch eine geplante Organisationsmaßnahme die für die Bewertung eines Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen verändert werden oder haben sich die Anforderungen des Arbeitsplatzes in einer für seine Bewertung maßgebenden Weise geändert, sind

1. der betreffende Arbeitsplatz und
2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze gemäß Abs. 1 bis 3 neuerlich zu bewerten. Der zuständige Bundesminister hat den Bundeskanzler von einem solchen Anlaßfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

alt

neu

(5) Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe findet im Stellenplan ihren Niederschlag.

(6) Der Beamte des Exekutivdienstes darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß den Abs. 1 bis 3 bewertet, zugeordnet und im Stellenplan ausgewiesen ist.

Amtstitel

§ 144. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Gehaltsstufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	III	1 bis 4	4	Leutnant
	III	ab 5		Oberleutnant
	III	ab 5		Hauptmann
	IV			Oberleutnant
	IV		4	Hauptmann
	V			Major
	VI			Oberstleutnant
	VII, VIII			Oberst
W 2	Grundstufe 1			Revierinspektor
	2			Bezirksinspektor
	3			Gruppeninspektor
W 3				Abteilungsinspektor
				Inspektor

(2) Für Erzieher an Justizanstalten sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

1. in der Verwendungsgruppe W 1 an Stelle des Amtstitels „Leutnant“ der Amtstitel „Präfekt“, an Stelle der Amtstitel „Oberleutnant“, „Hauptmann“ und „Major“ der Amtstitel „Oberpräfekt“, an Stelle des Amtstitels „Oberstleutnant“ der Amtstitel „Direktor“, an Stelle des Amtstitels „Oberst“ der Amtstitel „Oberdirektor“;

Verwendungszeiten und Grundausbildungen

§ 144. (1) Schreibt die Anlage 1 eine Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe vor, so entsprechen

1. die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe E 1,
2. die Verwendungsgruppe W 2 (Dienststufen 1, 2 oder 3) der Verwendungsgruppe E 2 a,
3. die Verwendungsgruppe W 2 (Grundstufe) und die Verwendungsgruppe W 3 (nach Absolvierung der Grundausbildung für Wachebeamte) der Verwendungsgruppe E 2 b,
4. die Verwendungsgruppe W 3 (bis zur Absolvierung der Grundausbildung für Wachebeamte) der Verwendungsgruppe E 2 c.

(2) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen E 1 und E 2 a sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(3) Verliert ein Beamter während des Grundausbildunglehrganges die für die Zulassung maßgebend gewesene persönliche Eignung und scheidet er deshalb aus dem Lehrgang aus, so kann er, wenn er diese Eignung wiedererlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem Grundausbildunglehrgang derselben Art oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

(4) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die für den Exekutivdienst vorgesehenen Grundausbildungen und die Stellvertreter dieser Vorsitzenden müssen abweichend vom § 29 Abs. 1 zweiter Satz der

n e u

Verwendungsgruppe A 1, A, E 1 oder W 1 oder — wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen — der höchsten verfügbaren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehören.

(6) Für Wachebeamte vorgesehene Grundausbildungen sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes gleichzuhalten.

a l t

2. in der Verwendungsgruppe W 2 der Amtstitel „Obererzieher“;
3. in der Verwendungsgruppe W 3 der Amtstitel „Erzieher“.

(3) In der im Abs. 1 angeführten Wartezeit muß der unmittelbar vorher angeführte Amtstitel geführt worden sein. In diese Wartezeit sind Zeiten nicht einzurechnen, während deren die Vorrückung in höhere Bezüge aufgeschoben oder gehemmt ist. Wird die Zeit der Aufschiebung für die Vorrückung angerechnet, ist der Beamte jedoch so zu behandeln, als ob die Rechtsfolge des ersten Satzes nicht eingetreten wäre.

(4) In der Dienstklasse VIII kann der Amtstitel „General“ für die Dauer der Verwendung als Leiter des Gendarmeriezentralkommandos oder des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache — wenn die betreffende Planstelle jedoch nicht mit einem Wachebeamten besetzt ist, als Stellvertreter — verliehen werden.

(5) Wachebeamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 haben nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel „Bezirksinspektor“ zu führen.

(6) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, die einer Einheit im Sinn des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden. Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten Satz angeführten Wachebeamten von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

Leistungsfeststellung

§ 144 a. Abweichend vom § 83 Abs. 1 ist eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2

1. der Dienststufe 1, wenn sie dem im § 73 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Personenkreis angehören,

alt

neu

2. der Dienststufe 2 und
3. der Dienststufe 3, wenn sie nicht der Dienstklasse V angehören, in jedem Kalenderjahr zulässig.

Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerie

§ 145. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres ist vorzusorgen, daß für die Beamten der Bundesgendarmerie besondere Senate gebildet werden können. Die Vorsitzenden der Senate müssen nicht rechtskundig sein; zu Mitgliedern der Senate dürfen nur Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 bestellt werden.

(2) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppe W 1 zu bestellen; sie müssen nicht rechtskundig sein.

4. Abschnitt

BERUFSOFFIZIERE UND ZEITVERPFLICHTETE SOLDATEN

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

§ 146. (1) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 1 und die Generalstabsausbildung sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Berufsoffizieren abzuhalten. Die Zulassung zur Generalstabsausbildung sowie zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 (ausgenommen für die Verwendung als Musikoffizier) ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(2) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

Dienstzeit

§ 145. Wird ein Beamter des Exekutivdienstes auf Grund einer in Ausübung des Exekutivdienstes getroffenen Wahrnehmung zu einer Einvernahme als Zeuge vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde geladen, so gilt die Zeit der notwendigen Anwesenheit bei der betreffenden Behörde als Dienstzeit. Diese Zeit beginnt 30 Minuten vor dem festgesetzten Ladungstermin und endet 30 Minuten nach Beendigung der Zeugeneinvernahme.

....

3. Abschnitt

MILITÄRISCHER DIENST

Einteilung

§ 146. (1) Der Militärische Dienst umfaßt als Militärpersonen

1. die Berufsmilitärpersonen in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2 sowie
2. die Militärpersonen auf Zeit in den Verwendungsgruppen M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh.

(2) In den Verwendungsgruppen M BO 1 bis M BUO 2 und M ZO 1 bis M ZUO 2 sind neben der Grundlaufbahn folgende Funktionsgruppen für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
M BO 1 und M ZO 1	1 bis 9
M BO 2 und M ZO 2	1 a bis 9
M BUO 1 und M ZUO 1	1 bis 7
M BUO 2 und M ZUO 2	1 und 2

n e u

Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

§ 147. (1) Die Arbeitsplätze der Militärpersonen sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler zu bewerten und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen. Die Bewertung und die Zuordnung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Richtverwendungen sind gesetzlich zugeordnete Arbeitsplätze, die den Wert wiedergeben, der ihnen auf Grund ihres Inhaltes und ihrer organisatorischen Stellung am Tag des Inkrafttretens der betreffenden Gesetzesbestimmung zukommt.

(3) Bei der Arbeitsplatzbewertung sind die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. die besondere Führungsverantwortung im Hinblick auf Ausbildung, Bildung und Führung von Menschen im Frieden und im Einsatz,
2. das Wissen nach den Anforderungen
 - a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 - b) an die Fähigkeit, Aufgaben zu erfüllen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und
 - c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,
3. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Handeln mehr oder weniger exakt vorgegeben ist, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,
4. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach dem Umfang einer maßbaren Richtgröße (wie zB Budgetmittel) und dem Einfluß darauf.

(4) Sollen durch eine geplante Organisationsmaßnahme die für die Bewertung eines Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen verändert werden oder haben sich die Anforderungen des Arbeitsplatzes in einer für seine Bewertung maßgebenden Weise geändert, sind

a l t

Dienstverhältnis der Berufsoffiziere

§ 147. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Zeit des Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit einzurechnen ist und
2. im § 12 Abs. 4 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.

alt

neu

1. der betreffende Arbeitsplatz und

2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze gemäß Abs. 1 bis 3 neuerlich zu bewerten und zuzuordnen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat den Bundeskanzler von einem solchen Anlaßfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(5) Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe findet im Stellenplan ihren Niederschlag.

(6) Die Militärperson darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß den Abs. 1 bis 3 bewertet, zugeordnet und im Stellenplan ausgewiesen ist.

Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten

§ 148. (1) Zeitverpflichtete Soldaten stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und haben keine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß. Die §§ 13 bis 16 sind nicht anzuwenden.

(2) Das Dienstverhältnis endet aus den im § 20 Abs. 1 Z 3 bis 7 angeführten Gründen sowie durch Ablauf der Bestellungsdauer. Eine Weiterbestellung bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig. Das Dienstverhältnis endet jedoch in allen Fällen spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der zeitverpflichtete Soldat das 40. Lebensjahr vollendet.

(3) Das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,
4. Bedarfsmangel.

Eine Kündigung durch den zeitverpflichteten Soldaten ist unzulässig, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder er mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis haftet. Sie ist ferner dann unzulässig, wenn er eine berufliche Bildung bereits zur Gänze oder teilweise in Anspruch genommen hat,

Ausbildungsphase

§ 148. (1) Unabhängig von der Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer Funktionsgruppe oder zur Grundlaufbahn sind die Militärpersonen am Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Abschluß der Ausbildungsphase in die Grundlaufbahn einzustufen.

(2) Als Ausbildungsphase gelten

1. in den Verwendungsgruppen M BO 1, M ZO 1, M BO 2 und M ZO 2 die ersten vier Jahre,
2. in den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die ersten beiden Jahre und
3. in den Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 das erste Jahr des Dienstverhältnisses.

(3) Diese Zeiten verkürzen sich um Zeiträume vorangegangener, über den sechsmonatigen Grundwehrdienst hinausgehender militärischer Dienstleistungen.

(4) Mit Zustimmung des Bundeskanzlers können

1. Zeiten, die die Militärperson unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b oder c des Gehaltsgesetzes 1956 und

n e u

3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind,

auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung der Militärperson von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(5) In der Ausbildungsphase sind Militärpersonen nicht zu Vertretungstätigkeiten heranzuziehen, solange nicht zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern. Probeweise Verwendungen auf wechselnden Arbeitsplätzen gelten nicht als eine Vertretungstätigkeit.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Militärpersonen, die im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut sind, nicht anzuwenden.

a l t

es sei denn, daß ihm eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden und beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als zwei Jahren einen Monat, von zwei Jahren zwei Monate und von vier Jahren drei Monate. Der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Dauer des Präsenzdienstes zuzurechnen. Die §§ 10 bis 12 sind auf zeitverpflichtete Soldaten nicht anzuwenden.

(5) Wird ein zeitverpflichteter Soldat unmittelbar auf eine Planstelle einer Verwendungsgruppe ernannt, die nicht für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehen ist, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung seines Dienstverhältnisses als Beamter ein.

(6) Zeitverpflichtete Soldaten, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalls aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(7) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die Abs. 6 zutrifft.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsoffiziere

§ 149. (1) Für die Berufsoffiziere sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III IV V VI VII VIII IX		Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst Brigadier General

Verwendungszeiten und Grundausbildung

§ 149. (1) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie die Militärperson nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat:

1. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948.

(2) Dabei entsprechen

1. die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe M BO 1;

n e u

2. die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe M BO 2,
3. die Verwendungsgruppe C und die Entlohnungsgruppe c der Verwendungsgruppe M BUO 1,
4. die Verwendungsgruppe D und die Entlohnungsgruppe d der Verwendungsgruppe M BUO 2,
5. die Verwendungsgruppe P 1 und die Entlohnungsgruppe p 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1,
6. die Verwendungsgruppen P 2 und P 3 sowie die Entlohnungsgruppen p 2 und p 3 der Verwendungsgruppe M BUO 2.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Zeiten anzuwenden, in denen die Militärperson zwar nicht die verlangte Einstufung aufgewiesen hat, wohl aber ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut war, die dieser Einstufung entsprechen.

(4) Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen H 1, H 2, C — Dienst in Unteroffiziersfunktion oder D — Dienst in Unteroffiziersfunktion sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe der Berufsmilitärpersonen gleichzuhalten.

(5) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1 und die Generalstabsausbildung sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an Militärpersonen abzuhalten. Die Zulassung zur Generalstabsausbildung, zur Truppenoffiziersausbildung sowie zu den Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen M BUO 1 und M BUO 2 ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(6) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Militärpersonen vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der Bundesminister für Landesverteidigung.

a l t

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 2	III	während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
		nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
		nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
	IV, V	nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
			Hauptmann
	V	nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Major
	VI VII VIII		Oberstleutnant Oberst Brigadier

(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklasse III bis VII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzufügen: „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“ oder „des höheren militärfachlichen Dienstes“.

n e u

a l t

(3) In der Dienstklasse VIII sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Korpskommandant“ für den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. „Divisionär“ für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten.

(4) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsoffiziere sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
III		Militärkaplan
IV		Militärkurat
V		Militäroberkurat
VI	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
VI	evangelischer Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
VII		Militärdekan
—	Generalvikar des Militärbischofs	Militärgeneralvikar
—	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Militärsuperintendent

(5) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsoffiziere sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1

alt

neu

angeführten Amtstitel und — an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels — aus dem Zusatz „...arzt“, „...apotheker“ oder „...veterinär“ zusammensetzen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte ist, wenn sie als Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984 verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Primärarzt d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt), wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung „Ärztlicher Leiter d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) vorgesehen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt ist in der Dienstklasse VIII die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.

(6) § 144 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.

(7) Berufsoffizieren, die einer Einheit im Sinne des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der entsprechende, in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene höhere Amtstitel verliehen werden. Berufsoffizieren der Dienstklasse VII und VIII der Verwendungsgruppe H 1 kann aus diesem Anlaß die Verwendungsbezeichnung „Generalmajor“ verliehen werden. Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten und zweiten Satz angeführten Berufsoffizieren von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

(8) Abs. 7 erster und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, die im Ausland als Militärattaché verwendet werden, sinngemäß anzuwenden.

Amtstitel für zeitverpflichtete Soldaten

§ 150. Für zeitverpflichtete Soldaten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Dienstverhältnis der Berufsmilitärpersonen

§ 150. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsmilitärpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

n e u

1. die Zeit des Präsenzdienstes sowie Zeiten in einem Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in die provisorische Dienstzeit einzurechnen sind und
2. im § 12 Abs. 5 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.

a l t

in der Verwendungsgruppe	in der Dienststufe	Amtstitel
H 3	5	Wachtmeister
	6	Oberwachtmeister
	7	Stabswachtmeister
H 4	1	Wehrmann
	2	Gefreiter
	3	Korporal
	4	Zugführer

Disziplinarrecht

§ 151. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit

§ 151. (1) Militärpersonen auf Zeit stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von drei Jahren. Die §§ 13, 15 und 16 sind nicht anzuwenden. § 14 ist ausschließlich im Falle eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit anzuwenden.

(2) Das Dienstverhältnis endet durch Ablauf der Bestellungsduer. Eine zweimalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils drei Jahren bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig.

(3) Das Dienstverhältnis endet jedoch jedenfalls

1. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Militärperson auf Zeit das 40. Lebensjahr vollendet oder
2. durch die Übernahme in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer anderen Gebietskörperschaft oder
3. aus den im § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 7 angeführten Gründen.

(4) Das Dienstverhältnis der Militärperson auf Zeit kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,
4. Bedarfsmangel.

(5) Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden und beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als zwei Jahren einen Monat, von zwei Jahren zwei Monate und von vier Jahren drei Monate. Der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Dauer des Präsenzdienstes

alt

neu

zuzurechnen. Die §§ 10 bis 12 sind auf Militärpersonen auf Zeit nicht anzuwenden.

(6) Wird eine Militärperson auf Zeit unmittelbar auf eine Planstelle einer Verwendungsgruppe ernannt, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung ihres Dienstverhältnisses als Beamter ein.

(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalles aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(8) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die Abs. 7 zutrifft.

§ 230 a. (2) Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig. Die §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden.

Art. I Z 40:

§ 230 a. (2) Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig. Die §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden.

Art. I Z 43:

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

§ 233. (1) Die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gelten, soweit sie nicht gemäß § 134 Abs. 1 BDG vor dem Inkrafttreten der Anlage 2 außer Kraft getreten sind, so lange als Bundesgesetze weiter, bis die auf Grund des § 24 Abs. 5 für die betreffenden Verwendungen erlassenen Verordnungen in Kraft treten. Auf die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sind § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 bis 3 und die §§ 28 bis 35 und 243 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Mitglieder der Prüfungskommissionen, die auf Grund des Gehaltsüberleitungsgegesetzes oder des BDG bestellt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dieses Amt noch bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellungsperiode oder bis zum Eintritt eines der im § 29 dieses

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

§ 234. (1) Die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gelten so lange als Bundesgesetze weiter, bis die auf Grund des § 24 Abs. 5 für die betreffenden Verwendungen erlassenen Verordnungen in Kraft treten. Auf die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sind § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 bis 3 und die §§ 28 bis 35 und 275 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung des § 33 Abs. 8 sind die bisherige und die entsprechende neue Dienstprüfung als selbe Dienstprüfung anzusehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der für die betreffenden Verwendungen vorgesehenen neuen Verordnungen nach § 24 Abs. 5 gelten noch folgende Erfordernisse:

alt

Bundesgesetzes angeführten Endigungsgründe, längstens aber bis zur Neuregelung der für die betreffende Verwendung in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsvorschrift gemäß § 24 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes im Amt.

(3) Bei der Anwendung des § 33 Abs. 8 sind die bisherige und die entsprechende neue Dienstprüfung als selbe Dienstprüfung anzusehen.

(4) Ist bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung, bei Beamten in handwerklicher Verwendung, bei Berufsoffizieren und bei zeitverpflichteten Soldaten der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen, so gelten die entsprechenden Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse des früheren Dienstzweiges für die betreffende Verwendung bis zu dem im Abs. 1 umschriebenen Termin weiter. Soweit jedoch diese Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse den erfolgreichen Abschluß bestimmter Hochschulstudien vorschreiben, treten die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 1 bereits mit ihrem Inkrafttreten an die Stelle dieser bisherigen Bestimmungen.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist das in den Dienstzweigen 20, 24 und 26 der Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes) angeführte Erfordernis einer wenigstens fünfjährigen Verwendung in einem Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht mehr anzuwenden.

neu

1. im höheren auswärtigen Dienst für die Zulassung zur Dienstprüfung eine einjährige Verwendung im auswärtigen Dienst,
2. im rechtskundigen Dienst und höheren technischen Dienst im Patentamt für die Zulassung zur Dienstprüfung eine dreijährige Verwendung in diesem Dienst, wobei auf den dreijährigen Zeitraum Zeiten einer einschlägigen Praxis bis zum Höchstmaß von eineinhalb Jahren anzurechnen sind,
3. im rechtskundigen Dienst im Patentamt Entfall der Grundausbildung bei Eignung des Beamten zum Richteramt oder zum Rechtsanwaltsberuf,
4. im höheren schulpsychologischen Dienst
 - a) für die Zulassung zur Dienstprüfung eine einjährige Verwendung im höheren schulpsychologischen Dienst,
 - b) Entfall der Grundausbildung bei Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L PA, L 1 oder L 2 entsprechenden Verwendung,
5. im höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen für die Zulassung zur Dienstprüfung eine einjährige Verwendung in diesem Dienst,
6. im gehobenen Dienst bei Gericht Ersatz der Gerichtskanzleiprüfung durch die erfolgreich abgelegte Prüfung für den Kanzleidienst oder die erfolgreich abgelegte Prüfung für den mittleren Dienst in der Finanzverwaltung,
7. im gehobenen sozialen Betreuungsdienst Ersatz der Dienstprüfung durch die Absolvierung einer Akademie für Sozialarbeit, einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe,
8. im Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst Ersatz
 - a) der Grundausbildung und
 - b) der nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht,
 durch die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule),
9. im Zollfachdienst Ersatz der Dienstprüfung durch die Fachprüfung für Zollwachebeamte oder die frühere Erste Fachprüfung für die Zollwache.

Art. I Z 44:

§ 234. (3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1 auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte

§ 235. (3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A 1, A, M BO 1, M ZO 1 und H 1 auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet

alt

diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an einer Hochschule für Welthandel absolviert hat.

Art. I Z 47:

Leistungsfeststellung

§ 237. (1) Ist ein Beamter in den Jahren 1986, 1987 oder 1988 in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe B, C, W 1, W 2 oder H 2 ernannt worden und ist über das Kalenderjahr, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, noch keine Leistungsfeststellung erfolgt, so ist eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 BDG 1979 über das betreffende Kalenderjahr zulässig, wenn das Verfahren vor dem Ablauf des Jahres 1989 eingeleitet wird. In diesem Fall kommt dem Beamten ein Antragsrecht gemäß § 86 Abs. 1 BDG 1979 ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kalendermonat zu.

(2) Die Funktionsdauer der derzeit bestellten Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission endet mit Ablauf des 31. Dezember 1979.

(3) Die nach den §§ 40 bis 50 oder 137 BDG zuletzt gültigen Leistungsfeststellungen bleiben bis zu einer Leistungsfeststellung nach diesem Bundesgesetz unberührt.

Art. I Z 49:

Wachebeamte

§ 239. (1) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen der Anlage 1 Z 12.1 lit. a und b erfüllen, sind zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zu ernennen.

(2) Für Wachebeamte, die am 1. Jänner 1978 der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 angehörten, gilt das Erfordernis der Anlage 1 Z 12.3 nur als erfüllt, wenn sie nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Ausbildungsvorschriften eine mindestens sechsmonatige Fachausbildung oder im Falle einer kürzeren Fachausbildung eine zu deren Besuch vorgeschriebene Sonderausbildung (Verwendung) erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Der Amtstitel „Bezirksinspektor“ fällt für Beamte der Verwendungsgruppe W 2, die die Erfordernisse im Sinne des Abs. 2 nicht erfüllen, erst nach einer Dienstzeit in der Dienststufe 1 von zwei Jahren an.

neu

anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an einer Hochschule für Welthandel absolviert hat.

Leistungsfeststellung

§ 242. (1) Am 1. Jänner 1995 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren, die nach den §§ 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Auf Beamte, über die gemäß § 81 Abs. 1 Z 3 die Feststellung getroffen worden ist, daß sie den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen und für die diese Feststellung am 1. Jänner 1995 gültig ist, sind die §§ 22 und 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Ernennungserfordernisse

§ 246. Für Beamte des Exekutivdienstes, die am 1. Jänner 1978 der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 angehörten, gilt das Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2 a nur als erfüllt, wenn sie nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Ausbildungsvorschriften eine mindestens sechsmonatige Fachausbildung oder im Falle einer kürzeren Fachausbildung eine zu deren Besuch vorgeschriebene Sonderausbildung (Verwendung) erfolgreich abgeschlossen haben.

n e u

a l t

Art. I Z 51:

Lehrer

§ 240. . .

5. Unterabschnitt**LEHRER**

§ 248. . .

Art. I Z 53:

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 240 a. . .

6. Unterabschnitt**BEAMTE DER POST- UND TELEGRAPHENVERWALTUNG**

§ 249. . .

Art. I Z 54:

Beamte des Krankenpflegedienstes

§ 240 b. . .

7. Unterabschnitt**BEAMTE DES KRANKENPFLEGEDIENSTES**

§ 250. . .

Art. I Z 56:

§ 137. (4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E und D: Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in der Verwendungsgruppe D überdies: Offiziersstellvertreter;
2. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.

§ 256. (4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E, D und P 1 bis P 5: Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister,
2. in den Verwendungsgruppen D und P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter,
3. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.

Art. I Z 58:

Mitwirkungsbefugnisse

§ 242. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

Mitwirkungsbefugnisse

§ 274. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Bundespräsidenten, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

alt

neu

Dienstliche Ausbildung

§ 243. (1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C (in beiden Fällen für Dienst in Unteroffiziersfunktion) oder die für die Verwendungsgruppe H 2 in der Verwendung als Musikoffizier vorgesehene dienstliche Ausbildung oder im Rahmen der beruflichen Bildung (§ 33 oder § 40 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1990) eine sonstige dienstliche Ausbildung anstreben.

(2) Landes- und Gemeindebedienstete sind zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn sie nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Dienstprüfung erfüllen, die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben und nicht nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

(3) Wenn hiefür in der Öffentlichkeit ein Bedarf besteht, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, gegen Kostenersatz zu bestimmten Grundausbildungen zugelassen werden können.

Dienstliche Ausbildung

§ 275. (1) Die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sind auch auf Bundesbedienstete anzuwenden, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben.

(2) Dies gilt auch für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst leisten, soweit sie eine der folgenden Ausbildungen anstreben:

1. die dienstliche Ausbildung für
 - a) die Verwendungsgruppen M BUO 2 oder M ZUO 2 oder
 - b) den Dienst in Unteroffiziersfunktion in den Verwendungsgruppen C oder D oder
 - c) die Verwendungsgruppen M BO 2, M ZO 2 oder H 2 in der Verwendung als Musikoffizier oder
2. eine sonstige dienstliche Ausbildung im Rahmen der beruflichen Bildung nach § 33 oder § 40 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1990.

(3) Landes- und Gemeindebedienstete sind zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn

1. sie nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Dienstprüfung erfüllen,
2. die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben ist und
3. die Prüfung nicht nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

(4) Durch Verordnung kann bestimmt werden,

1. daß Personen, die keine Bundesbediensteten sind und auch nicht von den Abs. 2 oder 3 erfaßt werden, zu bestimmten Grundausbildungskursen zugelassen werden können und
2. welcher angemessene Kostenersatz für eine solche Teilnahme zu leisten ist.

Art. I Z 61:

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 247. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 72 Abs. 1 Z 4, im Schlußteil (ausgenommen § 245 Abs. 1) und in der Anlage 1 Z 12.4 lit. c enthaltenen Zitierungen.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 279. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

n e u

a l t

Art. I Z 62:**1. VERWENDUNGSGRUPPE A
(Höherer Dienst)****Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.

1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

**1. VERWENDUNGSGRUPPE A 1
(Höherer Dienst)****Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen****Gemeinsame Erfordernisse**

1.1. Eine in den Z 1.2 bis 1.11 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 1.12 bis 1.19 vorgeschriebenen Erfordernisse.

1.2. bis 1.11.: Richtverwendungen für A 1 (vom Abdruck dieser umfangreichen Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Hochschulbildung

1.12. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.

Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie

1.13. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

alt

neu

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen**1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1**

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Apotheker	die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;
b) als Leiter von Apotheken	zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke;
c) als Arzt	die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
d) im auswärtigen Dienst	das Diplom der Diplomatischen Akademie oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium;
e) bei der Finanzprokuratur	die Erwerbung des für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grades und eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht, ferner für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen V bis IX die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung;
f) für Seelsorger	die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

1.4. Eine Nachsicht von den in Z 1.3 lit. a bis c und f angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**Apotheker**

1.14. Für Apotheker zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf. Für Leiter von Apotheken außerdem die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.

Ärzte

1.15. Für Ärzte zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

Auswärtiger Dienst

1.16. Im auswärtigen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium.

Dienst bei der Finanzprokuratur

1.17. Bei der Finanzprokuratur zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht und für die Ernennung in die Funktionsgruppe 2 oder in eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.

Seelsorger

1.18. Für Seelsorger zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

Ausschluß der Nachsicht

1.19. Eine Nachsicht von den in Z 1.14, 1.15 und 1.18 angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

alt

neu

Definitivstellungserfordernisse:

1.5. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

2. VERWENDUNGSGRUPPE B
(Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen**

2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

2.1 a. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl.

Definitivstellungserfordernisse:

1.20. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1.

2. VERWENDUNGSGRUPPE A 2
(Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen****Gemeinsame Erfordernisse**

2.1. Eine in den Z 2.2 bis 2.10 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 2.11 bis 2.24 vorgeschriebenen Erfordernisse.

2.2. bis 2.10.: Richtverwendungen für A 2 (vom Abdruck dieser umfangreichen Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Reifeprüfung

2.11. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A 1 oder für eine der Verwendungsgruppe A 1 gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

Lehrabschluß, Fachakademie und Studienberechtigungsprüfung

2.12. Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl.

alt

neu

- Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 92/1985.

2.2. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat.

Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums)
- aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde und
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde und
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
- aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Biologie und Umweltkunde.

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben wurden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

- Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 92/1985.

Beamten-Aufstiegsprüfung

2.13. (1) Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat.

(2) Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums)
- aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde und
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde und
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
- aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Biologie und Umweltkunde.

(3) Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben wurden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

alt

neu

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.3.

2.3.	für die Verwendung	Erfordernis
a) bei Arbeitsämtern		das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch eine sechsjährige Tätigkeit bei den Arbeitsämtern zumindest im Fachdienst, davon drei Jahre probeweise im Gehobenen Dienst;
b) im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst		zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde; sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, beziehungsweise im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 erfolgreich abgeschlossen wurde;
c) bei Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten (ausgenommen Beamte an Anstalten technischer Richtung und an Untersuchungsanstalten der Bundes-		bei Anwendung der Z 2.2 ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen;

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung

2.14. Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine sechsjährige Tätigkeit im Fachdienst der Arbeitsmarktverwaltung ersetzt. Drei Jahre dieser Verwendung müssen probeweise im Gehobenen Dienst der Arbeitsmarktverwaltung zurückgelegt worden sein.

Arbeitsinspektionsdienst

2.15. (1) Im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde.

(2) Sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Dienst in Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten

2.16. (1) Beamte in Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten haben bei der Anwendung der Z 2.13 den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte an Anstalten technischer Richtung und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, für technische Restauratoren und für technische Präparatoren.

Graveure

2.17. Graveure haben an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von acht Jahren beim Hauptmünzamt zu erbringen.

		alt	neu
	für die Verwendung	Erfordernis	
	staatlichen Sanitätsverwaltung, technische Restauratoren und technische Präparatoren)		Kellereiinspektoren
d)	als Graveur	an Stelle des Erfordernisses der Z 2.1 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von acht Jahren beim Hauptmünzamt;	2.18. Kellereiinspektoren haben zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine fünfjährige einschlägige Praxis nachzuweisen.
e)	als Kellereiinspektor	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 eine fünfjährige einschlägige Praxis;	
f)	im landwirtschaftlichen Dienst (ausgenommen als Kellereiinspektor)	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 eine zweijährige einschlägige Praxis;	Landwirtschaftlicher Dienst
g)	im medizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961;	2.19. Im landwirtschaftlichen Dienst (ausgenommen Kellereiinspektoren) ist zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige einschlägige Praxis nachzuweisen.
h)	im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im fernmeldetechnischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden;	Rechnungsdienst
i)	im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei	2.20. Arbeitsplätze mit Aufgaben, die über überwiegend gleichartige und periodisch wiederkehrende Aufgaben des Rechnungsdienstes hinausgehen, sind der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet und erfordern breite Kenntnisse der haushaltsrechtlichen, buchhalterischen und buchhaltungsrelevanten Rechtsvorschriften.
			Reitendes Personal der Spanischen Reitschule
			2.21. Im gehobenen Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildung von Pferden in der „Hohen Schule“ und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren beim reitenden Personal der Spanischen Reitschule.
			Sozialer Betreuungsdienst
			2.22. Im sozialen Betreuungsdienst wird das Erfordernis der Z 2.11 durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt. In die gemäß Z 2.13 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden.

a l t	
für die Verwendung	Erfordernis
	Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im Post- und Fernmeldedienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden; für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach „Fremdsprache“ als erbracht, wenn der Beamte bei erfolgreichem Abschluß der für seine Verwendung vorgesehenen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B die Kenntnisse aus dem Fachgebiet „Französische Sprache“ nachweist;
j) für alle Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung (ausgenommen der fernmeldetechnische, posttechnische, hochbautechnische und der Rechnungsdienst sowie der Verwaltungsdienst, wenn er einer der vorgenannten Verwendungen entspricht)	für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI oder VII überdies der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung für Verkehrsleiter; die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung sind auf diese Ausbildung anzuwenden;
k) im sozialen Betreuungsdienst	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch die Absolvierung einer früheren Lehrlanstalt für gehobene Sozialberufe; in die gemäß Z 2.2 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden;

n e u .

Technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

2.23. Im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird das Erfordernis der Z 2.11 ersetzt durch

- a) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder
- b) eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei.

Veterinärmedizinisch-technischer Dienst

2.24. Im veterinärmedizinisch-technischen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 die Absolvierung eines Lehrganges an einer veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt (ausgenommen die Ausbildung für einen der medizinisch-technischen Dienste, die seiner Tätigkeit entspricht).

alt	neu
für die Verwendung	Erfordernis
l) im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch aa) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder bb) eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei;
m) im veterinärmedizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 die Absolvierung eines Lehrganges an der veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Erfordernisse der lit. g;
n) im gehobenen Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule	an Stelle des Erfordernisses der Z 2.1 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildung von Pferden in der „Hohen Schule“ und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren beim reitenden Personal der Spanischen Reitschule.

n e u

a l t

Definitivstellungserfordernisse:

2.4. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, gehobener Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule, medizinisch-technischer Dienst und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

3. VERWENDUNGSGRUPPE C
(Fachdienst)

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen**

3.1.

- a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

3.1 a. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.1 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

Definitivstellungserfordernisse:

2.25. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, gehobener Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2.

3. VERWENDUNGSGRUPPE A 3
(Fachdienst)

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen****Gemeinsame Erfordernisse**

3.1. Eine in den Z 3.2 bis 3.10 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 3.11 bis 3.34 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

3.2. bis 3.10.: Richtverwendungen für A 3 (vom Abdruck dieser umfangreichen Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Vorverwendung und Grundausbildung

3.11.

- a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

Lehrabschluß, Meisterprüfung und Grundausbildung

3.12. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.11 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

alt

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und
- c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

3.2. Wenn es im Hinblick auf die Art der Verwendung des Beamten und der für deren Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungszweck besser entspricht, kann in den Verordnungen über die Grundausbildung für bestimmte Verwendungen festgelegt werden, daß die Erfüllung eines der oder beider Erfordernisse der Z 3.1 durch die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse ersetzt wird oder daß die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse an ihre Stelle tritt.

3.3. Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

3.4. Die Erfordernisse der Z 3.1 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund körperlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

neu

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung oder, sofern diese Gewerbe Tätigkeiten handwerklicher Natur zum Gegenstand haben, der Prüfung für gebundene Gewerbe oder für seinerzeitige konzessionierte Gewerbe und
- c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

Erlernung eines Lehrberufes

- 3.13. Ist die Erlernung eines Lehrberufes gefordert, so ist diese nachzuweisen
- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes,
 - b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
 - c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung**

- 3.14. Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a durch eine vierjährige Verwendung ersetzt, die nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes liegt. Mindestens zwei Jahre dieser Verwendung müssen im Bundesdienst zurückgelegt worden sein.

alt

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit
- b) dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen**3.5. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.1**

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Straßenmeister	die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht;
b) als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen	eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren; überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung;

neu

Arbeitsinspektionsdienst

3.15. Im Arbeitsinspektionsdienst wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch

- a) die abgeschlossene Ausbildung zum Werkmeister oder
- b) eine vierjährige Verwendung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Von der in lit. b angeführten Verwendung müssen mindestens zwei Jahre im Bundesdienst zurückgelegt worden sein.

Leiter eines Badebetriebes

3.16. Für Leiter eines Badebetriebes an Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. b oder der Z 3.12 lit. c der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Sportlehrer.

Bergbehördlicher Dienst

3.17. Im bergbehördlichen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) eine vierjährige Verwendung als Betriebsaufseher nach den §§ 150 bis 158 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, und
- b) die Absolvierung einer Berg- und Hüttenschule (Abteilung Bergbau) oder einer Bohr- und Fördermeisterschule.

Ehemalige Beamte des Exekutivdienstes und ehemalige Wachebeamte

3.18. Die Erfordernisse der Z 3.11 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund körperlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E 2 b aus dem Exekutivdienst oder der Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit
- b) dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes.

alt

neu

für die Verwendung	Erfordernis
c) als Gerichtsvollzieher	eine sechsjährige ununterbrochene und überwiegende Verwendung als Gerichtsvollzieher; eine Unterbrechung der Gerichtsvollziehertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der sechsjährigen Verwendung.

3.6. An Stelle der Erfordernisse der Z 3.1

für die Verwendung	Erfordernis
a) im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung und für die Verwendung in Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes oder in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes; für Verwendungen, für die die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes ersetzt durch <ul style="list-style-type: none"> aa) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder bb) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung;

Leiter einer Gebäudeaufsicht

3.19. Für Leiter einer Gebäudeaufsicht zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Gerichtsvollzieher

3.20. (1) Für Gerichtsvollzieher zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine sechsjährige ununterbrochene und überwiegende Verwendung als Gerichtsvollzieher. Eine Unterbrechung der Gerichtsvollziehertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der sechsjährigen Verwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer auf Gerichtsvollzieher der Verwendungsgruppe A 3 anzuwendenden Grundausbildungsverordnung hat die Grundausbildung für diese Verwendung sowohl die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung als auch die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherfachprüfung zu umfassen.

Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei

3.21. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Erfüllung der Erfordernisse für Kuriere der Präsidentschaftskanzlei, überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei und die für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben erforderliche Eignung.

Verwendung im Bundesministerium für Landesverteidigung

3.22. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch eine vierjährige Verwendung

- a) als Militärperson auf Zeit oder als zeitverpflichteter Soldat oder
- b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
- c) als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990.

a l t	
für die Verwendung	Erfordernis
b) im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der für die Verwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung sowie <ul style="list-style-type: none"> aa) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung oder bb) eine vierjährige Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 in der Post- und Telegraphenverwaltung; das Erfordernis der vierjährigen Dienstzeit verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn der Beamte die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für eine Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat;
c) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine zweijährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung.
3.7. Für Leiter eines Badebetriebes an Stelle des Erfordernisses der Z 3.1 lit. b der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Sportlehrer.	

n e u

Partieführer

3.23. Für Partieführer an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer. Die Tätigkeit als Partieführer umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

Rechnungsdienst

3.24. Arbeitsplätze mit überwiegend gleichartigen und periodisch wiederkehrenden Aufgaben des Rechnungsdienstes sind der Verwendungsgruppe A 3 zugeordnet und erfordern haushaltsrechtliche, buchhalterische und buchhaltungsrelevante Grundkenntnisse.

Reitendes Personal der Spanischen Reitschule

3.25. Im Fachdienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a eine sechsjährige Verwendung im Reitdienst der Spanischen Reitschule.

Dienst der Schifffahrtspolizei

3.26. Im Dienst der Schifffahrtspolizei tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für die Donau und sonstige Binnengewässer (Schiffsführerpatent A),
- b) die Berechtigung zur selbständigen Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen und
- c) eine vierjährige Verwendung bei der Schifffahrtspolizei, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

Dienst in Schwachstromabteilungen

3.27. In Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes und in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

alt

neu

Definitivstellungserfordernisse:

3.8. Für die in den Z 3.6 und 3.7 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C. Die Erlassung der Verordnungen über die Grundausbildung für die in der Z 3.6 angeführten Verwendungen obliegt abweichend vom § 24 Abs. 5 dem Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

6. VERWENDUNGSGRUPPE P 1**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

6.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer, als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung oder als leitender Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung.

6.2. Die Tätigkeit als Partieführer im Sinne der Z 6.1 umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

6.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung im Sinne der Z 6.1 liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe P 2 verlangt werden kann; zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinsetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

6.4. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

6.5. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 6.1 die Verwendung als

an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Spezialarbeiter in besonderer Verwendung

3.28. (1) Für Spezialarbeiter in besonderer Verwendung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung.

(2) Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe A 4 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinsetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler.

(3) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

Straßenmeister

3.29. (1) Für Straßenmeister zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen.

(2) Das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch
 a) die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und
 b) eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

Technischer Dienst

3.30. Im technischen Dienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

alt

- a) Alleinmaschinist auf Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) oder auf Schwimmbaggern und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- b) Schiffführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen Schiffführerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen gemäß dem Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, sowie für die Thaya von Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und eine Verwendung, die nicht ausschließlich innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion erfolgt;
- c) leitender Schiffsmaschinist auf Motorschiffen oder Schwimmbaggern, die Beaufsichtigung des zugeteilten Maschinenpersonals und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- d) Tauchermeister, die erfolgreiche Ablegung der Schiffführer- und der Sprengberechtigungsprüfung, der Besitz eines gültigen Schiffführerpatentes, die Fähigkeit zur Durchführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten und die Überwachung von Taucharbeiten;
- e) Baggermeister, Schiffführerpatent für die Führung eines Arbeitsbootes mit Außenbordmotor, Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung für Matrosen und eines Erste-Hilfe-Kurses sowie langjährige nautische Praxis als Matrose und Bootsmann und langjährige Erfahrung im Betrieb mit Baggern zur Erzielung hoher Baggerleistungen.

6.6. Für Leiter eines Steinbruches in der Wasserbauverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 6.1

- a) die entsprechende Verwendung,
- b) die Erlernung eines Lehrberufes oder gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb und
- c) die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung.

6.7. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 6.1

- a) die in Z 4 für die Kuriere in der Präsidentschaftskanzlei vorgesehenen Erfordernisse und
- b) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis.

neu

Verhandlungsschriftführer in Strafsachen

3.31. Für Verhandlungsschriftführer in Strafsachen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren. Überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.

Wasserbaudienst

3.32. (1) Für Gerätekommandanten im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a eines der beiden folgenden Erfordernisse:

- a) die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder
- b) eine achtjährige einschlägige Verwendung im Wasserbaudienst des Bundes und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter.

Erfordernis ist in allen Fällen überdies die Verwendung als Gerätekommandant im Wasserbaudienst.

(2) Für Kapitäne im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung aller Motorschiffe der Bundeswasserbauverwaltung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung und
- b) die Verwendung als Kapitän auf Motorschiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit mindestens 294 Kilowatt Antriebsleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung.

Leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung

3.33. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 3.11

- a) die Erlernung eines Lehrberufes, Verwendung
 - aa) als Alleinmaschinist auf Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) oder auf Schwimmbaggern und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter oder

alt

neu

- bb) als Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsührerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen Schiffsührerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen gemäß dem Schiffahrtsgesetz 1990, BGBL. Nr. 87/1989, sowie für die Thaya von Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und eine Verwendung, die nicht ausschließlich innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion erfolgt oder
- cc) als leitender Schiffsmaschinist auf Motorschiffen oder Schwimmbaggern, die Beaufsichtigung des zugeteilten Maschinenpersonals und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter oder
- dd) als Tauchermeister, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsührer- und der Sprengberechtigungsprüfung, der Besitz eines gültigen Schiffsührerpatentes, die Fähigkeit zur Durchführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten und die Überwachung von Taucharbeiten oder
- ee) als Baggermeister, das Schiffsührerpatent für die Führung eines Arbeitsbootes mit Außenbordmotor, Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung für Matrosen und eines Erste-Hilfe-Kurses sowie langjährige nautische Praxis als Matrose und Bootsmann und langjährige Erfahrung im Betrieb mit Baggern zur Erzielung hoher Baggerleistungen.
- b) Verwendung als Leiter eines Steinbruches in der Wasserbauverwaltung, die Erlernung eines Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung. Die Erlernung eines Lehrberufes wird durch eine gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb ersetzt.

Wirtschaftsdienst

3.34. Im Wirtschaftsdienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

Definitivstellungserfordernisse:

3.35. Für die in Z 3.16 und 3.27 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

alt

neu

4. VERWENDUNGSGRUPPE D
(Mittlerer Dienst)

Erennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.
- 4.2. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

4.3.

für die Verwendung	Erfordernis
a) im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes;
b) im fachlichen Hilfsdienst höherer Art	eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;
c) im Dienst in Unteroffiziersfunktion	eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H 3; die Zulassung zu dieser Grundausbildung ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird;

4. VERWENDUNGSGRUPPE A 4
(Qualifizierter mittlerer Dienst)

Erennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

- 4.1. Eine in den Z 4.2 bis 4.4 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 4.5 bis 4.17 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

- 4.2. bis 4.4.: Richtverwendungen für A 4 (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Fachliche Eignung

- 4.5. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

Erlernung eines Lehrberufes

- 4.6. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst

- 4.7. Im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

a l t		n e u
für die Verwendung	Erfordernis	Berufskraftfahrer
d) als Kraftwagenlenker im Betriebsdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine einjährige probeweise Verwendung als Kraftwagenlenker im Post- und Fernmeldedienst), die erfolgreiche Ablegung der erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;	4.8. (1) Für Berufskraftfahrer a) der Erwerb des Führerscheins der Gruppe C, b) die Erlernung des Lehrberufes „Berufskraftfahrer“ durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987, und c) Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder für Spezialfahrzeuge (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) samt der hiefür erforderlichen Berechtigung.
e) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit nicht lit. d oder lit. f in Betracht kommen	eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung (davon eine einjährige probeweise Verwendung im Post- und Fernmeldedienst der Verwendungsgruppe D) und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;	(2) Inwieweit das Führen anderer als der in Abs. 1 lit. c ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.
f) in den technischen Diensten in der Post- und Telegraphenverwaltung	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige probeweise Verwendung in technischen Diensten der Verwendungsgruppe D) und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;	(3) Bei Berufskraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse des Abs. 1 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die geforderte Dauer der Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf „Kraftfahrzeugmechaniker“ oder den Lehrberuf „Landmaschinenmechaniker“ erlernt hat.
g) im Sanitätshilfsdienst	die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961;	Facharbeiter
h) bei der Schiffahrtspolizei	eine dreijährige Verwendung in der Schiffahrtspolizei, im gleichwertigen Schiffahrtsdienst oder beim Wasserbau	4.9. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. a oder b und Verwendung im erlernten Lehrberuf.
		Heizer in Hochdruckkesselanlagen
		4.10. Für Heizer in Hochdruckkesselanlagen die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung und die entsprechende Verwendung.

alt	neu
für die Verwendung	Erfordernis
i) im Zollgerdienst	<p>an öffentlichen Gewässern, die Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau, die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;</p> <p>eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollgerdienst der Verwendungsgruppe E; überdies Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollgerdienstes der Verwendungsgruppe E bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.</p>
Definitivstellungserfordernisse:	

4.4. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 4.3 lit. b bis i angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Kraftwagenlenker für Organe nach dem Bezügegesetz

4.11. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezügegesetzes angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Verwendung als Kraftwagenlenker für die angeführten Personen im überwiegenden Ausmaß und der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

Munitionsfacharbeiter

4.12. Für Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist, die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.13 lit. c angeführten Erfordernisse sowie Verwendung als Munitionsfacharbeiter.

Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen

4.13. Für Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen die Erlernung eines Lehrberufes, Verwendung im erlernten Lehrberuf als verantwortlicher Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen und die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.

Dienst bei der Schiffahrtspolizei

4.14. Bei der Schiffahrtspolizei

- die Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für die Donau und sonstige Binnengewässer (Schiffsführerpatent A),
- die Berechtigung zur selbständigen Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen,
- eine dreijährige Verwendung bei der Schiffahrtspolizei, im gleichwertigen Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern und
- der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4.

alt

7. VERWENDUNGSGRUPPE P 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

7.1. Erlernung eines Lehrberufes und

- a) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf;
- b) Verwendung im einschlägigen Lehrberuf als Vorarbeiter, Spezialarbeiter oder als Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen oder
- c) zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß Z 3.3 lit. a oder b erlernt wurde, sowie weiterhin Verwendung im erlernten Lehrberuf.

7.2. Die Tätigkeit als Vorarbeiter im Sinne der Z 7.1 lit. b umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

7.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter im Sinne der Z 7.1 lit. b liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter der Verwendungsgruppe P 3 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

7.4. Auf den in Z 7.1 lit. b geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

7.5. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

- a) zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 7.1 die Verwendung als

neu

Spezialarbeiter

4.15. (1) Für Spezialarbeiter die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Spezialarbeiter.

(2) Die Tätigkeit als Spezialarbeiter liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.

(3) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

Vorarbeiter

4.16. Für Vorarbeiter die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Vorarbeiter. Die Tätigkeit als Vorarbeiter umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

4.17. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 4.5

- a) die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als

246

1577 der Beilagen

alt

- aa) Alleinmaschinist auf Motorschiffen von 60 bis 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- bb) Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten;
- cc) zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- b) an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1 die Verwendung als
 - aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsührerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsührerpatentes für die Strecke der betreffenden Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion;
 - bb) Schiffssteuermann auf Motorschiffen und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung, die die Erlernung des Matrosenberufes nachweist;
 - cc) ständiger Stellvertreter des Leiters eines Steinbruches (Steinbruchmeister) und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
 - dd) Volltaucher mit regelmäßiger Verwendung als Taucher, die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten aller Art.

Z 7.3 ist auf Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung nicht anzuwenden.

7.6. Für Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 7.1 die Verwendung als verantwortlicher Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen und die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.

7.7. Z 7.1 lit. c ist auf Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erlernung eines Lehrberufes durch die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.3 lit. c angeführten Erfordernisse nachzuweisen ist.

7.8. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

neu

- aa) Alleinmaschinist auf Motorschiffen von 60 bis 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- bb) Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten;
- cc) zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- b) eine Verwendung als
 - aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsührerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsührerpatentes für die Strecke der betreffenden Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion;
 - bb) Schiffssteuermann auf Motorschiffen und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung, die die Erlernung des Matrosenberufes nachweist;
 - cc) ständiger Stellvertreter des Leiters eines Steinbruches (Steinbruchmeister) und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
 - dd) Volltaucher mit regelmäßiger Verwendung als Taucher, die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten aller Art.

Definitivstellungserfordernisse:

4.18. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 4.8 bis 4.17 angeführten Verwendungen) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4.

5. VERWENDUNGSGRUPPE A 5 (Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

5.1. Eine in den Z 5.2 bis 5.4 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 5.5 bis 5.16 vorgeschriebenen Erfordernisse.

alt

Nr. 351/1981, angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1

- a) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis und
- b) der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

7.9. Berufskraftfahrer im Sinne der Z 8.5 und 8.6 erfüllen die Voraussetzungen der Z 7.1 lit. c auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für in Z 8.6 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 8.5 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

7.10. Bei Kraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und der Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf „Kraftfahrzeugmechaniker“ oder den Lehrberuf „Landmaschinenmechaniker“ erlernt hat.

8. VERWENDUNGSGRUPPE P 3

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

8.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.

8.2. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

8.3. An Stelle der Erfordernisse der Z 8.1 die Verwendung als

- a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hiefür erforderliche Berechtigung;

neu

Richtverwendungen

5.2. bis 5.4.: Richtverwendungen für A 5 (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Fachliche Eignung

5.5. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

Erlernung eines Lehrberufes

5.6. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Facharbeiter

5.7. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. c und Verwendung im erlernten Lehrberuf.

Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

5.8. Im fachlichen Hilfsdienst höherer Art eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5.

Kraftwagenlenker

5.9. Für Kraftwagenlenker die Verwendung als Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hiefür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist.

alt

- b) Heizer in Hochdruckkesselanlagen mit erlerntem einschlägigem Lehrberuf und erfolgreicher Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung;
- c) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hiefür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist;
- d) Maschinist in einem Bereich, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen;
- e) Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
- f) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst sowie eine zehnjährige Vorverwendung als Straßenwärter oder in einer gleichartigen Tätigkeit im Baudienst und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3;
- g) Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßiger Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten sowie die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schniedearbeiten;
- h) Militärhundeführer und die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3.

8.4. Inwieweit das Führen anderer als der in der Z 8.3 lit. a ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

8.5. Die Erlernung des Lehrberufes „Berufskraftfahrer“ im Sinne der Z 8.1 ist nachzuweisen:

- a) durch den Erwerb des Führerscheins der Gruppe C und zusätzlich
- b) durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987.

8.6. Die Tätigkeit im erlernten Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ ist durch die Verwendung als Berufskraftfahrer für

- a) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder

neu

Maschinisten

5.10. Für Maschinisten in Bereichen, für die die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen und die entsprechende Verwendung.

Militärhundeführer

5.11. Für Militärhundeführer die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und die entsprechende Verwendung.

Führer von Spezialfahrzeugen

5.12. Für Führer von Spezialfahrzeugen im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 die erforderliche Berechtigung.

Sprengmeister

5.13. Für Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die entsprechende Verwendung.

Straßenwärter

5.14. Für Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst

- a) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und
- b) die entsprechende Verwendung.

Taucher in der Wasserbauverwaltung

5.15. Für Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßiger Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schniedearbeiten und die entsprechende Verwendung.

alt

neu

b) Spezialfahrzeuge gemäß Z 8.3 lit. a oder Z 8.4 nachzuweisen.

Zollgerdienst

5.16. Im Zollgerdienst

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollgerdienst der Verwendungsgruppe A 7 und
- b) Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollgerdienstes der Verwendungsgruppe A 7 bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

Definitivstellungserfordernisse:

- 5.17. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 5.7 bis 5.15 angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5.

9. VERWENDUNGSGRUPPE P 4

Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

6. VERWENDUNGSGRUPPE A 6 (Qualifizierter Hilfsdienst)

Ernennungserfordernisse:

Gemeinsame Erfordernisse

6.1.

- a) Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und
- b) dauernde Ausübung einer in Z 6.2 angeführten oder gemäß § 137 der Verwendungsgruppe A 6 zugeordneten Verwendung.

Richtverwendungen

- 6.2. Richtverwendungen für A 6 (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

n e u

a l t

5. VERWENDUNGSGRUPPE E
(Hilfsdienst)

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

7. VERWENDUNGSGRUPPE A 7
(Hilfsdienst)

Ernennungserfordernisse:

Gemeinsame Erfordernisse

7.1. Eine in Z 7.2 angeführte oder gemäß § 137 der Verwendungsgruppe A 7 zugeordnete Verwendung und die für diese Verwendung erforderliche Eignung.

Richtverwendungen

7.2. Richtverwendungen für A 7 (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

10. VERWENDUNGSGRUPPE P 5

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelernter Arbeiter.

11. VERWENDUNGSGRUPPE W 1

8. VERWENDUNGSGRUPPE E 1
(Leitende Beamte)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

8.1. Eine in den Z 8.2 bis 8.13 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 8.14 und 8.15 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

8.2. bis 8.13.: Richtverwendungen für E 1 (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

11.1.

a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 oder 2.2,

Ausbildung, Höchstalter und Praxiszeiten

8.14.

a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,

n e u

- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren), eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 2 oder W 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung
 - aa) ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren),
 - bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a oder E 2b und
 - cc) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
 - c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**Justizwachebeamte und Erzieher an Justizanstalten**

- 8.15.** Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die in Z 11.1 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.

a l t

- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren), eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 2 oder W 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

- 11.2.** Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die in Z 11.1 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.

12. VERWENDUNGSGRUPPE W 2**9. VERWENDUNGSGRUPPE E 2a
(Dienstführende Beamte)****Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen****Gemeinsame Erfordernisse**

- 9.1.** Eine in den Z 9.2 bis 9.9 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 9.10 bis 9.12 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

- 9.2. bis 9.9.:** Richtverwendungen für E 2a (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

alt

Ernennungserfordernisse:

12.1.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 3, sofern nicht der erfolgreiche Abschluß einer der in Z 12.3 angeführten Grundausbildungen nachgewiesen wird.

12.2. Bei weiblichen Beamten im Kriminaldienst ist die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Fachschule für Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, bis zum Höchstmaß von zwei Jahren in die in Z 12.1 lit. b angeführte Dienstzeit einzurechnen.

12.3. Für die Ernennung auf eine Planstelle einer über der Grundstufe liegenden Dienststufe der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte.

12.4. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. Für die Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 tritt an die Stelle dieses Erfordernisses die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990,
- e) bei Beamtinnen im Kriminaldienst die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

neu

Ausbildung

9.10. Der erfolgreiche Abschluß

- a) der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
- b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a.

Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a

9.11. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**Kriminaldienst**

9.12. Für den Kriminaldienst gilt Z 9.11 mit folgenden Abweichungen:

- a) Für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit erforderlich.
- b) Bei Beamtinnen im Kriminaldienst ist in diese Exekutivdienstzeit auch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen, soweit diese Zeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

alt

neu

10. VERWENDUNGSGRUPPE E 2b
(Eingeteilte Beamte)

Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E 2c und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst.

13. VERWENDUNGSGRUPPE W 3

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

13.1.

- a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,
- b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m,
- c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung und
- d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

13.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 13.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

13.3. Für die Verwendung als weiblicher Beamter im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z 13.1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt.

11. VERWENDUNGSGRUPPE E 2c
(Beamte in der Grundausbildung für den Exekutivdienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

11.1.

- a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,
- b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m,
- c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung und
- d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Erzieher an Justizanstalten

11.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 11.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

alt

neu

Definitivstellungserfordernisse:

13.4. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte.

Kriminaldienst

11.3. Für Beamten im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z 11.1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt.

14. VERWENDUNGSGRUPPE H 1**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

14.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 und
- b) die Ableistung des im Wehrgesetz 1990 vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

14.2.

für	Erfordernis
a) die Verwendung im Generalstabsdienst	an Stelle des Erfordernisses der Z 14.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß der Generalstabsausbildung sowie eine

12. VERWENDUNGSGRUPPE M BO 1**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen****Gemeinsame Erfordernisse**

12.1. Eine der in Z 12.2 bis 12.11 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 12.12 bis 12.18 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

12.2. bis 12.11. Richtverwendungen für M BO 1 (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Ausbildung und Verwendung

12.12.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 und
- b) die Leistung des im Wehrgesetz 1990 vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**Generalstabsdienst**

12.13. Für die Verwendung im Generalstabsdienst die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule; an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a der erfolgreiche Abschluß der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses

alt	neu
für	Erfordernis
	Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden.
b) die Verwendung im militärmedizinischen Dienst aa) als Arzt	mindestens achtjährige Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden;
bb) als Apotheker	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 14.1 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
c) die Verwendung als Militärseelsorger	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 14.1 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;
d) für die übrigen Verwendungen (ausgenommen Militärtechniker und Tierärzte)	an Stelle des Erfordernisses der Z 14.1 lit. b die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge;
14.3. Auf die in Z 14.2 lit. a und d angeführten Zeiterfordernisse sind jene Zeiten anzurechnen, in denen die Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie nicht als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2 zurückgelegt worden ist. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 14.2 lit. b und c ist ausgeschlossen.	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 14.1 eine fünfjährige Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2.
Definitivstellungserfordernisse:	
14.4. Für Militärseelsorger eine zweijährige Verwendung in diesem Dienst.	

Ärzte

12.14. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

Apotheker

12.15. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf.

Militärseelsorger

12.16. An Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. b die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

Intendanzdienst

12.17. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Z 1.13 zweiter Satz ist anzuwenden.

Höherer militärfachlicher Dienst

12.18. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2.

alt

14.5. Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung im Generalstabsdienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 1.

neu

Ausschluß der Nachsicht

12.19. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 12.14, 12.15 und 12.16 ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

12.20. Für Militärseelsorger eine zweijährige Verwendung in diesem Dienst.

12.21. Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung im Generalstabsdienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1.

15. VERWENDUNGSGRUPPE H 2**13. VERWENDUNGSGRUPPE M BO 2****Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen****Gemeinsame Erfordernisse**

13.1. Eine der in Z 13.2 bis 13.12 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 13.13 oder 13.14 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

13.2. bis 13.12. Richtverwendungen für M BO 2 (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Ausbildung und Verwendung**13.13.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
- b) die Ausbildung zum Unteroffizier,
- c) die erfolgreiche Verwendung als Ausbildner in der Dauer von mindestens sechs Monaten und

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen****15.1.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 oder 2.2 und
- b) die Ableistung eines neunmonatigen Präsenzdienstes.

alt

15.2. Für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI bis VIII der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Stabsoffizier; auf diese Ausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

15.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 15.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

15.4. Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 15.2 der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier des Milizstandes.

Definitivstellungserfordernisse:

15.5. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2.

neu

d) die erfolgreiche Absolvierung der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie. Auf die Truppenoffiziersausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

Musikoffiziere

13.14. Für die Verwendung als Musikoffizier

- a) anstelle des Ernennungserfordernisses der Z 13.13 lit. a der erfolgreiche Abschluß
 - aa) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
 - bb) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.
- Die Erfordernisse der sublit. aa oder bb können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.
- b) anstelle der Ernennungserfordernisse der Z 13.13 lit. b bis d der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Musikoffiziere.

14. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO 1

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

14.1. Eine der in Z 14.2 bis 14.9 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 14.10 vorgeschriebenen Erfordernisse.

alt

neu

Richtverwendungen

14.2. bis 14.9. Richtverwendungen für M BUO 1 (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Ausbildung und Verwendung

14.10.

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit oder als Zeitsoldat.

15. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

15.1. Eine der in Z 15.2 bis 15.4 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 15.5 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

15.2. bis 15.4. Richtverwendungen für M BUO 2 (vom Abdruck dieser Bestimmungen wird abgesehen, da ihnen kein bisheriger Text gegenübersteht).

Ausbildung und Verwendung

15.5.

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit oder als Zeitsoldat.

alt

neu

16. VERWENDUNGSGRUPPE M ZO 1

Ernennungserfordernisse:

Die Z 12.1 bis 12.19 sind anzuwenden.

17. VERWENDUNGSGRUPPE M ZO 2

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen****Gemeinsame Erfordernisse**

17.1. Eine der in Z 13.2 bis 13.12 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 17.2 oder 17.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

17.2.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13 und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung als und die Ernennung zum Offizier des Milizstandes nach § 7 des Wehrgesetzes 1990.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen**Musikoffiziere**

17.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 17.2 lit. a der erfolgreiche Abschluß

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

alt

neu

17 a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1

Ernennungserfordernisse:

Die Z 14.1 bis 14.9 und Z 14.10 lit. a und b sind anzuwenden.

16. VERWENDUNGSGRUPPE H 3

Ernennungserfordernisse:

Eine dreijährige Dienstleistung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3.

17 b. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 2

Ernennungserfordernisse:

17 b. 1. Eine der in Z 15.2 bis 15.4 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 17 b. 2 vorgeschriebenen Erfordernisse.

17 b. 2.

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 oder der erfolgreiche Abschluß der Unteroffiziersausbildung im Rahmen der Milizoffiziersausbildung.

17. VERWENDUNGSGRUPPE H 4

Ernennungserfordernisse:

Ableistung des im Wehrgesetz 1990 vorgeschriebenen Präsenzdienstes.

Art. I Z 66:

30.5. Zu dem gemäß Z 30.3 lit. b in Verbindung mit Z 1.2 vorgesehenen Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie sind auf Antrag auch Beamte der Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulstudium) und PT 3 zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen des § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes erfüllen.

17 c. VERWENDUNGSGRUPPE M ZCh

Ernennungserfordernis:

Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes.

alt

Gehaltsgesetz 1956**Art. II Z 1 und 2:****Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten**

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten,
8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung,
9. Beamte des Krankenpflegedienstes.

neu

Gehaltsgesetz 1956**Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten**

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. a) Allgemeiner Verwaltungsdienst,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. a) Exekutivdienst,
- b) Wachebeamte,
7. a) Militärischer Dienst,
- b) Berufsoffiziere,
8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung,
9. Beamte des Krankenpflegedienstes.

Art. II Z 3:

§ 3. (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungs- zulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage, Truppendifenstzulage, Truppenverwendungs- zulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen).

Art. II Z 4:

§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. durch eine bescheidmäßige Feststellung, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die diese bescheidmäßige Feststellung gilt; der Rechtskraft der Feststellung ist die

§ 3. (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Funktionszulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungs- zulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage, Truppendifenstzulage, Truppenverwendungs- zulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen).

§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. durch eine bescheidmäßige Feststellung, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Länge des Beurteilungszeitraumes, für den diese bescheidmäßige Feststellung gilt und endet jedenfalls mit einer Versetzung

alt

Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 BDG 1979 gleichzuhalten;

....

neu

nach § 38 Abs. 3 Z 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBL. Nr. 333; der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 BDG 1979 gleichzuhalten;

....

Art. II Z 5 bis 7 und 9:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

....

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 233 Abs. 4 BDG 1979 weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;
 - b) in einer der Verwendungsgruppen B, L 2 b, W 1, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;
 ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachenunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
 6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2 b, W 1, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) — solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit
 bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;
-

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

....

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
 - b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;
 ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachenunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
 6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) — solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit
 bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;
-

alt

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.

(10) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden.

Art. II Z 10:

§ 12 a. (2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2 b, L 3, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;
2. Verwendungsgruppen L 2 a;
3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte und Universitäts(Hochschul)assistenten.

Art. II Z 11:

§ 12 b. (3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenüßfähige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Verwendungszulage,
2. die Dienstzulagen nach den §§ 44, 49 a und 82 c und
3. die Dienstzulagen nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes.

neu

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A 1, A, L PA, L 1, M BO 1, M ZO 1, H 1, PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.

(10) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden.

§ 12 a. (2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen A 1 bis A 7, B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, E 1, E 2a, E 2b, E 2c, W 1 bis W 3, M BO 1, M BO 2, M BUO 1, M BUO 2, M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2, M ZCh, H 2, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte und Universitäts(Hochschul)assistenten.

§ 12 b. (3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenüßfähige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Verwendungszulage,
2. die Funktionszulage,
3. die Dienstzulagen nach den §§ 44, 49 a und 105 und
4. die Dienstzulagen nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes.

(4) Ist jedoch in der neuen Verwendungsgruppe die Summe aus Gehalt und ruhegenüßfähigen Zulagen unter Einschluß der Ergänzungszulage nach Abs. 3 und der im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Zulagen höher als der sich aus den Abs. 1

n e u

und 2 ergebende Vergleichsbezug unter Einschluß allfälliger im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Zulagen, so vermindert sich die Ergänzungszulage um den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Vergleichsbezügen.

a l t

Art. II Z 12:

§ 15. (3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Truppendifenstzulage, Truppenverwendungszulage, Wachdienstzulage und Teuerungszulage,
2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z 2, 4 bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und
3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

Art. II Z 13:

ABSCHNITT II

Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung

UNTERABSCHNITT A

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Gehalt

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis VII, der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen III bis V, der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen III und IV,

n e u

§ 15. (3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Funktionszulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Truppendifenstzulage, Truppenverwendungszulage, Wachdienstzulage und Teuerungszulage,
2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z 2, 4 bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und
3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

ABSCHNITT II

ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST

Gehalt

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

n e u

a l t

der Verwendungsgruppe E — die Dienstklasse III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Das Gehalt beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	11 644	12 233	12 825	14 598	18 625
2	11 808	12 499	13 129	15 039	—
3	11 970	12 766	13 532	15 483	—
4	12 132	13 032	13 888	15 924	—
5	12 292	13 298	14 242	16 370	—
6	12 456	13 562	14 598	16 844	—
7	12 619	13 829	14 950	17 333	—
8	12 781	14 094	15 305	—	—
9	12 943	14 341	15 658	—	—
10	13 107	14 625	16 013	—	—
11	13 269	14 982	16 370	—	—
12	13 432	15 157	16 749	—	—
13	13 592	15 421	—	—	—
14	13 756	15 688	—	—	—
15	13 918	15 956	—	—	—
16	14 082	16 231	—	—	—
17	14 242	16 964	—	—	—
18	14 406	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	26 803	32 734	44 322	63 302
2	—	22 687	27 625	33 811	46 684	66 868

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
Schilling							
1	20 948	16 180	14 407	14 112	13 816	13 524	13 226
2	20 948	16 659	14 801	14 410	14 082	13 738	13 389
3	20 948	17 139	15 196	14 709	14 349	13 951	13 552
4	21 709	17 619	15 591	15 007	14 615	14 164	13 715
5	22 466	18 099	15 984	15 306	14 881	14 378	13 878
6	23 563	18 578	16 379	15 604	15 148	14 591	14 041
7	25 408	19 058	16 774	15 902	15 436	14 804	14 204
8	27 258	20 466	17 285	16 201	15 724	15 016	14 367
9	29 107	21 875	17 797	16 499	16 011	15 230	14 530
10	30 951	23 283	18 308	16 817	16 299	15 454	14 693
11	32 797	24 691	18 820	17 135	16 587	15 678	14 857
12	34 645	26 099	19 332	17 453	16 875	15 901	15 032
13	36 493	27 663	19 935	17 770	17 163	16 126	15 206
14	38 340	29 227	20 537	18 088	17 504	16 350	15 381
15	40 187	30 205	21 282	18 406	17 845	16 573	15 556
16	42 036	31 183	22 027	19 106	18 603	16 808	15 731
17	43 881	32 163	22 807	19 807	19 360	17 042	15 906
18	45 737	33 141	23 588	20 507	20 118	17 277	16 081
19	48 301	35 284	24 368	20 786	20 400	17 511	16 255

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

n e u

a l t

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
3	17 750	23 512	28 433	34 882	49 045	70 430
4	18 574	24 330	29 520	37 242	52 610	73 998
5	19 395	25 154	30 594	39 602	56 171	77 563
6	20 217	25 977	31 663	41 966	59 735	81 125
7	21 040	26 803	32 734	44 322	63 302	—
8	21 687	27 625	33 811	46 684	66 868	—
9	22 687	28 443	34 882	49 045	—	—

(4) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

Dienstalterszulage

§ 29. Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;
2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach

Dienstalterszulage

§ 29. (1) In den Verwendungsgruppen A 1 und A 2 gebührt dem Beamten nach vier Jahren, die er in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenüßhafte Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 seiner Verwendungsgruppe („DAZ“).

(2) In den Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 gebührt dem Beamten nach zwei Jahren, die er in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenüßhafte Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 seiner Verwendungsgruppe („kleine DAZ“). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 19 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen („große DAZ“).

alt

vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Verwaltungsdienstzulage

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenüßfahige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
III bis V	1 582
VI bis IX	2 010

(2) Die Verwaltungsdienstzulage gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85 d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

§ 30 a. (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenüßfahige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und im Falle des Abs. 1 Z 3 vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. In der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen

neu

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

Funktionszulage

§ 30. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenüßfahige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 137 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt für Beamte

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	1	533	1 599	2 985	3 411
	2	2 665	4 264	9 595	15 991
	3	2 879	5 276	11 557	19 126
	4	3 069	6 716	12 576	20 172
	5	7 503	13 181	23 533	32 061
	6	9 041	15 232	25 789	34 112
A 2	1	320	533	747	960
	2	533	853	1 067	1 599
	3	1 812	2 559	3 731	7 463
	4	2 345	3 199	5 331	9 595
	5	2 879	3 731	6 396	11 193
	6	3 199	4 264	7 463	12 579
	7	3 731	5 331	8 528	13 859
	8	7 995	10 660	15 991	22 387
A 3	1	320	427	533	640
	2	533	693	853	1 067
	3	853	1 279	2 132	3 731
	4	1 172	1 599	2 665	4 264
	5	1 599	2 132	3 199	4 797
	6	2 132	2 665	3 731	5 331
	7	2 665	3 199	4 477	5 863
	8	3 199	4 264	5 331	6 396
A 4	1	267	320	373	427
	2	533	853	1 279	2 132
A 5	1	267	320	373	427
	2	373	480	587	693

alt

werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 vH dieses Gehaltes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung, die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(4) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt wird.

(5) Leistet der Beamten die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebürt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßfähige Verwendungsabgeltung, für deren Bemessung die Bestimmungen des Abs. 2 maßgebend sind. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Hat ein Beamter in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten 15 Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 144 Monaten hindurch Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gehabt und ist dieser Anspruch vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand weggefallen, so ist diese Zulage nach den der letzten Bemessung zugrunde liegenden Kriterien (Anzahl der Vorrückungsbeträge oder Hundert-sätze des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) ruhegenüßfähig.

Pflegedienstzulage

§ 30 b. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, berechtigt sind, gebürt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenüßfähige Pflegedienstzulage.

neu

(2) Es gebüren:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und in der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist ein Beamter einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebürt ihm die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in seiner Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebürt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.

(6) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 an die Stelle der dauernden Betrauung einer Funktion die Übertragung einer Funktion für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der Dienstbehörde ein Jahr übersteigen soll.

n e u

a l t

- (2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich
1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 545 S,
 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 1 431 S,
 3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 1 431 S,
 - b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 1 719 S.

Pflegedienst-Chargenzulage

§ 30 c. (1) Beamten des Krankenpflegefachdienstes, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenußfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

- (2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich
1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 2 135 S,
 2. für Oberpfleger und Oberschwestern 2 747 S,
 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 3 357 S.

Erreichung eines höheren Gehaltes

§ 31. Der Beamte der Allgemeinen Verwaltung erreicht einen höheren Gehalt durch

- Vorrückung (§§ 8 und 10),
- Zeitvorrückung (§ 32),
- Beförderung (§ 33),
- Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 12 a Abs. 1 bis 4 und § 34) und
- Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 12 a Abs. 5).

Fixgehalt

§ 31. (1) Dem Beamten der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 gebührt anstelle des Gehaltes nach § 28, einer allfälligen Dienstalterszulage nach § 29 und einer Funktionszulage ein Gehalt (Fixgehalt) nach Abs. 2.

- (2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre 84 399 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 89 526 S,
2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre 90 477 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 95 604 S,
3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 95 604 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 102 729 S.

alt

neu

(3) Für die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der betreffenden Funktionsgruppe sind

1. die §§ 8 und 10 anzuwenden und
2. Zeiten einzurechnen, die
 - a) in einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder
 - b) im Bundesdienst außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Funktionsgruppe des Beamten oder einer höheren Funktionsgruppe zuzuordnen wäre.

(4) Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 16% des Fixgehaltes gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Wird ein Beamter der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 auf eine andere Planstelle ernannt oder übergeleitet, so kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12 b nicht in Betracht.

Zeitzrückung

§ 32. (1) Durch die Zeitzrückung erreicht der Beamte der Allgemeinen Verwaltung den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(2) Im Wege der Zeitzrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppe C — die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitzrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Beamten der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

Ruhegenussfähigkeit des Fixgehaltes

§ 32. (1) In den ersten vier Jahren ist das Fixgehalt nicht ruhegenussfähig. Scheidet der Beamte während dieser Zeit aus dem Dienststand aus, ist der Ruhegenuss nach dem ruhegenussfähigen Monatsbezug zu bemessen, der dem Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührt hätte, wenn er in der Funktion geblieben wäre, die er unmittelbar vor der Betrauung einer mit einem Fixgehalt ausgestatteten Funktion bekleidet hat.

(2) In diesem Fall sind der Bemessung des Ruhegenusses jedoch mindestens das Gehalt und die Funktionszulage für eine Planstelle der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugrunde zu legen. In allen Fällen ist von jener Funktionsstufe auszugehen, die der Beamte auf Grund der für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit erreicht hätte.

(3) Hat der Beamte im letzten Monat des Aktivstandes Anspruch auf ein Fixgehalt und besteht dieser Anspruch durch wenigstens vier Jahre, ist das Fixgehalt ruhegenussfähig

1. bei einer Anspruchsdauer von
 - a) vier Jahren unter Abzug von 50%,
 - b) fünf Jahren unter Abzug von 40%,
 - c) sechs Jahren unter Abzug von 30%,

alt

neu

- d) sieben Jahren unter Abzug von 20%,
- e) acht Jahren unter Abzug von 10%
- des Unterschiedsbetrages zwischen dem ruhegenüffähigen Monatsbezug für die Vorfunktion gemäß den Abs. 1 und 2, auf den er beim Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch hätte, einerseits und dem Fixgehalt andererseits und

2. bei einer Anspruchsdauer von neun Jahren im vollen Ausmaß.

(4) In die für das Ausmaß der Ruhegenüffähigkeit maßgebende Zeit sind alle Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte im Bundesdienst in einer Verwendung gestanden ist, die der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist oder zuzuordnen wäre.

(5) Hat der Beamte im letzten Monat des Dienststandes keinen Anspruch auf ein Fixgehalt oder auf ein Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdiestgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5, so ist das Fixgehalt dennoch anstelle aller übrigen Bezüge des Beamten der Pensionsbemessung zugrunde zu legen, wenn er

- 1. gemäß Abs. 3 Z 2 die volle Ruhegenüffähigkeit des Fixgehaltes erreicht hat und
- 2. der letzte Bezug eines Fixgehaltes — ausgehend vom letzten Tag des Dienststandes — nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

In diesem Fall ist das Fixgehalt jener Funktionsgruppe der Pensionsbemessung zugrunde zu legen, in der der Beamte zuletzt ein Fixgehalt bezogen hat.

Beförderung

§ 33. (1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen D, C, B und A kann eine Beförderung in die Dienstklasse IV frühestens mit einer für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit erfolgen, die nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren erreicht wird. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Ruhegenüffähigkeit einer Funktionszulage oder des Fixgehaltes in besonderen Fällen

§ 33. (1) Eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4 ist auch dann ruhegenüffähig, wenn

- 1. der Beamte während der letzten zwölf Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand in einem bestimmten Dienstbereich gemäß § 41 BDG 1979 verwendet wurde und in diesem Zeitraum insgesamt 96 Monate hindurch Anspruch auf eine solche Funktionszulage oder auf ein Fixgehalt nach § 31 gehabt hat, und
- 2. für den Beamten im letzten Monat des Dienststandes
 - a) keiner dieser Ansprüche besteht und auch

n e u

b) keine Ansprüche auf ein Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5 bestehen.

(2) Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn diese Funktionszulagen in dem in Abs. 1 angeführten Zeitraum durchwegs in einer Verwendungsgruppe bezogen wurden, die der Verwendungsgruppe zumindest gleichwertig ist, der der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienststand angehört hat. In diesem Fall ist die Funktionszulage nach den der letzten Bemessung zugrunde liegenden Kriterien (Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe und Funktionsstufe) ruhegenüßfähig, soweit sie eine allfällige andere

1. nicht unter die Voraussetzungen des Abs. 1 fallende und
2. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührende Funktionszulage übersteigt.

(3) Ein Fixgehalt nach § 31 ist auch dann ruhegenüßfähig, wenn

1. der Beamte während der letzten acht Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand in einem bestimmten Dienstbereich gemäß § 41 BDG 1979 verwendet wurde und in diesem Zeitraum insgesamt 48 Monate hindurch Anspruch auf ein solches Fixgehalt gehabt hat, und
2. für den Beamten im letzten Monat des Dienststandes
 - a) kein solcher Anspruch besteht und auch
 - b) keine Ansprüche auf ein Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5 bestehen.

(4) Bei Anwendung des Abs. 3 ist vom Fixgehalt jener Funktionsgruppe auszugehen, auf das der Beamte zuletzt Anspruch gehabt hat. Das Fixgehalt ist in dem sich aus § 32 ergebenden Ausmaß ruhegenüßfähig. Bei der Anwendung des § 32 Abs. 3 ist als Unterschiedsbetrag der Betrag heranzuziehen, um den dieses Fixgehalt den für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebenden Monatsbezug übersteigt.

(5) Die Anwendung der Abs. 3 und 4 schließt eine Anwendung der Abs. 1 und 2 aus.

a l t

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Abweichend hiervon wird in jenen Fällen, in denen für die Beförderung in eine höhere Dienstklasse zwingend die Zurücklegung von zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigsten Dienstklasse vorgeschrieben ist, die in der höchsten Gehaltsstufe dieser Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet, soweit sie die zwingend in dieser Gehaltsstufe zurückzulegende Zeit übersteigt. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abweichend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Überstellung

§ 34. (1) Wird ein Beamter der Dienstklasse V oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der

Verwendungszulage

§ 34. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd auf einem einer

alt

bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12 a Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 12 a Abs. 3 beziehungsweise 4 ergeben würde.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Ist bei einer Überstellung nach § 12 a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

neu

höherwertigen Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt 50% des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Ergibt die Gegenüberstellung der beiden Gehälter unter Einschluß allfälliger Funktionszulagen einen geringeren Unterschiedsbetrag als nach Abs. 1, so beträgt die Verwendungszulage abweichend vom Abs. 1 50% dieses Unterschiedsbetrages.

(3) Bei der Gegenüberstellung nach Abs. 2 sind zuzuzählen:

1. dem Gehalt der höheren Verwendungsgruppe die allfällige Funktionszulage
 - a) der Funktionsgruppe, der der betreffende Arbeitsplatz zugeordnet ist, und
 - b) der Funktionsstufe, der der Beamte angehört;
2. dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe die Funktionszulage der Funktionsgruppe und der Funktionsstufe, der der Beamte angehört.

(4) Ist der Arbeitsplatz, auf dem der Beamte gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet, so gebührt dem Beamten abweichend vom Abs. 1 eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von seinem Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Funktionszulage und der nach § 12 b Abs. 3 zu berücksichtigenden Zulagen) und dem für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen höheren Fixgehalt.

(5) Durch eine Verwendungszulage nach Abs. 4 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Verwendungszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Verwendungsänderung und Versetzung

§ 35. (1) Wird ein Beamter durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Verwendung des Beamten durch Änderung der Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 3 Abs. 3 BDG 1979 und ist in diesen Fällen für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,

274

1577 der Beilagen

alt

neu

2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, die bisherige Funktionszulage ersatzlos.

(2) Wird der Beamte von einem Arbeitsplatz aus Gründen abberufen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, und war in diesen Fällen der bisherige Arbeitsplatz des Beamten

1. in der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppe 2,
2. in der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppe 3,
3. in der Verwendungsgruppe A 3 der Funktionsgruppe 3,
4. in der Verwendungsgruppe A 4 der Funktionsgruppe 2,

oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt dem Beamten auf dem nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeitsplatz zumindest die gemäß Z 1 bis 4 für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage, es sei denn, der Beamte hat einer niedrigeren Einstufung schriftlich zugestimmt.

(3) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung aus Gründen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, und wird dem Beamten kein neuer Arbeitsplatz zugewiesen, gebührt ihm

1. die Funktionszulage der im Abs. 2 vorgesehenen Funktionsgruppe, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat,
2. keine Funktionszulage, wenn er zuvor einer niedrigeren als der im Abs. 2 angeführten Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn angehört hat.

(4) Hat der Beamte die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß bei der Bemessung des Monatsbezuges die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe an die Stelle der im Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Funktionsgruppen tritt.

(5) Gründe, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung eines Beamten ohne Weiterbestellung oder wird der Beamte von einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 abberufen und ist in

alt

neu

diesen Fällen für die neue Verwendung ein niedrigeres Fixgehalt oder kein Fixgehalt vorgesehen,

1. so gebührt dem Beamten für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 anstelle des bisherigen Fixgehaltes der für die neue Verwendung vorgesehene Monatsbezug,
2. so tritt bei der Anwendung des Abs. 2 Z 1 an die Stelle der Funktionsgruppe 2 die Funktionsgruppe 4.

(7) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung mit einem Monatsersten, so werden die besoldungsrechtlichen Folgen abweichend von den Abs. 1 und 6 mit dem betreffenden Monatsersten wirksam.

(8) Wird der Bescheid, mit dem die Versetzung oder Verwendungsänderung nach Abs. 1 oder 6 verfügt worden ist, im Zuge des betreffenden Verfahrens aufgehoben, so gebührt dem Beamten für die Zeit, in der er wegen dieser Versetzung oder Verwendungsänderung wegen Anwendung der Abs. 1 bis 7 einen geringeren Monatsbezug erhalten hat, anstelle dieses Monatsbezuges jener Monatsbezug, der ihm gebührt hätte, wenn er auf dem bisherigen Arbeitsplatz verblieben wäre.

Ergänzungszulage

§ 36. (1) Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gebührt ihm bei Anwendung des § 35 Abs. 1 bis 7 zusätzlich eine ruhegenüsfähige Ergänzungszulage. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Zuweisung: 90%,
2. im zweiten Jahr nach der Zuweisung: 75%,
3. im dritten Jahr nach der Zuweisung: 50%

des Unterschiedsbetrages zwischen seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(2) In den Fällen des § 35 Abs. 6 gilt Abs. 1 mit der Abweichung, daß die Ergänzungszulage nach den Prozentsätzen des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem jeweiligen Monatsbezug mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Teuerungszulage oder
2. dem jeweiligen Fixgehalt

und dem für die bisherige Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt zu bemessen ist.

276

1577 der Beilagen

alt

neu

(3) § 32 ist auf die Ergänzungszulage nach Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Ergänzungszulage, wenn sie der Beamte im letzten Monat des Aktivstandes bezogen hat, bei einer Anspruchsdauer von

1. vier Jahren im Ausmaß von 50%,
2. fünf Jahren im Ausmaß von 60%,
3. sechs Jahren im Ausmaß von 70%,
4. sieben Jahren im Ausmaß von 80%,
5. acht Jahren im Ausmaß von 90%,
6. neun Jahren im vollen Ausmaß

ruhegenüpfähig ist. Zeiten, in denen der Beamte Anspruch auf ein Fixgehalt gehabt hat, und Zeiten gemäß § 32 Abs. 4 sind in diese für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebende Zeit einzurechnen.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn sich der Ruhegenuß des Beamten nach einem Fixgehalt oder einem Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder nach § 103 Abs. 5 bemäßt.

(5) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 oder 2 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. dem Beamten eine Funktion übertragen wird, für die ihm eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß § 35 abberufen worden ist, oder
2. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(6) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 5 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte gemäß § 35 abberufen worden ist, und
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

(7) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage, so sind 65% der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

alt

neu

(8) Bestand auf dem bisherigen Arbeitsplatz Anspruch auf ein Fixgehalt und
 1. sind durch die neue Funktionszulage die Mehrleistungen des Beamten in
 zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht nicht abgegolten oder
 2. besteht für die neue Verwendung weder Anspruch auf ein Fixgehalt noch
 auf Funktionszulage,
 so sind 84% des bisherigen Fixgehaltes der Bemessung der Ergänzungszulage
 nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(9) Die Ergänzungszulagen nach den Abs. 7 und 8 sind der Bemessung von
 Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von
 den §§ 15 bis 19 nicht zugrunde zu legen.

(10) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 9 gebührt nicht, wenn
 1. der Beamte in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt
 wird oder
 2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als
 die bisherige Funktion.

Funktionsabgeltung

§ 37. (1) Einem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der
 vorübergehend, aber an mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen auf
 einem gegenüber seiner Funktionsgruppe um mindestens zwei Funktionsgruppen
 höher zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, gebührt eine nicht
 ruhegenüßfähige Funktionsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung
 gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer
 provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der
 tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Es gebühren bei einem Unterschied von
 1. zwei Funktionsgruppen ein halber Vorrückungsbetrag und
 2. je einer weiteren Funktionsgruppe je ein weiterer halber Vorrückungsbetrag.

(4) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren
 Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die der Beamte eingestuft ist, ist die
 Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabgeltung nach Abs. 3 so zu
 ermitteln, als ob der Beamte jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der

278

1577 der Beilagen

alt

neu

betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die Funktionsgruppe oder die Grundlaufbahn seiner Einstufung angeführt ist:

Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe						
A 7	A 6	A 5	A 4	A 3	A 2	A 1
GL	GL	GL 1,2	GL 1 2	GL 1 2 3-6 7 8	GL 1 2 3 4 5 6 7 8	GL 1 2 2 2 2 2 3 5

(5) Bei einem Beamten der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 ist die Funktionsabgeltung so zu ermitteln, als ob er gemäß § 28 Anspruch auf ein Gehalt der Verwendungsgruppe A 1 hätte.

(6) Wird der Beamte ständig auf einem gegenüber seiner Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz verwendet, ist für die Ermittlung der Funktionsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Einstufung des Beamten, sondern von der Einstufung des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(7) Die Funktionsabgeltung darf gemeinsam mit einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Bezieht der Beamte weder eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4 noch ein Fixgehalt nach § 31, ist eine im § 30 Abs. 4 angeführte und für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen entfällt.

(8) Gebührt die Funktionsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Funktionsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Funktionsabgeltung.

alt

neu

(9) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 8 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(10) Die Abs. 1 bis 9 sind nicht anzuwenden

1. auf Zeiten, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört,
2. auf Stellvertreter, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Exekutivdienst

§ 38. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen oder amtsärztlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfallen nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 989 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

(2) Von der Exekutivdienstzulage und dem der Exekutivdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des Höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht
2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,

Verwendungsabgeltung

§ 38. (1) Wird ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes vorübergehend, aber durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet, ohne in die betreffende Verwendungsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenügsame Verwendungsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Die Verwendungsabgeltung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes des Beamten zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. von den Verwendungsgruppen A 2 und A 3 auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen Vorrückungsbetrag,
2. von den Verwendungsgruppen A 4 bis A 7 auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen halben Vorrückungsbetrag.

(4) Beträgt der Unterschied zwischen der Einstufung des Beamten und der Zuordnung des Arbeitsplatzes, auf dem der Beamte vorübergehend verwendet wird, mehr als eine Verwendungsgruppe, so sind die sich aus Abs. 3 ergebenden

alt

3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,
4. dem Beamten des amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,
5. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt, an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52%,
2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51%,
3. für die unter Abs. 3 Z 4 und 5 angeführten Beamten 6,35%

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74 a Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 und 4 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.

Omnibuslenkerzulage

§ 38 a. (1) Dem Beamten des Mittleren Post- und Fernmeldedienstes gebührt, 1. solange er ständig als Omnibuslenker verwendet wird, 2. wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Omnibuslenkerzulage von 756 S.

(2) Von der Omnibuslenkerzulage und dem der Omnibuslenkerzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

UNTERABSCHNITT B

Beamte in handwerklicher Verwendung

Gehalt

§ 39. (1) Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

neu

ganzen oder halben Vorrückungsbeträge dem Unterschied der Verwendungsgruppen entsprechend zusammenzuzählen.

(5) Wird der Beamte ständig auf einem gegenüber seiner Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz verwendet, ist für die Ermittlung der Verwendungsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Verwendungsgruppe des Beamten, sondern von der Verwendungsgruppe des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(6) Die Verwendungsabgeltung darf die Höhe einer Verwendungszulage nach § 34 nicht übersteigen, die dem Beamten im Fall einer dauernden Verwendung auf dem betreffenden Arbeitsplatz gebührte.

(7) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Verwendungsabgeltung ist je nach der Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(8) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Verwendungsabgeltung.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 39. (1) Die Bemessung

1. der Funktionszulage und der Verwendungszulage nach § 34 und
2. — wenn ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Exekutivdienstes oder des

alt

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 — die Dienstklassen III und IV, der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 — die Dienstklasse III.
§ 28 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gehalt beträgt in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	12 825	12 530	12 233	11 938	11 644
2	13 179	12 825	12 499	12 147	11 808
3	13 532	13 120	12 766	12 352	11 970
4	13 888	13 416	13 032	12 559	12 132
5	14 242	13 712	13 298	12 766	12 292
6	14 598	14 007	13 562	12 972	12 456
7	14 950	14 300	13 829	13 179	12 619
8	15 305	14 598	14 094	13 387	12 781
9	15 658	14 892	14 361	13 592	12 943
10	16 013	15 187	14 625	13 799	13 107
11	16 370	15 483	14 892	14 007	13 269
12	16 749	15 779	15 157	14 213	13 432
13	17 135	16 075	15 421	14 420	13 592
14	17 535	16 370	15 688	14 625	13 756
15	—	16 684	15 956	14 834	13 918
16	—	17 006	16 221	15 039	14 082
17	—	17 633	16 964	15 246	14 242
18	—	—	—	15 454	14 406

(4) Für das Gehalt der Dienstklasse IV sind die im § 28 Abs. 3 für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

(5) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

neu

Militärischen Dienstes verwendet wird — der Funktionsabgeltung und der Verwendungsabgeltung nach § 38 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Im Fall der Z 2 ist eine den Bemessungskriterien der §§ 37 und 38 entsprechende Abgeltungshöhe vorzusehen.

(2) In der Ausbildungsphase am Beginn des Dienstverhältnisses nach § 138 BDG 1979 gebührt nur dann eine Funktionszulage oder eine Funktionsabgeltung oder eine Verwendungszulage nach § 34 oder eine Verwendungsabgeltung nach § 38, wenn der Beamte im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut ist.

(3) Für denselben Zeitraum kann dem Beamten nur eine einzige nach den §§ 37 und 38 anspruchsgrundende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Übt er zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen aus, ist jene abzugelten, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorseehen.

(4) Für eine Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz kann für denselben Zeitraum nicht mehr als einem Beamten eine Funktionsabgeltung oder Verwendungsabgeltung gebühren. Wird die Vertretung gleichzeitig von mehreren Bediensteten wahrgenommen, gebührt die Funktionsabgeltung oder Verwendungsabgeltung ausschließlich dem Beamten, der diese Vertretung nach Art und Umfang der Tätigkeit überwiegend wahrnimmt.

(5) Maßgebend für den Anspruch auf Funktionsabgeltung und auf Verwendungsabgeltung ist, daß der betreffende Arbeitsplatz dem Allgemeinen Verwaltungsdienst zugeordnet ist. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob auch der Vertretene dem Allgemeinen Verwaltungsdienst angehört.

(6) Werden Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen B oder A verwendet, so sind auf sie statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 34 und die Verwendungsabgeltung nach § 39 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen

alt

neu

Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. der Verwendungsgruppe A 3 die Verwendungsgruppe C,
2. den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 die Verwendungsgruppe D.

Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Zeitvorrückung, Beförderung, Überstellung

§ 40. (1) Dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beamte der Verwendungsgruppe P 1 erreicht im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse IV. § 32 Abs. 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Es sind ferner sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 30 bis 31 auf alle in Betracht kommenden Beamten in handwerklicher Verwendung,
2. § 33 Abs. 1 bis 5 und § 34 Abs. 2 und 3 auf die Beamten der Verwendungsgruppen P 1 und P 2.

Art. II Z 15 bis 17:

ABSCHNITT VII

Wachebeamte

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt:

Überstellung

§ 40. (1) Bei einer Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in eine andere Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen anzuwenden.

(3) Wird ein Beamter, der kein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist, in die Verwendungsgruppe A 1 ernannt,

1. gebühren dem Beamten im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Gehaltsstufe und derselbe Vorrückungstermin,
2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

„ABSCHNITT VII

EXEKUTIVDIENST

Gehalt

§ 72. (1) Das Gehalt des Beamten des Exekutivdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

alt

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	12 382
2	12 552
3	12 721
4	12 891
5	13 059
6	13 473
7	13 747
8	14 024
9	14 295
10	14 569

Im übrigen gelten für das Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) Es sind sinngemäß anzuwenden:

1. § 29 (mit Ausnahme der Z 2) auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2,
2. § 30 a auf Wachebeamte aller Verwendungsgruppen.

neu

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
				Schilling
1	—	—	—	13 718
2	—	—	14 958	13 931
3	—	—	15 321	14 145
4	19 536	17 163	16 039	14 411
5	20 410	17 591	16 402	14 678
6	21 284	18 636	16 764	14 972
7	22 158	19 020	17 127	15 267
8	23 032	19 403	17 489	15 561
9	23 906	19 787	17 851	—
10	25 783	20 171	18 214	
11	27 661	20 555	19 093	
12	28 623	21 058	19 973	
13	30 003	22 396	20 754	
14	31 383	23 148	21 126	
15	32 345	23 899	22 005	
16	33 306	24 704	22 885	
17	34 268	25 510	23 765	
18	35 229	26 316	24 644	
19	37 459	26 809	25 136	

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

Dienstzulagen

§ 73. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 307 S und im definitiven Dienstverhältnis

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	492
10	638
16	897
22	1 136
30	1 353

Dienstalterszulage

§ 73. (1) In der Verwendungsgruppe E 1 gebührt dem Beamten nach vier Jahren, die er in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 seiner Verwendungsgruppe („DAZ“).

(2) In den Verwendungsgruppen E 2 a und E 2 b gebührt dem Beamten nach zwei Jahren, die er in der Gehaltsstufe 19 verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag von der Gehaltsstufe 18 auf die Gehaltsstufe 19 seiner Verwendungsgruppe („kleine DAZ“). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 19 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen („große DAZ“).

n e u

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

a l t

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	638	1.136
Dienst- stufe 1 a)	1.353	1.935
b)	1.713	2.450
Dienststufe 2	2.450	3.025
Dienststufe 3	3.607	4.317

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienst- klassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleich- bar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	1.445
	Oberleutnant	1.696
	Hauptmann	2.207
ab der Dienstklasse V		2.417

(2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

(2 a) Wachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 gebührt nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren an Stelle der in der Dienstzulagenstufe 2 vorgesehenen Dienstzulage die nach Abs. 1 für die Verwendungsgruppe W 3 vorgesehene höchste Dienstzulage.

(3) Eine Dienstzulage der Dienststufe 1 nach den unter lit. b angeführten Ansätzen gebührt den Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, die

1. die Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 (Anlage 1 Z 12.3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) gemäß den §§ 25 bis 35 des Beamten-Dienst-

alt

neu

rechtsgesetzes 1979 erfolgreich abgeschlossen haben oder die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2 gemäß § 239 Abs. 2 BDG 1979 erfüllt haben, oder

2. die bis zum 31. Dezember 1972 zu Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 ernannt oder bis zu diesem Zeitpunkt in die Verwendungsgruppe W 2 übernommen wurden,

wenn ihnen nicht eine Dienstzulage einer höheren Dienststufe gebührt.

(4) In der Verwendungsgruppe W 2 gebührt die Dienstzulagenstufe 1 ab der Ernennung in die betreffende Grundstufe oder Dienststufe. Die Vorrückungsfrist in die Dienstzulagenstufe 2 beträgt in der Grundstufe 14 und in den anderen Dienststufen vier Jahre. Im Falle der Ernennung auf eine Planstelle der

1. Dienststufe 1 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Grundstufe,
2. Dienststufe 2 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Dienststufe 1

zurückgelegte Zeit bis zum Höchstmaß von vier Jahren für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 anzurechnen.

(5) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2 und 4 angeführten Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(6) Die im Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulagen gebühren Erziehern an Justizanstalten in der Verwendungsgruppe W 1 in jener Höhe, die ihnen gebühren würde, wenn auf sie die Bestimmungen über die Amtstitel der übrigen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 anzuwenden wären.

(7) Beamte, die in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt wurden und die am Überstellungstag nach Abs. 1 in der Verwendungsgruppe W 2 Anspruch auf eine höhere als die für sie in den Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehene Dienstzulage hätten, gebührt ab dem 1. Juli 1979 anstelle der für sie in der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 2 bis zur Ernennung in die Dienstklasse V.

(8) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe W 1 in die Dienstklasse V ernannt und ist sein Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 1) niedriger als das Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 7), auf das er Anspruch hätte, wenn er in der Dienstklasse IV geblieben wäre, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzung-

n e u

a l t

zulage auf das bisherige Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 7).

Besondere Dienstzulage

§ 73 a. Den Wachebeamten gebührt eine ruhegenüßfähige besondere Dienstzulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe W 3 1 030 S, in der Verwendungsgruppe W 2 1 086 S und in der Verwendungsgruppe W 1 1 289 S.

Dienstzulage

§ 73 b. (1) Dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 12.3 zum BDG 1979 angeführte Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und ständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Abs. 3 gleichzuhaltenden Verwendung betraut ist, ist für die Dauer der Betrauung mit dieser Verwendung eine ruhegenüßfähige Dienstzulage von 610 S zuzuerkennen. Diese Dienstzulage ist auch dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 zuzuerkennen. Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst

Kommandant eines Gendarmeriepostens,

Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens vier Beamten ist,

Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist,

Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 22 Beamten ist,

Sachbearbeiter bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung,

2. im Sicherheitswachdienst

Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten,

alt

neu

Kommandant einer Verkehrsabteilung,
 Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der Marokkaner
 Kaserne,
 Stellvertreter des Dienstführenden der Polizeidiensthundegruppe Linz,
 Vertreter des Leiters der Fernmeldewerkstätte bei der Bundespolizeidirektion Graz,

3. im Kriminaldienst
 Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit,
 Sachbearbeiter im staatspolizeilichen Büro oder in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,
 Gruppenführer-Stellvertreter im Büro für Erkennung, Kriminaltechnik, Fahndung,
4. im Justizwachdienst
 Justizwachkommandant,
 Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz,
 zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenumfang Innsbruck,
 zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten und Lehrer an der Justizwachschule,
 Abteilungskommandant der Abteilung Strafvollzug im landesgerichtlichen Gefangenenumfang Korneuburg oder Steyr,
 Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenumfang Salzburg oder Klagenfurt,
 Sachbearbeiter für Bauaufsicht beim landesgerichtlichen Gefangenenumfang Graz oder bei der Justizanstalt Sonnberg,
 Leiter des Bäckereibetriebes oder der Schuhmacherwerkstätte bei der Strafvollzugsanstalt Stein,
 Leiter des Buchbindereibetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenumfang I Wien,
5. im Zollwachdienst
 Leiter einer Zollwachabteilung,
 Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens sieben Beamten,
 zweiter Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten,
 Führer einer Abfertigungsgruppe bei einem Zollamt,
 Ausbildner in der Diensthundeabteilung Graßnitzberg,

n e u

a l t

Rechnungsleger in selbständigen Zollkassen,
Erhebungsbeamter im Zollfahndungsdienst bei einem Hauptzollamt.

(3) Den im Abs. 2 angeführten Richtverwendungen sind jene Verwendungen der Verwendungsgruppe W 2 gleichzuhalten, denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

(4) Die im Abs. 1 angeführte Dienstzulage ist auch dann der Bemessung des Ruhégenusses zugrunde zu legen, wenn sie der Beamte bis zum Beginn einer Dienstunfähigkeit bezogen hat, die für seine Versetzung in den Ruhestand maßgebend war.

Wachdienstzulage

§ 74. (1) Dem Wachebeamten gebührt,

1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Wachdienstzulage.

Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	756
W 2	885
W 1	1 014

(2) Für den Wachebeamten, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3 fache des im § 73 b Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Vergütung für besondere Gefährdung

§ 74 a. (1) Dem exekutivdienstfähigen Wachebeamten gebührt für die mit seiner dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung an Stelle

Funktionszulage

§ 74. (1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder E 2 a gebührt eine ruhégenußfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 143 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	1	640	747	853	960
	2	747	960	1 172	1 599
	3	1 812	2 559	3 731	7 463
	4	2 345	3 199	5 117	10 127
	5	2 559	3 411	5 543	10 873
	6	3 199	4 264	7 463	12 579
	7	3 731	4 797	7 995	13 859
	8	7 995	10 660	15 991	22 387
	9	8 528	11 727	17 589	26 651
	10	10 127	12 792	19 188	33 047
	11	12 792	14 924	21 320	36 244
E 2 a	1	640	747	853	960
	2	747	960	1 172	1 385
	3	1 067	1 599	2 132	2 665
	4	1 599	2 132	2 665	3 199
	5	2 132	2 665	4 264	6 503
	6	2 665	3 199	5 331	6 929
	7	3 199	4 264	6 396	8 528

alt

der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung von 7,30% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, soweit nicht für seine Verwendung gemäß Abs. 3 ein höheres Ausmaß festgesetzt ist.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede der Bemessung zugrundezulegende Stunde einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung um 0,1% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung

1. jene Verwendungen zu bestimmen, mit deren Ausübung ein höherer Grad an Gefährdung verbunden ist, und hiefür unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes dieser Gefährdung an Stelle des in Abs. 1 genannten Betrages einen entsprechend höheren Vergütungsbetrag festzusetzen und
2. den nach Abs. 2 der Bemessung zugrundezulegenden Zeitanteil einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung zu bestimmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(4) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Erhöhung der Vergütung für die Beamten des Sicherheitswachdienstes, des Gendarmeriedienstes und des Kriminaldienstes für jede zu berücksichtigende Stunde, die durch Freizeit ausgeglichen wird, 0,1% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abzüglich 1/173,2 der sich aus Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 ergebenden Vergütung.

(5) Ergeben sich bei Berechnung der nach den Abs. 2 und 4 der Bemessung zugrundezulegenden Stunden Bruchteile von Stunden, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Vergütung. Abweichend davon sind für Beamte des Zollwachdienstes Bruchteile im Ausmaß von mehr als 30 Minuten als volle Stunde zu berücksichtigen, Bruchteile bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15 a Abs. 2 und
4. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

neu

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (4. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (5. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Exekutivdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 35% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist ein Beamter des Exekutivdienstes einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebührt ihm die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in seiner Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.

n e u

a l t

(7) Die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes sind auch auf den Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 und 4 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die Teilnehmer an der kursmäßigen Grundausbildung an der Justizwachschule nicht anzuwenden.

Vergütung für Wachebeamte

§ 74 b. (1) Dem Wachebeamten gebührt für wachespezifische Belastungen eine monatliche Vergütung von 1 058 S.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Wachebeamten im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz und
2. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

ABSCHNITT VIII

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten

UNTERABSCHNITT A

Berufsoffiziere

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 75. (1) Für das Gehalt der Berufsoffiziere gelten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

Verwendungszulage

§ 75. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd auf einem einer höherwertigen Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt 50% des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

alt

(2) § 29 (mit Ausnahme der Z 2) und § 30 a sind auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Anwendung der Überstellungsbestimmungen gilt die für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 an Stelle einer Hochschulbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung als abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

Dienstzulagen

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
III und IV	Fähnrich.	857
	Leutnant	1 071
	Oberleutnant	1 285
	Hauptmann	1 496
ab der Dienstklasse V		1 671

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist ein Militärkapellmeister mit einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von weniger als drei Jahren einem Leutnant, von mindestens drei, aber weniger als acht Jahren einem Oberleutnant, von mindestens acht Jahren oder ab der Ernennung in die Dienstklasse IV einem Hauptmann gleichzuhalten.

neu

(2) Ergibt die Gegenüberstellung der beiden Gehälter unter Einschluß allfälliger Funktionszulagen einen geringeren Unterschiedsbetrag als nach Abs. 1, so beträgt die Verwendungszulage abweichend vom Abs. 1 50% dieses Unterschiedsbetrages.

(3) Bei der Gegenüberstellung nach Abs. 2 sind zuzuzählen:

1. dem Gehalt der höheren Verwendungsgruppe die allfällige Funktionszulage
 - a) der Funktionsgruppe, der der betreffende Arbeitsplatz zugeordnet ist, und
 - b) der Funktionsstufe, der der Beamte des Exekutivdienstes angehört,
2. dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe die Funktionszulage der Funktionsgruppe und der Funktionsstufe, der der Beamte des Exekutivdienstes angehört.

Verwendungsänderung und Versetzung

§ 76. (1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes durch Verwendungsänderung oder durch Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Verwendung des Beamten durch Änderung der Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 3 Abs. 3 BDG 1979 und ist in diesen Fällen für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,
2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung erfolgt ist, die bisherige Funktionszulage ersetztlos.

(2) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung mit einem Monatsersten, so werden die besoldungsrechtlichen Folgen mit dem betreffenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung aus Gründen, die vom Beamten des Exekutivdienstes nicht zu vertreten sind, und war der bisherige Arbeitsplatz des Beamten

1. in der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppe 3,
 2. in der Verwendungsgruppe E 2a der Funktionsgruppe 5
- oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt dem Beamten auf dem nach Abs. 1 zugewiesenen

n e u

Arbeitsplatz zumindest die gemäß Z 1 oder 2 für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage, es sei denn, der Beamte hat einer niedrigeren Einstufung schriftlich zugestimmt.

(4) Erfolgt die Verwendungsänderung oder die Versetzung aus Gründen, die vom Beamten des Exekutivdienstes nicht zu vertreten sind, und wird dem Beamten kein neuer Arbeitsplatz zugewiesen, gebührt ihm

1. die Funktionszulage der im Abs. 3 vorgesehenen Funktionsgruppe, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat,
2. keine Funktionszulage, wenn er zuvor einer niedrigeren als der im Abs. 3 angeführten Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn angehört hat.

(5) Hat der Beamte des Exekutivdienstes die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, daß bei der Bemessung des Monatsbezuges die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe an die Stelle der im Abs. 3 Z 1 oder 2 angeführten Funktionsgruppen tritt.

(6) Gründe, die vom Beamten des Exekutivdienstes nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(7) Wird der Bescheid, mit dem die Versetzung oder Verwendungsänderung nach Abs. 1 verfügt worden ist, im Zuge des betreffenden Verfahrens aufgehoben, so gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes für die Zeit, in der er wegen dieser Versetzung oder Verwendungsänderung wegen Anwendung der Abs. 1 bis 6 einen geringeren Monatsbezug erhalten hat, anstelle dieses Monatsbezuges jener Monatsbezug, der ihm gebührt hätte, wenn er auf dem bisherigen Arbeitsplatz verblieben wäre.

a l t

Heeresdienstzulage

§ 76 a. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt in den Gehaltsstufen 1 bis 4 der Dienstklasse III

der Verwendungsgruppe H 2 1 221 S,
in den Gehaltsstufen 5 bis 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2,
in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 1 und
in der Dienstklasse IV 919 S,
in der Dienstklasse V 611 S.

(2) Für die Anwendung des § 33 Abs. 3 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.

Truppendifenstzulage

§ 77. (1) Dem Berufsoffizier gebührt,
1. solange er im Truppendifenst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Truppendifenst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
eine Truppendifenstzulage von 1 014 S.

Ergänzungszulage

§ 77. (1) Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die der Beamte des Exekutivdienstes nicht zu vertreten hat, gebührt ihm bei Anwendung des § 76 Abs. 1 bis 4 zusätzlich eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Zuweisung: 90%,

alt

(2) Für den Berufsoffizier, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 befähigt ist und als Militärpilot verwendet wird, erhöht sich die Truppendienstzulage um das Fünffache des im Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

neu

2. im zweiten Jahr nach der Zuweisung: 75%,
3. im dritten Jahr nach der Zuweisung: 50%

des Unterschiedsbetrages zwischen seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(2) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. dem Beamten des Exekutivdienstes eine Funktion übertragen wird, für die ihm eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß § 76 abberufen worden ist, oder
2. der Beamte des Exekutivdienstes der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(3) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 2 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte des Exekutivdienstes gemäß § 76 abberufen worden ist, und
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

(4) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Beamten des Exekutivdienstes in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf eine Funktionszulage, so sind 65% der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Die Ergänzungszulage nach Abs. 4 ist der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den §§ 15 bis 19 nicht zugrunde zu legen.

(6) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 5 gebührt nicht, wenn

1. der Beamte des Exekutivdienstes in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird oder

n e u

2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion.

UNTERABSCHNITT B

Zeitverpflichtete Soldaten

Gehalt

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	11 049	11 299	11 428	11 553	12 193	—	—
2	11 106	11 357	11 487	11 609	12 318	12 360	12 401
3	11 164	11 414	11 543	11 669	12 444	12 486	12 529
4	11 220	11 470	11 600	11 727	12 572	12 580	12 721
5	11 277	11 529	11 657	11 782	12 695	12 829	12 972
6	11 394	11 644	11 772	11 899	12 948	13 084	13 226
7	11 508	11 759	11 887	12 014	13 199	13 337	13 476

(2) Den zeitverpflichteten Soldaten ist die Zeit des Präsenzdienstes für die Vorrückung anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) § 30 a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.

(4) Die §§ 30 b und 30 c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung „Sanitätsdienst“ und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und

Funktionsabgeltung

§ 78. (1) Einem Beamten des Exekutivdienstes, der vorübergehend, aber an mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen auf einem gegenüber seiner Funktionsgruppe um mindestens zwei Funktionsgruppen höher zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, gebührt eine nicht ruhegenüpfähige Funktionsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungswise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Es gebühren bei einem Unterschied von

1. zwei Funktionsgruppen ein halber Vorrückungsbetrag und
2. je einer weiteren Funktionsgruppe je ein weiterer halber Vorrückungsbetrag.

(4) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die der Beamte des Exekutivdienstes eingestuft ist, ist die Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabgeltung nach Abs. 3 so zu ermitteln, als ob der Beamte jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die Funktionsgruppe oder der Grundlaufbahn seiner Einstufung angeführt ist:

Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe		
E 2b	E 2a	E 1
GL	GL	GL
	1	1
	2	2
	3—5	3
	6	4
	7	5

alt

2. Sanitäts-Chargen mit

- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
- b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes entsprechen. § 30 b Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.

(5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.

neu

(5) Wird der Beamte des Exekutivdienstes ständig auf einem gegenüber seiner Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz verwendet, ist für die Ermittlung der Funktionsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Einstufung des Beamten, sondern von der Einstufung des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(6) Die Funktionsabgeltung darf gemeinsam mit einer allfälligen Funktionszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten des Exekutivdienstes die Funktionszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Bezieht der Beamte keine Funktionszulage nach § 74 Abs. 4, ist eine im § 74 Abs. 4 angeführte und für die Funktionsgruppe des vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatzes vorgesehene Funktionszulage ohne den Anteil zu berücksichtigen, der auf die Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen entfällt.

(7) Gebürt die Funktionsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Funktionsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Funktionsabgeltung.

(8) Für Beamte des Exekutivdienstes, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 7 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach der Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht anzuwenden

1. auf Zeiten, in denen die vom Beamten des Exekutivdienstes ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört,
2. auf Stellvertreter, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Überstellung in eine andere Dienststufe

§ 79. Wird ein zeitverpflichteter Soldat in eine andere Dienststufe überstellt, so bleibt er in der erreichten Gehaltsstufe. Eine Änderung des nächsten Vorrückungstermines tritt nicht ein.

Verwendungsabgeltung

§ 79. (1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes vorübergehend, aber durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet, ohne in die betreffende Verwendungs-

alt

neu

Heeresdienstzulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt eine Heeresdienstzulage in der Höhe von 2 597 S.

Truppenverwendungszulage

§ 79 b. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
2. solange er in einem Wachekörper in Probiedienstleistung steht,
3. wenn er infolge eines im Truppendienst oder während der Verwendung im Probiedienst in einem Wachekörper erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesen Diensten verwendet werden kann,

eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe H 4 497 S,

in der Verwendungsgruppe H 3 598 S.

gruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüffähige Verwendungsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Die Verwendungsabgeltung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes des Beamten des Exekutivdienstes zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. von der Verwendungsgruppe E 2 a auf die Verwendungsgruppe E 1 einen Vorrückungsbetrag,
2. von der Verwendungsgruppe E 2 b auf die Verwendungsgruppe E 2 a einen halben Vorrückungsbetrag.

(4) Beträgt der Unterschied zwischen der Einstufung des Beamten des Exekutivdienstes und der Zuordnung des Arbeitsplatzes, auf dem der Beamte vorübergehend verwendet wird, mehr als eine Verwendungsgruppe, so sind die sich aus Abs. 3 ergebenden ganzen oder halben Vorrückungsbeträge dem Unterschied der Verwendungsgruppen entsprechend zusammenzuzählen.

(5) Wird der Beamte des Exekutivdienstes ständig auf einem gegenüber seiner Einstufung höher eingestuften Arbeitsplatz verwendet, ist für die Ermittlung der Verwendungsabgeltung für die vorübergehende Verwendung auf einem noch höher eingestuften Arbeitsplatz nicht von der Verwendungsgruppe des Beamten, sondern von der Verwendungsgruppe des ständig zu besorgenden Arbeitsplatzes auszugehen.

(6) Die Verwendungsabgeltung darf die Höhe einer Verwendungszulage nach § 75 nicht übersteigen, die dem Beamten des Exekutivdienstes im Fall einer dauernden Verwendung auf dem betreffenden Arbeitsplatz gebührte.

(7) Für Beamte des Exekutivdienstes, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Verwendungsabgeltung ist je nach der Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

alt

neu

Pensionsbeitrag

§ 80. Die Bestimmungen des § 22 sind auf die zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

(8) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Verwendungsabgeltung.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als „Stellvertreter-Funktion“ ausgewiesen ist.

Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung**§ 80. (1) Die Bemessung**

1. der Funktionszulage und der Verwendungszulage nach § 75 und
 2. — wenn ein Beamter des Exekutivdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet wird — der Funktionsabgeltung und der Verwendungsabgeltung nach § 79 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Im Fall der Z 2 ist eine den Bemessungskriterien der §§ 78 und 79 entsprechende Abgeltungshöhe vorzusehen.

(2) Für denselben Zeitraum kann dem Beamten des Exekutivdienstes nur eine einzige nach den §§ 78 und 79 anspruchsgrundende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Übt er zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen aus, ist jene abzugelten, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(3) Für eine Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz kann für denselben Zeitraum nicht mehr als einem Beamten eine Funktionsabgeltung oder Verwendungsabgeltung gebühren.

(4) Maßgebend für den Anspruch auf die Funktionsabgeltung und auf die Verwendungsabgeltung ist, daß der betreffende Arbeitsplatz dem Exekutivdienst zugeordnet ist. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob auch der Vertretene dem Exekutivdienst angehört.

(5) Werden Beamte des Exekutivdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe W 1 verwendet, so sind auf sie statt der Bestimmungen

alt

neu

über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 75 und die Verwendungsabgeltung nach § 79 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden. In diesem Fall ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Wachebeamten angehörte.

Abfertigung

§ 81. (1) Dem zeitverpflichteten Soldaten, der wegen Ablaufes der Bestellungsdauer oder infolge Kündigung durch den Bund aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, gebührt eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
 zwei Jahren das Zweifache,
 drei Jahren das Zweieinhalbache,
 vier Jahren das Vierfache,
 fünf Jahren das Viereinhalbache,
 sechs Jahren das Fünffache,
 sieben Jahren das Sechseinhalbache,
 acht Jahren das Siebenfache,
 neun Jahren das Achtfache

des dem zeitverpflichteten Soldaten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.

(3) Die Abfertigung nach Abs. 2 erhöht sich um 20 vH, wenn das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten wegen Dienstunfähigkeit gekündigt wird. Sie erhöht sich um 50 vH, wenn das Dienstverhältnis wegen Ablauf der Bestellungsdauer endet.

(4) Wird ein ehemaliger zeitverpflichteter Soldat, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltszulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zuzüglich der Zeit des Präsenzdienstes zusteht. Der

Wachdienstzulage

§ 81. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Wachdienstzulage.

(2) Die Wachdienstzulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E 2c	756
E 2b	885
E 2a	885
E 1	1 014

(3) Für den Beamten des Exekutivdienstes, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3fache des im § 142 Abs. 1 genannten Betrages.

(4) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

alt

neu

Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.

Sterbekostenbeitrag

§ 82. (1) Stirbt der zeitverpflichtete Soldat, so gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem zeitverpflichteten Soldaten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung, die im Falle der Kündigung wegen Dienstunfähigkeit gebühren würde.

(2) Sind anspruchsberechtigte gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teile den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Vergütung für besondere Gefährdung

§ 82. (1) Dem exekutivdienstfähigen Beamten des Exekutivdienstes gebührt für die mit seiner dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung von 7,30% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, soweit nicht für seine Verwendung gemäß Abs. 3 ein höheres Ausmaß festgesetzt ist.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede der Bemessung zugrundezulegende Stunde einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung um 0,1%, des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung

1. jene Verwendungen zu bestimmen, mit deren Ausübung ein höherer Grad an Gefährdung verbunden ist, und hiefür unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes dieser Gefährdung an Stelle des in Abs. 1 genannten Betrages einen entsprechend höheren Vergütungsbetrag festzusetzen und
 2. den nach Abs. 2 der Bemessung zugrundezulegenden Zeitanteil einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung zu bestimmen.
- Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(4) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Erhöhung der Vergütung für die Beamten des Sicherheitswachdienstes, des Gendarmeriedienstes und des Kriminaldienstes für jede zu berücksichtigende Stunde, die durch Freizeit ausgeglichen wird, 0,1% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abzüglich 1/173,2 der sich aus Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 ergebenden Vergütung.

(5) Ergeben sich bei Berechnung der nach den Abs. 2 und 4 der Bemessung zugrundezulegenden Stunden Bruchteile von Stunden, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Vergütung. Abweichend davon sind für Beamte des Zollwachdienstes Bruchteile im Ausmaß von mehr als 30 Minuten als volle Stunde zu berücksichtigen, Bruchteile bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

n e u

a l t

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15 a Abs. 2 und
4. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

(7) Die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes sind auch auf den Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 und 4 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die Teilnehmer an der kursmäßigen Grundausbildung an der Justizwachschule nicht anzuwenden.

Art. II Z 18:

§ 85 c. (1) Auf zeitverpflichtete Soldaten, die Vertragsbedienstete des Bundesheeres gewesen sind, ist § 78 Abs. 2 erster Satz mit der Abweichung anzuwenden, daß die Zeit der Verwendung als Vertragsbedienster des Bundesheeres ab 22. September 1955 für die Vorrückung anzurechnen ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten zeitverpflichteten Soldaten sind ab ihrer Erennung, frühestens ab 1. Jänner 1959, so zu behandeln, als ob sie am 1. Juli 1956 zum zeitverpflichteten Soldaten ernannt worden wären.

§ 85 d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 2 291 S.

(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Beamten sind die §§ 30 b und 30 c in Verbindung mit § 78 Abs. 4 erster Satz sowie der § 77 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Höhe der Truppendifenstzulage 513 S beträgt und
2. sich die Truppendifenstzulage für Beamte, auf welche die im § 77 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, um das Fünffache des im § 77 Abs. 1 genannten Betrages erhöht.

(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur

alt
Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

neu

Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

§ 85 e. (1) Einem Beamten, der

1. nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird und
2. außerdem die Erfordernisse des § 231 a Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979 erfüllt, gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 231 a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 auch dann als erfüllt, wenn der Beamte eine Sanitätsausbildung aufweist, die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrische Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik.

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission
 - a) im Krankenpflegefachdienst,
 - b) als Pflegehelfer oder
 - c) als Sanitäts-, Stations- oder Prosekturgehilfe.

(4) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) eines im Abs. 1 angeführten Beamten niedriger als das Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine Ergänzungszulage auf dieses Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen).

n e u

a l t

(5) Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:

1. beim jeweiligen Gehalt des im Abs. 1 angeführten Beamten: Dienstalterszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Truppendifenstzulage, Verwendungszulage und allfällige Teuerungszulagen,
2. beim Gehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes: Dienstalterszulage, Pflegedienst-Chargenzulage und allfällige Teuerungszulagen.

(6) Dem im Abs. 1 angeführten Beamten gebührt ferner die Vergütung nach § 84 c. In den Gehaltsstufen 1 bis 7 der Dienstklasse III gebührt ihm die Vergütung in der im § 84 c Abs. 1 Z 1 angeführten Höhe, in einer höheren Einstufung gebührt ihm die Vergütung in der im § 84 c Abs. 1 Z 2 angeführten Höhe.

(7) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) des im Abs. 1 angeführten Beamten höher als das Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes zukommen würde, so vermindert sich die im Abs. 6 angeführte Vergütung um 116,7% des übersteigenden Betrages.

Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 85 f. (1) Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Beamten in handwerklicher Verwendung und Berufsoffizieren gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrttechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968, BGBl. Nr. 395, berechtigt sind und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrttechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.

n e u

a l t

(2) Diese Vergütung beträgt für

die Verwendung	für Berufsoffiziere und Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziers- funktion herangezogen werden	für sonstige Beamte	
		Schilling	
1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst			
a) ohne einschlägige Be- rufsausbildung	103	103	
b) mit einschlägiger Be- rufsausbildung in praktischer und theo- retischer Ausbildung zum Wart	205	205	
2. als Wart mit Grundbe- fähigung	718	1 743	
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung	1 948	2 974	
4. als Prüf- und Werkmei- ster mit Grundbefähig- ung	3 077	4 102	
5. im leitenden militärluftfahrttechni- schen Dienst der Verwendungsgruppen H 2 und B	2 359	3 846	
6. im leitenden militärluft- fahrttechnischen Dienst der Verwendungsgrup- pen H 1 und A	1 743	3 230	

(3) Auf die Vergütung sind die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes anzuwenden.

n e u

a l t

(4) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(5) Die Vergütung gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979,
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder
3. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG

in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht.

§ 91. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die in den §§ 90, 92 und 93 Abs. 9 Z 5 enthaltenen Zitierungen.

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 95. Wird ein Beamter gemäß § 240 a BDG 1979 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e ergibt. § 12 b Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

Art. II Z 21:

§ 82 c. (7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 beziehungsweise Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in

§ 105. (7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, ohne in die betreffende Dienstzulagengruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 oder des Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so

alt

dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf Beamte, die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und gegebenenfalls § 82 d Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82 d Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

Art. II Z 23:

§ 82 d. (3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 82 a Abs. 5 angeführte Tätigkeit nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenüsfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

Art. II Z 24:

ABSCHNITT XI
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. III Z 1 bis 13:

§ 3. (1) Es werden eingereiht:
1. in die Gebührenstufe 1:

neu

gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist anzuwenden.

(7 a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 7 zu laufen.

(8) Auf Beamte, die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und 7a und gegebenenfalls § 106 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 106 Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

§ 106. (3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 103 Abs. 5 angeführte Tätigkeit mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage ausüben, ohne in die betreffende Dienstzulagengruppe ernannt zu sein, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenüsfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(3 a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 3 zu laufen.“

ABSCHNITT XI
Übergangsbestimmungen
UNTERABSCHNITT A
Allgemeine Übergangsbestimmungen

Reisegebührenvorschrift 1955

306

1577 der Beilagen

n e u

- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppen A 7 und A 6 für alle Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen A 5 und A 4 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen E, P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen D, P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich, der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich,
-
- d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- e) zeitverpflichtete Soldaten,
-
- d) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2 a und E 2 b bis Gehaltsstufe 9 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- e) Militärpersonen der Verwendungsgruppe M ZCh für alle Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
-

2. in die Gebührenstufe 2:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III,
-
- b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12,
-
2. in die Gebührenstufe 2:
- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 5 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 4 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 3 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 2 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen D, P 2 und P 3 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III,
-

alt

- d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III,
- e) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III,
....
- 3. in die Gebührenstufe 3:
 - a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
 - b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV,
....
 - g) Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,

neu

- d) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2 a und E 2 b in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III,
- e) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III,
....
- 3. in die Gebührenstufe 3:
 - a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 4 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 3 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich,
 - b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen D, P 2, P 1, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
....
 - g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2 a und E 2 b ab der Gehaltsstufe 13, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 11 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV sowie

308

1577 der Beilagen

n e u

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,

h) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 9 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,

4. in die Gebührenstufe 4:

....

f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,

g) Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,

....

a l t

h) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,

....

4. in die Gebührenstufe 4:

....

4. in die Gebührenstufe 4:

a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis vierter Jahr) einschließlich, der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 in den Gehaltsstufen 11 und 12,

....

g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 18 und 19 (erstes bis vierter Jahr), Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Gehaltsstufe 18 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,

h) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis vierter Jahr) einschließlich, der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der

alt

n.e.u

5. in die Gebührenstufe 5:

-
- f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,
-
- g) Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,
-

(2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe und Gehaltsstufe maßgebend, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.

Funktionsgruppe 9 in den Gehaltsstufen 16 bis 18 einschließlich, der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 in den Gehaltsstufen 11 und 12, Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,

5. in die Gebührenstufe 5:

- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 17, der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 ab Gehaltsstufe 13 und der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 8 und 9,
-
- g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Gehaltsstufe 19 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,
- h) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppe 9 in der Gehaltsstufe 19, der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 17, der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 ab Gehaltsstufe 13 und der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Funktionsgruppen 8 und 9, Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,
-

(2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen sind die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe, Gehaltsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe maßgebend, denen der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.

n e u

a l t

Art. III Z 14:

§ 7. (2) Die Reisekostenvergütung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

Art. III Z 15:

§ 10. (8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane, sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7.

Art. III Z 17:

§ 27. (2) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren und auf Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Beamte die Versetzung erbeten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich der Beamte um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben hat.

Art. III Z 19:**Organe der Bundespolizeibehörden**

§ 43. Dienstverrichtungen im Dienstort begründen bei Wachebeamten und bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Wachebeamten eingesetzt werden, keinen Anspruch auf Reisezulage.

§ 44. Die Bestimmungen der §§ 41 und 42 finden auf die Wachebeamten der Bundespolizeibehörden sinngemäß Anwendung.

Art. III Z 20 und 21:**Berufsoffiziere und Beamte der Heeresverwaltung**

§ 69. Für die Berufsoffiziere und die Beamten der Heeresverwaltung tritt an die Stelle des Dienstortes (§ 2 Abs. 5) der Garnisonsort. Als im Garnisonsort gelegen

§ 7. (2) Die Reisekostenvergütung für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1, für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1, für Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

§ 10. (8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Beamten des Exekutivdienstes und der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7.

§ 27. (2) Erfolgt die Versetzung von Amts wegen, ist sie während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln.

Organe der Bundespolizeibehörden

§ 43. Dienstverrichtungen im Dienstort begründen
 1. bei Beamten des Exekutivdienstes,
 2. bei Wachebeamten und
 3. bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Beamten des Exekutivdienstes oder Wachebeamten eingesetzt werden,
 keinen Anspruch auf Reisezulage.

§ 44. Die §§ 41 und 42 sind
 1. auf die Beamten des Exekutivdienstes und
 2. auf die Wachebeamten
 der Bundespolizeibehörden anzuwenden.

Militärpersonen, Berufsoffiziere und Beamte der Heeresverwaltung

§ 69. Für Militärpersonen, Berufsoffiziere und die Beamten der Heeresverwaltung tritt an die Stelle des Dienstortes (§ 2 Abs. 5) der Garnisonsort. Als im

alt

sind auch die außerhalb des Gemeindegebietes der Garnison befindlichen Anlagen anzusehen, die für Zwecke der Kommandos, Truppen, Behörden und Anstalten der Garnison bestimmt sind. Das Amt für Landesverteidigung bestimmt im einzelnen, welche Anlagen zu einem Garnisonsort gehören.

Art. III Z 22:

§ 72. (1) Verläßt ein Berufsoffizier oder ein Beamter der Heeresverwaltung in einer geschlossenen Formation den Garnisonsort für länger als 24 Stunden, so erhält für je 24 Stunden der Abwesenheit als Übungsgebühr

- a) der ledige Offizier (Beamte) die um 25 vH gekürzte Tagesgebühr nach Tarif II;
- b) der verheiratete Offizier (Beamte) die Tagesgebühr nach Tarif II, in beiden Fällen abzüglich des jeweils geltenden Verpflegssatzes.

Art. III Z 23:

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

neu

Garnisonsort gelegen sind auch die außerhalb des Gemeindegebietes der Garnison befindlichen Anlagen anzusehen, die für Zwecke der Kommandos, Truppen, Behörden und Anstalten der Garnison bestimmt sind. Das Bundesministerium für Landesverteidigung bestimmt im einzelnen, welche Anlagen zu einem Garnisonsort gehören.

§ 72. (1) Verläßt eine Militärperson oder ein Berufsoffizier oder ein Beamter der Heeresverwaltung in einer geschlossenen Formation den Garnisonsort für länger als 24 Stunden, so erhält für je 24 Stunden der Abwesenheit als Übungsgebühr

- a) die ledige Militärperson oder der ledige Offizier oder Beamte die um 25 vH gekürzte Tagesgebühr nach Tarif II;
- b) die verheiratete Militärperson oder der verheiratete Offizier oder Beamte die Tagesgebühr nach Tarif II, in beiden Fällen abzüglich des jeweils geltenden Verpflegssatzes.

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist — mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 — auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

PVG

Art. IV Z 1:

§ 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

....
4. a) bei den Oberlandesgerichten für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung und für die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,

....
....

PVG

§ 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

....
4. a) bei den Oberlandesgerichten für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und für die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,

....
....

312

1577 der Beilagen

n e u

a l t

Art. IV Z 2:

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

2. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für

b) die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung,

Art. IV Z 4:

§ 14. (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäß Anwendung.

Art. IV Z 5:

§ 27. (2) Ein Personalvertreter (Mitglied eines Wahlausschusses), der (das) in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis steht oder zeitverpflichteter Soldat ist, darf ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem er (es) angehört, gekündigt oder entlassen werden, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu.

Art. IV Z 6:

§ 29. (1) Den Organen der Personalvertretung sind erforderlichenfalls bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, trägt der Bund. Den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1000 Bedienstete wahlberechtigt sind, sind außerdem zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten ein Bediensteter und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

2. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für

b) die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung,

§ 14. (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a und g ist § 10 anzuwenden.

§ 27. (2) Ein Personalvertreter (Mitglied eines Wahlausschusses), der (das) in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis steht oder Militärperson auf Zeit ist, darf ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem er (es) angehört, gekündigt oder entlassen werden, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu.

§ 29. (1) Den Organen der Personalvertretung sind erforderlichenfalls bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, trägt der Bund. Den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, sind außerdem zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten ein Bediensteter und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei

alt

neu

Bedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) D (d) oder erforderlichenfalls C (c) zur Verfügung zu stellen.

AusG

Art. V Z 1:

§ 2. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Organisationseinheiten in einer Zentralstelle ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. Sektionen,
2. Gruppen,
3. Abteilungen,
4. sonstige organisatorische Einheiten, die den in Z 1 bis 3 angeführten gleichzuhalten sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 und § 4 Abs. 6 sind im Bereich der Parlamentsdirektion nur folgende Funktionen auszuschreiben:

1. Leiter der Parlamentsdirektion und dessen Stellvertreter,
2. Leiter der Parlamentsdienste.

(3) Abweichend von Abs. 1 und § 4 Abs. 6 sind in der Präsidentschaftskanzlei nur die Funktionen des Leiters der Präsidentschaftskanzlei und dessen Stellvertreters auszuschreiben.

Art. V Z 2:

§ 4. (1) Vor der Betrauung einer Person mit einem im Abs. 2 oder 3 als Richtverwendung angeführten oder gemäß Abs. 4 gleichzuhaltenden Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 3 fällt, ist dieser auszuschreiben, wenn dieser Arbeitsplatz für Beamte

1. der Verwendungsgruppen A, H 1 oder PT 1 oder
2. der Verwendungsgruppen B, W 1, H 2 oder PT 2 (in dieser Verwendungsgruppe für Beamte ohne Hochschulbildung)

vorgesehen ist.

AusG

Bedienstete der Verwendungsgruppen A 5, A 4 oder D (oder der Entlohnungsgruppe d) oder erforderlichenfalls der Verwendungsgruppen A 3 oder C (oder der Entlohnungsgruppe c) zur Verfügung zu stellen.

§ 2. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Organisationseinheiten in einer Zentralstelle ist die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, auszuschreiben:

1. Sektionen,
2. Gruppen,
3. Abteilungen,
4. sonstige organisatorische Einheiten, die den in Z 1 bis 3 angeführten gleichzuhalten sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind im Bereich der Parlamentsdirektion nur folgende Funktionen auszuschreiben:

1. Leiter der Parlamentsdirektion und dessen Stellvertreter,
2. Leiter der Parlamentsdienste.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind in der Präsidentschaftskanzlei nur die Funktionen des Leiters der Präsidentschaftskanzlei und dessen Stellvertreters auszuschreiben.

§ 4. (1) Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 3 fällt, ist dieser auszuschreiben, wenn dieser Arbeitsplatz

1. der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1 oder M ZO 1 oder
2. der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppen A 2, E 1, M BO 2 oder M ZO 2

oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet ist.

314

1577 der Beilagen

n e u

(2) Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen A, H 1 oder PT 1 sind den in Abs. 1 Z 1 angeführten Arbeitsplätzen und Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen B, W 1, H 2 oder PT 2 (in dieser Verwendungsgruppe für Beamte ohne Hochschulbildung) sind den in Abs. 1 Z 2 angeführten Arbeitsplätzen gleichzuhalten, wenn:

1. ihnen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und
2. die mit ihrer Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung eines entsprechenden Arbeitsplatzes nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsstufen A 1 oder B 1 im Bereich der Österreichischen Bundesforste ist dieser auszuschreiben.

a l t

(2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - a) Leiter der Präsidialabteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
 - b) Leiter der bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien,
 - c) Leiter der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling;
2. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - a) Leiter der Berghauptmannschaft Wien, Leoben oder Salzburg,
 - b) Leiter einer Abteilung des Österreichischen Patentamtes,
 - c) Leiter der Abteilungen K 1 oder P 1 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;
3. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Leiter der Geschäftsabteilung 1 einer Finanzlandesdirektion,
 - b) Leiter einer Abteilung in der Finanzprokuratur,
 - c) Leiter der Rechtsabteilung des Österreichischen Postsparkassenamtes;
4. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres: Vorstand des Sicherheitsbüros;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - a) Divisionskommandant,
 - b) Leiter des Amtes für Wehrtechnik.

(3) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes: Referatsleiter Lohnsteuer im Österreichischen Statistischen Zentralamt;
2. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - a) Leiter der Bundesmobilienvverwaltung,
 - b) Leiter des Beschussamtes Wien,
 - c) Leiter des Eichamtes Wien, Linz oder Graz,
 - d) Leiter der Abteilungen L 4 oder L 6 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;
3. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
 - a) Leiter eines großen Arbeitsamtes, zB des Arbeitsamtes Bau — Holz, des Arbeitsamtes Klagenfurt oder des Arbeitsamtes Wels,
 - b) Leiter der Abteilung I b des Landesarbeitsamtes Wien, Niederösterreich, Oberösterreich oder Steiermark;
4. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Stellvertreter des Amtsvorstandes des Finanzamtes Radkersburg, Tamsweg oder Waidhofen an der Thaya,

alt

neu

- b) Gruppenleiter einer Betriebsprüfungsgruppe im Finanzamt Klagenfurt, Graz-Stadt oder Wien-1. Bezirk,
- c) Inspizierende der Zollämter;
- 5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres: Leiter des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien;
- 6. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz: Vorsteher der Geschäftsstelle bei einem Oberlandesgericht oder bei einem großen Gerichtshof I. Instanz, zB beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder Graz oder beim Landesgericht Linz;
- 7. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - a) Kommandanten von Fach- und Waffenschulen, zB Heeresunteroffiziersschule, Panzertruppenschule, Pioniertruppenschule,
 - b) Kommandanten der Fliegerregimenter,
 - c) Kommandanten der größten Truppenübungsplätze, zB Allentsteig oder Bruckneudorf,
 - d) Kommandant der Heeresbekleidungsanstalt,
 - e) Kommandant der Heereszeuganstalt Wien;
- 8. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr: Leiter des Fernsprechgebührenamtes Wien;
- 9. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung: Leiter der Studienbeihilfenbehörde;
- 10. im Bereich sämtlicher Ressorts: Leiter einer Buchhaltung in nachgeordneten Dienststellen mit mehr als 20 Bediensteten.

- (4) Den in den Abs. 2 und 3 angeführten Richtverwendungen sind jene Arbeitsplätze gleichzuhalten,
1. die für Beamte einer entsprechenden, im Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppe vorgesehen sind,
 2. denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und
 3. bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung einer für die entsprechende Verwendungsgruppe im Abs. 2 oder 3 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

- (5) Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsstufen A 1 oder B 1 im Bereich der Österreichischen Bundesforste ist dieser auszuschreiben.

- (6) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referates in einer Zentralstelle ist diese Funktion auszuschreiben.

n e u

a l t

Art. V Z 3 und 4:

§ 5. (1) Die Ausschreibung nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 6 hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. In den übrigen Fällen des § 4 haben die Ausschreibungen von jenen Dienststellen zu erfolgen, die Dienstbehörden erster Instanz sind und in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll. Im Bereich der Österreichischen Bundesforste kommt diese Aufgabe der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zu.

.....

(4) Die in den §§ 2 und 3 umschriebenen Funktionen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Die Ausschreibung dieser Funktionen kann daneben auch auf andere geeignete Weise, insbesondere in den Amtsblättern und Verordnungsblättern, verlautbart werden. Für Funktionen nach § 3 gilt ferner, daß eine Bekanntgabe nach Abs. 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ aus Kostengründen entfallen kann, wenn diese Bekanntgabe auf geeignete Weise behördenintern erfolgt und für alle Bewerber die Kenntnisnahme ermöglicht wird. Die im § 4 genannten Referate und Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

§ 5. (1) Die Ausschreibung nach den §§ 2 und 3 hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. In den Fällen des § 4 haben die Ausschreibungen von jenen Dienststellen zu erfolgen, die Dienstbehörden erster Instanz sind und in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll. Im Bereich der Österreichischen Bundesforste kommt diese Aufgabe der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zu.

.....

(4) Die in den §§ 2 und 3 umschriebenen Funktionen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Die Ausschreibung dieser Funktionen kann daneben auch auf andere geeignete Weise, insbesondere in den Amtsblättern und Verordnungsblättern, verlautbart werden. Für Funktionen nach § 3 gilt ferner, daß eine Bekanntgabe nach Abs. 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ aus Kostengründen entfallen kann, wenn diese Bekanntgabe auf geeignete Weise behördenintern erfolgt und für alle Bewerber die Kenntnisnahme ermöglicht wird. Die im § 4 genannten Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

Art. V Z 5 bis 8:**ABSCHNITT VI****Sonderbestimmungen für Funktionen nach § 9 des Bundesministeriengesetzes
1986**

§ 16. Wird ein Beamter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

Abschnitt VI**Weiterbestellung****Anwendungsbereich**

§ 16. (1) Ist eine Person nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut worden, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, ob er neuerlich mit dieser Funktion betraut (weiterbestellt) wird.

(2) Abs. 1 und die §§ 17 bis 19 sind auf Funktionen in Dienstbereichen nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Bediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

alt

neu

§ 17. (1) Ist eine Person gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet mit einer Funktion betraut worden, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, ob er neuerlich mit dieser Funktion betraut (weiterbestellt) wird.

(2) Im Falle einer solchen Weiterbestellung bedarf es keines neuerlichen Ausschreibungsverfahrens nach diesem Bundesgesetz.

(3) Wird dem Inhaber der Funktion jedoch mitgeteilt, daß eine Weiterbestellung nicht erfolgt, so hat dieser das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mitteilung die Erstellung eines Gutachtens über seine Bewährung in der Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten und die Eignung zur weiteren Ausübung der Funktion, durch eine Weiterbestellungskommission zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn die im Abs. 1 angeführte Mitteilung nicht fristgerecht erfolgt. In diesem Fall beginnt die zweiwöchige Antragsfrist mit dem Beginn der im § 16 Abs. 1 angeführten dreimonatigen Frist zu laufen.

(4) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 3, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle dafür zu sorgen, daß für den Anlaßfall innerhalb von vier Wochen bei der Zentralstelle eine Weiterbestellungskommission eingerichtet wird.

§ 18. (1) Auf die Zusammensetzung der Weiterbestellungskommission ist § 7 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf die Tätigkeit der Weiterbestellungskommission und die Rechtsstellung des Antragstellers sind die §§ 9 bis 15 sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Gegenstand des Verfahrens ist der vom Inhaber der Funktion gestellte Antrag.
2. Die Weiterbestellungskommission hat ihr Gutachten innerhalb von zehn Wochen ab der Antragstellung zu erstatten.

Antrag an die Weiterbestellungskommission

§ 17. (1) Wird dem Inhaber der Funktion gemäß § 16 Abs. 1 mitgeteilt, daß eine Weiterbestellung nicht erfolgt, so kann dieser binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mitteilung die Erstellung eines Gutachtens über seine Bewährung in der Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten und die Eignung zur weiteren Ausübung der Funktion, durch eine Weiterbestellungskommission beantragen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die im § 16 Abs. 1 angeführte Mitteilung nicht fristgerecht erfolgt. In diesem Fall beginnt die zweiwöchige Antragsfrist mit dem Beginn der im § 16 Abs. 1 angeführten dreimonatigen Frist zu laufen.

(3) Stellt der Bedienstete einen Antrag nach Abs. 1 oder 2, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle dafür zu sorgen, daß für den Anlaßfall innerhalb von vier Wochen bei der Zentralstelle eine Weiterbestellungskommission eingerichtet wird.

Weiterbestellungskommission

§ 18. (1) Auf die Zusammensetzung der Weiterbestellungskommission ist § 7 Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(4) Auf die Tätigkeit der Weiterbestellungskommission und die Rechtsstellung des Antragstellers sind die §§ 9 bis 15 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Gegenstand des Verfahrens ist der vom Inhaber der Funktion gestellte Antrag.
2. Die Weiterbestellungskommission hat ihr Gutachten innerhalb von zehn Wochen ab der Antragstellung zu erstatten.

n e u

Folgen der Weiterbestellung und der Nichtweiterbestellung

§ 19. (1) Im Falle einer Weiterbestellung bedarf es keines neuerlichen Ausschreibungsverfahrens nach diesem Bundesgesetz.

(2) Macht der Inhaber der Funktion in den Fällen des § 17 Abs. 1 oder 2 von seinem Antragsrecht innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Gebrauch, lehnt er eine neuerliche Betrauung mit der Funktion schriftlich ab oder entscheidet der Leiter der zuständigen Zentralstelle nach Abgabe des Gutachtens der Weiterbestellungskommission neuerdings auf Nichtweiterbestellung, so ist ein Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt III durchzuführen.

a l t

§ 19. Macht der Inhaber der Funktion von seinem Antragsrecht nach § 17 Abs. 3 innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Gebrauch, lehnt er eine neuerliche Betrauung mit der Funktion schriftlich ab oder entscheidet der Leiter der zuständigen Zentralstelle nach Abgabe des Gutachtens der Weiterbestellungskommission neuerdings auf Nichtweiterbestellung, so ist ein Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt III durchzuführen.

Art. V Z 10:

§ 50. (2) Weisen mehrere Personen dieselbe Punktezahl auf und können von diesen nicht alle berücksichtigt werden, so sind im Gutachten ferner zu berücksichtigen:

1. zunächst das Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit,
 2. danach eine allfällige Anwendbarkeit der begünstigenden Bestimmungen
-
- b) der §§ 148 Abs. 6 und 7 und 186 Abs. 2 BDG 1979,
-
-

Art. V Z 11:

§ 54. Dieser Unterabschnitt ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen anzuwenden, die

1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Technikerinnen, Spezialarbeiter und Spezialarbeiterinnen der Verwendungsgruppen P 1 und P 2) oder
2. auf Grund der bestehenden Arbeitsmarktlage wegen geringen Angebotes von Arbeitnehmern als Mangelberufe anzusehen sind.

Art. V Z 12:

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen E, PT 9 oder diesen gleichwertige Verwendungen),

§ 50. (2) Weisen mehrere Personen dieselbe Punktezahl auf und können von diesen nicht alle berücksichtigt werden, so sind im Gutachten ferner zu berücksichtigen:

1. zunächst das Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit,
 2. danach eine allfällige Anwendbarkeit der begünstigenden Bestimmungen
-
- b) des § 148 Abs. 6 und 7 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung, und der §§ 151 Abs. 7 und 8 und 186 Abs. 2 BDG 1979,
-
-

§ 54. Dieser Unterabschnitt ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen anzuwenden, die

1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Technikerinnen, Spezialarbeiter und Spezialarbeiterinnen der Verwendungsgruppen A 3, A 4, P 1 und P 2) oder
2. auf Grund der bestehenden Arbeitsmarktlage wegen geringen Angebotes von Arbeitnehmern als Mangelberufe anzusehen sind.

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, E, PT 9 oder diesen gleichwertige Verwendungen),

alt

2. Reinigungskräfte, ungelernte oder angelernte Arbeiter oder ungelernte oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
4. Zustelldienst und sonstige fachliche Hilfsdienste der Verwendungsgruppe PT 8 im Postbetriebsdienst der Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Bautrupparbeiter oder Bautrupparbeiterinnen der Post- und Telegraphenverwaltung und
6. Lehrlinge.

Art. V Z 13:

§ 83. (3) Unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen ist außerdem die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen von der Anwendung des Abschnittes VII ausgenommen:

1. Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, soweit auf sie das Auswahlverfahren nach der Verordnung betreffend die Feststellung der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, BGBl. Nr. 240/1981, anzuwenden ist,
2. Musikoffiziere, die die Grundausbildung für Musikoffiziere erfolgreich abgeschlossen haben,
3. Verwendung in Unteroffiziers-Funktion als Zugs-, Gruppen- oder Truppkommandant
 - a) bei einem Regiment,
 - b) bei einem Bataillon oder Geschwader,
 - c) bei einer Kompanie oder Staffel und
 - d) in einer Lehrkompanie einer Waffen- oder Fachschule oder einer Akademie des Bundesheeres,
 soweit für diese Verwendungen militärische Ausbildungs- und Auswahlverfahren vorgesehen sind,
4. Verwendung als Zivilbediensteter in einer handwerklichen Tätigkeit oder in einer technischen Tätigkeit des mittleren Dienstes oder des Fachdienstes
 - a) in einer Anstalt oder einem Lager des Heeres-Materialamtes oder
 - b) bei einer Fliegerwerft,
 wenn hiefür eine Person herangezogen wird, auf die die Voraussetzungen des Abs. 5 zutreffen, und
5. Lehrlinge, wenn für sie spezifische Aufnahmetests vorgesehen sind.

neu

2. Reinigungskräfte, ungelernte oder angelernte Arbeiter oder ungelernte oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, A 6, P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe A 4, A 5, P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
4. Zustelldienst und sonstige fachliche Hilfsdienste der Verwendungsgruppe PT 8 im Postbetriebsdienst der Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Bautrupparbeiter oder Bautrupparbeiterinnen der Post- und Telegraphenverwaltung und
6. Lehrlinge.

§ 83. (3) Unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen ist außerdem die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen von der Anwendung des Abschnittes VII ausgenommen:

1. Militärpersonen (mit Ausnahme der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1),
 - a) deren letzte Verwendung im Bundesdienst oder
 - b) deren Präsenzdienst in der Mindestdauer von 12 Monaten nicht länger als drei Jahre zurückliegt,
2. Verwendung als Zivilbediensteter in einer handwerklichen Tätigkeit oder in einer technischen Tätigkeit des mittleren Dienstes oder des Fachdienstes
 - a) in einer Anstalt oder einem Lager des Heeres-Materialamtes oder
 - b) bei einer Fliegerwerft,
 wenn hiefür eine Person herangezogen wird, auf die die Voraussetzungen des Abs. 5 zutreffen, und
3. Lehrlinge, wenn für sie spezifische Aufnahmetests vorgesehen sind.

(4) Streben die im Abs. 3 Z 1 angeführten Bediensteten, die ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen wurden, innerhalb ihres Ressorts eine Verwendung der Verwendungsgruppe A 1 oder eine Verwendung in einem anderen Ressort an, für die ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren vorgesehen ist und durchgeführt wird, haben sie sich diesem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen.

320

1577 der Beilagen

n e u

(5) Für die Anwendung des Abs. 3 Z 2 kommen nur Personen in Betracht, die

1. einen mindestens vierjährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben, wenn dieser Wehrdienst noch aufrecht ist oder — ausgehend vom Tag der Aufnahme — vor nicht mehr als drei Monaten geendet hat, und
2. die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche Ausbildung aufweisen.

(6) Soll eine Planstelle oder sollen Planstellen besetzt werden, die für im Abs. 3 Z 3 angeführte Lehrlinge vorgesehen sind, ist dies zuvor öffentlich bekanntzumachen. Die §§ 21 und 23 sind auf diese Bekanntmachungen anzuwenden.

Verwaltungsakademiegesetz

Art. VI Z 1:

§ 4. (4) Der Direktor ist im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Bundeskanzler bestimmten Bediensteten der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen dienstrechtlichen Stellung zu vertreten.

Art. VI Z 2:

§ 6. (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates, die außerhalb des Sitzes der Verwaltungsakademie wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Beirates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VIII, geltenden Rechtsvorschriften.

Art. VI Z 3:

§ 21. Durch die Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung ist den Bediensteten der Verwendungsgruppe B und der Verwendungsgruppe W 1 die Möglichkeit zu geben, die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A für Verwendungen zu ersetzen, denen im Sinn der Z 1 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979, eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung entspricht.

Art. VI Z 4:

§ 22. (1) Durch die Absolvierung der Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung wird ein Rechtsanspruch auf Überstellung in die Verwendungsgruppe A nicht begründet.

a l t

(4) Für die Anwendung des Abs. 3 Z 4 kommen nur Personen in Betracht, die

1. einen mindestens vierjährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben, wenn dieser Wehrdienst noch aufrecht ist oder — ausgehend vom Tag der Aufnahme — vor nicht mehr als drei Monaten geendet hat, und
2. die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche Ausbildung aufweisen.

(5) Soll eine Planstelle oder sollen Planstellen besetzt werden, die für im Abs. 3 Z 3 angeführte Lehrlinge vorgesehen sind, ist dies zuvor öffentlich bekanntzumachen. Die §§ 21 und 23 sind auf diese Bekanntmachungen anzuwenden.

Verwaltungsakademiegesetz

§ 4. (4) Der Direktor ist im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Bundeskanzler bestimmten Bediensteten der Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen dienstrechtlichen Stellung zu vertreten.

§ 6. (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates, die außerhalb des Sitzes der Verwaltungsakademie wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Beirates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für Bundesbeamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Gebührenstufe 5 geltenden Rechtsvorschriften.

§ 21. Durch die Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung ist den Bediensteten der Verwendungsgruppen A 2, B, E 1, W 1, M BO 2, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 und K 2 die Möglichkeit zu geben, die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppen A 1, A, PT 1 oder — ausschließlich im Intendantendienst — für die Verwendungsgruppen M BO 1 oder H 1 für Verwendungen zu ersetzen, denen nach der Anlage 1 zum BDG 1979 eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung entspricht.

§ 22. (1) Durch die Absolvierung der Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung wird ein Rechtsanspruch auf Überstellung in die Verwendungsgruppen A 1, A, PT 1, M BO 1 oder H 1 nicht begründet.

alt

neu

Art. VI Z 5 bis 7:

§ 23. (5) Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstiegskurs sind:

1. die Reifeprüfung an einer höheren Schule,
2. zehn Jahre Bundesdienstzeit,
3. wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat,
4. der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und besonderer Kenntnisse im bisherigen dienstlichen Wirkungsbereich des Zulassungswerbers,
5. ein im Dienstweg zu überreichender Antrag des Zulassungswerbers.

(6) Der Nachweis gemäß Abs. 5 Z 4 gilt bei Zulassungswerbern, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1956, wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben, als erbracht. Andere Zulassungswerber haben den Nachweis durch eine mündliche Prüfung zu erbringen, die vor einer Kommission abzulegen ist. Die Gegenstände dieser Prüfung sind durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der Verwaltungsakademie als Vorsitzenden und aus zwei Prüfungskommissären. Ein Prüfungskommissär ist auf die Dauer von fünf Jahren und der zweite auf Vorschlag des Leiters der für den Zulassungswerber zuständigen Zentralstelle jeweils für den Anlaßfall vom Bundeskanzler zu bestellen. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter und für die Mitglieder der Prüfungskommission je ein Ersatzmitglied vom Bundeskanzler zu bestellen.

(7) Erfüllen mehr als 20 Zulassungswerber die Voraussetzungen gemäß Abs. 5, so sind Zulassungswerber in folgender Reihenfolge zum Aufstiegskurs zuzulassen:

§ 23. (5) Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstiegskurs sind:

1. a) die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
b) die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
2. zehn Jahre Bundesdienstzeit,
3. wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat,
4. der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und besonderer Kenntnisse im bisherigen dienstlichen Wirkungsbereich des Zulassungswerbers,
5. ein im Dienstweg zu überreichender Antrag des Zulassungswerbers.

(6) Der Nachweis gemäß Abs. 5 Z 4 gilt bei Zulassungswerbern als erbracht, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung

1. eine Verwendungszulage nach den §§ 36, 75, 92 oder 121 Abs. 1 Z 1 (vormals § 30a Abs. 1 Z 1) des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben oder
2. in der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung durchgehend auf einem Arbeitsplatz (oder mehreren Arbeitsplätzen) der Verwendungsgruppen PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulbildung) verwendet worden sind.

Andere Zulassungswerber haben den Nachweis durch eine mündliche Prüfung zu erbringen, die vor einer Kommission abzulegen ist. Die Gegenstände dieser Prüfung sind durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der Verwaltungsakademie als Vorsitzenden und aus zwei Prüfungskommissären. Ein Prüfungskommissär ist auf die Dauer von fünf Jahren und der zweite auf Vorschlag des Leiters der für den Zulassungswerber zuständigen Zentralstelle jeweils für den Anlaßfall vom Bundeskanzler zu bestellen. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter und für die Mitglieder der Prüfungskommission je ein Ersatzmitglied vom Bundeskanzler zu bestellen.

(7) Erfüllen mehr als 20 Zulassungswerber die Voraussetzungen gemäß Abs. 5, so sind Zulassungswerber in folgender Reihenfolge zum Aufstiegskurs zuzulassen:

n e u

1. Zulassungswerber, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben,
2. sonstige Zulassungswerber entsprechend der Dauer ihrer Bundesdienstzeit, bei gleicher Bundesdienstzeit nach dem höheren Lebensalter.

a l t

1. Zulassungswerber, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung eine Verwendungszulage nach den §§ 34, 75, 92 oder 121 Abs. 1 Z 1 (vormals § 30a Abs. 1 Z 1) des Gehaltsgesetzes 1956 wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben,
2. sonstige Zulassungswerber entsprechend der Dauer ihrer Bundesdienstzeit, bei gleicher Bundesdienstzeit nach dem höheren Lebensalter.

Art. VI Z 8:

§ 40. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 40. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 41. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 5 bis 7 und die §§ 40 und 42 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Vollziehung

§ 42. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler betraut.

Pensionsgesetz 1965**Art. VII Z 1:**

§ 1. (2) Bundesbeamte im Sinne dieses Bundesgesetzes — im folgenden kurz „Beamte“ genannt — sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten mit Ausnahme der zeitverpflichteten Soldaten.

Pensionsgesetz 1965

§ 1. (2) Bundesbeamte im Sinne dieses Bundesgesetzes — im folgenden kurz „Beamte“ genannt — sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten.

alt

neu

Art. VII Z 2 und 3:

§ 5. (2) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung eingetreten wäre.

(4) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, weil der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen oder eine für seine dienstrechtliche Stellung maßgebende Prüfung innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht abgelegt hat, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Das gleiche gilt, wenn bei einem Richter, bei einem Berufsoffizier oder bei einem Beamten, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden ist, aus disziplinarrechtlichen Gründen, bei einem Richter auch wegen einer auf „nicht entsprechend“ lautenden Gesamtbeurteilung ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam ist. Eine Verfügung nach diesem Absatz ist nur zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden und seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind. Die Verfügung wirkt nicht zurück.

Art. VII Z 4:

§ 6. (2) Als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt

§ 5. (2) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist sein Monatsbezug mit Ausnahme der Funktionszulage und des Fixgehaltes so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung eingetreten wäre.

(4) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, weil der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen oder eine für seine dienstrechtliche Stellung maßgebende Prüfung innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht abgelegt hat, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Das gleiche gilt, wenn bei einem Richter, bei einer Militärperson, bei einem Berufsoffizier oder bei einem Beamten, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden ist, aus disziplinarrechtlichen Gründen, bei einem Richter auch wegen einer auf „nicht entsprechend“ lautenden Gesamtbeurteilung ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam ist. Eine Verfügung nach diesem Absatz ist nur zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden und seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind. Die Verfügung wirkt nicht zurück.

§ 6. (2) Als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, herabgesetzt

n e u

gewesen ist, und die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters nach den §§ 76 a oder 76 b des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gelten zur Hälfte als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenüßvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenüßfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, gilt als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit.

a l t

gewesen ist, und die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters nach den §§ 76 a oder 76 b des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, gelten zur Hälfte als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenüßvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenüßfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, gilt als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit.

Nebengebührenzulagengesetz**Art. VIII Z 1:****Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes bezogen haben**

§ 16 a. (1) Dem Beamten gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage gehabt hat und die Verwendungszulage nicht nach § 30 a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ruhegenüßfähig ist.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

Nebengebührenzulagengesetz**Gutschrift von Nebengebührenwerten für Zulagen, mit denen alle Mehrleistungen in zeit- und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten waren**

§ 16 a. (1) Dem Beamten gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für

1. eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4, § 74 Abs. 4 oder § 91 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956,
2. eine Verwendungszulage nach § 34 Abs. 4 und 5 oder § 92 Abs. 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956,
3. eine Dienstzulage nach § 44 oder § 49 a des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach den §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes,
4. eine Verwendungszulage nach § 121 Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,

sofern keine dieser Zulagen ruhegenüßfähig geworden ist.

alt

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes bezogen hat.

neu

(2) Zur Ermittlung der Gutschrift ist die zuletzt bezogene Zulage nach Abs. 1 heranzuziehen, wobei

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 der Mehrleistungsanteil der zuletzt bezogenen Zulage und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 die zuletzt bezogene Zulage, jeweils zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage, in Nebengebührenwerten auszudrücken ist,
2. diese Nebengebührenwerte mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen sind, für die der Beamte eine solche Zulage bezogen hat, und
3. für die Höhe der Nebengebührenwerte die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf jene Zulagen nicht anzuwenden, die der Beamte in einer niedrigeren Verwendungsgruppe bezogen hat als jener, in der er aus dem Dienststand ausgeschieden ist.

(4) Die Abs. 1 und 2 sind ferner nicht anzuwenden, wenn der Beamte eine ruhegenüpfähig gewordene Ergänzungszulage nach den §§ 36, 77 oder 94 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bezogen hat.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. X Z 2:

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

-
5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 233 Abs. 4 BDG 1979 weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der Verwendungsgruppen A, L PA oder L 1 über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;
 - b) in einer der Verwendungsgruppen B, L 2 b, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

-
5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
 - b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2 b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

n e u

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendeten Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

a l t

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendeten Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

Art. X Z 6:

§ 68 a. (2) Auf die Höhe der Vergütung ist § 85 f Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle

1. des Wortes „Beamte“ das Wort „Vertragsbedienstete“,
2. des Ausdrucks „Verwendungsgruppen H 2 und B“ der Ausdruck „Entlohnungsgruppe b“ und
3. des Ausdrucks „Verwendungsgruppen H 1 und A“ der Ausdruck „Entlohnungsgruppe a“

treten.

§ 68 a. (2) Auf die Höhe der Vergütung ist § 40b Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle

1. des Wortes „Beamte“ das Wort „Vertragsbedienstete“,
2. des Ausdrucks „Verwendungsgruppen A 2 und B“ der Ausdruck „Entlohnungsgruppe b“ und
3. des Ausdrucks „Verwendungsgruppen A 1 und A“ der Ausdruck „Entlohnungsgruppe a“

treten.

Bundesministeriengesetz 1986

Art. XI Z 1:

§ 9. (1) Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen und Abteilungen sowie allfälliger Gruppen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln. Ausnahmsweise kann auch ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut werden, wenn dies im Hinblick auf die Art der Geschäfte, die der betreffenden Abteilung oder dem betreffenden Referat zur Besorgung zugewiesen sind, vertretbar und der betreffende Beamte dazu besonders geeignet ist. Ferner kann für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum eine geeignete Person im Sinne des Ausschreibungsge setzes, BGBl. Nr. 700/1974, auch durch Dienstvertrag betraut werden, wobei neuerliche Betrauungen zulässig sind:

1. mit der Leitung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und der Generaldirektion für die Post- und Telegrafenvverwaltung;

Bundesministeriengesetz 1986

§ 9. (1) Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1 oder hinsichtlich der Ernennungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln.

(2) Ausnahmsweise kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2 oder ein hinsichtlich der Ernennungserfordernisse gleichzuwertender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut werden, wenn der Beamte dazu besonders geeignet ist.

(3) Ferner kann auch eine nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehende Person durch Dienstvertrag mit einer solchen Funktion betraut werden, wenn die im Abs. 1 genannte Leitungsfunktion durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vorübergehend eingerichtet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die einer Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis entgegenstehen.

alt

neu

2. mit der Funktion des Generalsekretärs für auswärtige Angelegenheiten;
3. mit der Leitung von Sektionen, die überwiegend die Koordination der Tätigkeit sämtlicher Bundesministerien auf bestimmten Sachgebieten besorgen.

Auslandseinsatzzulagengesetz

Art. XII Z 1:

§ 3. (2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in der Zulagengruppe
E/e, P 4/p 4, P 5/p 5 und H 4	1
D/d, P 2/p 2, P 3/p 3, W 3 und H 3	2
C/c, P 1/p 1 und W 2	3
A/a, B/b, W 1, H 1 und H 2	4

Auslandseinsatzzulagengesetz

§ 3. (2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in der Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, P 4/p 4, P 5/p 5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, P 2/p 2, P 3/p 3, W 3, M BUO 2 und M ZUO 2	2
A 3, C/c, P 1/p 1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1 und M ZUO 1	3
A 1, A 2, A/a, B/b, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1 und H 2	4

Einsatzzulagengesetz

Art. XIII Z 1 und 2:

§ 1. (1) Eine Einsatzzulage gebührt folgenden Personen, sofern sie einer Organisationseinheit des Bundesheeres zugeordnet und nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, eingesetzt sind, für die Dauer ihres Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes:

1. Berufsoffizieren,
2. Beamten und Vertragsbediensteten, die nach § 11 WG zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden,
3. Militärpiloten auf Zeit.

(2) Die Einsatzzulage tritt während des Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes an die Stelle

Einsatzzulagengesetz

§ 1. (1) Eine Einsatzzulage gebührt folgenden Personen, sofern sie einer Organisationseinheit des Bundesheeres zugeordnet und nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, eingesetzt sind, für die Dauer ihres Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes:

1. Beamten des Militärischen Dienstes (Berufsmilitärpersonen und Militärpersonen auf Zeit),
2. Berufsoffizieren,
3. Beamten und Vertragsbediensteten, die nach § 11 WG zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden,
4. Militärpiloten auf Zeit.

(2) Die Einsatzzulage tritt während des Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes an die Stelle

alt

1. der Nebengebühren nach den §§ 16, 17, 17 a, 17 b, 18, 19 a, 19 b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86),
2. der Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, und
3. des Freizeitausgleiches gemäß § 49 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86).

Art. XIII Z 3:

Übergangsbestimmung

§ 8. Dieses Bundesgesetz gilt auch für zeitverpflichtete Soldaten und Personen, die nach § 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978, in einer Offiziersfunktion verwendet werden.

Wehrgesetz 1990

Art. XIV Z 1:

§ 1. (3) Dem Präsenzstand gehören alle Personen an, die Wehrdienst leisten (Wehrpflichtige des Präsenzstandes). Wehrdienst leisten

1. Personen, die zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
2. Berufsoffiziere des Dienststandes,
3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
4. Militärpiloten auf Zeit (§ 12).

Diese Personen sind Soldaten. Sie werden in die Gruppen Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad gegliedert.

Art. XIV Z 2:

§ 7. (1) Gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG ernennt der Bundespräsident die Berufsoffiziere. Gemäß Art. 66 Abs. 1 B-VG kann der Bundespräsident das Recht der Ernennung von Berufsoffizieren bestimmter Dienstgrade übertragen.

neu

1. der Nebengebühren nach den §§ 16, 17, 17a, 17b, 18, 19a, 19b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86),
2. der Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, und
3. des Freizeitausgleiches gemäß § 49 Abs. 2 bis 8 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86).

Wehrgesetz 1990

§ 1. (3) Dem Präsenzstand gehören alle Personen an, die Wehrdienst leisten (Wehrpflichtige des Präsenzstandes). Wehrdienst leisten

1. Personen, die zum Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
 - a) Militärpersonen des Dienststandes,
 - b) Berufsoffiziere des Dienststandes,
 - c) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
 - d) Militärpiloten auf Zeit.

Diese Personen sind Soldaten. Sie werden in die Gruppen Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad gegliedert.

§ 7. Dem Bundespräsidenten steht das Recht zu, Wehrpflichtige zu Offizieren des Miliz- oder Reservestandes zu ernennen. Er kann dieses Recht für bestimmte Kategorien von Offizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung

alt

(2) Darüber hinaus steht dem Bundespräsidenten das Recht zu, Wehrpflichtige zu Offizieren des Miliz- oder des Reservestandes zu ernennen. Er kann dieses Recht für bestimmte Kategorien von Offizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen. Die Wehrpflichtigen können im Präsenz-, Miliz- und Reservestand ernannt werden; die Ernennung gilt für jeden dieser Stände. Berufsoffiziere werden mit einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder mit einem Austritt aus dem Dienstverhältnis unmittelbar zu Offizieren des Milizstandes.

Art. XIV Z 3 und 4:

§ 10. (1) Für Wehrpflichtige, die einen Präsenzdienst leisten oder geleistet haben, sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

1. für Wehrpflichtige ohne Chargengrad:

Wehrmann

2. für Chargen:

Gefreiter,

Korporal,

Zugführer;

3. für Unteroffiziere:

Wachtmeister,

Oberwachtmeister,

Stabswachtmeister,

Oberstabswachtmeister,

Offiziersstellvertreter,

Vizeleutnant;

4. Offiziere:

Fähnrich,

Leutnant,

Oberleutnant,

Hauptmann,

Major,

Oberstleutnant,

Oberst,

Brigadier,

sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden Oberleutnant bis Oberst die Zusätze

„... arzt“,

„... apotheker“,

neu

übertragen. Eine Ernennung von Wehrpflichtigen im Präsenz- oder Miliz- oder Reservestand gilt für jeden dieser Stände.

§ 10. (1) Für Wehrpflichtige, die einen Präsenzdienst leisten oder geleistet haben, sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

Dienstgradgruppe	Dienstgradbezeichnung
1. Wehrpflichtige ohne Chargengrad	Wehrmann
2. Chargen	Gefreiter Korporal Zugführer
3. Unteroffiziere	Wachtmeister Oberwachtmeister Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
4. Offiziere	Fähnrich Leutnant Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst Brigadier sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden Oberleutnant bis Oberst die Zusätze

a l t	n e u
<p>„...veterinär“, „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“, „des höheren militärfachlichen Dienstes“, bzw. für Militärseelsorger die dienstrechtlich für Berufsoffiziere dieser Verwendung vorgesehenen Amtstitel, für Berufsoffiziere die dienstrechtlich vorgesehenen Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen auch über die genannten Dienstgradbezeichnungen hinaus; für ehemalige Berufsoffiziere der zuletzt geführte Amtstitel bzw. die zuletzt geführte Verwendungsbezeichnung.</p>	<p>„... arzt“, „... apotheker“, „...veterinär“, „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“, „des höheren militärfachlichen Dienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“, bzw. für Militärseelsorger die dienstrechtlich für Militärpersonen und Berufsoffiziere dieser Verwendung vorgesehenen Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen.</p>

(2) Wehrpflichtige, die nach § 7 zu Offizieren ernannt oder nach § 8 zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die übrigen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung „Wehrmann“.

(3) Im Reservestand dürfen Wehrpflichtige ihre Dienstgradbezeichnungen nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. Nach dem Erlöschen der Wehrpflicht darf die zuletzt geführte Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weitergeführt werden. Für Berufsoffiziere des Ruhestandes bleibt der § 63 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, nach dem der Beamte des Ruhestandes berechtigt ist, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“) zu führen, unberührt.

Art. XIV Z 5:

§ 12. (5) Die Entlohnung der Militärpiloten auf Zeit ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Berufsoffiziere bzw. Beamten,

Wehrpflichtige, die zu Offizieren ernannt oder zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung oder Beförderung entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die übrigen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung „Wehrmann“.

(2) Militärpersonen und Berufsoffiziere führen als Dienstgradbezeichnung ihre dienstrechtlich vorgesehenen Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen. Ehemalige Militärpersonen oder Berufsoffiziere führen als Dienstgradbezeichnung die zuletzt geführten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen.

(3) Im Reservestand dürfen Wehrpflichtige ihre Dienstgradbezeichnungen nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. Nach dem Erlöschen der Wehrpflicht darf die zuletzt geführte Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weitergeführt werden. Für Militärpersonen und Berufsoffiziere des Ruhestandes bleibt § 63 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 — BDG 1979, BGBl. Nr. 333, unberührt, nach dem der Beamte des Ruhestandes berechtigt ist, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“) zu führen.

§ 12. (5) Die Entlohnung der Militärpiloten auf Zeit ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Militärpersonen zu regeln.

alt

neu

die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, zu regeln.

Art. XIV Z 6:

§ 29. (9) Nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen können

1. Offiziere und Offiziersanwärter des Milizstandes,
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die Soldaten im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2, 3 oder 4 gewesen sind oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 27 Abs. 3 Z 3) geleistet haben,

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 1) herangezogen werden, sofern sie nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung (Abs. 6) oder auf Grund eines Auswahlbescheides (Abs. 7 und 8) zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet sind. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach Abs. 1 Z 1 oder 2 anzurechnen.

§ 29. (9) Nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen können

1. Offiziere und Offiziersanwärter des Milizstandes,
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben,

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 1) herangezogen werden, sofern sie nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung (Abs. 6) oder auf Grund eines Auswahlbescheides (Abs. 7 und 8) zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet sind. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach Abs. 1 Z 1 oder 2 anzurechnen.

Art. XIV Z 8:

§ 41. (3) Berufsoffiziere, die vor Beendigung ihrer Wehrpflicht in den Ruhestand versetzt werden, treten damit unmittelbar in den Reservestand über. Gleiches gilt für Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und noch wehrpflichtig sind.

§ 41. (2a) Militärpersonen und Berufsoffiziere werden unmittelbar zu Wehrpflichtigen des Milizstandes mit

1. einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder
2. einer Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor Beendigung ihrer Wehrpflicht treten unmittelbar in den Reservestand über

1. Militärpersonen und Berufsoffiziere und
2. Beamte, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind.

Art. XIV Z 9:

§ 45. (3) Berufsoffiziere des Ruhestandes sind berechtigt, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Uniform des Bundesheeres, die ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihrer Waffengattung zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand entspricht, sofern ihnen aber aus diesem Anlaß ein höherer Amtstitel verliehen worden ist, die diesem Amtstitel entsprechende Uniform nach Maßgabe des Abs. 1 zu tragen.

alt

neu

Art. XIV Z 10:

§ 52. (1) Berufsoffiziere, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie Militärpiloten auf Zeit haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.

Art. XIV Z 11:

§ 54. (2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere, der nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie der Militärpiloten auf Zeit bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Art. XIV Z 12:

§ 56. (1) Für die Beamten der Heeresverwaltung gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 im vollen Umfang, für die Berufsoffiziere sowie für die Beamten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme seines 9. Abschnittes (§§ 91 bis 135).

Art. XIV Z 13:

§ 68. (4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten die Art. 2 bis 5, die Art. 7 bis 10 und der Art. 11 Abs. 2 in der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990 außer Kraft.

Art. XIV Z 16:

§ 70. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

§ 52. (1) Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.

§ 54. (2) Die Ansprüche der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 56. (1) Für die Beamten der Heeresverwaltung gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 im vollen Umfang. Für die Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme des 9. Abschnittes des Allgemeinen Teiles betreffend das Disziplinarrecht.

§ 68. (3b) § 1 Abs. 3, § 7 samt Überschrift, § 10 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 5, § 29 Abs. 9 Z 2, § 34 Abs. 1, § 41 Abs. 2a und 3, § 52 Abs. 1, § 54 Abs. 2, § 56 Abs. 1 und § 69 Abs. 11 und 16 bis 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten in der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990 die Art. 2 bis 5, die Art. 7 bis 10 und Art. 11 Abs. 2 außer Kraft.

(4a) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 treten außer Kraft:

1. § 45 Abs. 3 und § 70 Z 18 und 19 und
2. in der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990 die Art. 1 und 6 sowie Art. 11 Abs. 1.

§ 70. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

alt

neu

18. des Art. 1 Abs. 2 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
19. des Art. 1 Abs. 4 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

betraut.

betraut.

Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen

Art. XV Z 1:

Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen (MAG)

Art. XV Z 2:

§ 11. (1) Das Wehrdienstzeichen ist an Personen zu verleihen, die Wehrdienstleistungen

1. im Dienstverhältnis als Berufsoffizier,
2. als zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter (§ 11 des Wehrgesetzes 1978),
3. als Militärpilot auf Zeit (§ 12 des Wehrgesetzes 1978),
4. im Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 32 des Wehrgesetzes 1978),
5. im Präsenzdienst nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
6. im Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat (§ 10 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978),
7. in einer Verwendung in Offiziersfunktion (§ 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978),
8. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978),
9. in freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten (§ 30 des Wehrgesetzes 1978),
10. in Truppenübungen oder
11. in Kaderübungen

Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen

Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen (Militär-Auszeichnungsgesetz — MAG)

§ 11. (1) Das Wehrdienstzeichen ist an Personen zu verleihen, die Wehrdienstleistungen

1. als Berufsoffizier oder
2. als zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder
- 2a. als Militärperson oder
3. als Militärpilot auf Zeit oder
4. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder
5. im Auslandseinsatzpräsenzdienst oder
6. im Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat (§ 10 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
7. in einer Verwendung in Offiziersfunktion (§ 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
8. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
9. in freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten oder
10. in Truppenübungen oder
11. in Kadertübungen

erbracht haben. Die Leistung von Truppen- und Kadertübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als sie über die

n e u

für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold nach § 10 Abs. 3 Z 1 und 2 jeweils erforderlichen Gesamtausmaße hinausgeht.

a l t

erbracht haben. Die Leistung von Truppen- und Kaderübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als sie über die für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold nach § 10 Abs. 3 Z 1 und 2 jeweils erforderlichen Gesamtausmaße hinausgeht.

Schulorganisationsgesetz

Art. XVI Z 1:

§ 37. (4) Für Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion sowie für Wehrpflichtige, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, kann an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.

Schulorganisationsgesetz

§ 37. (4) Für Militärpersonen, für Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion sowie für Wehrpflichtige, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, kann an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.